Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/1

12.10.2023

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT UND DEN EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOF

Jahresrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds 2022

(C/2023/1)

INHALT

Seite

BESCHEINIGUNG DER JAHRESRECHNUNG 2

HAUSHALTSVOLLZUG UND RECHNUNGSFÜHRUNG FÜR DIE MITTEL DES EEF 3

VON DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION VERWALTETE MITTEL 7

JAHRESABSCHLUSS DES EEF 9

JAHRESABSCHLÜSSE DER IM EEF KONSOLIDIERTEN EU-TREUHANDFONDS 52

JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS „BÊKOU“ 2022 53

JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS AFRIKA 2022 60

KONSOLIDIERTE JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF UND DER EU-TREUHANDFONDS 67

ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG DES EEF 72

BESCHEINIGUNG DER JAHRESRECHNUNG

Die Jahresrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds für das Jahr 2022 wurde im Einklang mit Titel X der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und den in den Erläuterungen zum Jahresabschluss dargelegten Rechnungsführungsgrundsätzen, -vorschriften und -methoden erstellt.

Ich erkenne meine Verantwortung für die Erstellung und Darstellung der Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds nach Artikel 18 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds an.

Sämtliche Informationen, die für die Erstellung der Jahresrechnung, welche die Forderungen und Verbindlichkeiten des Europäischen Entwicklungsfonds und den Haushaltsvollzug aufzeigen, erforderlich sind, habe ich von dem Anweisungsbefugten und der EIB erhalten; die Zuverlässigkeit dieser Informationen wurde von diesen bestätigt.

Ich bescheinige hiermit, dass ich anhand dieser Informationen und auf der Grundlage der Prüfungen, die ich zur Abzeichnung der Jahresrechnung für erforderlich erachtet habe, eine hinreichende Gewähr erlangt habe, dass die Jahresrechnung ein in sämtlichen wesentlichen Aspekten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage des Europäischen Entwicklungsfonds vermittelt.

Rosa ALDEA BUSQUETS

Rechnungsführerin

HAUSHALTSVOLLZUG UND RECHNUNGSFÜHRUNG FÜR DIE MITTEL DES EEF

1. HINTERGRUND

Die Europäische Union (im Folgenden „EU“) unterhält Kooperationsbeziehungen mit einer großen Zahl von Entwicklungsländern. Dabei verfolgt sie vor allem das Ziel, durch die Leistung von Entwicklungshilfe und technischer Hilfe für die Empfängerländer deren wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung zu fördern, wobei vorrangig der Abbau und auf lange Sicht die Ausrottung der Armut angestrebt wird. Zu diesem Zweck entwickelt die EU gemeinsam mit den Partnerländern Kooperationsstrategien und mobilisiert die finanziellen Mittel, die zu deren praktischer Umsetzung benötigt werden. Die für die Entwicklungszusammenarbeit vorgesehenen EU-Mittel stammen aus drei Quellen:

— dem EU-Haushalt,

— dem Europäischen Entwicklungsfonds und

— der Europäischen Investitionsbank.

Bis 2021, als der 11. Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden „EEF“) mit Inkrafttreten der Verfallsklausel am 31. Dezember 2020 seine letzte Phase erreichte, war der EEF das wichtigste Werkzeug zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (im Folgenden „AKP-Staaten“) sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (im Folgenden „ÜLG“). Seit 2021 wird die Zusammenarbeit der EU mit den AKP-Staaten und den ÜLG jedoch aus dem EU-Haushalt finanziert.

Der EEF wird nicht aus dem EU-Haushalt finanziert. Er wurde durch ein Internes Abkommen zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten, die Mitglieder im Rat sind, errichtet und wird von einem besonderen Ausschuss verwaltet. Die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) ist für die finanztechnische Umsetzung der mit EEF-Mitteln durchgeführten Vorhaben verantwortlich. Die Europäische Investitionsbank (im Folgenden „EIB“) verwaltet die Investitionsfazilität.

Jeder EEF wird für einen Zeitraum von etwa fünf Jahren eingerichtet und unterliegt einer eigenen Finanzregelung, die die Erstellung spezifischer Jahresabschlüsse vorsieht. Darüber hinaus werden diese Jahresabschlüsse aggregiert, um eine Gesamtübersicht über die finanziellen Mittel, für die die Kommission verantwortlich ist, zu erhalten.

Das Interne Abkommen zur Errichtung des 11. EEF wurde von den mitwirkenden Mitgliedstaaten im Rat im Juni 2013 unterzeichnet ([1]). Das Abkommen trat am 1. März 2015 in Kraft.

Im Jahr 2018 nahm der Rat die auf den 11. EEF anzuwendende Finanzregelung an ([2]). Durch diesen neuen Text wird die vorherige Regelung aufgehoben; er gilt für Vorhaben, die im Rahmen früherer EEF finanziert werden, lässt aber bestehende rechtliche Verpflichtungen unberührt. Diese Verordnung findet auf die Investitionsfazilität vorangegangener EEF keine Anwendung.

Die Investitionsfazilität wurde im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens errichtet; sie wird von der EIB verwaltet und dient der Förderung der Entwicklung des Privatsektors in den AKP-Staaten, indem im Wesentlichen — aber nicht ausschließlich — private Investitionen finanziert werden. Die Fazilität ist in der Weise als erneuerbarer Fonds konzipiert, dass Darlehensrückzahlungen in andere Vorhaben investiert werden können und somit eine sich selbst erneuernde, finanziell unabhängige Fazilität entsteht. Da die Investitionsfazilität nicht von der Kommission verwaltet wird, wird sie im ersten Teil der Jahresrechnungen — d. h. dem Jahresabschluss des EEF und der zugehörigen Übersicht über die finanztechnische Durchführung — nicht konsolidiert. Die von der EIB erstellten Jahresabschlüsse der Investitionsfazilität sind als separater Teil in den Jahresrechnungen (Teil II) enthalten, um ein Gesamtbild der Entwicklungshilfe aus dem EEF zu geben.

2. WIE WIRD DER EEF FINANZIERT?

Auf der Sitzung des Rates vom 2. Dezember 2013 wurde die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 ([3]) verabschiedet. In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, dass die geografische Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten nicht in den EU-Haushalt aufgenommen, sondern weiterhin durch die bestehenden zwischenstaatlichen EEF finanziert werden würde.

Der EU-Haushalt ist ein Jahreshaushalt und nach dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit werden Ausgaben und Einnahmen für jeweils ein Jahr geplant und bewilligt. Anders als der Haushalt der EU handelt es sich beim EEF um einen Fonds, der auf mehrjähriger Basis arbeitet. Jeder EEF legt für die Durchführung der Entwicklungszusammenarbeit einen Gesamtfonds für einen Zeitraum von üblicherweise fünf Jahren fest. Da die Mittel auf mehrjähriger Basis zugewiesen werden, stehen sie über die gesamte Laufzeit des EEF zur Verfügung. Der Umstand, dass keine haushaltsmäßige Jährlichkeit vorliegt, wird in der Haushaltsberichterstattung hervorgehoben; dort wird der Haushaltsvollzug der EEF den Gesamtmitteln gegenübergestellt.

([1]) ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.
([2]) Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323 (ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1).
([3]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

Bei den EEF-Mitteln handelt es sich um „Ad-hoc"-Beiträge der EU-Mitgliedstaaten. Etwa alle fünf Jahre treten Vertreter der Mitgliedstaaten auf zwischenstaatlicher Ebene zusammen, um eine Entscheidung über den Gesamtbetrag zu treffen, der dem Fonds zugewiesen werden soll, und dessen Durchführung zu beaufsichtigen.

Die Kommission verwaltet den Fonds im Einklang mit der Unionspolitik für die Entwicklungszusammenarbeit. Da die Mitgliedstaaten parallel zur EU-Strategie ihre eigenen Entwicklungshilfestrategien haben, müssen sie ihre Strategien mit der EU koordinieren, um sicherzustellen, dass diese einander ergänzen.

Zusätzlich zu den oben angeführten Beiträgen können die Mitgliedstaaten auch Kofinanzierungsvereinbarungen abschließen oder freiwillige Finanzbeiträge an den EEF leisten.

3. EEF-TÄTIGKEITEN NACH DEM 31. DEZEMBER 2020

Der 8. und 9. EEF wurden 2021 abgeschlossen. Während alle Verträge im Rahmen des 8. EEF abgeschlossen sind, sind im Rahmen des 9. EEF 19 Verträge offen, die im Wesentlichen bis 2024 abgeschlossen sein sollten.

Der 11. EEF hat mit Inkrafttreten der Verfallsklausel am 31. Dezember 2020 seine letzte Phase erreicht. Durch diese Klausel wird ein Stichtag für die Mittelbindungen festgelegt, was bedeutet, dass ab 2021 im Rahmen des 11. EEF keine weiteren Finanzierungsvereinbarungen unterzeichnet werden können. Die Einzelverträge im Zusammenhang mit den bestehenden Finanzierungsvereinbarungen werden jedoch noch bis zum 31. Dezember 2023 (und für die Prüfung und Bewertung sogar noch später) unterzeichnet. Darüber hinaus wird die Durchführung der laufenden Projekte, die aus dem Europäischen Entwicklungsfonds finanziert werden, bis zu ihrem endgültigen Abschluss fortgesetzt.

Im Rahmen des laufenden Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 ist die Zusammenarbeit der EU mit den AKP-Staaten in das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt integriert. In ähnlicher Weise wird die Zusammenarbeit mit den ÜLG nun durch den Übersee-Assoziationsbeschluss geregelt. Das bedeutet, dass, während die EEF-Programme bis 2021 durch die freiwilligen Beiträge der EU-Mitgliedstaaten finanziert wurden, die Entwicklungsprogramme ab 2021 aus dem EU-Haushalt finanziert werden. Das impliziert auch, dass die Finanzierung von Entwicklungsprogrammen der Genehmigung durch das Europäische Parlament unterliegt und dass die Transaktionen in gleicher Weise wie andere von der EU finanzierte Programme mit den EU-Finanzvorschriften in Einklang stehen müssen.

4. JAHRESBERICHTERSTATTUNG

4.1. JAHRESRECHNUNGEN

Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Finanzregelung des EEF werden die Jahresabschlüsse des EEF periodengerecht nach Rechnungsführungsvorschriften erstellt, die den internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor (International Public Sector Accounting Standards — IPSAS) folgen. Diese vom Rechnungsführer der Kommission eingeführten Rechnungsführungsvorschriften werden von allen Organen und Einrichtungen der EU angewandt, um zur Harmonisierung des Verfahrens für die Erstellung der Jahresabschlüsse eine einheitliche Anwendung der Vorschriften über Rechnungsführung, Bewertung und Rechnungsführung zu gewährleisten. Diese Rechnungsführungsvorschriften der EU gelten auch für den EEF, wobei die besondere Art seiner Tätigkeiten berücksichtigt wird.

Mit der Erstellung der Jahresrechnung des EEF wird der Rechnungsführer der Kommission betraut, bei dem es sich um den Rechnungsführer des EEF handelt. Der Rechnungsführer stellt sicher, dass die Jahresrechnung des EEF ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage des EEF vermittelt.

Die EEF-Jahresrechnung ist wie folgt gegliedert:

Teil I: Von der Kommission verwaltete Mittel

i) Jahresabschluss und Erläuterungen des EEF

ii) Jahresabschlüsse der im EEF konsolidierten EU-Treuhandfonds

iii) Konsolidierte Jahresabschlüsse des EEF und der EU-Treuhandfonds

iv) Übersicht über die finanztechnische Durchführung des EEF

Teil II: Jährlicher Durchführungsbericht — von der EIB verwaltete Mittel

i) Jahresabschluss der Investitionsfazilität

Der Teil „Jahresabschlüsse der im EEF konsolidierten EU-Treuhandfonds“ enthält die Jahresabschlüsse der folgenden beiden, im Rahmen des EEF geschaffenen Treuhandfonds: des EU-Treuhandfonds „Bêkou“ (siehe den Abschnitt „Jahresabschluss des EU-Treuhandfonds Bêkou“) und des EU-Treuhandfonds für Afrika (siehe den Abschnitt „Jahresabschluss des EU-Treuhandfonds für Afrika“). Die Verantwortung für die Erstellung der Einzelabschlüsse der Treuhandfonds liegt beim Rechnungsführer/bei der Rechnungsführerin der Kommission; sie werden einer externen Prüfung durch einen privaten Wirtschaftsprüfer unterzogen. Die in der vorliegenden Jahresrechnung ausgewiesenen Zahlen zu den Treuhandfonds sind vorläufig.

Die Jahresrechnung des EEF muss von der Kommission bis zum 31. Juli des auf den Abschlussstichtag folgenden Jahres angenommen und dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Entlastung vorgelegt werden.

5. PRÜFUNG UND ENTLASTUNG

5.1. PRÜFUNG

Die Jahresrechnung des EEF wird von dessen externem Prüfer, dem Europäischen Rechnungshof (im Folgenden „EuRH“), geprüft; der EuRH erstellt einen Jahresbericht für das Europäische Parlament und den Rat.

5.2. ENTLASTUNG

Die abschließende Kontrolle der finanztechnischen Abwicklung der Mittel des EEF in einem bestimmten Haushaltsjahr besteht in der Erteilung der Entlastung. Es obliegt dem Rat, im Anschluss an die Prüfung und abschließende Überarbeitung der Jahresrechnungen die Entlastung zu empfehlen. Anschließend hat das Europäische Parlament die Aufgabe zu entscheiden, ob der Kommission für die finanztechnische Abwicklung der EEF-Mittel in einem bestimmten Haushaltsjahr Entlastung erteilt werden soll. Dieser Entscheidung liegt eine Überprüfung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des EuRH (der auch eine amtliche Zuverlässigkeitserklärung beinhaltet) zugrunde; ferner stützt sie sich auf die Antworten der Kommission auf Fragen und zusätzliche Auskunftsersuchen der Entlastungsbehörde.

HÖHEPUNKTE DER FINANZTECHNISCHEN DURCHFÜHRUNG 2022

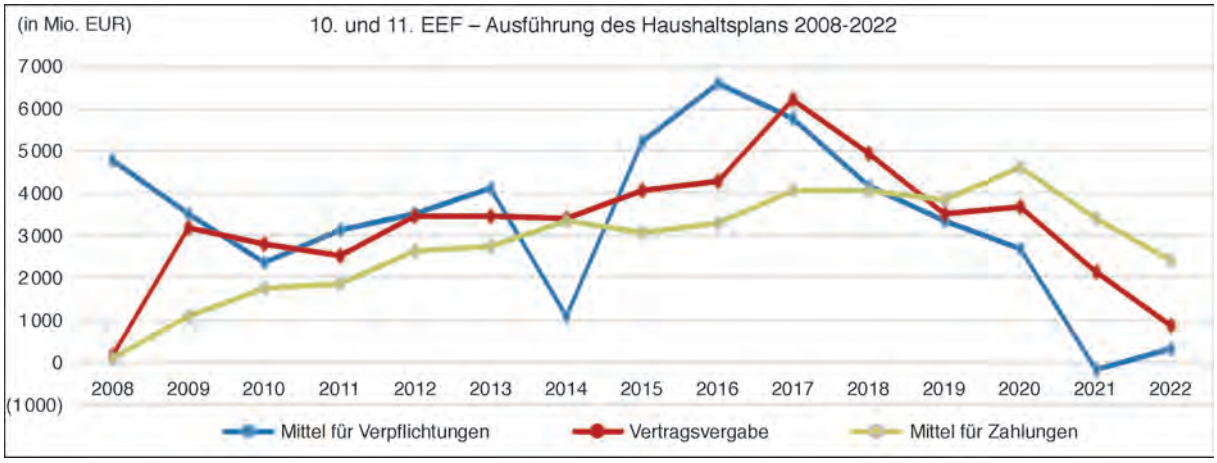

Nettobetrag, nur 10. und 11. EEF.

Haushaltsvollzug

Im Jahr 2022 wurde die finanztechnische Durchführung für den 10. und 11. EEF (individuelle Mittelbindungen: 853 Mio. EUR; Zahlungen: 2 386 Mio. EUR) durch den Beschluss des Rates [4] geprägt, 600 Mio. EUR an freigegebenen Mitteln aus dem 10. und 11. EEF wiederzuverwenden.

Der Beschluss wurde vom Rat angenommen, um Maßnahmen zur Bewältigung der Nahrungsmittelkrise und des wirtschaftlichen Schocks in den AKP-Staaten als Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine zu finanzieren. Aus den Mitteln werden insbesondere Maßnahmen finanziert, mit denen die Nahrungsmittelerzeugung und die Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme unterstützt (bis zu 350 Mio. EUR), makroökonomische Unterstützung bereitgestellt (bis zu 100 Mio. EUR) und humanitäre Hilfe geleistet wird (bis zu 150 Mio. EUR).

Der Gesamtbetrag der Bruttozahlungen für alle EEF (2 452 Mio. EUR) entspricht 98,1 % des den Mitgliedstaaten mitgeteilten Ziels von 2 500 Mio. EUR.

Auswirkungen der Tätigkeiten im Jahresabschluss

Im Jahresabschluss werden die Auswirkungen der vorstehend genannten Tätigkeit am deutlichsten sichtbar, wenn man folgende Posten betrachtet:

— Vorfinanzierung (siehe Erläuterung **2.2**): Rückgang um 239 Mio. EUR, der im Wesentlichen darauf zurückzuführen ist, dass weniger Vorauszahlungen geleistet wurden, weil die Zahl der unterzeichneten Verträge zurückging (2 118 Mio. EUR im Jahr 2021 gegenüber 853 Mio. EUR im Jahr 2022). In der Folge erhöhten sich die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente um 34 Mio. EUR, was auf den Rückgang bei den Vorfinanzierungen und sonstigen Zahlungen zurückzuführen ist (siehe Erläuterung **2.5**);

— antizipative Passiva (siehe Erläuterung **2.8**): Zunahme um 123 Mio. EUR infolge des Anstiegs der Zahl der offenen Verträge ohne validierte Zahlungsanträge zum Jahresende, weshalb für diese Anträge die Ausgaben geschätzt werden mussten;

— operative Aufwendungen (siehe Erläuterung **3.4**): allgemeiner Rückgang um insgesamt 74 Mio. EUR, hauptsächlich infolge der Auflösung der Treuhandfonds, wodurch sich die zur Deckung ihrer Ausgaben erforderlichen Beiträge verringerten. Dennoch stiegen die Aufwendungen für Soforthilfen an, da freigegebene Mittel aus dem 10. und 11. EEF wiederverwendet wurden, um die negativen Auswirkungen des russischen Krieges gegen die Ukraine zu bekämpfen.

[4] Beschluss (EU) 2022/1223 des Rates.

VON DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION VERWALTETE MITTEL

INHALT

Seite

JAHRESABSCHLUSS DES EEF 9

BILANZ DES EEF 10

ERGEBNISRECHNUNG DES EEF 11

KAPITALFLUSSRECHNUNG DES EEF 12

TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS DES EEF 13

BILANZ NACH EEF 14

ERGEBNISRECHNUNG NACH EEF 16

TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS NACH EEF 17

ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS DES EEF 20

JAHRESABSCHLÜSSE DER IM EEF KONSOLIDIERTEN EU-TREUHANDFONDS 52

JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS „BÊKOU“ 2022 53

BILANZ 58

ERGEBNISRECHNUNG 59

KAPITALFLUSSRECHNUNG 59

JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS AFRIKA 2022 60

BILANZ 65

ERGEBNISRECHNUNG 66

KAPITALFLUSSRECHNUNG 66

KONSOLIDIERTE JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF UND DER EU-TREUHANDFONDS 67

KONSOLIDIERTE BILANZ 68

KONSOLIDIERTE ERGEBNISRECHNUNG 69

KONSOLIDIERTE KAPITALFLUSSRECHNUNG 70

KONSOLIDIERTE TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS 71

ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG DES EEF 72

JAHRESABSCHLUSS DES EEF ([5])

([5]) Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

BILANZ DES EEF

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2022	31.12.2021
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Finanzielle Vermögenswerte	2.1	*67*	*39*
Vorfinanzierung	2.2	*488*	*671*
Beiträge zu Treuhandfonds	2.3	*254*	*382*
Forderungen mit Leistungsaustausch	2.4	*7*	*4*
		816	**1 096**
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Finanzielle Vermögenswerte	2.1	*3*	—
Vorfinanzierung	2.2	*1 396*	*1 453*
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	2.4	*27*	*35*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.5	*1 027*	*994*
		2 454	**2 481**
VERMÖGENSWERTE INSGESAMT		**3 270**	**3 577**
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Finanzielle Verbindlichkeiten	2.6	*(7)*	*(7)*
		(7)	**(7)**
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Verbindlichkeiten	2.7	*(426)*	*(501)*
Antizipative Passiva	2.8	*(1 131)*	*(1 008)*
		(1 558)	**(1 509)**
VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT		**(1 565)**	**(1 516)**
NETTOVERMÖGEN		**1 705**	**2 061**
MITTEL UND RESERVEN			
Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF	2.9	*65 100*	*62 643*
Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF	2.9	*2 252*	*2 252*
Aus Vorjahren vorgetragenes wirtschaftliches Ergebnis		*(62 834)*	*(59 860)*
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres		*(2 813)*	*(2 974)*
NETTOVERMÖGEN		**1 705**	**2 061**

ERGEBNISRECHNUNG DES EEF

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	2022	2021
EINNAHMEN			
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch			
Einziehungstätigkeiten	3.1	*18*	*27*
		18	**27**
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch			
Finanzerträge	3.2	*2*	*(26)*
Sonstige Einnahmen	3.2	*77*	*74*
		80	**48**
Einnahmen insgesamt		**98**	**75**
AUFWENDUNGEN			
Haushaltsvollzug durch andere Rechtssubjekte	3.3	*(1)*	—
Hilfsinstrumente	3.4	*(2 789)*	*(2 864)*
Kofinanzierungsaufwendungen	3.5	*4*	*(19)*
Finanzierungskosten	3.6	*(6)*	*(20)*
Sonstige Aufwendungen	3.7	*(119)*	*(145)*
Aufwendungen insgesamt		**(2 911)**	**(3 049)**
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES		**(2 813)**	**(2 974)**

KAPITALFLUSSRECHNUNG DES EEF

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	2022	2021
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres		**(2 813)**	**(2 974)**
Operative Tätigkeiten			
Kapitalzunahme — Beiträge (netto)		*2 458*	*3 657*
(Zunahme)/Abnahme von Beiträgen zum Treuhandfonds		*128*	*12*
(Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen		*239*	*101*
(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch		*5*	*105*
Zunahme/(Abnahme) bei Rückstellungen		*1*	—
Zunahme/(Abnahme) bei finanziellen Verbindlichkeiten		*(1)*	*5*
Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten		*(75)*	*(114)*
Zunahme/(Abnahme) bei passiven Rechnungsabgrenzungsposten		*123*	*(519)*
Sonstige zahlungsunwirksame Bewegungen		—	—
Investitionstätigkeiten			
*(Zunahme)/Abnahme bei nicht derivativen, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten**		*(31)*	*(7)*
NETTOCASHFLOW		**34**	**266**
Nettozunahme/(-abnahme) bei Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten		*34*	*266*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Jahres	2.5	*994*	*728*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Ende des Jahres	2.5	*1 027*	*994*

TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS DES EEF

(in Mio. EUR)

	Fondskapital — aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel — aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen (F)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F)
SALDO ZUM 31.12.2020	**73 041**	**14 055**	**58 986**	**(59 854)**	**2 252**	**(5)**	**1 379**
Auswirkungen der überarbeiteten EAR 11				*(5)*		*5*	
SALDO ZUM 1.1.2021	**73 041**	**14 055**	**58 986**	**(59 860)**	**2 252**	**—**	**1 379**
Kapitalzunahme — Beiträge	*(43)*	*(3 700)*	*3 657*	—	—		*3 657*
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	—	—	—	*(2 974)*	—		*(2 974)*
SALDO ZUM 31.12.2021	**72 998**	**10 355**	**62 643**	**(62 834)**	**2 252**	**—**	**2 061**
Kapitalzunahme — Beiträge	*(43)*	*(2 500)*	*2 457*	—	—		*2 457*
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	—	—	—	*(2 813)*	—		*(2 813)*
SALDO ZUM 31.12.2022	**72 955**	**7 855**	**65 100**	**(65 647)**	**2 252**	**—**	**1 705**

BILANZ NACH EEF

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2022					31.12.2021				
		8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE											
Finanzielle Vermögenswerte	2.1	—	—	*(1)*	*67*	*67*	—	—	*(2)*	*41*	*39*
Vorfinanzierung	2.2	—	—	*221*	*267*	*488*	—	—	*219*	*452*	*671*
Beiträge zu Treuhandfonds	2.3	—	*31*	*9*	*213*	*254*	—	*31*	*9*	*341*	*382*
Forderungen mit Leistungsaustausch	2.4	—	—	—	*7*	*7*	—	—	—	*4*	*4*
		—	**31**	**229**	**555**	**816**	**—**	**31**	**226**	**839**	**1 096**
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE											
Finanzielle Vermögenswerte	*2.1*	—	—	—	*3*	*3*	—	—	—	—	—
Vorfinanzierung	2.2	—	*14*	*427*	*954*	*1 396*	—	*14*	*353*	*1 085*	*1 453*
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	2.4	—	—	*10*	*16*	*27*	*180*	*(314)*	*1 296*	*(1 127)*	*35*
EEF-übergreifende Konten		*180*	*(369)*	*803*	*(612)*	—	*181*	*(316)*	*1 279*	*(1 144)*	—
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.5	—	—	—	*1 027*	*1 027*	—	—	—	*994*	*994*
		180	**(355)**	**1 240**	**1 389**	**2 454**	**361**	**(615)**	**2 928**	**(192)**	**2 481**
VERMÖGENSWERTE INSGESAMT		**180**	**(324)**	**1 469**	**1 945**	**3 270**	**361**	**(584)**	**3 154**	**646**	**3 577**
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN											
Finanzielle Verbindlichkeiten	2.6	—	—	—	*(7)*	*(7)*	—	—	—	*(7)*	*(7)*
		—	**—**	**—**	**(7)**	**(7)**	**—**	**—**	**—**	**(7)**	**(7)**
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN											
Verbindlichkeiten	2.7	—	—	*(34)*	*(391)*	*(426)*	—	—	*(27)*	*(473)*	*(501)*

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2022					31.12.2021				
		8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt
Antizipative Passiva	2.8	—	*(7)*	*(119)*	*(1 006)*	*(1 131)*	—	*(6)*	*(110)*	*(892)*	*(1 008)*
		—	**(7)**	**(153)**	**(1 397)**	**(1 558)**	**—**	**(6)**	**(138)**	**(1 365)**	**(1 509)**
VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT		**—**	**(7)**	**(153)**	**(1 404)**	**(1 565)**	**—**	**(6)**	**(138)**	**(1 372)**	**(1 516)**
NETTOVERMÖGEN		**180**	**(331)**	**1 315**	**541**	**1 705**	**361**	**(591)**	**3 016**	**(725)**	**2 061**
Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF	2.9	*12 164*	*10 450*	*20 960*	*21 527*	*65 100*	*12 164*	*10 492*	*20 960*	*19 027*	*62 643*
Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF	2.9	*627*	*1 625*	—	—	*2 252*	*627*	*1 625*	—	—	*2 252*
Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF	2.9	*(2 513)*	*2 010*	*(38)*	*541*	—	*(2 512)*	*2 018*	*101*	*394*	—
Aus Vorjahren vorgetragenes wirtschaftliches Ergebnis		*(10 098)*	*(14 410)*	*(19 325)*	*(19 001)*	*(62 834)*	*(10 098)*	*(14 404)*	*(19 065)*	*(16 293)*	*(59 860)*
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres		—	*(6)*	*(282)*	*(2 526)*	*(2 813)*	*(1)*	*(6)*	*(260)*	*(2 708)*	*(2 974)*
NETTOVERMÖGEN		**180**	**(331)**	**1 315**	**541**	**1 705**	**180**	**(274)**	**1 737**	**419**	**2 061**

ERGEBNISRECHNUNG NACH EEF

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	2022					2021				
		8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt
EINNAHMEN											
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch											
Einziehungstätigkeiten	3.1	—	*(1)*	*(8)*	*28*	*18*	—	—	*1*	*26*	*27*
		—	**(1)**	**(8)**	**28**	**18**	**—**	**—**	**1**	**26**	**27**
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch											
Finanzerträge	3.2	—	—	*2*	*1*	*2*	—	—	*(22)*	*(4)*	*(26)*
Sonstige Einnahmen	3.2	—	*3*	*8*	*66*	*77*	—	*5*	*14*	*55*	*74*
		—	**3**	**10**	**67**	**80**	**—**	**5**	**(8)**	**51**	**48**
Einnahmen insgesamt		**—**	**1**	**2**	**94**	**98**	**—**	**5**	**(7)**	**78**	**75**
AUFWENDUNGEN											
Haushaltsvollzug durch andere Rechtssubjekte	3.3	—	—	—	*(1)*	*(1)*	—	—	—	—	—
Hilfsinstrumente	3.4	—	*(5)*	*(295)*	*(2 489)*	*(2 789)*	—	*(7)*	*(214)*	*(2 644)*	*(2 864)*
Kofinanzierungsaufwendungen	3.5	—	—	*22*	*(18)*	*4*	—	—	*(0)*	*(19)*	*(19)*
Finanzierungskosten	3.6	*1*	*2*	*(3)*	*(5)*	*(6)*	—	*7*	*(23)*	*(3)*	*(20)*
Sonstige Aufwendungen	3.7	—	*(5)*	*(8)*	*(107)*	*(119)*	—	*(11)*	*(16)*	*(119)*	*(145)*
Aufwendungen insgesamt		**1**	**(7)**	**(284)**	**(2 620)**	**(2 911)**	**—**	**(12)**	**(252)**	**(2 785)**	**(3 049)**
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES		**1**	**(6)**	**(282)**	**(2 526)**	**(2 813)**	**—**	**(8)**	**(259)**	**(2 708)**	**(2 974)**

TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS NACH EEF

(in Mio. EUR)

8. EEF	Fondskapital — aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel — aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F)
SALDO ZUM 31.12.2020	**12 164**	**—**	**12 164**	**(10 098)**	**627**	**(2 512)**	**181**
Übertragungen aus dem/auf den 10. EEF			—			—	—
SALDO ZUM 31.12.2021	**12 164**	**—**	**12 164**	**(10 098)**	**627**	**(2 512)**	**181**
Übertragungen aus dem/auf den 10. EEF			—			*(1)*	*(1)*
SALDO ZUM 31.12.2022	**12 164**	**—**	**12 164**	**(10 098)**	**627**	**(2 513)**	**180**

(in Mio. EUR)

9. EEF	Fondskapital — aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel — aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F)
SALDO ZUM 31.12.2020	**10 550**	**15**	**10 535**	**(14 404)**	**1 625**	**2 041**	**(203)**
Übertragungen aus dem/auf den 10. EEF		—	—				—
Übertragungen aus dem/auf den 10. EEF			—			*(23)*	*(23)*
Erstattungen an die Mitgliedstaaten	*(43)*		*(43)*				*(43)*
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			—	*(6)*			*(6)*
SALDO ZUM 31.12.2021	**10 507**	**15**	**10 492**	**(14 410)**	**1 625**	**2 018**	**(274)**

(in Mio. EUR)

9. EEF	Fondskapital — aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel — aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F)
Kapitalzunahme — Beiträge		—	—				—
Übertragungen aus dem/auf den 10. EEF			—			*(8)*	*(8)*
Erstattungen an die Mitgliedstaaten	*(43)*		*(43)*				*(43)*
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			—	*(6)*		—	*(6)*
SALDO ZUM 31.12.2022	**10 464**	**15**	**10 450**	**(14 416)**	**1 625**	**2 010**	**(331)**

(in Mio. EUR)

10. EEF	Fondskapital — aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel — aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen (G)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F)
SALDO ZUM 31.12.2020	**20 960**	**—**	**20 960**	**(19 063)**	**188**	**(2)**	**2 084**
Auswirkungen der überarbeiteten EAR 11				*(2)*		*2*	—
SALDO ZUM 1.1.2021	**20 960**	**—**	**20 960**	**(19 065)**	**188**	**—**	**2 084**
Übertragungen aus dem/auf den 8. und 9. EEF			—		*23*		*23*
Übertragungen aus dem/auf den 11. EEF			—		*(110)*		*(110)*
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			—	*(260)*			*(260)*
SALDO ZUM 31.12.2021	**20 960**	**—**	**20 960**	**(19 324)**	**101**	**—**	**1 737**
Übertragungen aus dem/auf den 8. und 9. EEF			—		*9*		*9*
Übertragungen aus dem/auf den 11. EEF			—		*(148)*		*(148)*
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			—	*(282)*			*(282)*
SALDO ZUM 31.12.2022	**20 960**	**—**	**20 960**	**(19 606)**	**(38)**	**—**	**1 315**

(in Mio. EUR)

11. EEF	Fondskapital — aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel — aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F)	Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen (G)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F)+(G)
SALDO ZUM 31.12.2020	**29 367**	**14 040**	**15 327**	**(16 290)**	**—**	**283**	**(4)**	**(683)**
Auswirkungen der überarbeiteten EAR 11				*(4)*			*4*	—
SALDO ZUM 1.1.2021	**29 367**	**14 040**	**15 327**	**(16 294)**	**—**	**283**	**—**	**(683)**
Kapitalzunahme — Beiträge		*(3 700)*	*3 700*			*110*		*3 810*
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			—	*(2 708)*		—		*(2 708)*
SALDO ZUM 31.12.2021	**29 367**	**10 340**	**19 027**	**(19 002)**	**—**	**394**	**—**	**419**
Kapitalzunahme — Beiträge		*(2 500)*	*2 500*			*148*		*2 648*
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			—	*(2 526)*		—		*(2 526)*
SALDO ZUM 31.12.2022	**29 367**	**7 840**	**21 527**	**(21 528)**	**—**	**541**	**—**	**541**

ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS DES EEF ([6])

([6]) Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

1. MAßGEBLICHE RECHNUNGSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE UND -VORSCHRIFTEN

1.1. GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSFÜHRUNG

Grundsätzlich besteht der Zweck von Jahresabschlüssen in der Vermittlung von Informationen über Finanzlage, Leistungen und Cashflow eines Rechtssubjekts, die für verschiedenste Interessenträger von Nutzen sind.

Die allgemeinen Erwägungen (oder Grundsätze der Rechnungsführung), die bei der Erstellung von Jahresabschlüssen zu berücksichtigen sind, sind in der EU-Rechnungsführungsvorschrift 1 „Jahresabschlüsse“ festgelegt und entsprechen den im IPSAS-Standard Nr. 1 beschriebenen Bestimmungen: sachgerechte Darstellung, periodengerechte Rechnungsführung, Kontinuität der Tätigkeiten, Kohärenz der Darstellung, Wesentlichkeit, Aggregation, Verrechnung und Vergleichsinformation. Die qualitativen Merkmale der Finanzberichterstattung sind Stichhaltigkeit, wahrheitsgetreue Darstellung (Zuverlässigkeit), Verständlichkeit, Zeitnähe, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit.

1.2. ERSTELLUNGSGRUNDLAGE

1.2.1. *Berichtszeitraum*

Jahresabschlüsse werden jährlich vorgelegt. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

1.2.2. *Währung und Umrechnungsgrundlage*

Die Jahresrechnungen werden in Euro ausgewiesen, da der Euro die Funktionswährung der EU ist. Fremdwährungstransaktionen werden zu den Wechselkursen in Euro umgerechnet, die an den Tagen galten, an denen die Transaktionen vorgenommen wurden. Wechselkursgewinne und -verluste aus der Verrechnung von Fremdwährungstransaktionen sowie aus der Rückumrechnung von auf Fremdwährung lautenden monetären Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zum Jahresendkurs werden in der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Für Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie immaterielle Vermögenswerte gelten andere Umrechnungsmethoden. Sie werden mit ihrem zum Anschaffungszeitpunkt geltenden Erstanschaffungswert in Euro erfasst.

Die Jahresendsalden der auf Fremdwährungen lautenden monetären Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden anhand der am 31. Dezember geltenden Wechselkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) wie folgt umgerechnet:

Euro-Wechselkurse

Währung	31.12.2022	31.12.2021	Währung	31.12.2022	31.12.2021
BGN	**1,9558**	*1,9558*	**PLN**	**4,6808**	*4,5969*
CZK	**24,1160**	*26,8580*	**RON**	**4,9495**	*4,9490*
DKK	**7,4365**	*7,4364*	**SEK**	**11,1218**	*10,2503*
GBP	**0,88693**	*0,84028*	**CHF**	**0,9847**	*1,0331*
HRK	**7,5345**	*7,5156*	**JPY**	**140,6600**	*130,3800*
HUF	**400,8700**	*369,1900*	**USD**	**1,0666**	*1,1326*

1.2.3. *Heranziehung von Schätzungen*

Nach den IPSAS und den allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungsführung beinhalten Jahresabschlüsse auch immer Beträge, die auf Schätzungen und Annahmen beruhen, die von den jeweiligen Entscheidungsträgern auf der Grundlage der zuverlässigsten verfügbaren Informationen vorgenommen werden. Zu den wichtigen Schätzungen gehören unter anderem Beträge für Verbindlichkeiten in Bezug auf Leistungen an Arbeitnehmer, finanzielle Risiken in Zusammenhang mit Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die in den Erläuterungen zu den Finanzinstrumenten angegebenen Beträge, die Wertberichtigung für finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten und für Verbindlichkeiten aus Finanzgarantieverträgen, antizipative Aktiva und Passiva, Rückstellungen, die Höhe der Wertminderung bei immateriellen Vermögenswerten sowie Grundstücken und Gebäuden, Anlagen und Ausstattung, der Nettoveräußerungswert von Lagerbeständen sowie Eventualforderungen und -verbindlichkeiten. Die tatsächlichen Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen.

Angemessene Schätzungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Erstellung von Jahresabschlüssen und beeinträchtigen deren Zuverlässigkeit nicht. Eine Schätzung muss möglicherweise überarbeitet werden, wenn sich die Umstände, auf die sich die Schätzung stützte, geändert haben oder weil neue Informationen vorliegen oder mehr Erfahrungen gesammelt wurden. Die Überarbeitung einer Schätzung bezieht sich allein schon aufgrund ihrer Art nicht auf frühere Zeiträume und stellt keine Berichtigung eines Irrtums dar. Die Auswirkungen einer Änderung in den rechnungsführungsbezogenen Schätzungen werden in den Zeiträumen, in denen sie bekannt werden, im Überschuss oder Defizit erfasst.

1.2.4. *Anwendung neuer und überarbeiteter Rechnungsführungsvorschriften der Europäischen Union (EAR)*

Neue EAR mit Gültigkeit für am 1. Januar 2022 oder danach beginnende Haushaltsjahre

Es gibt keine neuen EAR mit Gültigkeit für am 1. Januar 2022 oder danach beginnende Haushaltsjahre.

Am 31. Dezember 2022 angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene EAR

Im Jahr 2022 wurden keine neuen EAR angenommen.

1.3. **BILANZ**

1.3.1. *Finanzielle Vermögenswerte*

Klassifizierung beim erstmaligen Ansatz

Die Einstufung von Finanzinstrumenten wird beim erstmaligen Ansatz festgelegt. Auf der Grundlage des Verwaltungsmodells und der vertraglichen Cashflow-Merkmale der Vermögenswerte können die finanziellen Vermögenswerte in drei Kategorien eingestuft werden: finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten, über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte.

i) *Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten*

Bei finanziellen Vermögenswerten zu fortgeführten Anschaffungskosten handelt es sich um nicht derivative finanzielle Vermögenswerte, die zwei Voraussetzungen erfüllen: 1) Der EEF hält sie zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme. 2) An bestimmten Tagen gibt es vertragliche Zahlungsströme, bei denen es sich ausschließlich um Zahlungen von Kapital und Zinsen auf das ausstehende Kapital handelt.

Diese Kategorie umfasst:

— Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente;

— Darlehen (einschließlich Termineinlagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als drei Monaten);

— Forderungen mit Leistungsaustausch.

Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten sind in den kurzfristigen Vermögenswerten enthalten, mit Ausnahme derjenigen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag.

ii) *Über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert*

Diese nicht derivativen finanziellen Vermögenswerte weisen vertragliche Zahlungsströme auf, die nur Kapital und Zinsen auf das ausstehende Kapital darstellen. Darüber hinaus besteht das Verwaltungsmodell im Halten der finanziellen Vermögenswerte sowohl zur Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme als auch zur Veräußerung der finanziellen Vermögenswerte.

Vermögenswerte dieser Kategorie werden als kurzfristige Vermögenswerte eingestuft, falls von einem Verkauf innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag auszugehen ist.

Der EEF hält zum 31. Dezember 2021 keine solchen Vermögenswerte.

iii) *Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte*

Der EEF stuft Derivate und Beteiligungsinvestitionen als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasst“ ein, da die vertraglichen Zahlungsströme nicht nur Kapital und Zinsen auf das Kapital darstellen.

Ferner stuft der EEF die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasst“ ein, da die Portfolios von Schuldverschreibungen auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwertes des Portfolios verwaltet und bewertet werden.

Vermögenswerte dieser Kategorie werden als kurzfristige Vermögenswerte eingestuft, falls von einem Verkauf innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag auszugehen ist.

Erstmaliger Ansatz und Bewertung

Käufe von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten werden am entsprechenden Handelstag erfasst, d. h. dem Datum, an dem sich der EEF zum Kauf des Vermögenswerts verpflichtet. Zahlungsmitteläquivalente und Darlehen werden erfasst, wenn Zahlungsmittel bei einem Finanzinstitut hinterlegt oder an Darlehensnehmer ausgezahlt werden.

Finanzielle Vermögenswerte werden erstmalig zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Bei allen finanziellen Vermögenswerten, die nicht zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasst werden, werden beim erstmaligen Ansatz die Transaktionskosten zum beizulegenden Zeitwert hinzuaddiert. Bei erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten werden die Transaktionskosten in der Ergebnisrechnung als Kosten erfasst.

Der beizulegende Zeitwert eines finanziellen Vermögenswertes beim erstmaligen Ansatz entspricht im Normalfall dem Transaktionspreis, es sei denn, die Transaktion erfolgt nicht zu marktüblichen Bedingungen, d. h. ohne oder gegen eine nominale Gegenleistung zu öffentlich-politischen Zwecken. In diesem Fall ist die Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert des Finanzinstruments und dem Transaktionspreis ein Nicht-Umrechnungsbestandteil, der in der Ergebnisrechnung als Aufwand erfasst wird. In diesem Fall wird der beizulegende Zeitwert eines finanziellen Vermögenswertes aus den aktuellen Markttransaktionen für ein direkt gleichwertiges Instrument abgeleitet. Wenn es keinen aktiven Markt für das Instrument gibt, wird der beizulegende Zeitwert von einer Bewertungstechnik abgeleitet, bei der verfügbare Daten von beobachtbaren Märkten verwendet werden.

Folgebewertung

Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten werden anschließend zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet.

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte werden anschließend zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Gewinne und Verluste aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts (einschließlich derjenigen, die sich aus der Währungsumrechnung und etwaigen Zinserträgen ergeben), werden in dem Zeitraum ihres Entstehens in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Beizulegender Zeitwert bei der Folgebewertung

Die beizulegenden Zeitwerte von an aktiven Märkten notierten Investitionen basieren auf den aktuellen Geldkursen. Besteht für einen finanziellen Vermögenswert (und für nicht börsennotierte Wertpapiere sowie außerbörslich gehandelte Derivate) kein aktiver Markt, so legt die EU mithilfe von Bewertungstechniken einen beizulegenden Zeitwert fest. Hierzu zählen die Hinzuziehung aktueller Transaktionen zu marktüblichen Konditionen, Verweise auf andere, im Wesentlichen gleichartige Instrumente, Analysen abgezinster Cashflows, Optionspreismodelle und andere, von Marktteilnehmern üblicherweise genutzte Bewertungstechniken.

Investitionen in Wagniskapitalfonds, für die es an keinem aktiven Markt notierte Marktkurse gibt, werden zum zurechenbaren Nettoinventarwert bewertet, der als Äquivalent ihres beizulegenden Zeitwerts betrachtet wird.

Wertminderung finanzieller Vermögenswerte

Bei finanziellen Vermögenswerten zu fortgeführten Anschaffungskosten und über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert erfasst und bewertet die EU einen Wertminderungsaufwand für erwartete Kreditverluste.

Der erwartete Kreditverlust ist der Gegenwartswert der Differenz zwischen den vertraglichen Zahlungsströmen und den Zahlungsströmen, die die EU zu erhalten erwartet. In den erwarteten Kreditverlust fließen angemessene und stützbare Informationen ein, die zum Bilanzstichtag ohne unangemessene Kosten oder Aufwand verfügbar sind.

Bei Vermögenswerten zu fortgeführten Anschaffungskosten wird der Buchwert des Vermögenswerts um die Höhe des Wertminderungsaufwands verringert, der in der Ergebnisrechnung erfasst wird. Verringert sich der Wertminderungsaufwand in einem späteren Zeitraum, so wird der zuvor erfasste Wertminderungsaufwand in der Ergebnisrechnung zurückgebucht.

a) *Forderungen*

Der EEF bewertet den Wertminderungsaufwand in Höhe der über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditverluste unter Anwendung praktischer Behelfe (z. B. Wertberichtigungstabelle).

b) *Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente*

Der EEF hält Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente auf Girokonten und Terminkonten mit einer Laufzeit von bis zu drei Monaten. Die Zahlungsmittel werden bei Banken mit sehr hoher Bonitätseinstufung gehalten, sodass die Ausfallwahrscheinlichkeit sehr gering ist. Angesichts der kurzen Laufzeit und der geringen Ausfallwahrscheinlichkeit sind die erwarteten Kreditverluste aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten vernachlässigbar. Folglich wird keine Wertberichtigung für Zahlungsmitteläquivalente vorgenommen.

c) *Darlehen*

Der erwartete Kreditverlust wird anhand eines dreistufigen Modells bewertet, bei dem die wahrscheinlichkeitsgewichteten Ausfallereignisse während der Laufzeit des finanziellen Vermögenswertes sowie die Entwicklung des Kreditrisikos seit Ausreichung des finanziellen Vermögenswertes berücksichtigt werden. Bei Darlehen entspricht das Datum der Ausreichung dem Zeitpunkt der unwiderruflichen Darlehenszusage.

Liegt keine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos seit der Ausreichung vor („Stufe 1“), entspricht der Wertminderungsaufwand den erwarteten Kreditverlusten aus möglichen Ausfallereignissen in den nächsten 12 Monaten ab dem Bilanzstichtag (im Folgenden „über 12 Monate erwartete Kreditverluste“). Liegt eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos seit der Ausreichung vor („Stufe 2“) oder gibt es objektive Hinweise auf eine Kreditminderung („Stufe 3“), entspricht der Wertminderungsaufwand den erwarteten Kreditverlusten aus möglichen Ausfallereignissen über die gesamte Laufzeit des finanziellen Vermögenswertes („über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste“).

Ausbuchung

Finanzinstrumente werden ausgebucht, wenn die Zahlungsansprüche aus den Investitionen erloschen sind oder das Rechtssubjekt im Wesentlichen alle diesbezüglichen Risiken und Erträge an eine andere Partei übertragen hat. Verkäufe von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten werden am entsprechenden Handelsdatum erfasst.

1.3.2. *Vorfinanzierungen*

Vorfinanzierungen sind Zahlungen, mit denen dem Empfänger ein Vorschuss gewährt werden soll. Sie können auf mehrere Teilzahlungen über einen in dem jeweiligen Vertrag, Beschluss, der Vereinbarung oder dem Basisrechtsakt festgelegten Zeitraum aufgeteilt werden. Der Vorschuss muss innerhalb der vertraglich festgelegten Frist für die vereinbarten Zwecke verwendet oder zurückgezahlt werden. Tätigt der Empfänger keine förderfähigen Ausgaben, ist er zur Rückzahlung der Vorfinanzierung an den EEF verpflichtet. Wenn das Rechtssubjekt die Verfügungsmacht über die Vorfinanzierung behält und Anspruch auf eine Rückzahlung für den förderfähigen Teil hat, wird der Betrag als Vermögenswert ausgewiesen.

Eine Vorfinanzierung wird in der Bilanz erstmalig angesetzt, wenn die Zahlungsmittel an den Empfänger überwiesen werden. Sie wird zum Betrag der gewährten Gegenleistung bewertet. In den folgenden Berichtszeiträumen werden Vorfinanzierungen zum anfänglich in der Bilanz angesetzten Betrag abzüglich während des Berichtszeitraums entstandener förderfähiger Aufwendungen (gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Schätzungen) bewertet.

1.3.3. *Forderungen und einzuziehende Beträge*

Die EU-Rechnungsführungsvorschriften sehen eine separate Ausweisung von Transaktionen mit und ohne Leistungsaustausch vor. Zur Unterscheidung der beiden Kategorien wird der Begriff „Forderungen“ für Transaktionen mit Leistungsaustausch verwendet, wohingegen für Transaktionen ohne Leistungsaustausch, d. h., wenn die EU von einem anderen Rechtssubjekt einen Wert erhält, ohne im Gegenzug einen annähernd gleichen Wert zu übergeben, der Begriff „einzuziehende Beträge“ verwendet wird (beispielsweise von Mitgliedstaaten einzuziehende Beträge im Zusammenhang mit Eigenmitteln).

Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch entsprechen der Definition von Finanzinstrumenten. Der EEF stufte sie als finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten ein und bewertete sie entsprechend.

Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch werden zum beizulegenden Zeitwert am Datum des Erwerbs abzüglich Wertminderungsabschreibungen erfasst. Eine Wertminderungsabschreibung erfolgt, wenn objektive Hinweise vorliegen, dass es nicht möglich sein wird, alle fälligen Beträge entsprechend den ursprünglichen Konditionen einzuziehen. Die Höhe der Abschreibung entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem einzuziehenden Betrag. Die Höhe der Abschreibungen wird in der Ergebnisrechnung erfasst.

1.3.4. *Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente*

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten und umfassen Kassenbestände, kurzfristig verfügbare Bankeinlagen und sonstige kurzfristige hochliquide Anlagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens drei Monaten.

1.3.5. *Verbindlichkeiten*

Unter den Verbindlichkeiten erscheinen sowohl Beträge im Zusammenhang mit Transaktionen mit Leistungsaustausch, beispielsweise, der Erwerb von Lieferungen oder Leistungen, als auch Beträge im Zusammenhang mit Transaktionen ohne Leistungsaustausch wie beispielsweise Zahlungsanträge von Empfängern von Finanzhilfen oder sonstigen EU-Finanzmitteln, oder erhaltene Vorfinanzierungszahlungen (siehe Erläuterung **1.4.1**).

Erhalten die Empfänger Finanzhilfen oder sonstige Finanzmittel, werden die Zahlungsanträge in Höhe der beantragten Summe als Verbindlichkeiten ausgewiesen, sobald der Zahlungsantrag eingeht. Im Anschluss an die Überprüfung und Annahme der förderfähigen Kosten werden die Verbindlichkeiten in Höhe des Betrags bewertet, der als förderfähig akzeptiert wurde.

Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Lieferungen und Leistungen werden bei Rechnungseingang in der Höhe des ursprünglichen Betrags erfasst. Die zugehörigen Aufwendungen werden verbucht, sobald die betreffenden Lieferungen und Leistungen erbracht und von der EU abgenommen wurden.

1.3.6. *Finanzielle Verbindlichkeiten*

Finanzielle Verbindlichkeiten werden als finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlichkeiten oder Verbindlichkeiten aus Finanzgarantieverträgen eingestuft.

Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten werden erstmalig zum beizulegenden Zeitwert einschließlich der angefallenen Transaktionskosten erfasst und anschließend unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Sie werden dann und nur dann aus der Vermögensübersicht ausgebucht, wenn die Verpflichtung beglichen, aufgehoben oder ausgelaufen ist.

Zu den erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Verbindlichkeiten zählen auch Derivate, bei denen der beizulegende Zeitwert negativ ist. Garantien, bei denen der EEF Zahlungen in Abhängigkeit von Änderungen der Preise von Finanzinstrumenten oder der Wechselkurse leisten muss, werden als Derivate eingestuft. Diese werden buchhalterisch genauso behandelt wie erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte.

Der EEF erfasst eine Verbindlichkeit aus einem Finanzgarantievertrag, wenn ein Vertrag eingegangen wird, der die Verpflichtung zur Leistung bestimmter Zahlungen enthält, die den Garantienehmer für einen Verlust entschädigen, der entsteht, weil ein bestimmter Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß und den ursprünglichen oder veränderten Bedingungen eines Schuldinstruments entsprechend nachkommt. Verbindlichkeiten aus Finanzgarantieverträgen werden erstmalig zum beizulegenden Zeitwert erfasst.

Die Folgebewertung hängt von der Entwicklung des Kreditrisikos aus der Finanzgarantie ab. Liegt keine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos vor (Stufe 1), werden die Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien zum jeweils höheren der beiden Beträge bewertet, d. h. entweder zum Betrag der über 12 Monate erwarteten Kreditverluste oder zum ursprünglich erfassten Betrag, gegebenenfalls abzüglich der kumulierten Abschreibung. Liegt eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos vor (Stufe 2), werden die Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien zum jeweils höheren der beiden Beträge bewertet, d. h. entweder zum Betrag der über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditverluste oder zum ursprünglich erfassten Betrag, gegebenenfalls abzüglich der kumulierten Abschreibung.

Finanzielle Verbindlichkeiten werden mit Ausnahme von Verbindlichkeiten mit Laufzeiten von weniger als 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag als langfristige Verbindlichkeiten eingestuft. Finanzgarantieverträge werden als kurzfristige Verbindlichkeiten eingestuft, es sei denn der EEF hat ein uneingeschränktes Recht, die Erfüllung der Verpflichtung um mindestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag zu verschieben.

1.3.7. *Rechnungsabgrenzungsposten*

Im Jahresabschluss werden Transaktionen und Ereignisse in dem Zeitraum ausgewiesen, auf den sie sich beziehen. Wenn bis zum Jahresende keine Rechnung ausgestellt wurde, aber die Leistung erbracht wurde, die Lieferungen durch den EEF erfolgt sind oder (z. B. aufgrund eines Abkommens) eine vertragliche Vereinbarung besteht, dann wird im Jahresabschluss ein antizipativer Aktivposten erfasst. Wenn umgekehrt vor dem Jahresende eine Rechnung ausgestellt wurde, aber die Leistungen noch nicht erbracht oder die Lieferungen noch nicht vorgenommen wurden, dann werden die Einnahmen passiv abgegrenzt und in der nächsten Rechnungsperiode erfasst.

Auch Aufwendungen werden in dem Zeitraum erfasst, auf den sie sich beziehen. Am Ende der Rechnungsperiode werden antizipative Passiva auf der Grundlage eines Betrags erfasst, der der geschätzten Höhe der für die Periode fälligen Transferverpflichtung entspricht. Die Berechnung antizipativer Passiva erfolgt nach detaillierten operationellen und praktischen Leitlinien, die der Rechnungsführer herausgibt. Diese dienen der Sicherstellung, dass der Jahresabschluss gemäß seinem Anspruch ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse vermittelt. Analog dazu werden Ausgaben, die dadurch entstanden, dass Vorauszahlungen für noch nicht empfangene Waren oder Dienstleistungen geleistet wurden, aktiv abgegrenzt und in der nächsten Rechnungsperiode erfasst.

1.4. **ERGEBNISRECHNUNG**

1.4.1. *Einnahmen*

Unter Einnahmen fallen Bruttozuflüsse an wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial, die der EEF empfängt bzw. auf die er Anspruch hat und die eine Erhöhung des Nettovermögens darstellen; Erhöhungen im Zusammenhang mit Beiträgen von Eigentümern zählen nicht dazu.

Je nach Beschaffenheit der zugrunde liegenden Transaktionen wird bei den Einnahmen in der Ergebnisrechnung unterschieden zwischen:

Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch

Bei Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch handelt es sich um Steuern und Transferleistungen, da der Übertragende dem empfangenden Rechtssubjekt Mittel zur Verfügung stellt, ohne dass das empfangende Rechtssubjekt dafür unmittelbar einen ungefähr gleichen Wert bereitstellt. Bei Transferleistungen handelt es sich um künftigen wirtschaftlichen Nutzen oder künftiges Nutzungspotenzial aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch (außer Steuern). Bei den EU-Einrichtungen umfassen die Übertragungen vorwiegend von der Kommission erhaltene Mittel (z. B. Ausgleichszahlungen für die traditionellen Agenturen, Betriebszuschüsse für die Beitragsvereinbarungen).

Der EEF setzt für Transferleistungen einen Vermögenswert an, wenn er aufgrund eines früheren Ereignisses (Transfer) die Kontrolle über die Ressourcen hat und erwartet, aus diesen Ressourcen künftigen wirtschaftlichen Nutzen oder künftiges Nutzungspotenzial zu erhalten und dass der beizulegende Zeitwert verlässlich bewertet werden kann. Ein Zufluss an Ressourcen aus einer als Vermögenswert angesetzten Transaktion ohne Leistungsaustausch (d. h. Zahlungsmittel) wird darüber hinaus als Einnahme erfasst, sofern für das Rechtssubjekt keine aktuelle Verpflichtung bezüglich dieses Transfers besteht (Bedingung), die erst erfüllt werden muss, bevor die Einnahme erfasst werden kann. Bis zur Erfüllung der Bedingung wird die Einnahme passiv abgegrenzt und als Verbindlichkeit angesetzt.

Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch

Einnahmen aus dem Verkauf von Gütern und Dienstleistungen werden zum Zeitpunkt des Übergangs der wesentlichen Risiken und Einnahmen in Verbindung mit den Gütern auf den Käufer erfasst. Einnahmen im Zusammenhang mit Transaktionen, die die Bereitstellung von Dienstleistungen umfassen, werden unter Bezugnahme auf die Phase der Fertigstellung zum Abschlussstichtag erfasst.

a) *Zinserträge und -aufwendungen*

Zinserträge und -aufwendungen aus finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten werden in der Ergebnisrechnung nach der Effektivzinsmethode erfasst. Mit dieser Methode lassen sich die fortgeführten Anschaffungskosten eines finanziellen Vermögenswertes oder einer finanziellen Verbindlichkeit berechnen und die Zinseinnahmen oder -aufwendungen über den relevanten Zeitraum zuordnen.

b) *Dividendeneinnahmen*

Einnahmen aus Dividenden und ähnlichen Ausschüttungen werden erfasst, sobald das Recht auf den Empfang von Zahlungen festgestellt worden ist.

c) *Einnahmen und Aufwendungen aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten*

Dies bezieht sich auf die Gewinne (Einnahmen) und Verluste (Aufwendungen) aus diesen finanziellen Vermögenswerten zum beizulegenden Zeitwert, einschließlich derjenigen, die sich aus der Währungsumrechnung ergeben. Bei verzinslichen finanziellen Vermögenswerten umfasst dies auch Zinsen.

d) *Einnahmen aus Finanzgarantieverträgen*

Einnahmen aus Finanzgarantieverträgen (Garantieprämien) werden über den Zeitraum erfasst, in dem der EEF bereit ist, den Inhaber der Finanzgarantievertrags für den ihm möglicherweise entstehenden Kreditverlust zu entschädigen.

1.4.2. *Aufwendungen*

Aufwendungen sind Minderungen des wirtschaftlichen Nutzens oder Nutzungspotenzials, die während des Berichtszeitraums in Form von Abflüssen oder Verbrauch von Vermögenswerten oder Eingehen von Verbindlichkeiten eintreten und zu einem Rückgang des Nettovermögens führen. Sie umfassen sowohl Aufwendungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch als auch Aufwendungen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch.

Aufwendungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch, die aus dem Erwerb von Gütern und Leistungen entstehen, werden mit ihrer Lieferung und Annahme durch den EEF erfasst. Sie werden zum ursprünglichen Rechnungsbetrag bewertet. Zudem werden zum Abschlussstichtag Aufwendungen im Zusammenhang mit der in dem Zeitraum erbrachten Leistung, für die noch keine Rechnung eingegangen ist oder akzeptiert wurde, in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Aufwendungen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch beziehen sich auf Transferleistungen an Empfänger und können in drei Arten unterteilt werden: Ansprüche, vertragliche Transferzahlungen und nach Ermessen gewährte Finanzhilfen, Beiträge und Schenkungen. Transferzahlungen werden im Rechnungszeitraum der Ereignisse, die Anlass zu der betreffenden Zahlung gegeben haben, als Aufwendungen verbucht, wenn die Art der Transferzahlung durch eine Rechtsvorschrift gedeckt ist oder zur Genehmigung der Transferzahlung eine Vereinbarung unterzeichnet wurde und wenn außerdem der Empfänger alle Förderkriterien erfüllt und eine vernünftige Schätzung des Betrages möglich ist.

Geht ein Antrag auf Zahlung oder Kostenvergütung ein und entspricht er den Förderkriterien, so wird er in Höhe des förderfähigen Betrages als Aufwand verbucht. Bis zum Jahresende entstandene förderfähige Aufwendungen, die bereits zur Zahlung an die Empfänger fällig sind, aber noch nicht gemeldet wurden, werden geschätzt und als antizipative Passiva erfasst.

1.5. **EVENTUALFORDERUNGEN UND VERBINDLICHKEITEN**

1.5.1. *Eventualforderungen*

Eine Eventualforderung ist ein möglicher, infolge vergangener Ereignisse entstehender Vermögenswert, dessen Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer ungewisser künftiger Ereignisse, die nicht gänzlich in der Kontrolle des EEF liegen, bestätigt wird. Eine Eventualforderung wird offengelegt, wenn ein Zufluss an wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial wahrscheinlich ist.

1.5.2. *Eventualverbindlichkeiten*

Eine Eventualverbindlichkeit ist eine mögliche entstehende Verbindlichkeit, deren Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer ungewisser künftiger Ereignisse, die nicht gänzlich in der Kontrolle des EEF liegen, bestätigt wird; eine Eventualverbindlichkeit kann auch eine gegenwärtige Verpflichtung sein, bei der es nicht wahrscheinlich ist, dass Mittel, mit denen ein wirtschaftlicher Nutzen oder ein Nutzungspotenzial verbunden ist, zur Erfüllung der Verpflichtung abgeführt werden müssen.

Eine Eventualverbindlichkeit entsteht zudem in dem seltenen Fall, dass eine gegenwärtige Verpflichtung besteht, deren Höhe aber nicht ausreichend zuverlässig ermittelt werden kann.

Eventualverbindlichkeiten werden nicht in der Jahresrechnung angesetzt. Sie sind auszuweisen, es sei denn, ein Mittelabfluss, der mit einem wirtschaftlichen Nutzen oder einem Dienstleistungspotenzial verbunden ist, ist unwahrscheinlich.

1.6. **FONDSKAPITAL**

Die EEF-Mitgliedstaaten leisten Beiträge zum Fonds für die Durchführung der EEF-Programme, wie sie im Internen Abkommen zu den einzelnen EEF festgelegt sind. Nach der geltenden Rechtsgrundlage werden die Kapitalabrufe, d. h. die Mittelanforderungen für ein bestimmtes Jahr N, durch einen Ratsbeschluss im Jahr N-1 beschlossen, wobei die zu erhaltenden Mittel eindeutig bestimmten zukünftigen Zeiträumen zugeordnet werden.

Die Beiträge entsprechen den Kriterien für die Beiträge von Eigentümern (EAR 1) und werden daher in den Jahresabschlüssen des EEF als Fondskapital behandelt. Das Fondskapital entspricht dem Gesamtbetrag der Beiträge der EEF-Mitgliedstaaten. Da das noch nicht abgerufene Fondskapital offen vom gesamten Fondskapital abgezogen wird (siehe die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens), wird lediglich das abgerufene Fondskapital in der Bilanz ausgewiesen.

Da die vereinbarten Beiträge bestimmten Berichtszeiträumen zugeordnet sind und der Rechtsanspruch des EEF gegenüber den EEF-Mitgliedstaaten nur in diesen Zeiträumen entsteht, werden die im Voraus erhaltenen Beträge als transitorische Kapitaleinlagen unter der Position „Verbindlichkeiten“ und nicht als abgerufenes Kapital ausgewiesen.

1.7. **KOFINANZIERUNG**

Erhaltene Kofinanzierungsbeiträge erfüllen die Kriterien von Einnahmen aus bedingten Transaktionen ohne Leistungsaustausch und werden als Verbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedstaaten, Nicht-Mitgliedstaaten und Sonstigen ausgewiesen. Der EEF muss die Beiträge für die Erbringung von Dienstleistungen an Dritte verwenden. Andernfalls muss er die Vermögenswerte (d. h. die empfangenen Beiträge) zurückzahlen. Die offenen Verbindlichkeiten in Bezug auf Kofinanzierungsvereinbarungen stellen die empfangenen Kofinanzierungsbeiträge abzüglich der im Zusammenhang mit dem Projekt entstandenen Aufwendungen dar. Auswirkungen auf das Nettovermögen entstehen nicht.

Aufwendungen im Zusammenhang mit Kofinanzierungsprojekten werden angesetzt, sobald sie entstehen. Die entsprechende Beitragshöhe wird unter den operativen Einnahmen ausgewiesen; das wirtschaftliche Jahresergebnis ändert sich dadurch nicht.

2. **ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ**

VERMÖGENSWERTE

2.1. **FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**

Finanzielle Vermögenswerte umfassen:

a) Zahlungsmittel,

b) ein Eigenkapitalinstrument eines anderen Rechtssubjekts,

c) ein vertragliches Recht darauf, Zahlungsmittel oder sonstige finanzielle Vermögenswerte von einem anderen Rechtssubjekt zu erhalten oder mit einem anderen Rechtssubjekt finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten zu potenziell für den EEF vorteilhaften Bedingungen auszutauschen, oder

d) einen Vertrag, der in eigenen Eigenkapitalinstrumenten des EEF erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Finanzielle Vermögenswerte werden in folgende Kategorien eingeteilt: finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten, über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte. Die Einstufung von Finanzinstrumenten wird beim erstmaligen Ansatz festgelegt und an jedem Abschlussstichtag erneut bewertet.

Die finanziellen Vermögenswerte des EEF bestehen aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten sowie Darlehen und stellen sich wie folgt dar:

(in Mio. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
Langfristig		
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte	*61*	*38*

(in Mio. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
Darlehen	*5*	*1*
	67	**39**
Kurzfristig		
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte	*3*	—
	3	**—**
Insgesamt	**69**	**39**

Die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerte in Höhe von 61 Mio. EUR beziehen sich auf Beteiligungsinvestitionen in den folgenden Bereichen:

— erneuerbare, nachhaltige Energie über Climate Investor One, ElectriFI und den GEEREF,

— Förderung der Finanzierung von Kleinbauern und KMU im ländlichen Raum über den ABC-Fonds,

— finanzielle Eingliederung in Uganda über aBi Finance,

— Schaffung von Arbeitsplätzen und nachhaltigem Wachstum in Afrika durch die Initiative Boost Africa.

Die langfristigen Darlehen in Höhe von 5 Mio. EUR betreffen im Wesentlichen zwei Bereiche: nachhaltige Landwirtschaft über AgriFI und Zugang zu Strom und Stromerzeugung aus nachhaltigen Energiequellen über die Investitionsfazilität ElectriFI.

Der Betrag von 3 Mio. EUR unter der Rubrik „kurzfristige finanzielle Vermögenswerte“ entfällt vollständig auf eine Beteiligungsinvestition im Rahmen des Finanzinstruments ElectriFI, das auf die Finanzierung kleiner Projekte in der Anfangsphase ausgerichtet ist, die sich auf den Zugang zu Strom und die Stromerzeugung aus nachhaltigen Energiequellen in Schwellenländern mit besonderem Schwerpunkt auf den afrikanischen Ländern südlich der Sahara konzentrieren.

2.2. VORFINANZIERUNGEN

In zahlreichen Verträgen ist vorgesehen, dass vor Beginn der vereinbarten Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen Vorauszahlungen zu leisten sind. Mitunter sind in den Zahlungsplänen von Verträgen Zahlungen auf der Grundlage von Fortschrittsberichten vorgesehen. Vorfinanzierungen werden gewöhnlich in der Währung des Landes oder Hoheitsgebiets geleistet, in der das betreffende Projekt durchgeführt wird.

Von der Zeitvorgabe für die Verwendung der Vorfinanzierungen hängt ab, ob sie als kurz- oder langfristige Vorfinanzierungen ausgewiesen werden. Ihre Verwendung wird in der dem Projekt zugrunde liegenden Vereinbarung festgelegt. Müssen Vorfinanzierungen innerhalb von zwölf Monaten nach dem Berichtstermin verwendet werden, werden sie als kurzfristige Vorfinanzierungen ausgewiesen. Da viele EEF-Projekte langfristig angelegt sind, müssen die entsprechenden Vorauszahlungen länger als ein Jahr zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund werden einige Vorfinanzierungen als langfristige Vermögenswerte ausgewiesen.

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2022	31.12.2021
Langfristige Vorfinanzierungen	2.2.1	—	—	*221*	*267*	*488*	*671*
Kurzfristige Vorfinanzierungen	2.2.2	—	*14*	*427*	*955*	*1 396*	*1 453*
Insgesamt		**—**	**14**	**649**	**1 222**	**1 884**	**2 123**

Der Rückgang des Gesamtbetrags der Vorfinanzierungen um 239 Mio. EUR zum 31. Dezember 2022 lässt sich weitgehend dadurch erklären, dass die im Rahmen des 11. EEF an Empfänger ausgezahlten Vorfinanzierungen von 1 537 Mio. EUR im Jahr 2021 auf 1 222 Mio. EUR im Jahr 2022 zurückgingen. Dies steht im Einklang mit dem Lebenszyklus des EEF und hängt auch mit der Entwicklung der Anzahl offener Verträge zusammen. Der 11. EEF hat mit Inkrafttreten der Verfallsklausel am 31. Dezember 2020 seine letzte Phase erreicht. Seit dem 1. Januar 2021 können im Rahmen des 11. EEF keine weiteren Finanzierungsvereinbarungen mehr unterzeichnet werden. Allerdings können bis zum 31. Dezember 2023 noch Einzelverträge für die bestehenden Vereinbarungen unterzeichnet werden. Daraus ergab sich ein Rückgang des Wertes der neu unterzeichneten Verträge von 2 118 Mio. EUR im Jahr 2021 auf 853 Mio. EUR im Jahr 2022.

Demgegenüber erhöhten sich die Vorfinanzierungen im Rahmen des 10. EEF von 572 EUR im Jahr 2021 auf 649 EUR im Jahr 2022. Dies ist darauf zurückzuführen, dass mit dem Beschluss (EU) 2022/1223 des Rates 600 Mio. EUR an freigegebenen Mitteln aus dem 10. und 11. EEF wiederverwendet wurden, um Maßnahmen zur Bewältigung der Nahrungsmittelkrise und des wirtschaftlichen Schocks in den AKP-Staaten als Folge des russischen Krieges gegen die Ukraine zu finanzieren.

2.2.1. *Langfristige Vorfinanzierungen nach Art der Mittelverwaltung*

(in Mio. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
Direkte Mittelverwaltung		
Haushaltsvollzug durch:		
Kommission	*11*	*72*
Exekutivagenturen der EU	*10*	*8*
EU-Delegationen	*7*	*15*
	28	**95**
Indirekte Mittelverwaltung		
Durchgeführt durch:		
EIB und EIF	*181*	*230*
Internationale Organisationen	*221*	*278*
Privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden	*16*	*12*
Öffentliche Einrichtungen	*25*	*40*
Drittländer	*16*	*14*
EU-Einrichtungen und öffentlich-private Partnerschaften	*1*	*1*
	460	**575**
Insgesamt	**488**	**671**

2.2.2. *Kurzfristige Vorfinanzierungen*

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2022	31.12.2021
Vorfinanzierungen (brutto)	—	*23*	*1 041*	*4 553*	*5 616*	*5 711*
Durch periodengerechte Abgrenzung abgerechnet	—	*(9)*	*(614)*	*(3 598)*	*(4 220)*	*(4 258)*
Insgesamt	**—**	**14**	**428**	**955**	**1 396**	**1 453**

2.2.3. *Kurzfristige Vorfinanzierungen nach Art der Mittelverwaltung*

(in Mio. EUR)

	31.12.2022	31.12.2020
Direkte Mittelverwaltung		
Haushaltsvollzug durch:		
Kommission	*85*	*61*
Exekutivagenturen der EU	*10*	*11*
EU-Delegationen	*105*	*159*
	200	**231**
Indirekte Mittelverwaltung		
Durchgeführt durch:		
EIB und EIF	*209*	*160*
Internationale Organisationen	*642*	*642*
Privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden	*96*	*109*
Öffentliche Einrichtungen	*116*	*119*
Drittländer	*131*	*190*
EU-Einrichtungen und öffentlich-private Partnerschaften	*2*	*1*
	1 196	**1 221**
Insgesamt	**1 396**	**1 453**

2.2.4. *Garantien für Vorfinanzierungen*

Garantien werden zur Besicherung von Vorfinanzierungen gehalten. Sie werden freigegeben, sobald die letzte Forderung aus einem Projekt beglichen worden ist.

(in Mio. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
Garantien für Vorfinanzierungen	*37*	*44*

Der größte Teil der Vorfinanzierungen wird im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung ausgezahlt. In diesem Fall wird die Garantie nicht zugunsten des EEF, sondern der Vergabebehörde geleistet. Aber auch wenn der EEF nicht der Begünstigte ist, werden seine Vermögenswerte durch diese Garantien besichert. Im Jahr 2022 beliefen sich diese Garantien auf 482 Mio. EUR.

2.3. **BEITRÄGE ZUM TREUHANDFONDS**

Unter dieser Rubrik werden die als Beiträge zum EU-Treuhandfonds für Afrika und zum EU-Treuhandfonds „Bêkou“ gezahlten Beträge ausgewiesen. Die Beiträge verstehen sich abzüglich der Kosten, die den Treuhandfonds entstanden und dem EEF zuzuordnen sind.

Die Beiträge zu den Treuhandfonds werden vom EEF in direkter Mittelverwaltung abgewickelt.

(in Mio. EUR)

	Nettobeitrag zum 31.12.2021	2022 gezahlte Beiträge	Zuweisung der Nettoaufwendungen des Treuhandfonds — 2022	Nettobeitrag zum 31.12.2022
Afrika	*381*	*300*	*(438)*	*243*

(in Mio. EUR)

	Nettobeitrag zum 31.12.2021	2022 gezahlte Beiträge	Zuweisung der Nettoaufwendungen des Treuhandfonds — 2022	Nettobeitrag zum 31.12.2022
Bêkou	*1*	*30*	*(20)*	*11*
Insgesamt	**382**	**330**	**(458)**	**254**

Der Rückgang der Beiträge von 634 Mio. EUR im Jahr 2021 auf 330 Mio. EUR im Jahr 2022 ist auf die Abnahme der Aufwendungen beider Treuhandfonds aufgrund ihrer Auflösung zurückzuführen. Ende 2021 hatten der EU-Treuhandfonds Afrika und der EU-Treuhandfonds Bêkou mit dem Ende der Vertragslaufzeit den Höhepunkt ihrer Tätigkeiten erreicht. Die danach begonnene Auflösung der Treuhandfonds führte zu einem Rückgang der Anzahl der offenen Verträge und damit zu einem Rückgang der Aufwendungen.

2.4. EINZUZIEHENDE BETRÄGE AUS TRANSAKTIONEN OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH UND FORDERUNGEN MIT LEISTUNGSAUSTAUSCH

Transaktionen mit Leistungsaustausch sind Transaktionen, bei denen das Rechtssubjekt Vermögenswerte oder Dienstleistungen erhält oder dessen Verbindlichkeiten aufgehoben werden und das der anderen Partei im unmittelbaren Austausch einen annähernd gleichen Gegenwert (hauptsächlich in Form von Gütern, Dienstleistungen oder der Nutzung von Vermögenswerten) leistet. Transaktionen ohne Leistungsaustausch sind Transaktionen, bei denen ein Rechtssubjekt entweder einen Wert von einem anderen Rechtssubjekt erhält, ohne ihm im Austausch einen annähernd gleichen Gegenwert zu leisten, oder bei denen ein Rechtssubjekt einem anderen Rechtssubjekt einen Wert leistet, ohne im Austausch einen annähernd gleichen Gegenwert zu erhalten.

2.4.1. *Langfristige Forderungen mit Leistungsaustausch*

Zum 31. Dezember 2022 verfügte der EDF über langfristige Forderungen mit Leistungsaustausch in Höhe von 7 Mio. EUR, die hauptsächlich aus Rechnungsabgrenzungsposten aus mehreren Finanzinstrumenten bestehen.

2.4.2. *Einzuziehende Beträge aus kurzfristigen Transaktionen ohne Leistungsaustausch und kurzfristigen Forderungen mit Leistungsaustausch*

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2022	31.12.2021
Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch	2.4.2.1	*15*	*26*
Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch	2.4.2.2	*12*	*9*
Insgesamt		**27**	**35**

2.4.2.1. Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2022	31.12.2021
Mitgliedstaaten	—	—	—	—	—	—
Kunden	—	*3*	*46*	*7*	*56*	*56*
Öffentliche Einrichtungen	—	*4*	*13*	*3*	*19*	*25*
Drittstaaten	—	*1*	*4*	*2*	*7*	*6*
Abschreibung	—	*(7)*	*(54)*	*(5)*	*(67)*	*(66)*
Geteilte Konten mit EU-Organen	—	—	—	—	—	*5*
Insgesamt	**—**	**0**	**9**	**7**	**15**	**26**

2.4.2.2. Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2022	31.12.2021
Antizipative Aktiva	—	—	—	*1*	*1*	—
EEF-übergreifende Konten	*180*	*(369)*	*803*	*(612)*	*1*	—
Sonstige	—	—	—	*10*	*10*	*9*
Insgesamt	**180**	**(369)**	**803**	**(602)**	**12**	**9**

Aus Effizienzgründen wird das gemeinsame Konto für alle in Ausführung befindlichen EEF dem 11. EEF zugewiesen. Daraus ergeben sich Transaktionen zwischen den verschiedenen EEF, die in den EEF-übergreifenden Konten zwischen den Bilanzen der verschiedenen EEF ausgeglichen werden.

Die Rubrik „Sonstige" umfasst hauptsächlich Forderungen aus Finanzinstrumenten. Von den sonstigen Forderungen in Höhe von 10 Mio. EUR bezieht sich ein Betrag von 4 Mio. EUR auf eine Forderung gegenüber dem Globalen Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien (GEEREF) und ein Betrag von 5 Mio. EUR auf eine Forderung gegenüber Climate Investor One.

2.5. **ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE** ([7])

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind Finanzinstrumente zu fortgeführten Anschaffungskosten und umfassen Kassenbestände, kurzfristig verfügbare Bankeinlagen (z. B. Girokonten und Sparkonten) und sonstige kurzfristige hochliquide Anlagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens drei Monaten.

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2022	31.12.2021
Sonderkonten						
Zentralbanken	—	—	—	*835*	*835*	*795*
	—	—	—	**835**	**835**	**795**
Sichtkonten						
Geschäftsbanken	—	—	—	*161*	*161*	*165*
Zahlungsmittel für Finanzinstrumente	—	—	—	*31*	*31*	*34*
	—	**—**	**—**	**192**	**192**	**199**
Insgesamt	**—**	**—**	**—**	**1 027**	**1 027**	**994**

Die Zunahme bei den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten um 34 Mio. EUR erklärt sich hauptsächlich durch den Rückgang der im Laufe des Jahres geleisteten Zahlungen. Dies steht im Einklang mit dem Rückgang der Aufwendungen (siehe Erläuterung **3.4**) und dem Rückgang der Vorfinanzierungen (siehe Erläuterung **2.2**). Tatsächlich gingen die Nettozahlungen im Rahmen des EEF im Jahr 2022 um 30 % auf 2 388 Mio. EUR zurück.

Ähnlich wie in Vorjahren und zur Begrenzung von Ausfallrisiken werden auf Konten bei Zentralbanken mehr Zahlungsmittel gehalten als auf Konten bei Geschäftsbanken (siehe Erläuterung **5.1**).

([7]) Gemäß Artikel 53 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds werden die Kassenmittel in der Bilanz des 11. EEF ausgewiesen. Die Beschaffenheit der verschiedenen Bankkonten wird in Kapitel 5 „Management des finanziellen Risikos" umrissen.

VERBINDLICHKEITEN

2.6. **FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN**

2.6.1. *Finanzielle Rückstellungen*

Hierbei handelt es sich um Rückstellungen für die geschätzten Kreditverluste, die im Zusammenhang mit den im Rahmen verschiedener Finanzinstrumente gewährten Darlehen entstehen werden.

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2022	31.12.2021
Finanzielle Rückstellungen	—	—	—	*1*	*1*	—

Der Betrag von 1 Mio. EUR entspricht dem geschätzten Verlust im Zusammenhang mit der im Rahmen der folgenden Finanzinstrumente gewährten Garantie: ElectriFI CW und ElectriFI CW II.

2.6.2. *Finanzgarantien*

Hierbei handelt es sich um Rückstellungen für die geschätzten Verluste, die im Zusammenhang mit den Garantien durch die verschiedenen Finanzinstrumente entstehen werden, wobei entsprechend beauftragte Rechtssubjekte (Treuhänder) befugt sind, Garantien im eigenen Namen, aber im Auftrag und auf Risiko des EEF auszustellen. Das mit den Garantien verbundene finanzielle Risiko für den EEF ist gedeckelt und zudem werden zur Deckung künftiger Inanspruchnahmen von Garantien schrittweise Rückstellungen gebildet.

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2022	31.12.2021
Verbindlichkeit aus Finanzgarantien	—	—	—	*1*	*1*	*1*

Der Betrag von 1 Mio. EUR entspricht dem geschätzten Verlust im Zusammenhang mit der im Rahmen des Finanzinstruments Euritz gewährten Garantie von 11 Mio. EUR (siehe Erläuterung **3.2.1**).

2.6.3. *Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten*

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2022	31.12.2021
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlichkeiten	—	—	—	*2*	*2*	—

Der Betrag in Höhe von 2 Mio. EUR entfällt vollständig auf Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzinstruments ElectriFI CW II.

2.6.4. *Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung*

Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung sind beim EEF eingegangene Mittel in Bezug auf Kofinanzierungsvereinbarungen. Der EEF ist verpflichtet, diese Beiträge für die Erbringung vereinbarter Leistungen für dritte Parteien zu nutzen und nicht verwendete Mittel an die Geber zurückzuzahlen. Ob die Kofinanzierungsbeiträge als kurz- oder langfristig ausgewiesen werden, richtet sich nach dem Zeitpunkt ihrer Verwendung.

Zum Jahresende erfolgt eine fallweise Bewertung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung, und alle Beträge, die in den folgenden zwölf Monaten wahrscheinlich nicht verwendet werden, werden als kurzfristig betrachtet. Die kurzfristigen Beträge sind in Erläuterung **2.7.2** aufgeführt.

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2022	31.12.2021
Langfristige Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung	—	—	—	*3*	*3*	*6*
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung	—	—	*19*	*27*	*46*	*35*
Insgesamt	**—**	**—**	**20**	**29**	**49**	**41**

2.7. VERBINDLICHKEITEN

Verbindlichkeiten sind Schulden zur Zahlung von erhaltenen oder gelieferten Gütern oder Dienstleistungen, die — im Gegensatz zu antizipativen Passiva — bereits vom Lieferanten in Rechnung gestellt oder formal vereinbart wurden. Verbindlichkeiten beziehen sich sowohl auf Transaktionen mit Leistungsaustausch (z. B. den Erwerb von Lieferungen oder Leistungen) als auch auf Transaktionen ohne Leistungsaustausch (z. B. Zahlungsanträge von Empfängern von Finanzhilfen, Vorfinanzierungen oder sonstigen EU-Finanzmitteln).

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2022	31.12.2021
Kurzfristige Verbindlichkeiten	2.7.1	—	—	*17*	*213*	*230*	*263*
Sonstige Verbindlichkeiten	2.7.2	—	—	*17*	*178*	*196*	*238*
Insgesamt		**—**	**—**	**34**	**391**	**426**	**501**

2.7.1. *Kurzfristige Verbindlichkeiten*

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2022	31.12.2021
Lieferanten	—	—	*3*	*61*	*63*	*72*
Mitgliedstaaten	—	—	—	—	—	*3*
Drittstaaten	—	—	—	*126*	*126*	*158*
Öffentliche Einrichtungen	—	—	*(1)*	*41*	*41*	*51*
Institutionen und Agenturen	—	—	—	—	—	*4*
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	—	—	*14*	*(15)*	—	*(25)*
Insgesamt	**—**	**—**	**17**	**213**	**230**	**263**

In den Verbindlichkeiten sind vorwiegend die Ausgabenaufstellungen enthalten, welche dem EEF in Bezug auf die den Empfängern gewährten Finanzhilfen vorgelegt wurden. Sie werden bei Erhalt der Zahlungsanträge in der dort angegebenen Höhe erfasst. Nach einer Prüfung der Förderfähigkeit werden nur die förderfähigen Beträge an die Begünstigten ausgezahlt. Am Jahresende werden die ausstehenden Zahlungsanträge analysiert und die geschätzten förderfähigen Beträge im Zusammenhang mit diesen Zahlungsanträgen in der Ergebnisrechnung erfasst. Die geschätzten nicht förderfähigen Beträge werden unter „Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen.

Der Rückgang der Verbindlichkeiten insbesondere gegenüber Lieferanten und Drittstaaten ist auf den Rückgang bei den Rechnungen zurückzuführen, die vor Jahresende noch nicht validiert und beglichen wurden. In den Verbindlichkeiten gegenüber Drittstaaten ist ein Betrag von 60 Mio. EUR an Budgethilfe für Äthiopien enthalten, die seit November 2020 aufgrund der Lage im Land ausgesetzt ist.

2.7.2. *Sonstige Verbindlichkeiten*

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2022	31.12.2021
Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung	2.6.4	—	—	*19*	*27*	*46*	*35*
Transitorische Kapitaleinlagen	2.7.2.1	—	—	—	*147*	*147*	*199*
Weitere sonstige Verbindlichkeiten		—	—	*(2)*	*4*	*2*	*4*
Insgesamt		**—**	**—**	**17**	**178**	**196**	**238**

2.7.2.1. Transitorische Kapitaleinlagen

Ein Betrag in Höhe von 43 Mio. EUR an transitorischen Kapitaleinlagen entfällt auf eine Rückzahlung an die Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich aus in Abgang gestellten oder nicht verwendeten Mitteln aus Projekten im Rahmen des 9. EEF (siehe Erläuterung **2.9.1**). Die Mitgliedstaaten haben bei der ersten Aufforderung zur Beantragung von Beiträgen im Jahr 2023 vereinbart, dass die Rückzahlung mit den Beiträgen zum 11. EEF verrechnet wird.

Zusätzlich zu der Erstattung entfällt ein Betrag von 105 Mio. EUR auf die erste Tranche von 2023, die das Vereinigte Königreich im Voraus gezahlt hat. Nach Artikel 152 des Austrittsabkommens bleibt das Vereinigte Königreich bis zum Abschluss des 11. EEF und aller nicht abgeschlossenen vorangegangen EEF Vertragspartei des EEF und übernimmt diesbezüglich die gleichen Verpflichtungen wie die Mitgliedstaaten (siehe Erläuterung **2.9.1**).

2.8. **ANTIZIPATIVE PASSIVA**

Antizipative Passiva sind Schulden zur Zahlung von erhaltenen oder gelieferten Gütern oder Dienstleistungen, die — im Gegensatz zu Verbindlichkeiten — noch nicht vom Lieferanten in Rechnung gestellt oder formal vereinbart wurden. Die Berechnung der antizipativen Passiva basiert auf dem offenen Betrag der Mittelbindungen zum Jahresende. Der Anteil der geschätzten antizipativen Passiva, der sich auf gezahlte Vorfinanzierungen bezieht, wurde als Reduzierung der Vorfinanzierungsbeträge erfasst.

Im Jahresabschluss werden Transaktionen und Ereignisse in dem Zeitraum ausgewiesen, auf den sie sich beziehen. Wenn vor dem Jahresende eine Rechnung ausgestellt wurde, aber die Leistungen noch nicht erbracht oder die Lieferungen noch nicht vorgenommen wurden, dann werden die Einnahmen passiv abgegrenzt und im nächsten Rechnungsführungszeitraum erfasst.

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2022	31.12.2021
Antizipative Passiva	—	*7*	*119*	*1 004*	*1 130*	*1 007*
Sonstige abgegrenzte Beträge	—	—	—	*2*	*2*	*1*
Insgesamt	**—**	**7**	**119**	**1 006**	**1 131**	**1 008**

In den antizipativen Passiva sind geschätzte operative Aufwendungen für laufende oder abgeschlossene Verträge ohne validierte Zahlungsanträge enthalten; in diesem Zusammenhang wurden die den Empfängern entstandenen förderfähigen Aufwendungen anhand der besten verfügbaren Informationen geschätzt. Der Anteil der geschätzten antizipativen Passiva, der sich auf gezahlte Vorfinanzierungen bezieht, wurde als Reduzierung der Vorfinanzierungsbeträge erfasst (siehe Erläuterung **2.2** oben).

Die Zunahme der antizipativen Passiva kommt hauptsächlich durch die Zunahme der antizipativen Passiva im Rahmen des 11. EEF von 891 Mio. EUR im Jahr 2021 auf 1 006 Mio. EUR im Jahr 2022 zustande. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es Ende 2022 mehr laufende Projekte gab, für die noch keine Zahlungsanträge eingegangen und validiert worden waren und daher die zugrunde liegenden Ausgaben während des Abschlusses geschätzt werden mussten.

NETTOVERMÖGEN

2.9. **FONDSKAPITAL**

Die EEF-Mitgliedstaaten leisten Beiträge zum Fonds für die Durchführung der EEF-Programme, wie sie im Internen Abkommen zu den einzelnen EEF festgelegt sind. Nach der geltenden Rechtsgrundlage werden die Kapitalabrufe, d. h. die Mittelanforderungen für ein bestimmtes Jahr N, durch einen Ratsbeschluss im Jahr N-1 beschlossen, wobei die zu erhaltenden Mittel eindeutig bestimmten zukünftigen Zeiträumen zugeordnet werden.

Die Beiträge entsprechen den Kriterien für die Beiträge von Eigentümern (EAR 1) und werden daher in den Jahresabschlüssen des EEF als Fondskapital behandelt. Das Fondskapital entspricht dem Gesamtbetrag der Beiträge der EEF-Mitgliedstaaten. Da das noch nicht abgerufene Fondskapital vom gesamten Fondskapital abgezogen wird (siehe die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens), wird lediglich das abgerufene Fondskapital in der Bilanz ausgewiesen.

Da die vereinbarten Beiträge bestimmten Berichtszeiträumen zugeordnet sind und der Rechtsanspruch des EEF gegenüber den EEF-Mitgliedstaaten nur in diesen Zeiträumen entsteht, werden die im Voraus erhaltenen Beträge als abgegrenzte Kapitalbeiträge unter der Position „Verbindlichkeiten“ und nicht als abgerufenes Kapital ausgewiesen.

2.9.1. *Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF*

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt
Fondskapital	*12 164*	*10 507*	*20 960*	*29 367*	*72 998*
Nicht abgerufenes Fondskapital	*—*	*(15)*	*—*	*(10 340)*	*(10 355)*
Abgerufenes Fondskapital zum 31.12.2021	**12 164**	**10 492**	**20 960**	**19 027**	**62 643**
Fondskapital	*12 164*	*10 464*	*20 960*	*29 367*	*72 955*
Nicht abgerufenes Fondskapital	*—*	*(15)*	*—*	*(7 840)*	*(7 855)*
Abgerufenes Fondskapital zum 31.12.2022	**12 164**	**10 450**	**20 960**	**21 527**	**65 100**

Die nicht abgerufenen Mittel stellen die Beträge dar, die bei den Mitgliedstaaten noch nicht abgerufen wurden. Das abgerufene Fondskapital entspricht den Beiträgen, die vom EEF abgerufen und von den Mitgliedstaaten auf die Zentralbankkonten überwiesen wurden (siehe **2.9.2**).

Im Wege des Beschlusses (EU) 2022/2242 des Rates [8] wurden die in den Internen Abkommen zum 8. und 9. EEF festgelegten Beiträge der Mitgliedstaaten entsprechend um einen Betrag in Höhe von 43 Mio. EUR aus den im Rahmen des 9. EEF freigegebenen Mitteln verringert. Die aus dieser Reduzierung entstandenen Rückerstattungen wurden durch den zusätzlichen Abruf von Mitteln im Rahmen des 11. EEF ausgeglichen. Tatsächlich wird die Rückzahlung mit der ersten Rate 2023 verrechnet, was die 43 Mio. EUR an transitorischem Kapital erklärt (siehe Erläuterung **2.7.2.1**).

Auch wenn das Vereinigte Königreich bis zum Abschluss aller Programme Vertragspartei des EEF bleibt, können seine Anteile an nicht gebundenen und freigegebenen Mitteln aus dem 8., 9. und 10. EEF nach Artikel 153 des Austrittsabkommens nicht wiederverwendet werden.

2.9.2. *Abgerufenes und nicht abgerufenes Fondskapital nach Mitgliedstaaten und Vereinigtem Königreich*

(in Mio. EUR)

Beiträge, 11. EEF	%	Nicht abgerufenes Kapital zum 31.12.2021	2022 abgerufenes Kapital	Nicht abgerufenes Kapital zum 31.12.2022
Österreich	*2,40*	*248*	*(60)*	*188*
Belgien	*3,25*	*336*	*(81)*	*255*
Bulgarien	*0,22*	*23*	*(5)*	*17*

[8] Beschluss (EU) 2022/2242 des Rates vom 14. November 2022 zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Parteien des Europäischen Entwicklungsfonds zur Finanzierung dieses Fonds unter Angabe der Obergrenze für 2024, des Jahresbeitrags für 2023, der Höhe der ersten Tranche 2023 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2025 und 2026 (ABl. L 294 vom 15.11.2022, S. 17).

(in Mio. EUR)

Beiträge, 11. EEF	%	Nicht abgerufenes Kapital zum 31.12.2021	2022 abgerufenes Kapital	Nicht abgerufenes Kapital zum 31.12.2022
Kroatien	*0,23*	*23*	*(6)*	*18*
Zypern	*0,11*	*12*	*(3)*	*9*
Tschechien	*0,80*	*83*	*(20)*	*63*
Dänemark	*1,98*	*205*	*(50)*	*155*
Estland	*0,09*	*9*	*(2)*	*7*
Finnland	*1,51*	*156*	*(38)*	*118*
Frankreich	*17,81*	*1 842*	*(445)*	*1 397*
Deutschland	*20,58*	*2 128*	*(514)*	*1 614*
Griechenland	*1,51*	*156*	*(38)*	*118*
Ungarn	*0,61*	*64*	*(15)*	*48*
Irland	*0,94*	*97*	*(24)*	*74*
Italien	*12,53*	*1 296*	*(313)*	*982*
Lettland	*0,12*	*12*	*(3)*	*9*
Litauen	*0,18*	*19*	*(5)*	*14*
Luxemburg	*0,26*	*26*	*(6)*	*20*
Malta	*0,04*	*4*	*(1)*	*3*
Niederlande	*4,78*	*494*	*(119)*	*375*
Polen	*2,01*	*208*	*(50)*	*157*
Portugal	*1,20*	*124*	*(30)*	*94*
Rumänien	*0,72*	*74*	*(18)*	*56*
Slowakei	*0,38*	*39*	*(9)*	*29*
Slowenien	*0,22*	*23*	*(6)*	*18*
Spanien	*7,93*	*820*	*(198)*	*622*
Schweden	*2,94*	*304*	*(73)*	*230*
Vereinigtes Königreich	*14,68*	*1 518*	*(367)*	*1 151*
Insgesamt	**100,00**	**10 340**	**(2 500)**	**7 840**

Da das Kapital des 8., 9. und 10. EEF in den Vorjahren vollständig abgerufen wurde und in voller Höhe eingegangen ist, wurde 2022 ein Betrag von 2 500 Mio. EUR abgerufen, der in voller Höhe dem 11. EEF entspricht.

2.9.3. *Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF*

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Insgesamt
Saldo am 31.12.2020	**(2 512)**	**2 041**	**188**	**283**	**—**
Übertragung in Abgang gestellter Mittel aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 10. EEF	—	*(23)*	*23*	—	—
Übertragung in Abgang gestellter Mittel aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 11. EEF	—	—	*(110)*	*110*	—
Saldo am 31.12.2021	**(2 512)**	**2 018**	**101**	**394**	**—**
Übertragung in Abgang gestellter Mittel aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 10. EEF	*(1)*	*(8)*	*9*	—	—
Übertragung in Abgang gestellter Mittel aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 11. EEF	—	—	*(148)*	*148*	—
Saldo zum 31.12.2022	**(2 513)**	**2 010**	**(38)**	**541**	**—**

Unter dieser Rubrik werden die zwischen aktiven EEF übertragenen Mittel ausgewiesen.

Seit dem Inkrafttreten des Abkommens von Cotonou werden sämtliche nicht in Anspruch genommene Mittel ehemaliger aktiver EEF nach der Aufhebung der Mittelbindung auf den zuletzt eröffneten EEF übertragen. Die aus anderen EEF übertragenen Mittel führen zu einem Anstieg der Mittel des empfangenden Fonds und einem Rückgang der Mittel des Ursprungsfonds. Auf die leistungsgebundenen Reserven des 10. und 11. EEF übertragene Mittel können nur unter besonderen, in den internen Abkommen festgelegten Bedingungen gebunden werden.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR ERGEBNISRECHNUNG

EINNAHMEN

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	2022	2021
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch	3.1	*18*	*27*
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch	3.2	*80*	*48*
Insgesamt		**98**	**75**

3.1. EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH

Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch beziehen sich auf Transaktionen, bei dem der Übertragende dem empfangenden Rechtssubjekt Mittel zur Verfügung stellt ohne dass das empfangende Rechtssubjekt dafür unmittelbar einen ungefähr gleichen Wert bereitstellt. Die Rubrik umfasst hauptsächlich die im Laufe des Jahres bei der Kommission eingegangenen Beträge und die Einziehung operativer Aufwendungen.

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2022	2021
Einziehung von Aufwendungen		—	*(1)*	*9*	*10*	*17*	*8*
Einnahmen aus der Kofinanzierung	3.1.1	—	—	*(22)*	*18*	*(4)*	*19*
Insgesamt		**—**	**(1)**	**(8)**	**28**	**18**	**27**

Die Zunahme bei der Einziehung von Aufwendungen erklärt sich weitgehend daraus, dass 2022 mehr Einziehungsanordnungen ausgestellt wurden als 2021.

Der Rückgang der Einnahmen aus der Kofinanzierung ist auf den Rückgang der Kofinanzierungsaufwendungen zurückzuführen (siehe Erläuterung **3.5**).

Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch lassen sich wie folgt nach Art der Mittelverwaltung aufschlüsseln:

(in Mio. EUR)

	2022	2021
Direkte Mittelverwaltung		
Haushaltsvollzug durch:		
Kommission	*1*	*1*
EU-Delegationen	*(3)*	*7*
	(2)	**8**
Indirekte Mittelverwaltung		
Durchgeführt durch:		
Drittländer	*13*	*27*
Öffentliche Einrichtungen	*(3)*	*(13)*
Internationale Organisationen	*7*	*3*
Privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden	*3*	*2*
	20	**19**
Insgesamt	**18**	**27**

3.1.1. *Einnahmen aus der Kofinanzierung*

Die empfangenen Kofinanzierungsbeiträge erfüllen die Kriterien für Einnahmen aus bedingten Transaktionen ohne Leistungsaustausch und sollten daher bei Eingang keine Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung haben. Die Beiträge verbleiben in den Verbindlichkeiten (siehe Erläuterungen **2.6.4** und **2.7.2**), bis die mit den gespendeten Mitteln verknüpften Bedingungen erfüllt sind, d. h. förderfähige Aufwendungen entstehen (siehe Erläuterung **3.5**). Zu diesem Zeitpunkt wird der entsprechende Betrag in der Ergebnisrechnung als Kofinanzierungseinnahme aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch angesetzt. Die Auswirkung auf das wirtschaftliche Jahresergebnis ist somit gleich Null.

3.2. **EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN MIT LEISTUNGSAUSTAUSCH**

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2022	2021
Finanzerträge	—	—	*2*	*1*	*3*	*(26)*
Sonstige Einnahmen	—	*3*	*8*	*66*	*77*	*74*
Insgesamt	**—**	**3**	**10**	**67**	**80**	**48**

Der Betrag von 3 Mio. EUR unter der Rubrik „Finanzerträge“ umfasst hauptsächlich aufgelaufene Zinsen auf ausstehende Einziehungsanordnungen und Einnahmen aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten (siehe Erläuterung **2.1**).

Die sonstigen Einnahmen beziehen sich hauptsächlich auf Wechselkursgewinne. Die entsprechenden Wechselkursverluste werden unter sonstigen Aufwendungen erfasst (siehe Erläuterung **3.7**).

AUFWENDUNGEN

In dieser Rubrik sind Ausgaben im Zusammenhang mit operativen Tätigkeiten enthalten.

3.3. **DURCH ANDERE RECHTSSUBJEKTE VOLLZOGENE AUFWENDUNGEN**

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2022	2021
Aufwendungen für technische Hilfe	—	—	—	*1*	*1*	—

Der Betrag in Höhe von 1 Mio. EUR entfällt überwiegend auf Aufwendungen für technische Hilfe, die im Rahmen verschiedener Finanzinstrumente entstanden sind.

3.4. **HILFSINSTRUMENTE**

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2022	2021
Programmierbare Hilfe	—	—	*41*	*1 266*	*1 307*	*1 244*
Makroökonomische Unterstützung	—	*4*	—	—	*4*	*7*
Sektorbezogene Politik	—	—	—	—	*(0)*	*(5)*
Intra-AKP-Projekte	—	—	*232*	*664*	*896*	*951*
Soforthilfe	—	*1*	*21*	*96*	*118*	*6*
Sonstige Hilfsprogramme	—	—	—	—	—	*(1)*
Institutionelle Unterstützung	—	—	*1*	*5*	*6*	*14*
Beiträge zu Treuhandfonds	—	—	—	*458*	*458*	*646*
Insgesamt	**—**	**5**	**295**	**2 489**	**2 789**	**2 864**

Die operativen Ausgaben des EEF beziehen sich auf verschiedene Hilfsinstrumente und unterscheiden sich in der Art der Auszahlung und Verwaltung der Mittel.

Der Rückgang der operativen Ausgaben im Jahr 2022 um 74 Mio. EUR war vor allem bedingt durch den Rückgang der Aufwendungen im Rahmen des 11. EEF (2 489 Mio. EUR im Jahr 2022 gegenüber 2 644 Mio. EUR im Jahr 2021). Dieser Rückgang erklärt sich weitgehend aus dem Rückgang der Beiträge zu den Treuhandfonds (siehe Erläuterung **2.3**). Dennoch erhöhten sich die Aufwendungen für Soforthilfen nach dem Beschluss des Rates, Mittel aus dem 10. und 11. EEF für Maßnahmen zur Bewältigung der Nahrungsmittelkrise und des wirtschaftlichen Schocks in den AKP-Staaten als Folge des russischen Krieges gegen die Ukraine wiederzuverwenden, um 112 Mio. EUR. Dies führte auch zu einem Anstieg der Aufwendungen im Rahmen des 10. EEF von 214 Mio. EUR im Jahr 2021 auf 295 Mio. EUR im Jahr 2022 (siehe Erläuterung **2.2**).

Die Veränderungen bei den Aufwendungen im Rahmen des 9. EEF stehen im Einklang mit dem Lebenszyklus des EEF und darüber hinaus im Zusammenhang mit der Entwicklung der Anzahl offener Verträge. Viele Verträge im Rahmen des 9. und früherer EEF wurden 2022 vollendet und abgeschlossen, wodurch bei diesen EEF weniger Aufwendungen entstanden.

3.5. **KOFINANZIERUNGSAUFWENDUNGEN**

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2022	2021
Kofinanzierung	—	—	*(22)*	*18*	*(4)*	*19*

In dieser Rubrik sind die im Rahmen von Kofinanzierungsprojekten 2022 angefallenen Aufwendungen enthalten. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die angefallenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der periodengerechten Abgrenzung geschätzte Beträge (und somit Rückbuchungen der im Zusammenhang mit dem Vorjahr geschätzten Beträge) enthalten.

Der negative Betrag bei den Kofinanzierungsaufwendungen ist hauptsächlich auf die Rückbuchung der Abschlussbuchungen des vergangenen Jahres zurückzuführen. Die geschätzten Kofinanzierungsaufwendungen waren im Jahr 2021 höher als 2022.

Für eine genauere Schätzung der Aufwendungen wurde im Jahr 2022 das Verfahren verbessert, nach dem den Kofinanzierern Aufwendungen zugewiesen werden, indem die Einziehung zu Unrecht gezahlter Beträge berücksichtigt wurde. Dies führte zu einem Rückgang der zu erfassenden Kofinanzierungsaufwendungen.

Im Einklang mit den Rechnungsführungsvorschriften für die Kofinanzierung waren die gezahlten Beträge in diesem Jahr nicht ergebniswirksam, da sie sowohl unter den Kofinanzierungsaufwendungen als auch unter den Einnahmen aus der Kofinanzierung (siehe auch Erläuterung **3.1.1**) ausgewiesen wurden.

HILFSINSTRUMENTE UND KOFINANZIERUNGSAUFWENDUNGEN NACH ART DER MITTELVERWALTUNG

(in Mio. EUR)

	2022	2021
Direkte Mittelverwaltung		
Haushaltsvollzug durch:		
Kommission	*70*	*168*
Exekutivagenturen der EU	*6*	*4*
Treuhandfonds	*431*	*(515)*
EU-Delegationen	*1 121*	*658*
	1 628	**315**
Indirekte Mittelverwaltung		
Haushaltsvollzug durch:		
EIB und EIF	*39*	*113*
Internationale Organisationen	*(544)*	*1 053*

(in Mio. EUR)

	2022	2021
Privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden	*325*	*204*
Öffentliche Einrichtungen	*99*	*212*
Drittländer	*1 234*	*983*
EU-Einrichtungen mit öffentlich-privaten Partnerschaften	*4*	*3*
	1 157	**2 568**
Insgesamt	**2 785**	**2 883**

3.6. **FINANZIERUNGSKOSTEN**

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2022	2021
Netto-Wertminderungsaufwendungen aus Darlehen und Forderungen	—	*(2)*	*3*	*2*	*2*	*18*
Verlust aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanziellen Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten	—	—	—	*2*	*2*	*1*
Gebührenzuschuss	—	—	—	*1*	*1*	—
Wertminderungsaufwand aus Finanzgarantien	—	—	—	*1*	*1*	—
Insgesamt	**—**	**(2)**	**3**	**4**	**6**	**20**

Zum 31. Dezember 2022 betrug der nicht realisierte Netto-Wertminderungsaufwand aus Finanzgarantien 1 Mio. EUR.

Die Finanzaufwendungen in Höhe von 2 Mio. EUR für erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte beziehen sich hauptsächlich auf Wechselkursdifferenzen, Zinsen und Änderungen des beizulegenden Zeitwerts, insbesondere für den ABC-Fonds und Finanzinstrumente der Initiative Boost Africa.

Der Betrag in Höhe von 1 Mio. EUR unter der Rubrik „Gebührenzuschuss“ bezieht sich auf Ausgaben im Rahmen des Finanzinstruments Kulima.

Der negative Betrag in Bezug auf den 9. EEF unter der Rubrik „Netto-Wertminderungsaufwendungen aus Darlehen und Forderungen“ ist hauptsächlich auf die Rückbuchung der Abschlussbuchungen des letzten Jahres zurückzuführen. Im Jahr 2022 waren die geschätzten Aufwendungen für uneinbringliche Beträge, die sich aus veralteten Einziehungsanordnungen (älter als zwei Jahre), Konkursen und Verzichtserklärungen ergaben, höher als im Jahr 2021.

3.7. **SONSTIGE AUFWENDUNGEN**

In dieser Rubrik enthalten sind Verwaltungsaufwendungen, z. B. für externe Nicht-IT-Dienstleistungen, Betriebsleasing, Kommunikation, Veröffentlichungen, Schulungen usw.

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	2022	2021
Aufwendungen für Verwaltung und IT	—	—	—	*56*	*56*	*98*
Realisierte Verluste bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	—	*2*	*1*	*1*	*4*	*7*
Kursverluste	—	*3*	*7*	*50*	*60*	*41*
Insgesamt	**—**	**5**	**8**	**107**	**119**	**145**

Die Rubrik „Aufwendungen für Verwaltung und IT“ umfasst Beträge auf der Grundlage des mit der Kommission geschlossenen Internen Abkommens für den EEF zur Deckung der Verwaltungsaufwendungen, die den zentralen Dienststellen und den Delegationen im Zusammenhang mit der Verwaltung der EEF-Programme entstehen. Zu den sogenannten „Unterstützungsausgaben“ zählen vor allem Aufwendungen für die Vorbereitung, Nachverfolgung, Überwachung und Evaluierung von Projekten sowie Aufwendungen für Computernetzwerke, technische Hilfe, das Finanzmanagement und finanzielle Vorausschätzungen usw.

Der Rückgang in dieser Rubrik ergibt sich vor allem aus dem Rückgang bei den Aufwendungen für Verwaltung und IT von 98 Mio. EUR im Jahr 2021 auf 56 Mio. EUR im Jahr 2022.

Der Anstieg bei den Wechselkursverlusten ist hauptsächlich auf den Anstieg bei den nicht realisierten Verlusten aus der Neubewertung der zum 31. Dezember 2022 in Devisen gehaltenen Salden zurückzuführen.

4. EVENTUALFORDERUNGEN UND VERBINDLICHKEITEN UND SONSTIGE WICHTIGE ANGABENEVENTUALFORDERUNGEN UND -VERBINDLICHKEITEN UND SONSTIGE WICHTIGE ANGABEN

1.24. EVENTUALFORDERUNGEN

Eventualforderungen sind mögliche Vermögenswerte, die aus vergangenen Ereignissen resultieren und deren Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse erst noch bestätigt wird, die nicht vollständig unter der Kontrolle des EEF stehen.

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2022	31.12.2021
Vorfinanzierungsgarantien	—	—	*2*	—	*37*	*44*
Erfüllungsgarantien	—	—	—	—	*1*	*11*
Einbehaltungsgarantien	—	—	—	—	—	*9*
Insgesamt	**—**	**—**	**2**	**—**	**38**	**63**

Vorfinanzierungsgarantien werden in bestimmten Fällen von Empfängern gefordert, die keine Mitgliedstaaten sind, wenn Vorauszahlungen geleistet werden.

Mitunter werden Erfüllungsgarantien angefordert, damit sichergestellt ist, dass die Empfänger von EEF-Mitteln die Verpflichtungen aus ihren Verträgen mit dem EEF erfüllen.

Einbehaltungsgarantien betreffen ausschließlich Werkverträge. Normalerweise werden 10 % der Zwischenzahlungen an die Empfänger zurückbehalten, um sicherzustellen, dass die Auftragnehmer ihre Verpflichtungen erfüllen. Diese Beträge werden als Verbindlichkeiten erfasst. Sofern die Vergabebehörde ihre Genehmigung erteilt, kann der Auftragnehmer stattdessen eine Einbehaltungsgarantie vorlegen, die die bei Zwischenzahlungen zurückbehaltenen Beträge ersetzt. Diese empfangenen Garantien werden als Eventualforderungen ausgewiesen.

Bei Verträgen, die unter die indirekte Mittelverwaltung fallen, werden die Garantien zugunsten einer anderen Vergabebehörde als dem EEF geleistet; aus diesem Grund werden sie vom EEF nicht offengelegt.

4.2. **EVENTUALVERBINDLICHKEITEN**

Eventualverbindlichkeiten sind mögliche Verpflichtungen, die aus vergangenen Ereignissen resultieren und deren Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse erst noch bestätigt wird, die nicht vollständig unter der Kontrolle des EEF stehen, oder gegenwärtige Verpflichtungen, die aus vergangenen Ereignissen resultieren, bei denen der Abfluss von Ressourcen nicht wahrscheinlich ist oder deren Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann.

4.2.1. *Gestellte Garantien*

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2022	31.12.2021
Gestellte Garantien	—	—	—	*(25)*	*(25)*	*(7)*

Der vorstehenden Tabelle ist der Umfang der für den EDF bestehenden Risiken für mögliche künftige Zahlungen in Verbindung mit der EIB-Gruppe oder anderen Finanzinstituten gewährten Garantien zu entnehmen. Die Beträge werden abzüglich der für die betreffenden Programme angesetzten finanziellen Rückstellungen bzw. finanziellen Verbindlichkeiten dargestellt.

Der Betrag in Höhe von 25 Mio. EUR entfällt überwiegend auf Garantien im Rahmen der folgenden Finanzinstrumente: 11 Mio. EUR im Rahmen des Finanzinstruments Euritz, 10 Mio. EUR im Rahmen der Kulima-Initiative und weitere 4 Mio. EUR im Rahmen der Fazilität zur Förderung der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette in Sambia (Zambia Agriculture Value Chain Facility).

4.2.2. *Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit Rechtssachen*

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2022	31.12.2021
Anhängige Rechtssachen	—	—	*(11)*	*(7)*	*(18)*	—

Im Jahr 2022 wurden drei neue Rechtssachen gegen die Kommission eingeleitet.

In dieser Rubrik entfallen 11 Mio. EUR auf Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit zwei Klagen im Rahmen des EEF, bei denen die mündliche Verhandlung bzw. die Entscheidung des benannten Schiedsrichters noch aussteht.

Ein Betrag in Höhe von 7 Mio. EUR bezieht sich auf derzeit anhängige Schadensersatzklagen, bei denen die Verhandlung bzw. das Urteil des Brüsseler Gerichts noch aussteht.

4.3. **SONSTIGE WICHTIGE ANGABEN**

4.3.1. *Noch nicht abgewickelte Mittelbindungen*

Der ausgewiesene Betrag entspricht den noch abzuwickelnden Mittelbindungen („reste à liquider“ — RAL) abzüglich der in der Ergebnisrechnung als Aufwendungen erfassten zugehörigen Beträge. Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen entsprechen den offenen Verpflichtungen, für die noch keine Zahlungen und/oder Aufhebungen von Mittelbindungen vorgenommen wurden. Dies ist eine übliche Folgewirkung mehrjähriger Programme.

(in Mio. EUR)

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	31.12.2022	31.12.2021
Noch nicht abgewickelte Mittelbindungen	—	*16*	*349*	*4 487*	*4 853*	*6 355*

Der Rückgang bei den RAL stimmt mit dem Rückgang bei den RAL des Haushalts überein, die sich auf insgesamt 6 459 Mio. EUR beliefen (2021: 7 993 Mio. EUR), was auf die geringere Zahl der im Laufe des Jahres unterzeichneten individuellen Mittelbindungen zurückzuführen ist.

5. MANAGEMENT DES FINANZIELLEN RISIKOS

Die nachstehenden Angaben hinsichtlich des Managements des finanziellen Risikos des EEF beziehen sich auf die Kassentransaktionen, die von der Europäischen Kommission im Namen des EEF zur Ausführung seiner Mittel durchgeführt werden.

5.1. RISIKOMANAGEMENTSTRATEGIEN UND SICHERUNGSMAßNAHMEN

Die Vorschriften und Grundsätze für die Verwaltung der Kassentransaktionen sind in der Finanzregelung des 11. EEF und im Internen Abkommen festgelegt.

Aufgrund der vorstehend genannten Verordnungen wird nach den folgenden Grundsätzen vorgegangen:

a) *Die Mitgliedstaaten zahlen ihre Beiträge zum EEF auf Sonderkonten ein, die bei der Notenbank des jeweiligen Mitgliedstaats oder einem von ihm bezeichneten Finanzinstitut eröffnet werden. Die Beiträge verbleiben auf diesen Sonderkoten, bis die Zahlungen des EEF erfolgen müssen.*

b) *Die EEF-Beiträge werden von den Mitgliedstaaten in Euro geleistet, während die Zahlungen des EEF auf Euro und andere Währungen lauten.*

c) *Von Kommission im Namen des EEF eröffnete Bankkonten dürfen nicht überzogen werden.*

Neben den Sonderkosten eröffnet die Kommission im Namen des EEF zum Zweck der Ausführung von Zahlungen und des Empfangs anderer Zahlungseingänge als den Beiträgen der Mitgliedstaaten weitere Bankkonten bei Finanzinstituten (Zentral- und Geschäftsbanken).

Die Kassenmittel- und Zahlungsverwaltung ist stark automatisiert und basiert auf modernen IT-Systemen. Durch besondere Verfahren wird die Sicherheit des Systems garantiert und die Aufgabentrennung gemäß der Haushaltsordnung, den internen Kontrollstandards der Kommission und den Auditgrundsätzen gewährleistet.

Die Kassenmittel- und Zahlungsverwaltung wird durch schriftliche Leitlinien und Verfahren geregelt, die die operativen und finanziellen Risiken begrenzen und ein angemessenes Kontrollniveau gewährleisten sollen. Diese Leitlinien und Verfahren umfassen verschiedene Tätigkeitsbereiche und ihre Einhaltung wird regelmäßig kontrolliert.

5.2. **DAS WÄHRUNGSRISIKO**

Risiko des EEF durch Wechselkursschwankungen am Jahresende — Nettoposition

(in Mio. EUR)

	31.12.2022				31.12.2021		
	USD	EUR	Sonstige	Insgesamt	USD	EUR	Insgesamt
Finanzielle Vermögenswerte							
Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten	—	*6*		*6*	—	—	—
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte (*)	*14*	*42*	*9*	*65*	*8*	*30*	*39*
Forderungen (**)	*6*	*4*	—	*10*	—	*8*	*8*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	*7*	*1 015*	*5*	*1 027*	*3*	*991*	*994*
	27	**1 067**	**14**	**1 108**	**11**	**1 029**	**1 040**
Finanzielle Verbindlichkeiten							
Verbindlichkeit aus Finanzgarantien	—	*3*	—	*3*	—	—	—
	—	**3**	**—**	**3**	**—**	**—**	**—**
Insgesamt	**27**	**1 069**	**14**	**1 110**	**11**	**1 029**	**1 040**

(*) Ab 2021 Reklassifizierung finanzieller Vermögenswerte (im Rahmen der aktualisierten EAR 11).
(**) Ab 2021 enthalten die Forderungen keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (kein Währungsrisiko) und die Forderungen werden nicht ausgewiesen (nicht im Anwendungsbereich der aktualisierten EAR 11).

Alle Beiträge werden in Euro gehalten, und andere Währungen werden nur gekauft, wenn sie zur Ausführung von Zahlungen benötigt werden. Daraus ergibt sich, dass die Kassentransaktionen des EEF keinen Währungsrisiken ausgesetzt sind.

5.3. **ZINSÄNDERUNGSRISIKO**

Der EEF nimmt keinerlei Geldmittel auf; folglich ist er auch keinem Zinsrisiko ausgesetzt.

Auf die auf verschiedenen Bankkonten gehaltenen Salden laufen Zinsen auf. Die Kommission hat daher im Namen des EEF Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die eingenommenen Zinsen stets die Marktzinssätze sowie deren eventuelle Fluktuation widerspiegeln.

Jeder Mitgliedstaat schreibt seine Beiträge zum EEF-Haushalt einem Sonderkonto gut, das bei dem von ihm benannten Finanzinstitut eröffnet wird. Da einige dieser Konten derzeit möglicherweise negativ verzinst werden, wurden Verfahren für die Kassenmittelverwaltung eingerichtet, um die Salden auf diesen Konten möglichst niedrig zu halten. Darüber hinaus werden laut Verordnung (EU) 2016/888 des Rates ([9]) auf diese Konten erhobene Negativzinsen vom jeweiligen Mitgliedstaat getragen.

Auf Konten bei Geschäftsbanken gehaltene Tagesgelder tragen jeweils täglich Zinsen. Der Vergütung von auf diesen Konten befindlichen Salden basiert auf variablen Marktsätzen, auf die eine vertragliche Marge (positiv oder negativ) berechnet wird. Hinsichtlich der meisten Konten erfolgt die Berechnung der Zinsen anhand eines Referenzmarktzinssatzes. Die Zinsen werden an Fluktuationen dieses Zinssatzes angepasst. Daraus ergibt sich, dass der EEF kein Risiko eingeht, das dazu führen könnte, dass seine Salden zu Zinssätzen vergütet werden, die unter den Marktsätzen liegen.

5.4. **KREDITRISIKO (AUSFALLRISIKO)**

Maximales Ausfallrisiko:

Bei finanziellen Vermögenswerten sind die ausgewiesenen Beträge die Nettobuchwerte, an denen sich das Kreditrisiko des EEF am Ende des Berichtszeitraums ablesen lässt.

(in Mio. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
Finanzielle Vermögenswerte		
Darlehen	*6*	*1*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	*1 027*	*994*
Forderungen mit Leistungsaustausch (*)	*11*	*8*
Gestellte Garantien		
Finanzgarantieverträge	*12*	*8*
Gesamtwert zum 31.12.2022	**1 056**	**1 011**

(*) *Ohne Rechnungsabgrenzungsposten.*

Finanzinstrument — Darlehen: Bonität

(in Mio. EUR)

	31.12.2022				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Bonitätseinstufung					
Premium und High Grade	—	—	—	—	—
Upper Medium Grade	—	—	—	—	—

([9]) Verordnung (EU) 2016/888 des Rates vom 6. Juni 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/323 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds hinsichtlich der Zahlung der Tranchen (ABl. L 149 vom 7.6.2016, S. 1).

(in Mio. EUR)

	31.12.2022				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Lower Medium Grade	—	—	—	—	—
Non-Investment Grade und Default Grade	*7*	—	—	—	*7*
Bruttobuchwert	**7**	**—**	**—**	**—**	**7**
abzüglich Rückstellungen für Kreditverluste	*1*	—	—	—	*1*
Nettobuchwert	**6**	**—**	**—**	**—**	**6**

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente: Bonität

(in Mio. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
Bonitätseinstufung		
Premium und High Grade	*724*	*751*
Upper Medium Grade	*299*	*241*
Lower Medium Grade	*4*	*2*
Non-Investment Grade und Default Grade	—	—
Bruttobuchwert	**1 027**	**994**
abzüglich Rückstellungen für Kreditverluste	—	—
Nettobuchwert	**1 027**	**994**

Forderungen: Bonität

(in Mio. EUR)

	31.12.2022					
	Nicht fällig	Überfällig 0-30 Tage	Überfällig 31-90 Tage	Überfällig 91 Tage-1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr	Insgesamt
Bruttobuchwert	11	—	—	—	—	*11*
abzüglich Rückstellungen für Kreditverluste	—	—	—	—	—	—
Nettobuchwert	**11**	—	—	—	—	*11*

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte: Bonität

Für das Jahr 2022 beziehen sich die in diesem Jahresabschluss enthaltenen erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerte auf Beteiligungsinvestitionen, die keinem Kreditrisiko unterliegen (siehe Erläuterung **2.1**).

5.5. **LIQUIDITÄTSRISIKO**

Analyse der Fälligkeit finanzieller Verbindlichkeiten nach vertraglicher Restlaufzeit

Die (finanziellen) Verbindlichkeiten in dieser Rubrik werden mit den Buchwerten aus der Bilanz ausgewiesen.

(in Mio. EUR)

	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	Insgesamt
Finanzielle Verbindlichkeiten zum 31.12.2022	*426*	*5*	—	*430*
Finanzielle Verbindlichkeiten zum 31.12.2021	*501*	*6*	—	*508*

Durch die für den EEF geltenden Haushaltsgrundsätze ist sichergestellt, dass die für den Haushaltszeitraum vorhandenen Zahlungsmittel stets ausreichen, um die Zahlungen auszuführen. Tatsächlich entsprechen die gesamten Beiträge der Mitgliedstaaten dem Gesamtbetrag der Mittel für Zahlungen für den betreffenden Haushaltszeitraum.

Allerdings werden die Beiträge der Mitgliedstaaten zum EEF in drei Raten pro Jahr gezahlt, während bei den Zahlungen eine Saisonabhängigkeit besteht.

Damit die verfügbaren Kassenmittel stets für die in einem bestimmten Monat zu tätigenden Zahlungen ausreichen, werden regelmäßig Informationen über den Kassenbestand zwischen der Kassenmittelverwaltung der Kommission und den jeweiligen auszahlenden Dienststellen ausgetauscht.

Darüber hinaus wird im Kontext der Kassentransaktionen des EEF durch automatische Kassenführungsinstrumente sichergestellt, dass auf jedem einzelnen Bankkonto des EEF jeden Tag ausreichend liquide Mittel vorhanden sind.

6. **ANGABEN ZU NAHESTEHENDEN EINRICHTUNGEN UND PERSONEN**

Bei den dem EEF nahestehenden Einrichtungen und Personen handelt es sich um die EU-Treuhandfonds „Bêkou“ und „Afrika“ sowie die Europäische Kommission. Da die Transaktionen zwischen diesen Rechtssubjekten als gewöhnliche Vorgänge des EEF ablaufen, bestehen hierfür nach den EU-Rechnungsführungsvorschriften keine spezifischen Offenlegungsanforderungen.

Da der EEF von der Kommission verwaltet wird, verfügt er über keine eigene Verwaltung. Die Ansprüche der Bediensteten der höchsten Führungsebene der EU einschließlich der Kommission sind in der konsolidierten Jahresrechnung der Europäischen Union in der Rubrik 7.2 „Ansprüche der höchsten Führungsebene“ offengelegt worden.

7. EREIGNISSE NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG

Zum Zeitpunkt der Übermittlung der vorliegenden Jahresrechnung waren der Rechnungsführerin des EEF weder wesentliche Aspekte bekannt geworden noch Sachverhalte berichtet worden, die in diesem Abschnitt gesondert offengelegt werden müssten. Die Jahresrechnung und die zugehörigen Erläuterungen wurden auf der Grundlage der jeweils neuesten verfügbaren Daten erstellt, wobei diese in den dargestellte Angaben berücksichtigt wurden.

8. ABGLEICH ZWISCHEN WIRTSCHAFTLICHEM ERGEBNIS UND HAUSHALTSERGEBNIS

Das wirtschaftliche Jahresergebnis wird nach den Grundsätzen der Periodenrechnung berechnet. Das Haushaltsergebnis dagegen beruht auf den Regeln der Kassenbuchführung. Da sich sowohl das wirtschaftliche Ergebnis als auch das Haushaltsergebnis auf die gleichen zugrunde liegenden operativen Vorgänge beziehen, ist die Kontrolle, ob ihre Vereinbarkeit sichergestellt ist, eine nützliche Maßnahme. In der nachstehenden Tabelle wird dieser Abgleich veranschaulicht, wobei die für den Abgleich wichtigsten Beträge untergliedert nach Einnahmen und Ausgaben dargestellt werden. In den Erläuterungen zur Tabelle sind zusätzliche Informationen zur Art der wichtigsten Abgleichposten zu finden.

(in Mio. EUR)

	2022	2021
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES	**(2 813)**	**(2 974)**
Einnahmen		
Ansprüche ohne Auswirkung auf das Haushaltsergebnis	*(5)*	*—*
Im betreffenden Jahr festgestellte, jedoch noch nicht eingezogene Ansprüche	*(3)*	*(6)*
In vorhergehenden Jahren festgestellte und im laufenden Jahr eingezogene Ansprüche	*19*	*20*
Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen	*37*	*13*
Antizipative Aktiva (netto)	*(82)*	*(69)*
Sonstige	*—*	*—*
Aufwendungen		
Noch nicht gezahlte Aufwendungen des laufenden Jahres	*16*	*111*
Im laufenden Jahr gezahlte Aufwendungen aus Vorjahren	*(408)*	*(741)*
Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen	*244*	*(295)*
Antizipative Passiva (netto)	*607*	*539*
JAHRESHAUSHALTSERGEBNIS	**(2 387)**	**(3 401)**

8.1. ABGLEICHSPOSTEN — EINNAHMEN

Die tatsächlichen Haushaltseinnahmen eines Haushaltsjahres entsprechen den Einnahmen, die aufgrund der im Laufe des betreffenden Jahres festgestellten Ansprüche eingezogen werden, und den Beträgen, die aufgrund von in den Vorjahren festgestellten Ansprüchen eingezogen wurden.

Die **Ansprüche ohne Auswirkung** auf das Haushaltsergebnis werden im wirtschaftlichen Ergebnis ausgewiesen, doch können sie aus haushaltstechnischer Sicht nicht als Einnahmen angesehen werden, da die eingegangenen Mittel auf Reserven übertragen werden und ohne Ratsbeschluss nicht neu gebunden werden können.

Die **im laufenden Jahr festgestellten**, jedoch noch nicht eingezogenen Ansprüche müssen daher im Rahmen des Abgleichs vom wirtschaftlichen Ergebnis abgezogen werden, da sie nicht Teil der Haushaltseinnahmen sind. Die **in früheren Jahren festgestellten und im laufenden Jahr eingezogenen Ansprüche** müssen hingegen im Rahmen des Abgleichs zum wirtschaftlichen Ergebnis addiert werden.

Die **Linie Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen** bezieht sich auf die Verrechnung von Vorfinanzierungen mit von den Empfängern eingezogenen Beträgen. Diese Zahlungseingänge sind Haushaltseinnahmen, haben jedoch keine Auswirkungen auf das Wirtschaftsergebnis und müssen daher im Rahmen des Abgleichs zum wirtschaftlichen Ergebnis hinzugezählt werden.

Die **antizipativen Aktiva (netto)** sind hauptsächlich auf Abgrenzungen für den Jahresabschluss zurückzuführen. Berücksichtigt wird nur die Nettoauswirkung, d. h. die antizipativen Aktiva des laufenden Jahres abzüglich der Rückbuchung der antizipativen Aktiva des Vorjahres.

8.2. **ABGLEICHSPOSTEN — AUFWENDUNGEN**

Die noch nicht gezahlten Aufwendungen des laufenden Jahres müssen im Rahmen des Abgleichs hinzugerechnet werden, da sie Teil des Wirtschaftsergebnisses, jedoch nicht Teil der Haushaltsausgaben sind. Hingegen müssen die **im laufenden Jahr gezahlten Aufwendungen aus Vorjahren** im Rahmen des Abgleichs vom Wirtschaftsergebnis abgezogen werden, da sie unter die Haushaltsausgaben des laufenden Jahres fallen, sich jedoch entweder nicht auf das Wirtschaftsergebnis auswirken oder im Falle von Korrekturen zu einem Rückgang der Aufwendungen führen.

Die Zahlungseingänge für **aufgehobene Zahlungen** haben keine Auswirkungen auf das Wirtschaftsergebnis, sehr wohl jedoch auf das Haushaltsergebnis.

Die **Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen** ergibt sich aus den neuen Vorfinanzierungen, die im laufenden Jahr geleistet (und als Haushaltsausgaben dieses Jahres erfasst) wurden, abzüglich der als Folge der Anerkennung förderfähiger Ausgaben abgerechneten Vorfinanzierungen, die im laufenden Jahr oder in früheren Jahren geleistet wurden. Unter Gesichtspunkten der Rechnungsabgrenzung, nicht aber in der Haushaltsbuchführung, stellen Letztere Aufwendungen dar. Dies liegt daran, dass die anfängliche Vorfinanzierung bereits zum Zeitpunkt ihrer Zahlung als Haushaltsausgabe erfasst wurde.

Die **antizipativen Passiva (netto)** sind hauptsächlich auf Abgrenzungen für den Jahresabschluss zurückzuführen, d. h., es handelt sich um von Empfängern von EEF-Mitteln verauslagte förderfähige Aufwendungen, die dem EEF noch nicht gemeldet wurden. Berücksichtigt wird nur die Nettoauswirkung, d. h. die antizipativen Passiva des laufenden Jahres abzüglich der Rückbuchung der antizipativen Passiva des Vorjahres.

JAHRESABSCHLÜSSE DER IM EEF KONSOLIDIERTEN EU-TREUHANDFONDS

JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS „BÊKOU“ 2022 ([10])

([10]) Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Tausend EUR (Tsd. EUR) summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN

Allgemeine Hintergrundinformationen zu Treuhandfonds der Union

Einrichtung

Nach Artikel 234 und 235 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (EU-HO) ([11]) und Artikel 35 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF-FR) ([12]) ist die Kommission befugt, Unions-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich (im Folgenden „EU-Treuhandfonds") einzurichten. Unions-Treuhandfonds werden auf der Grundlage von Abkommen mit anderen Gebern für Notfallmaßnahmen, entsprechende Folgemaßnahmen oder thematische Maßnahmen gegründet.

Die Europäische Kommission gründet EU-Treuhandfonds im Wege eines Beschlusses nach einer Konsultation mit dem Europäischen Parlament und dem Rat oder nachdem diese ihre Genehmigung erteilt haben. Ein solcher Beschluss beinhaltet auch die Gründungsvereinbarung mit anderen Gebern.

Unions-Treuhandfonds werden nur dann eingerichtet und ausgeführt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

— Das Tätigwerden der Union hat einen Mehrwert: Die Ziele der Unions-Treuhandfonds sind, insbesondere wegen ihres Umfangs oder ihrer möglichen Wirkungen, auf Unionsebene besser zu verwirklichen als auf nationaler Ebene; zudem würde die Anwendung der vorhandenen Finanzierungsinstrumente nicht ausreichen, um die politischen Ziele der Union zu verwirklichen.

— Unions-Treuhandfonds bringen die Union politisch deutlich zur Geltung und bringen organisatorische Vorteile und eine bessere Kontrolle der Union über die Risiken und die Auszahlung der Beiträge der Union und anderer Geber mit sich.

— Unions-Treuhandfonds weisen gegenüber sonstigen Finanzierungskanälen oder vergleichbaren Instrumenten einen Mehrwert auf.

— Die Ziele der Unions-Treuhandfonds sind mit den Zielen der Unionsinstrumente oder Haushaltsposten, aus denen sie Mittel erhalten, abgestimmt.

Aktuelle EU-Treuhandfonds

Derzeit bestehen bei der Kommission vier EU-Treuhandfonds:

— der EU-Treuhandfonds BÊKOU, dessen Ziel es ist, die Zentralafrikanische Republik auf ihrem Weg aus der Krise und beim Wiederaufbau des Landes zu unterstützen. Gründung am 15. Juli 2014;

— der EU-Treuhandfonds MADAD, ein regionaler Treuhandfonds der Europäischen Union, der als Reaktion auf die Syrienkrise gegründet wurde. Gründung am 15. Dezember 2014;

— Der EU-Treuhandfonds AFRIKA, ein Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika. Gründung am 12. November 2015;

— der EU-Treuhandfonds KOLUMBIEN, ein Fonds zur Unterstützung der Umsetzung des Friedensvertrags in der ersten Wiederaufbau- und Stabilisierungsphase in der Zeit nach dem Konflikt. Gründung am 12. Dezember 2016.

Zweck

Der EU-Treuhandfonds Bêkou wurde mit dem Ziel eingerichtet, einen Beitrag zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau der Zentralafrikanischen Republik zu leisten. Das Hauptziel des Fonds besteht gemäß der Gründungsvereinbarung darin, „die Widerstandskraft der schutzbedürftigen Bevölkerungsteile, die Krisenbewältigung und den Wiederaufbau der Zentralafrikanischen Republik in allen Dimensionen durch Verknüpfung kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmen kohärent und gezielt zu unterstützen und die Nachbarländer in die Lage zu versetzen, die Folgen der Krise zu überwinden".

([11]) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

([12]) Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates.

Wichtigste operative Tätigkeiten

Über den Unions-Treuhandfonds werden Mittel verschiedener Geber gebündelt, um Programme auf der Grundlage vereinbarter Ziele zu finanzieren. Seit seiner Gründung im Juli 2014 wurden im Rahmen des EU-Treuhandfonds Bêkou 22 Programme angenommen, mit denen mehr als 2,5 Mio. Begünstigte erreicht wurden. Mit den Programmen sollen die Zentralafrikanische Republik und ihre Bevölkerung nach der Krise 2013 unterstützt werden. Insbesondere soll der EU-Treuhandfonds Bêkou die Grundversorgung (hauptsächlich Gesundheit, Wasser und sanitäre Einrichtungen) sicherstellen, die wirtschaftliche Erholung und die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützten sowie den sozialen Zusammenhalt und die Aussöhnung fördern.

Verwaltung

Die Europäische Kommission übernimmt die Verwaltung des EU-Treuhandfonds Bêkou und stellt das Sekretariat der beiden Leitungsgremien (Vorstand und operativer Ausschuss des Treuhandfonds). Der Vorstand und der operative Ausschuss des EU-Treuhandfonds Bêkou setzen sich aus Vertretern der Geber, der Kommission und des Europäischen Parlaments, einem Vertreter der Behörden der Zentralafrikanischen Republik sowie aus Beobachtern zusammen. Die Regeln für die Zusammensetzung des Vorstands sowie die internen Vorschriften werden in der Gründungsvereinbarung des Unions-Treuhandfonds festgelegt.

Die Hauptaufgabe des Vorstands ist die Festlegung und Überprüfung der übergeordneten Strategie des Treuhandfonds. Der operative Ausschuss ist für die Auswahl der aus dem Fonds zu finanzierenden Maßnahmen zuständig und überwacht deren Durchführung. Er genehmigt zudem die Jahresrechnung und die jährlichen Berichte über die vom Treuhandfonds finanzierten Tätigkeiten.

Finanzierungsquellen

Der EU-Treuhandfonds Bêkou finanziert sich durch Beiträge von Gebern.

Jahresrechnung

Grundlage für die Erstellung

Der Rechtsrahmen und die Fristen für die Erstellung der Jahresrechnung sind im Abkommen zur Einrichtung des Treuhandfonds der Europäischen Union für die Zentralafrikanische Republik („EU-Treuhandfonds Bêkou“) und zur Festlegung seiner internen Vorschriften (im Folgenden „Gründungsvereinbarung“) festgelegt. Laut dieser Gründungsvereinbarung werden die Jahresrechnungen nach den vom Rechnungsführer der Kommission angenommenen Rechnungsführungsvorschriften (EAR), die den internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor (IPSAS) folgen, erstellt.

Rechnungsführer

Der Rechnungsführer der Kommission fungiert als Rechnungsführer der Unions-Treuhandfonds. Der Rechnungsführer hat die Aufgabe, Rechnungsführungsverfahren und Kontenpläne festzulegen, die allen Unions-Treuhandfonds gemeinsam sind. Der interne Prüfer der Kommission, das OLAF und der Rechnungshof üben gegenüber Unions-Treuhandfonds die gleichen Befugnisse aus wie gegenüber anderen Maßnahmen der Kommission. Die Unions-Treuhandfonds werden alljährlich einer Prüfung durch einen unabhängigen externen Prüfer unterzogen.

Zusammensetzung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung deckt den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember ab und umfasst den Jahresabschluss und die Übersicht über den Haushaltsvollzug. Während der Jahresabschluss und die ergänzenden Erläuterungen nach dem Prinzip der Periodenrechnung erstellt werden, basiert die Übersicht über den Haushaltsvollzug in erster Linie auf Bewegungen von Kassenmitteln.

Verfahren von der vorläufigen Jahresrechnung bis zur Entlastung

Die Jahresrechnung ist einer unabhängigen externen Prüfung zu unterziehen. Die vom Rechnungsführer erstellte vorläufige Jahresrechnung wird bis zum 15. Februar des darauffolgenden Jahres dem operativen Ausschuss vorgelegt, der sie dann der Prüfgesellschaft übermittelt, die vom EEF im Wege eines Ausschreibungsverfahrens ausgewählt wurde. Im Anschluss an die Prüfung erstellt der Rechnungsführer die endgültige Jahresrechnung und legt diese dem operativen Ausschuss zur Genehmigung vor (Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 4 Buchstabe c).

Die Jahresrechnung des EU-Treuhandfonds Bêkou wird in der Jahresrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds konsolidiert.

Operative Höhepunkte

Errungenschaften des Jahres

Im Juli 2014 wurde der allererste EU-Treuhandfonds mit dem Namen Bêkou (was auf Sango, der Nationalsprache der Zentralafrikanischen Republik, „Hoffnung" bedeutet) gegründet, um die Zentralafrikanische Republik und ihre Bevölkerung nach der Krise von 2013 zu unterstützen. Der EU-Treuhandfonds Bêkou soll die Grundversorgung (hauptsächlich Gesundheit, Wasser und sanitäre Einrichtungen) sicherstellen, die ländliche Entwicklung und die wirtschaftliche Erholung unterstützen sowie die Aussöhnung fördern. Seit seiner Gründung hat der EU-Treuhandfonds Bêkou 22 Programme finanziert und mehr als die Hälfte der Bevölkerung des Landes erreicht.

Die Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik blieb 2022 angespannt, obwohl die Intensität bewaffneter Aktionen im Vergleich zu 2021 zurückging. Desinformation und Hetze haben sich weiter verbreitet. Die Anwesenheit und die Aktivitäten der Gruppe Wagner in dem Land geben der EU nach wie vor Anlass zur Sorge — die Gruppe unterliegt seit Dezember 2021 restriktiven Maßnahmen der EU. Vor dem Hintergrund einer Zunahme bewaffneter Gruppen und Milizen ist der Friedensprozess in der Zentralafrikanischen Republik trotz der Organisation eines „republikanischen Dialogs" im März nach wie vor blockiert. Das Jahr 2022 war auch von den zunehmenden politischen Spannungen im Zusammenhang mit der von Präsident Touadéra vorgeschlagenen Verfassungsänderung geprägt, die es ihm ermöglichen würde, für eine dritte Amtszeit zu kandidieren. Auf sozioökonomischer Seite sind die Preise für Grunderzeugnisse im Jahr 2022 stark gestiegen, und das Land befindet sich seit Juni in einer schweren Treibstoffkrise mit erheblichen Engpässen. Der Anstieg der Lebensmittel- und Energiepreise in der Zentralafrikanischen Republik wurde, wie überall auf dem Kontinent, durch die Folgen des Krieges in der Ukraine beeinflusst und verschärft. Die Haushaltslage des Staates ist kritisch, und die Annahme der Kryptowährung als gesetzliches Zahlungsmittel durch die Regierung gibt Anlass zur Sorge. In diesem äußerst instabilen Umfeld benötigten nach Angaben des Amtes der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) im Jahr 2022 rund 3,1 Mio. Menschen, d. h. 63 % der zentralafrikanischen Bevölkerung, dringend humanitäre Hilfe.

Der Zugang für die humanitäre Hilfe ist nach wie vor erheblich behindert, insbesondere aufgrund fehlender Sicherheit, eingeschränkter Bewegungsfreiheit im Land, physischer Einschränkungen durch die Gegebenheiten (Qualität der Straßen, Überschwemmungen usw.) und der Gewalt gegen humanitäre Helfer. In den ersten sechs Monaten des Jahres verbesserte sich der Zugang leicht, was vor allem auf die Aufhebung bestimmter administrativer Beschränkungen bei der Einreise in das Land infolge der Lockerung der COVID-19-Maßnahmen zurückzuführen war. Die Treibstoffknappheit in der zweiten Jahreshälfte beeinträchtigte die Mobilität der Durchführungspartner und des EU-Personals auf ihren Wegen im und ins Land. Sie behinderte die Bereitstellung humanitärer Hilfe und verschlechterte die kritische Lage der bedürftigen Bevölkerung, die diese Hilfe dringend benötigt.

Ein außergewöhnliches Ereignis, das aufgrund seiner Auswirkungen auf die Arbeit der EU in der Zentralafrikanischen Republik einschließlich des Treuhandfonds besonders zu erwähnen ist, war ein Brand in der Nacht des 18. Dezember 2022, bei dem die Räumlichkeiten der EU-Delegation zerstört wurden. Glücklicherweise gab es keine Todesopfer, aber es entstand erheblicher Sachschaden.

Wichtigste Ergebnisse in bestimmten Schwerpunktbereichen

Die nachstehend aufgeführten wichtigsten Ergebnisse des Jahres 2022 leiten sich aus den wesentlichen spezifischen Zielen/Interventionsbereichen des Treuhandfonds ab.

Im Bereich des Zugangs zu Dienstleistungen wurden mit dem Treuhandfonds Bêkou weiterhin die Bereiche Gesundheit und WASH (Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene) unterstützt. Im Bereich Gesundheit wurden 408 398 Maßnahmen der medizinischen Versorgung und Vorsorge sowie Gesundheitsmaßnahmen finanziert, darunter vor allem Heilbehandlungen (63 %) und Untersuchungen zum Schutz der Gesundheit von Mutter und Kind (15 %). Mit Projekten des EU-Treuhandfonds wurden auch die Wiederherstellung und der Aufbau medizinischer Infrastruktur sowie die Ausbildung von Personal und Verbindungspersonen zwischen Gemeinde und Gesundheitsdiensten (Community-Relais) unterstützt. Im Bereich WASH konnte durch die Unterstützung des EU-Treuhandfonds Bêkou für 104 597 Menschen in der Zentralafrikanischen Republik der Zugang zu einer Trinkwasserquelle oder zu sanitären Einrichtungen verbessert werden. 119 Brunnen wurden instandgesetzt oder neu gebaut und durch die Schulung von 20 Reparaturhandwerkern und die Sensibilisierung von 31 021 Menschen zum Thema Hygiene und sanitäre Einrichtungen wurden Verhaltensänderungen und nachhaltiges Handeln gefördert.

Im Bereich des sozialen Zusammenhalts zielten die meisten Maßnahmen, die mit Unterstützung des EU-Treuhandfonds Bêkou durchgeführt wurden, darauf ab, die Rolle der Frau zu stärken, geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen und die Medien im Land zu stärken. 3 243 Überlebende von geschlechtsspezifischer Gewalt erhielten bedarfsgerechte Unterstützung in Form von psychosozialer oder medizinischer Hilfe oder anderen Maßnahmen. Damit wurden im Jahr 2022 4 985 Unterstützungsleistungen für Überlebende geschlechtsspezifischer Gewalt erbracht. Darüber hinaus profitierten 50 415 Menschen in der Zentralafrikanischen Republik direkt von Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung und Konfliktprävention, vor allem im Rahmen von Sensibilisierungsworkshops zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt. Der EU-Treuhandfonds Bêkou hat auch seine Arbeit mit nationalen und kommunalen Radiosendern fortgesetzt und 19 Radiosender technisch und finanziell unterstützt, was die Produktion und Verbreitung von Sendungen zu den Themen Versöhnung und sozialer Zusammenhalt ermöglichte.

Zur Erholung der Wirtschafts- und Produktionssektoren trug der EU-Treuhandfonds Bêkou wie folgt bei: Unterstützung sowohl der produktiven als auch der subsistenzorientierten Landwirtschaft, Unterstützung von landwirtschaftlichen Gruppen und Kleinbauern, Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen (arbeitsintensive Beschäftigung, berufliche Bildung, Entwicklung einkommensschaffender Tätigkeiten) und Erleichterung des Zugangs kleiner Unternehmen und von Einzelpersonen zu Finanzdienstleistungen. Beispielsweise konnten 2 773 Menschen in der Zentralafrikanischen Republik ihre Kompetenzen durch Angebote in den Bereichen unternehmerische, finanzielle oder berufliche Bildung entwickeln. Für weitere 2 188 Menschen wurde über Dorfsparkassen der Zugang zu Finanzdienstleistungen erleichtert.

Haushalt und Haushaltsvollzug

Ende 2022 beliefen sich die Beiträge zum EU-Treuhandfonds Bêkou wie im Vorjahr 2021 auf über 310 Mio. EUR. Am 31. Dezember 2021 wurden die Mittelbindungen und die Auftragsvergabe für alle erhaltenen Beiträge im Rahmen des EU-Treuhandfonds abgeschlossen, mit Ausnahme der für Überwachung, Bewertung, Audit und Kommunikation vorbehaltenen Mittel, die auch noch danach vergeben werden können.

Alle zertifizierten Beiträge aus dem EU-Haushalt, von Mitgliedstaaten und anderen Gebern wurden in Höhe von insgesamt mehr als 267 Mio. EUR ausgezahlt, mit Ausnahme eines Betrags von 43 Mio. EUR aus dem EEF, der noch nicht ausgezahlt wurde, um die für die Finanzverwaltung auflaufenden Negativzinsen gering zu halten.

Was Verträge anbelangt, wurden im Rahmen des EU-Treuhandfonds Bêkou zehn neue Verträge unterzeichnet, darunter sechs Verträge über Ausgabenprüfung/-audits und vier Verträge über Programmbewertungs- und Kommunikationstätigkeiten im Gesamtwert von etwas mehr als 1 241 000 EUR ([13]).

Schließlich wurden 2022 Zahlungen von mehr als 30 Mio. EUR geleistet; seit der Gründung des EU-Treuhandfonds Bêkou belaufen sich die Auszahlungen nun insgesamt auf beinahe 263 Mio. EUR.

Auswirkungen der Tätigkeiten im Jahresabschluss

Im Jahresabschluss werden die Auswirkungen der vorstehend genannten Tätigkeit am deutlichsten sichtbar, wenn man folgende Posten betrachtet:

— operative Aufwendungen: Rückgang um 25 770 000 EUR infolge der Auflösung des Treuhandfonds und des daraus resultierenden Rückgangs der Anzahl offener Verträge;

— Vorfinanzierungen: Rückgang um 811 000 EUR aufgrund der Tatsache, dass der Betrag aus der Verrechnung von Vorfinanzierungen für laufende oder abgeschlossene Projekte höher war als die Beträge der neuen Vorfinanzierungen, die sich aus den im Jahr 2022 unterzeichneten neuen Verträgen ergeben: Im Jahr 2022 wurden nur 10 Verträge über Audit-, Bewertungs- und Kommunikationstätigkeiten im Wert von 1 241 000 EUR unterzeichnet;

— erheblicher Rückgang der antizipativen Passiva um 12 239 000 EUR aufgrund der Tatsache, dass Ende 2022 infolge der Auflösung des Treuhandfonds deutlich weniger offene Verträge bestanden;

— Finanzielle Verbindlichkeiten: Zunahme um 9 385 000 EUR, hauptsächlich aufgrund der Tatsache, dass die eingenommenen Beiträge von den Gebern höher waren als die den Gebern zugewiesenen Nettoaufwendungen.

([13]) Der Gesamtbetrag von 1 241 000 EUR schließt die im Jahr 2022 gebundenen und freigegebenen Beträge ein.

BILANZ

(in Tsd. EUR)

	Erläuterung	31.12.2022	31.12.2021
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Vorfinanzierung	*2.1*	*336*	*214*
		336	**214**
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Vorfinanzierung	*2.1*	*10 829*	*11 762*
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	*2.2*	*3 595*	*4 446*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	*2.3*	*4 316*	*3 792*
		18 740	**20 000**
VERMÖGENSWERTE INSGESAMT		**19 076**	**20 214**
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Finanzielle Verbindlichkeiten	*2.4*	*(12 552)*	*(3 167)*
		(12 552)	**(3 167)**
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Verbindlichkeiten	*2.5*	*(4 563)*	*(2 847)*
Antizipative Passiva	*2.6*	*(1 961)*	*(14 200)*
		(6 524)	**(17 047)**
VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT		**(19 076)**	**(20 214)**
NETTOVERMÖGEN		—	—

ERGEBNISRECHNUNG

(in Tsd. EUR)

	Erläuterung	2022	2021
EINNAHMEN			
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch			
Einnahmen aus Spenden	*3.1*	*21 504*	*46 995*
Einziehung von Aufwendungen	*3.2*	*42*	*—*
		21 546	**46 995**
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch			
Finanzerträge	*3.3*	*40*	*—*
		40	**—**
Einnahmen insgesamt		**21 586**	**46 995**
AUFWENDUNGEN			
Operative Aufwendungen	*3.4*	*(20 251)*	*(46 021)*
Finanzierungskosten	*3.5*	*(12)*	*(48)*
Sonstige Aufwendungen	*3.6*	*(1 323)*	*(925)*
Aufwendungen insgesamt		**(21 586)**	**(46 995)**
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES		—	—

KAPITALFLUSSRECHNUNG

(in Tsd. EUR)

	2022	2021
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	—	—
(Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen	*811*	*5 924*
(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch	*851*	*894*
Zunahme/(Abnahme) bei finanziellen Verbindlichkeiten	*9 385*	*(14 671)*
Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten	*1 716*	*2 052*
Zunahme/(Abnahme) bei antizipativen Passiva	*(12 240)*	*2 254*
NETTOCASHFLOW	**524**	**(3 547)**
Nettozunahme/(-abnahme) bei Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten	*524*	*(3 547)*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Jahres	*3 792*	*7 339*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Ende des Jahres	*4 316*	*3 792*

JAHRESABSCHLUSS DES EU-TREUHANDFONDS AFRIKA 2022 ([14])

([14]) Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Tausend EUR (Tsd. EUR) summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUM EU-TREUHANDFONDS AFRIKA

Allgemeine Hintergrundinformationen zu Treuhandfonds der Union

Einrichtung

Nach Artikel 234 und 235 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (EU-HO) ([15]) und Artikel 35 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF-FR) ([16]) ist die Kommission befugt, Unions-Treuhandfonds für Maßnahmen im Außenbereich (im Folgenden „EU-Treuhandfonds“) einzurichten. Unions-Treuhandfonds werden auf der Grundlage von Abkommen mit anderen Gebern für Notfallmaßnahmen, entsprechende Folgemaßnahmen oder thematische Maßnahmen gegründet.

Die Europäische Kommission gründet EU-Treuhandfonds im Wege eines Beschlusses nach einer Konsultation mit dem Europäischen Parlament und dem Rat oder nachdem diese ihre Genehmigung erteilt haben. Ein solcher Beschluss beinhaltet auch die Gründungsvereinbarung mit anderen Gebern.

Unions-Treuhandfonds werden nur dann eingerichtet und ausgeführt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

— Das Tätigwerden der Union hat einen Mehrwert: Die Ziele der Unions-Treuhandfonds sind, insbesondere wegen ihres Umfangs oder ihrer möglichen Wirkungen, auf Unionsebene besser zu verwirklichen als auf nationaler Ebene; zudem würde die Anwendung der vorhandenen Finanzierungsinstrumente nicht ausreichen, um die politischen Ziele der Union zu verwirklichen.

— Unions-Treuhandfonds bringen die Union politisch deutlich zur Geltung und bringen organisatorische Vorteile und eine bessere Kontrolle der Union über die Risiken und die Auszahlung der Beiträge der Union und anderer Geber mit sich.

— Unions-Treuhandfonds weisen gegenüber sonstigen Finanzierungskanälen oder vergleichbaren Instrumenten einen Mehrwert auf.

— Die Ziele der Unions-Treuhandfonds sind mit den Zielen der Unionsinstrumente oder Haushaltsposten, aus denen sie Mittel erhalten, abgestimmt.

Aktuelle EU-Treuhandfonds

Derzeit bestehen bei der Kommission vier EU-Treuhandfonds:

— der EU-Treuhandfonds BÊKOU, dessen Ziel es ist, die Zentralafrikanische Republik auf ihrem Weg aus der Krise und beim Wiederaufbau des Landes zu unterstützen. Gründung am 15. Juli 2014;

— der EU-Treuhandfonds MADAD, ein regionaler Treuhandfonds der Europäischen Union, der als Reaktion auf die Syrienkrise gegründet wurde. Gründung am 15. Dezember 2014;

— Der EU-Treuhandfonds AFRIKA, ein Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika. Gründung am 12. November 2015;

— der EU-Treuhandfonds KOLUMBIEN, ein Fonds zur Unterstützung der Umsetzung des Friedensvertrags in der ersten Wiederaufbau- und Stabilisierungsphase in der Zeit nach dem Konflikt. Gründung am 12. Dezember 2016.

Zweck

Die Hauptziele des EU-Treuhandfonds Afrika bestehen darin, sämtliche Aspekte der Stabilität zu fördern, einen Beitrag zu einem besseren Migrationsmanagement zu leisten sowie die Grundursachen für Destabilisierung, gewaltsame Vertreibung und irreguläre Migration zu bekämpfen. Dies soll insbesondere durch die Förderung der Widerstandsfähigkeit, der wirtschaftlichen Chancen und Chancengleichheit, Sicherheit und Entwicklung sowie die Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen geschehen.

Wichtigste operative Tätigkeiten

Über den Unions-Treuhandfonds werden Mittel verschiedener Geber gebündelt, um eine Maßnahme auf der Grundlage vereinbarter Ziele zu finanzieren. Der EU-Treuhandfonds Afrika arbeitet in drei geografischen Schwerpunktgebieten, nämlich in der Sahelzone und der Tschadseeregion, am Horn von Afrika und in Nordafrika; aber auch die Nachbarländer der förderfähigen Länder können von Fall zu Fall von Treuhandprojekten profitieren. Der Treuhandfonds wurde als kurz- und mittelfristige Reaktion auf die Herausforderungen dieser Regionen für einen begrenzten Zeitraum eingerichtet.

([15]) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates.
([16]) Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates.

Verwaltung

Die Europäische Kommission übernimmt die Verwaltung des EU-Treuhandfonds Afrika und stellt das Sekretariat der beiden Leitungsgremien (Vorstand und operativer Ausschuss des Treuhandfonds). Der Vorstand und der operative Ausschuss des EU-Treuhandfonds Afrika setzen sich aus Vertretern der Geber und der Kommission zusammen; nicht beitragende EU-Mitgliedstaaten, Behörden der förderfähigen Länder und regionale Organisationen sind in beobachtender Funktion vertreten. Die Regeln für die Zusammensetzung des Vorstands sowie die internen Vorschriften werden in der Gründungsvereinbarung des Unions-Treuhandfonds festgelegt.

Die Hauptaufgabe des Vorstands ist die Festlegung und Überprüfung der übergeordneten Strategie des Treuhandfonds. Der operative Ausschuss ist für die Auswahl der aus dem Fonds zu finanzierenden Maßnahmen zuständig und überwacht deren Durchführung. Er genehmigt zudem die Jahresrechnung und die jährlichen Berichte über die vom Treuhandfonds finanzierten Tätigkeiten.

Finanzierungsquellen

Der EU-Treuhandfonds Afrika finanziert sich durch Beiträge von Gebern. Jahresrechnung

Grundlage für die Erstellung

Der Rechtsrahmen und die Fristen für die Erstellung der Jahresrechnung sind im Abkommen zur Einrichtung des Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Afrika und zur Festlegung seiner internen Vorschriften (im Folgenden „Gründungsvereinbarung“) festgelegt. Laut dieser Gründungsvereinbarung werden die Jahresrechnungen nach den vom Rechnungsführer der Kommission angenommenen Rechnungsführungsvorschriften (EAR), die den internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor (IPSAS) folgen, erstellt.

Rechnungsführer

Auf Grundlage der Gründungsvereinbarung fungiert der Rechnungsführer der Kommission als Rechnungsführer des Treuhandfonds.

Zusammensetzung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung deckt den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember ab und umfasst den Jahresabschluss und die Übersicht über den Haushaltsvollzug. Während der Jahresabschluss und die ergänzenden Erläuterungen nach dem Prinzip der Periodenrechnung erstellt werden, basiert die Übersicht über den Haushaltsvollzug in erster Linie auf Bewegungen von Kassenmitteln.

Verfahren von der vorläufigen Jahresrechnung bis zur Entlastung

Die Jahresrechnung ist einer unabhängigen externen Prüfung zu unterziehen. Die vom Rechnungsführer erstellte vorläufige Jahresrechnung wird bis zum 15. Februar des darauffolgenden Jahres dem operativen Ausschuss vorgelegt, der sie dann der Prüfgesellschaft übermittelt, die vom EEF im Wege eines Ausschreibungsverfahrens ausgewählt wurde. Im Anschluss an die Prüfung erstellt der Rechnungsführer die endgültige Jahresrechnung und legt diese dem operativen Ausschuss zur Genehmigung vor.

Die Jahresrechnung des EU-Treuhandfonds Afrika wird in der Jahresrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds konsolidiert.

Operative Höhepunkte

Errungenschaften des Jahres

Da der Vertragszeitraum am 31. Dezember 2021 endete, werden seit Januar 2022 aus dem EU-Treuhandfonds Afrika keine neuen finanziellen Verpflichtungen oder Haushaltsaufstockungen mehr finanziert. Nur finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Verwaltungstätigkeiten wie Audit-, Bewertungs-, Überwachungs- und Kommunikationstätigkeiten können noch in Form von Verträgen vergeben werden. Die Programme im Rahmen des EU-Treuhandfonds Afrika werden noch bis Ende 2025 weitergeführt.

Im Laufe des Jahres 2022 hat der EU-Treuhandfonds Afrika weiter bewiesen, dass er ein schnelles und wirksames Durchführungsinstrument ist, das den politischen Dialog mit den afrikanischen Partnerländern erleichtert, innovative Ansätze anwendet und in den drei Regionen (Sahel und Tschadsee, Horn von Afrika und Nordafrika) greifbare Ergebnisse erzielt.

Der EU-Treuhandfonds Afrika hat seine Errungenschaften gemeinsam mit den Entwicklungsagenturen der EU-Mitgliedstaaten, Organisationen der Vereinten Nationen, Nichtregierungsorganisationen und Partnerländern weiter konsolidiert. Entsprechend dem Umstand, dass seit Ende 2021 im Rahmen des Treuhandfonds keine neuen Vertragsabschlüsse mehr erfolgen, blieb der Gesamtbetrag der genehmigten operationellen Programme gegenüber 2021 unverändert (4 935,1 Mio. EUR). Mit Stand Ende 2022 sind seit der Einrichtung des Treuhandfonds 248 Programme genehmigt worden. Ende 2022 erreichten die kumulierten operativen Zahlungen einen Umfang von etwa 4 176 Mio. EUR.

Im Jahr 2022 trug der EU-Treuhandfonds weiterhin dazu bei, in enger Zusammenarbeit mit afrikanischen Partnern in der Sahelzone und der Tschadseeregion, am Horn von Afrika und in Nordafrika die Stabilität zu unterstützen und die Herausforderungen in den Bereichen Migration und Vertreibung, einschließlich ihrer Ursachen und Chancen, anzugehen. Zu dieser Unterstützung gehören die Bekämpfung der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels und die Unterstützung von freiwilligen Rückkehrern sowie ihre nachhaltige Reintegration in ihren Herkunftsländern.

Die Gesamtzusage für den EU-Treuhandfonds Afrika war im letzten Jahr genauso hoch wie 2021 und betrug mehr als 5 061,7 Mio. EUR, davon 623,2 Mio. EUR von den EU-Mitgliedstaaten und anderen Gebern (Vereinigtes Königreich, Norwegen und Schweiz).

Rechenschaftslegung und Transparenz wurden durch regelmäßige Kommunikationstätigkeiten sichergestellt, darunter Aktualisierungen auf der Website des EU-Treuhandfonds Afrika, Posts in den sozialen Medien und Kommunikationsveranstaltungen. Wie in den Vorjahren zeigten die Berichte über das Überwachungs- und Lernsystem (die auf der Website des EU-Treuhandfonds Afrika abrufbar sind) für die Sahelzone und die Tschadseeregion und das Horn von Afrika weiterhin konkrete Ergebnisse, die der EU-Treuhandfonds Afrika in den verschiedenen Arbeitsbereichen erzielte. Das Überwachungs- und Lernsystem für die Region Nordafrika wurde Ende 2021 von einem anderen Durchführungspartner übernommen. Er legte seinen ersten Jahresbericht vor, in dem die kumulierten Ergebnisse in der Region dargelegt sind, um anhand der für den Treuhandfonds festgelegten gemeinsamen Outputindikatoren die Fortschritte darzustellen.

Im Laufe des Jahres 2022 waren die Länder der drei Regionen mit steigenden Lebensmittel- und Energiepreisen und zunehmenden Migrationsströmen konfrontiert, ausgelöst durch eine Kombination von gesellschaftspolitischen und wirtschaftlichen Faktoren, die durch die zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels noch verschärft wurden. Während die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nach wie vor spürbar waren, hat die russische Aggression gegen die Ukraine zu einem Anstieg der Kosten für eingeführte Lebensmittel und Treibstoffe geführt. Diese wirtschaftliche Inflation wirkte sich in Verbindung mit schweren Dürren, Überschwemmungen und lokalen Konflikten negativ auf die Wirtschaft, die Ernährungssicherheit und damit auch auf die Migration und Mobilität innerhalb des Kontinents aus.

Die Sicherheitslage in der Sahelzone und der Tschadseeregion gab weiterhin Anlass zur Sorge, da neben der instabilen politischen Lage (insbesondere in Mali, Burkina Faso und Tschad) ein hohes Maß an Gewalt und Spannungen zwischen den Volksgruppen herrschte. Der Anstieg der Rohstoff- und Lebensmittelpreise in Verbindung mit schweren Dürren, Überschwemmungen und Konflikten hat die Sahelzone und die Tschadseeregion in die schlimmste Nahrungsmittelkrise seit über einem Jahrzehnt geführt. Schätzungen zufolge leiden seit Juni 2022 38 Mio. Menschen in Westafrika an Hunger. Parallel dazu nahm die Binnenvertreibung weiter zu, wobei im ersten Halbjahr 2022 4,6 Mio. Menschen (gegenüber 4,2 Mio. im Dezember 2021) in Burkina Faso, Mali, Niger, Tschad und Mauretanien vertrieben wurden oder flüchteten. Seit der Einrichtung des EU-Treuhandfonds Afrika wurden für die Sahelzone und die Tschadseeregion Gesamtmittel in Höhe von 2 217,8 Mio. EUR genehmigt.

Am Horn von Afrika führten Dürren und Umweltbeeinträchtigungen, die durch den drastischen Anstieg der Lebensmittel- und Treibstoffpreise verschärft wurden, zu einer Krise im Bereich der Ernährungssicherheit insbesondere in Äthiopien, Kenia und Somalia — etwa 20 Mio. Menschen kämpfen ums Überleben und schätzungsweise 55 Mio. Menschen in der gesamten Region sind derzeit von Ernährungsunsicherheit betroffen. Überschwemmungen haben ebenfalls erheblich zur Vertreibung beigetragen, vor allem im Sudan und im Südsudan. Während die anhaltende Instabilität und die Konflikte die Lage in der Region weiter verschlechterten, gab es auch ermutigende politische Entwicklungen: in Äthiopien mit der Unterzeichnung eines Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten, in Kenia mit relativ ruhig verlaufenen allgemeinen Wahlen und im Sudan mit der Unterzeichnung eines Rahmenabkommens zur Bildung einer Übergangsregierung. Seit der Einrichtung des EU-Treuhandfonds Afrika wurden für die Region am Horn von Afrika Mittel in Höhe von 1 810 Mio. EUR genehmigt.

In der Region Nordafrika bildeten die Lebensmittel- und Energieknappheit in Verbindung mit den destabilisierenden Auswirkungen der russischen Aggression gegen die Ukraine und den immer noch spürbaren wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, noch verschärft durch die zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels, einen „Stress-Nexus“ in Ländern der Region. Nordafrikanische Länder sind Herkunfts-, Transit- und Zielländer der Migration. Über die zentrale Mittelmeerroute kamen im Jahr 2022 mehr als 90 000 Migranten und Flüchtlinge nach Europa, die meist in Libyen und Tunesien aufbrachen und vorwiegend aus Ägypten, Tunesien und Bangladesch stammten. Dies entspricht einer Zunahme von über 50 % gegenüber 2021 und bedeutet einen Anstieg der Zahl der Migranten aus Asien und Nordafrika. Seit der Einrichtung des EU-Treuhandfonds Afrika wurden für die Region Nordafrika Gesamtmittel in Höhe von 907,3 Mio. EUR genehmigt.

Haushalt und Haushaltsvollzug

Da der Vertragszeitraum am 31. Dezember 2021 endete, wurden 2022 in keiner der drei Regionen des EU-Treuhandfonds Afrika neue Programme durchgeführt oder Mittelaufstockungen vorgenommen.

Der Gesamtbetrag der seit der Einrichtung des EU-Treuhandfonds Afrika gebundenen Mittel für operative und administrative Ausgaben liegt bei 5 056,31 Mio. EUR, einschließlich der gebundenen Gesamtmittel, die von den in Abgang gestellten Mitteln abgezogen wurden.

Im Jahr 2022 wurden 34 neue Verträge über einen Betrag von 3,32 Mio. EUR (gegenüber 112 Mio. EUR im Jahr 2021) abgeschlossen, einschließlich der gebundenen Nettobeträge und ohne aufgehobene Mittelbindungen. Diese Verträge bezogen sich nur auf Verwaltungstätigkeiten (Audit, Bewertung, Kommunikation, Überwachung), da operationelle Programme oder Tätigkeiten seit Januar 2022 nicht mehr finanziert werden können.

Die Zahlungen im Berichtszeitraum beliefen sich auf 442 Mio. EUR und waren damit um 306 Mio. EUR niedriger als im Jahr 2021 (748 Mio. EUR). Im Jahr 2022 waren die Zahlungen geringer, da mehrere Projekte das Ende ihres Durchführungszeitraums erreicht haben; sie entsprechen den in der Jahresprognose dargelegten Trends.

Im Jahr 2022 erreichte der Haushaltsvollzug, gemessen an den verfügbaren Mitteln für Verpflichtungen, insgesamt 99 % (einschließlich eingezogener Beträge und in Abgang gestellter Mittel).

Die COVID-19-Pandemie wirkte sich 2022 immer noch auf die aus dem EU-Treuhandfonds Afrika unterstützten Länder aus, jedoch nicht mehr so schwerwiegend wie im Jahr 2021. Die in den Jahren 2021 und 2020 umgewidmeten Mittel für die erforderliche Reaktion auf die Pandemie wurden weiterhin für die Bewältigung der negativen wirtschaftlichen und sozialen Folgen von COVID-19 verwendet, einschließlich durch Präventionstätigkeiten und sozioökonomische Unterstützungsmaßnahmen.

Seit Beginn der russischen Aggression gegen die Ukraine sind die weltweiten Lebensmittel- und Rohstoffpreise rasch gestiegen, was die afrikanischen Länder erheblich beeinträchtigt. In den meisten afrikanischen Ländern, die stark von Lebensmittel- und Treibstoffeinfuhren abhängig sind, wirken sich die steigenden globalen Rohstoffpreise in kritischem Maße auf die nationalen Haushalte und die inländischen Lebensmittel-, Energie- und Verbraucherpreise aus. Die wirtschaftliche Inflation beeinträchtigte die Durchführung von Projekten des EU-Treuhandfonds, da sie die Kaufkraft der Partner und Begünstigten verringerte, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf die Maßnahmen zur Bereitstellung von Sozialtransfers (in Form von Sachleistungen oder Bargeld) hatte, um nur ein Beispiel zu nennen.

Auswirkungen der Tätigkeiten im Jahresabschluss

Im Jahresabschluss werden die Auswirkungen der vorstehend genannten Tätigkeit am deutlichsten sichtbar, wenn man folgende Posten betrachtet:

— **Vorfinanzierungen:** Rückgang um 173 980 000 EUR aufgrund der Tatsache, dass die Verrechnung von Vorfinanzierungen mit den für laufende oder abgeschlossene Projekte entstandenen Aufwendungen höher war als die Beträge der neuen Vorfinanzierungen, die sich aus den im Jahr 2022 unterzeichneten neuen Verträgen ergeben. Im Jahr 2022 wurden nur 30 Verträge über Verwaltungstätigkeiten unterzeichnet: Audit-, Bewertungs-, Kommunikations- und Überwachungstätigkeiten im Wert von 2,69 Mio. EUR;

— **finanzielle Verbindlichkeiten:** Rückgang um 190 739 000 EUR, hauptsächlich aufgrund der Tatsache, dass die in dem Jahr eingenommenen Beiträge nicht ausreichten, um die den Gebern zugewiesenen Nettoaufwendungen zu decken. Dies führte zu einer Abnahme bei den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten;

— **operative Aufwendungen:** Rückgang um 265 746 000 EUR infolge der Auflösung des Treuhandfonds. 2022 war das erste Jahr nach dem Ende des Vertragszeitraums, was zu einem Rückgang der Zahl der offenen Verträge und damit zu einem Rückgang der Aufwendungen führte.

BILANZ

(in Tsd. EUR)

	Erläuterung	31.12.2022	31.12.2021
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Finanzielle Vermögenswerte	*2.1*	*1 943*	—
Vorfinanzierung	*2.2*	*14 927*	*55 305*
		16 870	**55 305**
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Vorfinanzierung	*2.2*	*304 055*	*437 657*
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	*2.3*	*35 914*	*45 339*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	*2.4*	*157 587*	*179 759*
		497 556	**662 755**
VERMÖGENSWERTE INSGESAMT		**514 426**	**718 061**
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Finanzielle Verbindlichkeiten	*2.5*	*(334 791)*	*(525 530)*
		(334 791)	**(525 530)**
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Verbindlichkeiten	*2.6*	*(30 975)*	*(53 143)*
Antizipative Passiva	*2.7*	*(148 660)*	*(139 388)*
		(179 635)	**(192 531)**
VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT		**(514 426)**	**(718 061)**
NETTOVERMÖGEN		—	—

ERGEBNISRECHNUNG

(in Tsd. EUR)

	Erläuterung	2022	2021
EINNAHMEN			
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch			
Einnahmen aus Spenden	*3.1*	*605 739*	*871 456*
Einziehung von Aufwendungen	*3.2*	*754*	*16*
		606 493	**871 472**
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch			
Finanzerträge	*3.3*	*251*	*131*
Sonstige Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch	*3.4*	*18 902*	*16 340*
		19 152	**16 471**
Einnahmen insgesamt		**625 645**	**887 943**
AUFWENDUNGEN			
Operative Aufwendungen	*3.5*	*(590 545)*	*(856 291)*
Finanzierungskosten	*3.6*	*(643)*	*(550)*
Sonstige Aufwendungen	*3.7*	*(34 457)*	*(31 103)*
Aufwendungen insgesamt		**(625 645)**	**(887 943)**
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES		—	—

KAPITALFLUSSRECHNUNG

(in Tsd. EUR)

	2022	2021
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	—	—
Operative Tätigkeiten		
(Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen	*173 980*	*159 078*
(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch	*9 425*	*(38 992)*
Zunahme/(Abnahme) bei finanziellen Verbindlichkeiten	*(190 739)*	*(20 849)*
Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten	*(22 168)*	*7 765*
Zunahme/(Abnahme) bei antizipativen Passiva	*9 272*	*14 786*
Investitionstätigkeiten		
Zunahme/Abnahme bei nicht derivativen, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten	*(1 943)*	—
NETTOCASHFLOW	**(22 172)**	**121 788**
Nettozunahme/(-abnahme) bei Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten	*(22 172)*	*121 788*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Jahres	*179 759*	*57 971*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Ende des Jahres	*157 587*	*179 759*

KONSOLIDIERTE JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF UND DER EU-TREUHANDFONDS ([17])

([17]) Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

KONSOLIDIERTE BILANZ

(in Mio. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
Finanzielle Vermögenswerte	*69*	*39*
Vorfinanzierung	*503*	*726*
Forderungen mit Leistungsaustausch	*7*	*4*
	580	**770**
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE		
Finanzielle Vermögenswerte	*3*	*—*
Vorfinanzierung	*1 711*	*1 902*
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	*66*	*85*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	*1 189*	*1 177*
	2 970	**3 164**
VERMÖGENSWERTE INSGESAMT	**3 550**	**3 934**
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
Finanzielle Verbindlichkeiten	*(101)*	*(154)*
	(101)	**(154)**
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
Verbindlichkeiten	*(462)*	*(557)*
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	*(1 282)*	*(1 162)*
	(1 744)	**(1 719)**
VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT	**(1 845)**	**(1 873)**
NETTOVERMÖGEN	**1 705**	**2 061**
MITTEL UND RESERVEN		
Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF	*65 100*	*62 643*
Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF	*2 252*	*2 252*
Aus Vorjahren vorgetragenes wirtschaftliches Ergebnis	*(62 834)*	*(59 860)*
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	*(2 813)*	*(2 974)*
NETTOVERMÖGEN	**1 705**	**2 061**

KONSOLIDIERTE ERGEBNISRECHNUNG

(in Mio. EUR)

	2022	2021
EINNAHMEN		
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch		
Einziehungstätigkeiten	*19*	*27*
Einnahmen aus Treuhandfondsspenden	*169*	*272*
	188	**300**
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch		
Finanzerträge	*3*	*(25)*
Sonstige Einnahmen	*96*	*90*
	99	**64**
Einnahmen insgesamt	**287**	**364**
AUFWENDUNGEN		
Hilfsinstrumente	*(2 331)*	*(2 218)*
Durch andere Rechtssubjekte vollzogene Aufwendungen	*(1)*	*—*
Von Treuhandfonds vollzogene Aufwendungen	*(611)*	*(902)*
Kofinanzierungsaufwendungen	*4*	*(19)*
Finanzierungskosten	*(7)*	*(21)*
Sonstige Aufwendungen	*(155)*	*(178)*
Aufwendungen insgesamt	**(3 100)**	**(3 338)**
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES	**(2 813)**	**(2 974)**

KONSOLIDIERTE KAPITALFLUSSRECHNUNG

(in Mio. EUR)

	2022	2021
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	*(2 813)*	*(2 974)*
Operative Tätigkeiten		
Kapitalzunahme — Beiträge	*2 458*	*3 657*
(Zunahme)/Abnahme von Beiträgen zum Treuhandfonds	*(0)*	*—*
(Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen	*414*	*266*
(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch	*16*	*66*
Zunahme/(Abnahme) bei Rückstellungen	*1*	*0*
Zunahme/(Abnahme) bei finanziellen Verbindlichkeiten	*(54)*	*(19)*
Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten	*(96)*	*(104)*
Zunahme/(Abnahme) bei passiven Rechnungsabgrenzungsposten	*120*	*(502)*
Sonstige zahlungsunwirksame Bewegungen	*—*	*—*
Investitionstätigkeiten		
(Zunahme)/Abnahme bei zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	*(33)*	*(7)*
NETTOCASHFLOW	**12**	**384**
Nettozunahme/(-abnahme) bei Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten	*12*	*384*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Jahres	*1 177*	*793*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Ende des Jahres	*1 189*	*1 177*

KONSOLIDIERTE TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS

(in Mio. EUR)

	Fondskapital — aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Fondsmittel — aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital — aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulative Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen (F)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F)
SALDO ZUM 31.12.2020	**73 041**	**14 055**	**58 986**	**(59 854)**	**2 252**	**(5)**	**1 379**
Auswirkungen der überarbeiteten EAR 11	—	—	—	*(5)*		*5*	
SALDEN ZUM 1.1.2021	**73 041**	**14 055**	**58 986**	**(59 860)**	**2 252**	**—**	**1 379**
Kapitalzunahme — Beiträge	*(43)*	*(3 700)*	*3 657*	—	—		*3 657*
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	—	—	—	*(2 974)*	—		*(2 974)*
SALDO ZUM 31.12.2021	**72 998**	**10 355**	**62 643**	**(62 834)**	**2 252**	**—**	**2 061**
Kapitalzunahme — Beiträge	*(43)*	*(2 500)*	*2 457*				*2 457*
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres			—	*(2 813)*			*(2 813)*
SALDO ZUM 31.12.2022	**72 955**	**7 855**	**65 100**	**(65 647)**	**2 252**	**—**	**1 705**

ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG DES EEF

INHALT

Seite

1. HINTERGRUND 74
   1.1. Frühere EEF 74
   1.2. 10. und 11. EEF 75
2. FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG 76
   2.1. ERGEBNIS DER FINANZIELLEN AUSFÜHRUNG 76
   2.2. EINNAHMEN 82
   2.3. Operative Ausgaben und spezifische Programme 83
3. GLOSSAR 93

1. HINTERGRUND

Der 1959 aufgelegte Europäische Entwicklungsfonds ist das wichtigste Instrument der EU zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG). Hauptziel dieses Fonds ist es, die Armut einzudämmen und schließlich zu besiegen.

Der EEF wurde durch ein Internes Abkommen zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten errichtet und wird von einem besonderen Ausschuss verwaltet. Bei den EEF-Mitteln handelt es sich um „Ad-hoc"-Beiträge der EU-Mitgliedstaaten, die über den Gesamtbetrag entscheiden, der dem Fonds (über einen Zeitraum von fünf Jahren) zugewiesen werden soll. Zusätzlich zu diesen Beiträgen können die Mitgliedstaaten auch Kofinanzierungsvereinbarungen abschließen oder freiwillige Finanzbeiträge an den EEF leisten. Die Europäische Kommission ist für die finanztechnische Umsetzung der mit EEF-Mitteln durchgeführten Vorhaben verantwortlich. Die Europäische Investitionsbank verwaltet die Investitionsfazilität.

Beim EEF handelt es sich um einen Fonds, der auf mehrjähriger Basis arbeitet. Ein EEF wird für einen Zeitraum von etwa fünf Jahren eingerichtet und unterliegt einer eigenen Finanzregelung, die die Erstellung von Jahresabschlüssen für jeden einzelnen EEF verlangt. Dementsprechend werden für jeden EEF bezüglich des von der Kommission verwalteten Teils eigene Jahresabschlüsse erstellt.

Das Interne Abkommen zur Errichtung des 11. und letzten EEF (2014-2020) trat am 1. März 2015 in Kraft. Seit 2021 ist die Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten Teil des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument — NDICI). Allerdings werden die laufenden Projekte, die im Rahmen des EEF finanziert werden, weiterhin auf der Grundlage der entsprechenden EEF-Rechtsbasis durchgeführt werden.

Die vorliegende Übersicht wurde gemäß Artikel 39 der Finanzregelung für den 11. EEF ([18]) erstellt. Sie enthält Informationen über die Einnahmen- und Ausgabenvorgänge des EEF, wobei der Schwerpunkt auf wichtigen Ereignissen liegt, die erhebliche Auswirkungen auf die finanztechnische Durchführung im Jahr 2020 hatten.

Da es keine laufenden Maßnahmen im Rahmen früherer EEF ([19]) gibt, enthält die vorliegende Übersicht nur Zahlen für den 10. und 11. EEF.

1.1. FRÜHERE EEF

6. UND 7. EEF

Der 6. EEF wurde 2006 und der 7. EEF 2008 abgeschlossen. Im Jahr 2019 schloss die Kommission die verbliebenen ausstehenden Transaktionen im Rahmen der Projekte des 8. EEF ab.

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Internen Abkommens über den 9. EEF wurden die Restmittel und in Abgang gestellten Mittel früherer EEF auf den 9. EEF übertragen.

8. UND 9. EEF

Im Jahr 2021 erfolgte der finanzielle und operative Abschluss des 8. EEF mit einem Gesamtbetrag der Ausgaben in Höhe von insgesamt 10 374 Mio. EUR. In der Mitteilung, die dem Rat im Oktober 2021 vorgelegt wurde, kündigte die Kommission den Mitgliedstaaten den Abschluss des 8. EEF an.

Alle Tätigkeiten des 8. EEF sind abgeschlossen, alle Überprüfungen und Kontrollen wurden durchgeführt und alle Verträge und Finanzbeschlüsse sind in der EEF-Jahresrechnung abgeschlossen. Mit Ausnahme von zehn Einziehungsanordnungen (darunter sechs vom Juristischen Dienst verfolgte Rechtsstreitigkeiten) wurden alle Einziehungsanordnungen, die nach dem operativen Abschluss noch offen waren, eingelöst oder aufgehoben. Im Einklang mit der Entscheidung C(2003)1904 der Kommission wurden diese 10 Einziehungsanordnungen auf den 9. EEF übertragen.

Der Abschluss des 9. EEF kommt gut voran. 19 Verträge sind noch offen, und 12 dieser Verträge betreffen Maßnahmen im Südsudan (Beschluss 2011/315/EU des Rates ([20])). Diese wurden nach der Verfallsklausel für den 9. EEF beschlossen und sollten grundsätzlich bis 2024 abgeschlossen sein.

Von 2015 bis 2022 hat die Kommission drei Erstattungen von Mitteln aus dem 8. und 9. EEF in Höhe von insgesamt 1 868,6 Mio. EUR ([21]) vorgenommen. Im Januar 2023 wurde im Zusammenhang mit der Zahlung der ersten Tranche der Beiträge der Mitgliedstaaten zum EEF ein Saldo von 43 Mio. EUR zurückerstattet.

([18]) Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates.
([19]) Ausgenommen Maßnahmen im Südsudan.
([20]) ABl. L 142 vom 28.5.2011, S. 61.
([21]) 1 402,57 Mio. EUR Überbrückungsfazilität (Beschluss 2015/0246 des Rates), 200 Mio. EUR (Beschluss 2017/1206 des Rates), 223 Mio. EUR (Beschluss 2020/1708 des Rates) und 43 Mio. EUR (Beschluss 2021/1941 des Rates).

1.2. **10. und 11. EEF**

Das AKP-EG-Partnerschaftsabkommen wurde von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den AKP-Staaten (Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean) am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnet. Dieses Abkommen (mit dem der 9. EEF eingerichtet wurde) trat am 1. April 2003 in Kraft. Das Abkommen von Cotonou wurde zweimal geändert, zunächst durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen (zur Einrichtung des 10. EEF) und später durch das am 22. Juni 2010 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen (zur Einrichtung des 11. EEF).

Der Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) mit der Europäischen Gemeinschaft (Übersee-Assoziationsbeschluss) ([22]) trat am 2. Dezember 2001 in Kraft. Dieser Beschluss wurde mit Beschluss 2007/249/EG ([23]) vom 19. März 2007 geändert.

Das Interne Abkommen über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014-2020 vorgesehenen Gemeinschaftshilfe, das gemäß dem geänderten Abkommen von Cotonou von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im August 2013 angenommen wurde, trat im März 2015 in Kraft.

Im Rahmen des Abkommens von Cotonou verfügt der 10. EEF für den zweiten Programmplanungszeitraum (2008-2013) über ein Budget von insgesamt 22 682 Mio. EUR. Von diesem Betrag wurden

— 21 966 Mio. EUR den AKP-Staaten,

— 286 Mio. EUR den ÜLG und

— 430 Mio. EUR der Kommission als Unterstützungsausgaben für die Programmierung und Durchführung des EEF zugewiesen.

Der Betrag für die AKP-Staaten teilt sich wie folgt auf:

— 17 766 Mio. EUR für nationale und regionale Richtprogramme,

— 2 700 Mio. EUR für die Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und zwischen den Regionen,

— 1 500 Mio. EUR für Investitionsfazilitäten.

Insbesondere wird ein höherer Anteil der Mittel für regionale Programme aufgewendet, wodurch die Bedeutung der regionalen wirtschaftlichen Integration als grundlegender Rahmen für die nationale und lokale Entwicklung hervorgehoben wird. Eine Neuerung beim 10. EEF war die Schaffung von „Anreizbeträgen“ für jedes Land.

Im Rahmen des Abkommens von Cotonou wird die Gemeinschaftshilfe für die AKP-Staaten und die ÜLG im dritten Programmplanungszeitraum 2014-2020 aus dem 11. EEF finanziert, und zwar in Höhe eines Betrags von 30 506 Mio. EUR, von denen

— 29 089 Mio. EUR gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 2 Buchstabe d des Internen Abkommens den AKP-Ländern zugewiesen sind, wovon 27 955 Mio. EUR von der Europäischen Kommission verwaltet werden,

— 364,5 Mio. EUR gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 3 Absatz 1 des Internen Abkommens den ÜLG zugewiesen sind, wovon 359,5 Mio. EUR von der Europäischen Kommission verwaltet werden,

— 1 052,5 Mio. EUR gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Internen Abkommens der Kommission zur Finanzierung der Kosten zustehen, die in Verbindung mit der Programmierung und Durchführung im Rahmen des 11. EEF anfallen.

([22]) ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.
([23]) ABl. L 109 vom 26.4.2007, S. 33.

2. FINANZTECHNISCHE DURCHFÜHRUNG

2.1. ERGEBNIS DER FINANZIELLEN AUSFÜHRUNG

ENTWICKLUNG DER MITTELANSÄTZE FÜR DEN 10. EEF

10. EEF

ENTWICKLUNG DER MITTELANSÄTZE: 31. Dezember 2022

AUFGESCHLÜSSELT NACH HILFSINSTRUMENTEN

(in Mio. EUR)

	HILFSINSTRUMENT	ANFÄNGLICHER MITTELANSATZ	ZUNAHMEN/ ABNAHMEN BEI DEN KUMULIERTEN MITTELN ZUM 31. DEZEMBER 2021	ZU- ODER ABNAHME BEI DEN MITTELN 2022	Erläuterungen	AKTUELLES NIVEAU, MITTELANSATZ
AKP	*Kofinanzierung*	*0*	*202*			*202*
	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	*20 896*	*(391)*	*337*		*20 842*
	ZWISCHENSUMME AKP	**20 896**	**(189)**	**337**		**21 044**
ÜLG	*Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten*	*0*	*240*	*(0)*		*240*
	ZWISCHENSUMME ÜLG	**0**	**240**	**(0)**		**240**
	10. EEF INSGESAMT	**20 896**	**51**	**337**		**21 284**

ENTWICKLUNG DER MITTELANSÄTZE FÜR DEN 11. EEF

11. EEF

ENTWICKLUNG DER MITTELANSÄTZE: 31. Dezember 2022

AUFGESCHLÜSSELT NACH HILFSINSTRUMENTEN

(in Mio. EUR)

	HILFSINSTRUMENT	ANFÄNGLICHER MITTELANSATZ	ZUNAHMEN/ ABNAHMEN BEI DEN KUMULIERTEN MITTELN ZUM 31. DEZEMBER 2021	ZU- ODER ABNAHME BEI DEN MITTELN 2022	Erläuterungen	AKTUELLES NIVEAU, MITTELANSATZ
AKP	*Kofinanzierung*	*0*	*88*	*2*		*89*
	EK-interne Leistungsvereinbarung	*0*	*1*			*1*
	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	*29 008*	*308*	*(602)*		*28 713*
	ZWISCHENSUMME AKP	**29 008**	**395**			**28 804**
ÜLG	*Kofinanzierung*	*0*	*0*			*0*
	EK-interne Leistungsvereinbarung	*0*	*0*			*0*
	Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten	*0*	*352*	*1*		*353*
	ZWISCHENSUMME ÜLG	**0**	**352**			**353**
	11. EEF INSGESAMT	**29 008**	**870**	**(721)**		**29 157**

ENTWICKLUNG DER VERPFLICHTUNGEN, ZUGEWIESENEN MITTEL UND ZAHLUNGEN FÜR DEN 10. EEF

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2022

ART DER HILFE

AKP + ÜLG — 10. EEF

(in Mio. EUR)

		KREDITE	BESCHLÜSSE			ZUGEWIESENE MITTEL			ZAHLUNGEN		
			KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%
		(1)	(2)		(2) : (1)	(3)		(3) : (2)	(4)		(4) : (3)
AKP	**Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten**										
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A — NATIONALE ZUWEISUNGEN	12 370	12 325	(67)	100 %	12 283	(50)	100 %	12 162	19	99 %
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B — NATIONALE ZUWEISUNGEN	1 966	1 965	(6)	100 %	1 961	(3)	100 %	1 959	(0)	100 %
	ZWISCHENSUMME: ERNÄHRUNGSSICHERHEIT	343	484	484	141 %	316	316	65 %	232	232	73 %
	ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE	527	526	0	100 %	526	0	100 %	522		99 %
	ZWISCHENSUMME: ZUWEISUNGEN INNERHALB DER AKP	3 628	3 618	(37)	100 %	3 549	(3)	98 %	3 323	84	94 %
	ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN	1 960	1 810	(15)	92 %	1 778	(16)	98 %	1 694	2	95 %
	Kofinanzierung										
	Zuweisungen										
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A — NATIONALE ZUWEISUNGEN	185	178	(1)	96 %	175	(2)	98 %	172	8	98 %
	ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE	5	5	0	111 %	5	0	100 %	4	1	78 %
	ZWISCHENSUMME: ZUWEISUNGEN INNERHALB DER AKP	12	11		91 %	11	0	100 %	11		100 %

(in Mio. EUR)

		KREDITE	BESCHLÜSSE			ZUGEWIESENE MITTEL			ZAHLUNGEN		
			KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%
		(1)	(2)		(2) : (1)	(3)		(3) : (2)	(4)		(4) : (3)
	Nicht verfügbare Reserve										
	ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE 10. EEF	137									
ÜLG	**Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten**										
	Zuweisungen										
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A — NATIONALE ZUWEISUNGEN	186	186	(1)	100 %	183	0	99 %	170	1	93 %
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B — NATIONALE ZUWEISUNGEN	14	14	(0)	100 %	14	0	100 %	14		100 %
	ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE	5	5		100 %	5		100 %	5		100 %
	ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN	34	34	0	100 %	34	0	99 %	34	0	100 %
	Nicht verfügbare Reserve										
	ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE 10. EEF	17									
	INSGESAMT: AKP+ÜLG (EINSCHL. RESERVEN) (A+B)	**21 389**	**21 162**	**356**	**99 %**	**20 841**	**241**	**98 %**	**20 302**	**347**	**97 %**

ENTWICKLUNG DER VERPFLICHTUNGEN, ZUGEWIESENEN MITTEL UND ZAHLUNGEN FÜR DEN 11. EEF

GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2022

ART DER HILFE

AKP + ÜLG — 11. EEF

(in Mio. EUR)

		KREDITE	BESCHLÜSSE			ZUGEWIESENE MITTEL			ZAHLUNGEN		
			KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%
		(1)	(2)		(2) : (1)	(3)		(3) : (2)	(4)		(4) : (3)
AKP	**Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten**										
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A — NATIONALE ZUWEISUNGEN	15 449	15 421	(110)	100 %	14 413	391	93 %	11 062	1 086	77 %
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B — NATIONALE ZUWEISUNGEN	1 060	1 060	(3)	100 %	1 039	22	98 %	980	115	94 %
	ZWISCHENSUMME: ÜBERBRÜCKUNGSFAZILITÄT	0									
	ZWISCHENSUMME: ERNÄHRUNGSSICHERHEIT	112	112	112	100 %	21	21	19 %	3	3	15 %
	ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE	1 067	1 067	(3)	100 %	1 063	(0)	100 %	910	54	86 %
	ZWISCHENSUMME: ZUWEISUNGEN INNERHALB DER AKP	4 009	3 907	(1)	97 %	3 822	120	98 %	3 186	218	83 %
	ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN	7 293	7 286	(14)	100 %	7 047	56	97 %	5 452	526	77 %
	Kofinanzierung										
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A — NATIONALE ZUWEISUNGEN	46	46	0	100 %	45	(0)	98 %	26	8	59 %
	ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE	4	4	0	100 %	4	0	100 %	0		10 %
	ZWISCHENSUMME: ZUWEISUNGEN INNERHALB DER AKP	33	33	0	100 %	33	0	100 %	27	4	83 %
	ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN	8	6	2	75 %	6	2	100 %	4		67 %

(in Mio. EUR)

		KREDITE	BESCHLÜSSE			ZUGEWIESENE MITTEL			ZAHLUNGEN		
			KUMU-LIERT	JÄHRLICH	%	KUMU-LIERT	JÄHRLICH	%	KUMU-LIERT	JÄHRLICH	%
		(1)	(2)		(2) : (1)	(3)		(3) : (2)	(4)		(4) : (3)
AKP	**Nicht verfügbare Reserve**										
	ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE 11. EEF	75									
	EK-interne Leistungsvereinbarung										
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A — NATIONALE ZUWEISUNGEN	1	1		52 %	1		100 %	1		100 %
ÜLG	**Regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten**										
	Zuweisungen										
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A — NATIONALE ZUWEISUNGEN	211	211	(1)	100 %	194	(1)	92 %	192	9	99 %
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B — NATIONALE ZUWEISUNGEN	12	12	0	100 %	12	0	100 %	12		99 %
	ZWISCHENSUMME: ÜBERBRÜCKUNGSFAZILITÄT	0									
	ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE	8	8	(0)	100 %	6	0	77 %	5	0	84 %
	ZWISCHENSUMME: REGIONALE ZUWEISUNGEN	103	102	(0)	100 %	102	0	100 %	52	15	51 %
	Nicht verfügbare Reserve										
	ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE 11. EEF	2									
	INSGESAMT: AKP+ÜLG (EINSCHL. RESERVEN) (A+B)	**29 491**	**29 275**	**(18)**	**99 %**	**27 806**	**611**	**95 %**	**21 912**	**2 039**	**79 %**

2.2. **EINNAHMEN**

Art der Einnahmen

Die Haupteinnahmen des EEF sind die Beiträge der Mitgliedstaaten. Die Europäische Kommission und die Europäische Investitionsbank fordern die Mitgliedstaaten dreimal jährlich auf, Beiträge zum EEF zu leisten. Die Höhe der jährlich abgerufenen Beiträge spiegelt den Betrag der im Laufe des Jahres zu deckenden Zahlungen wider.

Überblick über die Beiträge nach Mitgliedstaaten

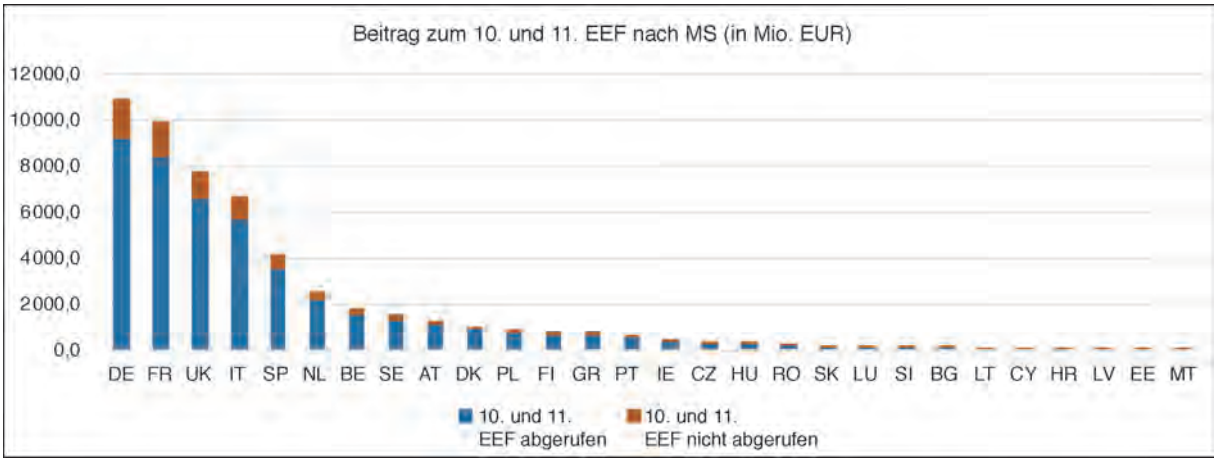

2.3. **OPERATIVE AUSGABEN UND SPEZIFISCHE PROGRAMME**

Art der Ausgaben

Der im mehrjährigen Finanzrahmen verfügbare Betrag setzt sich zusammen aus 3 % für Unterstützungsausgaben der Kommission und 97 % für die Durchführung von EEF-Projekten. Die Beträge werden in den einzelnen Internen Abkommen festgelegt und können durch freiwillige Beiträge und Einnahmen aus Operationen erhöht werden.

Aufschlüsselung der gebundenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Beträge nach Art der Ausgaben:

	KREDITE	BESCHLÜSSE			ZUGEWIESENE MITTEL			ZAHLUNGEN		
		KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%	KUMULIERT	JÄHRLICH	%
	(1)	(2)		(2) : (1)	(3)		(3) : (2)	(4)		(4) : (3)
DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSERTRÄGE 10. + 11. EEF	1 630	1 629	11	99,9 %	1 622	13	99,6 %	1 448	57	89,3 %
OPERATIVE DURCHFÜHRUNG (A+B) 10. + 11. EEF	50 442	50 049	338	99,2 %	48 260	853	96,4 %	41 827	2 286	86,7 %
10.+11. EEF INSGESAMT: AKP + ÜLG (A+B)	**52 071**	**51 677**	**349**	**99,2 %**	**49 882**	**866**	**96,4 %**	**43 276**	**2 343**	**86,8 %**

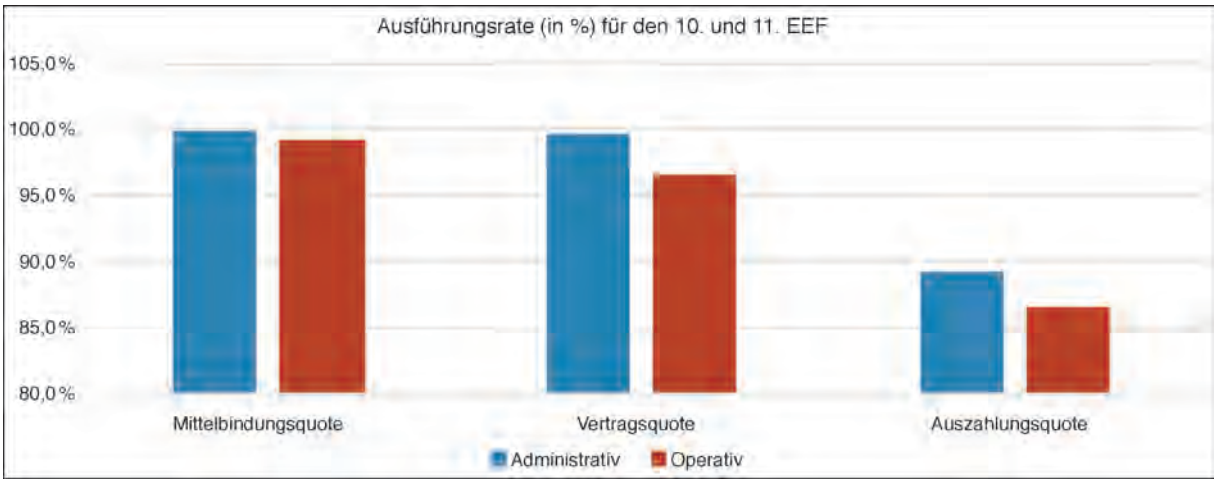

Aufschlüsselung der gebundenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Beträge nach Regionen und Ländern

	10.+11. EEF	GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2022 NACH LÄNDERN (% DER MITTEL)						
		10.+11. EEF INSGESAMT (in Mio. EUR)						
	Kumulierter Stand 2022	Mittel	Beschlüsse	% der Mittel	Zugewiesene Mittel	% der Mittel	Zahlungen	% der Mittel
	Allgemein/Verwaltungsmittel/inter	1 621	1 615	100 %	1 615	100 %	1 440	89 %
	Reserve/Nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	2 671	2 553	96 %	2 553	96 %	2 403	90 %
	Alle AKP-Staaten	**4 292**	**4 168**	**97 %**	**4 168**	**97 %**	**3 842**	**90 %**
	Angola	348	348	100 %	345	99 %	289	83 %
	Benin	738	736	100 %	719	97 %	667	90 %
	Botsuana	129	129	100 %	127	98 %	123	95 %
	Burkina Faso	1 306	1 302	100 %	1 299	99 %	1 249	96 %
	Burundi	569	569	100 %	550	97 %	514	90 %
AKP	Kamerun	521	521	100 %	507	97 %	461	89 %
	Cabo Verde	146	146	100 %	146	100 %	144	99 %
	Komoren	79	79	100 %	76	95 %	67	85 %
	Kongo (Brazzaville)	163	163	100 %	159	97 %	107	65 %
	Demokratische Republik Kongo	1 422	1 421	100 %	1 358	96 %	1 162	82 %
	Côte d'Ivoire	706	705	100 %	701	99 %	663	94 %
	Dschibuti	186	186	100 %	175	94 %	140	75 %
	Eritrea	215	215	100 %	215	100 %	35	16 %
	Äthiopien	1 614	1 609	100 %	1 585	98 %	1 375	85 %

	10.+11. EEF	GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2022 NACH LÄNDERN (% DER MITTEL)						
		10.+11. EEF INSGESAMT (in Mio. EUR)						
	Kumulierter Stand 2022	Mittel	Beschlüsse	% der Mittel	Zugewiesene Mittel	% der Mittel	Zahlungen	% der Mittel
AKP	Gabun	33	33	100 %	32	97 %	29	89 %
	Gambia	314	314	100 %	312	99 %	253	81 %
	Ghana	791	787	99 %	782	99 %	709	90 %
	Guinea-Bissau	186	186	100 %	185	100 %	162	87 %
	Guinea (Conakry)	503	503	100 %	495	98 %	426	85 %
	Mauritius	82	82	100 %	82	100 %	81	99 %
	Kenia	871	867	100 %	856	98 %	696	80 %
	Lesotho	259	256	99 %	247	95 %	191	74 %
	Liberia	489	489	100 %	443	91 %	422	86 %
	Madagaskar	788	788	100 %	732	93 %	518	66 %
	Malawi	1 025	1 023	100 %	943	92 %	856	84 %
	Mali	1 424	1 423	100 %	1 402	98 %	1 200	84 %
	Mauretanien	345	344	100 %	340	99 %	305	88 %
	Mosambik	1 460	1 453	100 %	1 266	87 %	1 044	72 %
	Namibia	189	188	100 %	177	94 %	166	88 %
	Niger	1 279	1 275	100 %	1 257	98 %	1 194	93 %
	Nigeria	1 141	1 110	97 %	1 099	96 %	1 008	88 %
	Uganda	991	991	100 %	978	99 %	791	80 %
	Zentralafrikanische Republik	610	610	100 %	584	96 %	529	87 %

	10.+11. EEF	GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2022 NACH LÄNDERN (% DER MITTEL)						
		10.+11. EEF INSGESAMT (in Mio. EUR)						
	Kumulierter Stand 2022	Mittel	Beschlüsse	% der Mittel	Zugewiesene Mittel	% der Mittel	Zahlungen	% der Mittel
	Ruanda	840	840	100 %	836	100 %	808	96 %
	São Tomé und Príncipe	56	56	100 %	54	96 %	46	82 %
	Senegal	666	666	100 %	660	99 %	606	91 %
	Seychellen	23	23	100 %	23	99 %	22	96 %
	Sierra Leone	663	663	100 %	629	95 %	572	86 %
	Somalia	901	899	100 %	896	99 %	884	98 %
	Sudan	298	298	100 %	298	100 %	298	100 %
	Südsudan	90	90	100 %	90	100 %	90	100 %
	Eswatini	128	126	98 %	114	89 %	100	78 %
AKP	Tansania	1 172	1 172	100 %	1 114	95 %	993	85 %
	Tschad	936	936	100 %	880	94 %	756	81 %
	Togo	378	378	100 %	375	99 %	351	93 %
	Sambia	834	834	100 %	773	93 %	593	71 %
	Simbabwe	470	470	100 %	467	99 %	444	94 %
	*** Afrika insgesamt**	**28 377**	**28 304**	**100 %**	**27 379**	**96 %**	**24 139**	**85 %**
	Antigua und Barbuda	15	15	100 %	15	100 %	14	93 %
	Barbados	22	22	100 %	22	99 %	20	91 %
	Belize	43	43	100 %	41	96 %	31	74 %
	Dominica	41	41	100 %	41	99 %	40	98 %

	10.+11. EEF	GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2022 NACH LÄNDERN (% DER MITTEL)						
		10.+11. EEF INSGESAMT (in Mio. EUR)						
	Kumulierter Stand 2022	Mittel	Beschlüsse	% der Mittel	Zugewiesene Mittel	% der Mittel	Zahlungen	% der Mittel
	Grenada	21	21	100 %	20	99 %	20	97 %
	Französisch-Guayana	79	79	100 %	76	97 %	76	97 %
	Haiti	1 013	1 012	100 %	891	88 %	754	74 %
	Jamaika	236	236	100 %	233	99 %	219	93 %
	Dominikanische Republik	283	283	100 %	281	99 %	274	97 %
	St. Lucia	32	32	100 %	32	100 %	29	91 %
	St. Kitts und Nevis	8	8	100 %	8	99 %	6	72 %
	St. Vincent und Grenadinen	26	26	100 %	26	99 %	22	83 %
	Surinam	27	27	100 %	27	99 %	20	74 %
AKP	Trinidad und Tobago	29	29	100 %	28	99 %	22	76 %
	*** Karibik insgesamt**	**1 875**	**1 873**	**100 %**	**1 742**	**93 %**	**1 550**	**83 %**
	Fidschi	49	49	100 %	48	99 %	46	96 %
	Cookinseln	5	5	100 %	5	100 %	5	100 %
	Salomonen	69	69	100 %	68	99 %	61	89 %
	Kiribati	42	42	100 %	42	99 %	30	71 %
	Marshallinseln	17	17	100 %	17	100 %	14	86 %
	Mikronesien	23	23	100 %	22	97 %	11	46 %
	Nauru	4	4	100 %	4	99 %	4	98 %
	Niue	3	3	100 %	3	100 %	3	100 %

	10.+11. EEF	GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2022 NACH LÄNDERN (% DER MITTEL)						
		10.+11. EEF INSGESAMT (in Mio. EUR)						
	Kumulierter Stand 2022	Mittel	Beschlüsse	% der Mittel	Zugewiesene Mittel	% der Mittel	Zahlungen	% der Mittel
	Palau	5	5	100 %	4	70 %	4	68 %
	Papua-Neuguinea	244	240	98 %	232	95 %	178	73 %
	Westsamoa	67	67	100 %	67	100 %	66	99 %
	Timor-Leste	174	174	100 %	172	99 %	150	86 %
	Tonga	28	28	100 %	28	100 %	28	99 %
	Tuvalu	13	13	100 %	13	99 %	13	96 %
	Vanuatu	55	55	100 %	52	96 %	46	83 %
	*** Pazifik insgesamt**	**798**	**794**	**99 %**	**777**	**97 %**	**659**	**83 %**
	Intra-AKP-Zuweisungen	8 118	8 005	99 %	7 589	93 %	6 663	82 %
AKP	PALOP	61	61	100 %	59	98 %	54	89 %
	Region Südliches Afrika FED 10	137	137	100 %	137	100 %	134	98 %
	ZENTRALAFRIKANISCHE REGION	573	570	99 %	538	94 %	389	68 %
	REGION ÖSTLICHES UND SÜDLICHES AFRIKA	3 109	3 106	100 %	2 968	95 %	2 213	71 %
	Region Westafrika	1 960	1 957	100 %	1 930	98 %	1 515	77 %
	Region Karibik	540	539	100 %	505	94 %	363	67 %
	Region Pazifik	327	323	99 %	285	87 %	196	60 %
	*** Regionale Zusammenarbeit AKP insgesamt**	**14 826**	**14 699**	**99 %**	**14 012**	**95 %**	**11 526**	**78 %**
	AKP	**50 168**	**49 837**	**99 %**	**48 078**	**96 %**	**41 716**	**83 %**

	10.+11. EEF	GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2022 NACH LÄNDERN (% DER MITTEL)						
		10.+11. EEF INSGESAMT (in Mio. EUR)						
	Kumulierter Stand 2022	Mittel	Beschlüsse	% der Mittel	Zugewiesene Mittel	% der Mittel	Zahlungen	% der Mittel
ÜLG	Reserve/Nicht nach Ländern aufgeschlüsselt/terri	32	13	41 %	11	35 %	10	32 %
	Alle ÜLG	**32**	**13**	**41 %**	**11**	**35 %**	**10**	**32 %**
	Anguilla	28	28	100 %	27	99 %	27	99 %
	Falklandinseln (Malwinen)	10	10	100 %	10	100 %	10	100 %
	Pitcairninseln	5	5	100 %	5	100 %	5	100 %
	Turks- und Caicosinseln	32	32	100 %	32	100 %	32	100 %
	Britische Jungferninseln	2	2	100 %	2	98 %	2	90 %
	Montserrat	33	33	100 %	33	100 %	33	100 %
	St. Helena	38	38	100 %	38	100 %	38	100 %
	*** Britische ÜLG insgesamt**	**147**	**147**	**100 %**	**146**	**100 %**	**146**	**100 %**
	Niederländische Antillen	41	40	99 %	23	57 %	20	49 %
	Niederländische Antillen — Bonaire	4	4	100 %	4	98 %	2	56 %
	Niederländische Antillen — Saba	3	3	100 %	3	100 %	3	100 %
	Niederländische Antillen — St. Eustatius	2	2	100 %	2	100 %	2	100 %
	Aruba	21	21	100 %	21	99 %	19	91 %
	Sint Maarten	14	14	100 %	8	55 %	5	33 %
	*** Niederländische ÜLG insgesamt**	**86**	**85**	**99 %**	**62**	**72 %**	**52**	**61 %**
	Wallis und Futuna	39	39	100 %	37	95 %	27	71 %
	Mayotte	29	29	100 %	29	100 %	29	100 %

	10.+11. EEF	GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS DES EEF ZUM 31. DEZEMBER 2022 NACH LÄNDERN (% DER MITTEL)						
		10.+11. EEF INSGESAMT (in Mio. EUR)						
	Kumulierter Stand 2022	Mittel	Beschlüsse	% der Mittel	Zugewiesene Mittel	% der Mittel	Zahlungen	% der Mittel
ÜLG	Neukaledonien	50	50	100 %	50	100 %	50	100 %
	Französisch-Polynesien	51	51	100 %	50	98 %	49	97 %
	St. Pierre und Miquelon	47	47	100 %	47	100 %	47	100 %
	*** Französische ÜLG insgesamt**	**215**	**215**	**100 %**	**212**	**99 %**	**202**	**94 %**
	Reserve/Nicht nach Regionen aufgeschlüsselt	137	137	100 %	136	99 %	86	63 %
	*** Regionale Zusammenarbeit ÜLG insgesamt**	**137**	**137**	**100 %**	**136**	**99 %**	**86**	**63 %**
	ÜLG	**617**	**597**	**97 %**	**568**	**92 %**	**497**	**81 %**
INSGESAMT: AKP+ÜLG		**50 785**	**50 435**	**99 %**	**48 646**	**96 %**	**42 213**	**83 %**

Aufschlüsselung der gebundenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Beträge nach Ausgabenbereichen für den 11. EEF

Aufschlüsselung der gebundenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Beträge nach Ausgabenbereichen für den 11. EEF (DAC-Sektorcodes – Förderbereichsschlüssel des OECD-Entwicklungsausschusses) (1)

(in Mio. EUR)

Wirtschaftszweig	Gebunden	Vertraglich festgelegt	Ausgezahlt
Soziale Infrastruktur und Dienste			
110 – Bildung	1 192,46	1 133,56	958,72
120 – Gesundheitswesen	2 131,40	2 485,23	2 201,03
130 – Bevölkerungspolitik/programme und reproduktive Gesundheit	352,44	50,67	30,23
140 – Wasser und sanitäre Einrichtungen	788,50	833,83	479,83
150 – Staat und Zivilgesellschaft	5 826,12	6 373,64	5 426,96
160 – Sonstige soziale Infrastruktur und Dienste	996,71	1 377,42	1 301,39
Soziale Infrastruktur und Dienste INSGESAMT	**11 287,63**	**12 254,35**	**10 398,17**
Wirtschaftliche Infrastruktur und Dienste			
210 – Verkehr und Lagerei	1 425,48	2 162,30	990,95
220 – Kommunikation	140,96	143,99	101,70
230 – Energie	2 015,13	1 893,12	1 065,10
240 – Bank- und Finanzdienstleistungen	82,03	118,10	68,99
250 – Unternehmensbezogene und sonstige Dienstleistungen	343,43	313,63	170,94
Wirtschaftliche Infrastruktur und Dienste INSGESAMT	**4 007,01**	**4 631,15**	**2 397,68**
Produktionsbereiche			
310 – Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	3 252,66	2 886,40	2 074,39
320 – Industrie, Bodenschätze und Bergbau, Baugewerbe	641,59	450,66	224,19
330 – Handel und Tourismus	507,49	416,58	230,57
Produktionsbereiche INSGESAMT	**4 401,74**	**3 753,65**	**2 529,15**
Multisektoral/Querschnitt			
410 – Allgemeiner Umweltschutz	989,82	901,85	594,87
430 – Andere multisektorale Maßnahmen	3 882,47	2 560,60	1 861,88
Multisektoral/Querschnitt INSGESAMT	**4 872,29**	**3 462,45**	**2 456,75**
Warenhilfe und allgemeine Programmhilfe			
510 – Allgemeine Budgethilfe	3 116,32	3 598,77	2 837,52
520 – Entwicklungsorientierte Nahrungsmittelhilfe/Hilfe zur Ernährungssicherung	614,50	389,97	354,32
Warenhilfe und allgemeine Programmhilfe INSGESAMT	**3 730,82**	**3 988,75**	**3 191,84**
Schuldenerleichterung			
600 – Schuldenerleichterung	183,00	183,00	183,00
Schuldenerleichterung INSGESAMT	**183,00**	**183,00**	**183,00**
Humanitäre Hilfe			
720 – Soforthilfe	746,19	473,49	465,38
730 – Wiederaufbau- und Wiederherstellungsmaßnahmen	137,83	64,96	35,79
740 – Katastrophenvorsorge	72,79	126,50	84,60
Humanitäre Hilfe INSGESAMT	**956,81**	**664,95**	**585,77**
Verwaltungskosten im Geberland/Nicht zuordenbar/Nicht spezifiziert			
910 – Verwaltungskosten im Geberland	982,02	967,20	820,72
998 – Nicht zuordenbar/Nicht spezifiziert	183,74	41,41	29,70
N/V – Nicht verfügbar	260,50	5,98	2,02
Verwaltungskosten im Geberland/Nicht zuordenbar/Nicht spezifiziert INSGESAMT	**1 426,26**	**1 014,59**	**852,44**
GESAMTSUMME DER BETRÄGE FÜR DEN 11. EEF	**30 865,56**	**29 952,88**	**22 594,80**

(1) Bruttobeträge (d. h. ohne in Abgang gestellte Mittel und Einziehungsanordnungen)

Die Beträge in den Spalten „Gebunden", „Vertraglich festgelegt" und „Ausgezahlt" sind farblich gewichtet.

Entwicklung der kumulierten gebundenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Beträge nach Ausgabenbereichen für den 11. EEF

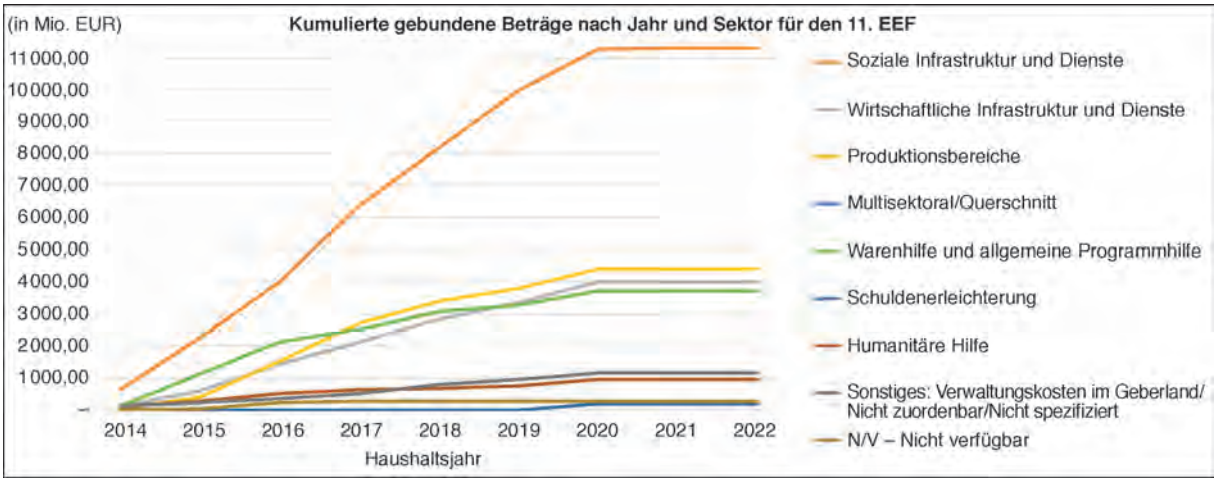

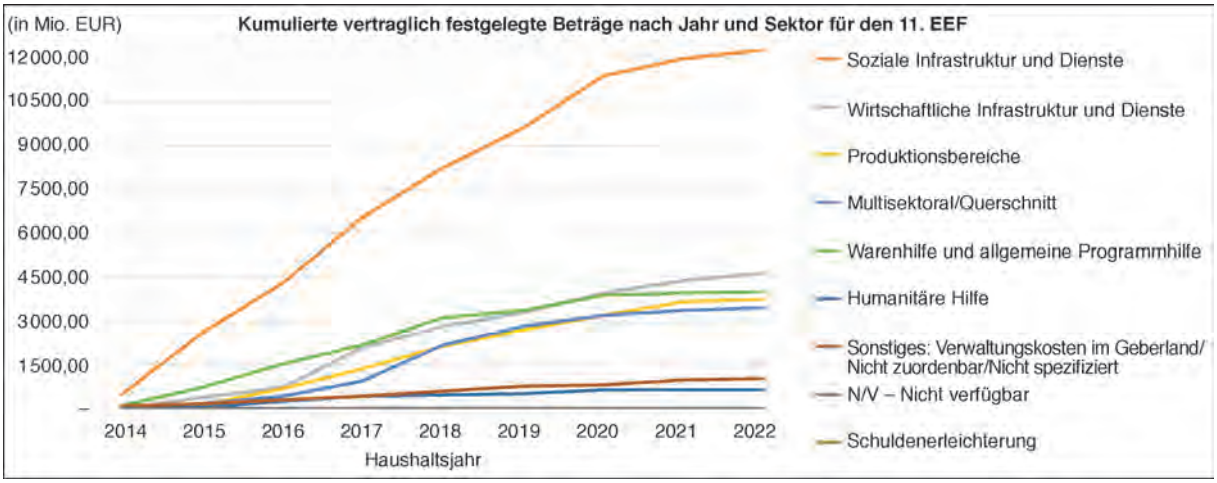

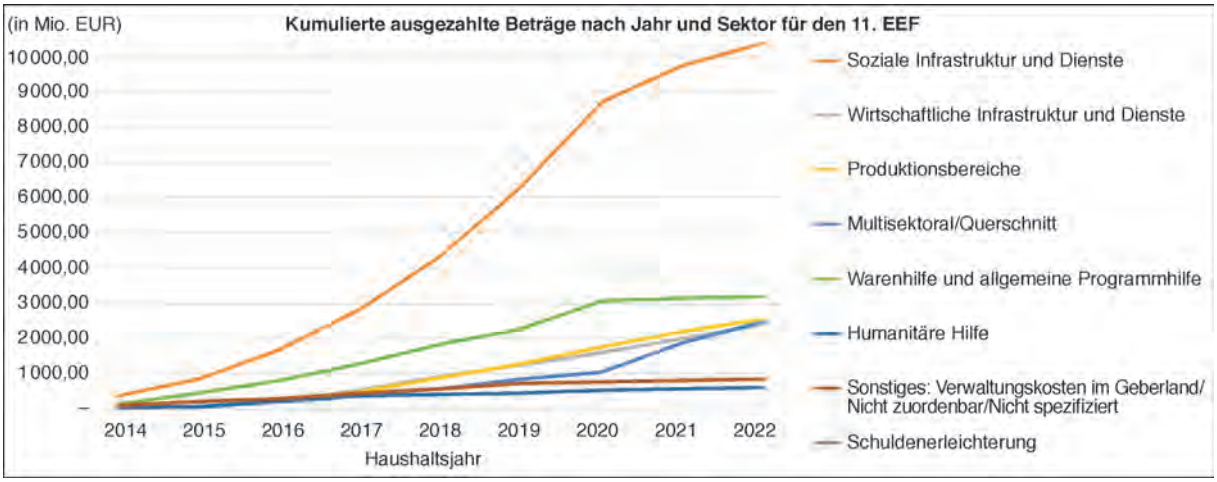

3. GLOSSAR

Annullierte Mittel

Mittel, die am Ende des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommen worden sind und nicht übertragen werden können, werden annulliert.

Aufhebung der Mittelbindung

Vorgang, bei dem der zuständige Anweisungsbefugte die zuvor durch eine Mittelbindung erfolgte Vormerkung von Mitteln vollständig oder teilweise aufhebt.

Ausgaben

Für die Beschreibung von Haushaltsausgaben aus jedweder Art von Einnahmequellen verwendeter Begriff.

Berichtigungshaushaltsplan

Ein während des Haushaltsjahrs angenommener Beschluss zur Änderung (Zunahme, Abnahme, Übertragung) bestimmter Aspekte des verabschiedeten Haushaltsplans des Jahres.

Festgestellte Ansprüche

Recht zur Einziehung von Einkünften bei einem Schuldner, das durch die Ausstellung einer Einziehungsanordnung anerkannt wird.

Finanzhilfen

Direkte finanzielle Zuwendungen aus dem Haushalt an Dritte, welche der Unionspolitik dienende Tätigkeiten ausführen.

Getrennte Mittel

Getrennte Mittel werden für die Finanzierung von mehrjährigen Maßnahmen verwendet; sie decken die Gesamtkosten der für Maßnahmen eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen für das laufende Haushaltsjahr, deren Umsetzung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt.

Haushaltsergebnis

Differenz zwischen den erzielten Einnahmen und den gezahlten Beträgen, einschließlich Anpassungen für Übertragungen, Verfall und Wechselkursdifferenzen.

Bei Agenturen muss das Ergebnis der Finanzierungsbehörde zurückerstattet werden.

Haushaltsposten/Haushaltsartikel/Haushaltslinie

Einnahmen und Ausgaben werden in der Haushaltsstruktur nach einer verbindlichen Nomenklatur ausgewiesen, die die Art und den Zweck jedes Postens nach den Vorgaben der Haushaltsbehörde widerspiegelt. Die einzelnen Überschriften (Titel, Kapitel, Artikel oder Posten) bieten eine formale Beschreibung der Nomenklatur.

Haushaltsvollzug

Inanspruchnahme der Haushaltsmittel durch Ausgabe- und Einnahmevorgänge.

Mittel

Mittel zur Finanzierung des Haushalts.

Im Haushaltsplan sind sowohl Mittel für Verpflichtungen (rechtliche Verpflichtungen, Mittel bereitzustellen) als auch Mittel für Zahlungen (tatsächliche Zahlungsmittel oder Banküberweisungen an Begünstigte) ausgewiesen. Die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen weichen häufig voneinander ab (getrennte Mittel), da die Mittel für Mehrjahresprogramme und Mehrjahresprojekte in der Regel in dem Jahr gebunden werden, in dem das betreffende Programm bzw. Projekt beschlossen wird, die Zahlungen hingegen entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung des betreffenden Programms oder Projekts über mehrere Jahre hinweg getätigt werden.

Mittelbindung

Vorgang, bei dem der zuständige Anweisungsbefugte die Haushaltsmittel vormerkt, die erforderlich sind, um Zahlungen, die sich aus rechtlichen Verpflichtungen ergeben, zu einem späteren Zeitpunkt leisten zu können.

Mittel für Verpflichtungen

Mittel für Verpflichtungen decken den Gesamtwert der rechtlichen Verpflichtungen (Verträge, Finanzhilfevereinbarungen oder -beschlüsse), die im laufenden Haushaltsjahr unterzeichnet werden könnten.

Mittel für Zahlungen

Die Mittel für Zahlungen decken die Ausgaben, die in dem betreffenden Haushaltsjahr zur Erfüllung der in diesem Haushaltsjahr und/oder in früheren Haushaltsjahren eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Mittelübertragung

Ausnahme vom Grundsatz der Jährlichkeit, insofern, dass Mittel, die in einem bestimmten Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen werden konnten, ausnahmsweise unter strengen Bedingungen auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können.

Nichtgetrennte Mittel

Mittel, die dem jährlichen Bedarf entsprechen und daher im Laufe des Haushaltsjahres gebunden werden müssen. Nur Beträge, die für eine automatische Übertragung infrage kommen, können im folgenden Jahr ausgezahlt werden. Nichtgetrennte Mittel, die bis zum Jahresende nicht in Anspruch genommen, d. h. gebunden wurden, werden annulliert (es sei denn, in Ausnahmefällen wird durch einen Kommissionsbeschluss eine nichtautomatische Übertragung genehmigt). Nichtgetrennte Mittel beziehen sich auf Verwaltungsausgaben, sodass die Mittel für Verpflichtungen den Mitteln für Zahlungen entsprechen.

Noch abzuwickelnde Mittelbindungen

Unter noch abzuwickelnden Mittelbindungen (oder Reste à Liquider — RAL) sind Beträge zu verstehen, bei denen die Mittelbindung im Haushalt schon erfolgt, die anschließende Zahlung aber noch nicht durchgeführt worden ist. Sie ergeben sich unmittelbar aus dem Umstand, dass mehrjährige Programme bestehen und es folglich zu einer Entkopplung von Mitteln für Verpflichtungen von Mitteln für Zahlungen kommt.

Operative Mittel

Operative Mittel sind zur Finanzierung verschiedener Strategien bestimmt, hauptsächlich in Form von Finanzhilfen oder im Rahmen der Beschaffung.

RAL (Reste à liquider)

Zu einem bestimmten Zeitpunkt noch zu zahlender Betrag für eine Mittelbindung. Vgl. noch abzuwickelnde Mittelbindungen

Rechtliche Verpflichtung

Handlung, durch die der zuständige Anweisungsbefugte eine Verpflichtung gegenüber Dritten eingeht, die eine Ausgabe zulasten des Unionshaushalts zur Folge hat.

Übliche Formen rechtlicher Verpflichtungen sind Verträge bei der Auftragsvergabe, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfebeschlüsse.

Rechtsgrundlage/Basisrechtsakt

Der von der Legislativbehörde (in der Regel Rat und Europäisches Parlament) angenommene Rechtsakt, in dem das Ziel eines Ausgabenprogramms der Union, der Zweck der Mittel, die Regeln für die Intervention, das Verfallsdatum und die einschlägigen Finanzvorschriften festgelegt sind und der als Rechtsgrundlage für die Durchführung des Ausgabenprogramms dient.

Überschuss

Positive Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben, die an die Finanzierungsbehörde zurückzuzahlen ist. Vgl. Haushaltsergebnis.

Übertragungen von Mitteln zwischen Haushaltslinien

Übertragungen von Mitteln einer Haushaltslinie auf eine andere im Verlauf des Haushaltsjahres. Hierbei handelt sich um eine Ausnahme vom Haushaltsgrundsatz der Spezialität.

Verabschiedeter Haushaltsplan

Ein Haushaltsplanentwurf wird zum verabschiedeten Haushaltsplan, sobald er von der Haushaltsbehörde gebilligt wurde.

Verfallene Mittel

Nicht in Anspruch genommene Mittel, die am Ende des Haushaltsjahres zu annullieren sind. „Verfallen“ bedeutet die Annullierung der gesamten oder eines Teils der bewilligten Ausgaben und/oder eingegangenen Mittelbindungen.

Bei gemeinsamen Unternehmen (und dem EIT) können nicht in Anspruch genommene Mittel entsprechend ihren Finanzvorschriften in den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der maximal nächsten drei Jahre einfließen (sogenannte „N+3“-Regel). Verfallene Mittel können bei gemeinsamen Unternehmen demnach bis zum Haushaltsjahr N+3 in Anspruch genommen werden.

Verwaltungsmittel

Verwaltungsmittel dienen der Deckung der Betriebskosten der Unternehmen (Personal, Gebäude, Büroausstattung).

Wechselkursdifferenz

Differenz aufgrund der auf Transaktionen mit Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets angewendeten Wechselkurse oder aufgrund der Neubewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen zum Zeitpunkt der Rechnungsführung.

Wirtschaftliches Ergebnis

Bilanzwirksamkeit der Ausgaben und Einnahmen auf der Grundlage der Regeln der Periodenrechnung.

Zweckgebundene Einnahmen

Zweckbestimmte Einnahmen zur Finanzierung spezifischer Ausgaben.

JÄHRLICHER DURCHFÜHRUNGSBERICHT — VON DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK VERWALTETE MITTEL

EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

CA/561/23

29. März 2023

VERWALTUNGSRAT

INVESTITIONSFAZILITÄT

JAHRESABSCHLUSS

ZUM 31. DEZEMBER 2022

(1) Vermögensübersicht

(2) Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis

(3) Übersicht über die Veränderung der Geberbeiträge

(4) Kapitalflussrechnung

(5) Erläuterungen zum Jahresabschluss

(6) Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

VERMÖGENSÜBERSICHT

ZUM 31. DEZEMBER 2022

(in Tsd. EUR)

	Erläuterungen	31.12.2022	31.12.2021
VERMÖGENSWERTE			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	5	1 451 970	1 358 564
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	9/17	85 321	85 210
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	10	73 003	—
Derivative Finanzinstrumente	6	75 852	7
Darlehen und Vorauszahlungen	7	1 849 786	1 986 281
Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	8	797 341	697 631
Sonstige Vermögenswerte	11	950	1 086
Vermögenswerte insgesamt		**4 334 223**	**4 128 779**
VERBINDLICHKEITEN UND MITTELAUSSTATTUNG			
VERBINDLICHKEITEN			
Derivative Finanzinstrumente	6	—	18 835
Transitorische Passiva	12	52 417	48 432
Rückstellungen für Darlehenszusagen	14	16 583	16 602
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	15	190 927	239 639
Sonstige Verbindlichkeiten	16	2 419	2 333
Verbindlichkeiten insgesamt		**262 346**	**325 841**
GEBERBEITRÄGE			
Abgerufener Beitrag der Mitgliedstaaten der Fazilität	17	3 701 695	3 471 695
Einbehaltene Gewinne		370 182	331 243
Mittelausstattung insgesamt		**4 071 877**	**3 802 938**
Verbindlichkeiten und Mittelausstattung insgesamt		**4 334 223**	**4 128 779**

AUFSTELLUNG VON GEWINN UND VERLUST UND SONSTIGEM ERGEBNIS

FÜR DAS ZUM 31. DEZEMBER 2022 ABGESCHLOSSENE JAHR

(in Tsd. EUR)

	Erläuterungen	vom 1.1.2022. bis zum 31.12.2022	vom 1.1.2021. bis zum 31.12.2021
Zins- und ähnliche Erträge (*)	19	93 786	86 456
Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen	19	- 5 479	- 10 436
Zins- und ähnliche Erträge (netto)		**88 307**	**76 020**
Erträge aus Gebühren und Provisionen	20	511	2 219
Aufwendungen für Gebühren und Provisionen	20	-761	-175
Erträge aus Gebühren und Provisionen (netto)		**-250**	**2 044**
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts bei derivativen Finanzinstrumenten		94 680	- 51 770
Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren	21	24 432	123 627
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertetes Nettoergebnis aus Darlehen und Vorauszahlungen	7	- 3 080	3 568
Währungsergebnis (netto)		- 140 104	33 676
Nettoergebnis aus Finanzgeschäften		**- 24 072**	**109 101**
Veränderung der Wertminderung bei Darlehen und Vorauszahlungen, ohne Rückbuchungen	7	8 562	42 974
Veränderung der Rückstellungen für Garantien, ohne Rückbuchungen	13	—	851
Veränderung der Rückstellungen für Darlehenszusagen, ohne Rückbuchungen	14	20	16 616
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	22	- 33 628	- 53 136
Bilanzgewinn		**38 939**	**194 470**
Summe Jahresüberschuss		**38 939**	**194 470**

(*) Für das zum 31. Dezember 2022 abgeschlossene Jahr sind in den Zins- und ähnlichen Erträgen 85,8 Mio. EUR (2021: 77,5 Mio. EUR) enthalten, die anhand der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wurden.

ÜBERSICHT ÜBER DIE VERÄNDERUNG DER GEBERBEITRÄGE

FÜR DAS ZUM 31. DEZEMBER 2022 ABGESCHLOSSENE JAHR

(in Tsd. EUR)

	Erläuterungen	Abgerufene Beiträge	Einbehaltene Gewinne	Insgesamt
Zum 1. Januar 2022		**3 471 695**	**331 243**	**3 802 938**
Im Jahresverlauf abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten	17	230 000	—	230 000
Gewinn für das Jahr 2022		—	38 939	38 939
Veränderung der Geberbeiträge		**230 000**	**38 939**	**268 939**
Zum 31. Dezember 2022		**3 701 695**	**370 182**	**4 071 877**
Zum 1. Januar 2021		**3 221 695**	**136 773**	**3 358 468**
Im Jahresverlauf abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten	17	250 000	—	250 000
Gewinn für das Jahr 2021		—	194 470	194 470
Veränderung der Geberbeiträge		**250 000**	**194 470**	**444 470**
Zum 31. Dezember 2021		**3 471 695**	**331 243**	**3 802 938**

KAPITALFLUSSRECHNUNG

FÜR DAS ZUM 31. DEZEMBER 2022 ABGESCHLOSSENE JAHR

(in Tsd. EUR)

	Erläuterungen	Vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022	Vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021
OPERATIVE TÄTIGKEITEN			
Bilanzgewinn		38 939	194 470
Anpassungen für:			
Nettoergebnis (im beizulegenden Zeitwert) aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren	8	- 9 271	- 130 991
Veränderung der Wertminderung bei Darlehen und Vorauszahlungen, ohne Rückbuchungen	7	- 8 562	- 42 974
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertetes Nettoergebnis aus Darlehen und Vorauszahlungen	7	3 080	- 3 568

(in Tsd. EUR)

	Erläuterungen	Vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022	Vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021
Veränderung der aufgelaufenen Zinsen und des Restbuchwerts bei Darlehen und Vorauszahlungen		2 291	6 462
Nettoveränderung der Rückstellungen für gestellte Garantien, ohne Rückbuchungen	13	—	-851
Nettoveränderung der Rückstellungen für Darlehenszusagen, ohne Rückbuchungen		-19	- 16 550
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts bei Derivaten		- 94 680	51 770
Veränderung der aufgelaufenen Zinsen und des Restbuchwerts bei finanziellen Vermögenswerten der Finanzverwaltung	10	321	- 1 271
Veränderung der transitorischen Passiva		3 985	18 700
Auswirkung von Wechselkursänderungen auf Darlehen	7	- 53 747	- 84 893
Auswirkung von Wechselkursänderungen auf Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	8	- 25 463	- 27 230
Auswirkung von Wechselkursänderungen auf Zahlungsmittel		- 12 006	- 9 875
(Verlust) aus operativen Tätigkeiten vor Änderungen bei operativen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten		**- 155 132**	**- 46 801**
Darlehensauszahlungen	7	- 260 493	- 515 212
Darlehenszahlungen	7	458 381	339 944
Veränderung aufgelaufener Zinsen auf Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	5	1 822	-304
Erwerb von finanziellen Vermögenswerten der Finanzverwaltung	10	- 920 290	- 2 333 691
Laufzeiten von finanziellen Vermögenswerten der Finanzverwaltung	10	847 608	2 684 293
Zunahme bei Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren	8	- 139 935	- 84 224
Nettoerträge aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren		90 219	77 749
Abnahme bei sonstigen Vermögenswerten		136	977
Zunahme bei sonstigen Verbindlichkeiten		86	1 113
(Abnahme)/Zunahme bei an die Europäische Investitionsbank zu zahlenden Beträgen		- 58 093	34 598
Netto-Cashflows (in)/aus operative(n) Tätigkeiten		**- 135 691**	**158 442**

(in Tsd. EUR)

	Erläuterungen	Vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022	Vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021
FINANZIERUNGSTÄTIGKEITEN			
Eingegangene Beiträge der Mitgliedstaaten		238 450	250 444
Von den Mitgliedstaaten eingegangene Beträge für Zinsverbilligungen und technische Hilfe		61 450	63 254
Im Namen der Mitgliedstaaten gezahlte Beträge für Zinsverbilligungen und technische Hilfe		- 60 619	- 27 337
Netto-Cashflow aus Finanzierungstätigkeiten		**239 281**	**286 361**
Nettozunahme bei Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten		**103 590**	**444 803**
Zusammenfassende Kapitalflussrechnung:			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Haushaltsjahrs		**1 359 005**	**924 077**
Netto-Cashflows (in)/aus			
operative(n) Tätigkeiten		- 135 691	158 442
Finanzierungstätigkeiten		239 281	286 361
Auswirkungen von Wechselkursänderungen auf Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		- 12 006	- 9 875
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende des Haushaltsjahrs		**1 450 589**	**1 359 005**
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente bestehen aus:			
Barbestand	5	328 079	434 064
Termineinlagen (ohne aufgelaufene Zinsen)	5	963 004	672 730
Commercial Paper	5	159 506	252 211
		1 450 589	**1 359 005**

Erläuterungen zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

1. Allgemeine Informationen

Die Investitionsfazilität (im Folgenden „Fazilität“ oder „IF“) wurde im Rahmen des zwischen den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 23. Juni 2000 geschlossenen und am 25. Juni 2005 und 22. Juni 2010 überarbeiteten Abkommens von Cotonou (im Folgenden „Abkommen“) über Entwicklungszusammenarbeit eingerichtet.

Die Fazilität ist keine selbstständige juristische Person; die Europäische Investitionsbank (im Folgenden „EIB“ oder „Bank“) verwaltet die Beiträge im Namen der Mitgliedstaaten (im Folgenden „Geber“) im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens und handelt als Verwalterin der Fazilität.

Die im Abkommen vorgesehenen Finanzmittel werden aus den Haushalten der EU-Mitgliedstaaten bereitgestellt. Gemäß den mehrjährigen Finanzrahmen (als 9. Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) bekanntes erstes Finanzprotokoll für den Zeitraum 2000-2007, als 10. EEF bekanntes zweites Finanzprotokoll für den Zeitraum 2008-2013 und als 11. EEF bekanntes drittes Finanzprotokoll für den Zeitraum 2014-2020) leisten die EU-Mitgliedstaaten die für die Finanzierung der IF vorgesehen Beiträge und gewähren Finanzhilfen zur Finanzierung von Zinsverbilligungen. Die EIB wurde mit folgenden Verwaltungsaufträgen betraut:

i) der Fazilität, eines risikotragenden revolvierenden Fonds in Höhe von 3 685,5 Mio. EUR zu Zwecken der Förderung von Privatsektorinvestitionen in den AKP-Staaten, wovon 48,5 Mio. EUR überseeischen Ländern und Gebieten (im Folgenden „ÜLG“) zugewiesen werden;

ii) der Finanzhilfen zur Finanzierung von Zinsverbilligungen in Höhe von maximal 1 220,85 Mio. EUR für AKP-Staaten und in Höhe von maximal 8,5 Mio. EUR für ÜLG. Bis zu 15 % dieser Finanzhilfen können zur Finanzierung von projektbezogener technischer Hilfe eingesetzt werden.

Die EU und die AKP-Staaten vereinbarten, den Beschluss über die Übergangsmaßnahmen zu ändern, um die Anwendung der Bestimmungen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens bis zum 30. Juni 2023 oder bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens oder bis zur vorläufigen Anwendung des neuen Abkommens zwischen der Union und den AKP-Staaten — je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt — zu verlängern (Beschluss Nr. 3/2019 des AKP-EU-Botschafterausschusses über den Erlass von Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 95 Absatz 4 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens, anschließend geändert durch den Beschluss Nr. 3/2021 des AKP-EU-Botschafterausschusses vom 26. November 2021 und den Beschluss Nr. 970/2022 des AKP-EU-Botschafterausschusses vom 16. Juni 2022).

Die am 14. Juni 2021 in Kraft getretene Verordnung zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument — NDICI) — Europa in der Welt (Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates ([24]) vom 9. Juni 2021 — NDICI-Verordnung) bildet die primäre Rechtsgrundlage für die EU-Hilfe außerhalb der EU im Zeitraum 2021-2027 und die Governance für das neue institutionelle Mandat der Bank für Vorhaben außerhalb der Europäischen Union, einschließlich der AKP-Region. Dazu gehört auch die Einbeziehung des EEF, der derzeit außerhalb des EU-Haushalts geführt wird, in den EU-Haushalt. Die NDICI-Verordnung bildet die Rechtsgrundlage dafür, dass die Kommission der EIB künftig weitere Mandate für ein Tätigwerden außerhalb der EU übertragen kann. Außerdem wird darin der Rahmen für auswärtige Investitionen festgelegt, nach dem die Union im Rahmen von Finanzhilfen oder Garantien aus dem EU-Haushalt mit Partnereinrichtungen zusammenarbeiten kann.

Am 23. Dezember 2020 beschloss der Rat, den Verpflichtungszeitraum der AKP-Investitionsfazilität um mindestens sechs Monate zu verlängern. Künftig werden Rückflüsse aus der AKP-Investitionsfazilität im Rahmen des NDICI durch eine Kombination aus einem speziellen AKP-Finanzierungsfenster für den Privatsektor im Rahmen des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus (European Fund for Sustainable Development Plus — EFSD+) und einem Treuhandfonds eingesetzt.

Nach der Verlängerung des Verpflichtungszeitraums der Investitionsfazilität genehmigte die Bank bis zum 30. Juni 2021 Maßnahmen im Einklang mit ihrem Mandat ([25]).

([24]) Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

([25]) Beschluss (EU) 2020/2233 des Rates vom 23. Dezember 2020 über die Bindung von Mitteln aus Rückflüssen in die AKP-Investitionsfazilität aus Finanzierungen im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 188).

Die Jahresabschlüsse wurden auf der Grundlage der Unternehmensfortführung erstellt, wobei davon ausgegangen wird, dass die Investitionsfazilität in der Lage sein wird, sämtliche Geldverbindlichkeiten aus sämtlichen Transaktionen zu begleichen. Die Laufzeit der Investitionsfazilität ist nicht festgelegt. Das Interne Abkommen zum 11. EEF bleibt (gemäß seinem Artikel 14 Absatz 3) so lange in Kraft, wie für die vollständige Durchführung aller im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens, des Übersee-Assoziationsbeschlusses und des mehrjährigen Finanzrahmens finanzierten Maßnahmen erforderlich.

Der vorliegende Jahresabschluss deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 ab.

Auf Vorschlag des Direktoriums nahm der Verwaltungsrat den Jahresabschluss am 29. März 2023 an und beschloss, diesen dem Rat der Gouverneure bis zum 25. April 2023 zur Genehmigung vorlegen zu lassen.

2. Maßgebliche Rechnungsführungsgrundsätze

2.1. *Erstellungsgrundlage — Konformitätserklärung*

Der Jahresabschluss der Fazilität wurde im Einklang mit den von der Europäischen Union angenommenen internationalen Rechnungsführungsstandards (International Financial Reporting Standards — IFRS) erstellt.

2.2. *Wesentliche Ermessensentscheidungen und Schätzungen*

Die Erstellung von Jahresabschlüssen erfordert die Nutzung von rechnungsführungsbezogenen Schätzungen. Darüber hinaus muss das Direktorium der EIB bei der Anwendung der Rechnungsführungsregeln der Investitionsfazilität von ihrem Beurteilungsspielraum Gebrauch machen. Die Bereiche, die durch einen höheren Grad der Ermessenausübung oder eine größere Komplexität gekennzeichnet sind, sowie Bereiche, in denen Annahmen und Schätzungen von Bedeutung für den Jahresabschluss sind, werden im Folgenden ausgewiesen.

Ermessensausübungen und Schätzungen wurden in den folgenden Bereichen am stärksten eingesetzt:

— **Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten**

Der beizulegende Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die an aktiven Märkten gehandelt werden, beruht auf den notierten Marktpreisen oder Preisnotierungen von Maklern. Wenn sich die beizulegenden Zeitwerte nicht anhand der Notierungen an aktiven Märkten ermitteln lassen, werden sie mithilfe einer Reihe von Bewertungstechniken (u. a. anhand mathematischer Modelle) bestimmt. Die Daten für diese Modelle werden so weit wie möglich an beobachtbaren Märkten erhoben, wo dies jedoch nicht möglich ist, muss der beizulegende Zeitwert bis zu einem gewissen Grad geschätzt werden. Auf der Grundlage der in den Bewertungstechniken verwendeten und in den Erläuterungen 2.4.2 und 2.4.4 beschriebenen und offengelegten Daten werden die Bewertungen verschiedenen Stufen der Bemessungshierarchie zugeordnet.

— **Wertminderungsaufwendungen aus Darlehen und Vorauszahlungen**

Die Bemessung des erwarteten Kreditverlusts (expected credit loss — ECL) erfordert vom Direktorium bei der Berechnung von Wertminderungsaufwendungen eine erhebliche Ermessensausübung, insbesondere die Bewertung einer seit dem erstmaligen Ansatz eingetretenen, erheblichen Zunahme des Kreditrisikos, die Einbeziehung zukunftsbezogener Informationen sowie die Schätzung von Höhe und Timing künftiger Zahlungsströme und Beleihungswerte. Diesen Schätzungen liegt eine Reihe von Faktoren zugrunde, die zu signifikanten Änderungen beim Zeitpunkt und bei der Höhe der anzusetzenden Rückstellungen für Kreditverluste führen können (Erläuterung 2.4.2). Relevante Annahmen zu den Auswirkungen auf die Wertminderung, die sich aus dem allgemeinen Kontext der Unsicherheit und den verschiedenen Risiken infolge der russischen Invasion in die Ukraine ergeben, sind in den Erläuterungen 2.4.2.2 und 3.2.3.7 dargelegt.

— **Bewertung nicht börsennotierter Beteiligungsinvestitionen**

Die Bewertung nicht börsennotierter Beteiligungsinvestitionen stützt sich normalerweise auf eines der folgenden Kriterien:

— aktuelle Marktgeschäfte zu marktüblichen Bedingungen;

— aktueller beizulegender Zeitwert eines weitgehend identischen anderen Instruments;

— erwarteter Zahlungsstrom für Instrumente mit ähnlichen Bedingungen und Risikomerkmalen abgezinst zu aktuellen Sätzen;

— Methode des bereinigten Nettovermögens oder

— andere Bewertungsmodelle.

Die Bestimmung des Zahlungsstroms und der Abzinsungsfaktoren für nicht börsennotierte Beteiligungsinvestitionen erfordert ein erhebliches Maß an Schätzungen. Die Bewertungstechniken werden regelmäßig justiert und ihre Validität geprüft, wobei entweder Preise von gegenwärtig zu beobachtenden aktuellen Markttransaktionen für das gleiche Instrument oder Preise, die auf anderen verfügbaren, beobachtbaren Marktdaten beruhen, zugrunde gelegt werden.

— **Konsolidierung von Rechtssubjekten, an denen die Fazilität beteiligt ist**

Wesentliche Beurteilungen der EIB kamen zu dem Schluss, dass sie keines der Rechtssubjekte, an denen sie Anteile hält, beherrscht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in all diesen Rechtssubjekten entweder der Komplementär, der Fondsverwalter oder die Geschäftsführung die alleinige Verantwortung für die Verwaltung und Kontrolle der Tätigkeiten und Angelegenheiten der Partnerschaft trägt und dazu ermächtigt und befugt ist, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Zweck und die Ziele der Partnerschaft gemäß den politischen und den Investitionsleitlinien zu erfüllen.

— **Unsicherheit durch die Reform der Interbank Offered Rates (im Folgenden „IBOR“)**

Für den USD-LIBOR, der unmittelbar nach dem 30. Juni 2023 eingestellt wird, wendet die Fazilität die Phase-1-Änderungen des International Accounting Standards Board (im Folgenden „IASB“) in Bezug auf die Unsicherheit an.

2.3. ***Änderungen der Rechnungsführungsregeln***

Mit Ausnahme der nachstehenden Änderungen wurden im Rahmen der Fazilität für alle in diesem Jahresabschluss dargestellten Zeiträume die in Erläuterung 2.4 dargelegten Rechnungsführungsregeln angewandt. Für die Fazilität wurden die folgenden neuen Standards und Änderungen an Standards angewendet.

Neue und geänderte Standards, die von der Fazilität übernommen wurden

Die folgenden Änderungen der existierenden Standards traten für den Jahresabschluss der Fazilität am 1. Januar 2022 in Kraft:

— Jährliche Verbesserungen der IFRS-Standards 2018–2020

— Verweis auf das Rahmenkonzept — Änderungen am IFRS 3;

— Belastende Verträge — Kosten für die Erfüllung eines Vertrags (Änderungen an IAS 37).

Die aufgeführten Änderungen hatten keine Auswirkungen auf die in früheren Zeiträumen erfassten Beträge und haben voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf den aktuellen Zeitraum oder künftige Zeiträume.

Neue Standards, Änderungen und Auslegungen, die von der Fazilität noch nicht übernommen wurden

Zum 31. Dezember 2022 waren die folgenden Standards und Änderungen bestehender Standards bereits veröffentlicht, jedoch für am 31. Dezember 2022 endende jährliche Berichtszeiträume nicht verbindlich:

von der EU gebilligte Standards und Änderungen bestehender Standards, die für am 1. Januar 2023 oder danach beginnende Jahreszeiträume wirksam sind:

— Änderungen an IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ und am IFRS-Leitliniendokument 2: Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden

— Änderungen an IAS 8 „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler“: Definition von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen

Änderungen an bestehenden Standards, die nicht bzw. noch nicht von der EU gebilligt wurden:

— Änderungen an IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“:

  — Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig (veröffentlicht am 23. Januar 2020)

  — Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig — Verschiebung des Zeitpunkts des Inkrafttretens (veröffentlicht am 15. Juli 2020)

  — langfristige Schulden mit Nebenbedingungen (Covenants) (veröffentlicht am 31. Oktober 2022)

Zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Jahresabschlüsse hatte die Fazilität keine(n) der genannten Standards bzw. Änderungen bestehender Standards vorzeitig übernommen, und es wurden keine Auslegungen herausgegeben, die anwendbar sind und von der Fazilität zu einem der Berichtstermine berücksichtigt werden mussten. Die Verwaltung geht davon aus, dass alle relevanten Verlautbarungen für den ersten Zeitraum, der am oder nach dem Datum des Inkrafttretens der Verlautbarung beginnt, übernommen werden und dass es keine wesentlichen Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse der Fazilität geben wird.

2.4. ***Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungsführungsregeln***

In der Vermögensübersicht werden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in absteigender Reihenfolge ihrer Liquidität ausgewiesen, wobei zwischen kurz- und langfristigen Posten nicht unterschieden wird.

2.4.1. Umrechnung von Fremdwährungen

Die Jahresabschlüsse der Fazilität werden in Euro (EUR) vorgelegt, der auch die funktionale Währung ist. Sofern nichts anderes vermerkt ist, wurden in EUR aufgeführte Finanzangaben auf Tausend gerundet.

Fremdwährungstransaktionen werden zu dem zum Zeitpunkt der Transaktion geltenden Wechselkurs umgerechnet.

Auf andere Währungen als Euro lautende monetäre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zu dem am Abschlussstichtag geltenden Wechselkurs in Euro umgerechnet. Gewinne oder Verluste aus solchen Umrechnungen werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis ausgewiesen.

Zu Anschaffungskosten in einer Fremdwährung bewertete nicht monetäre Posten werden zu den Wechselkursen umgerechnet, die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Transaktion galten. Zum beizulegenden Zeitwert in einer Fremdwährung bewertete nicht monetäre Posten werden zu den Wechselkursen bewertet, die zu dem Zeitpunkt der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts galten.

Wechselkursdifferenzen, die sich bei der Abrechnung von Transaktionen zu anderen Kursen als den Kursen zum Zeitpunkt der Transaktion ergeben, sowie nicht realisierte Fremdwährungsdifferenzen aus nicht abgerechneten, auf Fremdwährungen lautenden monetären Aktiva und Passiva werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis ausgewiesen.

2.4.2. Finanzielle Vermögenswerte ohne Derivate

Der erstmalige Ansatz nicht derivativer Finanzinstrumente erfolgt auf der Basis des Erfüllungstages.

Klassifikation und Bewertung

Finanzielle Vermögenswerte

Beim erstmaligen Ansatz wird ein finanzieller Vermögenswert als zu fortgeführten Anschaffungskosten, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet klassifiziert und eine finanzielle Verbindlichkeit wird als zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet klassifiziert.

Nach dem IFRS 9 besteht der erste Schritt der Klassifizierung in der Bestimmung, ob der finanzielle Vermögenswert als Schuld- oder Kapitalbeteiligungsinstrumenten betrachtet werden soll. Im IFRS 9 wird Bezug genommen auf die Begriffsbestimmungen im IAS 32 „Finanzinstrumente“: Darstellung.

Schuldinstrumente sind Instrumente, die die Definition von finanzieller Verbindlichkeit aus der Perspektive der Gegenpartei erfüllen, Darlehen und Schuldverschreibungen, einschließlich Anleihen, Schuldscheinen oder Zertifikaten, die von strukturierten Unternehmen, Regierungen oder Körperschaften ausgegeben wurden.

Ein Schuldinstrument wird zu fortgeführten Anschaffungskosten klassifiziert, wenn es die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt und nicht als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet gilt:

— Der Vermögenswert wird im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, dessen Zielsetzung darin besteht, zur Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme Vermögenswerte zu halten und

— die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts führen zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen (SPPI-Kriterien).

Ein Schuldinstrument wird nur dann als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert klassifiziert, wenn es die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt und nicht als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet gilt:

— Der Vermögenswert wird im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, dessen Zielsetzung sowohl in der Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme als auch in dem Verkauf finanzieller Vermögenswerte besteht, und

— die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts führen zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen, die den SPPI-Kriterien entsprechen.

Die vorstehend aufgeführten Anforderungen sind auf den gesamten finanziellen Vermögenswert anzuwenden, auch wenn er ein eingebettetes Derivat enthält.

Kapitalbeteiligungsinstrumente sind Instrumente, die aus Sicht des Emittenten der Definition von Eigenkapital entsprechen, also Instrumente, die keine vertragliche Zahlungsverpflichtung enthalten und einen Residualanspruch am Nettovermögen des Emittenten belegen. Kapitalbeteiligungsinstrumente werden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Beim erstmaligen Ansatz eines nicht zu Handelszwecken gehaltenen Kapitalbeteiligungsinstruments kann sich die Fazilität unwiderruflich für die Darstellung späterer Änderungen in den sonstigen Eigenkapitalveränderungen entscheiden. Diese Entscheidung wird für jede Investition einzeln getroffen.

Alle anderen finanziellen Vermögenswerte werden als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet klassifiziert.

Beurteilung des Geschäftsmodells

Die EIB als Verwalterin der Fazilität beurteilt die Zielsetzung von Geschäftsmodellen, in denen die Fazilität Schuldinstrumente hält; diese Beurteilung erfolgt auf Portfolioebene, weil so die Art, wie das Unternehmen geführt und der Unternehmensleitung Informationen übermittelt werden, am besten zu erkennen ist. Unter anderem werden folgende Informationen berücksichtigt:

— die für das Portfolio erklärten Strategien und Ziele und die Handhabung dieser Strategien in der Praxis. Insbesondere wird geprüft, ob im Mittelpunkt der Managementstrategie die Erzielung vertraglicher Zinseinnahmen, die Aufrechteinhaltung eines bestimmten Zinsprofils, die Abstimmung der Laufzeit finanzieller Vermögenswerte auf die Laufzeit der Verbindlichkeiten, mit denen diese Vermögenswerte finanziert werden, oder die Erzielung von Zahlungsströmen durch den Verkauf von Vermögenswerten steht;

— wie die Performance des Portfolios bewertet und dem Management der Fazilität gemeldet wird;

— welche Risiken die Performance des Geschäftsmodells (und der im Rahmen dieses Geschäftsmodells gehaltenen finanziellen Vermögenswerte) beeinflussen und wie diese Risiken gehandhabt werden und

— Häufigkeit, Umfang und zeitliche Abstimmung von Veräußerungen in früheren Zeiträumen, die Gründe für solche Veräußerungen und die Erwartungen bezüglich künftiger Veräußerungsaktivitäten.

Informationen über Veräußerungsaktivitäten werden jedoch nicht isoliert betrachtet, sondern als Teil einer allgemeinen Bewertung der Art und Weise, wie das erklärte Ziel der Fazilität bezüglich des Managements der finanziellen Vermögenswerte erreicht und Zahlungsströme erzeugt werden.

Das Geschäftsmodell für direkte Darlehenstransaktionen im Rahmen des Finanzrahmens für Impact Financing (Impact Financing Envelope — IFE) wird in Erläuterung 24 beschrieben und dargelegt.

Kriterien für ausschließliche Tilgungs- und Zinszahlungen (solely payment of principal and interests, im Folgenden „SPPI-Kriterien")

Für die Zwecke dieser Beurteilung wird „Kapital" als der beizulegende Zeitwert des Schuldinstruments bei dessen erstmaligem Ansatz definiert. „Zins" wird als Entgelt für den Zeitwert des Geldes, für das mit dem Kapitalbetrag verbundene Kreditrisiko während eines bestimmten Zeitraums und für sonstige grundlegende Risiken und Kosten der Kreditvergabe (z. B. Liquiditätsrisiken und Verwaltungskosten) sowie als Gewinnmarge definiert.

Um zu beurteilen, ob es sich bei den vertraglichen Zahlungsströmen ausschließlich um Tilgungs- und Zinszahlungen handelt, werden die Vertragsbestimmungen des betreffenden Instruments geprüft. In diesem Zusammenhang wird auch bewertet, ob der finanzielle Vermögenswert eine Vertragsbestimmung enthält, mit der Zeitpunkt oder Höhe der vertraglichen Zahlungsströme so geändert werden könnten, dass diese Bedingung nicht mehr erfüllt würde.

Ausbuchung

Die Fazilität bucht einen finanziellen Vermögenswert aus, wenn die vertraglichen Ansprüche auf die Zahlungsströme aus dem finanziellen Vermögenswert erlöschen oder wenn sie die Ansprüche auf den Empfang der vertraglichen Zahlungsströme im Wege einer Transaktion überträgt, durch die die Fazilität die Risiken und Ansprüche aus dem Eigentum an dem finanziellen Vermögenswert überträgt oder alle Risiken und Ansprüche aus dem Eigentum im Wesentlichen behält, aber die Verfügungsmacht über den finanziellen Vermögenswert abgibt.

Bei der Ausbuchung eines finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit (Erläuterung 2.4.4) wird die Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit (bzw. dem Buchwert, der dem Anteil des/der ausgebuchten Vermögenswerts/Verbindlichkeit zugeordnet wurde) und der Summe aus (i) dem empfangenen oder gezahlten Entgelt und (ii) dem kumulativen Gewinn oder Verlust, der in den sonstigen Eigenkapitalveränderungen angesetzt wurde, erfolgswirksam erfasst; ausgenommen sind in den sonstigen Eigenkapitalveränderungen angesetzte Gewinne oder Verluste bei erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert erfassten Beteiligungsinvestitionen, die bei der Veräußerung in den Reservefonds übertragen und nicht erfolgswirksam erfasst werden.

Im Zusammenhang mit der IBOR-Reform erfolgt die Beurteilung der Fazilität, ob eine Änderung eines Finanzinstruments zu fortgeführten Anschaffungskosten wesentlich ist, nach Anwendung der mit der IBOR-Reform Phase 2 eingeführten praktischen Erleichterung. Gemäß den vom IASB herausgegebenen Änderungen nimmt die Fazilität keine Ausbuchung eines Finanzinstruments vor, dessen vertragliche Zahlungsströme als unmittelbare Folge der Reform geändert werden und die Änderung wirtschaftlich gleichwertig mit der vorherigen Grundlage für die Bestimmung der vertraglichen Zahlungsströme (d. h. der Grundlage unmittelbar vor der Änderung) ist.

Umgliederung

Finanzielle Vermögenswerte werden nach ihrem erstmaligen Ansatz nur dann umgegliedert, wenn die Fazilität ihr Geschäftsmodell für die Verwaltung der finanziellen Vermögenswerte ändert.

Modifizierung

Ein zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteter finanzieller Vermögenswert wird als modifiziert betrachtet, wenn seine vertraglichen Zahlungsströme neu verhandelt oder anderweitig modifiziert werden. Eine Neuverhandlung oder Modifizierung kann, muss aber nicht zu einer Ausbuchung des alten und zur Buchung des neuen Finanzinstruments führen.

Eine substanzielle vertragliche Modifizierung der Zahlungsströme eines zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Vermögenswerts, die die Ausbuchung des finanziellen Vermögenswerts nach sich zieht, führt zur Buchung des neuen zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerts und zur Erfassung der Auswirkungen der Modifizierung auf Gewinn oder Verlust in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung unter „Ergebnis aus Finanzgeschäften“.

Eine vertragliche Modifizierung wird als wesentlich erachtet, wenn der abgezinste Gegenwartswert der Cashflows unter den geänderten Bedingungen (abgezinst unter Verwendung des ursprünglichen Effektivzinssatzes) mindestens 10 % vom abgezinsten Gegenwartswert der verbleibenden Cashflows des ursprünglichen finanziellen Vermögenswerts abweicht. Qualitative Faktoren wie eine Änderung der Währung, auf die der finanzielle Vermögenswert lautet, und Umrechnungsmerkmale werden ebenfalls berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der IBOR-Reform erfolgt die Beurteilung der Fazilität, ob eine Änderung eines Finanzinstruments zu fortgeführten Anschaffungskosten wesentlich ist, nach Anwendung der mit der IBOR-Reform Phase 2 eingeführten praktischen Erleichterung. Die Fazilität aktualisiert den Effektivzinssatz, ohne den Buchwert des Finanzinstruments zu ändern, wenn sich die Grundlage für die Bestimmung der vertraglichen Zahlungsströme des zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Finanzinstruments als unmittelbare Folge der Reform ändert und wenn die Änderung wirtschaftlich gleichwertig mit der vorherigen Grundlage (d. h. der Grundlage unmittelbar vor der Änderung) ist.

Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten

Der beizulegende Zeitwert (Fair Value) ist der Preis, der in einer geordneten Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswerts eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld auf dem Hauptmarkt bzw. sofern kein Hauptmarkt vorhanden ist, auf dem vorteilhaftesten Markt, zu dem die Fazilität an diesem Datum Zugang hat, gezahlt würde.

Gegebenenfalls bemisst die EIB für die Fazilität den beizulegenden Zeitwert eines Instruments anhand des notierten Preises an einem aktiven Markt für dieses Instrument. Ein Markt gilt als aktiv, wenn für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit oft genug und mit einem ausreichenden Volumen Transaktionen stattfinden, um fortlaufend Informationen über die Preisbildung zu liefern.

Wenn sich der beizulegende Zeitwert von in der Vermögensübersicht erfassten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nicht anhand der Notierungen an aktiven Märkten ermitteln lässt, wird er mithilfe einer Reihe von Bewertungstechniken (u. a. anhand mathematischer Modelle) bestimmt. Die Daten für diese Modelle werden so weit wie möglich an beobachtbaren Märkten erhoben; wo dies jedoch nicht möglich ist, muss der beizulegende Zeitwert bis zu einem gewissen Grad geschätzt werden. Bei der gewählten Bewertungstechnik werden alle Faktoren einbezogen, die Marktteilnehmer bei der Preisfestsetzung für eine Transaktion berücksichtigen würden.

Diese Bewertungstechniken können den Nettogegenwartswert und die Kapitalwertmethode, Vergleiche mit ähnlichen Instrumenten, für die beobachtbare Marktpreise vorliegen, Black-Scholes- und polynome Optionspreismodelle sowie weitere Bewertungsmodelle umfassen. Den Bewertungstechniken zugrunde gelegte Annahmen und Inputfaktoren sind unter anderem risikofreie und Referenzzinssätze, bei der Schätzung von Abzinsungssätzen verwendete Credit Spreads, Anleihen- und Aktienkurse, Wechselkurse, Aktienkurse und Aktienindexpreise sowie erwartete Preisvolatilitäten und Korrelationen.

Der Zweck von Bewertungstechniken besteht darin, einen beizulegenden Zeitwert zu errechnen, der den Preis widerspiegelt, der am Bemessungsstichtag in einer geordneten Transaktion zwischen Marktteilnehmern für den Verkauf eines Vermögenswertes erhalten bzw. für die Übertragung einer Verbindlichkeit gezahlt werden würde.

Die Bank verwendet allgemein anerkannte Bewertungsmodelle für die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von allgemeinen und einfacheren Finanzinstrumenten wie Zins- oder Währungsswaps, bei denen nur beobachtbare Marktdaten zugrunde gelegt werden und für die nur begrenzte Ermessensentscheidungen und Schätzwerte erforderlich sind. Beobachtbare Preise und Inputfaktoren für Modelle stehen in der Regel am Markt für notierte Anleihe- und Aktientitel, börsengehandelte Derivate und einfache außerbörslich gehandelte Derivate wie Zinsswaps zur Verfügung. Durch die Verfügbarkeit von beobachtbaren Marktpreisen und Inputfaktoren für Modelle verringert sich die Notwendigkeit von Ermessensentscheidungen und Schätzungen durch das Management sowie die Unsicherheit im Zusammenhang mit der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts. Die Verfügbarkeit beobachtbarer Marktpreise und Inputfaktoren hängt von den Produkten und Märkten ab und unterliegt Änderungen aufgrund besonderer Ereignisse und der allgemeinen Bedingungen an den Finanzmärkten.

Für komplexere Instrumente verwendet die Bank eigene Bewertungsmodelle, die auf der Grundlage anerkannter Bewertungsmodelle entwickelt werden. Manche oder alle maßgeblichen Inputfaktoren, die in diese Modelle einfließen, sind möglicherweise am Markt nicht beobachtbar und werden von Marktpreisen oder -sätzen abgeleitet bzw. anhand von Annahmen geschätzt. Zu den Instrumenten, bei denen maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren zugrunde gelegt werden, zählen beispielsweise bestimmte Darlehen und Garantien, für die kein aktiver Markt besteht. Bewertungsmodelle, denen maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren zugrunde liegen, erfordern bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts ein höheres Maß an Ermessensentscheidungen und Schätzungen seitens des Managements. Ermessensentscheidungen und Schätzungen durch das Management sind in der Regel für die Auswahl des zu verwendenden geeigneten Bewertungsmodells, die Bestimmung der erwarteten künftigen Zahlungsströme des zu bewertenden Finanzinstruments, die Bestimmung der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls der Gegenpartei und von Vorauszahlungen sowie die Auswahl geeigneter Abzinsungssätze erforderlich.

Die Fazilität stützt sich bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts auf die folgende Bemessungshierarchie, die die Bedeutung der bei der Bemessung verwendeten Inputfaktoren berücksichtigt:

— Stufe 1: Inputfaktoren, bei denen es sich um nicht berichtigte notierte Marktpreise für identische Instrumente an aktiven Märkten handelt, zu denen die Fazilität Zugang hat.

— Stufe 2: andere Inputfaktoren als die auf Stufe 1 genannten Marktpreisnotierungen, die entweder unmittelbar (d. h. als Preise) oder mittelbar (d. h. von Preisen abgeleitet) beobachtbar sind. Diese Kategorie umfasst Instrumente, die anhand notierter Marktpreise an aktiven Märkten für vergleichbare Instrumente, notierter Preise für identische oder vergleichbare Instrumente an Märkten, die als weniger aktiv gelten, oder anhand anderer Bewertungstechniken, bei denen alle wesentlichen Inputfaktoren direkt oder indirekt auf beobachtbaren Marktdaten beruhen, bewertet werden.

— Stufe 3: nicht beobachtbare Inputfaktoren. Diese Kategorie beinhaltet alle Instrumente, bei denen die Bewertungstechniken Inputfaktoren umfassen, die nicht auf beobachtbaren Daten beruhen und bei denen sich die nicht beobachtbaren Inputfaktoren wesentlich auf die Bewertung des Instruments auswirken. Diese Kategorie umfasst Instrumente, die anhand notierter Preise für vergleichbare Instrumente bewertet werden, wobei wesentliche nicht beobachtbare Anpassungen oder Annahmen erforderlich sind, um die Unterschiede zwischen den Instrumenten widerzuspiegeln.

Für die Fazilität werden Umgliederungen zwischen Stufen der Bemessungshierarchie am Ende der Berichtsperiode, in der die Änderung stattfand, buchmäßig erfasst.

Wertminderung bei finanziellen Vermögenswerten

IFRS 9 basiert auf einem Modell für zukunftsbezogene erwartete Kreditverluste. Die EIB hat einen Rahmen für die Berechnung des „erwarteten Kreditverlusts“ festgelegt, der vom Zustand der Makroökonomie abhängig ist. Dieser umfasst die Aufstellung von Point-in-Time (PIT)-Parametern für Kreditrisiken (Ausfallwahrscheinlichkeit und Verlustquote bei Ausfall), die auf einem systematischen Faktor (Kreditzyklus) beruhen, der durch die Makroökonomie bestimmt und im Wege von makroökonomischen Prognosen oder Szenarien berechnet wird. Der endgültige erwartete Kreditverlust ist ein wahrscheinlichkeitsgewichteter Durchschnitt der erwarteten Kreditverluste für die jeweiligen makroökonomischen Szenarien. Dieses zukunftsbezogene Wertminderungsmodell gilt für zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte, Finanzgarantieverträge und nicht bilanzwirksame Verpflichtungen.

Im Rahmen des IFRS 9 werden Rückstellungen für Kreditverluste auf einer der beiden folgenden Grundlagen bewertet:

— Über 12 Monate erwartete Kreditverluste Hierbei handelt es sich um erwartete Kreditverluste aus Ausfällen, die sich möglicherweise innerhalb des 12-Monatszeitraums nach dem Abschlussstichtag ereignen, und

— über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste: Hierbei handelt es sich um erwartete Kreditverluste aus Ausfällen, die sich möglicherweise während der gesamten erwarteten Laufzeit eines Finanzinstruments ereignen.

Im IFRS 9 wird ein „dreistufiges“ Wertminderungsmodell festgelegt, dem die seit dem erstmaligen Ansatz eingetretenen Veränderungen der Bonität zugrunde liegen. Finanzinstrumente außer solchen Instrumenten, für die seit dem erstmaligen Ansatz eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos ermittelt wird, werden der Stufe 1 zugeordnet. Hierzu zählen quantitative und qualitative Informationen und Analysen auf Grundlage der Expertise der Bank unter Einschluss zukunftsbezogener Informationen.

Finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität werden schon beim erstmaligen Ansatz in Stufe 3 eingestuft. Bei finanziellen Vermögenswerten mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität werden die seit dem erstmaligen Ansatz eingetretenen Veränderungen bei den über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditverlusten in der Aufstellung von Gewinn und Verlust erfasst.

Die von der Bank vorgenommene Bewertung der Einstufung nach IFRS 9 folgt einem sequenziellen Ansatz, bei dem übereinstimmend mit den internen Leitlinien und Verfahren Informationen über bestimmte Gegenparteien oder Instrumente verwendet werden, die insbesondere Auslöser für Frühwarnungen, das interne Rating (eine Herabstufung um drei Stufen oder mehr gegenüber dem historischen internen Rating bei Gegenparteien, deren aktuelles internes Rating unterhalb des Investment-Grade-Bereichs liegt) und Zahlungsrückstände (mehr als 30 Tage überfällig) betreffen.

In Übereinstimmung mit den von den Standardgebern herausgegebenen Leitlinien und der Marktpraxis hat die EIB die Ansicht vertreten, dass die Anwendung von kurzfristigen Stundungsmaßnahmen aufgrund von COVID-19 auf leistungsfähige Gegenparteien (bis Juni 2021 angewandt), mit denen den negativen systemischen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie begegnet werden soll, für sich genommen nicht als automatischer Auslöser für die Schlussfolgerung angesehen werden sollte, dass eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos eingetreten ist. Wie in Erläuterung 3.2.3.8 dargelegt, zieht die EIB bei der Bewertung des Kreditrisikos solcher Gegenparteien Expertenmeinungen heran.

Die EIB ist der Ansicht, dass sich die Auswirkungen auf die Wertminderung, die sich aus dem allgemeinen Kontext der Unsicherheit und den verschiedenen Risiken infolge der russischen Invasion in die Ukraine ergeben, in dem bestehenden Modell für zukunftsbezogene erwartete Kreditverluste widerspiegeln, das als ausreichend robust erachtet wird, um solchen Extremereignissen Rechnung zu tragen. Insbesondere wurden die jeweiligen Auswirkungen unmittelbar durch die makroökonomischen Projektionen und die Laufzeitstrukturen der Ausfallwahrscheinlichkeit erfasst.

Die EIB ist der Ansicht, dass das bestehende Modell für zukunftsbezogene erwartete Kreditverluste ausreichend robust ist, um wirtschaftlichen Extremereignissen Rechnung zu tragen, die direkt durch makroökonomische Projektionen und die Laufzeitstrukturen der Ausfallwahrscheinlichkeit erfasst wurden. Wie in Anmerkung 3.2.3.8 dargelegt, zieht die EIB bei der Bewertung des Kreditrisikos solcher Gegenparteien Expertenmeinungen heran.

Hat sich das Kreditrisiko signifikant erhöht, wird das Finanzinstrument in Stufe 2 umgegliedert, gilt aber noch nicht als wertgemindert. Liegt eine Wertminderung des Finanzinstruments vor, wird es in Stufe 3 umgegliedert.

Um Risiken der Stufe 3 ermitteln zu können, stellt die Bank fest, ob es objektive Nachweise für eine notleidende Risikoposition gibt. Der Ausfall eines finanziellen Vermögenswerts gilt als bestätigt, wenn es unwahrscheinlich ist, dass der Darlehensnehmer ohne Rückgriff durch die Fazilität seine Verpflichtungen gegenüber der Fazilität vollständig erfüllt oder wenn der Darlehensnehmer bei einer wesentlichen Kreditverpflichtung gegenüber der Fazilität den Fälligkeitstermin um mehr als 90 Tage überschritten hat.

In dieser Hinsicht gilt ein finanzieller Vermögenswert als wertgemindert, wenn festgestellt wird, dass es der Fazilität wahrscheinlich nicht möglich sein wird, alle nach den ursprünglichen Vertragsbestimmungen fälligen Beträge oder einen entsprechenden Wert einzuziehen. Einzelne Kreditengagements werden auf Basis der Merkmale des Darlehensnehmers, seiner allgemeinen Finanzlage, seiner Mittel und Zahlungsmoral, der Aussichten auf Unterstützung durch finanziell haftende Sicherungsgeber und gegebenenfalls des Veräußerungswerts von Sicherheiten bewertet.

Alle wertgeminderten Forderungen werden mindestens alle halbe Jahre überprüft und analysiert. Die sich daraus im Vergleich zu früheren Schätzungen ergebenden Änderungen der Beträge und Zeitpunkte erwarteter künftiger Zahlungsströme ziehen eine Änderung bei der Rückstellung für Kreditverluste nach sich und werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Eine Rückstellung für Wertminderungen wird nur dann rückgängig gemacht, wenn sich die Kreditqualität so weit verbessert hat, dass mit angemessener Gewissheit von einer fristgerechten Rückzahlung von Kapital und Zinsen gemäß den ursprünglichen Vertragsbedingungen der Vereinbarung über die Kreditforderung ausgegangen werden kann. Eine Abschreibung erfolgt, wenn eine Forderung als ganz oder teilweise uneinbringlich eingestuft oder ein Forderungsverzicht gewährt wird. Abschreibungen werden zuvor festgestellten Wertminderungen belastet oder direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst und mindern die Höhe des Kapitals der Forderung. Teilweise oder vollständige Rückzahlungen zuvor abgeschriebener Beträge werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Finanzielle Vermögenswerte, die abgeschrieben werden, könnten noch Vollstreckungsmaßnahmen unterliegen, um den Verfahren der Bank für die Einziehung fälliger Beträge zu entsprechen.

Bewertung von erwarteten Kreditverlusten — Vorgaben, Annahmen und Techniken

Die Bewertung von über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditverlusten gilt für Vermögenswerte der Stufe 2 und der Stufe 3, während sich der über 12 Monate erwartete Kreditverlust auf Vermögenswerte der Stufe 1 bezieht.

Die erwarteten Kreditverluste wurden unter Zugrundelegung folgender Variablen berechnet:

— Bonitätseinstufung und PIT-Ausfallwahrscheinlichkeit,

— PIT-Verlustquote bei Ausfall,

— Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt.

Das Rating einer Gegenpartei wird zu einem bestimmten Zeitpunkt anhand von Score-Board-Modellen ermittelt, die auf die verschiedenen Kategorien von Gegenparteien und Risikopositionen zugeschnitten sind.

Bei jedem Rating wird eine bestimmte Ausfallwahrscheinlichkeit erfasst, die angibt, wie wahrscheinlich es ist, dass eine Gegenpartei ihre finanzielle Verpflichtung entweder im Verlauf der nächsten zwölf Monate oder über die verbleibende Laufzeit der Verpflichtung nicht erfüllt. Ratings bilden somit den primären Faktor für die Bestimmung der PIT-Laufzeitstruktur der Ausfallwahrscheinlichkeit für Risikopositionen. Die EIB erfasst hinsichtlich der Kreditrisikopositionen der Fazilität Informationen über Performance und Ausfälle. Die erfassten Daten werden nach Branchentypen und Arten von Regionen segmentiert. Unterschiedliche, aber auf Kreditzyklen homogen reagierende Branchen und Regionen werden gemeinsam analysiert.

Die EIB setzt zur Analyse der erhobenen Daten und Erstellung von Schätzungen der für die Restlaufzeit zu erwartenden Ausfallwahrscheinlichkeit von Risikopositionen sowie zur Beschreibung der im Zeitablauf und unter Berücksichtigung bestimmter makroökonomischer Szenarien erwarteten Veränderungen dieser Risikopositionen statistische Modelle ein.

Die Ausfallquote drückt die Erwartung der EIB hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Verlust an fälligen Risikopositionen bei Ausfall einer Gegenpartei und dem zum Zeitpunkt des Ausfalls noch ausstehenden Betrag aus. Die Ausfallquote kann auch als „1 — Rückzahlungsquote“ definiert werden. Ausschlaggebend für Schätzungen der Ausfallquote sind geografische Aspekte und die Art der Gegenpartei, wobei zwischen den folgenden fünf Hauptrisikoklassen unterschieden wird: Staaten, öffentliche Einrichtungen, Finanzinstitute Unternehmen und Projektfinanzierung. Die Werte von Ausfallquoten lassen sich anhand der produkt- und vertragsspezifischen Merkmale der Risikoposition genauer anpassen.

Die EIB bezieht sowohl in ihre Beurteilung einer möglichen erheblichen Zunahme des Kreditrisikos eines Instruments seit dessen erstmaligem Ansatz als auch in ihre Bewertung erwarteter Kreditverluste PIT und zukunftsbezogene Informationen ein.

Für die Bewertung erwarteter Kreditverluste hat die EIB einen an Bedingungen geknüpften Modellierungsansatz („PIT-PD-Modell“) für die Berechnung der Laufzeitstrukturen der Ausfallwahrscheinlichkeit entwickelt, der Folgendes umfasst:

— die Definition einer wirtschaftlich vernünftigen Verknüpfungsfunktion zwischen dem Kreditzyklus und makroökonomischen Variablen und

— eine Reihe von drei makroökonomischen Szenarien (ein Basisszenario und zwei Szenarien, die einen Konjunkturabschwung bzw. -aufschwung widerspiegeln) mit mehrjährigen Realisierungsmöglichkeiten für das Bruttoinlandsprodukt (BIP) und den damit verbundenen Wahrscheinlichkeiten.

Zur Aufstellung makroökonomischer Szenarien zieht die EIB ein semi-strukturelles Mehrländer- und Mehrgleichungs-Makromodell der Weltwirtschaft mit länderspezifischen Blöcken heran. Das Haupt-/Basisszenario ist so konzipiert, dass es mit den jüngsten Prognosen der Europäischen Kommission übereinstimmt. Die positiven und negativen Szenarien werden durch die Anwendung des Mehrländer-/Mehrgleichungs-Modells um das zentrale Szenario herum entworfen. Die Szenarien umfassen Schocks für das BIP, dem wichtigsten Maß für die wirtschaftliche Aktivität. Die Schocks für das reale BIP werden so kalibriert, dass sie die beobachtete Volatilität der Variablen nachbilden. Gegebenenfalls werden auch Expertenurteile herangezogen, um Umfang und Dauer von BIP-Schocks zu präzisieren. In der Folge werden Schocks zusammen mit einer Abklingfunktion bestimmt, um die Auswirkungen der Schocks im Zeitverlauf zu bestimmen. Die mit jedem Szenario verbundenen Wahrscheinlichkeiten werden unter Berücksichtigung von Markt- bzw. Volatilitätsindikatoren und intern entwickelten Indikatoren/Trackern definiert, die im Zeitverlauf einheitlich eingesetzt werden, um die Unsicherheit zu erfassen.

Beim PIT-PD- und PIT-LGD-Modell der EIB werden dieselben prognostizierten Werte des Kreditzyklus als Hauptinput bei unterschiedlichen makroökonomischen Szenarien herangezogen. Der Kreditzyklus wird anhand der Herabstufungen einer externen Ratingagentur und den Projektionen der jährlichen Wachstumsraten des realen BIP sowie des Spreads zwischen lang- und kurzfristigen Zinssätzen berechnet.

Die Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt ist das erwartete Risiko bei einem Ausfall und basiert auf dem derzeitigen Risiko durch die Gegenpartei und den potenziellen Änderungen am vertraglich zulässigen Betrag einschließlich Abschreibung. Die Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt eines finanziellen Vermögenswerts ist sein Bruttobuchwert. Bei Darlehenszusagen und Finanzgarantien enthält die Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt den in Anspruch genommenen Betrag.

2.4.2.1. *Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente*

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden im Rahmen der Fazilität als Sichtkonten, kurzfristige Einlagen oder Commercial Paper mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens drei Monaten definiert. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden in der Vermögensübersicht zu fortgeführten Anschaffungskosten verbucht.

2.4.2.2. *Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung*

Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung umfassen sowohl börsennotierte als auch nicht börsennotierte Anleihen, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen, sowie Commercial Paper mit ursprünglichen Laufzeiten von mehr als drei Monaten; diese werden dementsprechend zu fortgeführten Anschaffungskosten eingestuft.

Diese Anleihen und Commercial Paper werden erstmalig zu Anschaffungskosten, d. h. zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich unmittelbar zuordenbarer Transaktionskosten, bewertet. Die Differenz zwischen Ausgangspreis und Rücknahmepreis wird unter Verwendung der Effektivzinsmethode über die Restlaufzeit des Instruments abgeschrieben.

2.4.2.3. *Darlehen und Vorauszahlungen*

Das Portfolio der Darlehen und Vorauszahlungen kann Schuldinstrumente wie Darlehen und Schuldverschreibungen, einschließlich Anleihen, Schuldscheinen oder Zertifikaten, umfassen, die von strukturierten Unternehmen ausgegeben wurden und zum Zwecke der Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen.

Darlehen und Vorauszahlungen umfassen:

— zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Darlehen und Vorauszahlungen,

— zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen.

Von der Fazilität vergebene Darlehen werden in den Vermögenswerten der Fazilität ausgewiesen, wenn die Zahlung an die Darlehensnehmer erfolgt. Nicht ausgezahlte Teile von Darlehen werden bilanzunwirksam zum Nennwert erfasst. Darlehen, die den SPPI-Test bestehen, werden anfänglich zu ihren Anschaffungskosten (den netto ausgezahlten Beträgen) erfasst; darunter ist der beizulegende Zeitwert der zur Vergabe des Darlehens gezahlten Zahlungsmittel einschließlich eventueller Transaktionskosten zu verstehen; anschließend werden sie mittels der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Schuldverschreibungen werden in den Vermögenswerten der Fazilität ausgewiesen, wenn die Zahlung an den Emittenten erfolgt, und können vertraglich verknüpfte Schuldinstrumente oder Schuldinstrumente mit einer einzigen Tranche sein. Nicht ausgezahlte Teile von Schuldverschreibungen werden bilanzunwirksam zum Nennwert erfasst. Schuldverschreibungen werden erstmalig zu Anschaffungskosten, d. h. zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich unmittelbar zuordenbarer Transaktionskosten, und anschließend mittels der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Die Differenz zwischen Ausgangspreis und Rücknahmepreis wird unter Verwendung der Effektivzinsmethode über die Restlaufzeit des Instruments abgeschrieben.

Die Regelung für die Wertminderung bei Darlehen und Vorauszahlungen ist in Erläuterung 2.4.2 beschrieben.

Darlehen und Vorauszahlungen, die dem SPPI-Kriterium nicht entsprechen, werden zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die angewendete Methode zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts basiert auf einer Kapitalwertmethode oder einem Liquidationswertansatz.

Für die Auswirkungen der IBOR-Reform auf die Neubewertung von Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten siehe die entsprechenden Absätze in Erläuterung 2.4.2 — Klassifikation und Bewertung/Modifizierung.

2.4.2.4. *Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere*

Die Fazilität hält zwei Arten von Beteiligungsinvestitionen: (i) direkte Kapitalbeteiligungen und (ii) Wagniskapitalfonds. Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere werden beim erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich Transaktionskosten bewertet. Anschließend werden Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts einschließlich Wechselkursgewinnen und -verlusten in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis in der Rubrik „Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren“ erfasst.

Der nicht in Anspruch genommene, aber zugesagte Teil dieser Investitionen wird als konsolidierte nicht bilanzwirksame Verpflichtungen zu ihrem Nennwert ausgewiesen.

Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten

Der beizulegende Zeitwert wird durch Anwendung der Methode mit aggregiertem Nettoinventarwert bestimmt (unter der Annahme, dass der Nettoinventarwert auch bei Nichtverfügbarkeit eines leicht feststellbaren Marktwerts der beste Schätzwert für den beizulegenden Zeitwert ist). Kann bei nicht börsennotierten Beteiligungen der beizulegende Zeitwert nicht aus aktiven Märkten abgeleitet werden, wird er mithilfe allgemein anerkannter Bewertungstechniken bestimmt (Erläuterung 4.2.1).

Der zurechenbare Nettoinventarwert (NIW) wird um die Änderungen berichtigt, die sich zwischen dem letzten verfügbaren NIW-Stichtag und dem Bilanzstichtag ergeben, sofern sie vom Direktorium als wesentlich angesehen werden. Wesentliche Anpassungen werden vorgenommen, bis der Jahresabschluss für das betreffende Jahr vom Verwaltungsrat angenommen wird. In diesem Zusammenhang hat die Bank angesichts des allgemeinen Kontexts der Unsicherheit, der verschiedenen Risiken als Folge der russischen Invasion in die Ukraine und der beobachteten Volatilität in Bezug auf die Leistungsfähigkeit ihre Bewertungsverfahren verbessert, mit denen etwaige Anpassungen des beizulegenden Zeitwerts der Beteiligungsinvestitionen für Nettoinventarwerte, die von den Fondsverwaltern zum Abschlussstichtag der Fazilität nicht gemeldet wurden, geschätzt werden.

Für spezifische Investitionen, bei denen der Nettoinventarwert nicht ohne Weiteres bestimmt werden kann, könnten andere Leitlinien, wie z. B. die vom IPEV Board veröffentlichten International Private Equity and Venture Capital Valuation Guidelines (IPEV-Leitlinien), verwendet werden, wobei dann eine genauere Überwachung und Überprüfung erforderlich ist. Nach dieser Methode werden die Fonds intern in drei Kategorien unterteilt:

— Kategorie I — Fonds, die den Anforderungen an den beizulegenden Zeitwert nach IFRS 13 oder den IPEV-Leitlinien entsprechen und für die eine spezifische Überprüfung durchgeführt wird, um sicherzustellen, dass der Nettoinventarwert eine zuverlässige Schätzung des beizulegenden Zeitwerts darstellt;

— Kategorie II — Fonds, die anderen Bewertungsleitlinien (etwa den älteren EVCA-Leitlinien von 2001) oder Standards entsprechen, die als mit IFRS 13 vereinbar gelten können und für die ein gleichwertiger Nettoinventarwert berechnet werden kann;

— Kategorie III — Fonds, die den Bewertungserfordernissen gemäß IFRS 13 oder sonstigen mit IFRS 13 vereinbaren Bewertungsrichtlinien nicht entsprechen.

Bewertung des maßgeblichen Einflusses

Bei den von der Fazilität erworbenen Beteiligungen handelt es sich in der Regel um Anlagen in Private-Equity- oder Wagniskapitalfonds. Im Einklang mit den branchenüblichen Gepflogenheiten handelt es sich bei derartigen Anlagen normalerweise um Anlagen, die von verschiedenen Anlegern gemeinsam gezeichnet werden, von denen keiner in der Lage wäre, allein Einfluss auf das Tagesgeschäft und die Anlagetätigkeit eines derartigen Fonds zu nehmen. Folglich ist ein Anleger, der einem leitenden Gremium eines solchen Fonds angehört, nicht grundsätzlich berechtigt, Einfluss auf das Tagesgeschäft des Fonds zu nehmen. Darüber hinaus werden die Strategien eines Fonds, etwa die Ausschüttungspolitik, nicht von einzelnen Anlegern eines Private-Equity- oder Wagniskapitalfonds bestimmt. Derartige Entscheidungen werden üblicherweise von der Fondsverwaltung auf der Grundlage der Anteilsinhabervereinbarung getroffen, in der die Rechte und Pflichten der Verwaltung und aller Anteilsinhaber des Fonds festgelegt sind. Die Anteilsinhabervereinbarung verhindert in der Regel auch, dass einzelne Investoren bilateral wesentliche Fondstransaktionen ausführen, leitendes Personal auswechseln oder privilegierten Zugang zu wesentlichen technischen Informationen erhalten. Die Anlagen der Fazilität werden in Einklang mit den vorstehenden branchenüblichen Gepflogenheiten ausgeführt, damit gewährleistet ist, dass die Fazilität keinerlei maßgeblichen Einfluss im Sinne des IFRS 10 und IAS 28 auf diese Anlagen nimmt oder Kontrolle über sie hat, dies gilt auch für Anlagen, an denen die Fazilität mehr als 20 % der Stimmrechte hält.

2.4.3. Finanzgarantien

Finanzgarantieverträge sind Verträge, die der Fazilität bestimmte Zahlungen vorschreiben, um den Inhaber für Verluste zu entschädigen, die diesem entstehen, weil ein bestimmter Schuldner seine Zahlung nicht bei Fälligkeit gemäß den Bestimmungen eines Schuldtitels leistet.

Nach den bestehenden Vorschriften erfüllen diese Garantien nicht die Definition eines Versicherungsvertrags (IFRS 4 „Versicherungsverträge“).

Finanzgarantien werden nach dem IFRS 9 — „Finanzinstrumente“ je nach ihren im IFRS 9 definierten Merkmalen und Eigenschaften entweder als „Derivate“ oder als „Finanzgarantien“ erfasst.

Die Rechnungsführungsmethoden für Derivate werden in Erläuterung 2.4.5 offengelegt.

Finanzgarantien werden in der Vermögensübersicht unter den „Rückstellungen für gestellte Garantien“ erstmalig zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich der Transaktionskosten, die unmittelbar der Ausgabe der Finanzgarantien zuordenbar sind, erfasst. Beim erstmaligen Ansatz entspricht die Zahlungsverpflichtung dem Nettogegenwartswert (Net Present Value — NPV) der erwarteten Prämienzuflüsse oder dem anfänglichen erwarteten Verlust.

Nach dem erstmaligen Ansatz erfolgt die Bewertung von Finanzgarantien zum jeweils höheren Wert

— des Betrags der nach dem IFRS 9 berechneten Wertberichtung für Kreditverluste und

— der erstmalig angesetzten Prämie abzüglich der gemäß den Grundsätzen des IFRS 15 erfassten Einnahmen.

Jede Zu- oder Abnahme der (nach dem IFRS 9 bemessenen) Nettoverbindlichkeit bezüglich Finanzgarantien wird, sofern es sich nicht um Zahlungen bei einem Abruf von Garantien handelt, in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Veränderung der Rückstellungen für Garantien“ angesetzt.

Die vereinnahmte Prämie wird unter Zugrundelegung eines nach dem IFRS 15 erstellten Abschreibungsplans über die Laufzeit der Finanzgarantie in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Erträge aus Gebühren und Provisionen“ angesetzt.

2.4.4. Finanzielle Verbindlichkeiten außer Derivaten

Klassifikation und Bewertung

Finanzielle Verbindlichkeiten

Finanzielle Verbindlichkeiten werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet; ausgenommen sind finanzielle Verbindlichkeiten, die der Definition zu Handelszwecken gehaltener Verbindlichkeiten entsprechend (z. B. Derivatverbindlichkeiten).

Die Fazilität bucht eine finanzielle Verbindlichkeit aus, wenn die damit verbundenen vertraglichen Verpflichtungen beglichen, aufgehoben oder ausgelaufen sind.

2.4.5. Derivative Finanzinstrumente

Zu den derivativen Finanzinstrumenten (Finanzderivaten) zählen Währungsswaps, Währungs-Zins-Swaps und kurzfristige Währungsswaps (im Folgenden „Devisenswaps“).

Finanzderivate werden erstmalig auf Basis des Handelsdatums angesetzt.

Im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit kann die Fazilität Swap-Verträge abschließen, um spezifische Kredittätigkeiten abzusichern, oder Devisenterminkontrakte abschließen, um ihre auf andere aktiv gehandelte Währungen als den Euro lautenden Währungspositionen abzusichern und somit durch Wechselkursschwankungen bedingte Gewinne oder Verluste auszugleichen.

Alle Derivate werden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet und als derivative Finanzinstrumente ausgewiesen. Der beizulegende Zeitwert wird in erster Linie anhand von Kapitalwertmethoden, Optionspreismodellen und Kursofferten Dritter ermittelt.

Ist der beizulegende Zeitwert eines Derivats positiv, wird es zum beizulegenden Zeitwert als Posten unter „Vermögenswerte“ ausgewiesen, ist er negativ, wird es als Posten unter „Verbindlichkeiten“ ausgewiesen. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts derivativer Finanzinstrumente werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Veränderung des beizulegenden Zeitwerts bei derivativen Finanzinstrumenten“ ausgewiesen.

Im IFRS 9 wurden für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten die Anforderungen abgeschafft, die für die Abtrennung eingebetteter Derivate gelten; folglich werden hybride Verträge hinsichtlich der Klassifizierung als finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten als Ganzes behandelt.

Die Cashflows der Derivate wurden dementsprechend unter Verwendung der ISDA-Rückfallwerte anstelle der LIBOR-Referenzwerte ([26]).ermittelt. Für die Auswirkungen der IBOR-Reform auf die derivativen Instrumente siehe Erläuterung 6.

2.4.6. Beiträge

In der Vermögensübersicht werden Beiträge der Mitgliedstaaten ab dem Tag des Ratsbeschlusses, in dem die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten zur Fazilität festgelegt werden, als Forderungen ausgewiesen.

Die Beiträge der Mitgliedstaaten erfüllen die folgenden Voraussetzungen und werden daher als Eigenkapital eingestuft:

— Gemäß der Beitragsvereinbarung sind die Mitgliedstaaten berechtigt, im Falle der Liquidation der Fazilität über die Verwendung des Nettovermögens der Fazilität zu entscheiden;

— die Beiträge zählen zu der Klasse von Instrumenten, die gegenüber allen anderen nachrangig sind;

— alle Finanzinstrumente der nachrangigsten Klasse weisen die gleichen Merkmale auf;

— das Instrument weist keine Merkmale auf, die eine Einstufung als Verbindlichkeit rechtfertigen würden, und

— die für das Instrument über seine Laufzeit insgesamt erwarteten Zahlungsströme beruhen im Wesentlichen auf den Gewinnen oder Verlusten, auf Veränderungen, die bei den bilanzwirksamen Nettovermögenswerten eintreten, oder auf Veränderungen, die während der Laufzeit des Instruments beim beizulegenden Zeitwert der bilanzwirksamen und bilanzunwirksamen Nettovermögenswerte der Fazilität zu verzeichnen sind.

Beiträge werden in den Jahresabschlüssen zu fortgeführten Anschaffungskosten eingestuft und bewertet.

([26]) Cashflows, die sich auf den USD-LIBOR beziehen, werden unter Verwendung der LIBOR-Richtwerte definiert, wenn die USD-LIBOR-Einstellungen noch nicht beendet sind.

2.4.7. Zins- und ähnliche Erträge

Zinsen auf Darlehen der Fazilität werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis („Zinserträge und ähnliche Erträge“) und in der Vermögensübersicht („Darlehen und Vorauszahlungen“) periodengerecht unter Verwendung des effektiven Zinses ausgewiesen, d. h. des Zinses, durch den die geschätzten künftigen Barzahlungen oder -einnahmen während der voraussichtlichen Laufzeit des Darlehens genau auf den Nettobuchwert des Darlehens angerechnet werden. Nachdem der ausgewiesene Wert eines Darlehens durch einen Wertminderungsaufwand reduziert wurde, werden Zinserträge unter Anwendung des ursprünglichen effektiven Zinses auf den neuen Buchwert weiter ausgewiesen.

Zinsen auf Darlehen mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis („Zins- und ähnliche Erträge“) und in der Vermögensübersicht („Darlehen und Vorauszahlungen“) über die gesamte Laufzeit des Darlehens periodengerecht unter Verwendung des bonitätsbereinigten effektiven Zinses ausgewiesen, d. h. des Zinses, durch den die geschätzten künftigen Barzahlungen oder -einnahmen während der voraussichtlichen Laufzeit des Darlehens genau auf das Darlehen zu fortgeführten Anschaffungskosten angerechnet werden.

Die Zinsverbilligungen für die Mittel der Fazilität werden abgegrenzt und als Anpassung der Effektivverzinsung erfasst; sie werden in der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum von der Auszahlung bis zur Rückzahlung des zinsverbilligten Darlehens unter „Zins- und ähnliche Erträge“ ausgewiesen.

Bereitstellungsprovisionen werden abgegrenzt und ab dem Zeitpunkt der Auszahlung bis zur Rückzahlung des betreffenden Darlehens unter Verwendung der Effektivzinsmethode auf der Ertragsseite ausgewiesen; in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis werden sie unter „Zinserträge und ähnliche Erträge“ erfasst.

2.4.8. Zinsverbilligungen und technische Hilfe

Im Rahmen der Fazilität werden Zinsverbilligungen und technische Hilfe im Namen der Mitgliedstaaten verwaltet.

Der für die Zahlung von Zinsverbilligungen und technische Hilfe verwendete Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten wird nicht unter „Geberbeiträge“, sondern unter „Verbindlichkeiten gegenüber Dritten“ verbucht. Nach Auszahlungen aus der Fazilität an Endempfänger verringert sich dementsprechend der unter „Verbindlichkeiten gegenüber Dritten“ ausgewiesene Betrag.

Nicht vollständig ausgeschöpfte Beiträge für Zinsverbilligungen und technische Hilfe werden als Beiträge zur Fazilität umgebucht.

2.4.9. Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten

Die Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis der Fazilität periodengerecht erfasst.

2.4.10. Gebühren, Provisionen und Dividenden

Bei Gebühren für Dienstleistungen, die über einen gewissen Zeitraum hinweg erbracht werden, erfolgt die Verbuchung als Ertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstleistungen erbracht werden; Gebühren, die für eine maßgebliche Leistung erhoben werden, werden hingegen als Ertrag erfasst, wenn die maßgebliche Leistung abgeschlossen wurde. Diese Gebühren werden in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Erträge aus Gebühren und Provisionen“ ausgewiesen.

Dividenden auf Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere werden erfasst, wenn sie eingehen, und in der Aufstellung von Gewinn und Verlust und sonstigem Ergebnis unter „Realisierte Gewinne aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren (netto)“ ausgewiesen.

2.4.11. Besteuerung

Nach dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, das einen Anhang zu dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union bildet, sind die Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände der Organe der Europäischen Union von jeder direkten Steuer befreit.

3. **Risikomanagement**

Im Folgenden werden die Kredit- und Finanzrisiken der Fazilität sowie deren Management und Überwachung erläutert, insbesondere die primären Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Finanzinstrumenten. Darunter fallen:

— Kreditrisiko — das Risiko eines Verlustes aufgrund eines Ausfalls des Kunden oder der Gegenpartei, das bei sämtlichen Arten von Kreditengagements entsteht und das Abwicklungsrisiko ([27]) umfasst;

— Liquiditätsrisiko — das Risiko, dass ein Rechtssubjekt die Aufstockung von Aktiva nicht finanzieren und seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommen kann, ohne dass inakzeptable Verluste entstehen;

— Marktrisiko — das Risiko, dass die Einnahmen eines Rechtssubjekts oder der Wert der von ihm gehaltenen Finanzinstrumente aufgrund sich verändernder Marktpreise und -kurse, etwa Zinssätze, Aktienkurse oder Wechselkurse, Schwankungen ausgesetzt sind.

3.1. ***Organisation des Risikomanagements***

Die EIB passt den Risikomanagementrahmen der Investitionsfazilität laufend an.

Als unabhängige Instanz ermittelt, beurteilt und überwacht die Direktion Risikomanagement der EIB die Risiken, denen die Fazilität ausgesetzt ist, und erstattet darüber Bericht. Innerhalb eines Rahmens, in dem die Aufgabentrennung gewahrt bleibt, ist das Risikomanagement unabhängig von den operativen Abteilungen und gibt zweite Stellungnahmen zu allen mit Risiken verbundenen Vorschlägen der operativen Abteilungen ab.

Auf Ebene der EIB erstattet der leitende Risikobeauftragte der Gruppe (Group Chief Risk Officer — GCRO) dem Direktorium der EIB unter der Aufsicht des für Risiken zuständigen Mitglieds des Direktoriums Bericht über die Risiken der Gruppe. Der GCRO hat direkten Zugang zum Ausschuss für Risikopolitik (Risk Policy Committee) und kann sich in allen Angelegenheiten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, direkt an den Verwaltungsrat der EIB wenden und mit ihm kommunizieren.

3.2. ***Kreditrisiko***

Das Kreditrisiko entspricht dem potenziellen Verlust, der aufgrund eines Ausfalls des Kunden oder der Gegenpartei und bei sämtlichen Arten von Kreditengagement entsteht und das Abwicklungsrisiko umfasst.

3.2.1. Kreditrisikopolitik

Bei der Kreditanalyse der Darlehensnehmer bewertet die EIB das Kreditrisiko und den erwarteten Verlust im Hinblick auf die Quantifizierung und Einpreisung des Risikos. Die EIB hat eine interne Ratingmethode (im Folgenden „IRM“) entwickelt, um interne Ratings für ihre kreditrelevanten Darlehensnehmer/Garantiegeber zu vergeben. Die Methode basiert auf einem für sämtliche wichtigen Arten von Gegenparteien (z. B. Unternehmen, Finanzinstitute) maßgeschneiderten System aus Auswertungsformularen. Unter Berücksichtigung bewährter Bankpraktiken, die für die EIB Anwendung finden, und der im Rahmen des Basler Bankenausschusses vereinbarten Regeln (Basel II) werden alle für das Kreditprofil einer spezifischen Transaktion wesentlichen Gegenparteien anhand der IRM für die jeweilige Kategorie der Gegenpartei in interne Ratingkategorien eingestuft. Jede Gegenpartei erhält nach einer umfassenden Analyse ihres geschäftlichen und finanziellen Risikoprofils und dem Kontext des Länderrisikos ein internes Rating, aus dem sich ihre Ausfallwahrscheinlichkeit ergibt. Bei Bedarf werden Expertenanpassungen unter Berücksichtigung der Unterstützung der juristischen Personen durch die Muttergesellschaft oder den Staat vorgenommen, und das endgültige Rating lässt Überschreibungen zu, um Informationen (z. B. Marktpreise) zu berücksichtigen, die im Auswertungsformular außer Acht gelassen wurden.

([27]) Das Abwicklungsrisiko ist definiert als das Risiko potenzieller Verluste aufgrund von Transaktionen, die nach der Fälligkeit der Lieferung noch offen sind, und/oder aufgrund von Transaktionen, die später als nach geltendem Marktstandard abgewickelt werden. Aufgrund der Art der Tätigkeit der Fazilität sind die wichtigsten vom Abwicklungsrisiko betroffenen Instrumente die von der Bank abgeschlossenen Derivate, bei denen ein Umtausch von Fremdwährungen erfolgt. Das Management von Abwicklungsrisiken wird in den Leitlinien für finanzielle Risiken (Financial Risk Guidelines) behandelt.

Bei der Kreditbewertung von Projektfinanzierungen und anderen strukturierten Maßnahmen mit begrenztem Rückgriff werden die für den Sektor relevanten Kreditrisikoinstrumente angewendet, wobei der Schwerpunkt auf der Verfügbarkeit des Kapitalflusses und der Fähigkeit zur Bedienung der Schulden liegt. Zu diesen Instrumenten gehören die Analyse des Vertragsrahmens der Projekte, die Analyse der Gegenpartei und Kapitalflusssimulationen. Ähnlich wie bei Unternehmen und Finanzinstituten wird jedem Projekt ein internes Risikorating zugewiesen. Schließlich werden Nicht-EU-Staaten von der Wirtschaftsabteilung auf der Grundlage eines statistischen Modells bewertet.

Alle internen Ratings werden über die Laufzeit des Darlehens hinweg überwacht und regelmäßig aktualisiert.

Nicht staatliche Tätigkeiten unterliegen ggf. spezifischen Größenbegrenzungen hinsichtlich der Transaktion und der Gegenpartei. Die Begrenzungen hinsichtlich der Gegenparteien beziehen sich ggf. auf das konsolidierte Gruppenrisiko. Derartige Begrenzungen beziehen sich u. a. die Höhe des Eigenkapitals der Gegenparteien.

Um die Kreditrisiken zu verringern, verwendet die EIB ggf. fallweise verschiedene Instrumente zur Kreditverbesserung, zu denen unter anderem auf die Gegenpartei bezogene oder projektbezogene Sicherheiten, Garantien und Vertragsklauseln je nach Art der Darlehensnehmer und der Tätigkeit gehören.

Die Fazilität verwendet zur Verringerung des Kreditrisikos keine Kreditderivate.

3.2.2. Maximales Kreditrisiko ohne Berücksichtigung gehaltener Sicherheiten und sonstiger Kreditverbesserungen

Die Tabelle zeigt das maximale Kreditrisiko der verschiedenen Posten der Vermögensübersicht, einschließlich der Derivate. Angegeben wird das maximale Risiko jeweils als Bruttowert vor der Verringerung des Risikos durch den Einsatz von Sicherheiten.

(in Tsd. EUR)

Maximales Risiko	31.12.2022	31.12.2021
VERMÖGENSWERTE		
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1 451 970	1 358 564
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	85 321	85 210
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	73 003	—
Derivative Finanzinstrumente	75 852	7
Darlehen und Vorauszahlungen	1 849 786	1 986 281
Sonstige Vermögenswerte	950	1 086
Insgesamt	**3 536 882**	**3 431 148**
Rückstellungen für Darlehenszusagen	**- 16 583**	**- 16 602**
NICHT BILANZWIRKSAME POSTEN		
Eventualverbindlichkeiten		
— Gestellte Garantien	—	1 499 675
Verpflichtungen		
— Nicht ausgezahlte Darlehen	1 671 851	1 677 411
— Nicht gestellte Garantien	49 378	256 299
Nicht bilanzwirksame Posten insgesamt	**1 721 229**	**3 433 385**
Kreditrisiko insgesamt	**5 241 528**	**6 847 931**

3.2.3. Kreditrisiko aus Darlehen und Vorauszahlungen

3.2.3.1. *Ermittlung des Kreditrisikos aus Darlehen und Vorauszahlungen*

Von der Fazilität gewährte Darlehen und Vorauszahlungen oder Garantien durchlaufen eine umfassende Risikobewertung und Quantifizierung der mithilfe der „Expected loss"-Methode geschätzten erwarteten Verluste (Verlusterwartungswert), denen in einem System für die Darlehenseinstufung Rechnung getragen wird. Vorgänge im Rahmen des IFE (siehe Beschreibung in Erläuterung 24), mit Ausnahme von über zwischengeschaltete Finanzinstitute gewährten Darlehen, unterliegen den Grundsätzen für die Risiken des allgemeinen Mandats, wie in den Leitlinien für das Kredit- und Beteiligungsrisiko (Credit and Equity Risk Guidelines) der EIB vorgesehen. Die Darlehenseinstufungen werden nach allgemein anerkannten Kriterien auf der Basis der Bonität des Darlehensnehmers, der Laufzeit des Darlehens, der Garantie und gegebenenfalls des Garantiegebers festgelegt.

Das Darlehenseinstufungssystem umfasst Methoden, Verfahren, Datenbanken und IT-Systeme, die die Beurteilung des Kreditrisikos bei Finanzierungsoperationen und die Quantifizierung der mithilfe der „Expected loss"-Methode geschätzten erwarteten Verluste unterstützen. Es werden zahlreiche Informationen kombiniert, um auf dieser Grundlage ein relatives Ranking der mit den Finanzierungsgeschäften verbundenen Kreditrisiken zu erstellen. Bei der Darlehenseinstufung wird jeweils der Barwert des „erwarteten Verlusts" ermittelt, der von der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls der Hauptschuldner, der Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt und der Höhe des Verlusts im Falle des Ausfalls abhängt. Die Darlehenseinstufung wird für folgende Zwecke genutzt:

— als Hilfe für eine genauere quantitative Beurteilung von Kreditrisiken,

— als Indikator für Kreditrisikoschwankungen zum Zwecke der Priorisierung von Überwachungsmaßnahmen,

— zur Beschreibung der Bonität des Finanzierungsbestands zu einem gegebenen Zeitpunkt,

— als Beitrag zu Risikopreisentscheidungen.

Die folgenden Faktoren werden bei einer Darlehenseinstufung berücksichtigt:

i) Bonität des Darlehensnehmers: Die Direktion Risikomanagement überprüft die Darlehensnehmer und beurteilt deren Bonität unabhängig auf der Grundlage interner Verfahren und externer Daten. Im Einklang mit dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) nach Basel III hat die Bank eine interne Ratingmethode (IRM) entwickelt, um ein internes Rating der Darlehensnehmer und Garantiegeber festlegen zu können. Das Verfahren beruht auf einem System von Auswertungsformularen für bestimmte Arten von Gegenparteien.

ii) Ausfallkorrelation: Sie gibt die Wahrscheinlichkeit an, dass der Darlehensnehmer und der Garantiegeber gleichzeitig in finanzielle Probleme geraten. Je höher die Korrelation zwischen der Ausfallwahrscheinlichkeit beim Darlehensnehmer und beim Garantiegeber ist, desto niedriger ist der Wert der Garantie und desto schlechter ist auch die Darlehenseinstufung.

iii) Wert der Garantieinstrumente und der Sicherheiten: Dieser Wert wird auf der Grundlage der Kombination von Bonität des Garantiegebers und Art des verwendeten Instruments ermittelt.

iv) Anwendbare Rückzahlungsquote: Dies ist der als Prozentsatz des maßgeblichen Kreditengagements ausgedrückte Betrag, von dem angenommen wird, dass er nach einem Ausfall der maßgeblichen Gegenpartei eingetrieben werden kann.

v) Vertraglicher Rahmen: Ein solider vertraglicher Rahmen verbessert die Qualität und die Darlehenseinstufung.

vi) Die Laufzeit des Darlehens oder, allgemeiner ausgedrückt, die Zahlungsströme aus dem Darlehen: Bleiben alle anderen Faktoren unverändert, so wird das Risiko von Schwierigkeiten bei der Bedienung des Darlehens umso höher, je länger das Darlehen läuft.

Der Verlusterwartungswert eines Darlehens wird auf Grundlage dieser fünf Elemente berechnet. In Abhängigkeit von der Höhe des so ermittelten Verlusts wird das Darlehen in eine der folgenden Darlehenskategorien eingestuft:

„A" Erstklassige Darlehen, von denen es folgende drei Unterkategorien gibt:

„A0" umfasst einem EU-Mitgliedstaat gewährte oder von einem solchen garantierte Darlehen mit einem erwarteten Verlust von 0 %.

„A+“ umfasst Darlehen, die anderen Rechtssubjekten als den EU-Mitgliedstaaten gewährt (bzw. von diesen garantiert) werden und bei denen während der Laufzeit keine Bonitätsverschlechterung zu erwarten ist.

„A-“ umfasst Finanzierungsoperationen, bei denen gewisse Zweifel bestehen, ob der derzeitige Status fortbestehen wird, bei denen es jedoch nur zu einer begrenzten Verschlechterung kommen dürfte.

„B“ Darlehen von hoher Qualität: Diese stellen eine für die Bank zufriedenstellende Kategorie von Vermögenswerten dar, wenngleich eine geringfügige Verschlechterung in der Zukunft nicht auszuschließen ist. B+ und B- dienen zur Bezeichnung der relativen Wahrscheinlichkeit, dass diese Verschlechterung eintritt.

„C“ Darlehen von guter Qualität: Beispiele sind unbesicherte Darlehen an solide Banken und Unternehmen mit einer Laufzeit von sieben Jahren und Endfälligkeit bzw. entsprechender laufender Tilgung ab Auszahlung.

„D“ Diese Bonitätskategorie stellt die Grenze zwischen Darlehen „von akzeptabler Qualität“ und solchen dar, bei denen Probleme aufgetreten sind. Diese Trennlinie bei der Darlehenseinstufung wird durch die Unterkategorien D+ und D- näher bestimmt. Mit D- bewertete Darlehen erfordern eine verstärkte Überwachung.

„E“ Diese Kategorie umfasst Darlehen, die ein höheres Risikoprofil aufweisen als normalerweise zulässig. Sie umfasst außerdem Darlehen, in deren Laufzeit ernsthafte Probleme aufgetreten sind und bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu Verlusten kommt. Aus diesem Grund werden solche Darlehen lückenlos und intensiv überwacht. Die Unterkategorien E+ und E- bestimmen den Intensitätsgrad dieses besonderen Überwachungsverfahrens. Bei den mit E- bewerteten Operationen besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Schuldendienst nicht termingerecht fortgesetzt werden kann und daher eine Umschuldung erforderlich ist, was möglicherweise zu Wertminderungen führt.

„F“ bezeichnet Darlehen, die nicht akzeptable Risiken darstellen. Zu einer Einstufung in F- kommt es nur bei ausstehenden Darlehen, bei denen sich nach der Unterzeichnung unvorhergesehene, außergewöhnliche und sehr ungünstige Umstände ergeben haben. Alle Operationen, bei denen die Fazilität einen Verlust beim Kapital erlitten hat, werden mit F bewertet, und es wird eine spezifische Rückstellung für sie gebildet.

Die Tabelle unter 3.2.3.3 stellt die Analyse der Kreditqualität des Darlehensportfolios der Fazilität auf der Grundlage der verschiedenen vorstehend beschriebenen Einstufungen dar.

3.2.3.2. *Analyse des Kreditrisikos bei Finanzierungen*

Die nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht über das maximale Kreditrisiko (Nettobuchwert) bei unterzeichneten (ausgezahlten und nicht ausgezahlten) Darlehen und Krediten aufgeschlüsselt nach Art der Kreditnehmer unter Berücksichtigung der Garantien von Garantiegebern.

(in Tsd. EUR)

Zum 31.12.2022	Garantiert	Sonstige Kreditverbesserungen	Ohne Garantie	Insgesamt	% der ausgezahlten Summe
Finanzinstitute	64 625	—	1 095 467	**1 160 092**	**63 %**
Unternehmen	182 460	—	285 216	**467 676**	**25 %**
Behörden	18 902	—	218	**19 120**	**1 %**
Staaten	—	311	202 587	**202 898**	**11 %**
Insgesamt ausgezahlt	**265 987**	**311**	**1 583 488**	**1 849 786**	**100 %**
Nicht ausgezahlt	**149 506**	**—**	**1 505 762**	**1 655 268**	
Insgesamt ausgezahlt und nicht ausgezahlt	**415 493**	**311**	**3 089 250**	**3 505 054**	

(in Tsd. EUR)

Zum 31.12.2021	Garantiert	Sonstige Kreditverbesserungen	Ohne Garantie	Insgesamt	% der ausgezahlten Summe
Finanzinstitute	74 086	—	1 115 656	**1 189 742**	**60 %**
Unternehmen	211 067	—	368 877	**579 944**	**29 %**
Behörden	20 776	—	664	**21 440**	**1 %**
Staaten	—	917	194 238	**195 155**	**10 %**
Insgesamt ausgezahlt	**305 929**	**917**	**1 679 435**	**1 986 281**	**100 %**
Nicht ausgezahlt	**193 663**	**—**	**1 467 146**	**1 660 809**	
Insgesamt ausgezahlt und nicht ausgezahlt	**499 592**	**917**	**3 146 581**	**3 647 090**	

Die Direktion Portfoliomanagement und -überwachung ist für die Überwachung der Darlehensnehmer und Garantiegeber sowie die finanzielle und vertragliche Überwachung von Projekten zuständig. Somit werden die Kreditwürdigkeit des Darlehensportfolios der Fazilität, der Darlehensnehmer und Garantiegeber kontinuierlich überwacht, mindestens jährlich, häufiger jedoch nach Bedarf und in Abhängigkeit eintretender Kreditereignisse. Insbesondere prüft die Direktion Portfoliomanagement und -überwachung, ob die vertraglichen Rechte eingehalten werden, und ergreift im Falle einer Verschlechterung eines Ratings und/oder bei einem Verstoß gegen die Vertragsbedingungen Abhilfemaßnahmen. Bei Bedarf werden Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Kreditrisikorichtlinien getroffen. Auch bei Erneuerungen von für Darlehen erhaltenen Bankgarantien wird gewährleistet, dass diese rechtzeitig ersetzt oder aber rasch Maßnahmen ergriffen werden.

3.2.3.3. *Analyse der Kreditqualität nach der Art des Darlehensnehmers*

Die nachstehenden Tabellen enthalten die Analyse der Kreditqualität des Kreditbestands der Fazilität zum 31. Dezember 2022 und zum 31. Dezember 2021 nach Kreditkategorie auf der Grundlage des unterzeichneten Engagements (ausgezahlt und nicht ausgezahlt):

(in Tsd. EUR)

Zum 31.12.2022		Hohe Qualität	Standardqualität	Min. akz. Risiko	Hohes Risiko	Keine Einstufung (*)	Insgesamt	Anteil in %
		A bis B-	C	D+	D- und darunter			
Darlehensnehmer	Finanzinstitute	293 458	349 628	103 133	1 030 131	—	**1 776 350**	**51 %**
	Unternehmen	96 413	52 092	—	703 374	226 750	**1 078 629**	**31 %**
	Behörden	—	18 902	—	—	218	**19 120**	**1 %**
	Staaten	51 976	2 771	8 363	567 845	—	**630 955**	**17 %**
Insgesamt		**441 847**	**423 393**	**111 496**	**2 301 350**	**226 968**	**3 505 054**	**100 %**

(*) Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehenstransaktionen.

(in Tsd. EUR)

Zum 31.12.2021		Hohe Qualität	Standardqualität	Min. akz. Risiko	Hohes Risiko	Keine Einstufung (*)	Insgesamt	Anteil in %
		A bis B-	C	D+	D- und darunter			
Darlehensnehmer	Finanzinstitute	285 924	109 219	443 921	1 130 146	—	**1 969 210**	**54 %**
	Unternehmen	108 621	49 059	12 253	532 735	315 011	**1 017 679**	**28 %**
	Öffentliche Einrichtungen	—	20 776	—	—	664	**21 440**	**1 %**
	Staaten	917	2 529	3 360	631 955	—	**638 761**	**17 %**
	Insgesamt	**395 462**	**181 583**	**459 534**	**2 294 836**	**315 675**	**3 647 090**	**100 %**

(*) Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehenstransaktionen.

3.2.3.4. *Konzentration des Risikos bei Darlehen und Vorauszahlungen*

3.2.3.4.1. *Geografische Analyse*

Das Darlehensportfolio der Fazilität kann nach den folgenden geografischen Regionen analysiert werden (nach Land des Darlehensnehmers, in Tsd. EUR):

(in Tsd. EUR)

Land des Darlehensnehmers	31.12.2022	31.12.2021
Kenia	338 790	321 069
Ägypten	309 312	345 810
Nigeria	266 294	237 992
Äthiopien	107 988	96 391
Ruanda	94 247	64 169
Mauritius	93 509	101 446
Barbados	82 735	85 058
AKP-Regionen	69 920	208 795
Sambia	56 729	52 345
Kamerun	56 586	42 097
Uganda	51 388	61 033
Senegal	38 153	42 968
Kongo, demokratische Republik	36 772	48 766

(in Tsd. EUR)

Land des Darlehensnehmers	31.12.2022	31.12.2021
Tansania	33 431	46 423
Neukaledonien	31 684	37 098
Dominikanische Republik	25 879	19 076
Simbabwe	23 147	14 708
Jamaika	18 902	20 776
Guinea	15 242	18 972
Mauretanien	11 029	11 921
Côte d'Ivoire	10 976	—
Mali	9 856	12 120
Malawi	9 587	14 898
Cabo Verde	9 016	11 718
Ghana	8 648	15 835
Kaimaninseln	8 521	8 692
Mosambik	7 094	9 107
Burkina Faso	4 767	3 581
St. Lucia	4 674	—
Französisch-Polynesien	3 118	5 783
Benin	2 958	4 023
Seychellen	2 933	2 529
Mikronesien	2 811	2 872
Eswatini	1 515	1 792
Samoa	645	909
Vanuatu	525	866
Haiti	332	1 208
Kongo	73	—
Angola	—	12 253
Niger	—	1 182
Insgesamt	**1 849 786**	**1 986 281**

3.2.3.4.2. *Analyse nach Wirtschaftsbereichen*

Die nachfolgende Tabelle enthält die im Darlehensportfolio der Fazilität enthaltenen Darlehensnehmer aufgeschlüsselt nach den Wirtschaftsbereichen, in denen sie tätig sind. Die Operationen, bei denen zunächst eine Auszahlung an einen Finanzmittler erfolgt, der die Mittel dann an den Endempfänger weiterleitet, werden unter „Dienstleistungen und andere" (in Tsd. EUR) erfasst.

(in Tsd. EUR)

Wirtschaftsbereich des Darlehensnehmers	**31.12.2022**	**31.12.2021**
Finanzdienstleistungen	1 160 133	1 190 407
Öffentliche Verwaltung	202 898	195 154
Strom	193 597	211 761

(in Tsd. EUR)

Wirtschaftsbereich des Darlehensnehmers	**31.12.2022**	**31.12.2021**
Chemikalien	108 652	111 251
Telekommunikation	62 862	12 253
Gesundheitsversorgung	36 833	170 000
Unternehmensdienstleistungen, IT und Medien	31 127	34 306
Luft- und Seeverkehrsinfrastruktur	18 902	20 776
Arzneimittel und medizinische Ausrüstung	12 388	13 684
Investitionsgüter	8 853	9 269
Metalle und Bergbau	8 415	8 667
Sammlung und Verwertung von Abfall und Recycling	4 577	5 326
Kombinierte Versorgungsdienste	525	866
Dienstleistungen und andere	24	2 561
Insgesamt	**1 849 786**	**1 986 281**

3.2.3.5. *Kreditrisikopositionen der einzelnen internen Risikoratings*

Die EIB nutzt eine interne Ratingmethode, die dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) nach Basel III entspricht. Nach dieser Methode ist den meisten Geschäftspartnern der Fazilität ein internes Rating zugeordnet worden. Der folgenden Tabelle ist eine Aufschlüsselung des Darlehensportfolios der Fazilität nach dem jeweils besseren Wert der internen Ratings des Darlehensnehmers oder des Garantiegebers zu entnehmen. Lag kein internes Rating vor, wurde für diese Analyse das externe Rating verwendet.

Die Tabelle zeigt sowohl die gezeichneten Kreditengagements (ausgezahlt und nicht ausgezahlt) als auch die risikogewichteten Engagements; dabei wird eine interne Methode zugrunde gelegt, die die Fazilität für das Limitmanagement einsetzt.

(in Tsd. EUR)

	Äquiv. Einstufung von Moody's	2022					
		Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Insgesamt
Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten							
Internes Rating 1 — minimales Kreditrisiko	Aaa	—	56 320	—	—	—	**56 320**
Internes Rating 2 — sehr geringes Kreditrisiko	Aa1-Aa3	82 745	—	—	—	—	**82 745**
Internes Rating 3 — geringes Kreditrisiko	A1-A3	421	—	—	—	—	**421**
Internes Rating 4 — mäßiges Kreditrisiko	Baa1-Baa3	346 538	—	—	—	—	**346 538**
Internes Rating 5 — finanziell schwache Gegenpartei	Ba1-Ba3	82 126	—	—	—	—	**82 126**
Internes Rating 6 — hohes Kreditrisiko	B1-B3	679 725	189 519	—	—	—	**869 244**
Internes Rating 7 — sehr hohes Kreditrisiko	niedriger als Caa1	41 450	273 167	—	—	—	**314 617**
Internes Rating 8 — Gegenpartei ausgefallen	niedriger als Caa1, allerdings ausgefallen	—	—	63 474	—	—	**63 474**
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen		—	—	—	—	**142 263**	**142 263**
Rückstellungen für Kreditverluste und Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts		**- 11 370**	**- 28 817**	**- 21 303**	—	**- 46 472**	**- 107 962**
Buchwert der Darlehen und Vorauszahlungen		**1 221 635**	**490 189**	**42 171**	—	**95 791**	**1 849 786**

(in Tsd. EUR)

	Äquiv. Einstufung von Moody's	2022					
		Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Insgesamt
Darlehenszusagen							
Internes Rating 1 — minimales Kreditrisiko	Aaa	—	—	—	—	—	—
Internes Rating 2 — sehr geringes Kreditrisiko	Aa1-Aa3	86 796	—	—	—	—	**86 796**
Internes Rating 3 — geringes Kreditrisiko	A1-A3	316 707	—	—	—	—	**316 707**
Internes Rating 4 — mäßiges Kreditrisiko	Baa1-Baa3	109 095	—	—	—	—	**109 095**
Internes Rating 5 — finanziell schwache Gegenpartei	Ba1-Ba3	175 880	—	—	—	—	**175 880**
Internes Rating 6 — hohes Kreditrisiko	B1-B3	538 504	50 000	—	—	—	**588 504**
Internes Rating 7 — sehr hohes Kreditrisiko	niedriger als Caa1	62 966	105 669	—	—	—	**168 635**
Internes Rating 8 — Gegenpartei ausgefallen	niedriger als Caa1, allerdings ausgefallen	—	—	50 000	—	—	**50 000**
Kein internes Rating (*)		44 982	—	—	—	—	**44 982**
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen		—	—	—	—	**131 252**	**131 252**
Rückstellungen für Kreditverluste und Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts		**- 4 834**	**- 11 749**	—	—	—	**- 16 583**

(in Tsd. EUR)

	Äquiv. Einstufung von Moody's	2022					
		Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Insgesamt
Buchwert der Darlehenszusagen		**1 330 096**	**143 920**	**50 000**	—	**131 252**	**1 655 268**

(*) Vertreterverträge, denen zum Abschlussstichtag keine Gegenparteien zugrunde lagen.

(in Tsd. EUR)

	Äquiv. Einstufung von Moody's	2021					
		Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Insgesamt
Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten							
Internes Rating 1 — minimales Kreditrisiko	Aaa	—	64 876	—	—	—	**64 876**
Internes Rating 2 — sehr geringes Kreditrisiko	Aa1-Aa3	85 059	—	—	—	—	**85 059**
Internes Rating 3 — geringes Kreditrisiko	A1-A3	1 056	—	—	—	—	**1 056**
Internes Rating 4 — mäßiges Kreditrisiko	Baa1-Baa3	46 507	—	—	—	—	**46 507**
Internes Rating 5 — finanziell schwache Gegenpartei	Ba1-Ba3	435 300	12 288	—	—	—	**447 588**
Internes Rating 6 — hohes Kreditrisiko	B1-B3	556 705	237 898	—	—	—	**794 603**
Internes Rating 7 — sehr hohes Kreditrisiko	niedriger als Caa1	55 928	258 220	—	—	—	**314 148**
Internes Rating 8 — Gegenpartei ausgefallen	niedriger als Caa1, allerdings ausgefallen	—	—	69 180	—	—	**69 180**
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen		—	—	—	—	**272 917**	**272 917**
Rückstellungen für Kreditverluste und Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts		**- 3 565**	**- 33 268**	**- 30 169**	—	**- 42 651**	**- 109 653**
Buchwert der Darlehen und Vorauszahlungen		**1 176 990**	**540 014**	**39 011**	—	**230 266**	**1 986 281**

(in Tsd. EUR)

	Äquiv. Einstufung von Moody's	2021					
		Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	Insgesamt
Darlehenszusagen							
Internes Rating 2 — sehr geringes Kreditrisiko	Aa1-Aa3	86 796	—	—	—	—	**86 796**
Internes Rating 3 — geringes Kreditrisiko	A1-A3	87 000	—	—	—	—	**87 000**
Internes Rating 4 — mäßiges Kreditrisiko	Baa1-Baa3	61 060	—	—	—	—	**61 060**
Internes Rating 5 — finanziell schwache Gegenpartei	Ba1-Ba3	173 963	—	—	—	—	**173 963**
Internes Rating 6 — hohes Kreditrisiko	B1-B3	777 195	18 595	—	—	—	**795 790**
Internes Rating 7 — sehr hohes Kreditrisiko	niedriger als Caa1	45 955	167 782	—	—	—	**213 737**
Internes Rating 8 — Gegenpartei ausgefallen	niedriger als Caa1, allerdings ausgefallen	—	—	10 000	—	—	**10 000**
Kein internes Rating (*)		129 669	27 365	—	—	—	**157 034**
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen		**—**	**—**	—	—	**92 031**	**92 031**
Rückstellungen für Kreditverluste und Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts		**- 1 693**	**- 14 909**	—	—	—	**- 16 602**
Buchwert der Darlehenszusagen		**1 359 945**	**198 833**	**10 000**	—	**92 031**	**1 660 809**

(*) Vertreterverträge, denen zum Abschlussstichtag keine Gegenparteien zugrunde lagen.

ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/1/oj

ABl. C vom 12.10.2023

Die EIB beobachtet fortlaufend die Ereignisse, die ihre Darlehensnehmer und Garantiegeber betreffen. Bei Verschlechterungen von Ratings bewertet die EIB von Fall zu Fall insbesondere ihre vertraglichen Rechte und bemüht sich um risikomindernde Maßnahmen. Um sicherzustellen, dass Bankgarantien bei Bedarf ersetzt bzw. zeitnah Maßnahmen getroffen werden, verfolgt sie ferner die Erneuerungen der für Darlehen erhaltenen Bankgarantien engmaschig.

3.2.3.6. *Zahlungsrückstände bei Darlehen und Wertminderungen*

Zahlungsrückstände bei Darlehen werden gemäß den von der EIB in den „Verfahren und Leitlinien für die Überwachung der Finanzen" festgelegten Verfahren ermittelt, überwacht und gemeldet. Diese Verfahren entsprechen den allgemein anerkannten Bankenpraktiken und werden auf alle von der EIB verwalteten Darlehen angewendet.

Das Überwachungsverfahren ist derart strukturiert, dass sichergestellt wird, dass (i) potenzielle Zahlungsrückstände festgestellt und den zuständigen Dienststellen binnen kürzester Frist gemeldet werden, (ii) kritische Fälle umgehend an die richtige operative Ebene und Entscheidungsebene weitergeleitet werden und (iii) eine regelmäßige Berichterstattung an die Verwaltung der Fazilität in Bezug auf den allgemeinen Status erfolgt.

Die Zahlungsrückstände und Wertminderungen bei Darlehen und Vorauszahlungen können folgendermaßen aufgegliedert werden:

(in Tsd. EUR)

	Darlehen und Vorauszahlungen 31.12.2022	Darlehen und Vorauszahlungen 31.12.2021
Buchwert	**1 849 786**	**1 986 281**
Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert		
Bruttobetrag	63 474	69 180
Wertminderung — Rückstellungen für Kreditverluste	- 21 303	- 30 169
Buchwert der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste, wertgemindert	**42 171**	**39 011**
Überfällig, aber nicht wertgemindert		
Überfällig umfasst		
0-30 Tage	670	2 334
30-90 Tage	118	9
90-180 Tage	95	—
mehr als 180 Tage	25	—
Buchwert überfällig, aber nicht wertgemindert	908	2 343
Buchwert weder überfällig noch wertgemindert	**1 806 707**	**1 944 927**
Gesamter Buchwert der Darlehen und Vorauszahlungen	**1 849 786**	**1 986 281**

3.2.3.7. *Sensitivität des erwarteten Kreditverlusts gegenüber zukünftigen wirtschaftlichen Bedingungen (in Tsd. EUR)*

Der erwartete Kreditverlust ist empfindlich gegenüber Beurteilungen und Annahmen, die bei der Formulierung von zukunftsbezogenen Szenarien getroffen werden. Die EIB führt eine Analyse der Sensitivität des in wesentlichen Klassen ihrer Vermögenswerte angesetzten erwarteten Kreditverlusts durch.

Die Prognosen zukünftiger wirtschaftlicher Bedingungen (im Wege makroökonomischer Szenarien) sind Inputfaktoren für das Prognosemodell, das an Bedingungen geknüpfte Risikoparameter liefert, die wiederum als Input für die Berechnung der Wertberichtigung dienen.

Die Szenarien umfassen Schocks für das BIP, dem wichtigsten Maß für die wirtschaftliche Aktivität. Die Schocks für das reale BIP werden so kalibriert, dass sie die bisherige Volatilität der Variablen nachbilden. Zudem werden gegebenenfalls Expertenurteile herangezogen, um Umfang und Dauer von BIP-Schocks zu präzisieren. In der Folge werden Schocks zusammen mit einer Abklingfunktion bestimmt, um die Auswirkungen der Schocks im Zeitverlauf zu bestimmen. Die mit jedem Szenario verbundenen Wahrscheinlichkeiten werden unter Berücksichtigung von Markt- bzw. Volatilitätsindikatoren und intern entwickelten Indikatoren/Trackern definiert, die im Zeitverlauf konsistent eingesetzt werden, um die Unsicherheit zu erfassen. Die Gewichtung positiver und negativer Schocks hängt vom Risikoausgleich in der Wirtschaft ab; die durchschnittlichen negativen und positiven Schocks, die sich auf - 9 908 EUR (2021: - 15 250 EUR) bzw. 8 356 EUR (2021: 11 780 EUR) belaufen, wurden in der Vergangenheit auf vierteljährliche Projektionen angewandt.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Wertberichtigung für Darlehen und Vorauszahlungen im Rahmen der Stufen 1 und 2. Jedes zukunftsbezogene Szenario (z. B. Basisszenario, positiv und negativ) wurde mit 100 % gewichtet, anstatt auf die drei Szenarien Wahrscheinlichkeitsgewichtungen anzuwenden.

(in Tsd. EUR)

	2022		
	Positiv	Vergleichswert	Negativ
Bruttoengagement	3 229 247	3 229 247	3 229 247
Rückstellungen für Kreditverluste	43 821	52 177	62 085

(in Tsd. EUR)

	2021		
	Positiv	Vergleichswert	Negativ
Bruttoengagement	3 319 800	3 319 800	3 319 800
Rückstellungen für Kreditverluste	37 862	49 642	64 892

3.2.3.8. *Neuverhandlung und Stundung von Darlehen*

Die EIB betrachtet Darlehen (d. h. Darlehen, Schuldverschreibungen und Darlehenszusagen) als gestundet, wenn für sie Stundungsmaßnahmen gewährt wurden. Stundungsmaßnahmen bestehen aus „Zugeständnissen“, die die EIB einem Schuldner gewährt, der aufgrund seiner finanziellen Schwierigkeiten nicht in der Lage ist, die vertraglichen Bedingungen für die Schuldendienstleistung einzuhalten, um es dem Schuldner zu ermöglichen, die Schulden zu bedienen oder den Vertrag ganz oder teilweise zu refinanzieren. Risikopositionen werden als gestundet behandelt, wenn ein Zugeständnis gewährt wurde, unabhängig davon, ob der Betrag überfällig ist oder die Risikoposition als ausgefallen eingestuft wird. Wenn sich der Schuldner nicht in finanziellen Schwierigkeiten befindet, sind Risikopositionen nicht als gestundet zu betrachten.

Im normalen Geschäftsverlauf wäre die Verschlechterung der in Rede stehenden Darlehen durch die Bestimmungen der Leitlinien und Verfahren der Bank festgestellt und vor der Neuverhandlung überwacht worden. Auch nach der Neuverhandlung würde die EIB die engmaschige Überwachung dieser Kredite fortsetzen. Als wertgemindert eingestufte Finanzinstrumente würden in Stufe 3 verschoben. Das Darlehen wird in Einklang mit den Rahmenbedingungen der Bank regelmäßig überwacht.

Als Reaktion auf die spezifischen wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID-19 hat die Bank ihren Darlehensnehmern eine Reihe von Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt, darunter unter anderem i) die vorübergehende Lokkerung (einschließlich Ausnahmen) von finanziellen Zusagen und anderen wichtigen Klauseln, ii) die Neuprofilierung von Cashflows durch Festlegung neuer Rückzahlungspläne oder die vorübergehende Aussetzung von Rückzahlungspflichten und iii) bestimmte weitere ergänzende Unterstützungsmaßnahmen wie die Unterzeichnung neuer Verträge, die Beschleunigung von Darlehensauszahlungen und die Erhöhung der an Darlehensnehmer verliehenen Beträge. Die Bank prüfte Anträge auf solche Maßnahmen auf Einzelfallbasis und im Rahmen bestimmter spezifischer Bedingungen. Es war beabsichtigt, diese Maßnahmen auf Darlehensnehmer auszuweiten, die keine strukturellen finanziellen Schwierigkeiten oder Solvenzprobleme hatten und bei denen zum Zeitpunkt der Gewährung solcher Maßnahmen von einer Fortführung des Unternehmens ausgegangen wurde. Wenn die Prüfung ergab, dass ein Darlehensnehmer diese Anforderungen nicht erfüllte, oder die Bank Risiken für die langfristige Tragfähigkeit des Geschäftsmodells des Kunden feststellte, zog sie andere geeignete Maßnahmen in Betracht und befolgte gegebenenfalls die standardmäßigen Umstrukturierungsprozesse der EIB.

Die vorstehend beschriebenen Unterstützungsmaßnahmen werden seit Juni 2021 von der Gruppe nicht mehr angeboten.

Die Stundungsmaßnahmen und -praktiken, die die EIB während des Berichtszeitraums im Rahmen ihrer Umstrukturierungstätigkeiten durchgeführt hat, umfassen unter anderem: Verlängerung der Laufzeit, Aufschub nur der Tilgungszahlung, Aufschub der Tilgungs- und Zinszahlung, Verstoß gegen wesentliche Zusagen und Aktivierung von Zahlungsrückständen.

Geschäfte, die Stundungsmaßnahmen unterliegen, werden in der folgenden Tabelle ausgewiesen:

(in Tsd. EUR)

	31.12.2022		31.12.2021	
	Vertragsgemäß bedient	Notleidend	Vertragsgemäß bedient	Notleidend
Anzahl der Stundungen unterliegenden Verträge	12	7	16	9
Buchwerte (einschl. Zinsen und Beträge aus Zahlungsrückständen)	144 399	45 497	210 553	58 742
Angesetzte Wertberichtigung für erwartete Kreditverluste	16 008	14 323	16 124	20 475
Zinseinnahmen in Bezug auf gestundete Verträge	7 745	2 280	11 583	3 563

in Tsd. EUR

	Stundungsmaßnahmen						
	31.12.2021	Verlängerung von Laufzeiten	Aufschub der Tilgungs- und Zinszahlung	Verstoß gegen wesentliche finanzielle Zusagen	Sonstige	Vertragliche Rückzahlung, Kündigung und/oder Abschreibung	31.12.2022
Finanzinstitute	149 326	—	—	4 119	—	- 67 694	85 751
Unternehmen	119 969	—	—	—	—	- 15 824	104 145
Insgesamt	**269 295**	**—**	**—**	**4 119**	**—**	**- 83 518**	**189 896**

3.2.4. Kreditrisiko bei Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten

Die verfügbaren Mittel werden im Einklang mit dem Zeitplan der Fazilität für vertragliche Zahlungsverpflichtungen investiert. Per 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2021 bestanden Investitionen in Form von Bankeinlagen, Einlagenzertifikaten und Commercial Paper.

Die zulässigen Rechtssubjekte haben eine ähnliche Bonitätsbewertung wie die kurz- und langfristigen Bonitätsbewertungen, die für die eigenen Wertpapieranlagen der EIB erforderlich sind. Wenn mehr als eine Ratingagentur ein anderes Rating abgibt, so ist das niedrigste Rating maßgebend. Der genehmigte Höchstbetrag für jede zulässige Bank liegt derzeit bei 50 000 000 EUR (fünfzig Millionen EUR). Der Société Générale, bei der die Fazilität ihre operativen Kassenkonten führt, wurde eine Ausnahme von dieser Regel gewährt. Das kurzfristige Kreditlimit für die Société Générale beträgt zum 31. Dezember 2022 und zum 31. Dezember 2021 110 000 000 EUR (einhundertzehn Millionen EUR). Das erhöhte Limit gilt für die Summe der in den operativen Kassenkonten gehaltenen Zahlungsmittel und die von diesem Vertragspartner emittierten, im Portfolio der Finanzverwaltung gehaltenen Finanzinstrumente.

Alle Anlagen wurden bei zulässigen Rechtssubjekten mit einer Höchstlaufzeit von drei Monaten ab dem Wertstellungsdatum getätigt. Alle Verstöße gegen Kreditengagementlimits sind den Mandanten gemeldet worden. Zum 31. Dezember 2022 und zum 31. Dezember 2021 hatten alle Termineinlagen, Commercial Paper und der Barbestand im Portfolio der Finanzverwaltung der Fazilität am Erfüllungstag eine Bonitätseinstufung von mindestens P-2 (oder eine diesem Moody's-Rating gleichwertige Einstufung).

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, einschließlich aufgelaufener Zinsen:

(in Tsd. EUR)

Kurzfristiges Rating (mindestens) (Moody's)	Langfristiges Rating (mindestens) (Moody's)	31.12.2022		31.12.2021	
P-1	Aaa	200 167	14 %	299 814	22 %
P-1	Aa2	24 955	2 %	160 066	12 %
P-1	Aa3	4 992	0 %	67 036	5 %
P-1	A1	300 627	21 %	82 730	6 %
P-1	A2	340 252	22 %	199 879	15 %
P-1	A3	491 224	34 %	444 064	32 %
P-2	A3	29 956	2 %	104 975	8 %
P-2	Baa1	59 797	4 %	—	0 %
P-2		**1 451 970**	**100 %**	**1 358 564**	**100 %**

3.2.5. Kreditrisiko bei Derivaten

3.2.5.1. *Kreditrisikopolitik bei Derivaten*

Das Kreditrisiko im Zusammenhang mit Derivaten ist der Verlust, den eine Partei erleiden würde, wenn eine Gegenpartei nicht in der Lage wäre, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Das mit den Derivaten verbundene Kreditrisiko variiert in Abhängigkeit von mehreren Faktoren (z. B. Zinssätze und Wechselkurse) und macht im Allgemeinen nur einen kleinen Teil ihres Nominalwerts aus.

Im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit kann die Investitionsfazilität Swap-Verträge abschließen, um spezifische Finanzierungen abzusichern, oder Devisenterminkontrakte abschließen, um die auf andere aktiv gehandelte Währungen als den Euro lautenden Währungspositionen abzusichern. Alle Swaps werden von der EIB mit einer externen Gegenpartei durchgeführt. Die Swaps unterliegen den von der EIB und ihren externen Gegenparteien unterzeichneten Rahmenverträgen für Swaps (Master Swap Agreements) und Vereinbarungen zur Absicherung des Kreditrisikos (Credit Support Annexes).

3.2.5.2. *Ermittlung des Kreditrisikos bei Derivate-Operationen*

Alle von der EIB im Zusammenhang mit der Fazilität durchgeführten Swap-Geschäfte unterliegen dem gleichen vertraglichen Rahmen und werden anhand der gleichen Methoden vorgenommen, die auch für die von der EIB für eigene Zwecke durchgeführten Derivate-Operationen gelten. Insbesondere werden die in Betracht kommenden Swap-Gegenparteien von der EIB auf Grundlage derselben Kriterien ausgewählt, die auch für allgemeine Zwecke im Zusammenhang mit Swap-Geschäften gelten.

Die EIB ermittelt das mit Swap- und Derivate-Geschäften verbundene Kreditrisiko, indem sie für die Berichterstattung und die Überwachung der Limits auf das aktuelle unbesicherte Engagement (Current Unsecured Exposure) und das potenzielle künftige Engagement (Potential Future Exposure) zurückgreift. Diese Kennzahlen umfassen vollumfänglich die Derivate der Investitionsfazilität.

Die Fazilität geht kurzfristige Währungsswap-Verträge (Devisenswaps) ein, um Währungsrisiken abzusichern, die mit Auszahlungen von Darlehen in anderen Währungen als dem Euro verbunden sind. Devisenswaps haben eine Laufzeit von höchstens drei Monaten und werden regelmäßig verlängert. Der Nominalwert der Devisenswaps belief sich zum 31. Dezember 2022 auf 1 790,0 Mio. EUR gegenüber 1 530,0 Mio. EUR zum 31. Dezember 2021. Der beizulegende Zeitwert der Devisenswaps belief sich zum 31. Dezember 2022 auf 71,1 Mio. EUR gegenüber - 16,3 Mio. EUR zum 31. Dezember 2021.

Die Fazilität geht Währungsswap-Verträge ein, um Währungsrisiken abzusichern, die mit Auszahlungen von Darlehen in Fremdwährungen verbunden sind. Währungsswaps haben eine lange Laufzeit. Der Nominalwert der Devisenswaps belief sich zum 31. Dezember 2022 auf 47,0 Mio. EUR gegenüber 51,9 Mio. EUR zum 31. Dezember 2021. Der beizulegende Zeitwert der Devisenswaps belief sich zum 31. Dezember 2022 auf 4,8 Mio. EUR gegenüber - 2,6 Mio. EUR zum 31. Dezember 2021.

3.2.6. Kreditrisiko bei finanziellen Vermögenswerten der Finanzverwaltung

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über das Portfolio der Finanzverwaltung, das ausschließlich aus von Kommunen, Banken und Nichtbanken begebenen Commercial Paper mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als drei Monaten besteht. Zulässige Emittenten sind die EU-Mitgliedstaaten, deren staatliche Stellen, Banken und Nichtbanken. Der genehmigte Höchstbetrag für jeden zulässigen Emittenten liegt derzeit bei 50 000 000 EUR (fünfzig Millionen EUR). Anlagen in mittel- bis langfristige Anleihen sind in Abhängigkeit von den Liquiditätsanforderungen unter Umständen ebenfalls akzeptabel.

(in Tsd. EUR)

Kurzfristiges Rating (mindestens) (Moody's)	Langfristiges Rating (mindestens) (Moody's)	31.12.2022		31.12.2021	
P-1	Aa2	32 974	45 %	—	0 %
P-1	Aa3	4	0 %	—	0 %
P-1	A3	39 843	55 %	—	0 %
P-2	A3	182	0 %	—	0 %
	Insgesamt	**73 003**	**100 %**	**—**	**0 %**

3.3. ***Liquiditätsrisiko***

Das Liquiditätsrisiko bezieht sich auf die Fähigkeit eines Rechtssubjekts, die Aufstockung von Aktiva zu finanzieren und seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen, ohne dass inakzeptable Verluste entstehen. Das Liquiditätsrisiko kann in Zahlungsunfähigkeitsrisiko und Marktliquiditätsrisiko unterteilt werden. Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko ist das Risiko, dass ein Rechtssubjekt nicht in der Lage ist, erwarteten sowie unerwarteten derzeitigen und künftigen Liquiditätsbedarf effizient zu decken, ohne sein Tagesgeschäft oder seine Finanzlage zu beeinträchtigen. Das Marktliquiditätsrisiko ist das Risiko, dass ein Rechtssubjekt aufgrund unzureichender Markttiefe oder wegen Marktstörungen nicht in der Lage ist, eine Position zum Marktpreis zu schließen.

3.3.1. Liquiditätsrisikomanagement

Die Fazilität wird in erster Linie aus den jährlichen Beiträgen der Mitgliedstaaten und außerdem aus Mittelrückflüssen aus der Tätigkeit der Fazilität finanziert. Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko der Fazilität wird hauptsächlich durch die Planung ihres Nettoliquiditätsbedarfs und der erforderlichen Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten verwaltet.

Für die Berechnung der jährlichen Beiträge der Mitgliedstaaten werden die Auszahlungsmuster des bestehenden und künftigen Portfolios analysiert und im Laufe des Jahres beobachtet. Besondere Ereignisse, etwa vorzeitige Rückzahlungen, Anteilsveräußerungen oder Ausfälle, werden berücksichtigt, um die jährlichen Liquiditätserfordernisse zu korrigieren.

Zur weiteren Verringerung des Liquiditätsrisikos hält die Fazilität eine Liquiditätsreserve vor, die ausreicht, um jederzeit die von der Abteilung Finanzierungen der EIB regelmäßig übermittelten geschätzten Auszahlungen zu decken. Die Mittel werden am Geldmarkt und am Anleihenmarkt in Form von Interbankeneinlagen und anderen kurzfristigen Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung der Auszahlungspflichten der Fazilität angelegt. Die flüssigen Vermögenswerte der Fazilität werden von der Abteilung Treasury der EIB mit Blick auf die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität verwaltet, damit die Fazilität ihren Pflichten nachkommen kann. Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2020/2233 des Rates werden Rückflüsse aus der AKP-Investitionsfazilität im Rahmen des NDICI eingesetzt. Die Verfügbarkeit dieser zu übertragenden Rückflüsse hängt jedoch von der Aufrechterhaltung eines angemessenen Liquiditätsniveaus im Rahmen der AKP-Investitionsfazilität ab.

Gemäß dem Grundsatz der Aufgabenteilung zwischen den operativen Abteilungen und den Back-Office-Bereichen ist die Abteilung Planung und Abwicklung der EIB für die Abwicklung in Zusammenhang mit den Anlagen dieser Vermögenswerte zuständig. Darüber hinaus obliegen die Autorisierung von Gegenparteien und Limits für Treasury-Investitionen sowie die Überwachung derartiger Limits der Abteilung Risikomanagement der EIB.

3.3.2. Liquiditätsrisikobewertung

Die Tabellen in diesem Abschnitt stellen die Analyse der finanziellen Verbindlichkeiten der Fazilität dar, aufgeschlüsselt nach ihrer Restlaufzeit, d. h. dem Zeitraum zwischen Abschlussstichtag und vertraglichem Fälligkeitsdatum (auf der Grundlage nicht abgezinster Zahlungsströme).

Was nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten anbelangt, so hält die Fazilität Verpflichtungen in Form nicht ausgezahlter Teile von Darlehen im Rahmen unterzeichneter Darlehensvereinbarungen, nicht ausgezahlter Teile unterzeichneter Vereinbarungen über Kapitalzeichnungen/-investitionen, gewährter Darlehensgarantien oder zugesagter Zinsverbilligungen und technischer Hilfe.

Für Darlehen im Rahmen der Investitionsfazilität besteht eine Auszahlungsfrist. Die Auszahlungen werden jedoch zu Zeitpunkten und in einer Höhe vorgenommen, die dem Fortschritt der zugrunde liegenden Investitionsprojekte entsprechen. Außerdem sind die Darlehen der Investitionsfazilität Transaktionen, die in einem relativ volatilen operativen Umfeld stattfinden, sodass bezüglich ihres Auszahlungsplans ein hoher Grad an Unsicherheit besteht.

Die Kapitalinvestitionen werden erst dann fällig, wenn die Verwalter von Beteiligungsfonds auf gültige Weise Kapital abrufen, was den Fortschritt ihrer Investitionstätigkeiten widerspiegelt. Die Frist für die Inanspruchnahme beträgt in der Regel drei Jahre, die häufig um ein oder zwei Jahre verlängert wird. Einige Auszahlungsverpflichtungen bleiben in der Regel nach Ende der Frist für die Inanspruchnahme bestehen, bis die zugrunde liegenden Investitionen des Fonds vollständig abgewickelt sind, da die Liquidität des Fonds möglicherweise zeitweise unzureichend ist, um den Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Gebühren oder anderen Aufwendungen nachzukommen.

Garantien unterliegen keinen spezifischen Auszahlungsverpflichtungen, es sei denn, eine Garantie wird abgerufen. Der ausstehende Garantiebetrag nimmt im Zuge des Rückzahlungsplans für garantierte Darlehen ab.

Mittelabflüsse für zugesagte Zinsverbilligungen treten bei zinsverbilligten Darlehen auf, die aus den Eigenmitteln der EIB finanziert werden. Deshalb stellen die ausgewiesenen Mittelabflüsse nur die Verpflichtungen in Verbindung mit diesen Darlehen und nicht den Gesamtbetrag der zugesagten, aber nicht ausbezahlten Zinsverbilligungen dar. Wie bei den Darlehen besteht Unsicherheit hinsichtlich des Auszahlungszeitplans.

Der nominale Abfluss (brutto) für zugesagte technische Hilfe in der Tabelle „Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten“ bezieht sich auf den Gesamtbetrag des nicht ausgezahlten Teils unterzeichneter Verträge über technische Hilfe. Was den Zeitplan für Auszahlungen anbelangt, so besteht ein hoher Grad an Unsicherheit. Die unter dem Laufzeitband von „drei Monaten oder kürzer“ ausgewiesenen Mittelabflüsse stellen den Betrag ausstehender Rechnungen dar, die bis zum Berichtstermin eingegangen sind.

Verpflichtungen für nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten, für die kein vertraglicher Fälligkeitstermin festgelegt ist, werden unter „undefinierte Fälligkeit“ ausgewiesen. Verpflichtungen, für die ein Auszahlungsantrag zum Berichtstermin erfasst ist, werden unter dem jeweiligen Laufzeitband eingereiht.

Bei derivativen finanziellen Verbindlichkeiten entspricht das Laufzeitenprofil den nicht abgezinsten vertraglichen Zahlungsströmen (brutto) von Swapverträgen, einschließlich Währungsswaps (CCS), Währungs-Zins-Swaps (CCIRS), kurzfristigen Währungsswaps und Zinsswaps.

in Tsd. EUR

Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten zum 31.12.2022	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis 1 Jahr	Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre	Länger als 5 Jahre	Undefinierte Fälligkeit	Nominaler Abfluss (brutto)
Mittelabflüsse für zugesagte, aber nicht ausgezahlte Darlehen	87 210	21 208	—	—	1 563 433	1 671 851
Mittelabflüsse für zugesagte Anlagemittel und Anteilszeichnung	4 676	—	—	—	406 496	411 172
Sonstige (unterzeichnete nicht gestellte Garantien, gestellte Garantien)	—	—	—	—	49 378	49 378
Mittelabflüsse für zugesagte Zinsverbilligungen	—	—	—	—	350 282	350 282

in Tsd. EUR

Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten zum 31.12.2022	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis 1 Jahr	Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre	Länger als 5 Jahre	Undefinierte Fälligkeit	Nominaler Abfluss (brutto)
Mittelabflüsse für zugesagte technische Hilfe	924	—	—	—	32 149	33 073
Insgesamt	**92 810**	**21 208**	**—**	**—**	**2 401 738**	**2 515 756**

in Tsd. EUR

Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten zum 31.12.2021	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis 1 Jahr	Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre	Länger als 5 Jahre	Undefinierte Fälligkeit	Nominaler Abfluss (brutto)
Mittelabflüsse für zugesagte, aber nicht ausgezahlte Darlehen	—	—	—	—	1 677 411	1 677 411
Mittelabflüsse für zugesagte Anlagemittel und Anteilszeichnung	6 322	—	—	—	466 678	473 000
Sonstige (unterzeichnete nicht gestellte Garantien, gestellte Garantien)	—	—	—	—	1 755 974	1 755 974
Mittelabflüsse für zugesagte Zinsverbilligungen	—	—	—	—	379 620	379 620
Mittelabflüsse für zugesagte technische Hilfe	1 519	—	—	—	37 617	39 136
Insgesamt	**7 841**	—	—	—	**4 317 300**	**4 325 141**

in Tsd. EUR

Laufzeitenprofil derivativer finanzieller Verbindlichkeiten zum 31.12.2022	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis 1 Jahr	Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre	Länger als 5 Jahre	Nominaler Zufluss/ Abfluss (brutto)
CCS — Zuflüsse	88	9 474	38 431	147	48 140
CCS — Abflüsse	-108	- 11 965	- 30 450	-146	- 42 669
Kurzfristige Währungsswaps — Zuflüsse	1 790 000	—	—	—	1 790 000
Kurzfristige Währungsswaps — Abflüsse	- 1 724 227	—	—	—	- 1 724 227
Insgesamt	**65 753**	**- 2 491**	**7 981**	**1**	**71 244**

in Tsd. EUR

Laufzeitenprofil derivativer finanzieller Verbindlichkeiten zum 31.12.2021	3 Monate oder kürzer	Länger als 3 Monate bis 1 Jahr	Länger als 1 Jahr bis 5 Jahre	Länger als 5 Jahre	Nominaler Zufluss/Abfluss (brutto)
CCS und CCIRS — Zuflüsse	82	3 340	34 870	9 394	47 686
CCS und CCIRS — Abflüsse	-115	- 8 470	- 47 250	- 10 329	- 66 164
Kurzfristige Währungsswaps — Zuflüsse	1 530 000	—	—	—	1 530 000
Kurzfristige Währungsswaps — Abflüsse	- 1 547 698	—	—	—	- 1 547 698
Insgesamt	**- 17 731**	**- 5 130**	**- 12 380**	**-935**	**- 36 176**

3.3.3. Langfristige finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

In der folgenden Tabelle werden nicht derivative finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten dargestellt, deren Einziehung oder Erfüllung mehr als 12 Monate nach dem Abschlussstichtag erwartet wird.

(in Tsd. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
Finanzielle Vermögenswerte:		
Darlehen und Vorauszahlungen	1 922 784	2 074 642
Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	797 341	697 631
Sonstige Vermögenswerte	—	1 086
Insgesamt	**2 720 125**	**2 773 359**
Finanzielle Verbindlichkeiten:		
Dritten geschuldeter Betrag (*)	136 867	179 593
Rückstellungen für Darlehenszusagen	16 583	16 602
Insgesamt	**153 450**	**196 195**

(*) Die Dritten geschuldeten Beträge enthalten Mitgliedstaaten geschuldete, noch nicht ausgezahlte Zinsverbilligungen und technische Hilfe, deren Fälligkeit zumeist undefiniert ist.

3.4. *Marktrisiko*

Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, dass die Einnahmen eines Rechtssubjekts oder der Wert der von ihm gehaltenen Finanzinstrumente aufgrund sich verändernder Marktpreise, beispielsweise Aktienkursen, Wechselkursen und Zinssätzen, Schwankungen ausgesetzt sind.

3.4.1. Zinsrisiko

Unter dem Zinsrisiko versteht man die Volatilität des wirtschaftlichen Werts der zinstragenden Positionen bzw. der sich daraus ergebenden Einnahmen, die auf eine ungünstige Entwicklung der Marktzinsen zurückzuführen ist.

Schwankungen ihres wirtschaftlichen Werts oder Inkongruenzen bei der Preisbildung zwischen verschiedenen Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Absicherungsinstrumenten wirken sich nicht unmittelbar auf die Fazilität aus, da sie (i) keine direkten Fremdkapitalkosten oder verzinslichen Verbindlichkeiten aufweist und (ii) die Auswirkungen von Zinsschwankungen auf die Erträge ihrer Investitionen akzeptiert.

Die Fazilität bewertet die Zinssensitivität ihres Darlehensportfolios und ihrer Mikrohedging-Swaps mithilfe einer Berechnung des Basispunktwerts.

Mit dem Basispunktwert werden Gewinne und Verluste des Nettogegenwartswerts des einschlägigen Portfolios bewertet, auf der Grundlage eines Anstiegs des Zinssatzes um einen Basispunkt (0,01 %) innerhalb eines spezifizierten Laufzeitbands („Geldmarkt — bis ein Jahr“, „sehr kurz — 2 bis 3 Jahre“, „kurz — 4 bis 6 Jahre“, „mittel — 7 bis 11 Jahre“, „lang — 12 bis 20 Jahre“ oder „sehr lang — mehr als 21 Jahre“).

Für die Ermittlung des Nettogegenwartswerts der auf EUR lautenden Zahlungsströme aus Darlehen verwendet die Fazilität die 3-Monats-EUR-Swapkurve. Der Nettogegenwartswert der nicht auf EUR lautenden Zahlungsströme aus Darlehen wird auf der Grundlage des 3-Monats-EUR-Swap plus Währungsswap ermittelt. Für die Nicht-Euro-Währungen, für die keine zuverlässige und ausreichend vollständige Abzinsungskurve zur Verfügung steht, wird stattdessen entweder die EUR- oder die USD-Abzinsungskurve verwendet.

Um den Nettogegenwartswert der Mikrohedging-Swaps zu ermitteln, verwendet die Fazilität die EUR-Swapkurve für auf EUR lautende Zahlungsströme und die USD-Swapkurve für auf USD lautende Zahlungsströme.

Wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, würde sich bei einer parallelen Verschiebung aller relevanten Zinskurven um 1 Basispunkt nach oben der Nettogegenwartswert des Darlehensportfolios, einschließlich verbundener Mikrohedging-Swaps, zum 31. Dezember 2022 um 500 000 EUR (zum 31. Dezember 2021 um 769 000 EUR) verringern.

(in Tsd. EUR)

Basispunktwert Zum 31.12.2022	Geld-markt 1 Jahr	Sehr kurz 2 bis 3 Jahre	Kurz 4 bis 6 Jahre	Mittel 7 bis 11 Jahre	Lang 12 bis 20 Jahre	Sehr lang 21 Jahre	Insgesamt
Sensitivität von Darlehen und Mikrohedging-Swaps insgesamt	-34	-98	-154	-162	-50	-2	**-500**

(in Tsd. EUR)

Basispunktwert Zum 31.12.2021	Geld-markt 1 Jahr	Sehr kurz 2 bis 3 Jahre	Kurz 4 bis 6 Jahre	Mittel 7 bis 11 Jahre	Lang 12 bis 20 Jahre	Sehr lang 21 Jahre	Insgesamt
Sensitivität von Darlehen und Mikrohedging-Swaps insgesamt	-46	-120	-371	-218	-14	—	**-769**

IBOR-Reform:

Art und Umfang der Risiken und Risikomanagement

Referenzzinssätze wie der London Interbank Offered Rate (im Folgenden „LIBOR“) werden häufig in Finanzkontrakten verwendet. In den letzten Jahren wurde das Vertrauen in ihre Zuverlässigkeit und Robustheit untergraben, und Aufsichtsbehörden in aller Welt drängen auf eine Reform der Referenzzinssätze. Der weltweite Übergang zu alternativen Referenzzinssätzen stellt eine der schwierigsten Reformen auf den Finanzmärkten dar.

Im Februar 2018 richtete der Aktiva-Passiva-Ausschuss (Assets and Liabilities Committee — ALCO) der Bank eine spezielle Unter-ALCO-Arbeitsgruppe zu IBOR ein, die IBOR-Arbeitsgruppe, um die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Übergang zu alternativen Zinssätzen proaktiv zu verfolgen und zu überwachen.

Zu den Zielen der IBOR-Arbeitsgruppe gehörte es, die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Reform der Referenzzinssätze genau zu verfolgen und den Fortschritt des Übergangs zu den alternativen Zinssätzen zu bewerten. Dabei ging es unter anderem um die Fortschritte bei Vertragsänderungen, bilaterale Verhandlungen mit Kunden, Aktualisierungen von IT-Systemen und -Anwendungen, die Einführung von Ausweichklauseln in neuen Verträgen und die regelmäßige Überwachung des Risikos von IBOR je Währung und Anlageklasse.

Die Fortschritte bei der Umsetzung des festgelegten Arbeitsplans wurden regelmäßig überwacht und im ALCO erörtert, und dem Senior Management der Bank wurde regelmäßig Bericht erstattet.

Die Hauptrisiken, denen die Fazilität infolge der IBOR-Reform ausgesetzt ist, sind operativer Natur. Zum Beispiel: die Aktualisierung von Systemen, die IBOR-Kurven verwenden, und die Überarbeitung operativer Kontrollen im Zusammenhang mit der Reform und regulatorischen Risiken, die Neuverhandlung von Darlehensverträgen durch bilaterale Verhandlungen mit Kunden, die Aktualisierung von Vertragsbedingungen, Anpassungen der Abrechnungs- und Zahlungsinfrastrukturen. Das finanzielle Risiko beschränkt sich in erster Linie auf das Zinsrisiko.

Die Risiken haben nicht zu einer Änderung der Risikomanagementstrategie der Fazilität geführt.

Engagement je Finanzinstrumentenklasse und Übergangsstatus

Im Rahmen ihrer Darlehensvergabe ist die Fazilität hauptsächlich der IBOR-Reform für variabel verzinsliche, auf USD lautende Darlehen ausgesetzt. Variabel verzinsliche Vermögenswerte werden in der Vermögensübersicht der Fazilität überwiegend zu fortgeführten Anschaffungskosten ausgewiesen. Darüber hinaus setzt die Fazilität derivative Instrumente zur Mikroabsicherung von festverzinslichen Darlehen und Anleihevorhaben sowie zur Überwachung ihrer globalen Zins- und Devisenpositionen ein.

Zum 31. Dezember 2021 hat die Fazilität durch die Anwendung des ISDA-Fallback-Protokolls das gesamte Portfolio ihrer Derivate, die sich auf LIBOR beziehen, migriert. Daher ergeben sich keine Auswirkungen auf die zum 31. Dezember 2022 endenden Jahresabschlüsse.

Darlehen sind die zweitgrößte Kategorie von Vermögenswerten, die direkt dem IBOR-Satz ausgesetzt ist. Im Laufe des Jahres 2022 hat die Bank die Migration der an den USD-LIBOR indexierten Darlehen fortgesetzt. Die Mehrheit der Darlehensnehmer hat bereits ihre Produktpräferenz geäußert, und die entsprechenden Umschuldungen werden voraussichtlich Anfang 2023 unterzeichnet. Der größte Teil der Forderungen wird voraussichtlich bis zum ersten Zinszahlungstermin nach dem Auslaufen am 30. Juni 2023 migriert, sodass wahrscheinlich teilweise auf einen synthetischen LIBOR zurückgegriffen werden muss. Parallel zur Migration hat die Bank ihr Produktportfolio für die Ausreichung neuer Darlehen angepasst.

3.4.2. Wechselkursrisiko

Unter Wechselkursrisiko versteht man das Risiko des Verlusts von Einnahmen oder des wirtschaftlichen Werts aufgrund einer ungünstigen Entwicklung der Wechselkurse.

Wenn eine Referenzbuchführungswährung (im Falle der Investitionsfazilität der EUR) verwendet wird, ist die Fazilität Wechselkursrisiken ausgesetzt, wenn zwischen den auf eine andere als die Referenzbuchführungswährung lautenden Aktiva und Passiva Inkongruenzen bestehen. Das Wechselkursrisiko umfasst auch durch Wechselkursschwankungen verursachte Veränderungen des Werts künftiger Zahlungsströme, z. B. Zins- und Dividendenzahlungen, die auf eine andere als die Referenzbuchführungswährung lauten.

3.4.2.1. *Wechselkursrisiko und Treasury-Aktiva*

Die Treasury-Aktiva der Investitionsfazilität lauten auf EUR oder USD.

Das Wechselkursrisiko wird durch Devisenkassa- oder Devisentermingeschäfte, Devisenswaps oder Währungsswaps abgesichert. Die Abteilung Treasury der EIB kann, sofern dies für notwendig und angemessen erachtet wird, jedes andere im Einklang mit den Grundsätzen der Bank stehende Instrument einsetzen, wenn dieses eine Absicherung gegenüber Marktrisiken bietet, die in Verbindung mit den finanziellen Aktivitäten der Investitionsfazilität auftreten.

3.4.2.2. *Wechselkursrisiko und von der Investitionsfazilität finanzierte oder garantierte Operationen*

Die von den Mitgliedstaaten erhaltenen Beiträge für die Investitionsfazilität lauten auf EUR. Die Operationen, die von der Investitionsfazilität finanziert oder garantiert werden, sowie die Zinsverbilligungen können auf EUR, USD oder eine andere zugelassene Währung lauten.

Ein Wechselkursrisiko (gegenüber der Referenzwährung EUR) entsteht dann, wenn nicht auf EUR lautende Transaktionen nicht abgesichert werden. Die Leitlinien für die Absicherung von Wechselkursrisiken der Investitionsfazilität werden im Folgenden erläutert.

3.4.2.2.1. *Absicherung von auf USD lautenden Operationen*

Die Wechselkursrisiken, die durch auf USD lautende Transaktionen der Investitionsfazilität entstehen, werden auf aggregierter Basis durch periodisch verlängerte und hinsichtlich des Betrags angepasste EUR/USD-Devisenswaps abgesichert. Die Devisenswaps dienen einem doppelten Zweck. Zum einen wird die notwendige Liquidität für neue Auszahlungen (Darlehen und Eigenkapital) geschaffen, zum anderen wird eine Wechselkurs-Makro-Absicherung gewährleistet.

Zu Beginn jeder Periode werden die auf USD lautenden und in der Folgeperiode zu erhaltenden oder zu zahlenden Zahlungsströme auf der Grundlage der geplanten oder erwarteten Rückflüsse/Auszahlungen veranschlagt. Die Devisenswaps werden anschließend bei Fälligkeit verlängert und ihr Betrag wird angepasst, um zumindest den für die Folgeperiode veranschlagten Liquiditätsbedarf in USD zu decken.

Die USD-Devisenposition wird auf monatlicher Grundlage bei Überschreiten der jeweiligen Limits durch Devisenkassa- oder Devisentermingeschäfte abgesichert.

Innerhalb einer Verlängerungsperiode werden unerwartete Liquiditätsengpässe in USD durch Ad-hoc-Devisenswaps gedeckt, während Liquiditätsüberschüsse entweder in Treasury-Aktiva angelegt oder in EUR umgerechnet werden, falls sie auf einen Anstieg der Devisenposition zurückzuführen sind.

3.4.2.2.2. *Absicherung von auf andere Währungen als EUR oder USD lautenden Operationen*

Von der Investitionsfazilität getätigte Operationen, die auf andere Währungen als EUR und USD lauten, werden durch Währungsswap-Kontrakte mit demselben Finanzprofil wie das zugrunde liegende Darlehen abgesichert, sofern ein funktionsfähiger Swap-Markt besteht.

Die Investitionsfazilität tätigt Operationen in Währungen, für die Absicherungsmöglichkeiten entweder nicht effizient verfügbar oder mit hohen Kosten verbunden sind. Diese Operationen lauten auf lokale Währungen, werden aber in EUR oder USD abgewickelt. Der Rahmen der Investitionsfazilität für das Finanzrisiko, der am 22. Januar 2015 vom IF-Ausschuss angenommen wurde, bietet die Möglichkeit der synthetischen Absicherung des Wechselkursrisikos in lokalen Währungen, die eine signifikant positive Korrelation zum USD aufweisen, durch auf USD lautende Derivate. Mit auf USD lautenden Derivaten synthetisch abgesicherte lokale Währungen werden in der Tabelle in Abschnitt 3.4.2.2.3 unter der Position „Lokale Währungen (unter synthetischer Absicherung)“ erfasst, während die nicht mit auf USD lautenden Derivaten synthetisch abgesicherten lokalen Währungen in derselben Tabelle unter der Position „Lokale Währungen (nicht unter synthetischer Absicherung)“ erfasst werden.

3.4.2.2.3. *Devisenposition (in Tsd. EUR)*

Die folgenden Tabellen geben Aufschluss über die Devisenposition der Fazilität.

Die Devisenposition wird in den nachstehenden Tabellen gemäß den Risikostrategien der Fazilität dargestellt, die im Rahmen der Fazilität für das Finanzrisiko beschrieben werden. Die Devisenposition gemäß den Risikostrategien beruht auf Buchführungsdaten und wird definiert als Saldo zwischen ausgewählten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Die in der Devisenposition gemäß den Risikostrategien festgelegten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden so ausgewählt, dass die Gewinne erst bei Eingang in die Berichtswährung (EUR) umgewandelt werden.

Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts von Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren sowie Wertminderungen bei Darlehen und Vorauszahlungen werden den Risikostrategien entsprechend in der Devisenposition ausgewiesen. Derivate werden in der Devisenposition gemäß den Risikostrategien zu ihrem Nennwert statt zu ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen, um einen Abgleich mit dem Nettowert der Vermögenswerte zu ermöglichen, die ebenfalls zu ihrem Nennwert bereinigt um die Wertminderung bei Darlehen ausgewiesen werden.

In den nachstehenden Tabellen wird der verbleibende Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der hauptsächlich aufgelaufene Zinsen für Darlehen, Derivate und Zinsverbilligungen umfasst, als „Von den Risikostrategien ausgenommene Devisenposition“ erfasst.

Zum 31. Dezember 2022	Vermögenswerte und Verbindlichkeiten			Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten
Währungen	Devisenposition gemäß den Risikostrategien	Von den Risikostrategien ausgenommene Devisenposition	Devisenposition der Bilanz	
USD	- 318 423	- 11 114	- 329 537	844 247
Landeswährungen (unter synthetischer Absicherung) (*)				
KES	129 513	36 883	166 396	—
TZS	7 355	123	7 478	—
DOP	24 533	301	24 834	—
UGX	32 632	489	33 121	—
RWF	75 037	698	75 735	—
Landeswährungen (nicht unter synthetischer Absicherung) (*)				
HTG, MUR, MZN, XOF, ZMW, BWP, JMD, NGN, ZAR	86 929	-479	86 450	—
Nicht-EUR-Währungen insgesamt	**37 576**	**26 901**	**64 477**	**844 247**
EUR	—	**4 009 151**	**4 009 151**	**1 726 301**
EUR und Nicht-EUR-Währungen insgesamt	**37 576**	**4 036 052**	**4 073 628**	**2 570 548**

(*) Eine Erläuterung der synthetischen Absicherung ist Abschnitt 3.4.2.2.2 zu entnehmen.

Zum 31. Dezember 2021	Vermögenswerte und Verbindlichkeiten			Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten
Währungen	Devisenposition gemäß den Risikostrategien	Von den Risikostrategien ausgenommene Devisenposition	Devisenposition der Bilanz	
USD	- 130 383	- 29 399	- 159 782	756 190
Landeswährungen (unter synthetischer Absicherung) (*)				
KES	90 567	7 138	97 705	—
TZS	16 478	333	16 811	—
DOP	18 783	301	19 084	—
UGX	36 935	978	37 913	—
RWF	49 667	365	50 032	—

Zum 31. Dezember 2021	Vermögenswerte und Verbindlichkeiten			Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten
Währungen	Devisenposition gemäß den Risikostrategien	Von den Risikostrategien ausgenommene Devisenposition	Devisenposition der Bilanz	
Landeswährungen (nicht unter synthetischer Absicherung) (*)				
HTG, MUR, MZN, XOF, ZMW, BWP, JMD, NGN, ZAR	96 450	-517	95 933	—
Nicht-EUR-Währungen insgesamt	**178 497**	**- 20 801**	**157 696**	**756 190**
EUR	—	**3 645 241**	**3 645 241**	**628 913**
EUR und Nicht-EUR-Währungen insgesamt	**178 497**	**3 624 440**	**3 802 937**	**1 385 103**

(*) Eine Erläuterung der synthetischen Absicherung ist Abschnitt 3.4.2.2.2 zu entnehmen.

3.4.2.3. *Analyse der Wechselkurssensitivität*

Zum 31. Dezember 2022 würde eine 10 %ige Abwertung des EUR gegenüber allen anderen Währungen zu einem Anstieg der Geberbeiträge um 7,2 Mio. EUR (31. Dezember 2021: 17,5 Mio. EUR) führen. Eine 10 %ige Aufwertung des EUR gegenüber allen anderen Währungen würde zu einem Rückgang der Geberbeiträge um - 5,9 Mio. EUR (31. Dezember 2021: - 14,3 Mio. EUR) führen.

3.4.2.4. *Umrechnungskurse*

Folgende Umrechnungskurse wurden bei der Aufstellung der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2021 verwendet:

	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
Nicht-EU-Währungen		
Botswanischer Pula (BWP)	13,59	13,27
Dominikanischer Peso (DOP)	59,84	64,83
Fidschi-Dollar (FJD)	2,32	2,36
Haitianische Gourde (HTG)	154,37	113,16
Jamaika-Dollar (JMD)	161,59	173,48
Kenia-Schilling (KES)	131,68	128,26
Mauretanischer Ouguiya (MRU)	39,04	40,99
Mauritius-Rupie (MUR)	46,83	49,30
Mosambik Metical (MZN)	67,54	71,70
Nigerianischer Naira (NGN)	478,02	467,07
Ruanda-Franc (RWF)	1 132,20	1 162,53
Tansania-Schilling (TZS)	2 487,37	2 610,48
Uganda-Schilling (UGX)	3 965,00	4 027,00

	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
US-Dollar (USD)	1,07	1,13
CFA-Franc BEAC/BCEAO (XAF/XOF)	655,96	655,96
Südafrikanischer Rand (ZAR)	18,10	18,06
Sambischer Kwacha (ZMW)	19,28	18,88

3.4.3. Risiko in Verbindung mit Eigenkapitalinstrumenten

Bei dem Risiko in Verbindung mit Eigenkapitalinstrumenten handelt es sich um das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert dieser Anlagen aufgrund von Veränderungen der Kurse und des Werts einzelner Instrumente sinkt.

Die Investitionsfazilität geht über ihre Anlagen in direkten Kapitalbeteiligungen und Wagniskapitalfonds Risiken in Verbindung mit Eigenkapitalinstrumenten ein.

Der Wert nicht notierter Beteiligungspositionen steht für den Zweck der kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle nicht zur Verfügung. Auf der Grundlage relevanter Bewertungsmethoden ermittelte Preise geben für derartige Positionen die besten verfügbaren Indikationen.

Die Auswirkungen einer ungefähr 10 %igen Änderung des Werts einzelner direkter Kapitalbeteiligungen und Anlagen in Wagniskapital auf die Geberbeiträge der Fazilität (aufgrund einer Änderung des beizulegenden Zeitwerts der Eigenkapitalinstrumente) belaufen sich bei ansonsten gleichbleibenden Variablen zum 31. Dezember 2022 auf 79,7 Mio. EUR bzw. - 79,7 Mio. EUR (69,8 Mio. EUR bzw. - 69,8 Mio. EUR zum 31. Dezember 2021).

4. **Beizulegende Zeitwerte von Finanzinstrumenten**

4.1. ***Rechnungsführung und beizulegender Zeitwert***

Der folgenden Tabelle sind der Buchwert und der beizulegende Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten zu entnehmen, einschließlich ihrer Einstufung in der Bemessungshierarchie. Diese umfassen keine Informationen zum beizulegenden Zeitwert für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, da der Buchwert eine angemessene Annäherung an den beizulegenden Zeitwert darstellt.

(in Tsd. EUR)

Zum 31. Dezember 2022	Buchwert						Beizulegender Zeitwert			
	Derivative Finanzinstrumente	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	Zahlungsmittel, Darlehen und Vorauszahlungen	Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	Sonstige finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Insgesamt	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Insgesamt
Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte										
Derivative Finanzinstrumente	75 852	—	—	—	—	**75 852**	—	75 852	—	**75 852**
Wagniskapitalfonds	—	684 564	—	—	—	**684 564**	—	—	684 564	**684 564**
Direkte Kapitalbeteiligungen	—	112 777	—	—	—	**112 777**	—	—	112 777	**112 777**
Darlehen und Vorauszahlungen	—	—	95 604	—	—	**95 604**	—	—	95 604	**95 604**
Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt	**75 852**	**797 341**	**95 604**	**—**	**—**	**968 797**	**—**	**75 852**	**892 945**	**968 797**
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte										
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	—	—	1 451 970	—	—	**1 451 970**				
Darlehen und Vorauszahlungen	—	—	1 754 182	—	—	**1 754 182**				
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	—	—	85 321	—	—	**85 321**				
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	—	—	—	73 003	—	**73 003**				
Sonstige Vermögenswerte	—	—	—	—	950	**950**				
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt	**—**	**—**	**3 291 473**	**73 003**	**950**	**3 365 426**				
Finanzielle Vermögenswerte insgesamt	**75 852**	**797 341**	**3 387 077**	**73 003**	**950**	**4 334 223**				

(in Tsd. EUR)

Zum 31. Dezember 2022	Buchwert						Beizulegender Zeitwert			
	Derivative Finanzinstrumente	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	Zahlungsmittel, Darlehen und Vorauszahlungen	Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	Sonstige finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Insgesamt	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Insgesamt
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten										
Derivative Finanzinstrumente	—	—	—	—	—	**—**	—	—	—	**—**
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	**—**	**—**	**—**	**—**	**—**	**—**	**—**	**—**	**—**	**—**
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten										
Rückstellungen für gestellte Garantien	—	—	—	—	—	**—**				
Rückstellungen für Darlehenszusagen	—	—	—	—	- 16 583	**- 16 583**				
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	—	—	—	—	- 190 927	**- 190 927**				
Sonstige Verbindlichkeiten	—	—	—	—	- 2 419	**- 2 419**				
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	**—**	**—**	**—**	**—**	**- 209 929**	**- 209 929**				
Finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	**—**	**—**	**—**	**—**	**- 209 929**	**- 209 929**				

in Tsd. EUR

Zum 31. Dezember 2021	Buchwert						Beizulegender Zeitwert			
	Derivative Finanzinstrumente	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	Zahlungsmittel, Darlehen und Vorauszahlungen	Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	Sonstige finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Insgesamt	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Insgesamt
Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte										
Derivative Finanzinstrumente	7	—	—	—	—	**7**	—	7	—	**7**
Wagniskapitalfonds	—	590 570	—	—	—	**590 570**	—	—	590 570	**590 570**
Direkte Kapitalbeteiligungen	—	107 061	—	—	—	**107 061**	—	—	107 061	**107 061**
Darlehen und Vorauszahlungen	—	—	229 991	—	—	**229 991**	—	—	229 991	**229 991**
Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt	**7**	**697 631**	**229 991**	**—**	**—**	**927 629**	**—**	**7**	**927 622**	**927 629**
Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten										
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	—	—	1 358 564	—	—	**1 358 564**				
Darlehen und Vorauszahlungen	—	—	1 756 290	—	—	**1 756 290**				
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	—	—	85 210	—	—	**85 210**				
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	—	—	—	—	—	**—**				
Sonstige Vermögenswerte	—	—	—	—	1 086	**1 086**				
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte insgesamt	**—**	**—**	**3 200 064**	**—**	**1 086**	**3 201 150**				
Finanzielle Vermögenswerte insgesamt	**7**	**697 631**	**3 430 055**	**—**	**1 086**	**4 128 779**				

in Tsd. EUR

Zum 31. Dezember 2021	Buchwert						Beizulegender Zeitwert			
	Derivative Finanzinstrumente	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	Zahlungsmittel, Darlehen und Vorauszahlungen	Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	Sonstige finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Insgesamt	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Insgesamt
Zwingend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten										
Derivative Finanzinstrumente	- 18 835	—	—	—	—	**- 18 835**	—	- 18 835	—	**- 18 835**
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	**- 18 835**	**—**	**—**	**—**	**—**	**- 18 835**	**—**	**- 18 835**	**—**	**- 18 835**
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten										
Rückstellungen für gestellte Garantien	—	—	—	—	—	**—**				
Rückstellungen für Darlehenszusagen	—	—	—	—	- 16 602	**- 16 602**				
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	—	—	—	—	- 239 639	**- 239 639**				
Sonstige Verbindlichkeiten	—	—	—	—	- 2 333	**- 2 333**				
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	**—**	**—**	**—**	**—**	**- 258 574**	**- 258 574**				
Finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	**- 18 835**	**—**	**—**	**—**	**- 258 574**	**- 277 409**				

4.2. ***Bemessung des beizulegenden Zeitwerts***

4.2.1. Bewertungstechniken und maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren

Der folgenden Tabelle sind Informationen über die Bewertungstechniken und maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren zu entnehmen, die für die Bewertung von Finanzinstrumenten herangezogen werden, die in der Bemessungshierarchie in den Stufen 2 und 3 eingestuft sind:

Bewertungstechnik		Maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren	Verhältnis zwischen nicht beobachtbaren Inputfaktoren und Messung des beizulegenden Zeitwerts
Zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene Finanzinstrumente			
Derivative Finanzinstrumente	Discounted-Cash-Flow-Methode: Künftige Zahlungsströme werden auf Grundlage von Devisenterminkursen/Zinssätzen (anhand beobachtbarer Devisenterminkurse und Renditekurven zum Ende der Berichtsperiode) sowie Termingeschäften/Zinssätzen geschätzt, die zu einem Satz abgezinst werden, der das Kreditrisiko der verschiedenen Gegenparteien widerspiegelt.	Entfällt.	Entfällt.
Wagniskapitalfonds	Methode des bereinigten Nettovermögens: Der beizulegende Zeitwert wird ermittelt, indem entweder der prozentuale Anteil der Fazilität am Eigentum des zugrunde liegenden Instruments auf das Nettovermögen angewendet wird, das im jüngsten Bericht um Zahlungsströme bereinigt ausgewiesen ist, oder indem, sofern verfügbar, der genaue, vom jeweiligen Fondsmanager vorgelegte Anteilswert zu diesem Termin herangezogen wird. Zur Überbrückung des Zeitraums zwischen dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert (NIW) und der Berichterstattung zum Jahresende wird ein Überprüfungsverfahren für wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag durchgeführt und der gemeldete Nettoinventarwert gegebenenfalls angepasst.	Anpassung für den Zeitraum zwischen dem letzten Berichtstermin des Wagniskapitalfonds und dem Bemessungsstichtag unter Berücksichtigung von operativen Aufwendungen und Verwaltungsgebühren, anschließenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des zugrunde liegenden Vermögens des Wagniskapitalfonds, entstandenen zusätzlichen Verbindlichkeiten, Marktveränderungen oder sonstigen Veränderungen der Wirtschaftslage.	Je länger der Zeitraum zwischen dem Bemessungsstichtag des beizulegenden Zeitwerts und dem letzten Berichtstermin des Wagniskapitalfonds ist, desto höher ist die Anpassung für den Zeitraum.
Direkte Kapitalbeteiligungen	Bereinigtes Nettovermögen.	Anpassung für den Zeitraum zwischen dem letzten Berichtstermin des Beteiligungsunternehmens und dem Bemessungsstichtag unter Berücksichtigung von operativen Aufwendungen, anschließenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des zugrunde liegenden Vermögens des Beteiligungsunternehmens, entstandenen zusätzlichen Verbindlichkeiten, Marktveränderungen oder sonstigen Veränderungen der Wirtschaftslage, Kapitalzuwachs, Veräußerung/Kontrollwechsel. Abschlag aufgrund fehlender Marktgängigkeit (Liquidität), der auf Grundlage früherer Transaktionspreise für vergleichbare Instrumente in dem Land/der Region ermittelt wird und von 5 % bis 30 % reicht.	Je höher der Marktgängigkeitsabschlag, desto niedriger der beizulegende Zeitwert.

	Bewertungstechnik	Maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren	Verhältnis zwischen nicht beobachtbaren Inputfaktoren und Messung des beizulegenden Zeitwerts
Darlehen zum beizulegenden Zeitwert (IFE)	Für das Unternehmen fortführende Darlehensnehmer: Discounted-Cash-Flow-Methode unter Verwendung der vertraglichen/erwarteten künftigen Zahlungsströme mit einem angemessenen Abzinsungssatz entsprechend dem Risiko, der das Risiko des Darlehens erfasst (einschließlich des Kreditrisikos des Darlehensnehmers). Der Abzinsungssatz wird anhand eines einschlägigen Marktreferenzwerts verglichen/bewertet. Für das Unternehmen nicht fortführende Darlehensnehmer: Nettovermögenansatz (Liquidationswertansatz).	Die Komponenten des Abzinsungssatzes sollen das Kreditrisiko des Darlehensnehmers im Vergleich zu risikofreien Marktsätzen widerspiegeln.	Je höher der Abzinsungssatz, desto niedriger der beizulegende Zeitwert.
Nicht zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene Finanzinstrumente			
Darlehen und Vorauszahlungen	Discounted-Cash-Flow-Methode: Bei dem Bewertungsmodell werden vertragliche Zahlungsströme zugrunde gelegt, die an die Bedingung geknüpft sind, dass kein Ausfall des Schuldners eintritt, und bei denen keine Sicherheiten oder möglichen vorzeitigen Rückzahlungen berücksichtigt werden. Für die Ermittlung des Nettogegenwartswerts der Darlehen werden bei dem verwendeten Modell die vertraglichen Zahlungsströme jedes Darlehens mithilfe einer angepassten Marktabzinsungskurve abgezinst. Der Nettogegenwartswert der einzelnen Darlehen wird anschließend um den jeweiligen dazugehörigen erwarteten Verlust bereinigt. Anschließend werden die Ergebnisse addiert, um den beizulegenden Zeitwert der Darlehen und Vorauszahlungen zu erhalten.	Entfällt.	Entfällt.
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	Discounted-Cash-Flow-Methode.	Entfällt.	Entfällt.

Durch die Anwendung des IFRS 13 werden zum 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2021 Bewertungsanpassungen in den beizulegenden Zeitwerten von derivativen Finanzinstrumenten mit einbezogen, d. h.:

— Die Anpassungen der Kreditbewertungen (Credit Valuation Adjustments — CVA), die die Gegenparteiausfallrisiken bei Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten widerspiegeln, beliefen sich auf - 12 800 EUR zum 31. Dezember 2022 und auf - 167 800 EUR zum 31. Dezember 2021.

— Die Anpassungen von Debitbewertungen (Debit Valuation Adjustments — DVA), die das eigene Kreditrisiko bei Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten widerspiegeln, beliefen sich auf + 11 700 EUR zum 31. Dezember 2022 und auf + 2 700 EUR zum 31. Dezember 2021.

4.2.2. Übertragungen zwischen den Stufen 1 und 2

Nach den Leitlinien für die Fazilität werden Umbuchungen zwischen verschiedenen Stufen am Tag des Ereignisses bzw. am Tag der Änderung der Umstände erfasst, das/die die Übertragung auslöst.

2022 und 2021 nahm die Fazilität keine Übertragungen von Vermögenswerten von der Stufe 1 auf die Stufe 2 oder von der Stufe 2 auf die Stufe 1 der Bemessungshierarchie vor.

4.2.3. Beizulegende Zeitwerte der Stufe 3

Abgleich der beizulegenden Zeitwerte der Stufe 3

Den folgenden Tabellen sind die Änderungen bei Instrumenten der Stufe 3 ([28]) für das zum 31. Dezember 2022 und das zum 31. Dezember 2021 abgeschlossene Jahr zu entnehmen:

(in Tsd. EUR)

	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere
Saldo zum 1. Januar 2022	**697 631**
In der Ergebnisrechnung berücksichtigte Gewinne und Verluste:	
Eigenkapital-Swaps	99
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts von Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren (netto)	9 172
Insgesamt	**9 271**
Auszahlungen	139 935
Rückzahlungen	- 74 959
Wechselkursdifferenzen	25 463
Saldo zum 31. Dezember 2022	**797 341**

(in Tsd. EUR)

	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere
Saldo zum 1. Januar 2021	**526 810**
In der Ergebnisrechnung berücksichtigte Gewinne und Verluste:	
Ausbuchung der Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Verkäufen	13 489
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts von Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren (netto)	117 502
Insgesamt	**130 991**
Auszahlungen	84 224
Rückzahlungen	- 71 624
Wechselkursdifferenzen	27 230
Saldo zum 31. Dezember 2021	**697 631**

2022 und 2021 nahm die Fazilität keine Übertragungen aus der oder in die Stufe 3 der Bemessungshierarchie vor.

([28]) Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen sind in Erläuterung 7 dargestellt.

5. **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente**

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente bestehen aus:

(in Tsd. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
Barbestand	328 079	434 064
Terminkonten	963 004	672 730
Commercial Paper	159 506	252 211
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in der Kapitalflussrechnung	**1 450 589**	**1 359 005**
Aufgelaufenen Zinsen	1 381	-441
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in der Vermögensübersicht	**1 451 970**	**1 358 564**

6. **Derivative Finanzinstrumente**

Die als „zu Handelszwecken gehalten" klassifizierten derivativen Finanzinstrumente setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

Zum 31. Dezember 2022	Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag
	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	
Währungsswaps	4 778	—	47 033
Devisenswaps	71 074	—	1 790 000
Derivative Finanzinstrumente insgesamt	**75 852**	**—**	**1 837 033**

(in Tsd. EUR)

Zum 31. Dezember 2021	Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag
	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	
Währungs-Zins-Swaps	7	- 2 568	51 865
Devisenswaps	—	- 16 267	1 530 000
Derivative Finanzinstrumente insgesamt	**7**	**- 18 835**	**1 581 865**

Nach der Einstellung des EONIA und aufgrund der Marktentwicklung wechselte die Bank im Dezember 2022 von der EONIA- zur ESTER-Diskontierung, was sich in Höhe von 18 966 EUR auf die Gewinne und Verluste auswirkte.

7. **Darlehen und Vorauszahlungen**

7.1. ***Darlehen und Vorauszahlungen***

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über den Abgleich von Anfangs- und Endbestand der Darlehen und Vorauszahlungen:

(in Tsd. EUR)

	Globaldarlehen (*)	Vorrangige Darlehen	Nachrangige Darlehen	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Nennwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Darlehen zum 1. Januar 2022	**1 260 960**	**549 115**	**—**	**—**	**1 810 075**

(in Tsd. EUR)

	Globaldarlehen (*)	Vorrangige Darlehen	Nachrangige Darlehen	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Auszahlungen	186 211	68 638	—	—	**254 849**
Abschreibungen	—	—	—	—	—
Rückzahlungen	- 246 403	- 74 267	—	—	**- 320 670**
Thesaurierte Zinsen	—	—	—	—	—
Wechselkursdifferenzen	36 119	19 791	—	—	**55 910**
Nennwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Darlehen zum 31. Dezember 2022	**1 236 887**	**563 277**	**—**	**—**	**1 800 164**
Wertminderung — Rückstellungen für Kreditverluste zum 1. Januar 2022	**- 43 723**	**- 22 191**	**—**	**—**	**- 65 914**
Veränderungen der über 12 Monate erwarteten Kreditverluste (netto)	- 7 009	-750	—	—	**- 7 759**
Veränderungen der nicht wertgeminderten, über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste (netto)	4 305	1 176	—	—	**5 481**
Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	—	-393	—	—	**-393**
Rückbuchung von wertgeminderten, über die Laufzeit erwarteten Kreditverlusten	11 082	151	—	—	**11 233**
Wechselkursdifferenzen	- 2 259	-791	—	—	**- 3 050**
Wertminderung — Rückstellungen für Kreditverluste zum 31. Dezember 2022	**- 37 604**	**- 22 798**	**—**	**—**	**- 60 402**
Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten zum 31. Dezember 2022	**1 199 283**	**540 479**	**—**	**—**	**1 739 762**

(in Tsd. EUR)

	Globaldarlehen (*)	Vorrangige Darlehen	Nachrangige Darlehen	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Nennwert der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Darlehen zum 1. Januar 2022	**1 080**	**70 936**	**200 000**	**—**	**272 016**
Auszahlungen	—	5 644	—	—	**5 644**
Rückzahlungen	—	- 4 544	- 133 167	—	**- 137 711**
Wechselkursdifferenzen	—	887	—	—	**887**
Nennwert der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Darlehen zum 31. Dezember 2022	**1 080**	**72 923**	**66 833**	**—**	**140 836**
Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 1. Januar 2022	**- 1 080**	**- 24 613**	**- 16 332**	**—**	**- 42 025**
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts (netto)	—	- 1 680	- 1 400	—	**- 3 080**
Wechselkursdifferenzen	—	-127	—	—	**-127**
Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 31. Dezember 2022	**- 1 080**	**- 26 420**	**- 17 732**	**—**	**- 45 232**
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen zum 31. Dezember 2022	**—**	**46 503**	**49 101**	**—**	**95 604**
Fortgeführte Anschaffungskosten	- 3 450	- 3 718	—	—	**- 7 168**
Zinsen	11 809	9 741	38	—	**21 588**
Darlehen und Vorauszahlungen zum 31. Dezember 2022	**1 207 642**	**593 005**	**49 139**	**—**	**1 849 786**

(*) Einschließlich Vertreterverträgen.

(in Tsd. EUR)

	Globaldarlehen (*)	Vorrangige Darlehen	Nachrangige Darlehen	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Nennwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Darlehen zum 1. Januar 2021	**1 151 398**	**572 864**	**—**	**—**	**1 724 262**
Auszahlungen	274 020	62 869	—	—	**336 889**
Abschreibungen	—	—	—	—	**—**
Rückzahlungen	- 225 990	- 113 215	—	—	**- 339 205**
Wechselkursdifferenzen	61 532	26 597	—	—	**88 129**
Nennwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Darlehen zum 31. Dezember 2021	**1 260 960**	**549 115**	**—**	**—**	**1 810 075**
Wertminderung — Rückstellungen für Kreditverluste zum 1. Januar 2021	**- 68 243**	**- 35 550**	**—**	**—**	**- 103 793**
Veränderungen der über 12 Monate erwarteten Kreditverluste (netto)	6 509	6 836	—	—	**13 345**
Veränderungen der nicht wertgeminderten, über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste (netto)	6 327	6 045	—	—	**12 372**
Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	-249	-742	—	—	**-991**
Rückbuchung von wertgeminderten, über die Laufzeit erwarteten Kreditverlusten	15 875	2 373	—	—	**18 248**
Wechselkursdifferenzen	- 3 942	- 1 153	—	—	**- 5 095**
Wertminderung — Rückstellungen für Kreditverluste zum 31. Dezember 2021	**- 43 723**	**- 22 191**	**—**	**—**	**- 65 914**
Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten zum 31. Dezember 2021	**1 217 237**	**526 924**	**—**	**—**	**1 744 161**
Nennwert der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Darlehen zum 1. Januar 2021	**1 080**	**61 493**	**30 000**	**—**	**92 573**
Auszahlungen	—	8 323	170 000	—	**178 323**

(in Tsd. EUR)

	Globaldarlehen (*)	Vorrangige Darlehen	Nachrangige Darlehen	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Rückzahlungen	—	-739	—	—	**-739**
Wechselkursdifferenzen	—	1 859	—	—	**1 859**
Nennwert der erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Darlehen zum 31. Dezember 2021	**1 080**	**70 936**	**200 000**	**—**	**272 016**
Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 1. Januar 2021	**- 1 080**	**- 25 893**	**- 18 291**	**—**	**- 45 264**
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts (netto)	—	1 609	1 959	—	**3 568**
Wechselkursdifferenzen	—	-329	—	—	**-329**
Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 31. Dezember 2021	**- 1 080**	**- 24 613**	**- 16 332**	**—**	**- 42 025**
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Darlehen und Vorauszahlungen zum 31. Dezember 2021	**—**	**46 323**	**183 668**	**—**	**229 991**
Fortgeführte Anschaffungskosten	- 3 151	- 3 736	—	—	**- 6 887**
Zinsen	10 295	8 686	35	—	**19 016**
Darlehen und Vorauszahlungen zum 31. Dezember 2021	**1 224 381**	**578 197**	**183 703**	**—**	**1 986 281**

(*) Einschließlich Vertreterverträgen.

7.2. ***Wertminderung bei Darlehen und Vorauszahlungen — Rückstellungen für Verluste***

(in Tsd. EUR)

	2022				
	Über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste:				
	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten					
Saldo zum 1. Januar 2022	**3 565**	**33 268**	**29 081**	**—**	**65 914**
Übertragung in „über 12 Monate erwartete Kreditverluste“	2 293	- 7 061	—	—	**- 4 768**

(in Tsd. EUR)

	2022				
	Über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste:				
	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert“	-489	3 160	—	—	**2 671**
Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert“	—	-617	393	—	**-224**
Nettobewertung der Rückstellungen für Kreditverluste	4 101	- 2 472	- 6 045	—	**- 4 416**
Neu begründete oder erworbene finanzielle Vermögenswerte	1 878	1 670	—	—	**3 548**
Ausgebuchte finanzielle Vermögenswerte	-24	-160	- 5 189	—	**- 5 373**
Wechselkursdifferenzen	46	1 029	1 975	—	**3 050**
Saldo zum 31. Dezember 2022	**11 370**	**28 817**	**20 215**	**—**	**60 402**

(in Tsd. EUR)

	2021				
	Über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste:				
	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Darlehen und Vorauszahlungen zu fortgeführten Anschaffungskosten					
Saldo zum 1. Januar 2021	**16 389**	**43 976**	**43 428**	**—**	**103 793**
Übertragung in „über 12 Monate erwartete Kreditverluste“	—	—	—	—	**—**
Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert“	- 5 008	- 1 019	—	—	**- 6 027**

(in Tsd. EUR)

	2021				
	Über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste:				
	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert“	—	-77	249	—	**172**
Nettobewertung der Rückstellungen für Kreditverluste	- 8 480	- 8 912	- 15 309	—	**- 32 701**
Neu begründete oder erworbene finanzielle Vermögenswerte	504	1 039	—	—	**1 543**
Ausgebuchte finanzielle Vermögenswerte	-361	- 3 405	- 2 195	—	**- 5 961**
Abschreibungen	—	—	—	—	**—**
Wechselkursdifferenzen	521	1 666	2 908	—	**5 095**
Saldo zum 31. Dezember 2021	**3 565**	**33 268**	**29 081**	**—**	**65 914**

8. **Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere**

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über den Abgleich von Anfangs- und Endbestand der Beteiligungsinvestitionen:

(in Tsd. EUR)

	Wagniskapitalfonds	Direkte Kapitalbeteiligungen	Insgesamt
Kosten zum 1. Januar 2022	**493 161**	**77 478**	**570 639**
Auszahlungen	139 935	—	139 935
Rückzahlungen/Veräußerungen	- 74 959	—	- 74 959
Eigenkapital-Swaps	—	3 598	3 598
Wechselkursdifferenzen	22 397	635	23 032
Kosten zum 31. Dezember 2022	**580 534**	**81 711**	**662 245**

(in Tsd. EUR)

	Wagniskapital-fonds	Direkte Kapitalbe-teiligungen	Insgesamt
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 1. Januar 2022	**97 409**	**29 583**	**126 992**
Veränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste (netto)	4 149	5 023	9 172
Ausbuchung der Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Eigenkapital-Swaps	—	- 3 499	- 3 499
Wechselkursdifferenzen	2 472	-41	2 431
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 31. Dezember 2022	**104 030**	**31 066**	**135 096**
Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere zum 31. Dezember 2022	**684 564**	**112 777**	**797 341**

(in Tsd. EUR)

	Wagniskapital-fonds	Direkte Kapitalbe-teiligungen	Insgesamt
Kosten zum 1. Januar 2021	**452 161**	**76 258**	**528 419**
Auszahlungen	84 224	—	84 224
Rückzahlungen/Veräußerungen	- 71 624	—	- 71 624
Wechselkursdifferenzen	28 400	1 220	29 620
Kosten zum 31. Dezember 2021	**493 161**	**77 478**	**570 639**
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 1. Januar 2021	**- 15 019**	**13 410**	**- 1 609**
Veränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste (netto)	101 418	16 084	117 502
Ausbuchung der Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Verkäufen	13 489	—	13 489
Wechselkursdifferenzen	- 2 479	89	- 2 390
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 31. Dezember 2021	**97 409**	**29 583**	**126 992**
Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere zum 31. Dezember 2021	**590 570**	**107 061**	**697 631**

9. **Forderungen gegenüber Beitragszahlern**

Die Forderungen gegenüber Beitragszahlern in Höhe von 85,3 Mio. EUR (2021: 85,2 Mio. EUR) bestehen ausschließlich aus bei den Mitgliedstaaten abgerufenen, aber noch nicht eingegangenen Beiträgen.

10. **Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung**

Das Portfolio der Finanzverwaltung besteht aus börsennotierten Anleihen mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten zum Berichtsstichtag. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Entwicklung des Portfolios der Finanzverwaltung.

(in Tsd. EUR)

Käufe	920 290
Fälligkeiten	- 847 608
Änderung bei der Tilgung der Prämie/Abzinsung	247
Änderung der aufgelaufenen Zinsen	74
Saldo zum 31. Dezember 2022	**73 003**

(in Tsd. EUR)

Saldo zum 1. Januar 2021	**351 873**
Käufe	2 333 691
Fälligkeiten	- 2 684 293
Änderung bei der Tilgung der Prämie/Abzinsung	301
Änderung der aufgelaufenen Zinsen	- 1 572
Saldo zum 31. Dezember 2021	—

11. **Sonstige Vermögenswerte**

Die sonstigen Vermögenswerte setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
Forderung gegenüber der EIB	940	877
Finanzgarantien	10	209
Sonstige Aktiva insgesamt	**950**	**1 086**

12. **Transitorische Passiva**

Die transitorischen Passiva setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
Abgegrenzte Zinsverbilligungen	51 498	47 981
Abgegrenzte Provisionen für Darlehen und Vorauszahlungen	919	451
Transitorische Passiva insgesamt	**52 417**	**48 432**

13. **Rückstellungen für gestellte Garantien, ohne Rückbuchungen**

Die folgenden Tabellen geben Aufschluss über den Abgleich von Anfangs- und Endbestand der Rückstellungen für Finanzgarantien:

(in Tsd. EUR)

	2022			
	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	Insgesamt
Gestellte Garantien				
Saldo zum 1. Januar	—	—	—	—
Nettobewertung der Rückstellungen für Kreditverluste	—	—	—	—
Saldo zum 31. Dezember	—	—	—	—

(in Tsd. EUR)

	2021			
	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	Insgesamt
Gestellte Garantien				
Saldo zum 1. Januar	**851**	—	—	**851**
Nettobewertung der Rückstellungen für Kreditverluste	-851	—	—	**-851**
Saldo zum 31. Dezember	—	—	—	—

14. **Rückstellungen für Darlehenszusagen**

Die folgenden Tabellen geben Aufschluss über den Abgleich von Anfangs- und Endbestand der Rückstellung für Verluste aus nicht ausgezahlten Darlehen (Darlehenszusagen):

(in Tsd. EUR)

	2022			
	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	Insgesamt
Darlehenszusagen				
Saldo zum 1. Januar	**1 693**	**14 909**	—	**16 602**
Übertragung in „über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert“	-302	4 687	—	**4 385**
Nettobewertung der Rückstellungen für Kreditverluste	3 147	- 6 797	—	**- 3 650**
Neu begründete oder erworbene finanzielle Vermögenswerte	428	354	—	**782**
Ausgebuchte finanzielle Vermögenswerte	-142	- 1 395	—	**- 1 537**

(in Tsd. EUR)

	2022			
	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	Insgesamt
Wechselkursdifferenzen	1	—	—	**1**
Saldo zum 31. Dezember	**4 825**	**11 758**	**—**	**16 583**

(in Tsd. EUR)

	2021			
	Über 12 Monate erwartete Kreditverluste	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, nicht wertgemindert	Über die Laufzeit erwartete Kreditverluste, wertgemindert	Insgesamt
Darlehenszusagen				
Saldo zum 1. Januar	**6 817**	**26 335**	**—**	**33 152**
Nettobewertung der Rückstellungen für Kreditverluste	- 4 089	- 7 013	—	**- 11 102**
Neu begründete oder erworbene finanzielle Vermögenswerte	869	3 015	—	**3 884**
Ausgebuchte finanzielle Vermögenswerte	- 1 942	- 7 456	—	**- 9 398**
Wechselkursdifferenzen	38	28	—	**66**
Saldo zum 31. Dezember	**1 693**	**14 909**	**—**	**16 602**

15. **Verbindlichkeiten gegenüber Dritten**

Die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
An die EIB zu zahlende allgemeine Verwaltungsaufwendungen (netto)	33 628	53 136
Sonstige an die EIB zu zahlende Beträge	1 460	40 045
Mitgliedstaaten geschuldete, noch nicht ausgezahlte Zinsverbilligungen und technische Hilfe	155 839	146 458
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten insgesamt	**190 927**	**239 639**

16. **Sonstige Verbindlichkeiten**

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
Vorzeitig erhaltene Rückzahlungen von Darlehen	1 790	1 793

(in Tsd. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
Transitorische Passiva aus Zinsverbilligungen	629	540
Sonstige Verbindlichkeiten insgesamt	**2 419**	**2 333**

17. **Abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten**

(in Tsd. EUR)

Mitgliedstaaten	Beiträge zu der Fazilität	Beiträge zu Zinsverbilligungen und technischer Hilfe	Insgesamt beigetragen	Abgerufen, aber noch nicht eingegangen (*)
Österreich	94 197	13 448	107 645	2 398
Belgien	137 519	19 343	156 862	3 249
Bulgarien	2 616	749	3 365	219
Kroatien	1 081	338	1 419	225
Zypern	1 544	437	1 981	112
Tschechien	9 538	2 728	12 266	797
Dänemark	76 883	11 088	87 971	1 980
Estland	975	279	1 254	86
Finnland	54 813	8 139	62 952	1 509
Frankreich	815 190	109 410	924 600	17 813
Deutschland	819 351	115 484	934 835	20 580
Griechenland	49 970	7 909	57 879	1 507
Ungarn	9 107	2 574	11 681	615
Irland	27 733	4 755	32 488	940
Italien	467 727	69 791	537 518	12 530
Lettland	1 341	384	1 725	116
Litauen	2 212	632	2 844	181
Luxemburg	10 344	1 480	11 824	255
Malta	518	147	665	38
Niederlande	186 958	26 881	213 839	4 777
Polen	24 190	6 916	31 106	2 007
Portugal	39 011	6 206	45 217	1 197
Rumänien	7 590	2 189	9 779	718
Slowakei	4 156	1 195	5 351	376
Slowenien	3 092	878	3 970	225
Spanien	248 728	41 237	289 965	7 932
Schweden	102 172	15 331	117 503	2 939
Vereinigtes Königreich	503 139	79 048	582 187	—
Gesamtbetrag zum 31. Dezember 2022	**3 701 695**	**548 996**	**4 250 691**	**85 321**
Gesamtbetrag zum 31. Dezember 2021	**3 471 695**	**478 996**	**3 950 691**	**85 210**

(*) Am 14. November 2022 legte der Rat die Höhe der von den einzelnen Mitgliedstaaten bis zum 23. Januar 2023 zu zahlenden Beiträge fest. Zum 31. Dezember 2022 waren 85,3 Mio. EUR noch nicht eingezahlt worden.

18. **Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten**

(in Tsd. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
Verpflichtungen		
Nicht ausgezahlte Darlehen	1 671 851	1 677 411
Nicht gezahlte Verpflichtung in Bezug auf Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	411 172	473 000
Gestellte Garantien	—	1 499 675
Zinsverbilligungen und technische Hilfe	441 630	478 011
Eventualverbindlichkeiten		
Unterzeichnete nicht gestellte Garantien	49 378	256 299
Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten insgesamt	**2 574 031**	**4 384 396**

19. **Zinserträge und ähnliche Erträge und Aufwendungen**

Die Zinserträge und ähnlichen Erträge setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	vom 1.1.2022. bis zum 31.12.2022	vom 1.1.2021. bis zum 31.12.2021
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1 999	—
Darlehen und Vorauszahlungen	82 162	80 395
Zinsverbilligungen	9 625	6 061
Zinserträge und ähnliche Erträge insgesamt	**93 786**	**86 456**

Die Zinsaufwendungen und ähnlichen Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	vom 1.1.2022. bis zum 31.12.2022	vom 1.1.2021. bis zum 31.12.2021
Derivative Finanzinstrumente	- 5 080	- 4 800
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	—	- 3 598
Finanzielle Vermögenswerte der Finanzverwaltung	-399	- 2 038
Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen insgesamt	**- 5 479**	**- 10 436**

20. **Erträge und Aufwendungen aus Gebühren und Provisionen**

Die Erträge aus Gebühren und Provisionen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	vom 1.1.2022. bis zum 31.12.2022	vom 1.1.2021. bis zum 31.12.2021
Gebühren und Provisionen aus Darlehen und Vorauszahlungen	42	1 702
Gebühren und Provisionen aus Finanzgarantien	469	517
Einnahmen aus Gebühren und Provisionen insgesamt	**511**	**2 219**

Die Aufwendungen für Gebühren und Provisionen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	vom 1.1.2022. bis zum 31.12.2022	vom 1.1.2021. bis zum 31.12.2021
Dritten für Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere gezahlte Provisionen	-761	-175
Aufwendungen für Gebühren und Provisionen insgesamt	**-761**	**-175**

21. **Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren**

Das Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	vom 1.1.2022. bis zum 31.12.2022	vom 1.1.2021. bis zum 31.12.2021
Nettoerlös	35	4 310
Dividendenerträge	15 225	1 815
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts (netto)	9 172	117 502
Nettoergebnis aus Aktien und anderen variabel verzinslichen Wertpapieren	**24 432**	**123 627**

22. **Allgemeine Verwaltungsaufwendungen**

Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen umfassen die tatsächlichen Kosten, die der EIB durch die Verwaltung der Fazilität entstehen, abzüglich der Einnahmen aus Standardbewertungsgebühren, die die EIB den Kunden der Fazilität direkt in Rechnung stellt.

Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

(in Tsd. EUR)

	vom 1.1.2022. bis zum 31.12.2022	vom 1.1.2021. bis zum 31.12.2021
Der EIB entstandene, tatsächliche Kosten	- 34 841	- 55 924
Einnahmen aus den Kunden der Fazilität direkt in Rechnung gestellten Bewertungsgebühren	1 213	2 788
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen insgesamt	**- 33 628**	**- 53 136**

23. **Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen (in Tsd. EUR)**

Definition von „strukturiertes Unternehmen“

Ein strukturiertes Unternehmen wurde so konzipiert, dass die Stimmrechte oder vergleichbaren Rechte nicht der dominierende Faktor sind, wenn es darum geht, festzulegen, wer es beherrscht. Gemäß dem IFRS 12 zeichnet sich ein strukturiertes Unternehmen oftmals durch einige oder sämtliche der nachfolgend genannten Merkmale aus:

— beschränkte Tätigkeiten;

— enger und genau definierter Zweck, z. B. zwecks Abschlusses eines steuerwirksamen Leasings, Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Bereitstellung einer Kapital- oder Finanzquelle für ein Rechtssubjekt oder Schaffung von Anlagemöglichkeiten für Anleger durch Weitergabe von Risiken und Nutzen, die mit den Vermögenswerten des strukturierten Unternehmens in Verbindung stehen, an die Anleger;

— unzureichendes Eigenkapital, als dass das strukturierte Unternehmen seine Tätigkeiten ohne nachgeordnete finanzielle Unterstützung finanzieren könnte;

— Finanzierung in Form vielfacher vertraglich an die Anleger gebundener Instrumente, die eine Konzentration des Kredit- oder sonstigen Risikos (Tranchen) bewirken.

Nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen

Der Begriff „nicht konsolidiertes strukturiertes Unternehmen“ bezieht sich auf alle strukturierten Unternehmen, die nicht von der Fazilität kontrolliert werden, und umfasst Anteile an strukturierten Unternehmen, die nicht konsolidiert sind.

Definition des Begriffs „Anteil an einem strukturierten Unternehmen“:

Für die Zwecke des IFRS 12 wird „Anteil“ weit gefasst definiert als die vertragliche und nichtvertragliche Einbeziehung, durch die das Bericht erstattende Rechtssubjekt schwankenden Renditen aus der Tätigkeit des anderen Rechtssubjekts ausgesetzt ist. Ein Anteil an einem anderen Rechtssubjekt kann die Form eines Kapitalbesitzes sowie andere Formen der Einbeziehung annehmen, wie die Bereitstellung einer Finanzierung, eine Liquiditätsunterstützung, Kreditsicherheiten, Verpflichtungen und Garantien für das andere Rechtssubjekt. Ein Bericht erstattendes Rechtssubjekt hält nach dem IFRS 12 nicht notwendigerweise einen Anteil an einem anderen Rechtssubjekt, nur weil eine typische Lieferant/Kunden-Beziehung besteht.

In der nachstehenden Tabelle werden die Arten von strukturierten Unternehmen veranschaulicht, die in der Vermögensübersicht der Fazilität nicht konsolidiert werden, an denen sie jedoch beteiligt ist.

Art von strukturiertem Unternehmen	Art und Zweck	Beteiligung der Fazilität
Projektfinanzierung — Darlehen an Zweckgesellschaften (Special Purposes Vehicles — SPV)	Operationen zur Projektfinanzierung sind Transaktionen, bei denen die Fazilität für den Schuldendienst auf einen Darlehensnehmer angewiesen ist, dessen einzige oder wichtigste Einnahmequelle ein einziger Vermögenswert oder eine begrenzte Anzahl von Vermögenswerten ist, die durch diese Schulden oder sonstige bereits bestehende Vermögenswerte finanziert werden, die vertraglich mit dem Projekt verbunden sind. Operationen zur Projektfinanzierung werden häufig über Zweckgesellschaften finanziert.	Nettoauszahlungsbeträge Zinserträge
Wagniskapitaloperationen	Die Fazilität finanziert Wagniskapital- und Investitionsfonds. In Wagniskapital- und Investitionsfonds werden Mittel von Anlegern gebündelt und verwaltet, die zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten Private-Equity-Anlagen in kleinen und mittleren Unternehmen mit einem hohen Wachstumspotenzial tätigen möchten.	Anlagen in von dem Wagniskapitalunternehmen begebenen Anteilen/Aktien; als Dividendenerträge vereinnahmte Dividenden.

In der nachstehenden Tabelle werden die Buchwerte der nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen dargestellt, an denen die Fazilität zum Berichtstermin beteiligt ist, sowie das maximale Verlustrisiko der Fazilität im Zusammenhang mit diesen Unternehmen. Das maximale Verlustrisiko umfasst die Buchwerte und die damit verbundenen nicht ausbezahlten Verpflichtungen.

		31.12.2022		31.12.2021	
Art von strukturiertem Unternehmen	Bezeichnung	Buchwert	Maximales Verlustrisiko	Buchwert	Maximales Verlustrisiko
Wagniskapitalfonds	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	684 564	1 091 122	590 570	1 054 831
Insgesamt		**684 564**	**1 091 122**	**590 570**	**1 054 831**

Über die jeweilige Finanzierung hinaus erhalten strukturierte Unternehmen im Rahmen der Fazilität keine Unterstützung.

24. **Finanzrahmen für Impact Financing (in Tsd. EUR)**

Im Juni 2013 verabschiedete der Gemeinsame AKP-EU-Ministerrat das neue Finanzprotokoll für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für den Zeitraum 2014-2020.

Für die Investitionsfazilität wurde ein neuer Finanzrahmen in Höhe von 500 Mio. EUR vereinbart, der „Finanzrahmen für Impact Financing" (IFE), der es der Fazilität ermöglicht, Projekte zu fördern, die eine besonders starke entwicklungspolitische Wirkung erkennen lassen, allerdings auch mit den bei derartigen Investitionen üblichen größeren Risiken einhergehen. Dieser Finanzrahmen bringt neue Möglichkeiten zur Steigerung der Darlehensvergabe der Fazilität an den privaten Sektor anhand von Investitionen in folgende Instrumente mit sich:

Sozialwirkungsorientierte Equity Fonds — aufgrund der immer zahlreicheren Private-Equity-Fonds, für die die Bewältigung sozialer oder umweltbezogener Probleme im Mittelpunkt ihrer Investitionsstrategie steht und die darüber hinaus weiterhin Nachhaltigkeit auf Ebene des Fonds und der Unternehmen, in die investiert werden soll, anstreben.

Darlehen für Finanzintermediäre — (z. B. Mikrofinanzinstitute, lokale Banken und Kreditgenossenschaften), die in AKP-Ländern tätig sind, in denen die EIB aufgrund der bestehenden Kreditrisikoleitlinien keine Finanzierung, insbesondere nicht in lokaler Währung, in Betracht ziehen kann, z. B. aufgrund hoher Länderrisiken, der Wechselkursvolatilität oder fehlender Preisbenchmarks. Das Hauptziel derartiger Darlehen besteht darin, Projekte mit großer entwicklungspolitischer Wirkung zu finanzieren, insbesondere auf dem Gebiet der Förderung von Klein- und Kleinstunternehmen und der Landwirtschaft, die im Allgemeinen nicht für eine Finanzierung durch die Investitionsfazilität in Betracht kommen.

Instrumente zur Erleichterung der Risikoteilung — in Form von Erstausfallgarantien (im Folgenden „Erstverlusttranchen"), die die Risikoteilung der EIB mit lokalen Finanzintermediären (hauptsächlich Geschäftsbanken) zugunsten von unterversorgten KMU und kleinen Projekten erleichtern, die die Kriterien des Impact Financing in Fällen erfüllen, in denen eine Marktlücke im Hinblick auf den Zugang von KMU bzw. kleinen Projekten zu Finanzierung ermittelt wurde. Die Erstverlusttranchen würden als eine Rückgarantie zugunsten höchstrangiger Garantietranchen ausgestaltet, die von der EIB — im Rahmen der Investitionsfazilität — und von anderen internationalen Finanzinstitutionen/Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen finanziert werden, sodass eine erhebliche Hebelwirkung entsteht.

Direktfinanzierung — durch Schuld- (d. h. Darlehen) oder Eigenkapitalinstrumente bei Projekten mit soliden und erfahrenen Projektträgern und großer entwicklungspolitischer Wirkung, die allerdings auch mit größeren Verlusterwartungen und Schwierigkeiten bei der Amortisierung der Investitionen verbunden sind (Eigenkapitalrisiko mit überdurchschnittlich hohen Verlusterwartungen). Die EIB wendet bei diesem Instrument strenge Auswahl- und Förderfähigkeitskriterien an, da diese Projekte trotz ihrer großen entwicklungspolitischen Wirkung keinen akzeptablen Finanzierungskriterien entsprechen könnten (d. h. geringe Erwartung der Amortisierung der Investitionen oder der Kompensation der Verluste durch Zinssätze/Eigenkapitalrenditen).

Der IFE ermöglicht zudem die Diversifizierung zugunsten neuer Sektoren wie Gesundheit und Bildung, Landwirtschaft und Ernährungssicherheit sowie die Entwicklung neuer und innovativer Instrumente der Risikoteilung. Im Jahr 2016 wurde die Finanzierungskapazität des IFE auf 800 Mio. EUR erhöht, indem der IFE teilweise revolvierend gestaltet wurde.

Unter dem Gesichtspunkt der Finanzierung und Rechnungsführung ist der IFE Teil des IF-Portfolios und wird im konsolidierten Jahresabschluss der IF ausgewiesen.

In der folgenden Tabelle werden die Buchwerte und die gebundenen, aber noch nicht ausgezahlten Beträge aufgeschlüsselt nach Art der Vermögenswerte dargestellt.

Art der IFE-Investition	Bezeichnung	Bewertung	Bruttobuchwert zum 31.12.2022	Rückstellungen für Kreditverluste/ Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 31.12.2022	Buchwert zum 31.12.2022	Nicht ausgezahlter Betrag zum 31.12.2022	Außerbilanzielle erwartete Kreditverluste — Berichtigung zum 31.12.2022
Darlehen an Finanzintermediäre	Darlehen und Vorauszahlungen	Fortgeführte Anschaffungskosten	79 778	- 3 454	76 324	64 345	-632

Art der IFE-Investition	Bezeichnung	Bewertung	Bruttobuchwert zum 31.12.2022	Rückstellungen für Kreditverluste/ Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 31.12.2022	Buchwert zum 31.12.2022	Nicht ausgezahlter Betrag zum 31.12.2022	Außerbilanzielle erwartete Kreditverluste — Berichtigung zum 31.12.2022
Direkte Darlehenstransaktionen	Darlehen und Vorauszahlungen	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	104 709	- 45 224	59 485	67 215	—
Sozialwirkungsorientierte Equity Fonds	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	94 385	23 802	118 187	79 393	—
Direkte Kapitalbeteiligungen	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	59 429	26 939	86 368	14	—
Instrumente zur Erleichterung der Risikoteilung	Gestellte Garantien	Higher-of-Ansatz (*)	—	—	—	46 878	—
Insgesamt			**338 301**	**2 063**	**340 364**	**257 845**	**-632**

(*) Einzelheiten sind dem Abschnitt „Folgebewertung“ in Erläuterung 2.4.3 zu entnehmen.

Art der IFE-Investition	Bezeichnung	Bewertung	Bruttobuchwert zum 31.12.2021	Rückstellungen für Kreditverluste/ Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 31.12.2021	Buchwert zum 31.12.2021	Nicht ausgezahlter Betrag zum 31.12.2021	Außerbilanzielle erwartete Kreditverluste — Berichtigung zum 31.12.2021
Darlehen an Finanzintermediäre	Darlehen und Vorauszahlungen	Fortgeführte Anschaffungskosten	68 228	- 1 981	66 247	29 272	-242
Direkte Darlehenstransaktionen	Darlehen und Vorauszahlungen	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	101 840	- 41 403	60 437	92 031	—
Sozialwirkungsorientierte Equity Fonds	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	61 611	9 866	71 477	106 675	—
Direkte Kapitalbeteiligungen	Aktien und andere variabel verzinsliche Wertpapiere	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert	58 523	23 608	82 131	14	—

Art der IFE-Investition	Bezeichnung	Bewertung	Bruttobuchwert zum 31.12.2021	Rückstellungen für Kreditverluste/ Berichtigung des beizulegenden Zeitwerts zum 31.12.2021	Buchwert zum 31.12.2021	Nicht ausgezahlter Betrag zum 31.12.2021	Außerbilanzielle erwartete Kreditverluste — Berichtigung zum 31.12.2021
Instrumente zur Erleichterung der Risikoteilung	Gestellte Garantien	Higher-of-Ansatz (*)	—	—	—	44 146	—
Insgesamt			**290 202**	**- 9 910**	**280 292**	**272 138**	**-242**

(*) Einzelheiten sind dem Abschnitt „Folgebewertung“ in Erläuterung 2.4.3 zu entnehmen.

Die EIB wendet die Grundsätze für die Risiken des allgemeinen Mandats (General Mandate Risk Principles) auf die direkten Darlehenstransaktionen des IFE (ohne Darlehen an Finanzintermediäre) an, wie in den Leitlinien für das Kredit- und Beteiligungsrisiko (Credit and Equity Risk Guidelines) der EIB vorgesehen, und überwacht und meldet das Risiko in Verbindung mit den direkten Darlehenstransaktionen des IFE auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts. Nach der Methode führt die Bank eine qualitative Risikobewertung (Qualitative Risk Assessment — QRA) durch, um zu bewerten, ob die Investitionslogik solide und die geschäftliche Tragfähigkeit dieser Transaktionen glaubhaft ist.

25. **Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag**

Nach dem Abschlussstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, die eine Anpassung oder Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 erforderlich machen würden.

Im Kontext der russischen Invasion in die Ukraine und ihrer wirtschaftlichen Folgen verfolgt die Bank die Situation weiterhin genau, insbesondere im Rahmen der nachfolgenden Ereignisüberprüfung.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/2

12.10.2023

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT UND DEN RECHNUNGSHOF

Konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022

(C/2023/2)

INHALT

Seite

VORWORT . . . 2

HÖHEPUNKTE DES HAUSHALTSJAHRES . . . 3

VERMERK ZUR KONSOLIDIERTEN JAHRESRECHNUNG . . . 33

KONSOLIDIERTER JAHRESABSCHLUSS UND ERLÄUTERUNGEN . . . 34

- BILANZ . . . 35
- ERGEBNISRECHNUNG . . . 36
- KAPITALFLUSSRECHNUNG . . . 37
- VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS . . . 38
- ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS . . . 39

HAUSHALTSRECHNUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN . . . 140

GLOSSAR . . . 226

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS . . . 230

VORWORT

Im Jahr 2022 hat die Europäische Union bei der Reaktion auf beispiellose Herausforderungen erneut ihre Kraft der Einheit bewiesen. Europäische Solidarität war unsere Antwort auf Russlands brutalen Krieg. Zum einen haben wir unseren ukrainischen Partnern beigestanden und uns bemüht, die Auswirkungen dieses unrechtmäßigen und willkürlichen Krieges abzufedern, der das Alltagsleben von Millionen von Ukrainerinnen und Ukrainern beeinträchtigt. Zum anderen haben wir uns mit den direkten und indirekten Folgen für unsere Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Mitgliedstaaten befasst. Dafür haben wir alle verfügbaren Mittel im EU-Haushalt und im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität mobilisiert, um die direkt von den Mitgliedstaaten geleistete Unterstützung zu ergänzen.

Die derzeitige geopolitische Lage hat deutlich gemacht, wie wichtig nachhaltige und diversifizierte Quellen der Energieversorgung sind. In diesem Zusammenhang erwies sich unser spezifisches Aufbauinstrument NextGenerationEU als wichtiges Werkzeug zur weiteren Beschleunigung des ökologischen und des digitalen Wandels. Gleichzeitig hat NextGenerationEU entscheidend dazu beigetragen, dass sich die EU zu einem großen staatsähnlichen Emittenten entwickelt hat. Mit der Umsetzung einer einheitlichen EU-Anleihestrategie sendete die Kommission ein sehr wichtiges Signal an die Finanzmärkte: Sie hat die Solidarität in der EU unter Beweis gestellt und Vertrauen in die Widerstandsfähigkeit des Euro-Währungsgebiets geschaffen.

Darüber hinaus wurden die Mitgliedstaaten über das Programm SURE (Support to Mitigate Unemployment Risks in an Emergency — Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage) weiterhin dabei unterstützt, Menschen in Beschäftigung zu halten und von der Pandemie betroffene Arbeitsplätze zu erhalten. Am Ende des Jahres 2022, dem letzten Jahr des Programms, hatten die Mitgliedstaaten Darlehensfazilitäten in Höhe von 98,4 Mrd. EUR unterzeichnet, die vollständig ausgezahlt wurden und mit denen mehr als 30 Millionen Menschen und 2,5 Millionen Unternehmen in 19 verschiedenen Mitgliedstaaten unterstützt wurden.

Die Europäische Union hat nicht nur die Krise mit raschen Reaktionen und laufenden Anpassungen an die politische und finanzielle Situation bewältigt, sondern auch ihre Versprechen gehalten und ihre übergreifenden politischen Ziele erreicht. Im Jahr 2022, dem zweiten Jahr des MFR 2021-2027, wurde der Haushalt 2022 optimal genutzt, wobei sich die Ausführung von Mitteln für Verpflichtungen auf 357,1 Mrd. EUR belief.

Dank des EU-Haushalts konnte die Europäische Union ihre Herausforderungen meistern. Daher freue ich mich, Ihnen die Jahresrechnung 2022 der Europäischen Union vorlegen zu können, in der dies ausführlich dargelegt wird. Sie bietet einen vollständigen Überblick über die EU-Finanzen, einschließlich Informationen über Eventualverbindlichkeiten, finanzielle Verpflichtungen und andere Verpflichtungen der Union sowie über die Ausführung des EU-Haushaltsplans im vergangenen Jahr. Die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union ist Bestandteil des integrierten Rechnungs- und Rechenschaftslegungspakets der Kommission und bildet ein wesentliches Element unseres hoch entwickelten Systems finanzpolitischer Transparenz und Rechenschaftslegung.

Johannes HAHN

Kommissar für Haushalt und Personal

HÖHEPUNKTE DES HAUSHALTSJAHRES

Ziel dieses Abschnitts, der auf der Grundlage der in der empfohlenen Praxisleitlinie (Recommended Practice Guideline — RPG) 2 „Erörterung und Analyse des Jahresabschlusses" des International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) dargelegten Grundsätze erstellt wurde, soll den Lesern dabei helfen, zu verstehen, wie sich die operativen, finanziellen und investitionsbezogenen Tätigkeiten der EU in den verschiedenen Elementen des konsolidierten Jahresabschlusses der EU widerspiegeln. Die in diesem Abschnitt dargestellten Informationen wurden nicht geprüft.

Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

INHALT

Seite

1. KENNZAHLEN UND HÖHEPUNKTE DES HAUSHALTSJAHRES 4
2. DER MEHRJÄHRIGE FINANZRAHMEN 2021-2027 UND NextGenerationEU 6
   - 2.1. MFR 2021-27 & NextGenerationEU — Kennzahlen 6
   - 2.2. NextGenerationEU — Überblick 7
   - 2.3. Finanzielle Lage von NGEU am 31. Dezember 2022 8
3. ZUSAMMENFASSUNG DES HAUSHALTSVOLLZUGS 13
   - 3.1. Einnahmen 13
   - 3.2. Ausgaben 14
4. FINANZINSTRUMENTE UND HAUSHALTSGARANTIEN 16
   - 4.1. Aus dem EU-Haushalt finanzierte Finanzinstrumente 16
   - 4.2. Haushaltsgarantien: in Garantiefonds gehaltene finanzielle Vermögenswerte 16
   - 4.3. Darlehen und damit zusammenhängende Anleihen für Finanzhilfeprogramme 17
   - 4.4. Eventualverbindlichkeiten des Haushalts in Bezug auf Finanzhilfeprogramme 21
5. JAHRESABSCHLUSSANALYSE 21
   - 5.1. EINNAHMEN 21
   - 5.2. AUFWENDUNGEN 22
   - 5.3. VERMÖGENSWERTE 23
   - 5.4. VERBINDLICHKEITEN 26
6. POLITISCHER UND FINANZIELLER RAHMEN, GOVERNANCE UND RECHENSCHAFTSPFLICHT IN DER EU 28
   - 6.1. POLITISCHER UND FINANZIELLER RAHMEN 28
   - 6.2. GOVERNANCE UND RECHENSCHAFTSPFLICHT 30

1. KENNZAHLEN UND HÖHEPUNKTE DES HAUSHALTSJAHRES

Konsolidierter Jahresabschluss

Der konsolidierte Jahresabschluss der EU umfasst mehr als 50 Rechtssubjekte (darunter das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission und EU-Agenturen). Er wird periodengerecht nach Rechnungslegungsvorschriften erstellt, die vom Rechnungsführer der Kommission eingeführt werden und den internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor (International Public Sector Accounting Standards — IPSAS) folgen.

Wie aus der nachstehenden Bilanz hervorgeht und in der Jahresabschlussanalyse (Abschnitt **5**) näher erläutert wird, waren der konsolidierte Jahresabschluss der EU für das Jahr 2022 insbesondere durch einen Anstieg der Anleihen gekennzeichnet, was auf die fortgesetzte Umsetzung von NextGenerationEU und SURE, dem Instrument zur Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (Support to Mitigate Unemployment Risks in an Emergency) sowie auf die zusätzliche finanzielle Unterstützung der Ukraine zurückzuführen ist:

(in Mrd. EUR)

	2022	2021
VERMÖGENSWERTE		
Finanzielle Vermögenswerte	235,4	188,6
Vorfinanzierung	100,5	93,4
Forderungen	48,2	72,4
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	46,5	44,9
Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung und andere Vermögenswerte	15,2	14,7
Insgesamt	**445,9**	**414,1**
VERBINDLICHKEITEN		
Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	80,6	122,5
Finanzielle Verbindlichkeiten	352,3	246,1
Verbindlichkeiten	55,3	46,4
Abgrenzungen	86,2	78,1
Sonstige Verbindlichkeiten	2,8	3,3
Insgesamt	**577,2**	**496,4**
NETTOVERMÖGEN		
Reserven	1,3	1,3
Bei den Mitgliedstaaten abzurufende Beträge	(132,6)	(83,6)
Insgesamt	**(131,3)**	**(82,3)**

⇨ Siehe Jahresabschlussanalyse, Abschnitt **5**.

Wichtigste Entwicklungen im Jahr 2022

Fortsetzung der Erfolgsbilanz bei Anleiheemissionen

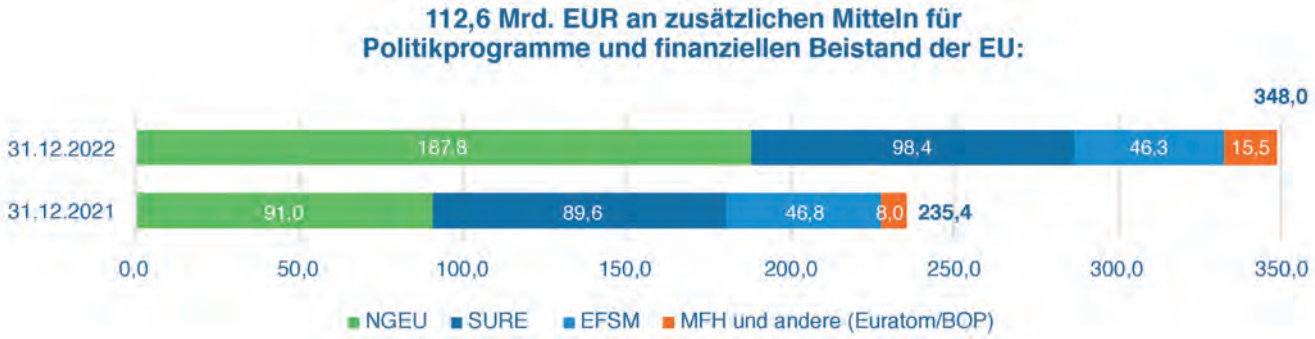

⇨ Siehe Abschnitt **4**.

Verwirklichung der Ziele von NGEU

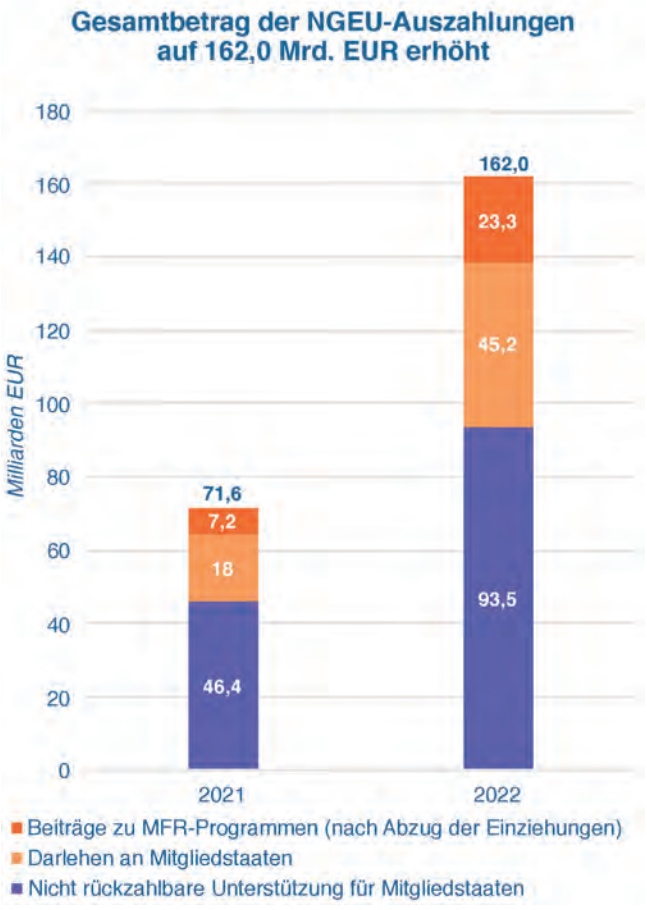

⇨ Siehe Abschnitt **2**.

Finanzielle Unterstützung der Ukraine

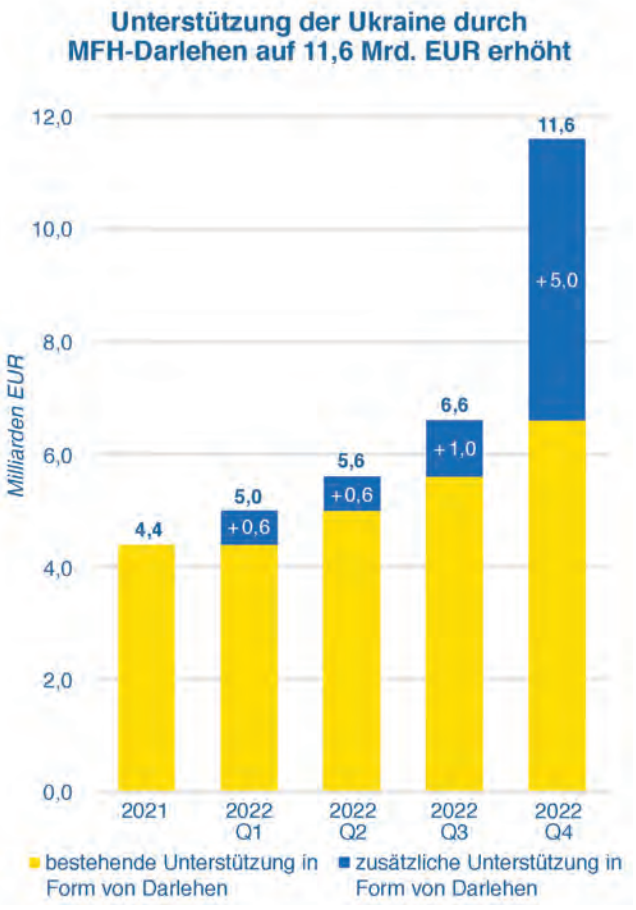

⇨ Siehe Abschnitt **4**.

2. DER MEHRJÄHRIGE FINANZRAHMEN 2021-2027 UND NextGenerationEU

2.1. **MFR 2021-27 & NextGenerationEU — Kennzahlen**

Der langfristige Haushalt der EU für den Zeitraum 2021-2027 beläuft sich zusammen mit dem Aufbauinstrument NextGenerationEU (im Folgenden „NGEU“) auf 2,018 Bio. EUR zu laufenden Preisen (1,8 Bio. EUR zu Preisen von 2018).

Das Paket besteht aus dem langfristigen Haushalt, dem Mehrjährigen Finanzrahmen (im Folgenden „MFR“) für den Zeitraum 2021-2027, in Höhe von 1,211 Bio. EUR zu laufenden Preisen (1,074 Bio. EUR zu Preisen von 2018), und dem befristeten Aufbauinstrument (NGEU) in Höhe von bis zu 806,9 Mrd. EUR zu laufenden Preisen (750 Mrd. EUR zu Preisen von 2018).

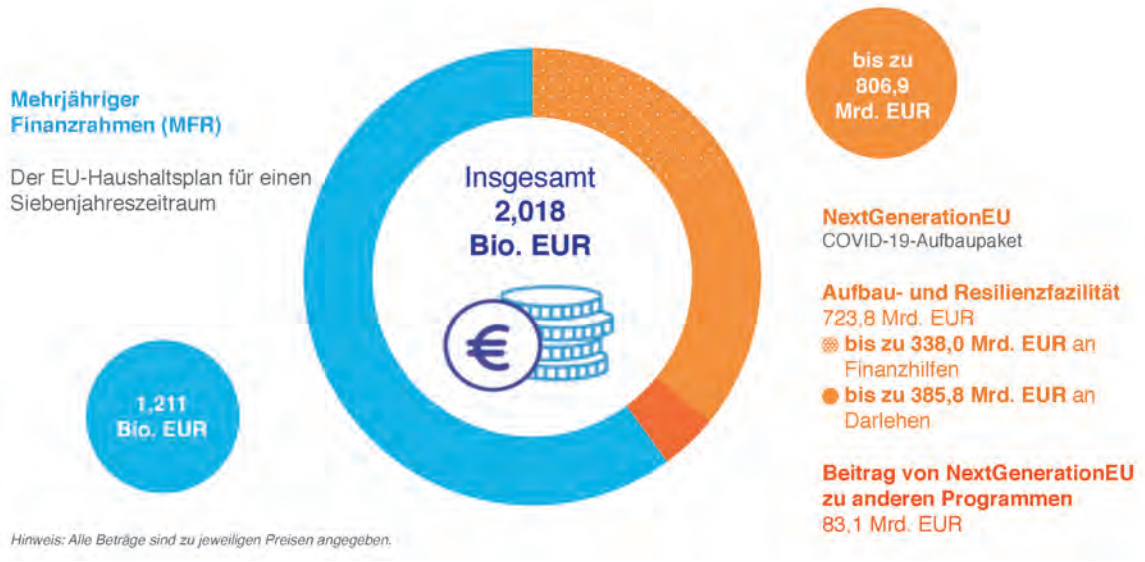

Der Haushalt wurde als Antwort auf die Prioritäten und dringendsten Erfordernisse Europas konzipiert:

— Mehr als 50 % des Gesamtbetrags des nächsten langfristigen Haushalts und von NGEU werden der Unterstützung der Modernisierung der Europäischen Union durch Forschung und Innovation, eine faire Klimawende und eine faire Digitalisierung sowie Vorsorge, Aufbau und Krisenfestigkeit dienen.

— 30 % des EU-Haushalts, so viel wie noch nie im EU-Haushalt, werden für den Klimaschutz verwendet.

— 20 % der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) — die 90 % des NGEU ausmacht– werden in den digitalen Wandel investiert.

— In den Jahren 2026 und 2027 werden 10 % der jährlichen Ausgaben des langfristigen Haushalts dazu beitragen, den Verlust der Biodiversität aufzuhalten und umzukehren.

— Erstmals haben die neuen und verstärkten Prioritäten mit 32 % den höchsten Anteil am langfristigen Haushalt.

Mit Ausbruch des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine wurde der EU-Haushalt zu einem wichtigen Instrument, um die Krisenreaktion der EU zu unterstützen und strategische Autonomie aufzubauen. Konkret haben die EU, ihre Mitgliedstaaten und Finanzinstitute im Rahmen einer „Team Europa“-Initiative bis Ende 2022 gemeinsam knapp 50 Mrd. EUR zur Unterstützung der Ukraine mobilisiert und so die anhaltende Solidarität der EU mit der ukrainischen Bevölkerung unter Beweis gestellt.

Die Unterstützung umfasst Folgendes:

— 18,9 Mrd. EUR an Finanzhilfe, Budgethilfe und humanitärer Hilfe, die aus dem EU-Haushalt und direkt von den EU-Mitgliedstaaten in Form von Zuschüssen, Darlehen und Garantien bereitgestellt wurden;

— ein 18-Milliarden-Euro-Paket zur Unterstützung der ukrainischen Wirtschaft, das im Jahr 2023 ausgezahlt werden soll; und

— 3,2 Mrd. EUR an militärischer Hilfe über die Europäische Friedensfazilität (EFF) und 7 Mrd. EUR direkt von den EU-Mitgliedstaaten (die EFF und die direkte Unterstützung durch die Mitgliedstaaten berühren nicht den EU-Haushalt).

2.2. **NextGenerationEU — Überblick**

Mit einem Budget von 806,9 Mrd. EUR soll NGEU dazu beitragen, die unmittelbaren wirtschaftlichen und sozialen Schäden der Coronavirus-Pandemie zu beseitigen und so nach der COVID-19-Pandemie ein grüneres, stärker digitalisiertes und widerstandsfähigeres Europa aufzubauen, das für die gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen besser gewappnet ist.

Der Großteil der Mittel wird über die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) bereitgestellt. Ein Teil der Mittel (bis zu 338,0 Mrd. EUR) wird in Form von nicht rückzahlbarer Unterstützung oder Finanzhilfen bereitgestellt. Der andere Teil (bis zu 385,8 Mrd. EUR) wird für die Vergabe von Darlehen der Union an einzelne Mitgliedstaaten verwendet. Diese Darlehen werden von den jeweiligen Mitgliedstaaten erst nach dem laufenden MFR-Zeitraum und über eine lange Zeit zurückgezahlt, wobei die zum 31. Dezember 2022 ausstehenden Darlehen erst ab 2052 endgültig fällig werden (siehe Abschnitt **2.3.3**).

Darüber hinaus werden durch NGEU die Mittel für mehrere bestehende EU-Programme bzw. -Politiken und -Fonds aufgestockt:

— Kohäsionspolitik im Rahmen der Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe — REACT-EU), um dazu beizutragen, die wirtschaftlichen Folgen von COVID-19 in den ersten Jahren der Erholung zu bewältigen,

— Fonds für einen gerechten Übergang, um sicherzustellen, dass der Übergang zur Klimaneutralität allen zugutekommt,

— Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, um Landwirte weiter zu unterstützen,

— InvestEU, um die Investitionsbemühungen unserer Unternehmen zu fördern,

— Horizont Europa, um sicherzustellen, dass die EU in der Lage ist, mehr Exzellenz in der Forschung zu finanzieren, und

— rescEU, um sicherzustellen, dass das Katastrophenschutzverfahren der Union über die Kapazitäten verfügt, um auf Notsituationen größeren Ausmaßes zu reagieren.

Darüber hinaus hat die Kommission als Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die daraus resultierende Energiekrise ihren Plan REPowerEU vorgelegt, mit dem das Ziel verfolgt wird, die Abhängigkeit Europas von fossilen Brennstoffen aus Russland deutlich vor 2030 zu beenden. Im Rahmen dieses Plans nehmen die Mitgliedstaaten ein Kapitel über REPowerEU in ihre nationalen Aufbau- und Resilienzpläne — die Fahrpläne für die Finanzierung im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität — auf, um wichtige Investitionen und Reformen zur Diversifizierung der Energieversorgung und zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland zu finanzieren. Mit REPowerEU wird die Gesamtmittelausstattung der ARF nicht erhöht, aber der Aufbau der derzeitigen Kreditaufnahmekapazität beschleunigt, indem den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geboten wird, im Rahmen von NGEU zusätzliche Darlehen für REPowerEU-Ziele zu beantragen. REPowerEU wird durch Zuschüsse ergänzt, die durch die Versteigerung von EHS-Zertifikaten und Übertragungen aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit finanziert werden.

2.3. **FINANZIELLE LAGE VON NGEU AM 31. DEZEMBER 2022**

2.3.1. *Überblick*

Seit dem Start der NGEU-Finanzierungstransaktionen am 15. Juni 2021 bis Ende 2022 hat die Kommission 170,8 Mrd. EUR an langfristigen Mitteln (Nominalbetrag) aufgenommen, hauptsächlich durch die Ausgabe von Anleihen im Rahmen von syndizierten Transaktionen (2021: 71,0 Mrd. EUR). Darüber hinaus hat die Kommission im Dezember 2022 kurzfristige Anleihen — EU-Schatzwechsel– in Höhe von 17,0 Mrd. EUR ausstehen. Bis zum Jahresende 2022 hatte die Kommission insgesamt 162,0 Mrd. EUR an finanzieller Unterstützung ausgezahlt (2021: 71,6 Mrd. EUR). Der Großteil dieses Betrags (138,7 Mrd. EUR) wurde im Rahmen der ARF ausgezahlt, davon 93,5 Mrd. EUR als nicht rückzahlbare Unterstützung und 45,2 Mrd. EUR als finanzielle Unterstützung in Form von Darlehen. Weitere 23,3 Mrd. EUR (abzüglich Einziehungen in Höhe von 0,2 Mrd. EUR) wurden als MFR-Zahlungen im Rahmen bestehender Programme ausgezahlt. Darüber hinaus wird Liquidität in Höhe von 20,5 Mrd. EUR auf dem NGEU-Bankkonto bei der EZB und auf dem Konto der zentralen Finanzverwaltung der Kommission gehalten, bis sie an den Haushalt für die MFR-Programme ausgezahlt wird.

NGEU — Ausstehende Anleihen und Auszahlungen am 31. Dezember 2022

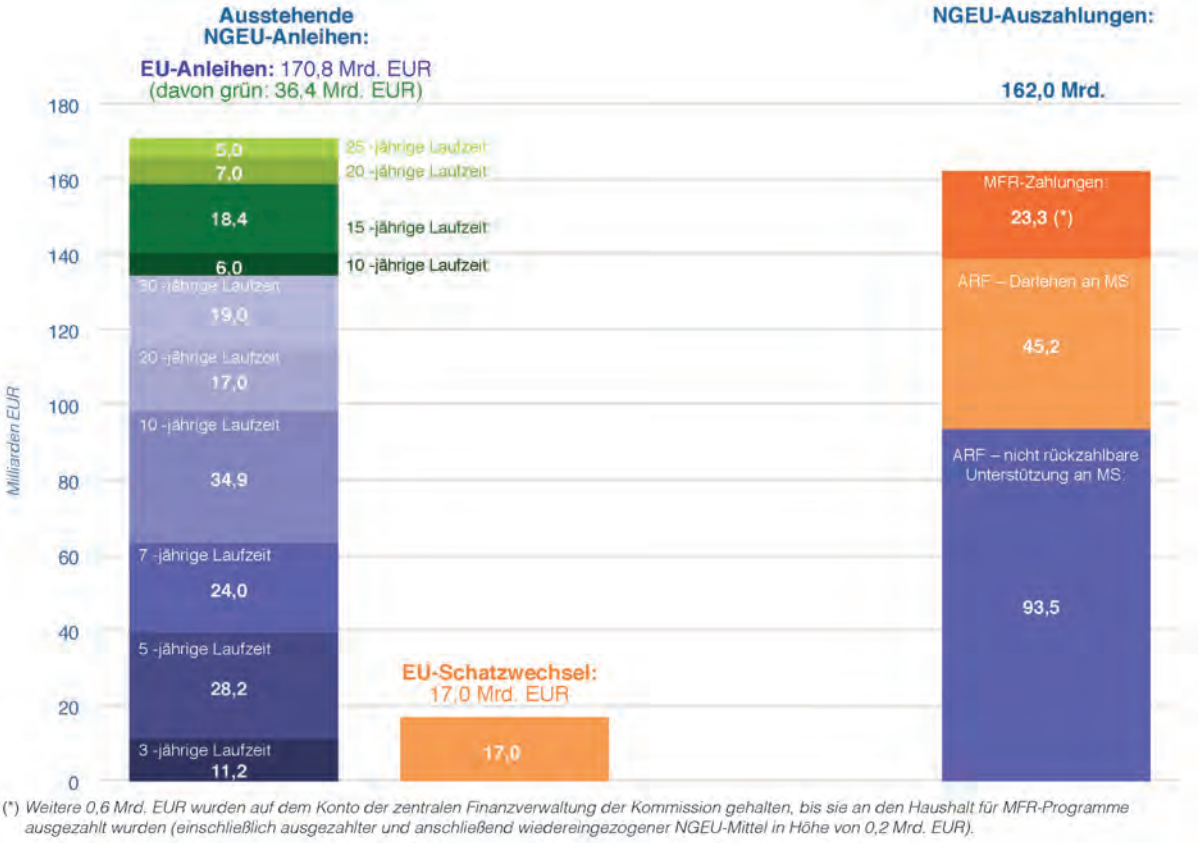

(*) *Weitere 0,6 Mrd. EUR wurden auf dem Konto der zentralen Finanzverwaltung der Kommission gehalten, bis sie an den Haushalt für MFR-Programme ausgezahlt wurden (einschließlich ausgezahlter und anschließend wiedereingezogener NGEU-Mittel in Höhe von 0,2 Mrd. EUR).*

2.3.2. *Anleihen*

Um den Finanzierungsbedarf von NGEU zu decken, emittiert die Kommission Wertpapiere auf den internationalen Kapitalmärkten. Auf der Grundlage eines einheitlichen Finanzierungsansatzes kombiniert die Kommission den Einsatz verschiedener Finanzinstrumente und -techniken mit einer offenen und transparenten Kommunikation mit den Marktteilnehmern.

Dem jährlichen Anleihebeschluss zufolge konnte die Kommission 2022 Mittelaufnahmetätigkeiten für langfristige Finanzierungen bis zu einem Höchstbetrag von 140 Mrd. EUR und für kurzfristige Finanzierungen bis zu einem Höchstbetrag an ausstehenden Mitteln von 60 Mrd. EUR durchführen. ([1])

Langfristige Finanzierung — syndizierte Transaktionen und Versteigerung von EU-Anleihen

Zum 31. Dezember 2022 belief sich der ausstehende (Nominal-)Betrag der langfristigen Finanzierung auf 170,8 Mrd. EUR (2021: 71,0 Mrd. EUR). Von diesem Betrag entfielen 36,4 Mrd. EUR auf grüne Anleihen (2021: 12 Mrd. EUR). Die Anleihen werden zwischen 2025 und 2052 wie folgt fällig:

(in Mrd. EUR)

Fälligkeit	Emittiert/aufgenommen	Insgesamt zurückgezahlt zum Jahresende	Zum Jahresende ausstehend
2025	11,2	0,0	11,2
2026	18,9	0,0	18,9
2027	9,3	0,0	9,3
2028	14,0	0,0	14,0
2029	10,0	0,0	10,0
2031	20,0	0,0	20,0
2032	14,9	0,0	14,9
2033	6,0	0,0	6,0
2037	18,4	0,0	18,4
2041	13,0	0,0	13,0
2042	4,0	0,0	4,0
2043	7,0	0,0	7,0
2048	5,0	0,0	5,0
2051	14,0	0,0	14,0
2052	5,0	0,0	5,0
	170,8	**0,0**	**170,8**

Kurzfristige Mittel — Versteigerung von EU-Schatzwechseln

Die Versteigerung von EU-Schatzwechseln gibt der Kommission als Emittent zusätzliche Flexibilität und fördert die Liquidität ihrer Wertpapiere. Zum 31. Dezember 2022 belief sich der ausstehende (Nominal-)Betrag an kurzfristigen Mitteln, die über die Versteigerung von EU-Schatzwechseln mit einer Laufzeit von drei oder sechs Monaten aufgenommen wurden, auf 17,0 Mrd. EUR (2021: 20,0 Mrd. EUR).

2.3.3. *Auszahlungen*

Im Jahr 2022 wurden die Aufbau- und Resilienzpläne der verbleibenden fünf Mitgliedstaaten (Bulgarien, Niederlande, Polen, Schweden und Ungarn) von der Kommission positiv bewertet und anschließend vom Rat genehmigt. Somit wurden bis Ende 2022 die Aufbau- und Resilienzpläne aller 27 Mitgliedstaaten gebilligt. Die nicht rückzahlbare Unterstützung, die im Rahmen der Pläne der 27 Mitgliedstaaten genehmigt wurde, belief sich auf insgesamt 335,1 Mrd. EUR (2021: 291,2 Mrd. EUR), was fast der gesamten Finanzmittelausstattung für die nicht rückzahlbare Unterstützung aus NGEU (338,0 Mrd. EUR) ([2]) entspricht. Von diesem Betrag wurden 234,4 Mrd. EUR durch mit den Mitgliedstaaten unterzeichnete Finanzierungsvereinbarungen abgedeckt (2021: 195,4 Mrd. EUR). Die finanzielle Unterstützung in Form von Darlehen, die im Rahmen der Pläne genehmigt wurde, belief sich auf insgesamt 165,3 Mrd. EUR (2021: 153,9 Mrd. EUR), wovon die bis Jahresende unterzeichneten Darlehensvereinbarungen 153,9 Mrd. EUR abdeckten (2021: 153,2 Mrd. EUR).

([1]) Durchführungsbeschluss C(2021) 9336 final der Kommission.

([2]) *Maximaler Finanzbeitrag, der für die einzelnen Mitgliedstaaten nach der Aktualisierung vom 30. Juni 2022 nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 berechnet wurde (vor Abzug der Unterstützungsausgaben), siehe https://commission.europa.eu/document/c22c182c-f53e-453f-b45a-dacdcf2d69dd_en.*

Nicht rückzahlbare Unterstützung

Bis zum Jahresende 2022 hatte die Kommission insgesamt 93,5 Mrd. EUR an nicht rückzahlbarer Unterstützung an 22 Mitgliedstaaten ausgezahlt (2021: 46,4 Mrd. EUR an 20 Mitgliedstaaten). Von diesem Betrag entfielen 36,6 Mrd. EUR auf Vorfinanzierung (2021: 36,4 Mrd. EUR) und 56,9 Mrd. EUR auf Zahlungen, die nach dem Erreichen von Meilensteinen und Zielen durch die Mitgliedstaaten geleistet wurden (2021: 10,0 Mrd. EUR):

(in Mrd. EUR)

Mitgliedstaat	Maximale nicht rückzahlbare Unterstützung [1]	Unterzeichnete Verpflichtungen und Mittelbindungen 31.12.2022 [†]	Als Vorfinanzierung ausgezahlt 31.12.2022	Meilensteinzahlungen 31.12.2022	Insgesamt ausgezahlt zum 31.12.2022
Österreich	3,8	2,2	0,4	—	0,4
Belgien	4,5	3,6	0,8	—	0,8
Bulgarien	5,7	4,6	—	1,4	1,4
Kroatien	5,5	4,6	0,8	1,4	2,2
Zypern	0,9	0,8	0,1	0,1	0,2
Tschechien	7,7	3,5	0,9	—	0,9
Dänemark	1,4	1,3	0,2	—	0,2
Estland	0,9	0,8	0,1	—	0,1
Finnland	1,8	1,7	0,3	—	0,3
Frankreich	37,5	24,3	5,1	7,4	12,5
Deutschland	28,0	16,3	2,3	—	2,3
Griechenland	17,4	13,5	2,3	1,7	4,0
Ungarn	5,8	4,6	—	—	—
Irland	0,9	0,9	—	—	—
Italien	69,0	47,9	9,0	20,0	29,0
Lettland	1,8	1,6	0,2	0,2	0,4
Litauen	2,1	2,1	0,3	—	0,3
Luxemburg	0,1	0,1	0,0	—	0,0
Malta	0,3	0,2	0,0	—	0,0
Niederlande	4,7	3,9	—	—	—
Polen	22,5	20,3	—	—	—
Portugal	15,5	9,8	1,8	0,6	2,4
Rumänien	12,1	10,2	1,9	1,8	3,6
Slowakei	6,0	4,6	0,8	0,4	1,2
Slowenien	1,5	1,3	0,2	—	0,2

(in Mrd. EUR)

Mitgliedstaat	Maximale nicht rückzahlbare Unterstützung ([1])	Unterzeichnete Verpflichtungen und Mittelbindungen 31.12.2022 ([†])	Als Vorfinanzierung ausgezahlt 31.12.2022	Meilensteinzahlungen 31.12.2022	Insgesamt ausgezahlt zum 31.12.2022
Spanien	77,2	46,6	9,0	22,0	31,0
Schweden	3,2	2,9	—	—	—
Insgesamt	**338,0**	**234,4**	**36,6**	**56,9**	**93,5**

([1]) *Maximaler Finanzbeitrag, der für die einzelnen Mitgliedstaaten nach der Aktualisierung vom 30. Juni 2022 nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 berechnet wurde (vor Abzug der Unterstützungsausgaben), siehe https://commission.europa.eu/document/c22c182c-f53e-453f-b45a-dacdcf2d69dd_en.*

([†]) *Bei den Mittelbindungen werden alle aufgehobenen Mittelbindungen berücksichtigt, einschließlich Aufhebungen von vor 2022 eingegangenen Mittelbindungen. Vom Gesamtbetrag der Mittelbindungen wurden 136,4 Mrd. EUR im Jahr 2022 gebunden.*

Im Jahr 2022 zahlte die Kommission nicht rückzahlbare Unterstützung in Höhe von insgesamt 47,2 Mrd. EUR aus. Dieser Betrag umfasste hauptsächlich die erste Meilensteinzahlung an Frankreich (7,4 Mrd. EUR), die erste und zweite Meilensteinzahlung an Italien (jeweils 10,0 Mrd. EUR) und die zweite Meilensteinzahlung an Spanien (12,0 Mrd. EUR).

Darlehen

Bis zum Jahresende 2022 hatte die Kommission 45,2 Mrd. EUR an finanzieller Unterstützung in Form von Darlehen an fünf Mitgliedstaaten ausgezahlt (2021: 18,0 Mrd. EUR an vier Mitgliedstaaten). Von diesem Betrag entfielen 19,9 Mrd. EUR auf Vorfinanzierung (2021: 18,0 Mrd. EUR) und 25,2 Mrd. EUR auf Darlehenstranchen, die nach dem Erreichen von Meilensteinen und Zielen durch die Mitgliedstaaten geleistet wurden (2021: Null):

(in Mrd. EUR)

Mitgliedstaat	Maximale finanzielle Unterstützung in Form von Darlehen	Insgesamt unterzeichnet zum 31.12.2022	Als Vorfinanzierung ausgezahlt 31.12.2022	Meilensteinzahlungen 31.12.2022	Insgesamt ausstehend zum 31.12.2022
Zypern	0,2	0,2	0,0	—	0,0
Griechenland	12,7	12,7	1,7	1,8	3,5
Italien	122,6	122,6	15,9	22,0	37,9
Portugal	2,7	2,7	0,4	0,6	1,0
Rumänien	14,9	14,9	1,9	0,8	2,7
Polen	11,5	0,0	—	—	—
Slowenien	0,7	0,7	—	—	—
Genehmigt	**165,3**	**153,9**	**19,9**	**25,2**	**45,2**
Reserve	**220,5**	—	—	—	—
	385,8	**153,9**	**19,9**	**25,2**	**45,2**

Im Jahr 2022 zahlte die Kommission finanzielle Unterstützung in Form von Darlehen in Höhe von insgesamt 27,2 Mrd. EUR aus. Dieser Betrag umfasste die Vorfinanzierung für das Darlehen an Rumänien in Höhe von 1,9 Mrd. EUR, die Zahlung der ersten Darlehenstranchen an Griechenland (1,8 Mrd. EUR), Italien (11,0 Mrd. EUR), Portugal (0,6 Mrd. EUR) und Rumänien (0,8 Mrd. EUR) sowie die Zahlung der zweiten Darlehenstranche an Italien (11,0 Mrd. EUR).

Gemäß den Darlehensvereinbarungen leisten die Mitgliedstaaten jährliche Rückzahlungen in Höhe von 5 % der ausgezahlten Beträge, beginnend zehn Jahre nach dem Auszahlungsdatum. Dementsprechend werden Zypern, Griechenland, Italien und Portugal ab 2032 und Rumänien ab 2033 mit der Rückzahlung der Darlehen beginnen. Der Rückzahlungsplan für die zum Jahresende ausstehenden Nominalbeträge gestaltet sich wie folgt:

(in Mio. EUR)

Mitgliedstaat	Rückzahlungszeitraum	Jährliche Rückzahlungen	Summe Rückzahlungen
Zypern	2032-2051	1	26
Griechenland	2032-2052	175	3 500
Italien	2032-2052	1 897	37 938
Portugal	2032-2052	48	960
Rumänien	2033-2052	137	2 732
		2 258	**45 156**

NGEU-Beitrag zu anderen Programmen im Rahmen des EU-Haushalts

Bis Ende 2022 beliefen sich die im Rahmen des MFR für andere Programme geleisteten Nettozahlungen auf insgesamt 23,3 Mrd. EUR (2021: 7,2 Mrd. EUR). Dieser Beitrag, von dem Einziehungen in Höhe von 0,2 Mrd. EUR abgezogen wurden, bezieht sich hauptsächlich auf die Aufbauhilfe REACT-EU, über die der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der Europäische Sozialfonds (ESF, einschließlich Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen) finanziert werden:

(in Mrd. EUR)

MFR-Programm	Gesamtzuweisung	Gesamtbetrag der Netto-Mittelbindungen 31.12.2022	Gesamtbetrag der Nettozahlungen 31.12.2022
REACT-EU	50,6	50,5	18,2
— davon EFRE	30,0	29,9	13,6
— davon ESF (einschl. FEAD)	20,6	20,6	4,6
Fonds für einen gerechten Übergang	10,9	5,0	0,2
Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	8,1	8,1	1,3
InvestEU	6,1	3,6	1,4
Horizont Europa	5,4	3,5	1,9
rescEU	2,0	0,9	0,3
Insgesamt	**83,1**	**71,6**	**23,3**

Im Jahr 2022 zahlte die Kommission insgesamt 16,1 Mrd. EUR als Zahlungen an andere MFR-Programme aus. Dieser Betrag umfasste hauptsächlich Zahlungen im Zusammenhang mit REACT-EU (11,2 Mrd. EUR, davon 8,7 Mrd. EUR im Rahmen des EFRE und 2,5 Mrd. EUR im Rahmen des ESF, einschließlich Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen), Horizont Europa (1,9 Mrd. EUR), InvestEU (1,2 Mrd. EUR) sowie Instrumenten zur Entwicklung des ländlichen Raums (1,2 Mrd. EUR).

2.3.4. *Liquidität*

Die im Rahmen von NGEU gewährten Darlehen unterliegen nicht dem strengen Back-to-back-Prinzip, das in der Vergangenheit befolgt wurde. Stattdessen wurde für NGEU eine diversifizierte und gebündelte Finanzierungsstrategie entwickelt, die die Einführung eines effizienten Liquiditätsmanagements erfordert. Ziel des NGEU-Liquiditätsmanagements ist es, sicherzustellen, dass die auf dem NGEU-Bankkonto gehaltenen Beträge ausreichen, um alle anstehenden Auszahlungen vornehmen zu können und einen definierten Sicherheitspuffer aufrechtzuerhalten, wobei Überschüsse zu vermeiden sind. Für das Liquiditätsmanagement hat die Kommission ein IT-Tool entwickelt, das die tägliche Überwachung des NGEU-Kontos ermöglicht. Zum Jahresende 2022 beliefen sich die auf dem außerbudgetären NGEU-Konto gehaltenen Mittel auf 19,9 Mrd. EUR. Zudem wurden 0,6 Mrd. EUR auf dem Konto der zentralen Finanzverwaltung der Kommission gehalten, bis sie an den Haushalt für MFR-Programme ausgezahlt wurden (einschließlich ausgezahlter und anschließend wiedereingezogener NGEU-Mittel in Höhe von 0,2 Mrd. EUR).

Nachdem die diversifizierte Finanzierungsstrategie für NGEU Erfolg gezeigt hatte und zur Mobilisierung von Finanzmitteln für die politischen Prioritäten der EU zunehmend auf Anleihen zurückgegriffen wurde, beschloss die Kommission im Jahr 2022, ab 2023 den einheitlichen Finanzierungsansatz als Hauptfinanzierungsmethode anzuwenden. Bei diesem Ansatz wird die Kommission — im Namen der EU — künftig nur noch „EU-Anleihen“ ausgeben und nicht gesondert auf einzelne Programme lautende Anleihen. Das Aufbauprogramm NGEU und das neue Programm Makrofinanzhilfe Plus (MFH+), mit dem die Ukraine unterstützt wird und das für 2023 mit 18 Mrd. EUR ausgestattet ist, sind die ersten Programme, bei denen der neue Finanzierungsansatz angewendet wird.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES HAUSHALTSVOLLZUGS

3.1. **EINNAHMEN**

Im ursprünglich verabschiedeten EU-Haushaltsplan war für die Mittel für Zahlungen ein Gesamtbetrag von 170 603 Mio. EUR vorgesehen; davon sollten insgesamt 157 701 Mio. EUR durch Eigenmittel finanziert werden. Die im ursprünglichen Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben werden normalerweise im Laufe des Haushaltsjahrs im Wege von Berichtigungshaushaltsplänen berichtigt. Mit den Anpassungen bei den BNE-Eigenmitteln wird sichergestellt, dass im Haushalt vorgesehene Einnahmen genau mit den in den Haushalt eingestellten Ausgaben übereinstimmen. Nach dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs müssen Einnahmen und Ausgaben (Mittel für Zahlungen) im Haushalt ausgeglichen sein.

Im Jahr 2022 wurden fünf Berichtigungshaushaltspläne erlassen. Unter Berücksichtigung dieser Berichtigungshaushaltspläne ergaben sich im Haushaltsplan 2022 endgültige Gesamteinnahmen in Höhe von 170 038 Mio. EUR, wobei sich der durch Eigenmittel zu finanzierende Betrag auf insgesamt 153 928 Mio. EUR belief. Die Verringerung der Beiträge der Mitgliedstaaten im Jahr 2022 ergab sich hauptsächlich aus dem Überschuss des Vorjahres (3 227 Mio. EUR). Die Höhe der Mittel für Zahlungen blieb gegenüber dem ursprünglich verabschiedeten Haushaltsplan weitgehend gleich.

Die Einnahmen stammen aus sechs Quellen (Titel):

Titel 1: Eigenmittel

Die Erhebung der traditionellen Eigenmittel lag über den im Haushaltsplan veranschlagten Beträgen. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass in den letzten Monaten des Jahres ein höherer Betrag eingenommen wurde als erwartet.

Die endgültigen MwSt-, BNE- und Kunststoff-Zahlungen der Mitgliedstaaten entsprachen weitgehend den endgültigen Haushaltsansätzen. Die Differenzen zwischen den vorausgeschätzten Beträgen und den tatsächlich gezahlten Beträgen sind auf die Differenzen zwischen den bei der Haushaltsplanung verwendeten Euro-Wechselkursen und den Kursen zurückzuführen, die zu dem Zeitpunkt, als die Mitgliedstaaten außerhalb des Euroraums ihre Zahlungen tatsächlich leisteten, galten.

Titel 2: Überschüsse, Salden und Anpassungen

Der Überschuss des vorangegangenen Haushaltsjahres belief sich auf 3 227 Mio. EUR. Dieser Betrag wurde im Wege eines Berichtigungshaushaltsplans in den Haushaltsplan 2022 eingesetzt, und die Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten wurden entsprechend gekürzt.

Die Vorschriften hinsichtlich der MwSt- und BNE-Salden sind in Artikel 10b der Bereitstellungsverordnung (Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates) ([3]) dargelegt. Nach diesen Vorschriften wird die Gesamtsumme der Salden so berechnet, dass die Auswirkungen auf den EU-Haushalt gleich null sind (im Folgenden „Ausgleichssystem“) und das Verfahren keine Haushaltsänderung erfordert. Die Kommission fordert daher die Mitgliedstaaten direkt zur Zahlung der Nettobeträge gemäß den Bestimmungen der Bereitstellungsverordnung auf.

([3]) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (Neufassung) (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39).

Titel 3: Einnahmen aus Verwaltungstätigkeiten

Dieser Titel umfasst hauptsächlich die Einnahmen aus Steuern und Abgaben auf die Dienstbezüge des Personals.

Titel 4: Einnahmen aus Kapitaleinkünften, Verzugszinsen und Geldbußen

Der Hauptteil dieses Titels bezieht sich auf Geldbußen im Zusammenhang mit der Anwendung der Wettbewerbsregeln.

Titel 5: Haushaltsgarantien, Anleihen und Darlehen

Bei diesem Titel war mit der Lancierung von NextGenerationEU (NGEU) eine erhebliche Zunahme zu verzeichnen. Die NGEU-Mittel innerhalb dieses Titels sind zweckgebundene Einnahmen. Titel 5 umfasst Einnahmen im Zusammenhang mit Garantien, Zinszahlungen und Tilgungszahlungen für gewährte Darlehen. Außerdem werden Mittel (für die nicht rückzahlbare NGEU-Unterstützung im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität und für die Aufstockung von MFR-Programmen) aus zweckgebundenen Einnahmen bereitgestellt, die die Mitgliedstaaten im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union (European Union Recovery Instrument — EURI) erhalten.

Titel 6: Einnahmen, Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Politik der Union

Dieser Titel betrifft hauptsächlich Einnahmen aus Finanzkorrekturen im Zusammenhang mit den Struktur- und Landwirtschaftsfonds (ESI-Fonds, EGFL und ELER). Er umfasst auch die Beteiligung von Drittländern an Forschungsprogrammen, den Rechnungsabschluss bei Landwirtschaftsfonds sowie sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit Programmen und Tätigkeiten der EU. Einen beträchtlichen Teil dieses Gesamtbetrags machen zweckgebundene Einnahmen aus, die zur Einsetzung zusätzlicher Mittel auf der Ausgabenseite führen.

Im Jahr 2022 beliefen sich die Haushaltseinnahmen auf insgesamt 245 265 Mio. EUR:

3.2. **AUSGABEN**

3.2.1. *Haushaltsvollzug*

Im Jahr 2022, dem zweiten Jahr des MFR 2021-2027, belief sich der endgültig erlassene Haushaltsplan auf 182,2 Mrd. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 170,0 Mrd. EUR an Mitteln für Zahlungen. Darüber hinaus standen 295,0 Mrd. EUR an Mitteln für Verpflichtungen als zweckgebundene Einnahmen zur Verfügung, wovon 277,8 Mrd. EUR mit NGEU ([4]) im Zusammenhang standen und 4,5 Mrd. EUR aus dem Jahr 2021 übertragen wurden. Die im Jahr 2022 als zweckgebundene Einnahmen verfügbaren Mittel für Zahlungen beliefen sich auf 87,0 Mrd. EUR, wovon 64,3 Mrd. EUR mit NGEU im Zusammenhang standen und 4,3 Mrd. EUR aus dem Jahr 2021 übertragen wurden.

Die Ausführung des Haushaltsplans 2022 wurde teilweise noch durch die verspätete Annahme der MFR-Verordnung (Dezember 2020) beeinträchtigt, die dazu führte, dass die Rechtsakte zu der neuen Generation von Programmen erst im Laufe des Jahres 2021 angenommen wurden. Darüber hinaus wurde die Ausführung des Haushaltsplans 2022 stark beeinträchtigt durch die russische Invasion in die Ukraine und die Notwendigkeit, entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um der Ukraine komplexe humanitäre und finanzielle Hilfe zu leisten, Flüchtlinge und Aufnahmeländer zu unterstützen und auf eine Krise zu reagieren, die sich über die Grenzen der Ukraine hinaus ausgewirkt hat.

Die Ausschöpfung der insgesamt verfügbaren Mittel für Verpflichtungen im Jahr 2022 belief sich auf 357,1 Mrd. EUR:

— 179,4 Mrd. EUR aus dem endgültig erlassenen Haushalt;

([4]) Ein umfassender Überblick über NextGenerationEU (NGEU) wird auch in den Abschnitten 2.2 und 2.3 gegeben.

— 4,5 Mrd. EUR aus Haushaltsmitteln, die aus 2021 übertragen oder erneut bereitgestellt wurden;

— 173,2 Mrd. EUR aus Mitteln, die aus zweckgebundenen Einnahmen stammen;

— davon 162,7 Mrd. EUR aus NGEU.

Die Ausschöpfung der insgesamt verfügbaren Mittel für Zahlungen im Jahr 2022 belief sich auf 243,3 Mrd. EUR:

— 167,3 Mrd. EUR aus dem endgültig erlassenen Haushalt;

— 4,2 Mrd. EUR aus Haushaltsmitteln, die aus 2021 übertragen oder erneut bereitgestellt wurden;

— 71,8 Mrd. EUR aus Mitteln, die aus zweckgebundenen Einnahmen stammen;

— davon 63,5 Mrd. EUR aus NGEU.

In den Fällen, in denen die Haushaltsordnung und/oder Rechtsgrundlagen dies zulassen, wurden die Mittel des bewilligten Haushaltsplans, die im Jahr 2022 nicht verwendet wurden, auf das Jahr 2023 übertragen: 1,5 Mrd. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 2,5 Mrd. EUR an Mitteln für Zahlungen.

Ebenso wurden Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 121,5 Mrd. EUR an zweckgebundenen Einnahmen, davon 115,1 Mrd. EUR im Zusammenhang mit NGEU, und Mittel für Zahlungen in Höhe von 15,2 Mrd. EUR an zweckgebundenen Einnahmen, davon 0,8 Mrd. EUR im Zusammenhang mit NGEU, im Einklang mit der Haushaltsordnung auf 2023 übertragen.

Die Gesamtausschöpfung der Mittel für Verpflichtungen nach politischen Zielen der EU stellt sich 2022 wie folgt dar:

Im Jahr 2022 betrug die Ausschöpfung aller Arten verfügbarer Mittel (Haushalt, aus dem Vorjahr übertragene Mittel und zweckgebundene Einnahmen) 74 % bei den Mitteln für Verpflichtungen und 93 % bei den Mitteln für Zahlungen. Die Ausschöpfungsquoten einschließlich der auf 2023 übertragenen Mittel (im Einklang mit der Haushaltsordnung und/oder den Rechtsgrundlagen) betrugen 99 % bei den Mitteln für Verpflichtungen und 100 % bei den Mitteln für Zahlungen des bewilligten Haushaltsplans für 2022.

Im Jahr 2022 belief sich die jährliche Tranche der Mittelbindungen im Rahmen von NGEU ([5]) auf 144,6 Mrd. EUR. Zusätzlich wurden 21,1 Mrd. EUR an Mittelbindungen aus 2021 übertragen. Insgesamt standen im Jahr 2022 165,7 Mrd. EUR für Mittelbindungen zur Verfügung, von denen 162,7 Mrd. EUR bzw. 98 % ausgeschöpft wurden. Die von den Gesamtmitteln für NGEU verbleibenden 114 Mrd. EUR sollen 2023 (und in späteren Jahren im Falle von Verwaltungsmitteln, die bis 2027 ausgeführt werden können) ausgeschöpft werden. Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 4 der EURI-Verordnung ([6]) wurden bis zum 31. Dezember 2022 mehr als 60 % der rechtlichen Verpflichtungen für die einschlägigen Programme im Rahmen von NGEU (mit Ausnahme von InvestEU und Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität — ARF) eingegangen. Die NGEU-Mittel für Zahlungen wurden zu 99 % ausgeschöpft.

3.2.2. *Noch abzuwickelnde Mittelbindungen*

Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen („Reste à Liquider" — RAL), d. h. zugesagte, aber noch nicht bezahlte Beträge, beliefen sich Ende 2022 auf 452,8 Mrd. EUR. Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen nahmen im Vergleich zu 2021 zu (um 111,2 Mrd. EUR).

Der Hauptgrund für den Anstieg der RAL im Jahr 2022 war die Umsetzung (des nicht rückzahlbaren Teils) von NGEU, die Ende 2022 mit 189,1 Mrd. EUR (42 %) zum Gesamtbetrag der RAL beitrug. Da die NGEU-Mittel nach Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 3 Absatz 9 der EURI-Verordnung bis zum 31. Dezember 2023 gebunden und bis zum 31. Dezember 2026 ausgezahlt werden, wird sich der Trend des nominalen Anstiegs der RAL in Verbindung mit NGEU im Jahr 2023 fortsetzen.

3.2.3. *Haushaltsergebnis*

Das Haushaltsergebnis (Überschuss) verringerte sich von 3,2 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 2,5 Mrd. EUR im Jahr 2022. Einen wesentlichen Beitrag zum Haushaltsergebnis (Überschuss) 2022 leisteten die unerwartet hohen Zolleinnahmen.

4. FINANZINSTRUMENTE UND HAUSHALTSGARANTIEN

4.1. **AUS DEM EU-HAUSHALT FINANZIERTE FINANZINSTRUMENTE**

Aus dem EU-Haushalt finanzierte Finanzinstrumente bestehen in Form von Garantieinstrumenten, Kapitalbeteiligungsinstrumenten und Darlehensinstrumenten. Im MFR 2021-2027 dürfte die Inanspruchnahme von Haushaltsgarantien im Vergleich zum Einsatz von Finanzinstrumenten, die vollständig aus dem EU-Haushalt finanziert oder bereitgestellt werden, zunehmen. Insbesondere werden der EIB-Gruppe und anderen Finanzinstituten im Rahmen des Programms „InvestEU" EU-Garantien in Höhe von 26,2 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt werden, um verschiedene politische Ziele der Union durch Investitionsfinanzierungen zu unterstützen. Der grundlegende Gedanke hinter diesem Ansatz besteht im Gegensatz zur herkömmlichen Methode des Haushaltsvollzugs mittels Gewährung von Finanzhilfen und Subventionen darin, dass der Endbegünstigte für jeden Euro, der aus Haushaltsmitteln über Finanzinstrumente ausgegeben wird, aufgrund der Hebelwirkung dieser Instrumente mehr als einen Euro an finanzieller Unterstützung erhält.

Bei dieser Art des Haushaltsvollzugs wurden die Mittel entweder bereits in die von Treuhändern verwalteten Treuhandkonten eingezahlt und stehen dort weiterhin (als Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Schuldverschreibungen, Investitionen in Geldmarktfonds oder gebündelte Vermögensportfolios) zur Deckung künftiger Inanspruchnahmen von Garantien zur Verfügung oder sie wurden in Kapitalbeteiligungsinstrumente investiert. Bedeutung und Umfang der im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung von der EU finanzierten Finanzinstrumente haben in den vergangenen Jahren zugenommen.

4.2. **HAUSHALTSGARANTIEN: IN GARANTIEFONDS GEHALTENE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**

Bei dieser Art des Haushaltsvollzugs stellt die EU Gegenparteien Garantien bereit, für deren Mittelausstattung nur teilweise über von der Kommission eingerichtete Garantiefonds Rückstellungen gebildet werden. Dadurch entstehen für den EU-Haushalt Eventualverbindlichkeiten für den Fall, dass die Rückstellungen nicht ausreichen, um die Abrufe zu decken. Die EU hat der EIB-Gruppe Garantien auf außerhalb der EU vergebene Darlehen — das sogenannte Mandat für die Darlehenstätigkeit in Drittländern bzw. Außenmandat der EIB (External Lending Mandate — ELM) — und auf durch die EFSI-Garantie gedeckte Anleihe- und Beteiligungstransaktionen gewährt. Des Weiteren hat die EU der EIB-Gruppe und anderen Finanzinstituten Garantien auf durch die EFSD-Garantie, die NDICI-Garantie für Außenmaßnahmen und die InvestEU-Garantie gedeckte Transaktionen gewährt.

([5]) Der für 2022 genehmigte NGEU-Betrag betraf die Unterstützung für 2022 in Form von nicht rückzahlbarer Unterstützung für die Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF), der Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU) sowie der zusätzlichen Mittel für andere europäische Programme oder Fonds (Entwicklung des ländlichen Raums, InvestEU-Fonds, Fonds für einen gerechten Übergang, Horizont Europa und rescEU). In der EURI-Verordnung sind die gesetzlichen Fristen für die rechtlichen Verpflichtungen festgelegt, während die Aufteilung der Programmplanung auf der Grundlage des vorgesehenen Zeitplans für die jährlichen Verpflichtungen erfolgt, die in den Rechtsgrundlagen der betreffenden Programme ausdrücklich genannt werden.

([6]) Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union (EURI) zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Ab 2021 wird die Rückstellung im gemeinsamen Dotierungsfonds (Common Provisioning Fund — CPF) gehalten. Der CPF wurde durch die Haushaltsordnung ([7]) eingerichtet und enthält ab dem MFR 2021-2027 die Rückstellungen (d. h. die gehaltenen Mittel) zur Deckung finanzieller Verbindlichkeiten aus Finanzinstrumenten, Haushaltsgarantien und Darlehen für finanziellen Beistand. Er umfasst auch einige Rückstellungen für finanzielle Verbindlichkeiten aus früheren MFR.

Der CPF wurde als ein einziges Portfolio geschaffen und funktioniert auch so, wobei derzeit Rückstellungen für alle EU-Haushaltsgarantien und einige Finanzhilfeprogramme zusammengefasst werden. Die Mittel des CPF werden in Komponenten aufgeteilt, damit die Beträge im Zusammenhang mit den beitragenden Haushaltsgarantien und Finanzhilfeprogrammen nachvollzogen werden können.

Zum 31. Dezember 2022 hält die Kommission finanzielle Vermögenswerte im CPF für die folgenden Komponenten:

— Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen — 2,5 Mrd. EUR,

— EFSI — 8,5 Mrd. EUR,

— EFSD — 0,7 Mrd. EUR,

— NDICI EFSD+ — 1,1 Mrd. EUR,

— EU-Komponente von InvestEU — 1,7 Mrd. EUR,

— Mitgliedstaaten-Komponente von InvestEU, Tschechische Republik — 14 Mio. EUR,

— Mitgliedstaaten-Komponente von InvestEU, Finnland — 18 Mio. EUR,

— InvestEU-Mischfinanzierungsmaßnahmen — 18 Mio. EUR.

Darüber hinaus werden 342 Mio. EUR in der zentralen Finanzverwaltung der Kommission als Liquiditätspuffer zur Deckung unmittelbarer Inanspruchnahmen von Garantien gehalten.

4.3. **DARLEHEN UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE ANLEIHEN FÜR FINANZHILFEPROGRAMME**

Die Anleihe- und Darlehenstätigkeiten der EU in Bezug auf Finanzhilfeprogramme sind außerbudgetäre Verfahren. Mit Ausnahme von NGEU werden beschaffte Mittel „back-to-back“ an das Empfängerland weiterverliehen, d. h. zum gleichen Anleihezinssatz, mit gleicher Fälligkeit und in gleicher Höhe. Infolgedessen bedient die EU die Anleihen mit dem Geld, das sie aus den Darlehen erhält. Gleichwohl stellt der Anleihedienst eine rechtliche Verpflichtung der EU dar, mit der sichergestellt wird, dass alle Zahlungen in vollem Umfang und rechtzeitig erfolgen. Die Kommission hat Verfahren eingeführt, damit selbst im Falle eines Darlehensausfalls die Rückzahlung von Anleihen gesichert ist.

Die Kommission leistet Mitgliedstaaten und Drittländern im Rahmen von Beschlüssen des Europäischen Parlaments und des Rates finanzielle Unterstützung in Form von bilateralen Darlehen, die über die Kapitalmärkte finanziert und durch den EU-Haushalt garantiert werden. Im Jahr 2022 verwaltete die Kommission im Namen der EU sechs Hauptprogramme, in deren Rahmen sie Darlehen gewähren kann:

— Hilfe im Rahmen des SURE-Instruments;

— Beistand im Rahmen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM);

— Makrofinanzhilfen (MFH);

— Zahlungsbilanzhilfe (BOP);

— Euratom-Darlehen und

— NGEU (weitere Informationen enthält Abschnitt **2**).

([7]) Artikel 212 der Haushaltsordnung (Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Zum 31. Dezember 2022 wiesen die als Finanzhilfe gewährten Darlehen ohne NGEU (siehe Abschnitt **2**) die folgenden Nominalbeträge auf:

(in Mrd. EUR)

	Insgesamt gewährt	Insgesamt ausgezahlt zum Jahresende	Insgesamt zurückgezahlt zum Jahresende	Zum Jahresende ausstehend
SURE				
Belgien	8,2	8,2	—	8,2
Bulgarien	1,0	1,0	—	1,0
Kroatien	1,6	1,6	—	1,6
Zypern	0,6	0,6	—	0,6
Tschechien	4,5	4,5	—	4,5
Estland	0,2	0,2	—	0,2
Griechenland	6,2	6,2	—	6,2
Ungarn	0,7	0,7	—	0,7
Irland	2,5	2,5	—	2,5
Italien	27,4	27,4	—	27,4
Lettland	0,5	0,5	—	0,5
Litauen	1,1	1,1	—	1,1
Malta	0,4	0,4	—	0,4
Polen	11,2	11,2	—	11,2
Portugal	6,2	6,2	—	6,2
Rumänien	3,0	3,0	—	3,0
Slowakei	0,6	0,6	—	0,6
Slowenien	1,1	1,1	—	1,1
Spanien	21,3	21,3	—	21,3
	98,4	**98,4**	—	**98,4**
EFSM				
Irland	22,5	22,5	—	22,5
Portugal	24,3	24,3	(0,5)	23,8
	46,8	**46,8**	**(0,5)**	**46,3**
MFH				
Ukraine	12,2	12,2	(0,6)	11,6
Tunesien	1,4	1,4	—	1,4
Jordanien	1,1	0,9	—	0,9
Sonstige	1,4	1,3	(0,2)	1,1
	16,1	**15,8**	**(0,8)**	**15,0**

(in Mrd. EUR)

	Insgesamt gewährt	Insgesamt ausgezahlt zum Jahresende	Insgesamt zurückgezahlt zum Jahresende	Zum Jahresende ausstehend
Zahlungsbilanzhilfe				
Lettland	2,9	2,9	(2,7)	0,2
	2,9	**2,9**	**(2,7)**	**0,2**
Euratom				
Energoatom und K2R4 — Ukraine	0,4	0,4	(0,1)	0,3
Sonstige	0,4	0,4	(0,4)	—
	0,8	**0,8**	**(0,5)**	**0,3**
Insgesamt	**165,0**	**164,7**	**(4,5)**	**160,2**

Der Rückzahlungsplan für die zum Jahresende ausstehenden Beträge gestaltet sich wie folgt:

(in Mrd. EUR)

	SURE	EFSM	MFH	Zahlungsbilanzhilfe	Euratom	INSGESAMT:
2023	—	3,5	0,1	—	—	3,6
2024	—	2,6	0,6	—	—	3,2
2025	8,0	2,4	—	0,2	—	10,6
2026	8,0	6,2	0,1	—	—	14,3
2027	—	3,0	0,2	—	0,1	3,3
2028	10,0	2,3	0,2	—	0,1	12,6
2029	8,2	1,4	0,9	—	—	10,4
2030	10,0	—	0,1	—	0,1	10,2
2031	—	7,3	1,2	—	0,1	8,6
2032	—	3,0	0,7	—	—	3,7
2033	—	2,1	0,5	—	—	2,6
2034	—	—	0,7	—	—	0,7
2035	8,5	2,0	2,0	—	—	12,5
2036	9,0	5,7	1,3	—	—	16,0
2037	8,7	—	0,9	—	—	9,6
2038	—	1,8	—	—	—	1,8
2039	—	—	—	—	—	
2040	7,0	—	0,5	—	—	7,5
2041		—	—	—	—	
2042	—	3,0	2,0	—	—	5,0
2043	—	—	—	—	—	

(in Mrd. EUR)

	SURE	EFSM	MFH	Zahlungsbi-lanzhilfe	Euratom	INSGESAMT:
2044	—	—	—	—	—	
2045	—	—	—	—	—	
2046	5,0	—	—	—	—	5,0
2047	6,0	—	—	—	—	6,0
2048	—	—	—	—	—	
2049	—	—	—	—	—	
2050	10,0	—	—	—	—	10,0
2051	—	—	—	—	—	
2052	—	—	0,5	—	—	0,5
2053	—	—	2,5	—	—	2,5
Insgesamt	**98,4**	**46,3**	**15,0**	**0,2**	**0,3**	**160,2**

SURE

Das SURE-Instrument wurde 2020 eingerichtet, um Mitgliedstaaten, die von einer durch den COVID-19-Ausbruch in ihrem Hoheitsgebiet verursachten gravierenden wirtschaftlichen Störung betroffen oder von dieser ernsthaft bedroht sind, finanziellen Beistand zu gewähren. Durch dieses Instrument werden die nationalen Maßnahmen der betroffenen Mitgliedstaaten ergänzt. Der finanzielle Beistand darf für alle Mitgliedstaaten zusammengenommen nicht über 100 Mrd. EUR hinausgehen.

Ende 2022 hatten die Mitgliedstaaten Vereinbarungen über Darlehensfazilitäten in Höhe von 98,4 Mrd. EUR unterzeichnet, die alle bis Jahresende 2022 ausgezahlt wurden. Im Jahr 2022 zahlte die Kommission neue Darlehen in Höhe von 8,7 Mrd. EUR aus. Die Laufzeiten der Darlehen variieren zwischen 5 und 30 Jahren.

EFSM

Der EFSM wurde eingerichtet, um Mitgliedstaaten finanziellen Beistand zu leisten, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich ihrer Kontrolle entziehen, von großen wirtschaftlichen/finanziellen Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht sind. Der EFSM wurde in den Jahren von 2011 bis 2014 dazu genutzt, Irland und Portugal unter der Bedingung, dass Reformen umgesetzt würden, finanziellen Beistand zu leisten. Das Programm ist inzwischen ausgelaufen und es können keine weiteren Darlehen mehr bezogen werden; es bleibt jedoch für besondere Aufgaben wie die Verlängerung der Laufzeiten bestehender Darlehen und die Bereitstellung von Überbrückungsdarlehen weiter bestehen. Im Jahr 2022 wurden Darlehen an Portugal in Höhe von 2,2 Mrd. EUR, die im April 2022 fällig gewesen wären, um 4,5 Jahre verlängert, während 0,5 Mrd. EUR zurückgezahlt wurden.

Makrofinanzhilfe (MFH)

Bei dem MFH-Programm handelt es sich um eine Form von Finanzhilfe, die die EU Partnerländern außerhalb der EU leistet, die sich in einer Zahlungsbilanzkrise befinden. Die MFH wird in Form von mittel- bis langfristigen Darlehen oder Finanzhilfen oder einer Kombination aus beiden gewährt und steht nur Ländern zur Verfügung, die Empfänger im Rahmen eines Auszahlungsprogramms des Internationalen Währungsfonds (IWF) sind.

Ukraine

Im Jahr 2022 einigten sich das Europäische Parlament und der Rat auf drei Finanzhilfepakete für die Ukraine ([8]) in Höhe von insgesamt 7,2 Mrd. EUR, um die unmittelbare Widerstandsfähigkeit des Landes nach Ausbruch des grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskriegs Russlands zu stärken. Alle Darlehen wurden bis Ende 2022 an die Ukraine ausgezahlt. Die Laufzeiten dieser neuen Darlehen an die Ukraine variieren zwischen 10 und 30 Jahren.

Ende 2022 beliefen sich die ausstehenden MFH-Darlehen an die Ukraine auf insgesamt 11,6 Mrd. EUR (Nominalbetrag).

([8]) Beschluss (EU) 2022/313 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine in Höhe von 1,2 Mrd. EUR; Beschluss (EU) 2022/1201 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine in Höhe von 1,0 Mrd. EUR; Beschluss (EU) 2022/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine in Höhe von 5,0 Mrd. EUR.

Um die Unterstützung der EU für die Ukraine im Jahr 2023 fortzusetzen, haben das Europäische Parlament und der Rat am 14. Dezember 2022 ein neues Finanzhilfepaket in Höhe von 18 Mrd. EUR angenommen (Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9])). Die Kommission und die Ukraine unterzeichneten Anfang 2023 eine Absichtserklärung und eine Vereinbarung über eine Darlehensfazilität, und bis zum 31. Mai 2023 wurden 7,5 Mrd. EUR an Darlehen ausgezahlt. Die Kommission beabsichtigt, den verbleibenden Betrag bis Ende 2023 in Monatstranchen von 1,5 Mrd. EUR auszuzahlen.

Zahlungsbilanzhilfe

Bei der Zahlungsbilanzhilfe handelt es sich um ein Hilfsprogramm für Mitgliedstaaten außerhalb des Euroraums, die hinsichtlich ihrer Zahlungsbilanz Schwierigkeiten haben oder denen solche Schwierigkeiten drohen. Die Zahlungsbilanzhilfe erfolgt in Form von mittelfristigen Darlehen, die der Bedingung unterliegen, dass politische Strategien zur Bewältigung der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Probleme umgesetzt werden. Gewöhnlich wird die Zahlungsbilanzhilfe von der EU in Zusammenarbeit mit dem IWF und anderen internationalen Einrichtungen oder Ländern angeboten. Im Jahr 2022 gab es keine neuen Transaktionen oder Darlehensrückzahlungen.

Euratom-Darlehen

Die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom, vertreten durch die Kommission) leiht Mitgliedstaaten, Nichtmitgliedstaaten und Rechtssubjekten aus beiden Arten von Staaten Mittel zur Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit Energieanlagen.

4.4. **EVENTUALVERBINDLICHKEITEN DES HAUSHALTS IN BEZUG AUF FINANZHILFEPROGRAMME**

Bei den Anleihen der EU handelt es sich um unmittelbare und unbedingte Zahlungsverpflichtungen der EU, für die die Mitgliedstaaten haften (Eventualverbindlichkeiten des Haushalts). Anleihen zur Finanzierung von Darlehen an Länder außerhalb der EU werden vom CPF gedeckt. Bei einem Ausfall des Empfängermitgliedstaats erfolgt der Schuldendienst nach Möglichkeit aus dem verfügbaren Kassenbestand der Kommission. Sollte dies zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sein, zieht die Kommission die erforderlichen Mittel von den Mitgliedstaaten ein. Nach den Eigenmittelvorschriften der EU (Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014) sind die Mitgliedstaaten der EU gesetzlich verpflichtet, ausreichende Mittel zur Erfüllung der Verpflichtungen der EU bereitzustellen. Somit tragen die Anleger lediglich das Kreditrisiko der EU und nicht jenes der Empfänger der damit finanzierten Darlehen. Da die Mittel back-to-back weiterverliehen werden, kommt es für den EU-Haushalt weder zu einer Zinsbelastung noch zu einem Wechselkursrisiko.

Die Darlehensvergabe an die Mitgliedstaaten im Rahmen des SURE-Instruments wird durch ein System von freiwilligen Garantien der Mitgliedstaaten in Höhe von 25 % der Obergrenze des finanziellen Beistands unterlegt. Der Beitrag der einzelnen Mitgliedstaaten zum Gesamtvolumen der Garantie entspricht ihrem relativen Anteil am gesamten Bruttonationaleinkommen (BNE) der Europäischen Union gemäß dem EU-Haushalt 2020.

Die der Ukraine im Jahr 2022 als außerordentliche Makrofinanzhilfe gewährten Darlehen in Höhe von 6 Mrd. EUR sind zu 61 % durch ein System von Garantien der Mitgliedstaaten abgesichert, wobei die ersten 9 % aller etwaigen Verluste aus dem EU-Haushalt (CPF) gedeckt werden. Siehe Erläuterung **2.4.1.1** in der konsolidierten Jahresrechnung der EU.

Mit Beschluss des Rates, des Europäischen Parlaments und der Kommission werden die bewilligte Gesamthöhe des jeweiligen Länderprogramms, die Anzahl der auszuzahlenden Tranchen sowie die maximale (durchschnittliche) Laufzeit des Darlehenspakets festgelegt. In der Folge vereinbaren die Kommission und das betreffende Land Darlehens-/Finanzierungsparameter, insbesondere die Fälligkeit der Raten/Tranchen. Im Kontext einer Finanzhilfe der EU sind darüber hinaus alle Tranchen eines Darlehens — mit Ausnahme der ersten — von der Erfüllung politischer Voraussetzungen abhängig. Dies ist ein weiterer Faktor, der den Zeitplan von Finanzierungstransaktionen beeinflusst. Dies bedeutet, dass die zeitliche Planung und die Laufzeiten von Emissionen von der damit zusammenhängenden Darlehenstätigkeit der EU abhängig sind. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich in Euro und die Laufzeiten betragen zwischen 3 und 30 Jahre.

5. JAHRESABSCHLUSSANALYSE

5.1. **EINNAHMEN**

Die konsolidierten Einnahmen der EU beinhalten sowohl Beträge im Zusammenhang mit Transaktionen mit Leistungsaustausch als auch Beträge im Zusammenhang mit Transaktionen ohne Leistungsaustausch, wobei letztere die wichtigeren sind. Der Fünfjahrestrend für die Einnahmen aus den wichtigsten Transaktionen ohne Leistungsaustausch (einschließlich BNE-Eigenmittel, traditionelle Eigenmittel, MwSt-Eigenmittel, neue Kunststoff-Eigenmittel, Geldbußen und Einziehungen von Aufwendungen) stellt sich wie folgt dar:

([9]) Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 (Makrofinanzhilfe +) (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 1).

Fünfjahrestrend für die Einnahmen aus den wichtigsten Transaktionen ohne Leistungsaustausch [1]

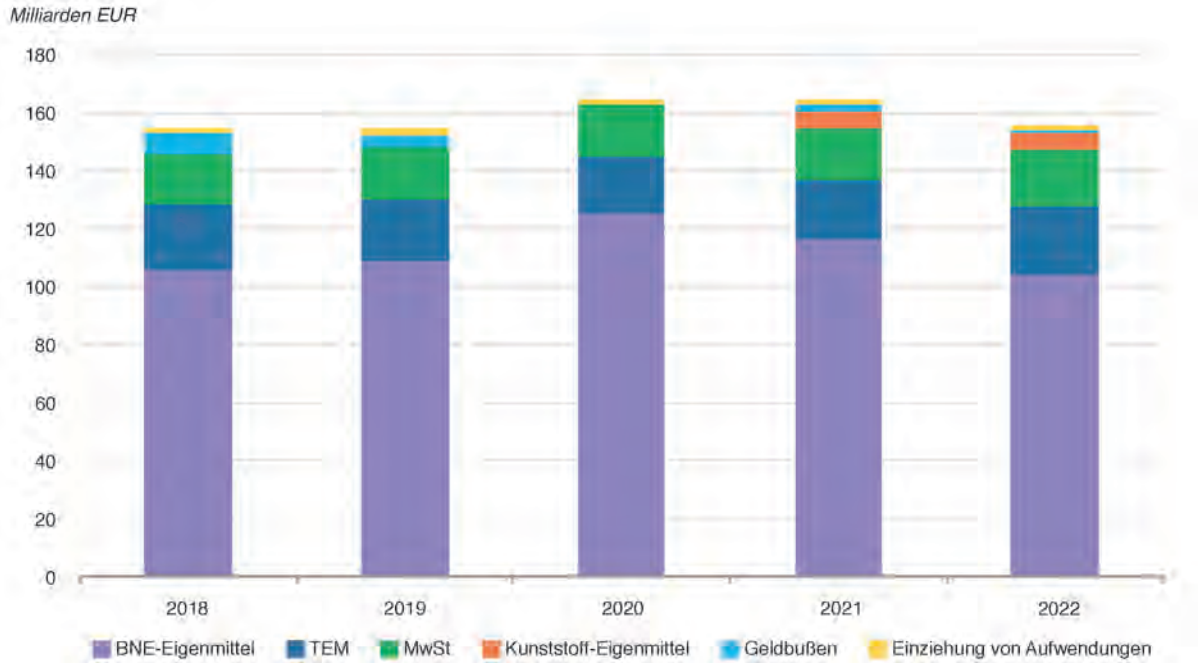

Da die Haushaltseinnahmen den Haushaltsausgaben entsprechen (oder sie übersteigen) müssen, stellen die in den einzelnen Jahren geleistete Zahlungen den Haupteinflussfaktor für den vorstehend dargestellten Einnahmentrend dar.

[1] *Zahlen für 2020 bis 2022: ohne Einnahmen im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU.*

Konsolidierte Einnahmen — wichtigste Entwicklungen im Jahr 2022

Im Jahr 2022 betrugen die konsolidierten Einnahmen, die alle Einnahmenkategorien umfassen, 171,2 Mrd. EUR gegenüber 178,9 Mrd. EUR im Vorjahr. Der Rückgang um 7,7 Mrd. EUR bzw. 4,3 % ist im Wesentlichen auf folgende Entwicklungen zurückzuführen:

— Die traditionellen Eigenmittel stiegen von 20,6 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 23,5 Mrd. EUR im Jahr 2022. Der Anstieg um 2,9 Mrd. EUR bzw. 14,1 % ist hauptsächlich auf die jüngste wirtschaftliche Erholung zurückzuführen.

— Die MwSt-Beiträge stiegen von 18,3 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 19,7 Mrd. EUR im Jahr 2022.

— Die Einnahmen aus dem BNE (Bruttonationaleinkommen), dem wichtigsten Element der operativen Einnahmen der EU, gingen von 116,0 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 103,9 Mrd. EUR im Jahr 2022 zurück. Der Rückgang um 12,1 Mrd. EUR bzw. 10,4 % steht im Zusammenhang mit dem Anstieg bei den anderen Einnahmenkategorien, da die BNE-Einnahmen der Finanzierung des Teils des Haushalts dienen, der nicht durch andere Einnahmequellen gedeckt ist.

— Die Finanzerträge gingen um 2,5 Mrd. EUR zurück, was hauptsächlich auf einen Rückgang der aufgelaufenen Verzugszinsen für Zollfälle zurückzuführen ist.

5.2. **AUFWENDUNGEN**

Die Hauptkomponente für die im konsolidierten Jahresabschluss ausgewiesenen Aufwendungen sind Aufwendungen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung, zu denen folgende Fonds gehören: (i) der Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), (ii) der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und andere Instrumente zur Entwicklung des ländlichen Raums, (iii) der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der Kohäsionsfonds sowie (iv) der Europäische Sozialfonds (ESF). Auf diese Fonds entfielen 2022 114,8 Mrd. EUR bzw. 43,6 % der Gesamtaufwendungen in Höhe von 263,1 Mrd. EUR (2021: 119,9 Mrd. EUR, 54,3 % der Gesamtaufwendungen). Die Aufteilung der Aufwendungen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung und ihr relatives Gewicht sind im Folgenden dargestellt:

Wichtigste Aufwendungen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung für das Haushaltsjahr 2022

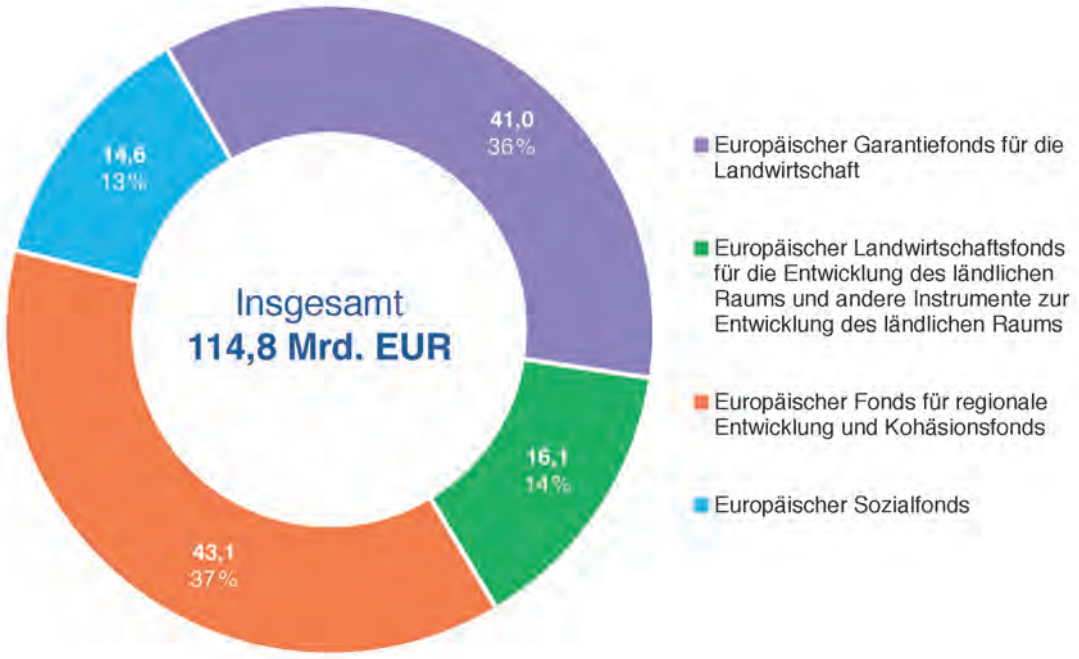

Der Rückgang der Aufwendungen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung ist hauptsächlich auf den Rückgang der Ausgaben für den EFRE und den Kohäsionsfonds (um 3,8 Mrd. EUR) und den ESF (um 2,1 Mrd. EUR) zurückzuführen. Dies spiegelt den Übergang vom vorangegangenen Programmplanungszeitraum des MFR 2014-2020 zum aktuellen MFR 2021-2027 wider: Die für den vorangegangenen Programmplanungszeitraum geltend gemachten Kosten gehen zurück, während die Kosten für den laufenden Zeitraum aufgrund des langsamen Anlaufens der Ausführung des aktuellen MFR niedrig sind. Die Aufwendungen für den ELER und andere Instrumente zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie für den EGFL stiegen um 0,6 Mrd. EUR bzw. 0,2 Mrd. EUR.

Nach dem erfolgreichen Start von NGEU (siehe Abschnitt **2**) im Jahr 2021 stiegen die Aufwendungen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung, die den Haushaltsvollzug durch die Kommission, Exekutivagenturen und Treuhandfonds umfasst, weiter von 63,0 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 94,0 Mrd. EUR im Jahr 2022 an. Der Anstieg um 31,0 Mrd. EUR ist vor allem auf die nicht rückzahlbare Unterstützung im Rahmen der ARF (NGEU) zurückzuführen, die sich auf 69,5 Mrd. EUR belief (2021: 42,9 Mrd. EUR).

Aufwendungen im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung umfasst den Haushaltsvollzug durch die EU-Agenturen, die Organe der EU, Drittländer, internationale Organisationen und andere Rechtssubjekte. Im Jahr 2022 beliefen sich die Aufwendungen im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung auf 13,6 Mrd. EUR (2021: 10,9 Mrd. EUR). Der Anstieg ist hauptsächlich auf die gestiegenen Aufwendungen für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen zurückzuführen.

5.3. **VERMÖGENSWERTE**

Zum 31. Dezember 2022 beliefen sich die Vermögenswerte insgesamt auf 445,9 Mrd. EUR (2021: 414,1 Mrd. EUR) — der Anstieg ist auf weitere Darlehen aus dem SURE-Instrument und auf die im Rahmen des NGEU-Instruments gezahlten Darlehen und geleisteten Vorauszahlungen zurückzuführen. Die wichtigsten Posten waren finanzielle Vermögenswerte ohne Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (235,4 Mrd. EUR), Vorfinanzierungen (100,5 Mrd. EUR), Forderungen und einzuziehende Beträge (48,2 Mrd. EUR) und Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (46,5 Mrd. EUR). Die sonstigen Vermögenswerte in Höhe von 15,2 Mrd. EUR umfassten hauptsächlich Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie immaterielle Vermögenswerte.

Zusammensetzung der Vermögenswerte zum 31. Dezember 2022

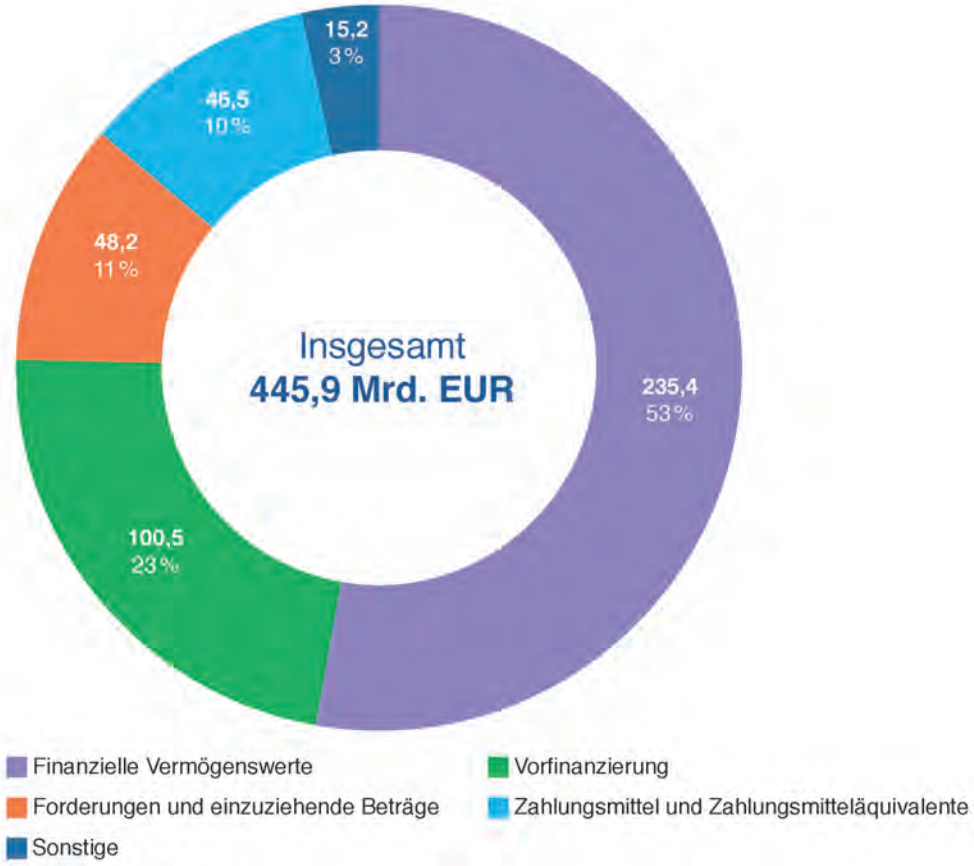

Der Anstieg der Summe der Vermögenswerte um 31,8 Mrd. EUR bzw. 7,7 % gegenüber dem Vorjahr ist in erster Linie auf die folgenden Effekte zurückzuführen:

— Die ausstehenden Darlehen stiegen von 163,6 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 204,4 Mrd. EUR im Jahr 2022. Der Anstieg um 40,8 Mrd. EUR bzw. 24,9 % ist hauptsächlich auf die Vergabe weiterer Darlehen für Finanzhilfeprogramme an Mitgliedstaaten im Rahmen der Programme ARF (27,2 Mrd. EUR) und SURE (8,7 Mrd. EUR) sowie auf neue Darlehen im Rahmen des MFH-Programms (7,5 Mrd. EUR) zurückzuführen, von denen 7,2 Mrd. EUR an die Ukraine ausgezahlt wurden.

— Die Vorfinanzierungen stiegen insgesamt von 93,4 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 100,5 Mrd. EUR im Jahr 2022. Der Rückgang der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung im Rahmen der ARF um 7,9 Mrd. EUR wurde durch höhere Vorfinanzierungszahlungen im Kohäsionsbereich (EFRE, ESF, KF) mehr als ausgeglichen, wobei neben der Auszahlung der ersten Vorfinanzierung für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 (5,4 Mrd. EUR) neue Vorfinanzierungszahlungen für den Zeitraum 2014-2020 erfolgten, die hauptsächlich die anfängliche Vorfinanzierung von REACT-EU (3,5 Mrd. EUR) betreffen.

— Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente stiegen von 44,9 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 46,5 Mrd. EUR im Jahr 2022. Der Anstieg um 1,6 Mrd. EUR bzw. 3,6 % ist hauptsächlich auf die Liquidität im Zusammenhang mit NGEU zurückzuführen (19,9 Mrd. EUR auf dem NGEU-Konto sowie 0,6 Mrd. EUR auf dem Konto der zentralen Finanzverwaltung der Kommission, die noch nicht an den Haushalt für MFR-Programme ausgezahlt wurden).

— Die Forderungen und einzuziehenden Beträge gingen von 72,4 Mrd. EUR auf 48,2 Mrd. EUR zurück. Der Rückgang um 24,2 Mrd. EUR bzw. 33,4 % ist hauptsächlich auf den Rückgang der einzuziehenden Beträge in Verbindung mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs zurückzuführen.

Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU

Am 31. Januar 2020 trat das Vereinigte Königreich aus der Europäischen Union aus. Die Bedingungen des Austritts sind in dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft („Austrittsabkommen“) festgelegt. Als Teil dieses Abkommens stimmte das Vereinigte Königreich zu, allen finanziellen Verpflichtungen, die es während seiner Mitgliedschaft in der EU eingegangen war, nachzukommen. Das Abkommen trat am 31. Januar 2020 in Kraft. Das Vereinigte Königreich wird weiterhin zum EU-Haushalt beitragen und von EU-Programmen und -Ausgaben aus der Zeit vor 2021 profitieren, als wäre es ein Mitgliedstaat. Das Vereinigte Königreich wird zudem bestimmte Gelder zurückerhalten, die es in den EU-Haushalt eingezahlt hat oder die im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft in den EU-Haushalt eingegangen sind. Die EU meldet dem Vereinigten Königreich zweimal im Jahr die fälligen Beträge und das Vereinigte Königreich zahlt diese auf monatlicher Basis. Die Meldung wird jedes Jahr auf Basis der tatsächlichen Zahlen aktualisiert.

Aus den Verpflichtungen im Rahmen des Austrittsabkommens entstehen Verbindlichkeiten und Forderungen für die EU, die berechnet und in der Jahresrechnung der EU berücksichtigt werden müssen und insbesondere die folgenden Bereiche betreffen:

— Eigenmittel (Artikel 136);

— noch abzuwickelnde Mittelbindungen (Artikel 140);

— Geldbußen im Wettbewerbsbereich (Artikel 141);

— Verbindlichkeiten der Union (Artikel 142);

— Eventualverbindlichkeiten und Finanzinstrumente (Artikel 143 und 144);

— Nettovermögenswerte der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Artikel 145);

— Investitionen der Union in den Europäischen Investitionsfonds (EIF) (Artikel 146);

— Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit Rechtssachen (Artikel 147).

(in Mio. EUR)

	Artikel 140	Artikel 142	Sonstige	31.12.2022	31.12.2021
Vom Vereinigten Königreich geschuldet	*17 029*	*9 587*	*68*	*26 683*	*43 982*
Dem Vereinigten Königreich geschuldet	—	—	*(2 812)*	*(2 812)*	*(2 229)*
Insgesamt	**17 029**	**9 587**	**(2 744)**	**23 871**	**41 753**
Langfristig	*8 465*	*9 298*	*(2 953)*	*14 810*	*30 839*
Kurzfristig	*8 563*	*288*	*209*	*9 061*	*10 913*

Vorfinanzierung

Im Jahr 2022 beliefen sich die Vorfinanzierungen ohne sonstige Vorauszahlungen an Mitgliedstaaten und Beiträge an die Treuhandfonds Bêkou und Afrika auf 94,1 Mrd. EUR (2021: 86,2 Mrd. EUR), von denen der größte Teil mit Tätigkeiten der Kommission im Zusammenhang stand. Der Anstieg um 7,9 Mrd. EUR bzw. 9,2 % ist auf den Anstieg der Vorfinanzierungen im Zusammenhang mit der geteilten Mittelverwaltung von 31,8 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 40,6 Mrd. EUR im Jahr 2022 zurückzuführen:

Vorfinanzierungen der Kommission nach Art der Mittelverwaltung

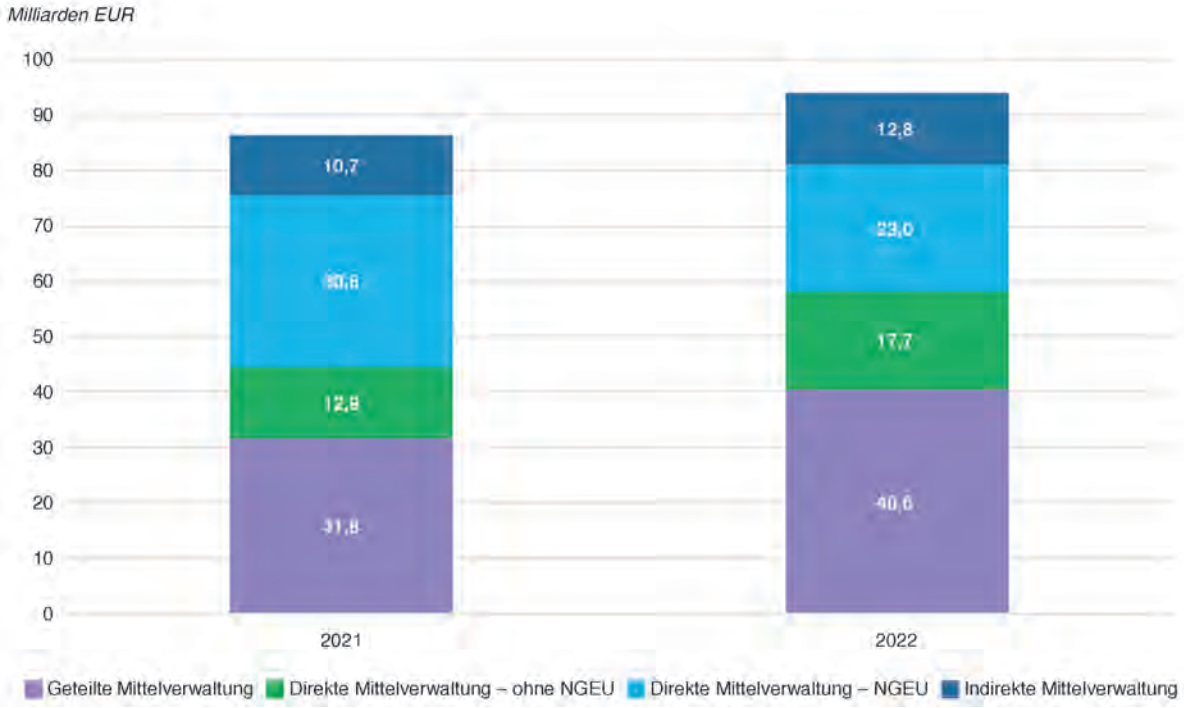

Die Höhe der Vorfinanzierungen, die im Rahmen von MFR-Programmen gewährt werden, ist in erheblichem Maße vom jeweiligen MFR-Zyklus beeinflusst — zu Beginn eines MFR-Zeitraums kann beispielsweise erwartet werden, dass den Mitgliedstaaten hohe Vorauszahlungen im Rahmen der Kohäsionspolitik zu leisten sind; diese Beträge stehen den Mitgliedstaaten dann bis zum Abschluss der Programme zur Verfügung. Zudem werden jährliche Vorfinanzierungen ausgezahlt, die innerhalb des Jahres genutzt oder im folgenden Jahr als Teil der jährlichen Rechnungsabschlüsse eingezogen werden müssen. Die Kommission bemüht sich nach besten Kräften sicherzustellen, dass die Höhe der Vorfinanzierungen angemessen bleibt. Zwischen der Sicherstellung einer ausreichenden Mittelausstattung für Projekte und der fristgerechten Erfassung der Ausgaben muss das richtige Gleichgewicht gefunden werden.

5.4. **VERBINDLICHKEITEN**

Zum 31. Dezember 2022 beliefen sich die Verbindlichkeiten insgesamt auf 577,2 Mrd. EUR (2021: 496,4 Mrd. EUR) — der Anstieg ist vorwiegend auf die Anleihen zurückzuführen, die im Jahr 2022 im Rahmen der Instrumente SURE und NGEU aufgenommen wurden. Die umfangreichsten Verbindlichkeiten waren Anleihen für NGEU und Finanzhilfen (344,3 Mrd. EUR), passive Rechnungsabgrenzungsposten (86,2 Mrd. EUR), Pensionsverpflichtungen und andere Verbindlichkeiten für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (80,6 Mrd. EUR) sowie Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (55,3 Mrd. EUR).

Zusammensetzung der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2022

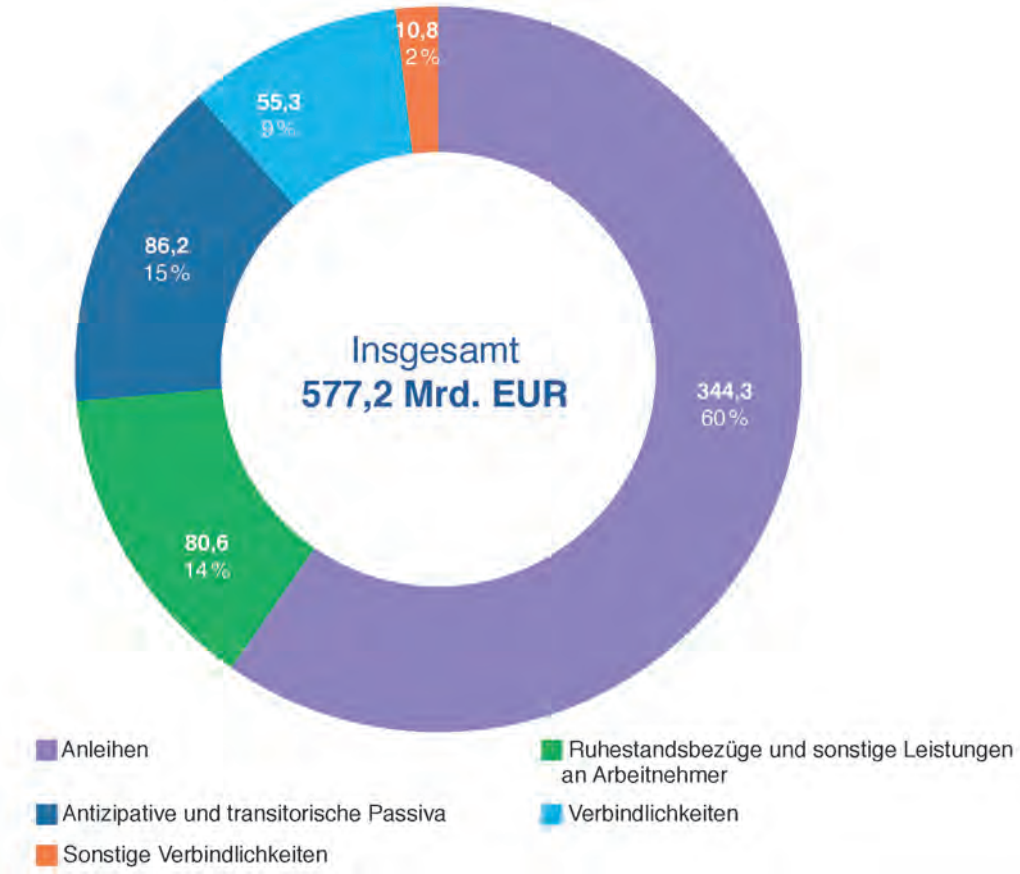

Der Anstieg um 80,8 Mrd. EUR bzw. 16,3 % gegenüber dem Vorjahr ist in erster Linie auf die folgenden Effekte zurückzuführen:

— Die Anleihen stiegen von 236,7 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 344,3 Mrd. EUR im Jahr 2022. Der Anstieg um 107,6 Mrd. EUR bzw. 45,5 % bezieht sich hauptsächlich auf die Neuausgabe (abzüglich Tilgungen) von NGEU-Anleihen (96,9 Mrd. EUR) und auf zusätzliche Anleihen im Rahmen von SURE (8,7 Mrd. EUR) und MFH (7,5 Mrd. EUR).

— Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten stiegen von 78,1 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 86,2 Mrd. EUR im Jahr 2022. Der Anstieg um 8,1 Mrd. EUR bzw. 10,4 % bezieht sich hauptsächlich auf die ARF, da die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Reformen vorankommen, Investitionen getätigt werden und die Meilensteine voraussichtlich erreicht wurden.

— Die Verbindlichkeiten stiegen von 46,4 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 55,3 Mrd. EUR im Jahr 2022. Der Anstieg um 8,9 Mrd. EUR bzw. 19,2 % ist ebenfalls hauptsächlich auf die ARF (Anstieg um 5,5 Mrd. EUR) und die Verbindlichkeiten aus Eigenmitteln (Anstieg um 3,7 Mrd. EUR) zurückzuführen.

— Der Anstieg der genannten Verbindlichkeiten wurde teilweise durch einen Rückgang der Pensionsverpflichtungen und anderer Verbindlichkeiten für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses um 41,9 Mrd. EUR bzw. 34,2 % (von 122,5 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 80,6 Mrd. EUR im Jahr 2022) ausgeglichen. Dieser Rückgang ist in erster Linie auf die versicherungsmathematischen Gewinne zurückzuführen, die sich aus den Änderungen der zugrunde liegenden finanziellen Annahmen infolge eines starken Anstiegs der realen Abzinsungssätze im Laufe des Jahres ergaben.

Gesamtbetrag der eingegangenen und in der Bilanz unter der Rubrik „Verbindlichkeiten“ ausgewiesene Zahlungsanträge und Rechnungen

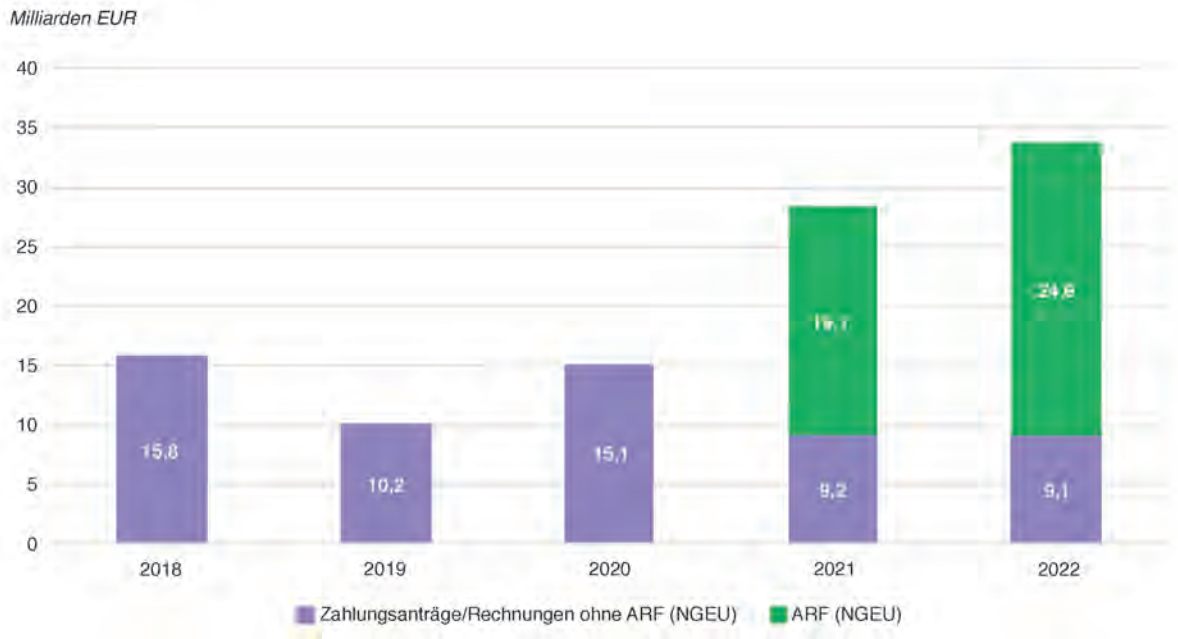

Nettovermögen

Der Überschuss der Verbindlichkeiten über die Vermögenswerte belief sich zum 31. Dezember 2022 auf 131,3 Mrd. EUR (2021: 82,3 Mrd. EUR). Der beträchtliche Anstieg von 49,0 Mrd. EUR ist vor allem auf die im Rahmen von NGEU im Jahr 2022 aufgenommen Anleihen im Zusammenhang mit nicht rückzahlbarer Unterstützung zurückzuführen, was zu Aufwendungen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung in Höhe von 69,5 Mrd. EUR (Anstieg um 26,6 Mrd. EUR gegenüber dem Vorjahr) führte. Es ist anzumerken, dass die Tatsache, dass die Verbindlichkeiten höher sind als die Vermögenswerte, nicht bedeutet, dass sich die Organe und Einrichtungen der EU in finanziellen Schwierigkeiten befinden, sondern vielmehr, dass bestimmte Verbindlichkeiten aus künftigen Jahreshaushalten finanziert werden. Gemäß der periodengerechten Zuordnung werden viele Aufwendungen im laufenden Jahr erfasst, obwohl sie vielleicht erst in den folgenden Jahren gezahlt und daher aus künftigen Haushaltsplänen finanziert werden; die zugehörigen Einnahmen werden ausschließlich in zukünftigen Perioden ausgewiesen. Abgesehen von den Anleihen für NGEU, die zwischen 2028 und 2052 zurückzuzahlen sind, und den Verbindlichkeiten für Leistungen an Arbeitnehmer, die über mehrere Jahrzehnte hinweg zu begleichen sind, sind die wichtigsten Beträge, die hervorzuheben sind, die für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem EGFL, die in der Regel zum Großteil im ersten Quartal des Folgejahres gezahlt werden.

6. POLITISCHER UND FINANZIELLER RAHMEN, GOVERNANCE UND RECHENSCHAFTSPFLICHT IN DER EU

Die Europäische Union (EU) ist ein Zusammenschluss, dem die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen. Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind den Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft, in der Pluralismus, Gleichbehandlung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichstellung von Frauen und Männern herrschen, gemeinsam.

6.1. **POLITISCHER UND FINANZIELLER RAHMEN**

EU-Verträge

Die übergeordneten Ziele und Grundsätze, von denen die Union und die Europäischen Organe bestimmt werden, sind in den EU-Verträgen festgelegt worden. Die Union und die EU-Organe dürfen nur innerhalb der Grenzen der ihnen in den EU-Verträgen übertragenen Zuständigkeiten handeln, um die in diesen Verträgen dargelegten Ziele zu erreichen. Ihr Handeln muss im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit ([10]) stehen. Um ihre Ziele erreichen und ihre politischen Strategien umsetzen können, stattet sich die Union mit den erforderlichen Finanzmitteln aus. Die Kommission ist für die Förderung der allgemeinen Interessen der Union verantwortlich und ihr obliegt der Vollzug des Haushaltsplans und die Verwaltung der Programme in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und im Einklang mit den Grundsätzen wirtschaftlicher Haushaltsführung.

([10]) Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern aufgrund ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus (siehe Artikel 5 EUV).

Die EU bedient sich bei der Verfolgung der durch den EU-Vertrag festgelegten Ziele verschiedener Instrumente, zu denen auch der EU-Haushalt zählt. Weitere Werkzeuge sind beispielsweise ein gemeinsamer Rechtsrahmen oder gemeinsame politische Strategien.

Mehrjähriger Finanzrahmen und Ausgabenprogramme

Die durch den Haushalt der EU unterstützten politischen Strategien werden im Einklang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und entsprechenden, auf die jeweiligen Sektoren bezogenen Rechtsvorschriften zur Festlegung von Ausgabenprogrammen und -instrumenten umgesetzt. Durch diese Rechtsvorschriften werden die politischen Prioritäten der EU in finanzielle Rahmenbedingungen übersetzt, für die ein Zeitraum gilt, der lang genug ist, um tatsächlich Wirkung zu zeigen und den Empfängern der EU-Mittel und den kofinanzierenden nationalen Behörden eine kohärente, langfristige Perspektive zu bieten. Für die EU-Ausgaben insgesamt und für die wichtigsten Ausgabenkategorien (Rubriken) werden die jährlichen Höchstbeträge (Obergrenzen) festgelegt. Die Summe der Obergrenzen aller Rubriken ergibt die Obergrenze sämtlicher Mittel für Verpflichtungen. Der MFR wird vom Rat mit Einstimmigkeit aller Mitgliedstaaten und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments angenommen. Der aktuelle Mehrjährige Finanzrahmen 2021-2027 wurde am 17. Dezember 2020 angenommen. Der Mehrjährige Finanzrahmen 2021-2027 wird durch das befristete Aufbauinstrument NextGenerationEU ergänzt (siehe Abschnitt **2**).

Jährlicher Haushaltsplan

Der jährliche Haushaltsplan wird von der Kommission erstellt. Der Haushaltsplan für das Folgejahr wird auf der Grundlage des Verfahrens nach Artikel 314 AEUV üblicherweise Mitte Dezember vom Europäischen Parlament und dem Rat erlassen. Nach dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs muss in einem gegebenen Haushaltsjahr die Gesamtsumme der Einnahmen der Gesamtsumme der Ausgaben (Mittel für Zahlungen) entsprechen.

Die Hauptfinanzierungsquellen der EU sind Einnahmen aus Eigenmitteln, die durch weitere Einnahmen ergänzt werden. Es gibt vier Arten von Eigenmitteln: traditionelle Eigenmittel (hauptsächlich Zölle), auf der Mehrwertsteuer (MwSt) basierende Eigenmittel, auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierende Eigenmittel (2021 eingeführt) und unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens (BNE) abgeführte Eigenmittel. Weitere, aus den Tätigkeiten der EU entstehende Einnahmen (beispielsweise Geldbußen im Wettbewerbsbereich) stellen gewöhnlich weniger als 10 % der Einnahmen insgesamt dar.

Arten der Mittelverwertung

Der Vollzug des EU-Haushalts erfolgt auf drei unterschiedliche Arten, die bestimmen, wie die Mittel ausgezahlt und verwaltet werden.

— Geteilte Mittelverwaltung: Der überwiegende Teil des Haushalts (rund drei Viertel) wird im Rahmen eines Systems zur gemeinsamen Mittelverwaltung von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ausgeführt, insbesondere in den Bereichen Strukturfonds und Landwirtschaft.

— Direkte Mittelverwaltung: Die Kommission verwaltet darüber hinaus Programme auch selbst und kann die Durchführung bestimmter Programme Exekutivagenturen übertragen.

— Indirekte Mittelverwaltung: Entscheidungen über Ausgaben können auch indirekt über andere Organe oder Stellen inner- oder außerhalb der EU gehandhabt werden. In der Haushaltsordnung und/oder den Beitragsvereinbarungen werden von der Kommission die erforderlichen Kontroll- und Rechnungsführungsmechanismen für diese Rechtssubjekte festgelegt und es werden die Aufgaben des Haushaltsvollzugs nationalen Agenturen, der Europäischen Investitionsbank-Gruppe, Drittländern, internationalen Organisationen (z. B. der Weltbank oder den Vereinten Nationen) sowie anderen Rechtssubjekten (z. B. dezentralen EU-Agenturen, gemeinsamen Unternehmen) übertragen; zudem wird dort auch die Aufsicht durch die Kommission festgeschrieben.

Finanzierungsinstrumente und Haushaltsgarantien

Die herkömmliche Methode des Haushaltsvollzugs mittels Gewährung von Finanzhilfen und Subventionen wird durch Finanzinstrumente ergänzt, die in Form von Garantien sowie Beteiligungen und Darlehen ausgegeben werden. Darüber hinaus beteiligt sich die EU an Anleihe- und Darlehenstätigkeiten für spezifische Finanzhilfeprogramme, um Mitgliedstaaten und Drittländer

mit bilateralen Darlehen zu unterstützen, die aus Schuldtiteln finanziert werden, die auf den Kapitalmärkten mit einer Garantie aus dem EU-Haushalt begeben wurden. Im Dezember 2022 legten das Parlament und der Rat den einheitlichen Finanzierungsansatz für die Anleihetätigkeiten der EU fest, in dessen Rahmen die Kommission künftig einheitlich bezeichnete „EU-Anleihen“ anstatt gesondert auf einzelne Programme lautende Anleihen ausgibt.

Haushaltsordnung

Die auf den Gesamthaushaltsplan der EU anzuwendende Haushaltsordnung ([11]) (HO) ist ein zentraler Rechtsakt in der Regelungsstruktur der EU-Finanzen. In ihr werden die für den EU-Haushaltsplan geltenden Haushaltsvorschriften und die Funktionen der verschiedenen Akteure festgelegt, die an der Sicherstellung der soliden Verwendung der Mittel beteiligt sind und dafür sorgen, dass die gesetzten Ziele erreicht werden. Sie enthält auch die besonderen Bestimmungen, die für Finanzinstrumente, Haushaltsgarantien und Finanzhilfen gelten.

([11]) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

6.2. **GOVERNANCE UND RECHENSCHAFTSPFLICHT**

6.2.1. *Institutionelle Struktur*

Die EU verfügt über einen institutionellen Rahmen, der ihren Zielen dient, die Werte der Europäischen Union zu fördern, sie auf dem Weg zur Erreichung ihrer Ziele voranzubringen, den Interessen der EU, denen ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie den Interessen der Mitgliedstaaten zu dienen und die Kohärenz, Wirksamkeit und Kontinuität ihrer Politik und ihrer Maßnahmen sicherzustellen. Der organisatorische Aufbau besteht aus den Einrichtungen, Agenturen und sonstigen Organen der EU. In der Haushaltsordnung und den geltenden Rechnungsführungsvorschriften ist festgelegt, welche dieser Rechtssubjekte in die konsolidierte Jahresrechnung der EU einbezogen werden (für eine Aufstellung der in den Konsolidierungskreis aufgenommenen Rechtssubjekte siehe Erläuterung **9** zur konsolidierten Jahresrechnung der EU).

Das Europäische Parlament übt gemeinsam mit dem Rat Gesetzgebungs- und Haushaltsfunktionen aus. Die Kommission ist dem Europäischen Parlament gegenüber politisch rechenschaftspflichtig. im Rahmen der vom Europäischen Rat vorgegebenen allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten führt der Rat darüber hinaus Aufgaben der Politikgestaltung und Koordination aus.

Die Europäische Kommission ist der exekutive Arm der Europäischen Union. Sie fördert die allgemeinen Interessen der Union und ergreift geeignete Initiativen zu diesem Zweck. Sie sorgt für die Anwendung der Verträge und überwacht die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union. Sie übt Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen aus, führt den Haushaltsplan aus und verwaltet die Programme.

Die Kommission führt den Haushaltsplan aus und arbeitet dabei zu einem großen Teil mit den Mitgliedstaaten zusammen ([12]). Sie stellen gemeinsam sicher, dass die Mittel nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden. In verschiedenen Verordnungen werden die Kontroll- und Wirtschaftsprüfungspflichten der Mitgliedstaaten bei der gemeinsamen Ausführung des Haushaltsplans sowie die daraus entstehenden Verantwortlichkeiten geregelt. Ferner sind darin die Verantwortlichkeiten und die besonderen Einzelheiten geregelt, die für die einzelnen Organe der EU hinsichtlich ihrer eigenen Ausgaben gelten.

6.2.2. *Die Governance-Struktur der Kommission*

Wie die Governance in der Kommission geregelt ist und wie dadurch sichergestellt wird, dass die Kommission als eine moderne, rechenschaftspflichtige und leistungsorientierte Behörde arbeiten kann, wird in der Mitteilung ([13]) über die Governance in der Europäischen Kommission beschrieben.

Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben unter der Führung des Kollegiums der Kommissionsmitglieder, das Prioritäten setzt und die allgemeine politische Verantwortung für die Arbeit der Kommission übernimmt. Als Kollegium ist die Kommission unter der politischen Leitung ihrer Präsidentin/ihres Präsidenten tätig, die/der im Rahmen ihrer/seiner Ernennung dem Europäischen Parlament die Ziele, die sie/er zu verfolgen gedenkt, in Form von politischen Leitlinien vorlegt. Der Präsident oder die Präsidentin trifft Entscheidungen über den inneren Aufbau der Kommission und stellt sicher dass sie kohärent, wirkungsvoll und als Kollegium handelt.

Das Kollegium überträgt den operativen Haushaltsvollzug und das Finanzmanagement an die Generaldirektoren und Dienststellenleiter, die die Verwaltungsstruktur der Kommission anführen. Mit diesem dezentralen Ansatz wird eine Verwaltungskultur geschaffen, die die Beamten und Beamtinnen ermutigt, für Tätigkeiten, über die sie Kontrolle haben, Verantwortung zu übernehmen, und die von ihnen verlangt, im Hinblick auf Tätigkeiten, für die sie Rechenschaft ablegen müssen, Gewähr zu bieten.

Unter Aufsicht der Präsidentin/des Präsidenten und in enger Zusammenarbeit mit dem für Haushalt, Personal und Verwaltung zuständigen Mitglied der Kommission und unter Einbeziehung der präsidialen und zentralen Dienststellen bietet das Managementkontrollgremium Koordinierung, Aufsicht, Beratung und strategische Leitlinien.

Mit den internen Regelungen wird ein kohärenter Satz an robusten Kontrollen und Verwaltungsinstrumenten festgelegt, die es dem Kollegium der Kommissionsmitglieder erlauben, die politische Verantwortung für die Arbeit der Kommission zu tragen ([14]).

6.2.3. *Das Finanzmanagement der Kommission*

In der Kommission sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Finanzmanagement eindeutig festgelegt (beispielsweise in der Haushaltsordnung und in den internen Vorschriften ([15])) und werden entsprechend umgesetzt. Als bevollmächtigte Anweisungsbefugte sind die Generaldirektoren und Dienststellenleiter für die Wirtschaftlichkeit der Ressourcenverwaltung, die Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung, das Risikomanagement und die Festlegung eines geeigneten Rahmens für interne Kontrollen verantwortlich.

([12]) Siehe Artikel 317 AEUV.

([13]) C(2020) 4240 final vom 24. Juni 2020.

([14]) Der Begriff „Europäische Kommission“ bezeichnet also sowohl das aus den Kommissionsmitgliedern bestehende Kollegium als auch dessen Verwaltungsapparat, der von den Generaldirektoren (und den Leitern anderer administrativer Strukturen wie Dienststellen, Ämtern und Exekutivagenturen) geleitet wird.

([15]) Seit Mitte 2019 (gemäß dem überarbeiteten Artikel 12 der internen Vorschriften) wird die Verwaltung des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) von fünf Abteilungen gemeinsam delegiert (INTPA (DEVCO), ECHO, EAC, EACEA und JRC).

Die Verantwortung der Anweisungsbefugten erstreckt sich auf den gesamten Verwaltungsprozess. Dieser reicht von der Festlegung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die vom Organ für einen bestimmten Politikbereich festgelegten Ziele zu erreichen, bis hin zur Verwaltung der Tätigkeiten in operativer Hinsicht und unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Aufgaben können an Direktoren, Referatsleiter und andere Beschäftigte, die damit zu nachgeordneten bevollmächtigten Anweisungsbefugten werden, weiterübertragen werden. Jeder bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann davon ausgehen, dass ein oder zwei, für das Risikomanagement und die interne Kontrolle zuständige Direktoren die Umsetzung interner Kontrollsysteme beaufsichtigen und überwachen.

Die zentralen Dienste der Kommission bieten Orientierung und Rat und fördern unter anderem durch die Arbeit des Managementkontrollgremiums empfehlenswerte Verfahren.

Gemäß der Haushaltsordnung muss jeder Anweisungsbefugte einen jährlichen Tätigkeitsbericht über die im Jahresverlauf erreichten Leistungen, durchgeführten internen Kontrollen und ausgeführten Haushaltsführungstätigkeiten erstellen. Der jährliche Tätigkeitsbericht schließt eine Erklärung ein, dass die Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung eingesetzt wurden und dass Kontrollverfahren bestehen, mit denen die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge im erforderlichen Umfang gewährleistet werden. Die jährliche Management- und Leistungsbilanz für den EU-Haushalt ([16]) stellt das wichtigste Instrument für die **Übernahme der politischen Verantwortung für das Finanzmanagement des Haushalts durch das Kollegium der Kommissionsmitglieder** dar.

Der Rechnungsführer der Kommission ist die zentral verantwortliche Stelle für die Verwaltung der Kassenmittel und Einziehungsverfahren; er legt auf der Grundlage der internationalen Rechnungsführungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor (IPSAS) Rechnungsführungsvorschriften fest, validiert Rechnungsführungssysteme und ist für die Erstellung der Jahresrechnung der Kommission und der konsolidierten Jahresrechnung der EU verantwortlich. Der Rechnungsführer hat darüber hinaus die Jahresrechnung zu unterschreiben und damit zu erklären, dass sie in allen wesentlichen Aspekten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage, des operativen Ergebnisses sowie der Cashflows der Union vermittelt. Die Jahresrechnung wird vom Kollegium der Kommissionsmitglieder angenommen. Der Rechnungsführer ist unabhängig und trägt bezüglich der Rechnungsführung in der Kommission hohe Verantwortung.

Der Interne Prüfer der Kommission übt ebenfalls eine zentralisierte, unabhängige Funktion aus und bietet unabhängige Ratschläge, Stellungnahmen und Empfehlungen hinsichtlich der Qualität und Funktionsweise interner Kontrollsysteme in der Kommission, in EU-Agenturen und anderen autonomen Einrichtungen.

Der Auditbegleitausschuss gewährleistet die Unabhängigkeit des Internen Prüfers, er überwacht die Qualität der internen Prüfungstätigkeit, die von den Kommissionsdienststellen getroffenen Folgemaßnahmen zu Empfehlungen aus internen und externen Prüfungen sowie die vom Europäischen Rechnungshof im Zusammenhang mit der Entlastung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen bezüglich der Zuverlässigkeit der konsolidierten Jahresrechnung der EU. Mit seiner beratenden Funktion leistet der Ausschuss einen Beitrag zur weiteren Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der Kommission hinsichtlich der Erreichung ihrer Ziele; ferner erleichtert er dem Kollegium die Aufsicht über die Governance, das Risikomanagement und die internen Kontrollpraktiken der Kommission.

6.2.4. *Externes Audit und Entlastungsverfahren*

Dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung entsprechend müssen die Mittel wirksam, effizient und wirtschaftlich verwaltet werden. Damit sich angemessene Gewissheit darüber verschafft werden kann, dass die Verwendung der EU-Mittel ordnungsgemäß erfolgt, besteht ein auf umfassender Rechnungsführung, externen Prüfungen und politischer Kontrolle basierender Rechenschaftsmechanismus.

Das **Europäische Parlament** entscheidet nach einer Empfehlung des **Rates**, ob es seine als „Erteilung der Entlastung“ bezeichnete endgültige Billigung der Art und Weise, wie die Kommission in einem bestimmten Jahr den Haushaltsvollzug durchgeführt hat, gewährt oder nicht. Mit dem jährlichen Entlastungsverfahren wird sichergestellt, dass die Kommission für den Vollzug des EU-Haushalts politisch zur Rechenschaft gezogen wird.

([16]) https://ec.europa.eu/info/publications/integrated-financial-and-accountability-reporting_de.

Der Europäische Rechnungshof prüft jedes Jahr die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung und die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der empfangenen Einnahmen und getätigten Ausgaben; ferner schaut er sich an, ob die Haushaltsführung sowie qualitative Aspekte der Planungsrechnung, einschließlich der Leistungsdimension, solide und zuverlässig sind. Angesichts der großen Bedeutung von NextGenerationEU wird ab 2021 das Prüfungsurteil des Europäischen Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen des traditionellen EU-Haushalts ergänzt durch ein gesondertes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität. Mit der Veröffentlichung des Jahresberichts des Europäischen Rechnungshofes beginnt das Entlastungsverfahren. Die Prüfer erstellen darüber hinaus Sonderberichte über besondere Ausgaben oder Politikbereiche bzw. über Haushalts- oder Finanzmanagementfragen.

Die Entscheidung über die Entlastung stützt sich darüber hinaus auf die integrierte Rechnungsführung und Rechenschaftsberichte, Anhörungen der Kommissionsmitglieder im Europäischen Parlament und die Antworten auf an die Kommission gerichtete, schriftliche Fragen.

VERMERK ZUR KONSOLIDIERTEN JAHRESRECHNUNG

Die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für 2022 ist auf der Grundlage der Informationen erstellt worden, die die Organe und Einrichtungen nach Artikel 246 Absatz 2 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union bereitstellen. Ich erkläre hiermit, dass sie im Einklang mit Titel XIII der Haushaltsordnung und den Grundsätzen, Vorschriften und Methoden der Rechnungsführung, die in den Erläuterungen zum Jahresabschluss dargelegt werden, erstellt worden ist.

Von den Rechnungsführern dieser Organe und Einrichtungen habe ich sämtliche für die Erstellung der Rechnungen, welche die Forderungen und Verbindlichkeiten der Europäischen Union und den Haushaltsvollzug aufzeigen, notwendigen Informationen erhalten; die Zuverlässigkeit dieser Informationen wurde von diesen Rechnungsführern bestätigt.

Ich bescheinige hiermit, dass ich anhand dieser Informationen und auf der Grundlage der Prüfungen, die ich zur Abzeichnung der Rechnungen der Europäischen Kommission für erforderlich erachtet habe, eine hinreichende Gewähr erlangt habe, dass die Rechnungen ein in jeder wesentlichen Hinsicht zuverlässiges und genaues Bild der finanziellen Lage der Europäischen Union wiedergeben.

Rosa ALDEA BUSQUETS

Rechnungsführerin der Kommission

19. Juni 2023

KONSOLIDIERTER JAHRESABSCHLUSS UND ERLÄUTERUNGEN [17]

INHALT

Seite

BILANZ 35

ERGEBNISRECHNUNG 36

KAPITALFLUSSRECHNUNG 37

VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS 38

ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS 39

1. MAßGEBLICHE RECHNUNGSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE UND -VORSCHRIFTEN 39
2. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ 53
3. ERLÄUTERUNGEN ZUR ERGEBNISRECHNUNG 94
4. EVENTUALVERBINDLICHKEITEN UND FORDERUNGEN 104
5. MITTELBINDUNGEN UND RECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN 110
6. MANAGEMENT DES FINANZIELLEN RISIKOS 114
7. ANGABEN ZU NAHESTEHENDEN EINRICHTUNGEN UND PERSONEN 135
8. EREIGNISSE NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG 137
9. KONSOLIDIERUNGSKREIS 137

[17] Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

BILANZ

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2022	31.12.2021
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Immaterielle Vermögenswerte	*2.1*	*900*	*769*
Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung	*2.2*	*12 922*	*12 669*
Investitionen, die nach der Equity-Methode erfasst werden	*2.3*	*1 313*	*1 192*
Finanzielle Vermögenswerte	*2.4*	*226 431*	*181 874*
Vorfinanzierung	*2.5*	*47 482*	*60 792*
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	*2.6*	*18 870*	*40 642*
		307 917	**297 938**
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Finanzielle Vermögenswerte	*2.4*	*8 981*	*6 744*
Vorfinanzierung	*2.5*	*53 014*	*32 656*
Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch	*2.6*	*29 329*	*31 796*
Lagerbestände	*2.7*	*82*	*84*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	*2.8*	*46 544*	*44 860*
		137 950	**116 141**
GESAMTVERMÖGEN		**445 867**	**414 078**
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Ruhestandsbezüge und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer	*2.9*	*(80 617)*	*(122 466)*
Rückstellungen	*2.10*	*(2 199)*	*(2 950)*
Finanzielle Verbindlichkeiten	*2.11*	*(323 985)*	*(214 974)*
		(406 801)	**(340 391)**
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Rückstellungen	*2.10*	*(571)*	*(398)*
Finanzielle Verbindlichkeiten	*2.11*	*(28 316)*	*(31 149)*
Verbindlichkeiten	*2.12*	*(55 341)*	*(46 372)*
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	*2.13*	*(86 164)*	*(78 068)*
		(170 392)	**(155 987)**
GESAMTVERBINDLICHKEITEN		**(577 193)**	**(496 377)**
NETTOVERMÖGEN		**(131 325)**	**(82 299)**
Reserven	*2.14*	*1 312*	*1 325*
Bei den Mitgliedstaaten abzurufende Beträge [1]	*2.15*	*(132 637)*	*(83 624)*
NETTOVERMÖGEN		**(131 325)**	**(82 299)**

[1] *Das Europäische Parlament verabschiedete am 23. November 2022 einen Haushaltsplan, der die Erfüllung der kurzfristigen Verbindlichkeiten der Union mit den im folgenden Haushaltsjahr von den Mitgliedstaaten zu erhebenden oder bei den Mitgliedstaaten abzurufenden Eigenmitteln vorsieht. Darüber hinaus übernehmen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 83 des Beamtenstatuts (Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1) vom 29. Februar 1968 in der geänderten Fassung) eine gemeinsame Garantie der Ruhestandsbezüge.*

ERGEBNISRECHNUNG

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	2022	2021
EINNAHMEN			
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch			
BNE-Eigenmittel	*3.1*	*103 880*	*115 955*
Traditionelle Eigenmittel	*3.2*	*23 495*	*20 590*
MwSt-Eigenmittel	*3.3*	*19 666*	*18 340*
Kunststoff-Eigenmittel	*3.4*	*6 337*	*5 831*
Geldbußen	*3.5*	*915*	*1 990*
Einziehung von Aufwendungen	*3.6*	*1 219*	*1 794*
Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich	*3.7*	*—*	*1 122*
Sonstiges	*3.8*	*11 395*	*6 737*
		166 908	**172 357**
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch			
Finanzerträge	*3.9*	*2 602*	*5 092*
Sonstige	*3.10*	*1 669*	*1 497*
		4 271	**6 589**
Einnahmen insgesamt		**171 179**	**178 946**
AUFWENDUNGEN			
Haushaltsvollzug durch die Mitgliedstaaten	*3.11*		
Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft		*(41 031)*	*(40 829)*
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und sonstige Instrumente zur Entwicklung des ländlichen Raums		*(16 073)*	*(15 451)*
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Kohäsionsfonds		*(43 083)*	*(46 932)*
Europäischer Sozialfonds		*(14 649)*	*(16 727)*
Sonstiges		*(3 482)*	*(4 835)*
Haushaltsvollzug durch die Kommission, Exekutivagenturen und Treuhandfonds	*3.12*	*(94 027)*	*(63 000)*
Haushaltsvollzug durch andere EU-Agenturen und -Einrichtungen	*3.13*	*(3 615)*	*(3 154)*
Haushaltsvollzug durch Drittländer und internationale Organisationen	*3.13*	*(5 281)*	*(4 512)*
Haushaltsvollzug durch andere Rechtssubjekte	*3.13*	*(4 738)*	*(3 225)*
Kosten für Personal und Ruhestandsbezüge	*3.14*	*(14 209)*	*(12 417)*
Finanzierungskosten	*3.15*	*(7 637)*	*(4 201)*
Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich	*3.7*	*(6 961)*	*—*
Sonstige Aufwendungen	*3.16*	*(8 342)*	*(5 762)*
Aufwendungen insgesamt		**(263 128)**	**(221 046)**
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES		**(91 949)**	**(42 100)**

KAPITALFLUSSRECHNUNG

(in Mio. EUR)

	2022	2021
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	*(91 949)*	*(42 100)*
Operative Tätigkeiten		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte	*135*	*116*
Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte	*1 284*	*1 054*
(Rückbuchung von) Wertminderungsaufwendungen bei Investitionen	—	—
(Zunahme)/Abnahme bei Darlehen	*(40 787)*	*(70 259)*
(Zunahme)/Abnahme bei Vorfinanzierungen	*(7 049)*	*(30 699)*
(Zunahme)/Abnahme bei Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehenden Beträgen ohne Leistungsaustausch	*24 239*	*2 055*
(Zunahme)/Abnahme bei Lagerbeständen	*2*	*(4)*
Zunahme/(Abnahme) bei der Verbindlichkeit „Ruhestandsbezüge und Leistungen an Arbeitnehmer“	*(41 850)*	*6 447*
(Zunahme)/Abnahme bei Rückstellungen	*(578)*	*(2 057)*
Zunahme/(Abnahme) bei finanziellen Verbindlichkeiten (ohne NGEU-Anleihen)	*14 050*	*60 075*
Zunahme/(Abnahme) bei Verbindlichkeiten	*8 969*	*13 964*
Zunahme/(Abnahme) bei passiven Rechnungsabgrenzungsposten	*8 096*	*13 484*
Haushaltsüberschuss des Vorjahres, als zahlungsunwirksame Einnahme übernommen	*(3 227)*	*(1 769)*
Neubewertung der Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer (zahlungsunwirksame Bewegungen in der Ergebnisrechnung nicht inbegriffen)	*46 048*	*(3 257)*
Sonstige zahlungsunwirksame Bewegungen	*102*	*(1 757)*
Investitionstätigkeit		
(Zunahme)/Abnahme bei immateriellen Vermögenswerten sowie Sachanlagen	*(1 803)*	*(2 307)*
(Zunahme)/Abnahme bei Investitionen, die nach der Equity-Methode erfasst werden	*(121)*	*(604)*
(Zunahme)/Abnahme bei nicht derivativen, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten	*(5 850)*	*(4 636)*
(Zunahme)/Abnahme bei derivativen, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten	*(156)*	*(629)*
Finanzierungstätigkeiten		
(Zunahme)/Abnahme bei Anleihen im Zusammenhang mit NGEU	*92 128*	*91 000*
NETTO-CASHFLOW	**1 684**	**28 118**
Nettozunahme/(-abnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	*1 684*	*28 118*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresbeginn	*44 860*	*16 742*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Jahresende	*46 544*	*44 860*

VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS

(in Mio. EUR)

	Bei den Mitgliedstaaten abzurufende Beträge Kumulierter Überschuss/(Verlust)	Sonstige Rücklagen	Neubewertungsreserve	Nettovermögen
SALDO ZUM 31.12.2020	**(38 480)**	**4 566**	**496**	**(33 418)**
Auswirkungen der überarbeiteten EAR 11 (siehe Erläuterung 1)	*1 719*	*(3 043)*	*(496)*	*(1 820)*
SALDO ZUM 1.1.2021	**(36 761)**	**1 523**	—	**(35 238)**
Neubewertungen bei Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer	*(3 257)*	—	—	*(3 257)*
Sonstiges	*262*	*(198)*	—	*63*
Den Mitgliedstaaten gutgeschriebenes Haushaltsergebnis 2020	*(1 769)*	—	—	*(1 769)*
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	*(42 100)*	—	—	*(42 100)*
SALDO ZUM 31.12.2021	**(83 624)**	**1 325**	—	**(82 299)**
Neubewertungen bei Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer	*46 048*	—	—	*46 048*
Sonstige	**115**	**(13)**	—	*102*
Den Mitgliedstaaten gutgeschriebenes Haushaltsergebnis 2021	*(3 227)*	—	—	*(3 227)*
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	*(91 949)*	—	—	*(91 949)*
SALDO ZUM 31.12.2022	**(132 637)**	**1 312**	—	**(131 325)**

ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Es sei darauf hingewiesen, dass in den folgenden Tabellen die Beträge für das Vereinigte Königreich im Zusammenhang mit den MFR bis Ende 2020 nach wie vor unter der Rubrik „Mitgliedstaaten" ausgewiesen sind, da das Vereinigte Königreich trotz seines Austritts aus der Union am 1. Februar 2020 im Einklang mit dem Austrittsabkommen für diese Zeiträume weiterhin eine finanzielle Beziehung zur Union unterhält, die der eines Mitgliedstaats entspricht.

1. MAßGEBLICHE RECHNUNGSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE UND -VORSCHRIFTEN

1.1. **RECHTSGRUNDLAGE UND RECHNUNGSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN**

Die Rechnungsführung der EU erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012) (im Folgenden „Haushaltsordnung" — HO).

Nach Artikel 80 der Haushaltsordnung erstellt die EU ihren Jahresabschluss auf der Grundlage der Periodenrechnung, die auf den internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor (International Public Sector Accounting Standards — IPSAS) beruht. Diese vom Rechnungsführer der Kommission eingeführten Rechnungsführungsvorschriften müssen von allen konsolidierten EU-Organen und Einrichtungen angewandt werden, damit die interne Kohärenz der konsolidierten Rechnungsführung der EU sichergestellt werden kann.

Anwendung neuer und geänderter Rechnungsführungsregeln der Europäischen Union (EAR)

Überarbeitete EAR mit Gültigkeit für am 1. Januar 2022 oder danach beginnende Haushaltsjahre

Es gibt keine neuen EAR mit Gültigkeit für am 1. Januar 2022 oder danach beginnende Haushaltsjahre.

Am 31. Dezember 2022 angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene EAR

Es gibt keine neuen EAR, die zum 31. Dezember 2022 angenommen, aber noch nicht in Kraft getreten sind.

1.2. **GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSFÜHRUNG**

Grundsätzlich besteht der Zweck von Jahresabschlüssen in der Vermittlung von Informationen über Finanzlage, Leistungen und Cashflow eines Rechtssubjekts, die für verschiedenste Benutzer von Interesse sind. Für die EU als Rechtssubjekt des öffentlichen Sektors besteht der Zweck insbesondere darin, Informationen zu übermitteln, die für die Entscheidungsfindung von Nutzen sind, und die Rechenschaftslegung des Rechtssubjekts für die ihm anvertrauten Mittel nachzuweisen. Diese Ziele wurden bei der Verfassung des vorliegenden Dokuments berücksichtigt.

Die allgemeinen Erwägungen (oder Grundsätze der Rechnungsführung), die bei der Erstellung der Jahresabschlüsse zu berücksichtigen sind, sind in der EU-Rechnungsführungsvorschrift 1 „Jahresabschlüsse" festgelegt und entsprechen den im IPSAS 1 beschriebenen Bestimmungen: sachgerechte Darstellung, periodengerechte Rechnungsführung, Kontinuität der Tätigkeiten, Kohärenz der Darstellung, Wesentlichkeit, Aggregation, Verrechnung und Vergleichsinformation.

Die qualitativen Merkmale der Finanzberichterstattung sind Stichhaltigkeit, wahrheitsgetreue Darstellung (Zuverlässigkeit), Verständlichkeit, Zeitnähe, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit.

1.3. **KONSOLIDIERUNG**

Konsolidierungskreis

Der konsolidierte Jahresabschluss der EU umfasst alle bedeutenden kontrollierten Rechtssubjekte, gemeinsamen Vereinbarungen und verbundenen Einrichtungen. Eine vollständige Aufstellung der in den Konsolidierungskreis aufgenommenen Rechtssubjekte — nunmehr 54 kontrollierte Rechtssubjekte und eine verbundene Einrichtung (2021: 55 kontrollierte Rechtssubjekte und eine verbundene Einrichtung) — ist Erläuterung **9** zu entnehmen: Zu den kontrollierten Rechtssubjekten zählen die EU-Organe (einschließlich der Kommission, aber ohne die Europäische Zentralbank) und die Agenturen der EU (mit Ausnahme der Agenturen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik). Auch die in Abwicklung befindliche Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) gilt als kontrolliertes Unternehmen. Die einzige verbundene Einrichtung der EU ist der Europäische Investitionsfonds (EIF).

Rechtssubjekte, die zum Konsolidierungskreis gehören aber für den konsolidierten Jahresabschluss der EU insgesamt unwesentlich sind, müssen nicht nach der Equity-Methode konsolidiert oder ausgewiesen werden, wenn dies einen übermäßigen Zeit- oder Kostenaufwand für die EU mit sich brächte. Diese Rechtssubjekte werden als „Rechtssubjekte von geringer Bedeutung" bezeichnet und in Erläuterung **9** getrennt aufgeführt. Im Jahr 2022 wurden acht Rechtssubjekte als Rechtssubjekte von geringer Bedeutung eingestuft (2021: acht Rechtssubjekte).

Kontrollierte Rechtssubjekte

Bei der Festlegung des Konsolidierungskreises wird das Konzept der Kontrolle angewendet. Kontrollierte Rechtssubjekte sind die Rechtssubjekte, in deren Hinblick die EU veränderlichen finanziellen Vorteilen aus ihrer Beteiligung ausgesetzt ist bzw. Anspruch auf solche veränderlichen Vorteile hat und mittels ihrer Verfügungsgewalt über dieses andere Rechtssubjekt die Art und Höhe dieser Vorteile beeinflussen kann. Diese Verfügungsgewalt muss gegenwärtig ausübbar sein und sich auf die maßgeblichen Tätigkeiten des Rechtssubjekts beziehen. Kontrollierte Rechtssubjekte werden voll konsolidiert. Die Konsolidierung beginnt mit dem ersten Tag, an dem die Kontrolle besteht, und endet, wenn diese Kontrolle nicht mehr vorliegt.

Die gängigsten Kontrollindikatoren der EU sind: Gründung des Rechtssubjekts durch Gründungsverträge oder einen Rechtsakt des Sekundärrechts, Finanzierung des Rechtssubjekts aus dem EU-Haushalt, das Bestehen von Stimmrechten in den leitenden Organen, Prüfung durch den Europäischen Rechnungshof und Entlastung durch das Europäische Parlament. Auf Ebene des jeweiligen Rechtssubjekts muss im Einzelfall eine Einschätzung erfolgen, ob eines oder alle der oben genannten Kriterien als Bedingung(en) für die Ausübung von Kontrolle ausreicht/ausreichen.

Alle wesentlichen Transaktionen und Salden zwischen den kontrollierten Rechtssubjekten der EU wurden eliminiert, mit Ausnahme der nicht realisierten Gewinne und Verluste, die unwesentlich sind.

Gemeinsame Vereinbarungen

Eine gemeinsame Vereinbarung ist eine Vereinbarung, die der gemeinsamen Kontrolle der EU und einer oder mehrerer anderer Parteien unterliegt. Unter gemeinsamer Kontrolle ist zu verstehen, dass man übereingekommen ist, eine Vereinbarung gemeinsam zu lenken. Die gemeinsame Kontrolle kommt nur dann zum Tragen, wenn Entscheidungen über relevante Tätigkeiten die einstimmige Zustimmung der an der gemeinsamen Kontrolle beteiligten Parteien erfordern. Bei gemeinsamen Vereinbarungen kann es sich entweder um Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures) oder um gemeinschaftliche Tätigkeiten handeln. Ein Gemeinschaftsunternehmen ist eine gemeinsame Vereinbarung, die als eigenständiges Vehikel aufgebaut ist, wobei die Parteien, die die Vereinbarung gemeinsam kontrollieren, Rechte in Bezug auf das Nettovermögen der Vereinbarung haben. Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen werden nach der Equity-Methode ausgewiesen (siehe Erläuterung **1.5.4**). Eine gemeinschaftliche Tätigkeit ist eine gemeinsame Vereinbarung, bei der die Parteien, unter deren gemeinsamer Kontrolle die Vereinbarungen stehen, Rechte in Bezug auf die Vermögenswerte und Pflichten in Bezug auf die Verbindlichkeiten der Vereinbarung haben. Beteiligungen an gemeinschaftlichen Tätigkeiten werden in der Weise ausgewiesen, dass deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Einnahmen und Aufwendungen sowie der Anteil der EU an im gemeinsamen Besitz befindlichen Vermögenswerten, gemeinsamen Verbindlichkeiten, Einnahmen und Aufwendungen im Jahresabschluss der EU erfasst werden.

Verbundene Einrichtungen

Verbundene Einrichtungen sind Rechtssubjekte, die mittel- oder unmittelbar unter dem maßgeblichen Einfluss, nicht aber der ausschließlichen oder gemeinsamen Kontrolle, der EU stehen. Von maßgeblichem Einfluss wird ausgegangen, wenn die EU mittel- oder unmittelbar mindestens 20 % der Stimmrechte besitzt. Beteiligungen an verbundenen Einrichtungen werden nach der Equity-Methode ausgewiesen (siehe Erläuterung **1.5.4**).

Nicht konsolidierte Rechtssubjekte, deren Mittel von der Kommission verwaltet werden

Die Mittel des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems des EU-Personals, des Europäischen Entwicklungsfonds und des Teilnehmer-Garantiefonds werden im Namen dieser Rechtssubjekte von der Kommission verwaltet. Da die EU diese Rechtssubjekte nicht kontrolliert, werden sie nicht in ihrem Jahresabschluss konsolidiert.

1.4. **ERSTELLUNGSGRUNDLAGE**

Jahresabschlüsse werden jährlich gemäß Artikel 243 der Haushaltsordnung vorgelegt. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

1.4.1. *Währung und Umrechnungsgrundlage*

Funktions- und Berichtswährung

Der Jahresabschluss wird, sofern nichts anderes angegeben wird, in Millionen Euro ausgewiesen, da der Euro die Funktionswährung der EU ist.

Fremdwährungstransaktionen und Jahressalden

Fremdwährungstransaktionen werden zu den Wechselkursen der Tage, an denen die Transaktionen erfolgten, umgerechnet. Fremdwährungsgewinne und -verluste aus der Verrechnung solcher Transaktionen sowie aus der Rückumrechnung von auf Fremdwährung lautenden monetären Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zum Jahresendkurs werden in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Für Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie immaterielle Vermögenswerte gelten andere Umrechnungsmethoden. Sie werden mit ihrem Erstanschaffungswert, umgerechnet in Euro zu dem im Anschaffungszeitpunkt geltenden Kurs, erfasst.

Die Jahresendstände der auf Fremdwährungen lautenden monetären Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden anhand der am 31. Dezember geltenden Wechselkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) wie folgt umgerechnet:

Euro-Wechselkurse

Währung	31.12.2022	31.12.2021	Währung	31.12.2022	31.12.2021
BGN	**1,9558**	*1,9558*	**PLN**	**4,6808**	*4,5969*
CZK	**24,1160**	*24,8580*	**RON**	**4,9495**	*4,949*
DKK	**7,4365**	*7,4364*	**SEK**	**11,1218**	*10,2503*
GBP	**0,8869**	*0,8403*	**CHF**	**0,9847**	*1,0331*
HRK	**7,5345**	*7,5156*	**JPY**	**140,6600**	*130,3800*
HUF	**400,8700**	*369,1900*	**USD**	**1,0666**	*1,1326*

1.4.2. *Heranziehung von Schätzungen*

Nach den IPSAS und den allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungsführung beinhalten die Jahresabschlüsse auch immer Beträge, die auf Schätzungen und Annahmen beruhen, die von den jeweiligen Entscheidungsträgern auf der Grundlage der zuverlässigsten verfügbaren Informationen vorgenommen werden. Zu den wichtigen Schätzungen gehören unter anderem Beträge für Verbindlichkeiten in Bezug auf Leistungen an Arbeitnehmer, finanzielle Risiken in Zusammenhang mit Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die in den Erläuterungen zu den Finanzinstrumenten angegebenen Beträge, die Wertberichtigung für finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten und für Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien, antizipative Aktiva und Passiva, Rückstellungen, die Höhe der Wertminderung bei immateriellen Vermögenswerten sowie Grundstücken und Gebäuden, Anlagen und Ausstattung, der Nettoveräußerungswert von Lagerbeständen sowie Eventualforderungen und -verbindlichkeiten. Die tatsächlichen Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen. Änderungen bei Schätzungen werden in dem Zeitraum angesetzt, in dem sie bekannt werden, sofern die Änderung nur diesen Zeitraum betrifft; wirkt sich die Änderung auf den Zeitraum des Bekanntwerdens und künftige Zeiträume aus, werden sie auch dort angesetzt.

1.5. **BILANZ**

1.5.1. *Immaterielle Vermögenswerte*

Ein immaterieller Vermögenswert ist ein identifizierbarer, nicht monetärer Vermögenswert ohne physische Substanz. Ein Vermögenswert ist identifizierbar, wenn er entweder separierbar ist, d. h. er kann vom Unternehmen getrennt und verkauft, übertragen, lizenziert, vermietet oder getauscht werden. Dies kann einzeln oder in Verbindung mit einem Vertrag, einem identifizierbaren Vermögenswert oder einer identifizierbaren Verbindlichkeit unabhängig davon erfolgen, ob das Unternehmen dies zu tun beabsichtigt, oder wenn er aus verbindlichen Vereinbarungen (einschließlich vertraglicher oder anderer gesetzlicher Rechte) entsteht, unabhängig davon, ob diese Rechte übertragbar oder vom Rechtssubjekt oder anderen Rechten und Verpflichtungen separierbar sind.

Durch Kauf erworbene immaterielle Vermögenswerte werden zu ihren Anschaffungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und der Wertminderungsaufwendungen ausgewiesen. Intern entwickelte immaterielle Vermögenswerte werden aktiviert, wenn die maßgeblichen Kriterien der EU-Rechnungsführungsvorschriften erfüllt sind und wenn sich die Aufwendungen ausschließlich auf die Phase der Entwicklung des Vermögenswerts beziehen. Zu den aktivierbaren Kosten gehören alle unmittelbar zurechenbaren Kosten, die bei der Erzeugung, Herstellung und Vorbereitung des Vermögenswertes unvermeidbar sind, damit dieser in der von den Entscheidungsträgern vorgesehenen Weise arbeiten kann. Mit Forschungstätigkeiten verbundene Kosten, nicht aktivierbare Entwicklungskosten sowie Instandhaltungskosten werden als Aufwendungen verbucht, sobald sie entstanden sind.

Die Abschreibung dieser Vermögenswerte erfolgt linear unter Berücksichtigung der geschätzten Nutzungsdauer (3-11 Jahre). Die geschätzte Nutzungsdauer von immateriellen Vermögenswerten hängt von ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Nutzungsdauer oder ihrer durch eine Vereinbarung festgelegten rechtlichen Nutzungsdauer ab.

1.5.2. *Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung*

Alle Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattungen werden nach dem Anschaffungswertprinzip abzüglich kumulierter Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte und Wertminderungsaufwendungen ausgewiesen. Zu den Kosten zählen Ausgaben, die unmittelbar der Anschaffung, dem Bau oder der Übertragung des Vermögenswerts zuzuordnen sind.

Folgekosten sind im Buchwert der betreffenden Position enthalten bzw. werden als gesonderte Position ausgewiesen, wenn künftige wirtschaftliche Vorteile oder das mit dem Posten verbundene Nutzungspotenzial voraussichtlich der EU zugutekommen und die Kosten verlässlich ermittelt werden können. Reparatur- und Instandhaltungskosten werden in dem Haushaltszeitraum, in dem sie entstehen, der Ergebnisrechnung belastet.

Grundstücke werden nicht abgeschrieben, da bei ihnen von einer unbegrenzten Nutzungsdauer ausgegangen wird. „Anlagen im Bau" werden nicht abgeschrieben, weil sie noch nicht zur Nutzung verfügbar sind. Die Abschreibungen auf andere Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte werden linear berechnet, sodass die Kosten abzüglich des Restwerts wie folgt über die geschätzte Nutzungsdauer zugeordnet werden.

Art des Vermögenswerts	Linearer Abschreibungssatz für Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte
Gebäude	*4 % bis 10 %*
Weltraumressourcen	*8 % bis 25 %*
Betriebs- und Geschäftsausstattung	*10 % bis 25 %*
Mobiliar und Fuhrpark	*10 % bis 25 %*
Computer-Hardware	*25 % bis 33 %*
Sonstige	*10 % bis 33 %*

Veräußerungsgewinne oder -verluste werden durch Vergleich der Erlöse abzüglich Verkaufskosten mit dem Buchwert des veräußerten Vermögenswerts ermittelt und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Leasingtransaktionen

Ein Leasingverhältnis ist eine Vereinbarung, bei der der Leasinggeber dem Leasingnehmer gegen eine Zahlung oder eine Reihe von Zahlungen das Recht auf Nutzung eines Vermögenswerts für einen vereinbarten Zeitraum überträgt. Leasingverhältnisse werden entweder als Finanzierungsleasing oder als Operating-Leasing klassifiziert.

Finanzierungsleasing-Verhältnisse sind Leasingverhältnisse, bei denen der Leasingnehmer im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken trägt. Beim Eintritt in ein Finanzierungsleasing-Verhältnis als Leasingnehmer werden ab Beginn der Leasingdauer die im Rahmen des Finanzierungsleasing-Verhältnisses erworbenen Vermögenswerte als Vermögenswerte und die damit verbundenen Leasing-Verpflichtungen als Verbindlichkeiten angesetzt. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden als Beträge in Höhe des beizulegenden Zeitwerts des Leasinggegenstandes oder, wenn dieser niedriger ist, als Barwert der Mindestleasingzahlungen angesetzt, wobei beide bei der Begründung des Leasingverhältnisses bestimmt werden. Während des Zeitraums der Leasingdauer werden die durch Finanzierungsleasing gehaltenen Vermögenswerte über die Nutzungs- bzw. Leasingdauer des Vermögenswerts abgeschrieben, je nachdem, welcher von beiden Zeiträumen kürzer ist. Die Mindestleasingzahlungen werden anteilig zwischen den Finanzierungskosten (dem Zinselement) und der Tilgung (dem Kapitalelement) aufgeteilt. Die Finanzierungskosten werden so über die Leasingdauer verteilt, dass ein konstanter, periodischer Zinssatz auf den noch nicht beglichenen Saldo der Verbindlichkeit entsteht, der wie jeweils zutreffend als kurz- oder langfristig ausgewiesen wird. Eventualmietzahlungen werden im Entstehungszeitraum als Aufwand belastet.

Ein Operating-Leasing-Verhältnis ist ein Leasingverhältnis, das kein Finanzierungsleasing ist, sondern ein Leasingverhältnis, bei dem alle mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken im Wesentlichen beim Leasinggeber verbleiben. Beim Eintritt in ein Operating-Leasingverhältnis als Leasingnehmer werden die Zahlungen im Rahmen des Operating-Leasingverhältnisses in der Ergebnisrechnung linear über die Dauer des Leasingverhältnisses als Aufwand angesetzt, wobei in der Bilanz weder ein geleaster Vermögenswert noch eine Leasingverbindlichkeit ausgewiesen wird.

1.5.3. *Wertminderung nicht finanzieller Vermögenswerte*

Eine Wertminderung ist ein Verlust des wirtschaftlichen Nutzens oder Nutzungspotenzials eines Vermögenswertes, der über den mittels Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte bzw. Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte vorgenommenen, systematischen Ansatz des Verlustes des künftigen wirtschaftlichen Nutzens oder Nutzungspotenzials des betreffenden Vermögenwertes hinausgeht. Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer unterliegen keinen Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte bzw. Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte, sondern werden einem jährlichen Werthaltigkeitstest (Impairment-Test) unterzogen. Vermögenswerte, die Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte bzw. Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte unterliegen, werden immer dann einem Werthaltigkeitstest unterzogen, wenn am Abschlussstichtag Hinweise auf eine mögliche Wertminderung des Vermögenswertes bestehen. Ein Wertminderungsaufwand wird in Höhe der Differenz zwischen Buchwert und erzielbarem Veräußerungs- oder Nutzungswert der Vermögenswerte erfasst. Der erzielbare Veräußerungs- oder Nutzungswert ist der beizulegende Zeitwert des Vermögenswerts abzüglich Verkaufskosten bzw. sein Nutzungswert, je nachdem, welcher von beiden Werten höher ist.

Restwert und Nutzungsdauer von immateriellen Vermögenswerten und Grundstücken und Gebäuden, Betriebs- und Geschäftsausstattung werden mindestens einmal pro Jahr überprüft und gegebenenfalls berichtigt. Wenn die Ursachen für in vorangehenden Jahren erfasste Wertminderungen nicht mehr gültig sind, werden die Wertminderungsaufwendungen entsprechend aufgehoben.

1.5.4. *Investitionen, die nach der Equity-Methode erfasst werden*

Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen und verbundenen Einrichtungen

Nach der Equity-Methode erfasste Investitionen werden bei der ersten Erfassung nach dem Anschaffungswertprinzip ausgewiesen, wobei der anfängliche Buchwert anschließend zur Bilanzierung weiterer Beiträge, des Anteils der EU an den Überschüssen oder Defiziten des Beteiligungsunternehmens sowie eventueller Wertminderungen und Ausschüttungen erhöht oder gesenkt wird. Zum Abschlussstichtag ergeben die Gestehungskosten zusammen mit sämtlichen Entwicklungen den Buchwert der Investition im Jahresabschluss. Der Anteil der EU an den Überschüssen oder Defiziten des Beteiligungsunternehmens wird in der Ergebnisrechnung ausgewiesen, während ihr Anteil an der Entwicklung des Eigenkapitals in der Reserve im Nettovermögen erfasst wird. Dabei verringern Gewinnausschüttungen von Investitionen den Buchwert des Vermögenswerts.

Wenn der Anteil der EU an den Verlusten einer nach der Equity-Methode erfassten Investition dem Wert ihrer Beteiligung an der betreffenden Investition entspricht oder diesen übersteigt, erfasst die EU keine weiteren Verlustanteile („nicht erfasste Verluste“). Sobald die Beteiligung der EU auf null gesunken ist, werden zusätzliche Verluste nur in dem Umfang berücksichtigt und als Verbindlichkeit anerkannt, in dem die EU eine rechtliche oder faktische Verpflichtung eingegangen ist oder namens des betreffenden Rechtssubjekts Zahlungen geleistet hat.

Bestehen Hinweise auf eine Wertminderung, wird eine Abschreibung auf den niedrigeren erzielbaren Betrag notwendig. Der erzielbare Betrag wird, wie in der Erläuterung **1.5.3** beschrieben, ermittelt. Fällt der Grund für eine Wertminderung später weg, wird der Wertminderungsaufwand wieder aufgehoben, indem der Buchwert angesetzt wird, der ohne die Erfassung von Wertminderungsaufwendungen errechnet worden wäre.

In Fällen, in denen die EU mindestens 20 % eines Investitionskapitalfonds hält, strebt sie nicht die Ausübung maßgeblichen Einflusses an. Fonds dieser Art werden folglich als Finanzinstrumente behandelt, die als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte“ eingestuft werden.

Als Rechtssubjekte von geringer Bedeutung eingestufte verbundene Einrichtungen und Gemeinschaftsunternehmen (siehe Erläuterung **1.3**) werden nicht nach der Equity-Methode erfasst. Einlagen der EU in diese Rechtssubjekte werden als Periodenaufwand erfasst.

1.5.5. *Finanzielle Vermögenswerte*

Klassifizierung beim erstmaligen Ansatz

Die Klassifizierung hängt von zwei Kriterien ab:

— Modell zur Verwaltung finanzieller Vermögenswerte: Es ist die Art und Weise zu prüfen, wie die EU die finanziellen Vermögenswerte verwaltet, um Cashflows zu erzeugen und ihre Ziele zu erreichen, und wie sie die Wertentwicklung der finanziellen Vermögenswerte bewertet.

— Vertragliche Cashflow-Merkmale der Vermögenswerte: Es ist zu prüfen, ob die vertraglichen Cashflows ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen. Die Zinsen sind die Gegenleistung für den Zeitwert des Geldes, das Kreditrisiko und die anderen grundlegenden Kreditrisiken und Kosten.

Nach der Bewertung anhand dieser Kriterien können die finanziellen Vermögenswerte in drei Kategorien eingeteilt werden: finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten, über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte.

Finanzielle Vermögenswerte mit vertraglichen Cashflows, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen darstellen, werden in Abhängigkeit des Verwaltungsmodells des Rechtssubjekts klassifiziert. Besteht das Verwaltungsmodell im Halten der finanziellen Vermögenswerte zur Vereinnahmung vertraglicher Cashflows, werden die finanziellen Vermögenswerte als „finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten" eingestuft. Besteht das Verwaltungsmodell im Halten der finanziellen Vermögenswerte sowohl zur Vereinnahmung vertraglicher Cashflows als auch zur Veräußerung der finanziellen Vermögenswerte, erfolgt eine Einstufung als „über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert". Wenn das Verwaltungsmodell von diesen beiden Modellen abweicht (etwa wenn die finanziellen Vermögenswerte zu Handelszwecken oder in einem Portfolio gehalten werden, das auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts verwaltet und bewertet wird), werden die finanziellen Vermögenswerte als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte" klassifiziert.

Finanzielle Vermögenswerte mit vertraglichen Cashflows, die nicht ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen darstellen, sondern auch andere Risiken und Volatilitäten beinhalten als die einer einfachen Darlehensvereinbarung (z. B. Änderungen der Aktienkurse), werden unabhängig vom Verwaltungsmodell als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte" eingestuft.

Beim erstmaligen Ansatz klassifiziert die EU die finanziellen Vermögenswerte wie folgt:

(i) *Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten*

Die EU stuft Folgendes in dieser Kategorie ein:

— Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente;

— Darlehen (einschließlich Termineinlagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als drei Monaten);

— Forderungen mit Leistungsaustausch, ausgenommen Forderungen aus Finanzgarantieverträgen, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte klassifiziert sind.

Diese nicht derivativen finanziellen Vermögenswerte erfüllen zwei Voraussetzungen: Das Verwaltungsmodell der EU besteht im Halten der finanziellen Vermögenswerte zur Vereinnahmung vertraglicher Cashflows. Darüber hinaus gibt es an bestimmten Tagen vertragliche Cashflows, die nur Kapital und Zinsen auf das ausstehende Kapital darstellen.

Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten sind in den kurzfristigen Vermögenswerten enthalten, mit Ausnahme derjenigen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag.

(ii) *Über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert*

Diese nicht derivativen finanziellen Vermögenswerte weisen vertragliche Cashflows auf, die nur Kapital und Zinsen auf das ausstehende Kapital darstellen. Darüber hinaus besteht das Verwaltungsmodell im Halten der finanziellen Vermögenswerte sowohl zur Vereinnahmung vertraglicher Cashflows als auch zur Veräußerung der finanziellen Vermögenswerte.

Vermögenswerte dieser Kategorie werden als kurzfristige Vermögenswerte eingestuft, falls von einem Verkauf innerhalb von 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag auszugehen ist.

Die EU hält zum 31. Dezember 2022 keine solchen Vermögenswerte.

(iii) *Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte*

Die EU stuft die folgenden finanziellen Vermögenswerte als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte ein, da die vertraglichen Cashflows nicht nur Kapital und Zinsen auf das Kapital darstellen:

— Derivate;

— Beteiligungsinvestitionen und Anlagen in Geldmarktfonds oder in gebündelten Portfoliofonds;

— sonstige beteiligungsähnliche Investitionen (z. B. Wagniskapitaloperationen).

Ferner stuft die EU die von ihr gehaltenen Schuldverschreibungen als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte ein, da die Portfolios von Schuldverschreibungen auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwertes des Portfolios verwaltet und bewertet werden (z. B. gemeinsamer Dotierungsfonds gemäß Artikel 212 der Haushaltsordnung).

Vermögenswerte dieser Kategorie werden als kurzfristige Vermögenswerte eingestuft, falls von einem Verkauf innerhalb von 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag auszugehen ist.

Erstmaliger Ansatz und Bewertung

Käufe von über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfassten finanzielle Vermögenswerten zum beizulegenden Zeitwert oder von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten werden am entsprechenden Handelstag erfasst, d. h. dem Datum, an dem sich die EU zum Kauf des Vermögenswerts verpflichtet. Zahlungsmitteläquivalente und Darlehen werden erfasst, wenn Barmittel bei einem Finanzinstitut hinterlegt oder an Darlehensnehmer ausgezahlt werden.

Finanzielle Vermögenswerte werden erstmalig zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Bei allen finanziellen Vermögenswerten, die nicht zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasst werden, werden beim erstmaligen Ansatz die Transaktionskosten zum beizulegenden Zeitwert hinzuaddiert. Bei erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten werden die Transaktionskosten in der Ergebnisrechnung als Kosten erfasst.

Der beizulegende Zeitwert eines finanziellen Vermögenswertes beim erstmaligen Ansatz entspricht im Normalfall dem Transaktionspreis, es sei denn, die Transaktion erfolgt nicht zu marktüblichen Bedingungen, d. h. ohne oder gegen eine nominale Gegenleistung zu öffentlich-politischen Zwecken. In diesem Fall ist die Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert des Finanzinstruments und dem Transaktionspreis ein Nicht-Umrechnungsbestandteil, der in der Ergebnisrechnung als Aufwand erfasst wird. In diesem Fall wird der beizulegende Zeitwert eines finanziellen Vermögenswertes aus den aktuellen Markttransaktionen für ein direkt gleichwertiges Instrument abgeleitet. Wenn es keinen aktiven Markt für das Instrument gibt, wird der beizulegende Zeitwert von einer Bewertungstechnik abgeleitet, bei der verfügbare Daten von beobachtbaren Märkten verwendet werden.

Wird ein langfristiges, zinsloses oder günstiger als marktüblich verzinstes Darlehen gewährt, kann sein beizulegender Zeitwert als Barwert aller künftigen abgezinsten Bareinnahmen ermittelt werden, wobei der geltende Marktzinssatz für vergleichbare Instrumente mit ähnlicher Bonitätseinstufung als Vergleich herangezogen wird.

Im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gewährte Darlehen und Darlehen für Finanzhilfe werden zunächst zu ihrem Nennwert bewertet, wobei der Transaktionspreis als beizulegender Zeitwert des Darlehens gilt. Dies ist folgendermaßen zu begründen:

— Das „Marktumfeld“ für Anleihegeschäfte der EU zeichnet sich durch ganz besondere Merkmale aus, die es von dem Kapitalmarkt unterscheiden, an dem Unternehmens- oder Staatsanleihen begeben werden. Da die Darlehensgeber in diesen Märkten die Möglichkeit zur Wahl anderer, alternativer Investitionen haben, wird die Opportunitätsmöglichkeit in den Marktkursen berücksichtigt. Im Falle der EU besteht diese Möglichkeit der Wahl alternativer Investitionen jedoch nicht, da der EU Geldanlagen an den Kapitalmärkten untersagt sind; sie nimmt Mittel nur zu dem Zweck auf, diese weiterzuverleihen. Bezüglich der aufgenommenen Mittel stehen der EU demnach keine alternativen Darlehens- oder Investitionsoptionen offen. Demzufolge entstehen auch keine Opportunitätskosten und folglich ergibt sich keine Vergleichsgrundlage mit Marktkursen. Die Darlehenstransaktionen der EU an sich stellen den Markt dar. Da die „Option“ Opportunitätskosten nicht zutrifft, verhält es sich grundsätzlich so, dass der Marktkurs den wesentlichen Gehalt der EU-Darlehenstransaktionen nicht angemessen widerspiegelt. Aus diesem Grund wäre eine Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts der Darlehensaktivitäten der EU unter Bezugnahme auf Industrie- oder Staatsanleihen nicht angemessen.

— Da es darüber hinaus weder einen aktiven Markt noch ähnliche Transaktionen als Vergleichsgrundlage gibt, sollte der von der EU für eine angemessene Bewertung ihrer Darlehensgeschäfte herangezogene Zinssatz dem in Rechnung gestellten Zinssatz entsprechen.

Folgebewertung

Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten werden anschließend zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet.

Über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert werden anschließend zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Gewinne und Verluste aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts werden in der Neubewertungsreserve erfasst, mit Ausnahme von Wechselkursdifferenzen bei monetären Vermögenswerten, die in der Ergebnisrechnung erfasst werden.

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte werden anschließend zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Gewinne und Verluste aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts (einschließlich derjenigen, die sich aus der Währungsumrechnung und etwaigen Zinserträgen ergeben), werden in dem Zeitraum ihres Entstehens in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Beizulegender Zeitwert bei der Folgebewertung

Die beizulegenden Zeitwerte von an aktiven Märkten notierten Investitionen basieren auf den aktuellen Geldkursen. Besteht für einen finanziellen Vermögenswert (und für nicht börsennotierte Wertpapiere sowie außerbörslich gehandelte Derivate) kein aktiver Markt, so legt die EU mithilfe von Bewertungstechniken einen beizulegenden Zeitwert fest. Hierzu zählen die Hinzuziehung aktueller Transaktionen zu marktüblichen Konditionen, Verweise auf andere, im Wesentlichen gleichartige Instrumente, Analysen abgezinster Cashflows, Optionspreismodelle und andere, von Marktteilnehmern üblicherweise genutzte Bewertungstechniken.

Investitionen in Wagniskapitalfonds, für die es an keinem aktiven Markt notierte Marktkurse gibt, werden zum zurechenbaren Nettoinventarwert bewertet, der als Äquivalent ihres beizulegenden Zeitwerts betrachtet wird.

Wertminderung finanzieller Vermögenswerte

Bei finanziellen Vermögenswerten zu fortgeführten Anschaffungskosten und über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert erfasst und bewertet die EU einen Wertminderungsaufwand für erwartete Kreditverluste.

Der erwartete Kreditverlust ist der Gegenwartswert der Differenz zwischen den vertraglichen Cashflows und den Cashflows, die die EU zu erhalten erwartet. In den erwarteten Kreditverlust fließen angemessene und stützbare Informationen ein, die zum Abschlussstichtag ohne unangemessene Kosten oder Aufwand verfügbar sind.

Der erwartete Kreditverlust wird anhand eines dreistufigen Modells bewertet, bei dem die wahrscheinlichkeitsgewichteten Ausfallereignisse während der Laufzeit des finanziellen Vermögenswertes sowie die Entwicklung des Kreditrisikos seit Ausreichung des finanziellen Vermögenswertes berücksichtigt werden. Bei Darlehen entspricht das Datum der Ausreichung dem Zeitpunkt der unwiderruflichen Darlehenszusage.

Liegt keine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos seit der Ausreichung vor („Stufe 1“), entspricht der Wertminderungsaufwand den erwarteten Kreditverlusten aus möglichen Ausfallereignissen in den nächsten 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag (im Folgenden „über 12 Monate erwartete Kreditverluste“). Liegt eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos seit der Ausreichung vor („Stufe 2“) oder gibt es objektive Hinweise auf eine Kreditminderung („Stufe 3“), entspricht der Wertminderungsaufwand den erwarteten Kreditverlusten aus möglichen Ausfallereignissen über die gesamte Laufzeit des finanziellen Vermögenswertes („über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste“) (siehe Erläuterung **6.5**).

Bei Vermögenswerten zu fortgeführten Anschaffungskosten wird der Buchwert des Vermögenswerts um die Höhe des Wertminderungsaufwands verringert, der in der Ergebnisrechnung erfasst wird. Bei über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfassten finanziellen Vermögenswerten zum beizulegenden Zeitwert wird die Wertberichtigung im Nettovermögen/Eigenkapital ausgewiesen und verringert nicht den Buchwert des finanziellen Vermögenswertes in der Bilanz. Verringert sich der Wertminderungsaufwand in einem späteren Zeitraum, so wird der zuvor erfasste Wertminderungsaufwand in der Ergebnisrechnung zurückgebucht.

(a) *Darlehen an Staaten*

Die EU stützt sich bei der Bewertung der Wertminderung von Darlehen auf die Art der EU-Finanzierung und ihren einzigartigen institutionellen Status.

Für die Wertminderung von Darlehen an Drittstaaten berechnet die EU die erwarteten Kreditverluste anhand externer Kreditqualitätsdaten, wobei sie jedoch ihren Status als bevorrechtigter Gläubiger berücksichtigt, durch den das Kreditrisiko verringert wird. Für die Berechnung des Barwerts wird als Abzinsungssatz der ursprüngliche Effektivzinssatz des Darlehens herangezogen. Gilt für ein Darlehen ein variabler Zinssatz, entspricht der Abzinsungssatz dem jeweils aktuellen, im Rahmen des Vertrags bestimmten, effektiven Zinssatz.

In Bezug auf Darlehen an Mitgliedstaaten hat die EU zu keinem Zeitpunkt Wertminderungsverluste erlitten, und es kam auch nie zu Zahlungsausfällen. Bei diesen Darlehen berücksichtigt die EU neben dem Status als bevorrechtigter Gläubiger auch die Beziehungen zu ihren Mitgliedstaaten. Durch diese beiden Elemente wird bei Darlehen an Mitgliedstaaten grundsätzlich die vollständige Rückzahlung bei Fälligkeit gewährleistet. Daher hält die EU die erwarteten Kreditverluste aus Darlehen an Mitgliedstaaten für vernachlässigbar und einen statistischen Ansatz zur Berechnung der erwarteten Kreditverluste für diese Darlehen für unangemessen. Folglich werden für Darlehen an Mitgliedstaaten in der Ergebnisrechnung keine erwarteten Kreditverluste ausgewiesen.

(b) *Forderungen*

Die EU bewertet den Wertminderungsaufwand in Höhe der über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditverluste unter Anwendung praktischer Behelfe (z. B. Wertberichtigungstabelle).

(c) *Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente*

Die EU hält Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente auf Girokonten und Terminkonten mit einer Laufzeit von bis zu drei Monaten. Die Zahlungsmittel werden bei Banken mit sehr hoher Bonitätseinstufung gehalten (siehe Erläuterung **6.5**), sodass die Ausfallwahrscheinlichkeit sehr gering ist. Angesichts der kurzen Laufzeit und der geringen Ausfallwahrscheinlichkeit sind die erwarteten Kreditverluste aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten vernachlässigbar. Folglich wird keine Wertberichtigung für Zahlungsmitteläquivalente vorgenommen.

Ausbuchung

Finanzinstrumente werden dann nicht mehr erfasst, wenn die Zahlungsansprüche aus den Investitionen erloschen sind oder die EU im Wesentlichen alle diesbezüglichen Risiken und Einnahmen an eine andere Partei übertragen hat. Verkäufe von über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfassten finanziellen Vermögenswerten zum beizulegenden Zeitwert und von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten werden am entsprechenden Handelsdatum erfasst.

1.5.6. *Lagerbestände*

Lagerbestände werden zum jeweils niedrigeren Wert der Kosten oder des Nettoveräußerungswerts angegeben. Die Kosten werden nach dem FIFO-Verfahren (first-in, first-out) bestimmt. Kosten fertiger und unfertiger Erzeugnisse umfassen Rohstoffe, unmittelbare Arbeitskosten, sonstige unmittelbar zurechenbare Kosten und damit zusammenhängende Fertigungsgemeinkosten (auf der Grundlage der normalen Betriebskapazität). Der Nettoveräußerungswert ist der geschätzte Veräußerungspreis im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb abzüglich der Fertigstellungs- und der Verkaufskosten. Werden Lagerbestände kostenlos oder gegen ein nominelles Entgelt für den Vertrieb vorgehalten, werden sie zum jeweils niedrigeren Wert der Anschaffungs- und Wiederbeschaffungskosten bewertet. Die aktuellen Wiederbeschaffungskosten sind jene Kosten, die der EU entstünden, würde sie den betreffenden Vermögenswert zum Abschlussstichtag erwerben.

1.5.7. *Vorfinanzierungen*

Vorfinanzierungen sind Zahlungen, mit denen dem Empfänger ein Vorschuss gewährt werden soll. Die Vorfinanzierung kann während eines Zeitraums, der in dem Vertrag, dem Beschluss, der Vereinbarung oder dem Basisrechtsakt festgelegt ist, nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung in mehreren Einzelbeträgen gezahlt werden. Der Vorschuss muss innerhalb der vertraglich festgelegten Frist für die vereinbarten Zwecke verwendet oder zurückgezahlt werden. Tätigt der Empfänger keine förderfähigen Ausgaben, ist er zur Rückzahlung der Vorfinanzierung an die EU verpflichtet. Da die EU die Kontrolle über die Vorfinanzierung behält und Anspruch auf Erstattung des nicht förderfähigen Teils hat, wird der Vorfinanzierungsbetrag als Vermögenswert ausgewiesen.

Vorfinanzierungen werden in der Bilanz erstmals angesetzt, wenn dem Empfänger Zahlungsmittel überwiesen werden. Sie werden in Höhe des Betrags der erbrachten Gegenleistung bemessen. In darauffolgenden Berichtszeiträumen werden Vorfinanzierungen zum anfänglich in der Bilanz angesetzten Betrag abzüglich während des Berichtszeitraums entstandener förderfähiger Aufwendungen (gegebenenfalls unter Einschluss von Schätzungen) bewertet.

Zinsen auf Vorfinanzierungen werden mit ihrer jeweiligen vertraglichen Fälligkeit erfasst. Eine Schätzung der aufgelaufenen Zinseinnahmen wird anhand möglichst zuverlässiger Informationen zum Jahresende vorgenommen und in der Bilanz ausgewiesen.

Sonstige Vorauszahlungen an die Mitgliedstaaten aus der seitens der EU geleisteten Rückerstattung von Beträgen, die von den Mitgliedstaaten als Vorauszahlungen an ihre Empfänger (einschließlich „Finanzinstrumente im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung“) gezahlt wurden, werden als Vermögenswerte verbucht und unter der Rubrik „Vorfinanzierungen“ erfasst. Die Folgebewertung sonstiger Vorauszahlungen an Mitgliedstaaten erfolgt anhand des ursprünglich in der Bilanz angesetzten Betrags abzüglich einer bestmöglichen Schätzung der den Endbegünstigten entstandenen förderfähigen Aufwendungen, berechnet auf der Grundlage vernünftiger, vertretbarer Annahmen.

Die Beiträge zu den EU-Treuhandfonds (gemäß Artikel 234 der Haushaltsordnung), die nicht in der Europäischen Kommission konsolidiert sind, oder zu anderen nicht konsolidierten Rechtssubjekten werden als Vorfinanzierung eingestuft, da ihr Zweck darin besteht, dem Treuhandfonds einen Vorschuss zu gewähren, um ihm zu ermöglichen, die unter den Zielen des Treuhandfonds definierten spezifischen Maßnahmen zu finanzieren. Die EU-Beiträge zu Treuhandfonds bemessen sich anhand des ursprünglichen Betrags des EU-Beitrags abzüglich förderfähiger Aufwendungen, gegebenenfalls einschließlich der prognostizierten Beträge, die von dem Treuhandfonds innerhalb des Berichtszeitraums verausgabt wurden und dem EU-Beitrag in Übereinstimmung mit der zugrunde liegenden Vereinbarung zugeordnet werden.

1.5.8. *Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch*

In den EU-Rechnungsführungsvorschriften wird eine separate Ausweisung von Transaktionen mit und ohne Leistungsaustausch verlangt. Zur Unterscheidung zwischen den beiden Kategorien wird der Begriff „Forderungen“ den Transaktionen mit Leistungsaustausch vorbehalten, während für Transaktionen ohne Leistungsaustausch, also Transaktionen, bei denen die EU von einem anderen Rechtssubjekt einen Wert erhält, ohne im Gegenzug einen annähernd gleichen Wert zu veräußern, der Begriff „einzuziehende Beträge“ verwendet wird (beispielsweise von Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Eigenmitteln einzuziehende Beträge).

Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch sind finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, mit Ausnahme bestimmter Forderungen aus Finanzgarantieverträgen, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte klassifiziert sind (siehe Erläuterung **1.5.5**).

Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch werden zum beizulegenden Zeitwert am Datum des Erwerbs abzüglich Wertminderungsabschreibungen erfasst. Eine Wertminderungsabschreibung von einzuziehenden Beträgen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch erfolgt, wenn objektive Hinweise vorliegen, dass es der EU nicht möglich sein wird, alle fälligen Beträge entsprechend den ursprünglichen Konditionen einzuziehen. Die Höhe der Abschreibung entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem einzuziehenden Betrag. Die Höhe der Abschreibungen wird in der Ergebnisrechnung erfasst. Ferner wird für offene Einziehungsanordnungen, die nicht bereits Gegenstand einer besonderen Abschreibung waren, eine allgemeine, auf Erfahrungswerten basierende Abschreibung vorgenommen. Angaben zur Behandlung antizipativer Aktiva zum Jahresende sind der Erläuterung **1.5.14** zu entnehmen. Die als einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch ausgewiesenen Beträge sind keine Finanzinstrumente, da ihnen kein Vertrag zugrunde liegt, der eine finanzielle Verbindlichkeit oder ein Kapitalbeteiligungsinstrument begründet. Allerdings werden in den Erläuterungen zum Jahresabschluss Beträge aufgrund von Transaktionen ohne Leistungsaustausch zusammen mit Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch ausgewiesen, sofern dies angemessen ist.

1.5.9. *Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente*

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten und umfassen Kassenbestände, kurzfristig verfügbare Bankeinlagen und sonstige kurzfristige hochliquide Anlagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens drei Monaten.

1.5.10. *Leistungen an Arbeitnehmer*

Die EU stellt für Bedienstete eine Reihe verschiedener Leistungen (Bezüge und Sozialversicherungen) bereit. Für die Zwecke der buchmäßigen Erfassung müssen diese in kurzfristig fällige Leistungen und Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgeteilt werden.

Kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer

Kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer sind Leistungen, die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Berichtsperiode, in der Bedienstete die entsprechende Dienstleistung erbrachten, beglichen werden müssen, beispielsweise Gehälter, Jahresurlaub, Krankengeld und andere kurzfristige Zuwendungen. Kurzfristige Leistungen an Arbeitnehmer werden zum Zeitpunkt der Erbringung der entsprechenden Dienstleistung als Aufwand angesetzt. Für den voraussichtlich zu zahlenden Betrag wird eine Verbindlichkeit angesetzt, wenn die EU aufgrund einer in der Vergangenheit von dem Bediensteten erbrachten Leistung eine gegenwärtige rechtliche oder faktische Zahlungsverpflichtung hat und die Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann.

Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die EU gewährt Bediensteten eine Reihe von Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, unter anderem Ruhegehälter, Invalidengelder, Hinterbliebenenversorgungen, die vom Versorgungssystem der europäischen Beamten (Pension Scheme of the European Officials — PSEO) bereitgestellt werden, sowie Krankenversicherung im Rahmen des Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems (GKFS) (siehe Erläuterung **2.9**). Diese Leistungen werden im Rahmen eines einzigen — wenn auch in zwei Systeme aufgeteilten — Versorgungsplans gewährt und müssen ähnlich behandelt werden, damit die Lage angemessen dargestellt werden kann und die wirtschaftliche Realität widergespiegelt wird.

i. Versorgungssystem der europäischen Beamten (Pension Scheme of European Officials, PSEO): Die im Rahmen dieses fiktiv finanzierten ([18]) Systems gewährten Leistungen beziehen sich auf nach Dienstalter und Invalidität gewährte Leistungen, Leistungen für Hinterbliebene sowie Familienzulagen, Leistungen für Bedienstete, die in den Organen, Agenturen und sonstigen Einrichtungen der EU arbeiten oder gearbeitet haben und vor dem Eintritt in den Ruhestand versterben, sowie für die Hinterbliebenen verstorbener Beamte oder Ruhegehaltsempfänger. Die Bediensteten tragen ein Drittel der erwarteten Kosten dieser Leistungen aus ihren Gehältern bei.

([18]) Beim PSEO handelt es sich um einen fiktiven (virtuellen) Fonds mit Leistungszusagen, bei dem die Beiträge der Beamten und sonstigen Bediensteten dazu dienen, ihre künftigen Ruhegehälter zu finanzieren. Es handelt sich hier zwar nicht um einen echten Investmentfonds, aber der Betrag, der von einem solchen Fonds eingesammelt worden wäre, wird als in langfristigen Anleihen der Mitgliedstaaten angelegt betrachtet und in der Pensionsverpflichtung wiedergegeben, die in der Jahresrechnung der Europäischen Union erfasst wird. Nach Artikel 83 des Statuts der Beamten und Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union garantieren die Mitgliedstaaten die Zahlung der Leistungen gemeinsam (eine genaue Beschreibung der Versorgungsordnung ist COM (2018) 829 zu entnehmen).

ii. Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem (GKFS): Im Rahmen dieses Systems stellt die EU den Bediensteten der Europäischen Kommission sowie der Organe, Agenturen und sonstigen Einrichtungen der EU mittels Erstattung der Heilbehandlungskosten Krankenversicherungsschutz zur Verfügung. Die den nicht im aktiven Dienst befindlichen Personen (Ruhegehaltsempfänger, Waisen usw.) gewährten Leistungen werden als „Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses" eingestuft.

Die EU gewährt darüber hinaus den Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern der Einrichtungen der EU mittels eigener Altersversorgungssysteme Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Sie werden in der Rubrik „Andere Altersversorgungssysteme" ausgewiesen. Im Rahmen dieser Systeme gewährt die EU Mitgliedern der er Kommission, des Europäischen Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Rates, des Europäischen Parlaments, des Europäischen Bürgerbeauftragten und des Europäischen Datenschutzbeauftragten Versorgungsleistungen. Durch das Gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem (GKFS) erhalten die Mitglieder der Organe und Einrichtungen der EU Krankenversicherungsschutz.

Die vorstehend aufgeführten Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses können als definierte Leistungsverpflichtungen der EU bezeichnet werden; sie werden an jedem Abschlussstichtag mittels Schätzung der Höhe künftiger, von Bediensteten im gegenwärtigen und in früheren Zeiträumen erworbenen Leistungen berechnet, wobei dieser Betrag abgezinst wird und der beizulegende Zeitwert des Planvermögens abgezogen wird. Die Berechnung der definierten Leistungsverpflichtung erfolgt jährlich mithilfe des Anwartschaftsbarwertverfahrens. Der Barwert der definierten Leistungsverpflichtung wird ermittelt, indem die geschätzten künftigen Mittelabflüsse zum Zinssatz von Staatsanleihen in der Währung der Pensionszahlungen bei einer Laufzeit, die in etwa jener der entsprechenden Pensionsverbindlichkeit entspricht, abgezinst werden.

Die den Bediensteten der EU bereitgestellten Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden in ein einziges System eingegliedert, das sowohl ein Altersversorgungssystem (PSEO) als auch ein Krankenfürsorgesystem (GKFS) umfasst, wobei der Anspruch auf Versicherungsschutz im Rahmen des GKFS-Systems vom Anspruch auf Versicherungsschutz im Rahmen des PSEO-Systems abhängt. Nach den Bestimmungen dieses einzigen Systems gemäß Darlegung im Statut der Beamten werden bestimmte Ansprüche wie das Recht auf ein aufgeschobenes, herabgesetztes Ruhestandsgehalt gemäß PSEO-System nach zehn Dienstjahren erworben. Allerdings sind die Ansprüche, die Bedienstete durch ihre Dienstzeiten im Rahmen des einzigen Systems erwerben, wesentlich höher als jene anfänglichen Ansprüche, die sich in späteren jährlich erworbenen Versorgungsanwartschaften widerspiegeln.

Nach dem sowohl in der Rechnungsführungsvorschrift EAR 1 als auch im IPSAS-Rahmenkonzept vorgeschriebenen qualitativen Merkmal eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Rechnungsführung ist es erforderlich, die wirtschaftliche Substanz des zugrunde liegenden Vorgangs darzustellen; daher wird der aufgelaufene Dienstzeitaufwand periodengerecht und linear über die geschätzte aktive Dienstzeit der Bediensteten erfasst, d. h. dem Zeitraum ab dem Tag, an dem der von dem betreffenden Bediensteten geleistete Dienst erstmals zu Leistungen aus dem Versorgungssystem führt (ungeachtet dessen, ob die Leistungen an die Bedingung weiterer Dienstzeiten geknüpft sind oder nicht), bis zu dem Tag, an dem weitere, von dem Bediensteten geleistete Dienstzeiten keinen erheblichen Betrag weiterer Leistungen aus dem Versorgungssystem mehr mit sich bringen, außer durch weitere Gehaltserhöhungen. Dieser Ansatz wird kohärent auf die im Rahmen des einzigen Versorgungssystems vorgesehenen Leistungen angewendet.

Neubewertungen der Nettoschuld aus Vorsorgeplänen mit Leistungszusagen umfassen versicherungsmathematische Gewinne und Verluste und die Rendite aus dem Planvermögen; sie werden sofort im Nettovermögen angesetzt.

Die EU setzt die Netto-Zinsaufwendungen (Passiva) und sonstige, mit den Vorsorgeplänen mit Leistungszusagen zusammenhängende Aufwendungen in der Ergebnisrechnung in der Rubrik „Kosten für Personal und Ruhestandsbezüge" an.

Ändern sich vorgesehene Leistungen oder werden sie gekürzt, wird die daraus entstehende Änderung der Leistungen, die sich auf frühere Dienstzeiten bezieht, beziehungsweise der bei einer Kürzung erzielte Gewinn oder Verlust sofort in der Ergebnisrechnung angesetzt. Bei Verrechnungen entstehende Gewinne und Verluste werden angesetzt, wenn die Verrechnung eintritt. Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand wird sofort in der Ergebnisrechnung angesetzt, sofern die Änderungen nicht an die Bedingung geknüpft sind, dass die Bediensteten für einen festgelegten Zeitraum im Dienst verbleiben.

1.5.11. *Rückstellungen*

Rückstellungen werden angesetzt, wenn die EU aufgrund früherer Ereignisse Dritten gegenüber eine gegenwärtige rechtliche oder faktische Verpflichtung hat und zur Erfüllung dieser Verpflichtung höchstwahrscheinlich ein Mittelabfluss erforderlich sein wird, dessen Höhe zuverlässig geschätzt werden kann. Für künftige operative Verluste werden keine Rückstellungen angesetzt. Die Höhe der Rückstellungen entspricht den bestmöglichen Schätzungen der Aufwendungen, die voraussichtlich zur Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung zum Abschlussstichtag getätigt werden müssen. Umfasst eine Rückstellung eine große Anzahl an Positionen, wird die Verpflichtung durch Gewichtung aller möglichen Ergebnisse nach ihrem jeweiligen Wahrscheinlichkeitsgrad („Erwartungswertmethode") geschätzt.

Rückstellungen für belastete Verträge werden zum Barwert des jeweils niedrigeren Betrags der erwarteten Kosten einer Vertragskündigung und der erwarteten Nettokosten einer Weiterführung des Vertrags bewertet.

1.5.12. *Finanzielle Verbindlichkeiten*

Finanzielle Verbindlichkeiten werden als zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasste Verbindlichkeiten, als finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten oder als Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien bewertet.

Die Anleihemittel setzen sich aus Anleihen bei Kreditinstituten und Schuldzertifikaten (EU-Anleihen, EU-Einlagen und EU-Wechsel) zusammen. Sie werden zunächst zu ihrem beizulegenden Zeitwert erfasst, der den Ausgabeerlösen (dem beizulegenden Zeitwert der erzielten Erlöse) abzüglich der entstandenen Transaktionskosten entspricht, in der Folge aber zu fortgeführten Anschaffungskosten nach der Effektivzinsmethode geführt. Jede Differenz zwischen den Erlösen abzüglich Transaktionskosten und dem Tilgungswert wird in der Ergebnisrechnung anhand der Effektivzinsmethode über die Laufzeit der Anleihen erfasst. Die der EU entstandenen und dem Darlehensempfänger rückbelasteten Transaktionskosten sind unwesentlich und werden unmittelbar in der Ergebnisrechnung angesetzt.

Zu den erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Verbindlichkeiten zählen auch Derivate, bei denen der beizulegende Zeitwert negativ ist. Diese werden buchhalterisch genauso behandelt wie erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte, siehe dazu Erläuterung **1.5.5**.

Die EU erfasst eine Verbindlichkeit aus einer Finanzgarantie, wenn ein Vertrag eingegangen wird, der die Verpflichtung für die EU zur Leistung bestimmter Zahlungen enthält, die den Garantienehmer für einen Verlust entschädigen, der entsteht, weil ein bestimmter Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß und den ursprünglichen oder veränderten Bedingungen eines Schuldinstruments entsprechend nachkommt. Ist im Garantievertrag vorgeschrieben, dass die EU als Reaktion auf Preisänderungen von Finanzinstrumenten oder auf Änderungen anderer Basiswerte Zahlungen leistet, handelt es sich bei dem Garantievertrag um ein Derivat, d. h. um eine erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlichkeit. Alle anderen Garantien werden als finanzielle Rückstellungen verbucht.

Verbindlichkeiten aus einer Finanzgarantie werden erstmalig zum beizulegenden Zeitwert erfasst. Dies entspricht dem Nettobarwert der Prämienforderung, wenn sie zu Marktbedingungen erfolgt. Wenn keine Garantieprämie erhoben wird oder die Gegenleistung nicht dem beizulegenden Zeitwert entspricht, wird der beizulegende Zeitwert gegebenenfalls auf der Grundlage der auf einem aktiven Markt notierten Preise für Finanzgarantieverträge, die direkt mit den in die Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien eingestellten gleichwertig sind, oder unter Anwendung einer Bewertungstechnik ermittelt. Kann der beizulegende Zeitwert weder durch direkte Beobachtung eines aktiven Marktes noch durch eine andere Bewertungsmethode verlässlich bewertet werden, wird die Verbindlichkeit aus einem Finanzgarantievertrag zunächst in Höhe der erwarteten Kreditverluste über die gesamte Laufzeit bemessen.

Die Folgebewertung hängt von der Entwicklung des Kreditrisikos aus der Finanzgarantie ab. Liegt keine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos vor (Stufe 1), werden die Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien zum jeweils höheren der beiden Beträge bewertet, d. h. entweder zum Betrag der über 12 Monate erwarteten Kreditverluste oder zum ursprünglich erfassten Betrag, gegebenenfalls abzüglich der kumulierten Abschreibung. Liegt eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos vor („Stufe 2“), werden die Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien zum jeweils höheren der beiden Beträge bewertet, d. h. entweder zum Betrag der über die Gesamtlaufzeit erwarteten Kreditverluste oder zum ursprünglich erfassten Betrag, gegebenenfalls abzüglich der kumulierten Abschreibung (siehe Erläuterung **6.5**).

Finanzverbindlichkeiten werden mit Ausnahme von Anleihen mit Fälligkeiten unter 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag als langfristige Verbindlichkeiten eingestuft. Finanzgarantien werden als kurzfristige Verbindlichkeiten eingestuft, es sei denn die EU hat ein uneingeschränktes Recht, die Erfüllung der Verpflichtung um mindestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag zu verschieben.

Die als Teil der operativen Tätigkeiten der Kommission betrachteten EU-Treuhandfonds (d. h. die Treuhandfonds für Madad und Kolumbien) werden in der Jahresrechnung der Kommission entsprechend ausgewiesen und in der Jahresrechnung der EU weiter konsolidiert. Daher erfüllen die Beiträge anderer Geber zu EU-Treuhandfonds die Kriterien für Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch zu bestimmten Bedingungen und werden als Verbindlichkeiten dargestellt, bis die mit den überwiesenen Beiträgen verknüpften Bedingungen erfüllt worden sind und somit anrechenbare Kosten für den Treuhandfonds entstehen. Der Treuhandfonds ist für die Finanzierung festgelegter Projekte bestimmt, wobei zum Zeitpunkt der Abwicklung verbliebene Mittel zurückzuzahlen sind. Zum Abschlussstichtag bemessen sich die noch ausstehenden Beitragsverbindlichkeiten anhand der erhaltenen Beiträge abzüglich der für den Treuhandfonds entstandenen Aufwendungen, gegebenenfalls einschließlich der geschätzten Beträge. Zu Berichtszwecken werden die Nettoaufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu den bis zum 31. Dezember eingezahlten Beiträgen den Beiträgen anderer Geber zugeordnet. Diese Zuordnung der Beiträge ist rein indikativ. Wird der Treuhandfonds abgewickelt, trifft der Vorstand des Treuhandfonds die Entscheidung über die tatsächliche Verteilung der verbleibenden Mittel.

Die gleichen Bewertungsgrundsätze gelten für externe Beiträge zu den EU-Programmen, wenn der Erhalt solcher Beiträge an die Auflage geknüpft ist, die Mittel wie in den Beitragsvereinbarungen festgelegt zu verwenden oder sie andernfalls an den Beitragszahler zurückzugeben.

1.5.13. *Verbindlichkeiten*

Bei einem erheblichen Teil der Verbindlichkeiten der EU handelt es sich um nicht beglichene Zahlungsanträge von Empfängern von Finanzhilfen oder sonstigen EU-Finanzmitteln (Transaktionen ohne Leistungsaustausch). Sie werden in Höhe der beantragten Summe als Verbindlichkeiten ausgewiesen, sobald der Zahlungsantrag eingeht. Im Anschluss an die Überprüfung der förderfähigen Kosten werden die Verbindlichkeiten in Höhe des förderfähigen Betrags bewertet.

Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Lieferungen und Leistungen werden bei Rechnungseingang in der Höhe des ursprünglichen Betrags erfasst und die zugehörigen förderfähigen Aufwendungen werden verbucht, sobald die betreffenden Lieferungen und Leistungen erbracht und von der EU abgenommen wurden.

1.5.14. *Rechnungsabgrenzungsposten*

Im Jahresabschluss werden Transaktionen und Ereignisse in dem Zeitraum ausgewiesen, auf den sie sich beziehen. Wenn bis zum Jahresende keine Rechnung ausgestellt wurde, aber die Leistung erbracht wurde, die Lieferungen durch die EU erfolgt sind oder (z. B. aufgrund eines Abkommens) eine vertragliche Vereinbarung besteht, dann wird im Jahresabschluss ein antizipativer Aktivposten erfasst. Wenn vor dem Jahresende eine Rechnung ausgestellt wurde, aber die Leistungen noch nicht erbracht oder die Lieferungen noch nicht vorgenommen wurden, dann werden die Einnahmen passiv abgegrenzt und in der nächsten Rechnungsperiode erfasst.

Auch Aufwendungen werden in dem Zeitraum erfasst, auf den sie sich beziehen. Am Ende der Rechnungsperiode werden antizipative Passiva auf der Grundlage eines Betrags erfasst, der der geschätzten Höhe der für die Periode fälligen Transferverpflichtung entspricht. Die Berechnung antizipativer Passiva erfolgt nach detaillierten operationellen und praktischen Leitlinien, die die Kommission herausgegeben hat, um sicherzustellen, dass der Jahresabschluss gemäß ihrem Anspruch ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse abgibt. Analog dazu wird der Aufwand, der dadurch entstand, dass Vorauszahlungen für noch nicht empfangene Waren oder Dienstleistungen geleistet wurden, aktiv abgegrenzt und in der nächsten Rechnungsperiode erfasst.

1.6. **ERGEBNISRECHNUNG**

1.6.1. *Einnahmen*

EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH

Transaktionen ohne Leistungsaustausch machen wie folgt den überwiegenden Teil der Erträge der EU aus:

BNE-, MwSt- und Kunststoff-Eigenmittel

Einnahmen werden periodengerecht mit dem Mittelabrufschreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten erfasst. Die Einnahmen werden in Höhe des „abgerufenen Betrags“ bemessen. Da MwSt-, BNE- und Kunststoff-Eigenmittel auf Schätzungen der Daten für das jeweilige Haushaltsjahr beruhen, können sie beim Eintritt von Änderungen aktualisiert werden, bis die Mitgliedstaaten die endgültigen Daten bekannt geben. Die Auswirkungen einer Änderung werden bei der Bestimmung des Überschusses oder Defizits (netto) für den Zeitraum, in dem die Änderung eintrat, berücksichtigt.

Traditionelle Eigenmittel

Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch und zugehörige Einnahmen werden erfasst, sobald die entsprechenden monatlichen Übersichten über die „A“-Buchführung (einschließlich garantierter und nicht angefochtener erhobener Zölle und fälliger Beträge) der Mitgliedstaaten eingehen. Zum Abschlussstichtag werden die von den Mitgliedstaaten für die jeweilige Periode eingezogenen Beträge, die jedoch noch nicht an die Kommission gezahlt wurden, geschätzt und als antizipative Aktiva periodengerecht erfasst. Die von den Mitgliedstaaten eingegangenen vierteljährlichen Übersichten über die „B“-Buchführung (einschließlich der weder erhobenen noch garantierten Zölle und vom Schuldner angefochtene garantierte Beträge) werden als Erträge abzüglich Einziehungskosten, zu deren Einbehaltung die Mitgliedstaaten berechtigt sind, ausgewiesen. Ferner wird für den geschätzten nicht eingezogenen Fehlbetrag eine Wertminderung angesetzt.

Geldbußen

Einnahmen aus Geldbußen werden erfasst, wenn der Beschluss der EU über die Verhängung einer Geldbuße erlassen und dem Adressaten offiziell mitgeteilt wurde. Nach dem Beschluss zur Verhängung einer Geldbuße bleiben dem mit einer Geldbuße belegten Rechtssubjekt ab dem Datum der Mitteilung zwei Monate,

a) die Entscheidung entweder zu akzeptieren — in diesem Fall müssen sie die Geldstrafe innerhalb der gesetzten Frist bezahlen und der Betrag wird von der EU endgültig eingezogen — oder

b) den Beschluss abzulehnen und dem EU-Recht entsprechend Rechtsmittel einzulegen.

Auch wenn Rechtsmittel eingelegt wurden, muss die Geldbuße innerhalb der festgesetzten Dreimonatsfrist bezahlt werden, da das Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat (Artikel 278 AEUV). Die eingegangene Zahlung wird zur Verrechnung des einzuziehenden Betrags verwendet. Der Schuldner kann jedoch vorbehaltlich der Zustimmung des Rechnungsführers der Kommission eine Bankgarantie über den betreffenden Betrag vorlegen. In diesem Fall bleibt die Geldbuße ein einzuziehender Betrag. Gehen weder Zahlungsmittel noch eine Bankgarantie ein und bestehen Zweifel hinsichtlich der Solvenz des Unternehmens, wird eine Wertminderung des Anspruchs angesetzt.

Legt das Unternehmen Rechtsmittel gegen die Entscheidung ein, nachdem es die Geldbuße bereits unter Vorbehalt entrichtet hat, wird der Betrag als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen; alternativ wird, wenn es als wahrscheinlich angesehen wird, dass das Gericht der Europäischen Union zuungunsten der EU entscheiden könnte, zur Deckung dieses Risikos eine Rückstellung angesetzt. Wird stattdessen eine Bankgarantie geleistet, wird der offene einzuziehende Betrag abgeschrieben.

Die aufgelaufenen Zinsen, die die Kommission aufgrund der Verzinsung der auf den Bankkonten eingegangenen Zahlungen erhält, werden als Einnahme ausgewiesen und die etwaige Eventualverbindlichkeit wird entsprechend erhöht.

Seit 2010 werden alle vorläufig eingenommenen Geldbußen von der Kommission in einem speziell eingerichteten Fonds (BUFI) verwaltet und in Finanzinstrumente investiert.

EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN MIT LEISTUNGSAUSTAUSCH

Einnahmen aus dem Verkauf von Gütern und Dienstleistungen werden zum Zeitpunkt des Übergangs der wesentlichen Risiken und Einnahmen in Verbindung mit den Gütern auf den Käufer erfasst. Einnahmen im Zusammenhang mit Transaktionen, die die Bereitstellung von Dienstleistungen umfassen, werden unter Bezugnahme auf die Phase der Fertigstellung zum Abschlussstichtag erfasst.

Zinseinnahmen und -aufwendungen

Zinseinnahmen und aufwendungen werden in der Ergebnisrechnung nach der Effektivzinsmethode angesetzt. Mit dieser Methode lassen sich die fortgeführten Anschaffungskosten eines finanziellen Vermögenswertes oder einer finanziellen Verbindlichkeit berechnen und die Zinseinnahmen oder aufwendungen über den relevanten Zeitraum zuordnen. Bei der Berechnung des effektiven Zinssatzes schätzt die EU die Cashflows unter Berücksichtigung sämtlicher Vertragsbedingungen des Finanzinstruments (beispielsweise Vorfälligkeitsoptionen), bezieht aber keine künftigen Kreditverluste ein. Die Berechnung beinhaltet alle zwischen den Vertragsparteien bezahlten oder erhaltenen Gebühren und Zinspunkte, die in den Effektivzinssatz einfließen, sowie die Transaktionskosten und alle sonstigen Auf- oder Abschläge.

Wurde ein finanzieller Vermögenswert oder eine Gruppe ähnlicher finanzieller Vermögenswerte als wertgemindert eingestuft („Stufe 3“), werden zur Bestimmung des Wertminderungsaufwands die Zinseinnahmen anhand des Zinssatzes erfasst, der zur Diskontierung der künftigen Cashflows verwendet wird.

Dividendeneinnahmen

Einnahmen aus Dividenden und ähnlichen Ausschüttungen werden angesetzt, sobald das Recht auf den Empfang von Zahlungen festgestellt worden ist.

Einnahmen und Aufwendungen aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten

Dies bezieht sich auf die Gewinne (Einnahmen) und Verluste (Aufwendungen) aus diesen finanziellen Vermögenswerten zum beizulegenden Zeitwert, einschließlich derjenigen, die sich aus der Währungsumrechnung ergeben. Bei verzinslichen finanziellen Vermögenswerten umfasst dies auch Zinsen. Siehe auch die Erläuterung **3.9**.

Einnahmen aus Finanzgarantien

Einnahmen aus Finanzgarantien (Garantieprämie) werden über den Zeitraum erfasst, in dem die EU bereit ist, den Inhaber der Finanzgarantie für den ihm möglicherweise entstehenden Kreditverlust zu entschädigen. Im entsprechenden Tilgungsplan werden der Zeitablauf und das Volumen der garantierten Risikoposition berücksichtigt. Einnahmen aus Finanzgarantieverträgen umfassen auch Abschreibungen von Verbindlichkeiten aus Finanzgarantieverträgen, wenn die Garantie ohne oder gegen eine nominale Gegenleistung bereitgestellt wurde.

1.6.2. *Aufwendungen*

Aufwendungen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch machen den überwiegenden Teil der Aufwendungen der EU aus. Sie beziehen sich auf Transferleistungen an Empfänger und können in drei Arten unterteilt werden: i) Ansprüche, ii) vertragliche Transferzahlungen und nach Ermessen gewährte Finanzhilfen sowie iii) Beiträge und Schenkungen.

Transferzahlungen werden im Rechnungszeitraum der Ereignisse, die Anlass zu der betreffenden Zahlung gegeben haben, als Aufwendungen verbucht, wenn die Art der Transferzahlung durch eine Rechtsvorschrift (Haushaltsordnung, Beamtenstatut oder sonstige Verordnung) gedeckt ist oder zur Genehmigung der Transferzahlung eine Vereinbarung unterzeichnet wurde und wenn außerdem der Empfänger alle Förderkriterien erfüllt und eine vernünftige Schätzung des Betrages möglich ist.

Geht ein Antrag auf Zahlung oder Kostenvergütung ein und entspricht er den Zulassungskriterien, so wird er in Höhe des förderfähigen Betrages als Aufwand verbucht. Bis zum Jahresende entstandene förderfähige Aufwendungen, die bereits zur Zahlung an die Empfänger fällig sind, aber noch nicht gemeldet wurden, werden geschätzt und als antizipative Passiva erfasst.

Aufwendungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch, die aus dem Erwerb von Gütern und Leistungen entstehen, werden mit ihrer Lieferung und Annahme durch die EU erfasst. Sie werden zum ursprünglichen Rechnungsbetrag bewertet. Zudem werden zum Abschlussstichtag Aufwendungen im Zusammenhang mit der in dem Zeitraum erbrachten Leistung, für die noch keine Rechnung eingegangen ist oder akzeptiert wurde, geschätzt und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

1.7. **EVENTUALFORDERUNGEN UND VERBINDLICHKEITEN**

1.7.1. *Eventualforderungen*

Eine Eventualforderung ist ein möglicher, infolge vergangener Ereignisse entstehender Vermögenswert, dessen Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer ungewisser künftiger Ereignisse, die nicht gänzlich in der Kontrolle der EU liegen, bestätigt wird. Eine Eventualforderung wird offengelegt, wenn ein Zufluss an wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial wahrscheinlich ist.

1.7.2. *Eventualverbindlichkeiten*

Eine Eventualverbindlichkeit ist eine mögliche Verpflichtung infolge vergangener Ereignisse, deren Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer ungewisser künftiger Ereignisse, die nicht gänzlich in der Kontrolle der EU liegen, bestätigt wird; eine Eventualverbindlichkeit kann auch eine gegenwärtige Verpflichtung infolge vergangener Ereignisse sein, die nicht angesetzt wird, entweder weil es nicht wahrscheinlich ist, dass Mittel, mit denen ein wirtschaftlicher Nutzen oder ein Nutzungspotenzial verbunden ist, zur Erfüllung der Verpflichtung abgeführt werden müssen, oder weil in seltenen Fällen die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend zuverlässig ermittelt werden kann. Eine Eventualverbindlichkeit ist auszuweisen, es sei denn, ein Mittelabfluss, der mit einem wirtschaftlichem Nutzen oder einem Dienstleistungspotenzial verbunden ist, ist unwahrscheinlich.

1.8. **KAPITALFLUSSRECHNUNG**

Angaben zum Kapitalfluss (Cashflow) dienen als Grundlage zur Beurteilung der Fähigkeit der EU, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu erzeugen; ferner dienen sie zur Bewertung ihres Cashflowbedarfs.

Die Kapitalflussrechnung wird anhand der indirekten Methode erstellt. Das bedeutet, dass das wirtschaftliche Ergebnis des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung der Auswirkungen nicht zahlungswirksamer Transaktionen, möglicher aktiver oder passiver Rechnungsabgrenzungen vergangener oder künftiger Zahlungseingänge oder -ausgänge aus operativer Tätigkeit sowie der Einnahme- oder Aufwandspositionen für die Veranlagung von Cashflows angepasst wird.

Aus Transaktionen in einer Fremdwährung entstehende Cashflows werden in der Berichtswährung der EU (dem Euro) erfasst; hierzu wird der auf die Fremdwährung lautende Betrag zu dem am Tag des Cashflows geltenden Wechselkurs zwischen Euro und Fremdwährung umgerechnet.

Die Kapitalflussrechnung enthält Cashflows während der Berichtsperiode, die nach betrieblichen Tätigkeiten, Investitions- und Finanzierungstätigkeiten klassifiziert werden.

Unter operative Tätigkeiten fallen alle Tätigkeiten der EU, die keine Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten sind. Sie stellen den überwiegenden Teil der durchgeführten Tätigkeiten dar.

Bei den Investitionstätigkeiten handelt es sich um den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie anderer Anlagen, die jedoch nicht unter die Rubrik Zahlungsmitteläquivalente fallen. An Begünstigte vergebene Darlehen gehören nicht zu den Investitionstätigkeiten, da sie zu den allgemeinen Zielen und somit zur täglichen Arbeit der EU gehören. Vielmehr besteht die Zielsetzung darin, die von der EU vorgenommenen Sachinvestitionen darzustellen.

Finanzierungstätigkeiten sind Tätigkeiten, die zu einer Änderung des Umfangs und der Zusammensetzung von Anleihen führen, mit Ausnahme von Anleihen, die Begünstigten auf Back-to-back-Basis oder für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Betriebs- und Geschäftsausstattung gewährt werden (diese fallen unter die operativen Tätigkeiten).

2. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

VERMÖGENSWERTE

2.1. **IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE**

(in Mio. EUR)

Bruttobuchwert zum 31.12.2021	*1 636*
Zugänge	*280*

(in Mio. EUR)

Abgänge	*(54)*
Mittelübertragungen zwischen Vermögenskategorien	*0*
Sonstige Änderungen	*(12)*
Bruttobuchwert zum 31.12.2022	*1 849*
Kumulierte Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte zum 31.12.2021	*(867)*
Aufwand für Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte für das Haushaltsjahr	*(135)*
Rückgebuchte Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte	*—*
Abgänge	*49*
Mittelübertragungen zwischen Vermögenskategorien	*0*
Sonstige Änderungen	*3*
Kumulierte Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte zum 31.12.2022	*(949)*
Nettobuchwert zum 31.12.2022	**900**
Nettobuchwert zum 31.12.2021	*769*

Die oben aufgeführten Beträge beziehen sich in erster Linie auf Computersoftware.

2.2. **GRUNDSTÜCKE UND GEBÄUDE, BETRIEBS- UND GESCHÄFTSAUSSTATTUNG**

Unter die Kategorie „Weltraumressourcen“ fallen Gegenstände des Anlagevermögens, die mit den beiden EU-Weltraumprogrammen zusammenhängen, nämlich dem globalen Satellitennavigationssystem (GNSS), d. h. Galileo und Europäische Erweiterung des geostationären Navigationssystems (EGNOS), und dem Europäischen Erdbeobachtungsprogramm Copernicus. Vermögenswerte der Weltraumsysteme, die noch nicht in Betrieb sind, werden dagegen in der Rubrik „Anlagen im Bau“ aufgeführt. Die mit dem EU-Weltraumprogrammen im Zusammenhang stehenden Anlagen werden mit Unterstützung der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) errichtet.

Zum Galileo-Programm ist zu berichten, dass zwei im Dezember 2021 gestartete neue Satelliten im März 2022 für betriebsbereit erklärt wurden. Die Konstellation umfasst derzeit 28 Satelliten. Bei seiner Vollendung wird die Galileo-Konstellation 30 Satelliten umfassen (unter Einschluss von sechs Ersatzsatelliten). Das funktionsfähige Anlagevermögen des Galileo-Programms, unter das sowohl Satelliten als auch bodengestützte Anlagen fallen, belief sich abzüglich kumulierter Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte am 31. Dezember 2022 auf 3056 Mio. EUR (2021: 3413 Mio. EUR). Der Wert der übrigen, im Bau befindlichen Anlagen beläuft sich auf insgesamt 1812 Mio. EUR (2021: 1344 Mio. EUR).

Zum Copernicus-Programm ist zu berichten, dass im Juli 2022 nach einem technischen Zwischenfall mit dem SAR-Instrument (das die Radardaten bereitstellt) an Bord von Sentinel-1B trotz aller Bemühungen zur Reaktivierung des Satelliten festgestellt wurde, dass Sentinel-1B die Sentinel-1-Mission nicht länger unterstützen kann. Sentinel-1B wurde daher vollständig abgeschrieben (86 Mio. EUR abzüglich kumulierter Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte). Der Gesamtwert des funktionsfähigen Anlagevermögens des Copernicus-Programms beläuft sich auf 634 Mio. EUR (2021: 937 Mio. EUR) abzüglich kumulierter Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte. Weitere 2583 Mio. EUR im Zusammenhang mit Copernicus-Satelliten werden als Anlagen im Bau angesetzt (2021: 2115 Mio. EUR).

Anlagevermögen im Zusammenhang mit Bodeninfrastruktur des EGNOS-Programms in Höhe von 106 Mio. EUR (2021: 130 Mio. EUR) ist ebenfalls in der Rubrik „Weltraumressourcen“ enthalten. Ferner belaufen sich die im Bau befindlichen Anlagen des EGNOS-Programms auf 292 Mio. EUR (2021: 189 Mio. EUR).

Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung

(in Mio. EUR)

	Grundstücke und Gebäude	Weltraumressourcen	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Mobiliar und Fuhrpark	Computer-Hardware	Sonstige	Finanzleasing	Anlagen im Bau	Insgesamt
Bruttobuchwert zum 31.12.2021	*6 547*	*7 730*	*568*	*281*	*781*	*347*	*2 651*	*3 890*	*22 793*
Zugänge	*34*	*7*	*36*	*13*	*107*	*24*	*139*	*1 349*	*1 710*
Abgänge	*(6)*	*(340)*	*(32)*	*(14)*	*(49)*	*(10)*	*(109)*	*—*	*(561)*
Mittelübertragungen zwischen Vermögenskategorien	*32*	*206*	*0*	*1*	*0*	*6*	*—*	*(245)*	*0*
Sonstige Änderungen	*(0)*	*—*	*—*	*—*	*(0)*	*0*	*(6)*	*—*	*(6)*
Bruttobuchwert zum 31.12.2022	**6 608**	**7 603**	**572**	**280**	**838**	**367**	**2 675**	**4 995**	**23 937**
Kumulierte Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte zum 31.12.2021	*(3 846)*	*(3 250)*	*(479)*	*(208)*	*(581)*	*(276)*	*(1 487)*		*(10 126)*
Aufwand für Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte im Haushaltsjahr	*(172)*	*(811)*	*(42)*	*(15)*	*(96)*	*(21)*	*(133)*		*(1 290)*
Rückgebuchte Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte	*0*	*—*	*—*	*0*	*(0)*	*—*	*5*		*6*
Abgänge	*2*	*255*	*27*	*14*	*47*	*9*	*62*		*417*
Mittelübertragungen zwischen Vermögenskategorien	*0*	*—*	*0*	*(0)*	*(0)*	*(0)*	*—*		*(0)*
Sonstige Änderungen	*—*	*—*	*(0)*	*(0)*	*—*	*0*	*(22)*		*(22)*
Kumulierte Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte zum 31.12.2022	**(4 016)**	**(3 807)**	**(494)**	**(209)**	**(630)**	**(288)**	**(1 574)**		**(11 015)**
NETTOBUCHWERT ZUM 31.12.2022	**2 592**	**3 796**	**78**	**71**	**208**	**79**	**1 101**	**4 995**	**12 922**
NETTOBUCHWERT ZUM 31.12.2021	*2 701*	*4 480*	*89*	*73*	*199*	*72*	*1 164*	*3 890*	*12 669*

2.3. **NACH DER EQUITY-METHODE ERFASSTE BETEILIGUNGEN**

Die Beteiligung der EU, vertreten durch die Kommission, am Europäischen Investitionsfonds (EIF) wird als Beteiligung an einer verbundenen Einrichtung behandelt und nach der Equity-Methode bilanziert. Der EIF ist das auf die Bereitstellung von Wagniskapital und Garantien an kleine und mittlere Rechtssubjekte (KMU) spezialisierte Finanzinstitut der EU. Der EIF wird als öffentlich-private Partnerschaft betrieben, deren Mitglieder die Europäische Investitionsbank (EIB), die EU und eine Gruppe von Finanzinstituten sind.

Zum 31. Dezember 2022 hielt die EU 30 % der Eigentumsanteile am EIF (2021: 30 %) und 30 % der Stimmrechte (2021: 30 %). Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Beteiligung der EU am EIF im laufenden Jahr.

(in Mio. EUR)

	Europäischer Investitionsfonds
Beteiligung zum 31.12.2021	**1 192**
Beiträge	—
Erhaltene Dividenden	*(4)*
Anteil am Nettoergebnis	*24*
Anteil am Nettovermögen	*102*
Beteiligung zum 31.12.2022	**1 313**

Finanzinformationen zum EIF in zusammengefasster Form:

(in Mio. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
	EIF insgesamt	EIF insgesamt
Vermögenswerte	*5 504*	*5 187*
Verbindlichkeiten	*(1 127)*	*(1 213)*
Einnahmen	*340*	*781*
Aufwendungen	*(261)*	*(217)*
Überschuss/(Defizit)	*79*	*564*

Die Überleitungsrechnung von den oben aufgeführten Finanzinformationen zum Buchwert der Anteile am EIF lautet wie folgt:

(in Mio. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
Nettovermögen der verbundenen Einrichtung	*4 377*	*3 974*
Eigentumsanteil der Europäischen Kommission am EIF	**30,0 %**	**30,0 %**
Buchwert	*1 313*	*1 192*

Zum 31. Dezember 2022 hat die EU, vertreten durch die Europäische Kommission, 20 % ihrer gezeichneten Anteile am Kapital des EIF eingezahlt; der noch nicht abgerufene Betrag beläuft sich auf:

(in Mio. EUR)

	Kapital des EIF insgesamt	Von der EU gezeichnete Summe
Aktienkapital insgesamt	*7 300*	*2 190*
Eingezahlt	*(1 460)*	*(438)*
Noch nicht abgerufen	**5 840**	**1 752**

2.4. **FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE**

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2022	31.12.2021
Langfristig			
Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten	*2.4.1*	*199 918*	*160 214*
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte	*2.4.2*	*26 513*	*21 660*
		226 431	**181 874**
Kurzfristig			
Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten	*2.4.1*	*4 437*	*3 353*
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte	*2.4.2*	*4 544*	*3 391*
		8 981	**6 744**
Insgesamt		**235 412**	**188 618**

2.4.1. *Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten*

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2022	31.12.2021
Darlehen für die ARF (NGEU) und Finanzhilfe	*2.4.1.1*	*204 103*	*163 392*
Sonstige Darlehen	*2.4.1.2*	*251*	*176*
Insgesamt		**204 354**	**163 568**
Langfristig		*199 918*	*160 214*
Kurzfristig		*4 437*	*3 353*

2.4.1.1. Darlehen für die ARF (NGEU) und Finanzhilfe

(in Mio. EUR)

	ARF (NGEU)	SURE	EFSM	Zahlungsbilanzhilfe	MFH	Euratom	Insgesamt
Gesamtwert zum 31.12.2021	*17 978*	*90 567*	*47 138*	*201*	*7 170*	*338*	*163 392*
Neue Darlehen (Nennwert)	*27 187*	*8 718*	*2 200*	—	*7 535*	—	*45 639*
Rückzahlungen	—	—	*(2 700)*	—	*(10)*	*(23)*	*(2 733)*
Änderungen im Buchwert	*176*	*(155)*	*(51)*	*0*	*(60)*	*0*	*(90)*
Änderungen in der Wertminderung	—	—	—	—	*(2 023)*	*(82)*	*(2 105)*
Gesamtwert zum 31.12.2022	**45 340**	**99 130**	**46 587**	**201**	*12 613*	**232**	**204 103**
Langfristig	*45 156*	*99 026*	*42 666*	*200*	*12 482*	*218*	*199 749*

(in Mio. EUR)

	ARF (NGEU)	SURE	EFSM	Zahlungsbilanzhilfe	MFH	Euratom	Insgesamt
Kurzfristig	*184*	*104*	*3 921*	*1*	*130*	*14*	*4 354*

Der Nennwert der Darlehen zum 31. Dezember 2022 beläuft sich auf 205 301 Mio. EUR (2021: 162 394 Mio. EUR), wovon 160 145 Mio. EUR auf Finanzhilfedarlehen und 45 156 Mio. EUR auf die ARF entfallen.

Die Zeile „Änderungen in der Wertminderung" entspricht der Neubewertung der erwarteten Kreditverluste zum 31. Dezember 2022. Die Zeile „Änderungen im Buchwert" entspricht der Veränderung der aufgelaufenen Zinsen und der Veränderung der Auf- bzw. Abschläge (neue Auf- bzw. Abschläge und Abschreibungen).

Die Finanzhilfeprogramme laufen auf Back-to-back-Basis, d. h. die Darlehen werden durch Anleihen in gleicher Höhe und zu gleichwertigen Konditionen finanziert. Die Laufzeiten sind gleich, die Ausgabeaufschläge/-abschläge und die Kosten werden an den Darlehensempfänger weiterverrechnet. Bei Fälligkeit zahlt der Darlehensempfänger der Kommission das Darlehen zurück, und die Kommission zahlt die Anleihe zurück. Bei ARF-Darlehen besteht keine Back-to-back-Beziehung zwischen den Darlehensbedingungen und den NGEU-Anleihen (zur Finanzierung dieser Darlehen siehe Erläuterung **2.11.1.1**).

Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)

Die ARF ist ein zeitlich befristetes Instrument, mit dem die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten bei der Erholung von der Coronavirus-Pandemie und bei der Bewältigung des grünen und des digitalen Wandels unterstützt werden. Im Rahmen des EU-Aufbauinstruments (NGEU) nimmt die Kommission Mittel auf, die die ARF zur Finanzierung der Reformen und Investitionen der Mitgliedstaaten verwendet. Diese müssen mit den Prioritäten der EU in Einklang stehen und zur Bewältigung der Herausforderungen beitragen, die in den länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters zur Koordinierung der Wirtschafts- und Sozialpolitik genannt werden. Die Finanzierung kann entweder in Form von Darlehen (rückzahlbarer Unterstützung) oder von Finanzhilfen (nicht rückzahlbarer Unterstützung, siehe Erläuterung **2.5**) erfolgen. Die Mitgliedstaaten können Finanzmittel bis zu einer zuvor vereinbarten Höhe für Darlehen und Finanzhilfen erhalten. Um in den Genuss der Unterstützung zu kommen, müssen die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission ihre nationalen Aufbau- und Resilienzpläne vorlegen. In diesen Plänen sind die Reformen und Investitionen festgelegt, die bis Ende 2026 umgesetzt werden sollen, und klare Meilensteine und Ziele definiert, die von der Europäischen Kommission analysiert und vom Europäischen Rat genehmigt werden. Die ARF-Darlehen können bis zum 31. Dezember 2026 ausgezahlt werden, jedoch nur, wenn die vereinbarten Meilensteine und Ziele erreicht wurden.

Zum 31. Dezember 2022 beliefen sich die unterzeichneten Darlehensvereinbarungen auf 153,9 Mrd. EUR, von denen 45,2 Mrd. EUR bereits ausgezahlt wurden.

Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE)

SURE ist ein europäisches Instrument, das im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie dazu beitragen soll, Menschen in Beschäftigung zu halten und Arbeitsplätze zu stützen. Dieses Instrument ermöglicht den Mitgliedstaaten die Beantragung von finanziellem Beistand bei der Finanzierung der plötzlichen, starken Zunahme der Ausgaben auf nationaler Ebene, die im Zusammenhang mit nationalen Kurzarbeitsprogrammen und ähnlichen Maßnahmen, unter anderem auch für Selbständige, sowie den als Reaktion auf die Krise getroffenen gesundheitspolitischen Maßnahmen, bei denen es insbesondere um Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz geht, eingetreten ist. Mit dem Instrument können betroffenen Mitgliedstaaten bis zu 100 Mrd. EUR an finanziellem Beistand in Form von Darlehen gewährt werden.

Zum 31. Dezember 2022 hatten der Rat und die Kommission Darlehensvereinbarungen über 98,4 Mrd. EUR an Finanzhilfen genehmigt und unterzeichnet. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Instruments endete am 31. Dezember 2022 und es verbleiben keine Beträge, die noch nicht ausgezahlt wurden.

Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)

Der EFSM ermöglichte, Mitgliedstaaten finanziellen Beistand zu leisten, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich ihrer Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht sind. Die Hilfe konnte auch in Form eines Darlehens oder einer Kreditlinie erfolgen. Das Programm ist ausgelaufen, bleibt aber für spezifische Aufgaben wie die Laufzeitverlängerung von Darlehen bestehen. Im Dezember 2021 beantragte Portugal eine Laufzeitverlängerung für 2,2 Mrd. EUR des im Jahr 2022 fälligen Darlehens von insgesamt 2,7 Mrd. EUR. Die Kommission hat 2,2 Mrd. EUR aufgenommen, um das Darlehen, das um 4,5 Jahre verlängert wurde, weiter zu decken. Die übrigen 0,5 Mrd. EUR wurden zurückgezahlt.

Zahlungsbilanzhilfe

Hierbei handelt es sich um ein politisch-strategisches Finanzinstrument, über das Mitgliedstaaten, die nicht den Euro eingeführt haben, mittelfristig finanziell unterstützt werden. Damit können Mitgliedstaaten, die von Schwierigkeiten hinsichtlich ihrer Zahlungsbilanz oder ihres Kapitalverkehrs betroffen oder ernstlich davon bedroht sind, Darlehen gewährt werden. Der Kapitalbetrag der im Rahmen dieses Instruments gewährten Darlehen ist auf 50 Mrd. EUR begrenzt. Es gibt keine nicht in Anspruch genommenen Beträge aus unterzeichneten Darlehensvereinbarungen.

Makrofinanzhilfe (MFH)

Hierbei handelt es sich um eine Form von Finanzhilfe der EU, die Partnerländern, die sich in einer Zahlungsbilanzkrise befinden, geleistet wird. Diese Mittel werden als mittel- oder langfristige Darlehen oder Finanzhilfen oder als angemessene Kombination aus beidem gewährt und verstehen sich zumeist als Ergänzung zu im Rahmen der Stabilisierungs- und Reformprogramme des IWF vergebenen Finanzmitteln.

Im Jahr 2022 wurden zusätzliche Darlehen in Höhe von 7,5 Mrd. EUR ausgezahlt, darunter neue Darlehen in Höhe von 7,2 Mrd. EUR an die Ukraine, um die wirtschaftliche Stabilisierung der Ukraine zu unterstützen und die unmittelbare Widerstandsfähigkeit des Landes nach Ausbruch des grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskriegs Russlands zu stärken. Das nominale Gesamtrisiko der am Jahresende ausstehenden MFH-Darlehen belief sich auf 15 Mrd. EUR, wovon 11,6 Mrd. EUR auf Darlehen an die Ukraine entfielen.

MFH-Darlehen und die entsprechenden Anleihen werden zunächst über den gemeinsamen Dotierungsfonds und dann gegebenenfalls aus dem EU-Haushalt garantiert. Darüber hinaus werden die Darlehen in Höhe von insgesamt 6 Mrd. EUR, die der Ukraine im Jahr 2022 als außerordentliche Makrofinanzhilfe gewährt wurden, zusätzlich zu den vom CPF gedeckten ersten Verlusten von 9 % durch ein System von Garantien der Mitgliedstaaten für 61 % der Risikoposition unterlegt. 1,6 Mrd. EUR dieser Garantien wurden bis Ende 2022 unterzeichnet, weitere 1,6 Mrd. EUR bis zum 31. Mai 2023. Die verbleibenden Garantien sind noch Gegenstand der Verwaltungsverfahren der Mitgliedstaaten, die voraussichtlich im Laufe des Jahres 2023 abgeschlossen werden.

Zum 31. Dezember 2022 belief sich die Wertberichtigung für MFH-Darlehen auf 2,3 Mrd. EUR (2021: 293 Mio. EUR), wovon 2,2 Mrd. EUR auf Darlehen an die Ukraine entfallen. Obwohl alle im Jahr 2022 fälligen Beträge von der Ukraine pünktlich gezahlt wurden und zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses keine Verzugszinsen auf Darlehen an die Ukraine aufgelaufen waren, spiegelt die Wertminderung die über die gesamte Laufzeit erwarteten Kreditverluste aus den EU-Darlehen an die Ukraine wider, die aufgrund der damit verbundenen erheblichen Unsicherheiten mit besonderer Sorgfalt geschätzt wurden.

Die von den Mitgliedstaaten für die außerordentliche Makrofinanzhilfe bereitgestellten Garantien stellen eine Bonitätsverbesserung für den EU-Haushalt dar und verringern somit die erwarteten Kreditverluste aus diesen Darlehen auf 0,3 Mrd. EUR (von der gesamten Wertberichtigung in Höhe von 2,2 Mrd. EUR für alle MFH-Darlehen an die Ukraine). Siehe auch Erläuterung **6.5**.

Mit Stand vom 31. Dezember 2022 belaufen sich die bedingten nicht in Anspruch genommenen Beträge aus unterzeichneten Vereinbarungen über MFH-Darlehen auf 285 Mio. EUR (2021: 625 Mio. EUR).

Darlehen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom)

Die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom, vertreten durch die Kommission) leiht Mitgliedstaaten, Nichtmitgliedstaaten und Rechtssubjekten aus beiden Arten von Staaten Mittel zur Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit Energieanlagen. Von den zum 31. Dezember 2022 insgesamt ausstehenden Euratom-Darlehen beziehen sich 300 Mio. EUR (Nennwert) auf von der Ukraine garantierte Darlehen an Energoatom. Für diese Darlehen wurde eine Wertberichtigung in Höhe von 95 Mio. EUR angesetzt.

Zum 31. Dezember 2022 hatte die Kommission Garantien von Dritten in Höhe von 327 Mio. EUR (2021: 350 Mio. EUR) zur Deckung von Euratom-Darlehen erhalten. Es gibt keine nicht in Anspruch genommenen Beträge aus unterzeichneten Darlehensvereinbarungen.

Effektivzinssätze von Darlehen (ausgedrückt als Bandbreite von Zinssätzen)

	31.12.2022	31.12.2021
ARF (NGEU)	*0,14 % - 2,54 %*	*0,11 % - 0,12 %*
SURE	*(0,48) % - 2,78 %*	*(0,48) % - 0,77 %*
EFSM	*(0,03) % - 3,79 %*	*(0,03) % - 3,79 %*
Zahlungsbilanzhilfe	*2,95 %*	*2,95 %*

	31.12.2022	31.12.2021
MFH	*(0,14) % - 3,70 %*	*(0,14) % - 3,70 %*
Euratom	*(0,08) % - 1,53 %*	*(0,08) % - 1,66 %*

EU-Haushaltsgarantie

Aus dem EU-Haushalt werden die Anleihen der Kommission garantiert, mit denen die Darlehen im Rahmen der ARF und der Finanzhilfeprogramme finanziert werden. Sollte es künftig nicht gezahlte Darlehensbeträge geben, müssten die entsprechenden Anleihebeträge gegebenenfalls aus dem EU-Haushalt zurückgezahlt werden.

— Die NGEU-Anleihen und die Anleihen im Zusammenhang mit dem EFSM und den Zahlungsbilanzdarlehen an die Mitgliedstaaten werden ausschließlich durch den EU-Haushalt garantiert.

— Die Anleihen im Zusammenhang mit SURE werden durch den EU-Haushalt garantiert und durch Garantien der Mitgliedstaaten in Höhe von 25 Mrd. EUR unterlegt.

— MFH-Anleihen für Darlehen an Drittländer werden zunächst aus dem CPF (siehe Erläuterung **2.4.2**) und dann durch den EU-Haushalt gedeckt, mit Ausnahme der Darlehen für die außerordentliche Makrofinanzhilfe an die Ukraine in Höhe von 6 Mrd. EUR, die abgesehen von den ersten 9 % an Verlusten, die aus dem CPF gedeckt werden, durch Garantien der Mitgliedstaaten besichert sind.

— Euratom-Anleihen werden zunächst durch Garantien Dritter, dann aus dem CPF (siehe Erläuterung **2.4.2**) und dann durch den EU-Haushalt gedeckt.

Für weitere Einzelheiten siehe Erläuterung **6.6**.

Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs infolge seines Austritts aus der EU

Gemäß Artikel 143 des Austrittsabkommens haftet das Vereinigte Königreich gegenüber der Union für seinen Anteil an den Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit den bis zum Austrittsdatum, dem 31. Januar 2020, genehmigten/beschlossenen Darlehen im Rahmen von finanziellem Beistand (EFSM, MFH, Zahlungsbilanzhilfe und Euratom). Gemäß Artikel 143 haftet das Vereinigte Königreich im Falle eines Ausfalls von Darlehen für Finanzhilfe, die vor dem Austrittsdatum genehmigt wurden, gegenüber der Union für seinen Anteil an den von der Union im Rahmen der ausgefallenen Finanzoperation geleisteten Zahlungen, es sei denn, dies könnte durch den Anteil des Vereinigten Königreichs an der Dotierung der Komponente des CPF für den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen gedeckt werden, sofern dies relevant ist (d. h. MFH- und Euratom-Darlehen in Drittländern) — siehe Erläuterung **4.1.1**.

Die ausstehende Eventualverbindlichkeit der EU im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Darlehen für finanziellen Beistand beliefen sich zum Austrittsdatum auf 53,9 Mrd. EUR. Nach den seit diesem Datum getätigten Rückzahlungen beträgt der Wert dieser durch die EU-Garantie gedeckten Darlehen zum 31. Dezember 2022 52,4 Mrd. EUR, und der Anteil des Vereinigten Königreichs an diesem Betrag beläuft sich auf 6,5 Mrd. EUR.

2.4.1.2. Sonstige Darlehen

Hierunter fallen drei Arten von Darlehen:

a) Darlehen, die aus EU-Haushaltsprogrammen (z. B. dem MEDA-Programm (Partnerschaft Europa-Mittelmeer) und dem EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation) gewährt werden. Diese Darlehen beliefen sich zum 31. Dezember 2022 auf insgesamt 79 Mio. EUR (2021: 74 Mio. EUR).

b) Darlehen mit Forderungsübergang: Diese Darlehen werden von der EIB ausgezahlt und durch die Programme im Rahmen des EFSI und des Außenmandats garantiert. Es handelt sich um ausgefallene Darlehen, bei denen die Kommission eine Garantieleistung erbracht hat und daher die Einziehungsrechte besitzt. Infolgedessen werden die Darlehen nun in der EU-Bilanz ausgewiesen. Zum 31. Dezember 2022 hält die Kommission die Einziehungsrechte für 1,0 Mio. EUR an solchen Darlehen, einschließlich aufgelaufener Zinsen (2021: 855 Mio. EUR). Nach Berücksichtigung der erwarteten Kreditverluste beläuft sich der in der Bilanz ausgewiesene Wert jedoch auf 126 Mio. EUR (2021: 48 Mio. EUR).

c) Termineinlagen in Höhe von 46 Mio. EUR (2021: 54 Mio. EUR) mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten, die nicht der Definition von Zahlungsmitteläquivalenten entsprechen.

2.4.2. *Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte*

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2022	31.12.2021
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste nicht derivative finanzielle Vermögenswerte	*2.4.2.1*	*30 073*	*24 223*
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste derivative finanzielle Vermögenswerte	*2.4.2.2*	*984*	*828*
Insgesamt		**31 057**	**25 051**
Langfristig		*26 513*	*21 660*
Kurzfristig		*4 544*	*3 391*

2.4.2.1. Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste nicht derivative finanzielle Vermögenswerte

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste nicht derivative finanzielle Vermögenswerte nach Art

(in Mio. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
Schuldverschreibungen	*24 647*	*19 326*
Geldmarktfonds, ETF und Investitionen in gebündelte Portfolios	*2 895*	*2 513*
Sonstige Beteiligungsinvestitionen	*2 532*	*2 384*
Insgesamt	**30 073**	**24 223**
Langfristig	*25 534*	*20 834*
Kurzfristig	*4 539*	*3 390*

Bei Schuldverschreibungen handelt es sich hauptsächlich um Staats- und Unternehmensanleihen. Sie werden in den Fonds (Portfolios) gehalten, die von der Kommission (hauptsächlich CPF und BUFI) bzw. von der EIB im Namen der EU (hauptsächlich Horizont 2020 und Innovationsfonds) verwaltet werden. Die Wertentwicklung der Portfolios wird auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts (Marktwerts) bewertet.

Geldmarktfonds (money market funds — MMF) sind Investmentfonds, die in kurzfristige Schuldverschreibungen investieren (z. B. EIB Unitary Fund). Börsengehandelte Fonds (exchange traded funds — ETF) sind Investmentfonds, die an Börsen gehandelt werden. Sie bilden Indizes ab und halten Vermögenswerte wie Aktien, Anleihen, Währungen und Terminkontrakte. Bei den Investitionen in gebündelte Portfolios handelt es sich um die EU-Mittel aus den Programmen im Rahmen der CEF und Horizont 2020, die mit Mitteln der Mitgliedstaaten aus dem NER300-Programm zusammengelegt werden. Sie werden zur Stellung von Garantien für die Finanzierungs- und Investitionsvorhaben der EIB verwendet.

Die Kategorie „sonstige Beteiligungsinvestitionen" bezieht sich hauptsächlich auf die Investition von EU-Haushaltsmitteln — über Durchführungspartner — in Risikokapital oder andere Arten von Investitionsfonds zur Verfolgung der politischen Ziele der EU. Dazu zählt zum Beispiel die Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln für neu gegründete KMU, zu Forschung und Innovation sowie zur Infrastruktur innerhalb und außerhalb der EU.

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste nicht derivative finanzielle Vermögenswerte nach Programm

(in Mio. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
Innovationsfonds	*6 476*	*4 195*
BUFI-Investitionen	*2 015*	*1 257*

(in Mio. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
EGKS in Abwicklung	*1 222*	*1 382*
Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	*188*	*188*
Versorgungsplan für örtliche Bedienstete des EAD	*84*	*69*
	9 985	**7 091**
Haushaltsgarantiefonds:		
Gemeinsamer Dotierungsfonds	*14 057*	*11 272*
	14 057	**11 272**
Aus dem EU-Haushalt finanzierte Finanzinstrumente:		
„Horizont 2020" und „Horizont Europa"	*3 766*	*3 342*
Fazilität „Connecting Europe"	*697*	*762*
EU-Eigenkapitalfazilitäten für KMU	*512*	*684*
Europäischer Fonds für Südosteuropa	*214*	*213*
Green for Growth Fund	*107*	*146*
Fazilität zur Förderung der Energieeffizienz	*109*	*107*
Sonstige	*628*	*606*
	6 031	**5 861**
Insgesamt	**30 073**	**24 223**
Langfristig	*25 534*	*20 834*
Kurzfristig	*4 539*	*3 390*

Innovationsfonds (IF)

Der Innovationsfonds wurde mit der Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates ([19]) eingerichtet, mit der ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union geschaffen wurde. Mit den Einnahmen sollen Innovationen in CO_2-arme Technologien und Verfahren in bestimmten Wirtschaftszweigen gefördert werden. Der Innovationsfonds wird mit den Einnahmen aus der schrittweisen Monetarisierung von 450 Millionen Zertifikaten sowie mit nicht ausgegebenen Mitteln aus den 300 Millionen Zertifikaten für das NER300-Programm ausgestattet (siehe Erläuterung **3.8**). Die EIB verwaltet diese Mittel, bis sie für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, und legt sie in Schuldverschreibungen an.

BUFI-Investitionen

Zur Verwaltung der Gelder, die sie vorläufig für angefochtene Geldbußen für Wettbewerbsverstöße erhält, hat die Kommission den Fonds für dem Haushalt zufließende Geldbußen (Budget Fines Fund, im Folgenden „BUFI") eingerichtet. Bis zur endgültigen Gerichtsentscheidung investiert die Kommission die Gelder in Fremdfinanzierungsinstrumente. Der Anstieg bei dieser Position ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass ein Bußgeldempfänger im Jahr 2022 vorläufig 0,9 Mrd. EUR gezahlt hat, die in diesen Fonds investiert wurden.

([19]) Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO2-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814 (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 3).

EGKS in Abwicklung

Der EGKS-Vertrag lief am 23. Juli 2002 aus, und das gesamte EGKS-Vermögen wurde auf die Europäische Union übertragen und für die Forschung in Sektoren vorgesehen, die mit der Kohle- und Stahlindustrie in Zusammenhang stehen, z. B. bahnbrechende Technologien für eine annähernd CO_2-freie Stahlerzeugung. Die Kommission investiert die Mittel in Schuldverschreibungen, bis sie für Forschungszwecke gewährt werden.

Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Die EU hält eine finanzielle Beteiligung am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE); zum 31. Dezember 2022 hielt sie 90 044 Anteile (2021: 90 044 Anteile), was 3 % des gesamten gezeichneten Grundkapitals entspricht. Die EU zeichnete insgesamt 900 Mio. EUR des Grundkapitals, von denen 713 Mio. EUR derzeit noch nicht abgerufen worden sind. Nach dem Gründungsabkommen der EBWE unterliegen die Anteilseigner gewissen vertraglichen Beschränkungen; beispielsweise sind die Anteile nicht übertragbar und ihre Rückzahlung unterliegt einer Deckelung bei den ursprünglichen Anschaffungskosten. Die EU bemisst ihre Beteiligung an der EBWE zum beizulegenden Zeitwert. Als ursprüngliche Anschaffungskosten gelten die bestmöglichen Schätzungen des beizulegenden Zeitwerts, was insbesondere auf die vorstehend genannten vertraglichen Beschränkungen zurückzuführen ist. Obgleich die Aktien der EBWE an keiner Börse notiert sind, gab es in jüngster Zeit Transaktionen im Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens (Ausgabe von Kapital zum Nennwert), die darauf hinweisen, dass die Kosten die bestmögliche Schätzung des in dieser Situation beizulegenden Zeitwerts darstellen.

Gemeinsamer Dotierungsfonds (CPF)

Die EU garantiert die Beteiligungsinvestitionen und Darlehen von Durchführungspartnern an Staaten und Unternehmen. Um die Forderungen aus Zahlungsausfällen oder anderen Verlusten zu begleichen, stellt der EU-Haushalt im Einklang mit den Rechtsakten schrittweise Geld für den Aufbau eines Kapitalpuffers, d. h. des CPF, zur Verfügung. Der CPF deckt auch Anleihen, die die Kommission zur Finanzierung von MFH- und Euratom-Darlehen an Nicht-Mitgliedstaaten begibt.

Im Einklang mit der Haushaltsordnung hat die Kommission den CPF eingerichtet, um den Kapitalpuffer („Rückstellungen“) für alle Haushaltsgarantien und Finanzhilfedarlehen an Drittländer in einem gemeinsamen Portfolio zu verwalten. Zusätzlich zu den Rückstellungen aus dem EU-Haushalt erhält der CPF Rückflüsse aus ausgefallenen Geschäften, die Erträge aus seinen Investitionen und die Einnahmen aus der Vergütung der EU-Haushaltsgarantien. Der CPF kann auch freiwillige Beiträge von Mitgliedstaaten und anderen Beitragszahlern erhalten, die auf diese Weise die verfügbaren EU-Haushaltsgarantien erhöhen.

Die Beiträge zum CPF werden in Komponenten aufgeteilt, die sich nach dem beitragenden Programm richten. In den Rechtsakten zu den Programmen sind die erforderlichen Rückstellungen für die bereitgestellten Garantien festgelegt. Die aus den einzelnen Rückstellungen gebildeten Fonds werden vom EU-Haushalt im CPF gebündelt, um die Vermögensverwaltung zu optimieren.

Zum 31. Dezember 2022 belief sich das Vermögen des CPF auf 14,4 Mrd. EUR, wovon 14,1 Mrd. EUR in erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste nicht derivative finanzielle Vermögenswerte (Schuldverschreibungen) investiert worden waren.

„Horizont 2020“ und „Horizont Europa“

Im Rahmen der EU-Verordnung über Horizont 2020 — das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020) — wurden neue Finanzinstrumente eingerichtet, um Forschung und Innovation (FuI) gewidmeten Rechtssubjekten einen verbesserten Zugang zu Finanzmitteln zu verschaffen. Diese Instrumente sind:

— der *InnovFin-Darlehens- und Garantieservice für FuI*, unter dem die Kommission das finanzielle Risiko im Zusammenhang mit einem Wertpapierbestand neuer EIB-Finanzierungen teilt;

— die *InnovFin-Bürgschaft für KMU und das nicht begrenzte Bürgschaftsinstrument der KMU-Initiative (SIUGI)*, vom EIF verwaltete Garantiefazilitäten, die Finanzmittlern für die neuen Darlehensportfolios Bürgschaften und Rückbürgschaften bieten (im Rahmen des SIUGI teilt die Kommission das finanzielle Risiko im Zusammenhang mit der gewährten Bürgschaft mit den Mitgliedstaaten, dem EIF und der EIB);

— die vom EIF verwaltete *InnovFin-Eigenkapitalfazilität für FuI* zur Bereitstellung von Investitionen in Wagniskapitalfonds und

— der *Fonds des Europäischen Innovationsrates (EIC-Fond)* zur Bereitstellung von Beteiligungskapital zur Beschleunigung von Innovations- und Markteinführungsmaßnahmen. Der EIC-Fonds wird aus den Programmen Horizont Europa und Horizont 2020 finanziert. Bislang beziehen sich die Investitionen hauptsächlich auf das Programm Horizont 2020.

Fazilität „Connecting Europe“

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([20]) wurde das Fremdfinanzierungsinstrument der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) zu dem Zweck geschaffen, für Vorhaben in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur den Zugang zu Finanzierungen zu erleichtern. Die Fazilität wird im Rahmen einer Vereinbarung mit der EU von der EIB verwaltet. Die Fazilität bietet in Form von vor- oder nachrangigen Fremdmitteln bzw. Sicherheitsleistungen eine Risikoteilung für Fremdfinanzierungen und bietet darüber hinaus Unterstützung für von der EU garantierte Projektanleihen.

EU-Eigenkapitalfazilitäten für KMU

Dies sind Kapitalbeteiligungsinstrumente, die durch das COSME-Programm, das CIP-Programm, das MAP-Programm und die Wachstums- und Beschäftigungsinitiative unter der Treuhandschaft des EIF zur Unterstützung der Gründung und Anschubfinanzierung von KMU durch Investitionen in geeignete spezialisierte Wagniskapitalfonds finanziert wurden.

Bemessungshierarchie von erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten nicht derivativen finanziellen Vermögenswerten

(in Mio. EUR)

Art des finanziellen Vermögenswerts	31.12.2022	31.12.2021
Stufe 1: An aktiven Märkten notierte Kurse	*24 677*	*19 336*
Stufe 2: Beobachtbare Inputfaktoren außer Marktpreisnotierungen	*3 061*	*2 698*
Stufe 3: Bewertungstechnik mit Inputfaktoren, die nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren	*2 335*	*2 190*
Insgesamt	**30 073**	**24 223**

Im Berichtszeitraum erfolgten keine Übertragungen zwischen Stufe 1 und Stufe 2 der Bemessungshierarchie.

Überleitungsrechnung für nicht derivative finanzielle Vermögenswerte, die anhand von Bewertungstechniken mit Inputfaktoren bemessen werden, die nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren (Stufe 3)

(in Mio. EUR)

Entwicklung des beizulegenden Zeitwerts	
Eröffnungsbilanz zum 1.1.2022	***2 190***
Investitionen in der Berichtsperiode	*383*
Kapitalrückzahlungen	*(143)*
Verrechnete Einnahmen	*(115)*
Für den Berichtszeitraum als Überschuss oder Defizit ausgewiesene Gewinne und Verluste	*19*
Übertragungen in Stufe 3	—
Übertragungen aus Stufe 3	—
Sonstige	—
Abschlussbilanz zum 31.12.2022	**2 335**

([20]) Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

Die Nettoverluste für zum Ende des Jahres 2022 gehaltene nicht derivative Vermögenswerte der Stufe 3 beliefen sich auf 87 Mio. EUR (2021: Nettogewinne in Höhe von 295 Mio. EUR). Sie werden als Finanzerträge unter „Gewinne aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten nicht derivativen finanziellen Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten“ (siehe Erläuterung **3.9**) und als Finanzierungskosten unter „Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten nicht derivativen finanziellen Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten“ (siehe Erläuterung **3.15**) ausgewiesen.

2.4.2.2. Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste derivative finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste derivative finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Art

(in Mio. EUR)

Art des Derivats	31.12.2022			31.12.2021		
	Nominalbetrag	Beizulegender Zeitwert Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert Verbindlichkeiten	Nominalbetrag	Beizulegender Zeitwert Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert Verbindlichkeiten
Devisentermingeschäfte	*488*	*5*	*—*	*646*	*2*	*—*
Garantie für das Beteiligungsportfolio	*4 694*	*979*	*(17)*	*4 148*	*826*	*(1)*
Garantien für das Wechselkursrisiko	*87*	*—*	*(8)*	*28*	*—*	*(4)*
Insgesamt	**5 269**	**984**	**(25)**	**4 822**	**828**	**(5)**
Langfristig		*979*	*(9)*		*826*	*(5)*
Kurzfristig		*5*	*(15)*		*2*	*—*

Devisentermingeschäfte

Die EU schließt zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos im Zusammenhang mit den im EFSI-Garantiefonds gehaltenen, auf USD lautenden Schuldverschreibungen Devisentermingeschäfte ab. Im Rahmen der Devisentermingeschäfte übergibt die EU am Fälligkeitstermin den vertraglich vereinbarten Nominalwert in Fremdwährung („Zahlerseite“) (siehe vorstehende Tabelle) und nimmt den Nominalwert in EUR („Empfängerseite“) entgegen. Solche Derivatverträge werden am Abschlussstichtag zum beizulegenden Zeitwert bewertet und je nachdem, ob ihr beizulegender Zeitwert positiv oder negativ ist, entweder als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten eingestuft.

Garantien für Beteiligungsportfolios

Die Rubrik „Garantien für Beteiligungsportfolios“ umfasst Garantien, die die EU Finanzinstituten für Beteiligungsportfolios gewährt. Diese Garantien werden als Finanzderivate klassifiziert und als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten verbucht, weil sie nicht der Definition einer Verbindlichkeit aus Finanzgarantien entsprechen — siehe Erläuterung **1.5.12**. Die Bewertung der finanziellen Verbindlichkeit der EU erfolgt nach dem Wert der zugrunde liegenden Beteiligungen.

Der Gesamtbetrag stellt im Wesentlichen die von der EU der EIB-Gruppe gewährte EFSI-Garantie dar, wobei sich der von der EIB und dem EIF ausgezahlte Betrag der zugrunde liegenden Kapitalbeteiligungen auf 3,5 Mrd. EUR beläuft (2021: 3,1 Mrd. EUR). Der beizulegende Zeitwert der EU-Garantie für die Kapitalbeteiligungsportfolios des EFSI betrug insgesamt 967 Mio. EUR (2021: 763 Mio. EUR).

Garantie für das Wechselkursrisiko

Die EU garantiert das Wechselkursrisiko im Rahmen der EFSD-Garantie, wobei sie Swap- und Termingeschäfte zur Absicherung von Wechselkursrisiken bei Investitionsvorhaben in Schwellenländern garantiert. Die EU deckt auch die Abwertung von auf Fremdwährungen lautenden Darlehen (UAH), die KMU in der Ukraine im Rahmen der KMU-Finanzierungsfazilität für Länder der Östlichen Partnerschaft von Finanzinstituten gewährt wurden.

Bemessungshierarchie von derivativen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

(in Mio. EUR)

Art des Derivats	31.12.2022		31.12.2021	
	Beizulegender Zeitwert Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert Verbindlichkeiten	Beizulegender Zeitwert Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert Verbindlichkeiten
Stufe 1: An aktiven Märkten notierte Kurse	—	—	—	—
Stufe 2: Beobachtbare Inputfaktoren außer Marktpreisnotierungen	*5*	*(3)*	*2*	*(2)*
Stufe 3: Bewertungstechnik mit Inputfaktoren, die nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren	*979*	*(21)*	*826*	*(2)*
Insgesamt	**984**	**(25)**	**828**	**(5)**

Im Berichtszeitraum erfolgten keine Übertragungen zwischen Stufe 1 und Stufe 2. Zu den Derivaten der Stufe 3 der Bemessungshierarchie gehören hauptsächlich Garantien für Beteiligungsportfolios.

Überleitungsrechnung für derivative finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die anhand von Bewertungstechniken mit Inputfaktoren bemessen werden, die nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren (Stufe 3)

(in Mio. EUR)

Entwicklung des beizulegenden Zeitwerts	
Eröffnungsbilanz Vermögenswerte/(Verbindlichkeiten) zum 1.1.2022	**824**
Abgerufene und gezahlte Garantieleistungen	*51*
Zurückgeflossene Garantieleistungen	—
Einnahmen aus verrechneten Garantien	*(98)*
Für den Berichtszeitraum als Überschuss oder Defizit ausgewiesene Gewinne und Verluste	*181*
Übertragungen in Stufe 3	—
Übertragungen aus Stufe 3	—
Sonstige	—
Abschlussbilanz zum 31.12.2022	**958**

Die Nettogewinne der zum Ende des Jahres 2022 gehaltenen derivativen Vermögenswerte der Stufe 3 beliefen sich auf 181 Mio. EUR (2021: Nettogewinne in Höhe von 777 Mio. EUR). Dieser Betrag wird als Finanzertrag unter „Gewinne aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten nicht derivativen finanziellen Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten“ erfasst (siehe Erläuterung **3.9**).

2.5. **VORFINANZIERUNGEN**

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2022	31.12.2021
Langfristig			
Vorfinanzierung	*2.5.1*	*47 179*	*57 764*
Sonstige Vorauszahlungen an Mitgliedstaaten	*2.5.2*	*216*	*2 901*

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2022	31.12.2021
Beiträge zu Treuhandfonds		*86*	*126*
		47 482	**60 792**
Kurzfristig			
Vorfinanzierung	*2.5.1*	*46 927*	*28 427*
Sonstige Vorauszahlungen an Mitgliedstaaten	*2.5.2*	*6 087*	*4 229*
		53 014	**32 656**
Insgesamt		**100 496**	**93 447**

Der Umfang der Vorfinanzierungen in den verschiedenen Programmen muss ausreichend hoch sein, um die für den Start und das weitere Fortschreiten des Projekts notwendigen Finanzmittel für den Empfänger sicherzustellen, während die finanziellen Interessen der EU ebenfalls gewahrt und rechtliche, operationelle sowie mit der Kosteneffizienz verbundene Sachzwänge gleichermaßen berücksichtigt werden müssen.

2.5.1. *Vorfinanzierung*

(in Mio. EUR)

	Bruttobetrag	Verrechnet über antizipative Passiva	Nettobetrag am 31.12.2022	Bruttobetrag	Verrechnet über antizipative Passiva	Nettobetrag am 31.12.2021
Geteilte Mittelverwaltung						
ELER und andere Finanzinstrumente zur Entwicklung des ländlichen Raums	*3 051*	*(527)*	*2 525*	*3 172*	*(208)*	*2 965*
EFRE und Kohäsionsfonds	*29 812*	*(4 932)*	*24 880*	*23 531*	*(4 571)*	*18 960*
ESF	*11 621*	*(1 974)*	*9 647*	*9 085*	*(1 823)*	*7 263*
Sonstige	*8 063*	*(4 498)*	*3 565*	*4 836*	*(2 263)*	*2 572*
	52 548	**(11 931)**	**40 617**	**40 624**	**(8 865)**	**31 760**
Direkte Mittelverwaltung						
Haushaltsvollzug durch:						
Kommission	*41 722*	*(13 695)*	*28 027*	*46 494*	*(11 970)*	*34 525*
davon ARF (NGEU)	*28 347*	*(5 389)*	*22 958*	*34 879*	*(4 065)*	*30 814*
Exekutivagenturen der EU	*29 566*	*(17 104)*	*12 462*	*23 931*	*(15 030)*	*8 901*
Treuhandfonds	*738*	*(582)*	*156*	*1 140*	*(847)*	*293*
	72 026	**(31 381)**	**40 645**	**71 565**	**(27 847)**	**43 718**
Indirekte Mittelverwaltung						
Haushaltsvollzug durch:						
andere EU-Agenturen und -Einrichtungen	*2 892*	*(1 262)*	*1 631*	*1 657*	*(687)*	*971*

(in Mio. EUR)

	Bruttobetrag	Verrechnet über antizipative Passiva	Nettobetrag am 31.12.2022	Bruttobetrag	Verrechnet über antizipative Passiva	Nettobetrag am 31.12.2021
Drittländer	*1 797*	*(1 275)*	*522*	*1 874*	*(1 261)*	*614*
internationale Organisationen	*12 488*	*(7 491)*	*4 997*	*9 545*	*(5 955)*	*3 590*
sonstige Rechtssubjekte	*15 208*	*(9 513)*	*5 695*	*12 992*	*(7 453)*	*5 539*
	32 385	**(19 540)**	**12 845**	**26 069**	**(15 356)**	**10 713**
Insgesamt	**156 958**	**(62 852)**	**94 106**	**138 258**	**(52 068)**	**86 191**
Langfristig	*47 179*	—	*47 179*	*57 764*	—	*57 764*
Kurzfristig	*109 778*	*(62 852)*	*46 927*	*80 494*	*(52 068)*	*28 427*

Vorfinanzierungen stellen ausgezahlte Gelder und somit den Vollzug der Mittel für Zahlungen dar. Wie in Erläuterung **1.5.7** dargelegt, handelt es sich hierbei um Vorauszahlungen; sie sind folglich noch nicht als Aufwendungen verbucht worden. Vorfinanzierungen führen somit einerseits zu einer Senkung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen (siehe Erläuterung **5.1**), stellen aber andererseits Aufwendungen dar, die noch akzeptiert und in der Ergebnisrechnung angesetzt werden müssen.

Bei der geteilten Mittelverwaltung bezieht sich der größte Teil der Vorfinanzierungen auf den Programmplanungszeitraum 2014-2020. Im Kohäsionsbereich wurden neue Vorfinanzierungszahlungen geleistet, die vorwiegend mit REACT-EU (3,5 Mrd. EUR) und dem Programmplanungszeitraum 2021-2027 (5,4 Mrd. EUR) im Zusammenhang stehen.

Für den Zeitraum 2014-2021 besteht eine anfängliche Vorfinanzierung, deren Verrechnung (d. h. Ansatz in der Ergebnisrechnung) erst in der Abschlussphase des Programmplanungszeitraums erfolgen kann und die als langfristige Vorfinanzierung ausgewiesen wird. Da sich der Durchführungszeitraum dieses vorangegangenen MFR dem Ende nähert und mehr Beträge innerhalb von 12 Monaten fällig werden, wird diese anfängliche Vorfinanzierung schrittweise in eine kurzfristige Vorfinanzierung umgegliedert, und ihre Verrechnung hat ebenfalls begonnen. Dies ist der Hauptgrund für den Rückgang der langfristigen Vorfinanzierung und ein wichtiger Faktor für den Anstieg der kurzfristigen Beträge.

Bei der direkten Mittelverwaltung sind die höchsten Vorfinanzierungsbeträge diejenigen, die mit der nicht rückzahlbaren Unterstützung im Zusammenhang mit dem ARF-Instrument zusammenhängen, das 2021 eingeführt wurde — 23 Mrd. EUR netto zum Jahresende (2021: 30,8 Mrd. EUR). Diese Vorfinanzierungen sind um die Beträge zurückgegangen, die im Laufe des Jahres 2022 nach Erreichen von Meilensteinen durch die Mitgliedstaaten verrechnet wurden. Andere erhebliche Beträge in Höhe von insgesamt 13 Mrd. EUR (2021: 8,5 Mrd. EUR) beziehen sich auf den Bereich Forschung (hauptsächlich auf die Programme Horizont 2020 und Horizont Europa, die von den EU-Exekutivagenturen und der Kommission durchgeführt werden); da der neue MFR Fahrt aufnimmt, wurden mehr Finanzhilfen gewährt und infolgedessen mehr Vorfinanzierungen ausgezahlt.

Bei der indirekten Mittelverwaltung decken die Vorfinanzierungen in erster Linie interne politische Programme wie Galileo und EGNOS (Weltraumprogramme), aber auch Instrumente im Zusammenhang mit „Europa in der Welt“ (einschließlich Instrumente für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit). Der deutlichste Anstieg der Vorfinanzierungen unter dieser Rubrik (1,1 Mrd. EUR) betrifft das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit und dessen Vorläufer. Wie bei den Vorfinanzierungen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung ist der Anstieg hier hauptsächlich auf die neuen Zahlungen im Rahmen des in Gang kommenden Programmplanungszeitraums 2021-2027 zurückzuführen.

Garantien für Vorfinanzierungen

Hierbei handelt es sich um Garantien, die die Kommission von Empfängern, die keine Mitgliedstaaten sind, in bestimmten Fällen für ihre Vorauszahlungen (Vorfinanzierungen) fordert. Für diese Art von Garantie sind zwei Werte auszuweisen: der „Nennwert“ und der „laufende Wert“. „Auslösender Tatbestand“ für den Nennwert ist das Bestehen der Garantie. Beim laufenden Wert ist der auslösende Tatbestand die gegen die Garantie geleistete Vorfinanzierungszahlung, die dann durch spätere Verrechnungen reduziert wird. Am 31. Dezember 2022 belief sich der Nennwert der in Bezug auf Vorfinanzierungen erhaltenen Garantien auf 518 Mio. EUR, während der laufende Wert dieser Garantien 464 Mio. EUR betrug (2021: 433 Mio. EUR bzw. 383 Mio. EUR).

Bestimmte Vorfinanzierungsbeträge, die im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms (7. RP) für Forschung und technologische Entwicklung sowie der Programme Horizont 2020 und Horizont Europa ausgezahlt wurden, sind effektiv durch den auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsmechanismus (Mutual Insurance Mechanism — MIM), ehemals bekannt als Teilnehmer-Garantiefonds (Participants Guarantee Fund — PGF), abgedeckt. Beim MIM handelt es sich um ein Instrument zum gegenseitigen Nutzen, das zur Abdeckung der Risiken bei Nichtzahlung durch die Empfänger während der Umsetzung der indirekten Maßnahmen im Rahmen der genannten Programme eingerichtet wurde. Alle Teilnehmer an indirekten Maßnahmen, die von der EU Finanzhilfen erhalten, leisten einen Beitrag von 5 % des maximalen EU-Beitrags zum Kapital des MIM, das von der Kommission auf den Finanzmärkten angelegt wird, um Zinsen zu erwirtschaften. Die Zinsen können zur Deckung von Schulden verwendet werden, die ein säumiger Teilnehmer gegenüber der Union nicht beglichen hat. Am Ende der indirekten Maßnahme werden die Beiträge an die Teilnehmer zurückgezahlt. Die (durch die Kommission vertretene) EU tritt als Ausführungsbevollmächtigte der Teilnehmer am MIM auf, der Fonds ist aber Eigentum der Teilnehmer. Der MIM ist somit ein separates Rechtssubjekt, das in der vorliegenden EU-Jahresrechnung nicht konsolidiert wird.

Zum 31. Dezember 2022 beliefen sich die durch den MIM gedeckten Vorfinanzierungsbeträge auf insgesamt 2,7 Mrd. EUR (2021: 2,4 Mrd. EUR). Das Gesamtvermögen des MIM, einschließlich der von der Kommission verwalteten finanziellen Vermögenswerte, belief sich auf 2,6 Mrd. EUR (2021: 2,5 Mrd. EUR).

2.5.2. *Sonstige Vorauszahlungen an Mitgliedstaaten*

(in Mio. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
Vorauszahlungen an die Mitgliedstaaten für Finanzierungsinstrumente in geteilter Mittelverwaltung	*3 390*	*3 647*
Beihilferegelungen	*2 914*	*3 483*
Insgesamt	**6 303**	**7 130**
Langfristig	*216*	*2 901*
Kurzfristig	*6 087*	*4 229*

Vorauszahlungen an die Mitgliedstaaten für Finanzierungsinstrumente in geteilter Mittelverwaltung

Im Rahmen der Programme der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) besteht die Möglichkeit, Vorauszahlungen aus dem EU-Haushalt an die Mitgliedstaaten zu tätigen, um ihnen zu ermöglichen, ihren Beitrag zu Finanzinstrumenten zu leisten (d. h. in Form von Darlehen, Beteiligungsinvestitionen oder Garantien). Für die Einrichtung und das Management dieser Finanzinstrumente sind die Mitgliedstaaten verantwortlich, nicht die Kommission. Nichtsdestoweniger sind am Jahresende nicht für diese Instrumente verwendete Mittel Eigentum der EU und werden somit in der Bilanz der EU als Vermögenswert behandelt, wie es bei allen Vorfinanzierungen der Fall ist.

Hinsichtlich der Kohäsionspolitik 2014-2020 wird davon ausgegangen, dass von den 17 181 Mio. EUR an geleisteten Zahlungen am 31. Dezember 2022 ein Betrag in Höhe von 3303 Mio. EUR noch nicht in Anspruch genommen war. Hierzu zählt auch der Beitrag der Mitgliedstaaten zur KMU-Initiative, einem Instrument zur Stimulierung zusätzlicher Kreditvergaben des Bankensektors an KMU (unter Ausschluss von Beträgen, die sich noch in der Vorfinanzierung befinden, wurden 1449 Mio. EUR gezahlt, von denen Schätzungen zufolge 292 Mio. EUR noch nicht genutzt worden sind).

Ebenfalls am Jahresende noch nicht verwendet war ein Betrag von 86 Mio. EUR für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Beihilferegelungen

Ähnlich wie oben werden die zurückgezahlten Beträge entsprechend den von den Mitgliedstaaten für verschiedene Beihilferegelungen (staatliche Beihilfen, Marktmaßnahmen des EGFL oder Investitionsmaßnahmen des ELER) geleisteten Vorauszahlungen, die zum Jahresende nicht in Anspruch genommen waren, in der Bilanz der EU als Vermögenswerte (Vorauszahlungen) ausgewiesen. Die Kommission hat den Wert dieser Vorauszahlungen auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen geschätzt; die sich ergebenden Beträge werden in der oben aufgeführten Unterrubrik der Beihilferegelungen ausgewiesen.

Die zum Jahresende im Rahmen des MFR 2014-2020 noch nicht ausgeschöpften Mittel wurden auf 1198 Mio. EUR im Bereich Kohäsionspolitik und 1670 Mio. EUR in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums geschätzt.

2.6. **FORDERUNGEN MIT LEISTUNGSAUSTAUSCH UND EINZUZIEHENDE BETRÄGE OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH**

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2022	31.12.2021
Langfristig			
Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch	*2.6.1*	*16 339*	*34 892*
Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch	*2.6.2*	*2 532*	*5 750*
		18 870	**40 642**
Kurzfristig			
Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch	*2.6.1*	*25 832*	*29 473*
Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch	*2.6.2*	*3 497*	*2 323*
		29 329	**31 796**
Insgesamt		**48 199**	**72 438**

2.6.1. *Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch*

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2022	31.12.2021
Langfristig			
Mitgliedstaaten	*2.6.1.1*	*503*	*2 497*
Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich	*2.6.1.2*	*14 810*	*30 839*
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	*2.6.1.4*	*1 011*	*1 556*
Sonstige einzuziehende Beträge		*15*	*—*
		16 339	**34 892**
Kurzfristig			
Mitgliedstaaten	*2.6.1.1*	*6 036*	*5 682*
Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich	*2.6.1.2*	*9 061*	*10 913*
Geldbußen im Wettbewerbsbereich	*2.6.1.3*	*9 420*	*11 698*
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	*2.6.1.4*	*1 239*	*1 097*
Sonstige einzuziehende Beträge		*75*	*83*
		25 832	**29 473**
Insgesamt		**42 170**	**64 365**

2.6.1.1. Bei Mitgliedstaaten einzuziehende Beträge

(in Mio. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
A-Buchführung für TEM	*4 397*	*6 137*
Gesonderte Buchführung für TEM	*1 356*	*1 405*

(in Mio. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
Einzunehmende Eigenmittel	*7*	*15*
Wertminderung	*(686)*	*(875)*
Sonstiges	—	—
Einzuziehende Eigenmittelbeträge	**5 073**	**6 683**
Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	*1 621*	*1 525*
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und andere Instrumente zur Entwicklung des ländlichen Raums	*189*	*668*
Wertminderung	*(591)*	*(843)*
Im Rahmen des EGFL und der Entwicklung des ländlichen Raums einzuziehende Beträge	**1 219**	**1 350**
Einziehung von Vorfinanzierungen	**13**	**26**
Gezahlte und einziehbare MwSt	**54**	**45**
Sonstige von Mitgliedstaaten einzuziehende Beträge	**180**	**73**
Insgesamt	**6 539**	**8 178**
Langfristig	*503*	*2 497*
Kurzfristig	*6 036*	*5 682*

Die von Mitgliedstaaten zu zahlenden, langfristigen Beträge stehen überwiegend im Zusammenhang mit nicht durchgeführten Entscheidungen über Konformitätsabschlüsse für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Die mit diesen Entscheidungen zusammenhängenden Beträge werden in Jahrestranchen eingezogen.

Einzuziehende Eigenmittelbeträge

Unter „A-Buchführung" sind die monatlichen Übersichten zu verstehen, mit denen die Mitgliedstaaten der Kommission die ermittelten Ansprüche auf traditionelle Eigenmittel (TEM) mitteilen. In der Tabelle sind die in der A-Buchführung erfassten Beträge aufgeführt, die noch nicht an die Kommission gezahlt wurden. Bei den TEM handelt es sich vor allem um die von den Mitgliedstaaten im Namen der Kommission erhobenen Zölle.

Bei der „A-Buchführung" zeigte sich die Tendenz zu einem Stand von etwa 3-4 Mrd. EUR am Jahresende. Im Jahr 2021 waren die Beträge jedoch deutlich höher, da sie TEM-Beträge im Zusammenhang mit Fällen von Unterbewertung enthielten. Die Entwicklung im Jahr 2022 erklärt sich vor allem aus den Zahlungen, die im Zusammenhang mit diesen Fällen eingegangen sind, sowie aus den Berichtigungen der geschuldeten Beträge infolge eines Gerichtsurteils.

In dem Vertragsverletzungsverfahren gegen das Vereinigte Königreich (Vertragsverletzung Nr. 2018/2008) erließ das Gericht am 8. März 2022 das entsprechende Urteil und bestätigte, dass das Vereinigte Königreich gegen seine Verpflichtungen zum Schutz des Unionshaushalts verstoßen hat. Ursprung der Vertragsverletzungssache war ein Bericht des OLAF aus dem Jahr 2017, in dem festgestellt wurde, dass Einführer im Vereinigten Königreich einen großen Betrag an Zöllen umgangen hatten, indem sie zum Zeitpunkt der Einfuhr fiktive und gefälschte Rechnungen sowie falsche Zollwertanmeldungen verwendeten. Nach den Berechnungen der Kommission, die diese auf Grundlage einer vom OLAF und der Gemeinsamen Forschungsstelle entwickelten Methode anhand der verfügbaren Informationen anstellte, führte der Verstoß des Vereinigten Königreichs im Zeitraum von November 2011 bis Oktober 2017 zu Verlusten in Höhe von 2,1 Mrd. EUR für den EU-Haushalt (netto, d. h. nach Abzug der Erhebungspauschale von 20 %, die das Vereinigte Königreich vom Bruttobetrag von 2,7 Mrd. EUR einbehalten kann). Der Gerichtshof unterstützte die Forderung der Kommission in seinem Urteil weitgehend, forderte die Kommission jedoch auf, den geschuldeten Betrag unter Berücksichtigung zusätzlicher Elemente bei der Quantifizierung der entgangenen Zölle neu zu berechnen. Im Juni 2022 zahlte das Vereinigte Königreich einen vorläufigen Betrag an die Kommission.

Die Kommission hat das Urteil und insbesondere die Bemerkungen des Gerichts im Hinblick auf die Bestimmung der in Rede stehenden Beträge geprüft. Nach eingehender Analyse wurde der endgültige Kapitalbetrag auf 1,6 Mrd. EUR (Nettobetrag nach Abzug der Erhebungspauschale von 20 %) festgesetzt. Das Vereinigte Königreich zahlte den ausstehenden Betrag im Januar 2023. Infolgedessen wurden auch die Verzugszinsen neu berechnet und der daraus resultierende Betrag von 1,4 Mrd. EUR wurde vom Vereinigten Königreich im Februar 2023 gezahlt. Beide Zahlungen erfolgten nach Abzug des Anteils des Vereinigten Königreichs gemäß den Bestimmungen des Austrittsabkommens (siehe Erläuterung **2.6.1.2**).

Nach diesen Zahlungen stellte die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren am 15. Februar 2023 ein.

Unter Anwendung derselben Parameter für die Neuberechnung der geschätzten TEM-Verluste, die von den 27 Mitgliedstaaten für deutlich unterbewertete Einfuhren von Textilien und Schuhe aus China zu zahlen waren, wurde eine negative Berichtigung in Höhe von 0,6 Mrd. EUR auf die zum 31. Dezember 2022 einzuziehenden Beträge angewandt. Weitere Abklärungen mit den Mitgliedstaaten sind im Gange, um die endgültigen fälligen Beträge zu ermitteln. Die im Zusammenhang mit diesen Fällen auflaufenden Verzugszinsen werden derzeit auf 0,6 Mrd. EUR geschätzt.

Unter „gesonderter Buchführung" sind festgestellte Ansprüche zu verstehen, die nicht in die „A-Buchführung" aufgenommen wurden, weil sie von den betreffenden Mitgliedstaaten nicht eingezogen wurden und keine Sicherheitsleistung (d. h. Garantie) bereitgestellt wurde (oder für die zwar eine Sicherheitsleistung bereitgestellt wurde, die Beträge aber angefochten werden). Diese Ansprüche unterliegen auf der Grundlage der jedes Jahr von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen einer Wertminderung. Die Wertminderungsbeträge machen im Allgemeinen an jedem Jahresende einen ähnlichen Prozentsatz des Kapitalbetrags aus.

Im Rahmen des EGFL und der Entwicklung des ländlichen Raums einzuziehende Beträge

Unter diesen Posten fallen in erster Linie die von den Mitgliedstaaten zum 31. Dezember 2022 geschuldeten Beträge, die von ihnen zum 15. Oktober 2022 erklärt und bescheinigt wurden. Die zwischen dem Zeitpunkt dieser Erklärung und dem 31. Dezember 2022 anfallenden einzuziehenden Beträge werden geschätzt. Die Kommission nimmt ferner eine Schätzung der Abschreibung von Beträgen vor, die von Begünstigten geschuldet werden aber wahrscheinlich nicht eingezogen werden können. Dass eine solche Berichtigung vorgenommen wird, bedeutet nicht, dass die Kommission auf die künftige Einziehung dieser Beträge verzichtet. In der Berichtigung ist außerdem ein Abzug von 20 % enthalten. Dies entspricht dem Betrag, den die Mitgliedstaaten zur Deckung ihrer Verwaltungskosten einbehalten dürfen.

2.6.1.2. Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich

Das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (2019/C 384 I/01) („Austrittsabkommen") zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich begründet verschiedene finanzielle Verpflichtungen für beide Parteien. Zum 31. Dezember 2022 belief sich die Nettoforderung gegenüber dem Vereinigten Königreich auf der Grundlage dieser Verpflichtungen auf 23 871 Mio. EUR (2021: 41 753 Mio. EUR); davon sind 9061 Mio. EUR innerhalb von 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag zu zahlen (2021: 10 913 Mio. EUR):

(in Mio. EUR)

	Artikel 140	Artikel 142	Sonstige	31.12.2022	31.12.2021
Vom Vereinigten Königreich geschuldet	*17 029*	*9 587*	*68*	*26 683*	*43 982*
Dem Vereinigten Königreich geschuldet	—	—	*(2 812)*	*(2 812)*	*(2 229)*
Insgesamt	**17 029**	**9 587**	**(2 744)**	**23 871**	**41 753**
Langfristig	*8 465*	*9 298*	*(2 953)*	*14 810*	*30 839*
Kurzfristig	*8 563*	*288*	*209*	*9 061*	*10 913*

Anteil des Vereinigten Königreichs (Artikel 139)

Gemäß Artikel 139 ist der Anteil des Vereinigten Königreichs an den finanziellen Verpflichtungen, die sich aus dem Austrittsabkommen ergeben, ein prozentualer Anteil, berechnet als das Verhältnis der vom Vereinigten Königreich in den Jahren 2014 bis 2020 bereitgestellten Eigenmittel zu den in diesem Zeitraum von allen Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich bereitgestellten Eigenmitteln, angepasst um den Betrag, der den Mitgliedstaaten vor dem 1. Februar 2022 mitgeteilt wurde. Der endgültige Anteil des Vereinigten Königreichs wurde mit 12,431681219587700 % veranschlagt.

Zahlungen im Rahmen des Austrittsabkommens

Der Zahlungsmechanismus, der auf die zwischen den beiden Parteien vorgesehenen Verpflichtungen anzuwenden ist, ist in Artikel 148 festgelegt. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die EU die vom Vereinigten Königreich geschuldeten Nettobeträge im April und September eines jeden Jahres in Rechnung stellt und das Vereinigte Königreich diese monatlich bezahlt. Die im April eines Jahres gemeldeten Beträge sind in vier gleichen monatlichen Raten von Juni bis September des betreffenden Jahres zu zahlen. Die im September gemeldeten Beträge sind in acht gleichen monatlichen Raten von Oktober desselben Jahres bis Mai des folgenden Jahres zu zahlen. Da einige der gemeldeten Beträge notwendigerweise auf Prognosen und Schätzungen beruhen, wird die Meldung jedes Jahr auf Basis der tatsächlichen Zahlen aktualisiert.

Im Jahr 2022 belief sich der Gesamtbetrag, der dem Vereinigten Königreich nach Artikel 136 und den Artikeln 140 bis 147 gemeldet wurde, auf 9815 Mio. EUR (2021: 11 930 Mio. EUR), wovon 3418 Mio. EUR im April 2022 und 6397 Mio. EUR im September 2022 gemeldet wurden (2021: 3763 Mio. EUR bzw. 8166 Mio. EUR).

Die im Jahr 2022 eingegangenen Zahlungen beliefen sich auf insgesamt 10 921 Mio. EUR (2021: 6826 Mio. EUR). Davon bezogen sich 5104 Mio. EUR auf den Restbetrag der Meldung von September 2021 und wurden im Zeitraum Januar bis Mai 2022 in fünf gleichen Monatsraten gezahlt (2021: Null), 3418 Mio. EUR bezogen sich auf die Meldung von April 2022 und wurden im Zeitraum Juni bis September 2022 in vier gleichen Monatsraten gezahlt (2021: 3763 Mio. EUR) und 2399 Mio. EUR bezogen sich auf die Meldung von September 2022 und wurden im Zeitraum Oktober bis Dezember 2022 in drei gleichen Monatsraten gezahlt (2021: 3062 Mio. EUR).

(in Mio. EUR)

	Restbetrag der Meldung von September 2021: (fällig und bezahlt von Januar bis Mai 2022)	Meldung von April 2022: (fällig und bezahlt von Juni bis September 2022)	Meldung von September 2022: (fällig und bezahlt von Oktober bis Dezember 2022)	Auszahlungen 2022 insgesamt
Artikel 140	*5 090*	*4 029*	*2 437*	*11 556*
Artikel 142	*18*	*236*	*11*	*265*
Artikel 136	*29*	*—*	*7*	*37*
Artikel 147	*—*	*6*	*—*	*6*
	5 138	*4 271*	*2 455*	*11 864*
Artikel 136	*—*	*(573)*	*—*	*(573)*
Artikel 141	*(34)*	*(0)*	*(56)*	*(90)*
Artikel 143	*—*	*(163)*	*—*	*(163)*
Artikel 144	*—*	*(73)*	*—*	*(73)*
Artikel 145	*—*	*(37)*	*—*	*(37)*
Artikel 146	*—*	*(7)*	*—*	*(7)*
	(34)	*(853)*	*(56)*	*(943)*
Insgesamt	**5 104**	**3 418**	**2 399**	**10 921**

Der zum Jahresende verbleibende Restbetrag der Rechnung vom September 2022 in Höhe von 3998 Mio. EUR wurde in fünf gleichen Monatsraten im Zeitraum Januar bis Mai 2023 gezahlt (2022: 5104 Mio. EUR).

Artikel 140 — Noch abzuwickelnde Mittelbindungen

Das Vereinigte Königreich hat sich zur Zahlung seines Anteils an den noch abzuwickelnden Mittelbindungen zum 31. Dezember 2020 („Brexit-RAL“) — angepasst entsprechend den Anforderungen in Artikel 140 — an die EU verpflichtet. Zum 31. Dezember 2022 belief sich der als Forderung ausgewiesene Gesamtbetrag auf 17 029 Mio. EUR (2021: 28 620 Mio. EUR); davon sind 8563 Mio. EUR innerhalb der auf das Jahresende folgenden 12 Monate zu zahlen. In der nachstehenden Tabelle sind die wichtigsten Veränderungen zwischen dem zum 31. Dezember 2021 als Forderung ausgewiesenen Gesamtbetrag und dem zum 31. Dezember 2022 als Forderung ausgewiesenen Gesamtbetrag dargestellt:

(in Mio. EUR)

Vom Vereinigten Königreich geschuldeter Betrag am 31.12.2021	**28 620**
Nettofinanzkorrekturen für 2014-2020 oder frühere Programmplanungszeiträume (einschließlich Anpassung der Abzüge für 2021)	*(123)*
TEM für das Jahr 2020, die der Union 2022 zur Verfügung gestellt wurden (einschließlich Anpassung der Abzüge für 2021)	—
Nettozahlungen des Vereinigten Königreichs 2022	**(11 556)**
Anpassung der geschätzten Nichtumsetzung	**88**
Insgesamt	**17 029**
Langfristig	*8 465*
Kurzfristig	*8 563*

Der Rückgang des als Forderung ausgewiesenen Gesamtbetrags gegenüber dem Vorjahr belief sich auf 11 591 Mio. EUR und war hauptsächlich auf die im Jahr 2022 eingegangenen Zahlungen des Vereinigten Königreichs zurückzuführen (11 556 Mio. EUR).

Der Gesamtabzug für Nettofinanzkorrekturen in Bezug auf den Programmplanungszeitraum 2014-2020 oder frühere Programmplanungszeiträume in Höhe von 123,5 Mio. EUR umfasst die im September 2022 in Rechnung gestellten Beträge, die noch nicht in der Jahresrechnung 2021 enthalten waren (39,1 Mio. EUR, zu zahlen im Zeitraum Januar bis Mai 2023), und die im September 2023 in Rechnung zu stellenden und im Zeitraum Oktober 2023 bis Mai 2024 zu zahlenden Beträge (84,4 Mio. EUR).

Der Gesamtabzug für TEM, die sich auf das Jahr 2020 beziehen und der Union im Jahr 2022 zur Verfügung gestellt werden, belief sich auf null, da keine Anpassungen für bereits in Rechnung gestellte Beträge erfolgten und es keine bekannten Beträge gab, die in der Rechnung vom April 2023 oder September 2023 enthalten sein werden.

Der innerhalb von 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag zu zahlende Betrag (8563 Mio. EUR) umfasst den Restsaldo der Rechnung vom September 2022 (4061 Mio. EUR), den im April 2023 in Rechnung gestellten Betrag (2647 Mio. EUR) und den im September 2023 in Rechnung zu stellenden und im Zeitraum Oktober bis Dezember 2023 zu zahlenden Betrag (1855 Mio. EUR). Der im April 2023 in Rechnung gestellte Betrag setzt sich zusammen aus 2515 Mio. EUR für den Anteil des Vereinigten Königreichs an der geschätzten Ausführung der RAL im Jahr 2023 und 132 Mio. EUR für die Anpassung des Anteils des Vereinigten Königreichs an den RAL aufgrund der Durchführung im Jahr 2022. Der im September 2023 in Rechnung zu stellende und im Zeitraum Oktober bis Dezember 2023 zu zahlende Betrag setzt sich zusammen aus 1887 Mio. EUR für den Anteil des Vereinigten Königreichs an der geschätzten Ausführung der RAL im Jahr 2023 und 32 Mio. EUR für die Abzüge für Nettofinanzkorrekturen.

Die geschätzte Nichtausführung wurde um 88 Mio. EUR angepasst, um den tatsächlich aufgehobenen Mittelbindungen in den Jahren 2021 und 2022 sowie den geschätzten aufgehobenen Mittelbindungen bezüglich der zum Zeitpunkt des Brexit noch bestehenden RAL zum Jahresende 2022 Rechnung zu tragen.

Artikel 142 — Verbindlichkeiten der Union zum Jahresende 2020

Das Vereinigte Königreich hat sich zur Zahlung seines Anteils an den Verbindlichkeiten der Union zum Ende 2020 verpflichtet, mit Ausnahme der folgenden: a) Verbindlichkeiten mit entsprechenden Vermögenswerten und b) Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Funktionsweise des Haushalts und der Verwaltung der Eigenmittel (einschließlich der bereits durch die noch abzuwickelnden Mittelbindungen gedeckten Beträge, siehe Artikel 140 oben). Der Hauptbetrag betrifft hier die zum 31. Dezember 2020 bestehenden Verbindlichkeiten der EU in Bezug auf Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Renten- und Krankenversicherungsbeiträge).

Ausstehende Verbindlichkeiten 2020 gemäß Artikel 142 Absatz 6

(in Mio. EUR)

	Versorgungssystem der europäischen Beamten	Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem	31.12.2022	31.12.2021
Ausstehende Verbindlichkeiten 2020	*67 840*	*5 168*	*73 008*	*114 507*
Anteil des Vereinigten Königreichs	**8 434**	**642**	**9 076**	**14 235**
PSEO-/GKFS-Beiträge	**250**	**9**	**259**	**236**
Insgesamt	**8 684**	**651**	**9 335**	**14 471**
Langfristig	*8 434*	*642*	*9 076*	*14 235*
Kurzfristig	*250*	*9*	*259*	*236*

Gemäß dem in Artikel 142 Absatz 6 festgelegten Standardzahlungsmodus leistet das Vereinigte Königreich einen jährlichen Beitrag zu den aus dem Unionshaushalt im Vorjahr geleisteten Nettozahlungen an jeden Begünstigten des Versorgungssystems der europäischen Beamten (PSEO) und zu den entsprechenden Beiträgen aus dem Unionshaushalt zum Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem (GKFS) für jeden Begünstigten bzw. jede Person, die über einen Begünstigten Leistungen bezieht. Die Beiträge sind in vier Monatsraten von Juni bis September des jeweiligen Jahres zu zahlen.

Der Anteil des Vereinigten Königreichs an den Nettozahlungen aus dem Unionshaushalt im Jahr 2022 an die Begünstigten des PSEO und an das GKFS belief sich auf 250 Mio. EUR bzw. 9 Mio. EUR. Diese Beträge wurden dem Vereinigten Königreich als Teil der Rechnung vom April 2023 mitgeteilt (und sind somit in vier gleichen Monatsraten im Zeitraum Juni bis September 2023 zu zahlen).

Darüber hinaus beliefen sich zum 31. Dezember 2022 die ausstehenden Verbindlichkeiten des Vereinigten Königreichs für 2020 gemäß Artikel 142 Absatz 6 in Bezug auf das Versorgungssystem der europäischen Beamten (PSEO) und das Gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem (GKFS) auf 8434 Mio. EUR bzw. 642 Mio. EUR (2021: 13 032 Mio. EUR bzw. 1203 Mio. EUR). Der Rückgang beim PSEO- und beim GKFS-System ist auf den versicherungsmathematischen Gewinn aufgrund von Änderungen in den finanziellen Annahmen zurückzuführen — für weitere Einzelheiten siehe Erläuterung **2.9**. Es wird darauf hingewiesen, dass sich versicherungsmathematische Gewinne (oder Verluste) aufgrund von Änderungen in den finanziellen Annahmen zwar auf den Barwert der ausstehenden Verbindlichkeiten für 2020 auswirken, die auf der Grundlage des IPSAS 39 bzw. der EAR 12 berechnet wurden, aber weder die Höhe der Leistungen, die tatsächlich von der EU gezahlt werden müssen, noch die Beiträge des Vereinigten Königreichs zu diesen Zahlungen ändern, die nach dem Standardzahlungsmechanismus gemäß Artikel 142 Absatz 6 fällig sind.

Zum 31. Dezember 2022 hat das Vereinigte Königreich nicht von der Option der vorzeitigen Begleichung Gebrauch gemacht, die die Zahlung der ausstehenden Verbindlichkeiten in Bezug auf das PSEO und das GKFS für 2020, die auf der Grundlage von versicherungsmathematischen Bewertungen gemäß dem IPSAS 39 bzw. der EAR 12 berechnet werden, in fünf gleichen Raten nach dem im letzten Unterabsatz von Artikel 142 Absatz 6 dargelegten Verfahren vorsieht.

Ausstehende Verbindlichkeiten 2020 gemäß Artikel 142 Absatz 5

Gemäß Artikel 142 Absatz 5 trägt das Vereinigte Königreich ab dem 31. Oktober 2021 in zehn Ratenzahlungen zu den Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den anderen Altersversorgungssystemen, wie sie in den konsolidierten Abschlüssen der Union für das Haushaltsjahr 2020 erfasst sind, bei (wobei jede Jahresrate in acht Monatsraten von Oktober bis Mai des folgenden Jahres zu zahlen ist). Diese Verbindlichkeiten in der konsolidierten Jahresrechnung der Union für das Haushaltsjahr 2020 belaufen sich auf 2344 Mrd. EUR, was in einem Anteil des Vereinigten Königreichs zum 31. Dezember 2020 von 291 Mio. EUR resultiert. Unter Berücksichtigung der bis Jahresende 2022 vom Vereinigten Königreich eingegangenen Beträge in Höhe von insgesamt 40 Mio. EUR verringerte sich der ausstehende Anteil des Vereinigten Königreichs an den sonstigen Altersversorgungssystemen zum 31. Dezember 2022 auf 251 Mio. EUR, von denen 29 Mio. EUR innerhalb der auf das Jahresende folgenden 12 Monate zu zahlen sind.

Für weitere Informationen zu den Systemen der Leistungen an Arbeitnehmer siehe Erläuterungen **1.5.10** und **2.9**.

Sonstige Artikel

(in Mio. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
Vom Vereinigten Königreich geschuldet:		
Artikel 136	*—*	*557*
Artikel 147	*68*	*53*
	68	**610**
Dem Vereinigten Königreich geschuldet:		
Artikel 136	*(678)*	*—*
Artikel 141	*(1 637)*	*(1 818)*
Artikel 143	*(313)*	*(163)*
Artikel 144	*(54)*	*(73)*
Artikel 145	*(111)*	*(148)*
Artikel 146	*(20)*	*(27)*
	(2 812)	**(2 229)**
Insgesamt	**(2 744)**	**(1 618)**
Langfristig	*(2 953)*	*(711)*
Kurzfristig	*209*	*(908)*

Artikel 136 — In Bezug auf die Eigenmittel geltende Bestimmungen

In Artikel 136 sind die nach dem 31. Dezember 2020 in Bezug auf die Eigenmittel geltenden Bestimmungen festgelegt. Das Vereinigte Königreich hat Anspruch auf seinen Anteil bzw. ist zur Zahlung seines Anteils verpflichtet, wenn die Eigenmittel für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach dem 31. Dezember 2020 bereitgestellt, korrigiert oder angepasst werden müssen. Somit unterliegt das Vereinigte Königreich etwaigen Anpassungen der MwSt- und BNE-Eigenmittel, die sich auf die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 beziehen. Diese MwSt- und BNE-Anpassungen erfolgen jedoch nur, wenn sie bis spätestens zum 31. Dezember 2028 beschlossen werden. Die Aktualisierungen der Korrekturen zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Jahre 2018 und 2019 sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist das Vereinigte Königreich zur Zahlung der traditionellen Eigenmittel verpflichtet, die nach dem 28. Februar 2021 vom Vereinigten Königreich erhoben wurden, sich aber auf das Jahr 2020 oder frühere Jahre beziehen. Von diesem Betrag wird dann der Anteil des Vereinigten Königreichs an den insgesamt bereitgestellten TEM abgezogen. Die gesonderte Buchführung für traditionelle Eigenmittel wird bis zum 31. Dezember 2025 vollständig liquidiert.

Zwischen Januar und Februar 2023 zahlte das Vereinigte Königreich eine ausstehende Schuld aus einem Fall, in dem Einführer im Vereinigten Königreich einen großen Betrag an Zöllen umgangen hatten, indem sie bei der Einfuhr fiktive und gefälschte Rechnungen sowie falsche Zollwertanmeldungen verwendeten. Der Kapitalbetrag und die damit verbundenen Verzugszinsen beliefen sich auf 1,6 Mrd. EUR bzw. 1,4 Mrd. EUR (siehe Erläuterung **2.6.1.1**). Der in Artikel 139 des Austrittsabkommens festgelegte Anteil des Vereinigten Königreichs belief sich auf 370 Mio. EUR und wurde mit den vom Vereinigten Königreich im Jahr 2023 geleisteten Zahlungen verrechnet.

Der dem Vereinigten Königreich zum 31. Dezember 2022 von der EU geschuldete Nettobetrag beläuft sich auf 678 Mio. EUR; diesbezüglich sind 699 Mio. EUR innerhalb der auf das Jahresende folgenden 12 Monate vom Vereinigten Königreich zu zahlen und anschließend sind 1377 Mio. EUR von der EU an das Vereinigte Königreich zu zahlen:

(in Mio. EUR)

Vom Vereinigten Königreich geschuldeter Betrag am 31.12.2021	**557**
Dem Vereinigten Königreich im September 2022 in Rechnung gestellter Betrag	*20*
Anteil des Vereinigten Königreichs für den Fall der Unterbewertung	*(370)*
Zahlungen an das Vereinigte Königreich 2022	*536*
Korrekturbetrag für das Vereinigte Königreich einschließlich des berichtigten Betrags der im Jahr 2022 vorgenommenen Korrekturen für 2018 und 2019 (3,7 Mio. EUR)	*11*
Aktualisierung der MwSt- und BNE-Anpassungen (Saldierung 2021)	*(64)*
MwSt- und BNE-Anpassungen (Saldierung 2022)	*(1 377)*
Netto-TEM des Vereinigten Königreichs nach dem 28. Februar 2021	*8*
Dem Vereinigten Königreich geschuldeter Betrag am 31.12.2022	**(678)**
Langfristig	*(1 377)*
Kurzfristig	*699*

Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrag von 699 Mio. EUR, der vom Vereinigten Königreich innerhalb der auf das Jahresende folgenden 12 Monate zu zahlen ist, den Abzug von 370 Mio. EUR im Zusammenhang mit dem erwähnten Zollfall umfasst. Da dieser Betrag getrennt vom Rechnungsmechanismus abgerechnet wurde, wurde er in der Rechnung vom April 2023 nicht berücksichtigt.

Artikel 141 — Geldbußen

Das Vereinigte Königreich hat Anspruch auf seinen Anteil an vor dem 31. Dezember 2020 verhängten Geldbußen und an nach dem 31. Dezember 2020 in einem Verfahren nach Artikel 92 Absatz 1 verhängten Geldbußen, sobald diese endgültig geworden sind. Die zum 31. Dezember 2022 ausstehenden relevanten Geldbußen im Vereinigten Königreich belaufen sich auf 12,4 Mrd. EUR (2020: 13,8 Mrd. EUR). Der Rückgang um 1,4 Mrd. EUR ist hauptsächlich auf den Nettorückgang der Geldbußen um 1,3 Mrd. EUR (0,2 Mrd. EUR an im Jahr 2022 verhängten Geldbußen abzüglich 1,5 Mrd. EUR an Geldbußen, die im Laufe des Jahres 2022 durch Gerichtsentscheidungen bestätigt und gezahlt, verringert oder aufgehoben wurden) und auf den Anstieg der Wertminderung von Geldbußen um 0,1 Mrd. EUR zurückzuführen. Der Anteil des Vereinigten Königreichs an den zum 31. Dezember 2022 ausstehenden relevanten Geldbußen beläuft sich auf 1,5 Mrd. EUR (2021: 1,7 Mrd. EUR), wovon ein Betrag von 5,4 Mio. EUR in der Rechnung September 2023 enthalten sein und im Zeitraum Oktober 2023 bis Mai 2024 an das Vereinigte Königreich gezahlt werden wird. Überdies hat das Vereinigte Königreich Anspruch auf seinen Anteil an den endgültigen Geldbußen, die am 31. Dezember 2022 nicht mehr ausstehend waren (7,5 Mio. EUR, die ebenfalls in die Rechnung September 2023 aufzunehmen und im Zeitraum Oktober 2023 bis Mai 2024 an das Vereinigte Königreich zu zahlen sind) und seinen Anteil an den endgültigen Geldbußen, die im September 2022 in Rechnung gestellt wurden, zum Jahresende aber noch nicht ausgezahlt waren (93,7 Mio. EUR, an das Vereinigte Königreich zu zahlen im Zeitraum Januar bis Mai 2023). Die Anteil des Vereinigten Königreichs an den Geldbußen beläuft sich somit auf insgesamt 1,6 Mrd. EUR (2021: 1,8 Mio. EUR); davon sind 98,6 Mio. EUR innerhalb von 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag zu zahlen (2021: 90,2 Mio. EUR).

Artikel 143 — Eventualverbindlichkeiten: Darlehen im Rahmen von finanziellem Beistand, EFSI, EFSD und Außenmandat

Nach diesem Artikel haftet das Vereinigte Königreich für seinen Anteil an den Eventualverbindlichkeiten der EU im Zusammenhang mit seinen Anleihe-, Darlehens- und Garantietätigkeiten, sollten diese eintreten und nicht durch bestehende Garantiefonds gedeckt sein — siehe Erläuterung **4.1** zu den damit verbundenen Eventualverbindlichkeiten. Die EU wird dem Vereinigten Königreich die Beträge zurückerstatten, die das Vereinigte Königreich bereits zu Garantiefonds beigetragen hat und die nicht mehr benötigt werden. Das Vereinigte Königreich hat auch Anspruch auf Rückflüsse aus Transaktionen mit gemeinsamer Haftung. Der Betrag zum 31. Dezember 2022, der dem Vereinigten Königreich innerhalb der nächsten 12 Monate zu zahlen ist, beläuft sich auf 313 Mio. EUR (2021: 163 Mio. EUR). Dieser Betrag umfasst den Anteil des Vereinigten Königreichs an den Einziehungen und Nettoeinnahmen im Jahr 2022 (79,5 Mio. EUR), den Überschuss bei den Rückstellungen (216,2 Mio. EUR), die Auswirkungen der Anpassung aufgrund der geänderten Behandlung von Verlusten aus der Vermögensverwaltung (16,9 Mio. EUR) sowie eine weitere Anpassung hinsichtlich der im Jahr 2021 für Außenmandate eingezogenen Beträge, die im Zuge der vereinbarten Überprüfungsverfahren festgestellt wurden (7011 EUR).

Artikel 144 — Finanzinstrumente

Nach diesem Artikel hat sich die EU verpflichtet, dem Vereinigten Königreich seinen Anteil an den Rückflüssen aus Finanzoperationen, die bis zum Austrittsdatum genehmigt wurden, sowie seinen Anteil an den Auszahlungen für Finanzoperationen, die nach dem Austrittsdatum genehmigt wurden, zurückzuerstatten. Der Betrag zum 31. Dezember 2022, der dem Vereinigten Königreich innerhalb der nächsten 12 Monate zu zahlen ist, beläuft sich auf 54 Mio. EUR (2021: 73 Mio. EUR). In diesem Betrag ist ein Abzug von 215 EUR enthalten, der sich aus einer Wechselkurskorrektur für das Jahr 2021 ergibt.

Artikel 145 — Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung

Das Vereinigte Königreich hat Anspruch auf seinen Anteil am Nettovermögen der EGKS in Abwicklung zum 31. Dezember 2020, der ab 2021 in fünf Jahresraten am 30. Juni eines jeden Jahres zurückzuzahlen ist. Das Nettovermögen der EGKS in Abwicklung zum 31. Dezember 2020 beläuft sich auf 1,5 Mrd. EUR, wovon der Anteil des Vereinigten Königreichs 184 Mio. EUR beträgt. Nach Zahlung der zweiten Tranche in Höhe von 37 Mio. EUR im Jahr 2022 beläuft sich der ausstehende Betrag zum 31. Dezember 2022 auf 111 Mio. EUR (2021: 148 Mio. EUR); davon sind 37 Mio. EUR innerhalb von 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag zu zahlen.

Artikel 146 — Investitionen in den Europäischen Investitionsfonds (EIF)

Das Vereinigte Königreich hat Anspruch auf seinen Anteil an den Investitionen der EU in das eingezahlte Kapital des EIF zum 31. Dezember 2020, der ab 2021 in fünf Jahresraten am 30. Juni eines jeden Jahres zurückzuzahlen ist. Die Beteiligung der EU am eingezahlten Stammkapital des EIF zum 31. Dezember 2020 beläuft sich auf 267 Mio. EUR, wovon der Anteil des Vereinigten Königreichs 33 Mio. EUR beträgt. Nach Zahlung der zweiten Tranche in Höhe von 7 Mio. EUR beläuft sich der ausstehende Betrag zum 31. Dezember 2022 auf 20 Mio. EUR (2021: 27 Mio. EUR); davon sind 7 Mio. EUR innerhalb von 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag zu zahlen.

Artikel 147 — Rechtssachen

Das Vereinigte Königreich hat sich zur Leistung seines Anteils an den EU-Zahlungen verpflichtet, die im Zusammenhang mit Rechtssachen betreffend finanzielle Interessen der Union fällig werden, sofern die Tatsachen, die Gegenstand dieser Rechtssachen sind, spätestens am 31. Dezember 2020 eingetreten sind. Unter Berücksichtigung der Rückstellungen und Abgrenzungen zum Jahresende sowie der im Jahr 2022 tatsächlich geleisteten EU-Zahlungen im Zusammenhang mit Rechtssachen beträgt der vom Vereinigten Königreich zu zahlende Betrag schätzungsweise 68 Mio. EUR (2021: 53 Mio. EUR); davon sind 18 Mio. EUR innerhalb von 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag zu zahlen.

2.6.1.3. Im Zusammenhang mit Geldbußen im Wettbewerbsbereich einzuziehende Beträge

(in Mio. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
Bruttobetrag der im Zusammenhang mit Geldbußen im Wettbewerbsbereich einzuziehenden Beträge	*13 635*	*14 922*
Vorläufige Zahlungen	*(2 980)*	*(2 100)*
Wertminderung	*(1 235)*	*(1 125)*
Insgesamt	**9 420**	**11 698**
Langfristig	—	—
Kurzfristig	*9 420*	*11 698*

Mit einer Geldbuße belegte Unternehmen, die Rechtsmittel eingelegt haben oder dies planen, haben die Option, entweder vorläufige Zahlungen zu leisten oder der Kommission Bankgarantien zu stellen. Für den Gesamtbetrag an zum Jahresende ausstehenden Geldbußen sind 2980 Mio. EUR (2021: 2100 Mio. EUR) als vorläufige Zahlungen eingegangen, während sich die erhaltenen Garantien auf 9066 Mio. EUR (2021: 11 067 Mio. EUR) belaufen.

In den aufgrund einer Wertminderung abgeschriebenen Beträgen spiegelt sich die von der Kommission vorgenommene Einzelfallbewertung nicht eingenommener oder nicht durch Garantien gedeckter Geldbußen wider, bei denen die Kommission nicht mehr mit einer Einziehung rechnet.

Hinsichtlich der Möglichkeit, dass vorläufig gezahlte Beträge an die mit Bußgeldern belegten Unternehmen zurückgezahlt werden müssen, wird eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen– siehe Erläuterung **4.2.1**.

2.6.1.4. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

(in Mio. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
Antizipative Aktiva	*1 936*	*2 313*
Transitorische Passiva aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch	*315*	*340*
Insgesamt	**2 250**	**2 653**
Langfristig	*1 011*	*1 556*
Kurzfristig	*1 239*	*1 097*

In den antizipativen Aktiva sind 1,8 Mrd. EUR (2021: 2 Mrd. EUR) enthalten, mit deren Einziehung die Kommission im Kohäsionsbereich rechnet. Die Einziehung wird nach der Prüfung und Annahme der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Jahresrechnungen erfolgen. Der größte Teil dieses Betrags (1 Mrd. EUR) wird (infolge der Maßnahmen im Rahmen der Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise) voraussichtlich erst bei Abschluss der zugrunde liegenden Programme eingezogen und daher als langfristig eingestuft.

2.6.2. *Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch*

(in Mio. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
Langfristig		
Forderungen aus Finanzgarantien	*1 832*	*2 630*
Verzugszinsen	*597*	*3 052*
Sonstige Forderungen	*103*	*68*
	2 532	**5 750**
Kurzfristig		
Forderungen aus Finanzgarantien	*369*	*485*
Kunden	*288*	*302*
Wertminderung auf Forderungen von Kunden	*(171)*	*(172)*
Transitorische Passiva aus Transaktionen mit Leistungsaustausch	*291*	*236*
Verzugszinsen	*2 554*	*1 127*
Sonstige	*167*	*345*
	3 497	**2 323**
Insgesamt	**6 029**	**8 073**

Die Verzugszinsen betreffen hauptsächlich Eigenmittelfälle und aufgelaufene Zinsen auf Garantien, die von mit einer Geldbuße belegten Unternehmen gestellt wurden. Der Rückgang bei den Verzugszinsen ist in erster Linie auf die Neuberechnungen zurückzuführen, die nach dem Urteil des Gerichtshofs in dem in Erläuterung **2.6.1.1** genannten Fall der Unterbewertung vorgenommen wurden. Der Betrag, der sich im Zusammenhang mit diesem Fall auf das Vereinigte Königreich bezieht, wird als kurzfristige Forderung (1,4 Mrd. EUR) ausgewiesen, während sich der langfristige Betrag der Verzugszinsen (0,6 Mrd. EUR) ausschließlich auf die Mitgliedstaaten bezieht.

Die Forderungen aus Finanzgarantieverträgen entsprechen der künftigen Vergütung, die die EU für gewährte Garantien erwartet. Der Großteil der EU-Garantien wird unentgeltlich oder unter dem Marktwert gewährt. Daher sind die Forderungen aus Finanzgarantieverträgen deutlich geringer als die Verbindlichkeiten aus Finanzgarantieverträgen (siehe Erläuterung **2.11.2**). Von dem zum 31. Dezember 2022 ausgewiesenen Gesamtbetrag der Forderungen aus Finanzgarantieverträgen von 2201 Mio. EUR sind 2198 Mio. EUR als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte klassifiziert (Stufe 3 der Bemessungshierarchie). Im Vergleich zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2022 in Höhe von 3115 Mio. EUR sind die Forderungen aus Finanzgarantieverträgen insgesamt um 914 Mio. EUR zurückgegangen, wovon 344 Mio. EUR auf im Jahr 2022 vereinnahmte Garantieprämien zurückzuführen sind und 571 Mio. EUR auf voraussichtliche Mindereinnahmen infolge niedrigerer Garantieprämien in der Zukunft.

2.7. **LAGERBESTÄNDE**

(in Mio. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
Wissenschaftliches Material	*54*	*58*
Sonstige	*28*	*26*
Insgesamt	**82**	**84**

2.8. **ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE**

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2022	31.12.2021
Konten bei Haushaltsverwaltungen und Zentralbanken		*21 413*	*20 121*
Sichtkonten		*178*	*453*
Zahlstellen		*8*	*8*
Durchläufer (durchlaufende Gelder)		—	—
Bankkonten für den Haushaltsvollzug	*2.8.1*	**21 598**	**20 582**
NGEU	*2.8.2*	**19 929**	**18 027**
Finanzinstrumente	*2.8.3*	**2 713**	**2 838**
Geldbußen	*2.8.4*	**914**	**1 953**
Sonstige Organe, Agenturen und Einrichtungen		**1 344**	**1 396**
Treuhandfonds		**47**	**65**
Insgesamt		**46 544**	**44 860**

2.8.1. *Bankkonten für den Haushaltsvollzug*

In dieser Rubrik sind die Mittel ausgewiesen, die die Kommission auf ihren Bankkonten in den einzelnen Mitgliedstaaten und EFTA-Ländern (Haushaltsverwaltungen oder Zentralbanken) sowie auf Girokonten bei Geschäftsbanken, Zahlstellen und sonstigen Nebenkassenkonten hält. Der Kassenbestand zum Ende des Jahres 2022 ergibt sich in erster Linie aus Folgendem:

— einem Betrag von 10,9 Mrd. EUR an zum Jahresende noch nicht ausgeführten Haushaltsmitteln, wovon 8 Mrd. EUR auf zweckgebundene Einnahmen, 0,6 Mrd. EUR auf NGEU-Gutschriften und 2,3 Mrd. EUR auf Mittel für Zahlungen (einschließlich 0,6 Mrd. EUR des EGFL) entfallen,

— einem Betrag von 3,2 Mrd. EUR, der den Haushaltsverwaltungen der Agenturen zuzurechnen ist, von der Kommission verwaltet wird und am Jahresende noch nicht ausgegeben war,

— einem Betrag von 5,2 Mrd. EUR an traditionellen Eigenmitteln, die eingenommen, aber nicht in den Haushalt eingestellt wurden, und

— einem Betrag von 0,5 Mrd. EUR an endgültigen Geldbußen, die noch nicht in den Haushalt eingestellt wurden.

2.8.2. *NGEU*

Die Zahlungsmittel im Rahmen von NGEU werden auf einem Bankkonto bei der Europäischen Zentralbank (EZB) gehalten. Mit der Durchführung der diversifizierten Finanzierungsstrategie im Rahmen des NGEU-Instruments — siehe Erläuterung **2.11** — ist der Zahlungsmittelbestand im NGEU-Instrument beträchtlich und erreichte zum 31. Dezember 2022 19,9 Mrd. EUR (2021: 18 Mrd. EUR). Durch den hohen Zahlungsmittelbestand soll sichergestellt werden, dass die auf dem NGEU-Bankkonto gehaltenen Beträge ausreichen, um alle anstehenden Auszahlungen vornehmen zu können und einen definierten Sicherheitspuffer aufrechtzuerhalten, wobei Überschüsse zu vermeiden sind.

2.8.3. *Finanzinstrumente*

Die unter dieser Rubrik ausgewiesenen Beträge betreffen in erster Linie Zahlungsmitteläquivalente, die Treuhänder für die Kommission zur Ausführung bestimmter aus dem EU-Haushalt finanzierter Programme im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten verwalten: 1,9 Mrd. EUR zum 31. Dezember 2022, wovon 0,6 Mrd. EUR auf die COSME-Kreditbürgschaftsfazilität (COSME Loan Guarantee Facility — COSME LGF) entfallen — siehe Erläuterung **4.1.2**. Die Rubrik umfasst auch im CPF gehaltene Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente im Wert von 0,3 Mrd. EUR, die am Jahresende noch nicht in Wertpapiere investiert waren, sowie Zahlungsmitteläquivalente (kurzfristige Commercial Paper) im Wert von 0,4 Mrd. EUR, die dem von der EIB verwalteten Innovationsfonds zuzurechnen sind — siehe Erläuterung **2.4.2.1**. Diese Rubrik umfasst nicht den CPF-bezogenen Liquiditätspuffer (0,3 Mrd. EUR zum 31. Dezember 2022), der in der zentralen Haushaltsverwaltung der Kommission gehalten wird. Die Zahlungsmittel für Finanzinstrumente können nur für die jeweiligen Programme verwendet werden.

2.8.4. *Geldbußen*

Hierbei handelt es sich vorwiegend um Zahlungsmittel, die in Verbindung mit von der Kommission auferlegten Geldbußen eingenommen werden, bei denen die entsprechende Rechtssache noch nicht abgeschlossen worden ist. Diese Zahlungsmittel werden auf besonderen Einlagenkonten gehalten, die für keine anderen Tätigkeiten verwendet werden. Wenn Rechtsmittel eingelegt wurden oder nicht bekannt ist, ob von dem mit einer Geldbuße belegten Unternehmen Rechtsmittel eingelegt werden, wird der entsprechende Betrag in der Erläuterung **4.2.1** als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen. Seit 2010 werden alle späteren vorläufig eingenommenen Geldbußen von der Kommission im BUFI-Fonds verwaltet und in Finanzinstrumente investiert, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste nicht derivative finanzielle Vermögenswerte eingestuft werden (siehe Erläuterung **2.4.2**). Der Rückgang der Zahlungsmittel im Zusammenhang mit Geldbußen zum Jahresende 2022 ist darauf zurückzuführen, dass die von Intel vorläufig gezahlte Geldbuße in Höhe von 1060 Mio. EUR nach dem Urteil des Gerichts der EU in der Rechtssache Intel Corporation/Kommission im Februar 2022 zurückerstattet wurde.

VERBINDLICHKEITEN

2.9. **RUHESTANDSBEZÜGE UND SONSTIGE LEISTUNGEN AN ARBEITNEHMER**

2.9.1. *Nettoverbindlichkeit für das System der Leistungen an Arbeitnehmer*

(in Mio. EUR)

	Versorgungssystem der europäischen Beamten	Sonstige Altersversorgungssysteme	Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem	31.12.2022 Insgesamt	31.12.2021 Insgesamt
Definierte Leistungsverpflichtung	*73 126*	*1 880*	*6 064*	*81 070*	*122 926*
Planvermögen	*entf.*	*(63)*	*(390)*	*(453)*	*(460)*
Nettoverbindlichkeit	**73 126**	**1 817**	**5 674**	**80 617**	**122 466**

Auslöser des starken Rückgangs der Verbindlichkeit für Leistungen an Arbeitnehmer ist in erster Linie der Rückgang der Nettoverbindlichkeit des Versorgungssystems der europäischen Beamten (PSEO), dem größten bestehenden Versorgungssystem. Diese PSEO-Verbindlichkeit hat sich hauptsächlich wegen des versicherungsmathematischen Gewinns aufgrund von Änderungen in den zugrunde liegenden finanziellen Annahmen verringert (siehe Erläuterung **2.9.4**). Ausschlaggebend hierfür war ein kräftiger Anstieg des realen Abzinsungssatzes im Laufe des Jahres, der ins Plus zurückkehrte, nachdem er drei Jahre in Folge negativ gewesen war. Es ist jedoch zu beachten, dass ein Anstieg bzw. Rückgang des realen Abzinsungssatzes sich zwar auf die Höhe der Verbindlichkeit zum Jahresende auswirkt, aber nichts an der Höhe der Leistungen ändert, die in den kommenden Jahren tatsächlich aus dem EU-Haushalt an die Begünstigten gezahlt werden müssen.

Der sich daraus ergebende Rückgang der Verbindlichkeit wurde teilweise ausgeglichen durch einen Anstieg infolge des Umstands, dass die aufgrund der Dienstzeit im Jahresverlauf erworbenen Ansprüche höher waren als die im Jahresverlauf gezahlten Leistungen. Daneben ist auch ein Anstieg aufgrund der jährlichen Zinskosten (Auflösung der Abzinsung der Verbindlichkeit) zu verzeichnen.

Versorgungssystem der europäischen Beamten

Diese definierte Leistungsverpflichtung stellt den Barwert der erwarteten künftigen Zahlungen dar, die die EU vornehmen muss, um die aus den Arbeitsleistungen der Arbeitnehmer im Berichtszeitraum und früheren Zeiträumen entstandenen Pensionsverpflichtungen zu erfüllen. Da es sich um ein fortlaufendes System handelt, werden alle Zahlungen, die durch das System auf jährlicher Grundlage erfolgen müssen, jedes Jahr in den Haushaltsplan der EU aufgenommen.

Gemäß Artikel 83 des Statuts der Beamten werden die Versorgungsleistungen aus dem Haushalt der EU gezahlt. Das Versorgungssystem wird fiktiv finanziert und die Mitgliedstaaten garantieren die Zahlung dieser Leistungen gemeinsam. Vom Grundgehalt der aktiven Mitglieder des Versorgungssystems wird ein Pflichtbeitrag von derzeit 10,1 % abgezogen. Diese Beiträge werden als Haushaltseinnahmen des Jahres erfasst und tragen allgemein zur Finanzierung der Ausgaben der EU bei — siehe auch Erläuterung **3.8**.

Die Verbindlichkeiten des Versorgungssystems wurden auf Basis der Zahl der zum 31. Dezember 2022 im Versorgungssystem erfassten Personen (aktive Bedienstete, Ruheständler, ehemalige aktive Bedienstete, die nun Invaliditätsleistungen erhalten, sowie gegenüber verstorbenen Bediensteten unterhaltsberechtigte Personen) und der an diesem Tag geltenden Vorschriften des Beamtenstatuts geschätzt. Diese Bewertung wurde nach den Rechnungsführungsvorschriften des IPSAS-Standards Nr. 39 (und folglich der EU-Rechnungsführungsvorschrift 12) durchgeführt.

Sonstige Altersversorgungssysteme

Dies bezieht sich auf die Verbindlichkeit für Pensionsverpflichtungen gegenüber Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern der Kommission, des Gerichtshofes, des Rechnungshofes und des Rates sowie gegenüber dem Europäischen Bürgerbeauftragen und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten. Diese Rubrik enthält auch Verbindlichkeiten bezüglich der Ruhestandsbezüge der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Altersversorgungssystemen wird bezüglich des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems (GKFS) die geschätzte Verbindlichkeit der EU in Bezug auf Gesundheitsfürsorgekosten bewertet, die nach dem Ausscheiden von Beschäftigten aus dem aktiven Dienst gezahlt werden müssen (abzüglich der Beiträge der Beschäftigten). Laut Erläuterung **1.5.10** wird bei der Berechnung dieser Verbindlichkeit die volle aktive Dienstzeit berücksichtigt und auf diese Weise sichergestellt, dass sowohl das Altersversorgungssystem als auch das Krankheitsfürsorgesystem im Plan für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kohärent berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung der sowohl in den EAR als auch den IPSAS vorgeschriebenen Verpflichtung zur wahrheitsgetreuen Darstellung der wirtschaftlichen Substanz der zugrunde liegenden Lage wurde der IPSAS-Standard Nr. 39 bei der Zuordnung der zuzurechnenden Leistungen zu Dienstzeiten nicht strenger ausgelegt. Würde der Dienstzeitaufwand für das GKFS für alle Beamten über zehn Jahre — und nicht über die aktive Dienstzeit des jeweiligen Bediensteten — vollständig periodengerecht erfasst, entstünde eine Situation, in der die definierte Leistungsverpflichtung aufgrund dieses Ansatzes zum Jahresende um 1,2 Mrd. EUR höher ausfiele. Wie bereits angemerkt, wäre dieser strengere Ansatz jedoch nicht mit dem qualitativen Merkmal der wahrheitsgetreuen Darstellung vereinbar und es könnte nicht davon ausgegangen werden, dass auf die Art zuverlässige Informationen gemäß EAR 1 und IPSAS-Rahmenkonzept vermittelt würden. Diese Schätzung reagiert äußerst sensibel auf die Entwicklung des Verwaltungsstatus des derzeitigen Personals (insbesondere die Anzahl von Mitgliedern mit befristeten Arbeitsverträgen, von denen angenommen wird, dass sie in Zukunft verbeamtet werden).

2.9.2. *Entwicklung des Barwerts der definierten Leistungsverpflichtung in Bezug auf die Leistungen an Arbeitnehmer*

Unter dem Barwert der definierten Leistungsverpflichtung werden die abgezinsten erwarteten künftigen Zahlungen verstanden, die zur Erfüllung der aus den Arbeitsleistungen der Arbeitnehmer im Berichtszeitraum und früheren Zeiträumen entstandenen Verpflichtungen erforderlich sind.

Die folgende Tabelle zeigt eine Analyse der im laufenden Jahr bei der definierten Leistungsverpflichtung eingetretenen Entwicklungen.

(in Mio. EUR)

	Versorgungssystem der europäischen Beamten	Sonstige Altersversorgungssysteme	Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem	Insgesamt
Barwert zum 31.12.2021	**109 679**	**2 600**	**10 647**	**122 926**
In der Ergebnisrechnung ausgewiesen				
Laufender Dienstzeitaufwand	*4 575*	*118*	*310*	*5 003*
Zinsaufwendungen	*1 096*	*18*	*106*	*1 220*
Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand	*—*	*28*	*—*	*28*
Im Nettovermögen ausgewiesen				
Neubewertungen bei Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer				
Auf Erfahrung basierende versicherungsmathematische (Gewinne)/Verluste	*1 226*	*54*	*(267)*	*1 014*
Auf demografischen Annahmen basierende versicherungsmathematische (Gewinne)/Verluste	*78*	*1*	*11*	*91*
Auf finanziellen Annahmen basierende versicherungsmathematische (Gewinne)/Verluste	*(41 533)*	*(862)*	*(4 642)*	*(47 036)*
Sonstige				
Leistungsauszahlungen	*(1 996)*	*(78)*	*(102)*	*(2 176)*
Barwert zum 31.12.2022	**73 126**	**1 880**	**6 064**	**81 070**

Der laufende Dienstzeitaufwand bezeichnet den Anstieg des Barwerts der definierten Leistungsverpflichtungen, der auf die von derzeitigen Mitgliedern im Berichtszeitraum erbrachte Arbeitsleistung entfällt.

Der Zinsaufwand bezieht sich auf den im Berichtszeitraum zu verzeichnenden Anstieg des Barwerts der definierten Leistungsverpflichtung, der entsteht, weil der Zeitpunkt der Leistungserfüllung um einen Berichtszeitraum näher gerückt ist.

Die auf Erfahrung basierenden versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste beziehen sich auf die Auswirkungen der Unterschiede zwischen den zuvor für 2022 getroffenen versicherungsmathematischen Annahmen und den 2022 tatsächlich eingetretenen Entwicklungen.

Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus Änderungen der Werte versicherungsmathematischer Annahmen (demografischen Variablen wie Personalfluktuation und Sterblichkeit und finanziellen Variablen wie Abzinsungssätzen und erwarteten Gehaltserhöhungen) entstehen, wenn diese Annahmen an Veränderungen der zugrunde liegenden Bedingungen angepasst werden.

Leistungen (beispielsweise Ruhestandsbezüge oder Erstattungen von Behandlungskosten) werden gemäß den Regeln des Systems im Jahresverlauf gezahlt. Diese ausgezahlten Leistungen führen zu einer Abnahme der definierten Leistungsverpflichtung.

2.9.3. *Planvermögen*

(in Mio. EUR)

	Sonstige Altersversorgungssysteme	Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem	Insgesamt
Barwert zum 31.12.2021	**74**	**386**	**460**
Nettoentwicklung des Planvermögens	*(11)*	*5*	*(7)*
Barwert zum 31.12.2022	**63**	**390**	**453**

2.9.4. *Versicherungsmathematische Annahmen — Leistungen an Arbeitnehmer*

Die wichtigsten, in der Bewertung der beiden Hauptversorgungssysteme der EU verwendeten versicherungsmathematischen Annahmen werden im Folgenden dargestellt:

	2022	2021
Versorgungssystem der europäischen Beamten		
Nomineller Abzinsungssatz	*3,6 %*	*1,0 %*
Erwartete Inflationsrate	*2,4 %*	*2,0 %*
Realer Abzinsungssatz	*1,1 %*	*(1,0) %*
Erwartete Erhöhungsrate zukünftiger Dienstbezüge	*1,5 %*	*1,8 %*
Renteneintrittsalter	*63/64/66*	*63/64/66*
Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem		
Nomineller Abzinsungssatz	*3,6 %*	*1,0 %*
Erwartete Inflationsrate	*2,4 %*	*2,0 %*
Realer Abzinsungssatz	*1,1 %*	*(1,0) %*
Erwartete Erhöhungsrate zukünftiger Dienstbezüge	*1,6 %*	*1,9 %*
Kostentrends im medizinischen Bereich	*2,3 %*	*2,5 %*
Renteneintrittsalter	*63/64/66*	*63/64/66*

Die Sterblichkeitsraten für 2022 beruhen auf der Sterbetafel für EU-Beamte (EU Civil Servants Life Table) — EULT 2018, die einen dynamischen Trend über einen Zeithorizont von 20 Jahren darstellt.

Der nominelle Abzinsungssatz wird als Wert der auf Euro lautenden Rendite für Nullkupon-Anleihen ermittelt (mit einer Laufzeit von 18 Jahren ab Dezember 2022 für das PSEO und von 20 Jahren für das gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem). Bei der verwendeten Inflationsrate handelt es sich um die erwartete Inflationsrate für den Vergleichszeitraum. Sie muss auf der Basis der voraussichtlichen Werte laut indexgebundener Anleihen auf den europäischen Finanzmärkten empirisch bestimmt werden. Der reale Abzinsungssatz wird aus dem nominellen Abzinsungssatz und der erwarteten langfristigen Inflationsrate errechnet.

Im Jahr 2022 führte der kräftige Anstieg der nominellen Abzinsungssätze zu einem allgemeinen Anstieg des realen Abzinsungssatzes, wodurch sich der zuvor beobachtete negative Trend änderte und zu erheblichen, auf finanziellen Annahmen basierenden versicherungsmathematischen Gewinnen im Jahr beigetragen wurde.

2.9.5. *Sensitivitätsanalyse*

Grundlage der Sensivitätsbetrachtung sind Simulationen, mit denen bei gleichen sonstigen Umständen der Wert der betroffenen Annahmen geändert wird.

Sensitivität des Versorgungssystems der europäischen Beamten

Eine Änderung des angenommenen Abzinsungssatzes um zehn Basispunkte (0,1 %) hätte folgende Auswirkungen:

(in Mio. EUR)

	2022		2021	
	Anstieg um 0,1 %	Rückgang um 0,1 %	Anstieg um 0,1 %	Rückgang um 0,1 %
Definierte Leistungsverpflichtung	*(1 316)*	*1 352*	*(2 464)*	*2 544*

Eine Änderung der erwarteten Gehaltserhöhungen um zehn Basispunkte (0,1 %) hätte folgende Auswirkungen:

(in Mio. EUR)

	2022		2021	
	Anstieg um 0,1 %	Rückgang um 0,1 %	Anstieg um 0,1 %	Rückgang um 0,1 %
Definierte Leistungsverpflichtung	*1 312*	*(1 280)*	*2 414*	*(2 345)*

Eine Änderung des angenommenen Ruhestandeintrittsalters um ein Jahr hätte folgende Auswirkungen:

(in Mio. EUR)

	2022		2021	
	Erhöhung um ein Jahr	Senkung um ein Jahr	Erhöhung um ein Jahr	Senkung um ein Jahr
Definierte Leistungsverpflichtung	*(727)*	*988*	*(1 155)*	*1 527*

Sensitivität des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems

Eine Änderung um zehn Basispunkte bei den erwarteten Kostentrends im medizinischen Bereich würde folgende Auswirkungen haben:

(in Mio. EUR)

	2022		2021	
	Anstieg um 0,1 %	Rückgang um 0,1 %	Anstieg um 0,1 %	Rückgang um 0,1 %
Summe der laufenden Dienstzeitaufwands- und Zinsaufwandskomponenten der periodischen Nettokosten für medizinische Versorgung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	*10*	*(10)*	*13*	*(12)*
Definierte Leistungsverpflichtung	*148*	*(144)*	*317*	*(307)*

Eine Änderung des angenommenen Abzinsungssatzes um zehn Basispunkte (0,1 %) hätte folgende Auswirkungen:

(in Mio. EUR)

	2022		2021	
	Anstieg um 0,1 %	Rückgang um 0,1 %	Anstieg um 0,1 %	Rückgang um 0,1 %
Definierte Leistungsverpflichtung	*(118)*	*121*	*(265)*	*274*

Eine Änderung der erwarteten Gehaltserhöhungen um zehn Basispunkte (0,1 %) hätte folgende Auswirkungen:

(in Mio. EUR)

	2022		2021	
	Anstieg um 0,1 %	Rückgang um 0,1 %	Anstieg um 0,1 %	Rückgang um 0,1 %
Definierte Leistungsverpflichtung	*(23)*	*22*	*(42)*	*41*

Eine Änderung des angenommenen Ruhestandeintrittsalters um ein Jahr hätte folgende Auswirkungen:

(in Mio. EUR)

	2022		2021	
	Erhöhung um ein Jahr	Senkung um ein Jahr	Erhöhung um ein Jahr	Senkung um ein Jahr
Definierte Leistungsverpflichtung	*(173)*	*184*	*(317)*	*334*

2.10. **RÜCKSTELLUNGEN**

(in Mio. EUR)

	Betrag am 31.12.2021	Zusätzliche Rückstellungen	Nicht verwendete, aufgelöste Beträge	Verwendete Beträge	Übertragungen zwischen Kategorien	Veränderung der Schätzung	Betrag am 31.12.2022
Rechtssachen:							
Landwirtschaft	*354*	*222*	*(83)*	*(216)*	—	—	*277*
Sonstige	*22*	*54*	*(3)*	*(2)*	*(0)*	*0*	*71*
Abbau nuklearer Anlagen	*2 440*	—	—	*(38)*	—	*(657)*	*1 745*
Finanzierung	*1*	—	—	—	—	*0*	*1*
Sonstiges	*530*	*494*	*(249)*	*(100)*	*0*	*2*	*677*
Insgesamt	**3 348**	**770**	**(336)**	**(356)**	**0**	**(654)**	**2 771**
Langfristig	**2 950**	**242**	**(85)**	**(218)**	**(36)**	**(654)**	**2 199**
Kurzfristig	**398**	**527**	**(251)**	**(138)**	**36**	**(0)**	**571**

Unter Rückstellungen sind zuverlässig geschätzte Beträge zu verstehen, die ihren Ursprung in vergangenen Ereignissen haben und wahrscheinlich in der Zukunft aus dem EU-Haushalt gezahlt werden müssen.

Rechtssachen

Hierbei handelt es sich um die Schätzung der Beträge, die voraussichtlich nach Jahresende im Zusammenhang mit einer Reihe laufender Rechtssachen ausgezahlt werden müssen. Die Beträge im Bereich Landwirtschaft stehen im Zusammenhang mit gerichtlichen Klagen von Mitgliedstaaten gegen Entscheidungen über Konformitätsabschlüsse für den EGFL und den ELER.

Abbau nuklearer Anlagen

Ab 2017 wurde die Grundlage für die Rückstellung durch das „Stilllegungs- und Nuklearabfallentsorgungsprogramm (D&WM-Programm) für die kerntechnischen Anlagen der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) — 2017 aktualisiert" — auf den neuesten Stand gebracht. Die Überprüfung der Strategie wurde, parallel zur Überprüfung des Mittel- und Personalbedarfs, gemeinsam mit der DWM-Gruppe der unabhängigen Sachverständigen durchgeführt. Sie stellt die beste verfügbare Schätzung des Mittel- und Personalbedarfs für den Abschluss der Arbeiten zur Stilllegung der JRC-Standorte Ispra, Geel, Karlsruhe und Petten dar.

Nach Maßgabe der Rechnungsführungsvorschriften der EU wurde diese Rückstellung an die Inflation gekoppelt und dann (unter Verwendung der Euro-Swapkurve) auf den gegenwärtigen Nettobarwert abgezinst. Am 31. Dezember 2022 ergab sich daraus eine Rückstellung in Höhe von 1745 Mio. EUR, aufgeteilt nach Beträgen, die voraussichtlich 2023 verwendet werden (35 Mio. EUR), und solchen, die später verwendet werden (1710 Mio. EUR). Der Rückgang gegenüber 2021 ist hauptsächlich auf den kräftigen Anstieg der auf die geschätzten künftigen Aufwendungen angewandten Abzinsungssätze zurückzuführen.

Hier muss darauf hingewiesen werden, dass diese Schätzung bedeutenden, mit der langfristigen Planung für die Stilllegung nuklearer Anlagen zusammenhängenden Unsicherheiten unterworfen ist und sich hier in Zukunft noch erhebliche Erhöhungen ergeben könnten. Die wichtigsten Quellen dieser Unsicherheiten hängen mit dem Endzustand der stillgelegten Anlagen, den nuklearen Materialien, verschiedenen Aspekten der Abfallwirtschaft und -entsorgung, einer lückenhaften oder fehlenden Definition nationaler Regelungsrahmen, komplizierten, zeitaufwendigen Zulassungsverfahren und künftigen Entwicklungen des Markts der Stilllegungsbranche zusammen.

2.11. **FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN**

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2022	31.12.2021
Langfristig			
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten	*2.11.1*	*323 798*	*214 824*
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlichkeiten	*2.4.2.2*	*9*	*5*
Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien	*2.11.2*	*177*	*146*
		323 985	**214 974**
Kurzfristig			
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten	*2.11.1*	*22 022*	*23 501*
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlichkeiten	*2.4.2.2*	*15*	*—*
Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien	*2.11.2*	*6 279*	*7 648*
		28 316	**31 149**
Insgesamt		**352 301**	**246 123**

2.11.1. ***Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten***

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2022	31.12.2021
Anleihen für NGEU und Finanzhilfe	*2.11.1.1*	*344 303*	*236 720*
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	*2.11.1.2*	*1 517*	*1 605*
Insgesamt		**345 820**	**238 325**
Langfristig		*323 798*	*214 824*
Kurzfristig		*22 022*	*23 501*

2.11.1.1. Anleihen für NGEU und Finanzhilfe

(in Mio. EUR)

	NGEU	SURE	EFSM	Zahlungsbilanzhilfe	MFH	Euratom	Insgesamt
Gesamtwert zum 31.12.2021	*91 000*	*90 567*	*47 138*	*201*	*7 464*	*351*	*236 720*
Neue Anleihen — Nennwert	*150 267*	*8 718*	*2 200*	*—*	*7 535*	*—*	*168 720*
Rückzahlungen	*(53 381)*	*—*	*(2 700)*	*—*	*(10)*	*(23)*	*(56 114)*
Änderungen im Buchwert	*(4 758)*	*(155)*	*(51)*	*0*	*(60)*	*0*	*(5 023)*
Gesamtwert zum 31.12.2022	**183 129**	**99 130**	**46 587**	**201**	**14 929**	**327**	**344 303**
Langfristig	*165 546*	*99 026*	*42 666*	*200*	*14 798*	*314*	*322 549*
Kurzfristig	*17 583*	*104*	*3 921*	*1*	*131*	*14*	*21 754*

Die Anleihen sind vorwiegend langfristige Anleihen, mit Ausnahme von NGEU, wo kurzfristige EU-Schatzwechsel in Höhe von 17 Mrd. EUR aufgenommen wurden (2021: 20 Mrd. EUR). Abgesehen von den NGEU-Anleihen (siehe unten) handelt es sich bei allen Anleihen um Back-to-back-Transaktionen, d. h. sie sind mit entsprechenden gleichwertigen Darlehen (gleiche Konditionen, Zinssätze, Laufzeiten usw.) unterlegt — siehe Erläuterung **2.4.1.1**.

Die NGEU-Anleihen dienen der Finanzierung von ARF-Darlehen, nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen der ARF und sonstigen MFR-Programmen. Es gibt einen halbjährlichen Anleihenplan, der auf den prognostizierten Abflüssen für Darlehen und nicht rückzahlbare Unterstützung basiert. Die Kommission verfolgt eine diversifizierte Finanzierungsstrategie und setzt verschiedene langfristige und kurzfristige Finanzinstrumente ein, die es ihr ermöglichen, den begünstigten Mitgliedstaaten langfristige Darlehen zu attraktiven Konditionen anzubieten. Die Anleihekosten werden dann — nach einem einheitlichen Konzept — auf die Darlehensempfänger bzw. bei der nicht rückzahlbaren Unterstützung auf den EU-Haushalt umgelegt.

Im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie für NGEU gibt die Kommission kurzfristige Wertpapiere (drei oder sechs Monate Laufzeit) aus, die im selben oder nächsten Jahr zurückgezahlt werden können. Die 53,4 Mrd. EUR in der Zeile „Rückzahlungen“ zur ARF beziehen sich auf solche kurzfristigen Anleihen. Die zusätzliche Nettoaufnahme im Rahmen von NGEU belief sich 2022 auf 96,9 Mrd. EUR.

Die Zeile „Änderungen im Buchwert“ entspricht der Veränderung der aufgelaufenen Zinsen und den Veränderungen der Auf- bzw. Abschläge (neue Auf-/Abschläge und Abschreibungen).

In Bezug auf NGEU bezieht sich die Zeile „Änderungen im Buchwert“ hauptsächlich auf Abschläge auf die Anleiheemissionen 2022. Liegen die Kuponsätze unter den Marktsätzen, erhält der Darlehensnehmer weniger als den Nennwert der Anleihen. Die Differenz entspricht dem Abzinsungsbetrag. Dieser Betrag wird schrittweise als Finanzierungskosten amortisiert und fließt in die Berechnung des Effektivzinssatzes der Anleihe ein.

Die Rückzahlung der vorstehend aufgeführten Anleihen wird letztendlich durch den EU-Haushalt — siehe Erläuterung **2.4.1.1** — und im weiteren Sinne durch die einzelnen Mitgliedstaaten besichert.

Effektivzinssätze der Anleihen (ausgedrückt als Bandbreite von Zinssätzen)

	31.12.2022	31.12.2021
NGEU	*(0,49) % — 3,41 %*	*(0,95) % — 0,74 %*
SURE	*(0,48) % — 2,78 %*	*(0,48) % — 0,77 %*
EFSM	*(0,03) % — 3,79 %*	*(0,03) % — 3,79 %*
Zahlungsbilanzhilfe	*2,95 %*	*2,95 %*
MFH	*(0,14) % — 3,70 %*	*(0,14) % — 3,70 %*
Euratom	*(0,08) % — 1,53 %*	*(0,08) % — 1,58 %*

2.11.1.2. Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten

(in Mio. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
Langfristig		
Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing	*847*	*1 017*
Gebäude, deren Kaufpreis in Teilzahlungen gezahlt wird	*296*	*291*
Sonstige	*106*	*133*
	1 249	**1 441**
Kurzfristig		
Verbindlichkeiten aus Finanzleasing	*103*	*103*
Gebäude, deren Kaufpreis in Teilzahlungen gezahlt wird	*48*	*54*
Zu erstattende Geldbußen	*—*	*—*
Sonstige	*117*	*6*
	268	**164**
Insgesamt	**1 517**	**1 605**

Verbindlichkeiten aus Finanzleasing

(in Mio. EUR)

	Künftig zu zahlende Beträge			
	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	Gesamtverbindlichkeit
Grundstücke und Gebäude	*97*	*393*	*447*	*938*

(in Mio. EUR)

	Künftig zu zahlende Beträge			
	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	Gesamtverbindlichkeit
Sonstiges Anlagevermögen	*6*	*7*	*—*	*13*
Gesamtwert zum 31.12.2022	**103**	**400**	**447**	**951**
Zinsbestandteil	*39*	*124*	*74*	*237*
Künftige Mindestleasingzahlungen insgesamt zum 31.12.2022	**143**	**524**	**521**	**1 188**
Künftige Mindestleasingzahlungen insgesamt zum 31.12.2021	*145*	*619*	*631*	*1 395*

Die vorstehend aufgeführten Beträge in Bezug auf Leasingverhältnisse und Gebäude müssen über künftige Haushalte finanziert werden.

2.11.2. *Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien*

(in Mio. EUR)

	31.12.2022		31.12.2021	
	Forderungen aus Finanzgarantieverträgen (Erläuterung 2.6.2)	Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien	Forderungen aus Finanzgarantieverträgen (Erläuterung 2.6.2)	Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien
EU-Haushaltsgarantieprogramme				
EFSI-Garantie	*2 039*	*2 178*	*2 917*	*3 618*
EIB-Garantien im Rahmen des ELM	*47*	*2 358*	*106*	*2 569*
EFSD-Garantie	*3*	*180*	*2*	*139*
InvestEU-Garantie	*46*	*332*	*—*	*—*
EU-Garantie im Rahmen des NDICI	*0*	*203*	*—*	*4*
	2 134	**5 252**	**3 024**	**6 330**
Finanzinstrument-Programme der EU				
COSME	*0*	*617*	*0*	*780*
Horizont 2020	*37*	*422*	*59*	*410*
ZZS	*—*	*60*	*—*	*110*
Sonstige	*29*	*106*	*32*	*165*
	66	**1 204**	**90**	**1 464**
Insgesamt	**2 201**	**6 456**	**3 115**	**7 794**
Langfristig	*1 832*	*177*	*2 630*	*146*
Kurzfristig	*369*	*6 279*	*485*	*7 648*

Die EU stellt die Beträge für Finanzgarantieverträge als Bruttobeträge dar, wobei die im Rahmen der Garantie noch zu erhaltenden Einnahmen als Teil der Forderungen aus Finanzgarantien (die unter der Rubrik „Forderungen mit Leistungsaustausch“ ausgewiesen werden — siehe Erläuterung **2.6.2**) und Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien als Verbindlichkeiten der EU für die Deckung künftiger Garantieanträge ausgewiesen werden.

Die EFSI-Garantie und die Garantie im Rahmen des Außenmandats sind mit Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien von 2178 Mio. EUR bzw. 2358 Mio. EUR nach wie vor die Finanzgarantieprogramme mit der höchsten finanziellen Relevanz. Während die EU für die EFSI-Garantie einen Anspruch auf ein erwartetes Entgelt in Höhe von 2039 Mio. EUR hat, das als Forderung aus Finanzgarantien ausgewiesen wird und der Deckung eines großen Teils der Verbindlichkeit dient, liegen die erwarteten Einnahmen aus der ELM-Garantie bei 47 Mio. EUR und decken damit nur einen kleinen Teil der Garantie. Dies ist auf eine hohe Subventionierung des ELM durch die EU zurückzuführen. Im Jahr 2022 wurden im Rahmen der Programme InvestEU und NDICI neue Garantievereinbarungen unterzeichnet, was zur Erfassung neuer Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien führte (siehe auch Erläuterung **4.1.1**).

Die meisten der übrigen EU-Garantieprogramme, insbesondere diejenigen, die für riskantere Finanzierungen für KMU oder den Innovationssektor vorgesehen sind, sind unentgeltlich. Für weitere Informationen zu den Garantien im Rahmen von Horizont 2020 und COSME siehe Erläuterung **2.4.2.1** bzw. **4.1.2**.

2.12. **VERBINDLICHKEITEN**

(in Mio. EUR)

	Bruttobetrag	Bereinigungen	Nettobetrag am 31.12.2022	Bruttobetrag	Bereinigungen	Nettobetrag am 31.12.2021
Eingegangene Zahlungsanträge und Rechnungen von:						
Mitgliedstaaten						
ELER und andere Finanzinstrumente zur Entwicklung des ländlichen Raums	*80*	*(0)*	*80*	*30*	*(0)*	*30*
EFRE und Kohäsionsfonds	*6 258*	*(1 614)*	*4 644*	*6 484*	*(1 878)*	*4 606*
ESF	*2 796*	*(368)*	*2 428*	*3 311*	*(596)*	*2 715*
ARF (NGEU)	*24 629*		*24 629*	*19 118*		*19 118*
Sonstige	*1 075*	*(170)*	*904*	*663*	*(58)*	*605*
Private und öffentliche Rechtssubjekte	*1 527*	*(467)*	*1 060*	*1 563*	*(320)*	*1 244*
Eingegangene Zahlungsanträge und Rechnungen insgesamt	**36 366**	**(2 620)**	**33 745**	**31 169**	**(2 851)**	**28 318**
EGFL	**15 795**	**entf.**	**15 795**	**15 650**	**entf.**	**15 650**
Verbindlichkeiten aus Eigenmitteln	**3 764**	**entf.**	**3 764**	**38**	**entf.**	**38**
Sonstige Verbindlichkeiten	**1 679**	**entf.**	**1 679**	**2 030**	**entf.**	**2 030**
Sonstige	**357**	**entf.**	**357**	**335**	**entf.**	**335**
Insgesamt	**57 961**	**(2 620)**	**55 341**	**49 223**	**(2 851)**	**46 372**

Die Verbindlichkeiten enthalten auch zum Jahresende eingegangene aber noch nicht bezahlte Rechnungen und Kostenanträge. Sie werden erstmalig zum Zeitpunkt des Eingangs der Rechnungen bzw. Zahlungsanträge in Höhe der geforderten Beträge angesetzt. Danach werden die Verbindlichkeiten in der Weise angepasst, dass nur die nach einer Kostenprüfung anerkannten Beträge und die als förderfähig eingeschätzten Beträge wiedergegeben werden. Die Beträge, die voraussichtlich nicht förderfähig sind, werden in die Rubrik „Anpassungen“ aufgenommen; die höchsten Beträge entfallen auf die Strukturfondsmaßnahmen.

Der signifikante Anstieg gegenüber dem Vorjahresende ist in erster Linie auf das Instrument ARF (NGEU) zurückzuführen, das im Jahr 2021 gestartet wurde und für das sich die ausstehenden Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2022 auf insgesamt 24,6 Mrd. EUR beliefen. Diese Beträge entsprechen den Zahlungsanträgen, die gegen Ende des Jahres eingingen und für die noch keine Bewertung der Meilensteine und Ziele erfolgt war.

Im Programmplanungszeitraum 2014-2020 sieht die auf die Strukturfonds (EFRE und ESF), den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) anzuwendende Dachverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([21])) vor, dass der EU-Haushalt mittels eines systematischen Selbstbehalts von 10 % der vorgenommenen Zwischenzahlungen geschützt wird. Bis zum auf das Ende des Rechnungsjahres der Dachverordnung (1. Juli bis 30. Juni) folgenden Februar ist der in Form von Verwaltungsprüfungen der Verwaltungsbehörden und Prüfungen der Prüfbehörden ablaufende Kontrollzyklus abgeschlossen. Die Kommission prüft die von den maßgeblichen Behörden in den Mitgliedstaaten übermittelten Nachweisdokumente und Buchführungen. Die Auszahlung/Einziehung des endgültigen Saldos erfolgt erst, wenn diese Auswertung abgeschlossen und die Rechnungsabschlüsse angenommen worden sind. Der nach dieser Bestimmung Ende 2022 zurückbehaltene Betrag belief sich auf insgesamt 8,8 Mrd. EUR. Von einem Teil dieses Betrags (1,3 Mrd. EUR) wird auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten in ihren Abschlüssen übermittelten Informationen davon ausgegangen, dass er nicht förderfähig ist, und daher wird er ebenfalls in die Rubrik „Anpassungen“ aufgenommen.

Anträge auf Vorfinanzierungen

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Beträgen gingen Ende 2022 Anträge auf Vorfinanzierungen in Höhe von insgesamt 3 Mrd. EUR ein, die zum Jahresende noch nicht ausgezahlt wurden. Nach den EU-Rechnungsführungsvorschriften werden diese Beträge nicht als Verbindlichkeiten verbucht.

Verbindlichkeiten aus Eigenmitteln

Die Verbindlichkeiten aus Eigenmitteln beziehen sich auf die Beiträge der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt, die am Jahresende zu erstatten sind. Berichtigungshaushaltspläne werden gemäß Artikel 10a Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 ausgeführt. Der hohe Saldo zum 31. Dezember 2022 war auf die Annahme des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2022 am 23. November 2022 zurückzuführen. Laut der genannten Rechtsvorschrift wurden den Mitgliedstaaten die sich ergebenden Beträge am ersten Arbeitstag im Januar 2023 zurückgezahlt.

2.13. **PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN**

(in Mio. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
Antizipative Passiva	*85 870*	*77 819*
Transitorische Passiva	*127*	*126*
Sonstige	*167*	*123*
Insgesamt	**86 164**	**78 068**

Die antizipativen Passiva werden wie folgt aufgeteilt:

(in Mio. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
ARF (NGEU)	*17 188*	*8 263*
EGFL	*25 316*	*25 241*

([21]) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

(in Mio. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
ELER und andere Instrumente für die Entwicklung des ländlichen Raums	*19 625*	*19 245*
EFRE und Kohäsionsfonds	*8 741*	*10 710*
ESF	*3 366*	*3 499*
Sonstige	*11 633*	*10 859*
Insgesamt	**85 870**	**77 819**

Unter antizipativen Passiva sind ausgewiesene Aufwendungen zu verstehen, für die die Union noch keine Kostenanträge erhalten hat. Im Bereich der Kohäsionspolitik ist der Rückgang hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass sich der Zeitraum 2014-2020 in seiner Abschlussphase befindet. Darüber hinaus verläuft die Umsetzung im laufenden Programmplanungszeitraum recht langsam, weshalb für den Zeitraum 2021-2027 keine antizipativen Passiva erfasst wurden. Andererseits ist ein Anstieg der antizipativen Passiva beim ARF-Instrument zu verzeichnen, da die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Reformen und Investitionen vorankommen und Meilensteine erreicht werden.

NETTOVERMÖGEN

2.14. **RÜCKLAGEN**

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2022	31.12.2021
Sonstige Rücklagen		*1 312*	*1 325*
Insgesamt		**1 312**	**1 325**

Der Betrag bezieht sich in erster Linie auf die Rücklagen der EGKS in Abwicklung (865 Mio. EUR) für die Vermögenswerte des Forschungsfonds für Kohle und Stahl, die aus der Abwicklung der EGKS in Liquidation stammen, sowie auf den Reservefonds des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (293 Mio. EUR).

2.15. **BEI DEN MITGLIEDSTAATEN ABZURUFENDE BETRÄGE**

(in Mio. EUR)

Bei den Mitgliedstaaten abzurufende Beträge zum 31.12.2021	**83 624**
Den Mitgliedstaaten gutgeschriebenes Haushaltsergebnis 2021	*3 227*
Neubewertungen bei Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer	**(46 048)**
Sonstige	*(115)*
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	*91 949*
Bei den Mitgliedstaaten abzurufender Gesamtbetrag zum 31.12.2022	**132 637**

Dieser Betrag stellt den Teil der Aufwendungen dar, die der EU bis zum 31. Dezember entstanden sind und durch künftige Haushalte finanziert werden müssen. Gemäß der periodengerechten Zuordnung werden viele Aufwendungen im Jahr N erfasst, obwohl sie tatsächlich erst im Jahr N+1 (oder später) bezahlt und daher aus dem Haushalt des Jahres N+1 (oder später) finanziert werden. Die Einbeziehung dieser Verbindlichkeiten in die Jahresrechnung sowie die Tatsache, dass die entsprechenden Beträge aus künftigen Haushalten finanziert werden, führen dazu, dass die Verbindlichkeiten zum Jahresende weit höher sind als die Vermögenswerte. Besonders hervorzuheben sind hier die erheblichen Beträge für die im Rahmen von NGEU aufgenommen Anleihen im Zusammenhang mit nicht rückzahlbarer Unterstützung, die Tätigkeiten des EGFL und Verbindlichkeiten in Bezug auf Leistungen an Arbeitnehmer.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass oben Ausgeführtes keine Auswirkungen auf das Haushaltsergebnis hat. Die Haushaltseinnahmen sollten immer den Haushaltsausgaben entsprechen oder sie übersteigen, und jeder Überschuss bei den Einnahmen fließt an die Mitgliedstaaten zurück.

Die Neubewertungen bei den Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer beziehen sich auf infolge der versicherungsmathematischen Bewertung dieser Verbindlichkeiten entstehende versicherungsmathematische Gewinne und Verluste.

Der beträchtliche Anstieg der von den Mitgliedstaaten abzurufenden Beträge in den letzten beiden Jahren ist in erster Linie auf die Anleihen im Zusammenhang mit der nicht rückzahlbaren Unterstützung zurückzuführen, die im Rahmen von NGEU in diesem Zeitraum aufgenommen wurden.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR ERGEBNISRECHNUNG

EINNAHMEN

EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH:EIGENMITTEL

3.1. **BNE-EIGENMITTEL**

Die Eigenmitteleinnahmen bilden das wichtigste Element der operativen Einnahmen der Europäischen Union. Die Einnahmen aus den BNE (Bruttonationaleinkommen) belaufen sich für 2022 auf 103 880 Mio. EUR (2021: 115 955 Mio. EUR) und stellen die wichtigste der vier Eigenmittelkategorien dar. Auf das BNE jedes einzelnen Mitgliedstaates wird ein einheitlicher Prozentsatz erhoben. Mit den BNE-Einnahmen werden die Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen, d. h. der Teil des Haushalts finanziert, der nicht durch andere Einkommensquellen gedeckt ist. Dass die BNE-Einnahmen im Jahr 2022 gegenüber 2021 zurückgegangen sind, ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen: die Veranschlagung eines um 1,5 Mrd. EUR höheren Überschusses, den Anstieg der vorausgeschätzten Zolleinnahmen um 6,4 Mrd. EUR, einen um 1,8 Mrd. EUR höheren MwSt-Beitrag und einen höheren Beitrag des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit dem Austrittsabkommen (3,9 Mrd. EUR).

3.2. **TRADITIONELLE EIGENMITTEL**

Bei den traditionellen Eigenmitteln handelt es sich hauptsächlich um Zölle. Die Mitgliedstaaten behalten 25 % der traditionellen Eigenmittel als Erhebungskosten ein. Die oben aufgeführten Beträge werden somit ohne diesen Abzug ausgewiesen. Die Erhebung von Zöllen ist aufgrund der wirtschaftlichen Erholung erheblich gestiegen.

3.3. **MWST-EIGENMITTEL**

Die MwSt-Eigenmittel werden anhand der gemäß den EU-Vorschriften eigens zu diesem Zweck harmonisierten MwSt-Bemessungsgrundlagen der Mitgliedstaaten berechnet. Für jeden Mitgliedstaat gilt ein einheitlicher Abrufsatz von 0,30 % auf den Gesamtbetrag der für alle steuerpflichtigen Lieferungen und Dienstleistungen erhobenen MwSt-Einnahmen, geteilt durch den gewogenen durchschnittlichen MwSt-Satz. Die MwSt-Bemessungsgrundlage ist für alle Mitgliedstaaten auf 50 % ihres BNE begrenzt worden.

3.4. **KUNSTSTOFF-EIGENMITTEL**

Auf die Masse der in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff wird ein einheitlicher Abrufsatz von 0,80 EUR pro Kilogramm angewandt. Die in einem bestimmten Jahr nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff werden als Differenz zwischen den erzeugten und den in dem betreffenden Jahr in einem Mitgliedstaat recycelten Kunststoffverpackungsabfällen berechnet. Bulgarien, Tschechien, Estland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien und die Slowakei haben Anspruch auf spezifische jährliche pauschale Kürzungen ihrer jeweiligen Kunststoff-Eigenmittelbeiträge. Diese relativ neue Eigenmittel-Kategorie wurde 2021 mit dem Inkrafttreten des neuen Eigenmittelbeschlusses (Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates ([22])) eingeführt.

EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH:TRANSFERZAHLUNGEN

3.5. **GELDBUßEN**

Einnahmen in Höhe von 915 Mio. EUR (2021: 1 990 Mio. EUR) beziehen sich hauptsächlich auf Geldbußen, die die Kommission gegen Mitgliedstaaten wegen Verstößen gegen das EU-Recht verhängt hat (640 Mio. EUR), und auf Geldbußen, die gegen Unternehmen wegen Verstößen gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften verhängt wurden (272 Mio. EUR).

([22]) Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

3.6. **EINZIEHUNG VON AUFWENDUNGEN**

(in Mio. EUR)

	2022	2021
Geteilte Mittelverwaltung	*1 110*	*1 682*
Direkte Mittelverwaltung	*90*	*61*
Indirekte Mittelverwaltung	*19*	*51*
Insgesamt	**1 219**	**1 794**

In dieser Rubrik werden vor allem die von der Kommission erlassenen Einziehungsanordnungen dargestellt, die eingenommen oder mit späteren, im Buchführungssystem der Kommission erfassten Zahlungen verrechnet (d. h. von diesen abgezogen) werden. Dies erfolgt zu dem Zweck, zuvor aus dem EU-Haushalt bezahlte Ausgaben wieder einzuziehen. Die Grundlage für Einziehungen sind Kontrollen, Prüfungen oder Förderfähigkeitsanalysen. Daher sind diese Maßnahmen ein wichtiger Faktor im Vollzug des EU-Haushalts.

Hierbei sind auch Einziehungsanordnungen der Mitgliedstaaten an Begünstigte von EGFL-Ausgaben sowie die Abweichung der Schätzungen für antizipative Aktiva des Vorjahresendwerts gegenüber dem aktuellen Jahresendwert berücksichtigt.

Die in der obenstehenden Tabelle aufgeführten Beträge umfassen die Einnahmen aus der Ausstellung von Einziehungsanordnungen. Somit können und sollen mit diesen Zahlen nicht die gesamten Maßnahmen zum Schutz des EU-Haushalts ausgewiesen werden. Dies gilt insbesondere für die Kohäsionspolitik, für die besondere Mechanismen geschaffen wurden, dank derer nicht förderfähige Ausgaben größtenteils auch ohne Ausstellung einer Einziehungsanordnung eingezogen werden können. Der EU-Haushalt wird auch durch Einbehaltungen von Ausgaben und Einziehungen von Vorfinanzierungen geschützt.

Der größte Teil des Gesamtbetrags entfällt auf Einziehungen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung:

Landwirtschaft: EGFL und Entwicklung des ländlichen Raums

Im Rahmen des EGFL und des ELER sind die als Einnahmen für das Jahr unter dieser Rubrik erfassten Beträge Finanzkorrekturen des betreffenden Jahres und von den Mitgliedstaaten gemeldete Erstattungen, die während des Jahres eingezogen wurden, sowie der Nettoanstieg der von den Mitgliedstaaten gemeldeten ausstehenden Beträge aufgrund von Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten, die bis zum Jahresende einzuziehen sind.

Kohäsionspolitik

Die wichtigsten Beträge im Zusammenhang mit der Kohäsionspolitik sind Beträge, mit deren Einziehung bei den Mitgliedstaaten die Kommission rechnet. Die Einziehung wird nach der Prüfung und Annahme der von den Mitgliedstaaten Anfang 2023 vorgelegten Jahresrechnungen erfolgen. Die einzuziehenden Beträge entsprechen im Wesentlichen der Differenz zwischen den ursprünglich während des Haushaltsjahres als förderfähig erklärten Beträgen und den in den Jahresrechnungen der Mitgliedstaaten als förderfähig bestätigten Beträgen. Ein geringer Betrag bedeutet, dass die auf Ebene der Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen die frühzeitige Aufdeckung nicht förderfähiger Beträge ermöglichten.

3.7. **AUSTRITTSABKOMMEN MIT DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Nettobeträge, die das Vereinigte Königreich im Rahmen des unterzeichneten Austrittsabkommens nach seinem Austritt aus der Union im Jahr 2020 schuldet (siehe Erläuterung **2.6.1.2**) und die jedes Jahr entsprechend den Bestimmungen des Austrittsabkommens angepasst werden. Für 2022 sind die Einnahmen gleich null und stattdessen wird ein Aufwand erfasst — dies ist in erster Linie auf den starken Rückgang der ausstehenden Forderungen gegenüber dem Vereinigten Königreich im Zusammenhang mit Ruhestandsbezügen und sonstigen Leistungen an Arbeitnehmer (Artikel 142) sowie auf zusätzliche an das Vereinigte Königreich zu zahlende Beträge im Zusammenhang mit Eigenmitteln (Artikel 136) zurückzuführen.

3.8. **WEITERE EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH**

(in Mio. EUR)

	2022	2021
Beiträge der Mitgliedstaaten für den Innovationsfonds	*3 192*	*2 187*
Steuern und Beiträge der EU-Bediensteten	*1 439*	*1 367*
Beiträge von Drittländern	*1 307*	*1 056*
Beiträge der Mitgliedstaaten für das ESI und die Außenhilfe	*204*	*199*
Übertragung von Vermögenswerten	*321*	*356*
Haushaltsanpassungen	*3 246*	*1 245*
Anpassung von Rückstellungen	*991*	*65*
Sonstige	*695*	*261*
Insgesamt	**11 395**	**6 737**

Die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Innovationsfonds sind Einnahmen, die sich vorwiegend auf den Verkauf von Emissionszertifikaten beziehen, die zur Förderung von Innovationen im Bereich kohlenstoffarmer Technologien eingesetzt werden sollen.

Die Einnahmen aus Steuern und Beiträgen der Bediensteten beziehen sich in erster Linie auf die Abzüge von den Gehältern der Bediensteten. Dabei stellen die Beiträge zum Altersversorgungssystem und die Einkommensteuer in dieser Kategorie die größten Beträge dar.

Bei den Beiträgen von Drittländern handelt es sich hauptsächlich um Beiträge von EFTA-Ländern (646 Mio. EUR) sowie finanzielle Beiträge von Drittstaaten zu Horizont Europa (427 Mio. EUR) und zu Erasmus+ (145 Mio. EUR).

Bei den Beiträgen von Mitgliedstaaten handelt es sich hauptsächlich um 165 Mio. EUR, die zur Finanzierung der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei bereitgestellt wurden.

Bei den Haushaltsanpassungen handelt es sich in erster Linie um den Haushaltsüberschuss aus dem Vorjahr in Höhe von 3 227 Mio. EUR (2021: 1 769 Mio. EUR).

Der Anstieg der Einnahmen im Zusammenhang mit Rückstellungen ist hauptsächlich auf den Rückgang der Rückstellung für den Abbau nuklearer Anlagen zurückzuführen (siehe Erläuterung **2.10**).

Die weiteren Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch enthalten die Beiträge des ITER-Gastgeberstaates und der Mitgliedstaaten zu Fusion for Energy, dem gemeinsamen europäischen Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (155,5 Mio. EUR), sowie eine Anpassung der wiedereinzuziehenden TEM-Abschreibungen (189 Mio. EUR).

EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN MIT LEISTUNGSAUSTAUSCH

3.9. **FINANZERTRÄGE**

(in Mio. EUR)

	2022	2021
Zinsen auf:		
verspätete Zahlungen	*(927)*	*1 529*
Darlehen	*1 238*	*1 160*
Anleihen	*325*	*220*
Sonstige	*127*	*10*

(in Mio. EUR)

	2022	2021
Einnahmen aus Finanzgarantieverträgen	*1 282*	*987*
Gewinne aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten:		
Nicht-Derivate	*128*	*324*
Derivate	*294*	*815*
Dividenden	*114*	*30*
Sonstige	*20*	*16*
Insgesamt	**2 602**	**5 092**

Die Zinseinnahmen aus verspäteten Zahlungen stammen überwiegend aus fälligen, aber nicht fristgerecht gezahlten Geldbußen und Eigenmittelbeiträgen. Der negative Betrag erklärt sich durch die erhebliche Verringerung der aufgelaufenen Verzugszinsen für den in Erläuterung **2.6.1.1** genannten Fall der Unterbewertung von 1,4 Mrd. EUR, die im Jahr 2021 ausgewiesen wurden, auf 0,4 Mrd. EUR im Jahr 2022. Diese Verringerung um 1 Mrd. EUR ist eine Folge des im März 2022 ergangenen Urteils des Gerichts und wird daher im Haushaltsjahr 2022 ausgewiesen.

Die Zinsen auf Darlehen beziehen sich hauptsächlich auf den EFSM (0,8 Mrd. EUR), bei dem die ausstehenden Beträge überwiegend einen hohen Effektivzinssatz aufweisen. Weitere 0,2 Mrd. EUR entfallen auf die ARF-Darlehen, bei denen die neuen Auszahlungen im Jahr 2022 höhere Effektivzinssätze aufwiesen als im Vorjahr. Die Zinsen für SURE-Darlehen sind im Vergleich zum ausstehenden Darlehensbetrag gering (0,2 Mrd. EUR). Dies ist darauf zurückzuführen, dass ein erheblicher Teil der vergangenen Transaktionen niedrigere oder negative Zinssätze aufwies. Siehe auch Erläuterung **2.4.1**.

Die Zinserträge aus Anleihen beziehen sich vorwiegend auf NGEU und SURE und sind auf die negativen Effektivzinssätze für bestimmte vergangene Transaktionen zurückzuführen.

Die Einnahmen aus Finanzgarantieverträgen beziehen sich in erster Linie auf die Abschreibungen der Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien. Sie kann als Befreiung der EU von den Garantieverbindlichkeiten für den Zeitraum interpretiert werden, in dem die EU bereit war, die Inhaber der Garantien für ihre Kreditverluste zu entschädigen. Die Erfassung der Einnahmen aus Finanzgarantien spiegelt also den Zeitablauf und das garantierte Volumen wider. Die Abschreibungen gelten für beide Arten von Garantien, d. h. für entgeltliche Garantien und für Garantien, für die die EU kein oder nur ein nominales Entgelt verlangt (siehe Erläuterung **2.11.2**). Die wichtigste entgeltliche Garantie ist die EFSI-Garantie, die der EIB für das Schuldenportfolio des Finanzierungsfensters „Infrastruktur und Innovation“, ab 2022 kombiniert mit Schuldenportfolios im Rahmen von InvestEU, gewährt wurde (siehe Erläuterung **4.1.1**). Im Jahr 2022 beliefen sich die Einnahmen aus der EFSI-Garantie in Bezug auf diese kombinierten Schuldenportfolios auf 313 Mio. EUR.

Den Einnahmen im Zusammenhang mit Finanzgarantieverträgen in Höhe von 1 282 Mio. EUR stehen Wertminderungsaufwendungen für Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien in Höhe von 362 Mio. EUR gegenüber, die sich auf Garantieabrufe abzüglich Einziehungen in Höhe von 360 Mio. EUR und nicht realisierte Wertminderungsaufwendungen in Höhe von 1 Mio. EUR beziehen (siehe Erläuterungen **3.15** und **6.5**). Darüber hinaus hat die Europäische Kommission Finanzgarantieprogramme subventioniert (514 Mio. EUR), indem sie keine oder unter dem Marktsatz liegende Garantieprämien erhoben hat (Erläuterung **3.15**). Insgesamt ist das Nettoergebnis aus den Finanzgarantieprogrammen ein Überschuss von 406 Mio. EUR.

3.10. **WEITERE EINNAHMEN AUS TRANSAKTIONEN MIT LEISTUNGSAUSTAUSCH**

(in Mio. EUR)

	2022	2021
Einnahmen aus Gebühren für Dienstleistungen (Agenturen)	*694*	*689*
Wechselkursgewinne	*330*	*299*

(in Mio. EUR)

	2022	2021
Veräußerung von Gütern	*121*	*53*
Anteil am Nettoergebnis des EIF	*24*	*169*
Erträge aus Anlagevermögen	*26*	*2*
Sonstige	*475*	*285*
Insgesamt	**1 669**	**1 497**

Zu den Einnahmen aus Gebühren für Dienstleistungen zählen vor allem die von der Europäischen Arzneimittel-Agentur erhobenen Gebühren für Zulassungen und die vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum eingetriebenen Markengebühren.

AUFWENDUNGEN

3.11. **GETEILTE MITTELVERWALTUNG**

(in Mio. EUR)

Haushaltsvollzug durch die Mitgliedstaaten	2022	2021
Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft	*41 031*	*40 829*
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und andere Instrumente zur Entwicklung des ländlichen Raums	*16 073*	*15 451*
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Kohäsionsfonds	*43 083*	*46 932*
Europäischer Sozialfonds	*14 649*	*16 727*
Sonstige	*3 482*	*4 835*
Insgesamt	**118 318**	**124 774**

Der Rückgang der Ausgaben im Kohäsionsbereich (EFRE, Kohäsionsfonds, ESF) erklärt sich aus dem Übergang vom vorangegangenen MFR-Zeitraum 2014-2020 zum aktuellen MFR 2021-2027: Die für den vorangegangenen Zeitraum geltend gemachten Kosten gehen zurück, während die Kosten für den laufenden Zeitraum vor allem aufgrund des langsamen Anlaufens der Ausführung des aktuellen MFR niedrig sind.

Die sonstigen Aufwendungen betreffen hauptsächlich den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (0,8 Mrd. EUR), den Solidaritätsfonds der Europäischen Union (0,9 Mrd. EUR), die Reserve für die Anpassung an den Brexit (0,4 Mrd. EUR), Asyl und Migration (0,6 Mrd. EUR), Innere Sicherheit (0,4 Mrd. EUR) und den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (0,4 Mrd. EUR).

3.12. **DIREKTE MITTELVERWALTUNG**

(in Mio. EUR)

	2022	2021
Haushaltsvollzug durch die Kommission	*78 497*	*48 265*
davon ARF (NGEU)	*69 461*	*42 940*
Haushaltsvollzug durch die EU-Exekutivagenturen	*14 962*	*14 232*
Haushaltsvollzug durch Treuhandfonds	*568*	*503*
Insgesamt	**94 027**	**63 000**

Der Anstieg der Aufwendungen der Kommission im Rahmen der direkten Mittelverwaltung hängt hauptsächlich mit der Umsetzung der ARF, der Forschungspolitik und mit Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen zusammen. Der wichtigste Ausgabenposten betrifft die ARF (69,5 Mrd. EUR), der gegenüber dem Vorjahr erheblich gestiegen ist, da die Mitgliedstaaten die bereitgestellten Mittel verwenden und Meilensteine erreicht werden. Die übrigen Aufwendungen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung betreffen in erster Linie die Umsetzung der Forschungspolitik (7,4 Mrd. EUR) und Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen, wozu das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit und dessen Vorläufer (3,7 Mrd. EUR) sowie humanitäre Hilfsmaßnahmen (1 Mrd. EUR) gehören.

Weitere 3,1 Mrd. EUR entfallen auf die Fazilität „Connecting Europe“, den gemeinsamen Infrastrukturfonds für den Aufbau intelligenter Netze in den Bereichen Verkehr, Energie und Telekommunikation.

3.13. **INDIREKTE MITTELVERWALTUNG**

(in Mio. EUR)

	2022	2021
Haushaltsvollzug durch andere EU-Agenturen und -Einrichtungen	*3 615*	*3 154*
Haushaltsvollzug durch Drittländer	*630*	*890*
Haushaltsvollzug durch internationale Organisationen	*4 650*	*3 622*
Haushaltsvollzug durch andere Rechtssubjekte	*4 738*	*3 225*
Insgesamt	**13 634**	**10 891**

Bei den Aufwendungen im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung sind 6 Mrd. EUR Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen zuzuordnen (vor allem den Bereichen der Heranführungshilfe, der humanitären Hilfe, der internationalen Zusammenarbeit und der Nachbarschaftspolitik). Weitere 3,5 Mrd. EUR hängen mit der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit Europas (auf Gebieten wie Forschung, Weltraumprogramme und Bildung) zusammen.

3.14. **KOSTEN FÜR PERSONAL UND RUHESTANDSBEZÜGE**

(in Mio. EUR)

	2022	2021
Personalkosten	*7 957*	*7 377*
Kosten für Ruhestandsbezüge	*6 251*	*5 040*
Insgesamt	**14 209**	**12 417**

An den Kosten für Ruhestandsbezüge lassen sich die Veränderungen ablesen, die nach der versicherungsmathematischen Bewertung der Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer aufgetreten sind (ohne die im Nettovermögen ausgewiesenen). Sie stellen folglich nicht im Jahresverlauf tatsächlich geleistete Zahlungen von Ruhestandsbezügen dar; diese sind mit 2,2 Mrd. EUR erheblich niedriger.

3.15. **FINANZIERUNGSKOSTEN**

(in Mio. EUR)

	2022	2021
Zinsaufwendungen:		
Anleihen	*1 912*	*1 209*
Darlehen	*161*	*146*
Finanzleasing	*50*	*56*
Sonstige	*31*	*103*
Finanzgarantieverträge — subventioniertes Entgelt	*514*	*233*

(in Mio. EUR)

	2022	2021
Netto-Wertminderungsaufwendungen aus:		
Finanzgarantieverträge	*362*	*947*
Darlehen und Forderungen	*2 108*	*1 244*
Verlust aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten:		
Nicht-Derivate	*2 344*	*210*
Derivate	*126*	*40*
Sonstige	*29*	*13*
Insgesamt	**7 637**	**4 201**

Die Zinsaufwendungen für Anleihen stammen hauptsächlich aus dem EFSM (0,8 Mrd. EUR), NGEU (0,9 Mrd. EUR) und SURE (0,2 Mrd. EUR). Die Zinsen für SURE-Anleihen sind deutlich niedriger als bei den anderen Programmen, da ein erheblicher Teil von ihnen niedrigere oder negative Zinssätze aufweist. Die negativen Effektivzinssätze für bestimmte frühere SURE-Transaktionen erklären auch die Zinsaufwendungen für Darlehen (Back-to-back-Darlehen mit negativen Zinssätzen).

Für mehr Einzelheiten zu Aufwendungen im Zusammenhang mit Finanzgarantien siehe Erläuterung **3.9**.

Die Netto-Wertminderungsaufwendungen aus Darlehen und Forderungen beziehen sich hauptsächlich auf die zusätzliche Wertminderung in Höhe von 2,1 Mrd. EUR, die im Jahr 2022 für MFH- und Euratom-Darlehen an die Ukraine ausgewiesen wurde (siehe Erläuterungen **2.4.1.1** und **6.5**).

Die größten Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassten nicht derivativen finanziellen Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten resultieren aus den Schuldverschreibungen des CPF (1,1 Mrd. EUR) und des Innovationsfonds (0,5 Mrd. EUR). Aufgrund des Anstiegs der Zinssätze verzeichneten die Kurse auf dem Anleihemarkt im Jahr 2022 einen Rückgang. Dies hat sich negativ auf den beizulegenden Zeitwert der in den EU-Portfolios gehaltenen Anleihen ausgewirkt und zur Buchung eines größtenteils nicht realisierten Zeitwertverlusts geführt.

3.16. **SONSTIGE AUFWENDUNGEN**

(in Mio. EUR)

	2022	2021
Aufwendungen für Verwaltung und IT	*2 321*	*2 105*
Anpassung von Rückstellungen	*769*	*583*
Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen	*1 518*	*1 205*
Aufwendungen für die Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden	*686*	*591*
Wechselkursverluste	*427*	*171*
Aufwendungen für Operating-Leasingverhältnisse	*411*	*447*
Herabsetzung von Geldbußen durch Gerichtsbeschluss	*1 378*	*15*
Sonstige	*832*	*645*
Insgesamt	**8 342**	**5 762**

Der in der Zeile „Herabsetzung von Geldbußen durch Gerichtsbeschluss“ ausgewiesene Betrag umfasst 997 Mio. EUR im Zusammenhang mit der Aufhebung einer Geldbuße, die im Januar 2018 gegen Qualcomm wegen Ausnutzung seiner marktbeherrschenden Stellung verhängt worden war. Das Gericht der EU hob die Geldbuße im Juni 2022 auf, und da die Kommission kein Rechtsmittel gegen den Gerichtsbeschluss einlegte, wurde die Geldbuße im Jahresabschluss 2022 abgeschrieben.

Der aggregierte Betrag der im Jahr 2022 als Aufwand erfassten Ausgaben für Forschung und Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

(in Mio. EUR)

	2022	2021
Forschungskosten	*430*	*401*
Nicht aktivierte Entwicklungskosten	*133*	*122*
Insgesamt	**563**	**523**

3.17. **SEGMENTBERICHTERSTATTUNG NACH RUBRIKEN DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS (MFR)**

(in Mio. EUR)

	Binnenmarkt, Innovation und Digitales	Zusammenhalt und Werte	Natürliche Ressourcen und Umwelt	Migration und Grenzmanagement	Resilienz, Sicherheit und Verteidigung	Nachbarschaft und die Welt	Europäische öffentliche Verwaltung	Keine Zuordnung zu MFR-Rubriken [1]	Insgesamt
BNE-Eigenmittel	—	—	—	—	—	—	—	*103 880*	*103 880*
Traditionelle Eigenmittel	—	—	—	—	—	—	—	*23 495*	*23 495*
MwSt	—	—	—	—	—	—	—	*19 666*	*19 666*
Neue Eigenmittel	—	—	—	—	—	—	—	*6 337*	*6 337*
Geldbußen	—	—	—	—	—	—	—	*915*	*915*
Einziehung von Aufwendungen	*62*	*620*	*468*	*4*	*0*	*63*	*0*	*2*	*1 219*
Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige	*1 173*	*140*	*345*	*0*	*657*	*206*	*1 896*	*6 977*	*11 395*
Einnahmen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch	**1 236**	**761**	**813**	**4**	**657**	**269**	**1 896**	**161 271**	**166 908**
Finanzerträge	*1 471*	*18*	*1*	—	*0*	*362*	*6*	*743*	*2 602*
Sonstige	*111*	*(25)*	*(12)*	*(0)*	*(3)*	*67*	*480*	*1 052*	*1 669*
Einnahmen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch	**1 582**	**(7)**	**(11)**	**(0)**	**(3)**	**429**	**486**	**1 795**	**4 271**
Einnahmen insgesamt	**2 817**	**754**	**802**	**4**	**654**	**699**	**2 382**	**163 067**	**171 179**
Haushaltsvollzug durch die Mitgliedstaaten:									
EGFL	—	—	*(41 031)*	—	—	—	—	—	*(41 031)*
ELER und andere Finanzinstrumente zur Entwicklung des ländlichen Raums	—	—	*(16 073)*	—	—	—	—	—	*(16 073)*
EFRE und Kohäsionsfonds	—	*(43 083)*	—	—	—	—	—	—	*(43 083)*
ESF	—	*(14 649)*	—	—	—	—	—	—	*(14 649)*
Sonstige	—	*(764)*	*(755)*	*(862)*	*(72)*	*(132)*	—	*(898)*	*(3 482)*

ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/2/oj

(in Mio. EUR)

	Binnenmarkt, Innovation und Digitales	Zusammenhalt und Werte	Natürliche Ressourcen und Umwelt	Migration und Grenzmanagement	Resilienz, Sicherheit und Verteidigung	Nachbarschaft und die Welt	Europäische öffentliche Verwaltung	Keine Zuordnung zu MFR-Rubriken [1]	Insgesamt
Vollzogen durch die Europäische Kommission, Exekutivagenturen und Treuhandfonds	*(12 765)*	*(73 573)*	*(906)*	*(459)*	*(303)*	*(5 802)*	*(12)*	*(208)*	*(94 027)*
Haushaltsvollzug durch andere EU-Agenturen und -Einrichtungen	*(2 848)*	*(494)*	*(90)*	*(1 018)*	*(210)*	*(25)*	*(111)*	*1 180*	*(3 615)*
Haushaltsvollzug durch Drittländer und int. Org.	*(418)*	*(114)*	*(5)*	*(241)*	*(163)*	*(4 334)*	*(1)*	*(5)*	*(5 281)*
Haushaltsvollzug durch andere Rechtssubjekte	*(225)*	*(2 799)*	*(1)*	*(6)*	*(57)*	*(1 653)*	*(0)*	*2*	*(4 738)*
Kosten für Personal und Ruhestandsbezüge	*(493)*	*(15)*	*(2)*	*(0)*	*(3)*	*(157)*	*(12 006)*	*(1 531)*	*(14 209)*
Finanzierungskosten	*(882)*	*(11)*	*(6)*	*(0)*	*(0)*	*(574)*	*(210)*	*(5 953)*	*(7 637)*
Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich								*(6 961)*	*(6 961)*
Sonstige Aufwendungen	*(2 195)*	*(168)*	*(305)*	*(19)*	*(8)*	*(281)*	*(3 421)*	*(1 946)*	*(8 342)*
Aufwendungen insgesamt	**(19 825)**	**(135 670)**	**(59 174)**	**(2 604)**	**(816)**	**(12 957)**	**(15 761)**	**(16 321)**	**(263 128)**
Wirtschaftliches Ergebnis des Haushaltsjahres	**(17 008)**	**(134 916)**	**(58 372)**	**(2 600)**	**(163)**	**(12 258)**	**(13 379)**	**146 746**	**(91 949)**

[1] *„Keine Zuordnung zu MFR-Rubriken" beinhaltet den Haushaltsvollzug von konsolidierten Rechtssubjekten, Herausnahmen aus der Konsolidierung, nicht über den Haushalt finanzierte Vorgänge und nicht zugeordnete Programme mit individuell geringfügigem Umfang.*

Die Übersicht über Einnahmen und Aufwendungen nach Rubriken des MFR basiert auf Schätzungen, da nicht alle Mittelbindungen einer MFR-Rubrik zugeordnet werden.

4. EVENTUALVERBINDLICHKEITEN UND FORDERUNGEN

Eventualverbindlichkeiten sind mögliche künftige Zahlungsverpflichtungen der EU, die infolge vergangener Ereignisse oder eingegangener, rechtsverbindlicher Verpflichtungszusagen entstehen können, aber von künftigen Ereignissen abhängen, die nicht gänzlich in der Kontrolle der EU liegen. Sie beziehen sich hauptsächlich auf gestellte Garantien und auf rechtliche Risiken. **Sollten sie fällig werden, würden alle Eventualverbindlichkeiten mit Ausnahme derjenigen, die sich bis zu der Höhe, in der sie durch Fonds abgedeckt sind, auf Geldbußen, Garantien und Finanzinstrumente beziehen (siehe Erläuterung 2.4.2.1), in künftigen Jahren aus dem EU-Haushalt (und somit von den EU-Mitgliedstaaten) finanziert.**

Informationen zu den EU-Haushaltsgarantien, die zur Deckung von NGEU- und Finanzhilfedarlehen gewährt wurden, sind in Erläuterung **2.4.1.1** und in Erläuterung **2.11.1.1** angegeben. Bisher waren diese Angaben in diesem Abschnitt enthalten, aber da die etwaige Inanspruchnahme dieser Garantien von einem Ausfall der gewährten Darlehen abhängt, die in Erläuterung 2.4.1.1 ausführlicher dargestellt werden, wird es als relevanter erachtet, diese Informationen dort aufzunehmen.

4.1. **GARANTIEN AUS DEM EU-HAUSHALT**

4.1.1. *Garantien im Rahmen der EU-Haushaltsgarantieprogramme (Nennwert)*

(in Mio. EUR)

	31.12.2022			
	Gestellte Garantien			Zurückgestellte Vermögenswerte [1]
	Obergrenze	Gezeichnet	Ausgezahlt	
EIB-Garantien im Rahmen des ELM	*30 599*	*30 599*	*20 909*	*2 710*
EFSI-Garantie	*25 793*	*24 615*	*21 084*	*8 571*
EFSD-Garantie	*1 176*	*522*	*446*	*728*
InvestEU-Garantie	*21 280*	*2 108*	*324*	*1 722*
Garantie für Außenmaßnahmen im Rahmen des NDICI	*27 020*	*4 515*	*156*	*1 067*
Insgesamt	**105 869**	**62 359**	**42 919**	**14 798**

[1] *Die für die EIB-Garantien im Rahmen des Außenmandats zurückgestellten Vermögenswerte in Höhe von 2,7 Mrd. EUR decken auch MFH- und Euratom-Altanleihen ab (siehe Erläuterung* ***4.1.2****).*

(in Mio. EUR)

	31.12.2021			
	Gestellte Garantien			Zurückgestellte Vermögenswerte [1]
	Obergrenze	Gezeichnet	Ausgezahlt	
EIB-Garantien im Rahmen des ELM	*33 026*	*33 026*	*20 835*	*2 700*
EFSI-Garantie	*25 826*	*24 730*	*20 358*	*8 602*
EFSD-Garantie	*1 391*	*611*	*535*	*796*
Garantie für Außenmaßnahmen im Rahmen des NDICI	*200*	*200*	*200*	—
Insgesamt	**60 442**	**58 566**	**41 928**	**12 098**

[1] *Die für die EIB-Garantien im Rahmen des Außenmandats zurückgestellten Vermögenswerte in Höhe von 2,7 Mrd. EUR decken auch MFH- und Euratom-Altanleihen ab (siehe Erläuterung* ***4.1.2****).*

Den vorstehenden Tabellen ist der Umfang der für den EU-Haushalt bestehenden Risiken für mögliche künftige Zahlungen in Verbindung mit der EIB-Gruppe oder anderen Finanzinstituten gewährten Garantien zu entnehmen. Ausgezahlte Beträge sind die bereits an Endempfänger gezahlten Beträge, während in den gezeichneten Beträgen diese ausgezahlten Gelder und die bereits mit Empfängern oder Finanzmittlern geschlossenen, aber zum Jahresende noch nicht erfüllten Vereinbarungen enthalten sind (19 440 Mio. EUR). Die Obergrenze stellt die gesamte Garantie dar, zu deren Deckung sich der EU-Haushalt und somit die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet haben, denn um die maximale Haftungssumme offenzulegen, mit der die EU zum 31. Dezember 2022 konfrontiert ist, müssen Vorhaben eingerechnet werden, deren Zeichnung genehmigt wurde, die aber noch nicht gezeichnet worden sind (43 510 Mio. EUR).

Die Haushaltsgarantieprogramme werden durch Rückstellungen gedeckt, die schrittweise aus dem Haushalt gebildet und im gemeinsamen Dotierungsfonds (CPF) als Liquiditätspolster zur Deckung künftiger Garantieabrufe gehalten werden (siehe Erläuterung **2.4.2.1**). Die zurückgestellten Beträge beliefen sich zum 31. Dezember 2022 auf 14 798 Mio. EUR (2021: 12 098 Mio. EUR). Für die ergriffenen Maßnahmen zur Sicherstellung, dass die Rückstellungen ausreichen, um die Garantieabrufe mittelfristig zu decken, siehe Erläuterung **6.2**. Etwaige Verluste im Rahmen der Haushaltsgarantieprogramme, die über die Rückstellungen hinausgehen, müssten in jedem Fall aus künftigen Haushalten gedeckt werden.

EIB-Garantien im Rahmen des ELM

Aus dem Haushalt der EU werden Garantien für die von der EIB aus Eigenmitteln an Drittländer vergebenen und unterzeichneten Darlehen gestellt. Zum 31. Dezember 2022 belief sich der Betrag ausstehender und von der EU-Garantie gedeckter Darlehen auf insgesamt 20 909 Mio. EUR. Aus dem EU-Haushalt werden folgende Beträge garantiert:

— 20 482 Mio. EUR über die Komponente des CPF für den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen und

— 427 Mio. EUR unmittelbar für an Mitgliedstaaten vor dem Beitritt vergebene Darlehen.

In den zum 31. Dezember 2022 gestellten Garantien sind 2,1 Mrd. EUR an unterzeichneten, aber nicht ausgezahlten Darlehen enthalten, bei denen künftige Auszahlungen erst nach Genehmigung durch die EU erfolgen können.

Für nach 2007 unterzeichnete Vereinbarungen ist die ELM-Garantie der EU in Bezug auf von der EIB gewährte Darlehen auf 65 % der ausstehenden Salden begrenzt (Mandate 2007-2013 und 2014-2021). Bei vor 2007 geschlossenen Vereinbarungen ist die EU-Garantie auf einen bestimmen Prozentsatz der Obergrenze der genehmigten Kreditlinien begrenzt; diese betragen in den meisten Fällen 65 %, können sich aber auch auf 70 %, 75 % oder 100 % belaufen. Wird die Obergrenze nicht erreicht, deckt die EU-Garantie den gesamten Betrag ab.

Mit dem Beschluss (EU) 2018/412 des Europäischen Parlaments und des Rates [23] wurde ein Darlehensmandat für den privaten Sektor für Projekte zur Verbesserung der langfristigen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen, Migranten und Aufnahme- und Transitgemeinschaften im Rahmen der EIB-Resilienzinitiative (im Folgenden „ERI“) eingerichtet. Der EU-Haushalt erhält eine Vergütung für das Risiko, das er bezüglich der Garantie übernimmt, die für Finanzierungsvorhaben der EIB im Rahmen des Darlehensmandat für den privaten Sektor gewährt wurde; dies erklärt die Prämienforderung für die ELM-Garantie, die ansonsten eine unentgeltliche Garantie ist (siehe Erläuterung **2.11.2**).

Das Außenmandat 2014-2020, das 2021 auslief, war das letzte Mandat im Rahmen des Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen. Das neue EIB-Mandat fällt unter die Garantie für Außenmaßnahmen, die durch die NDICI-Verordnung eingeführt wurde.

Die Zahlung von EU-Garantien wird aus der Komponente des CPF für den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen geleistet. Im Jahr 2022 wurden 190 Mio. EUR an abgerufenen Garantien ausgezahlt (2021: 93 Mio. EUR).

Garantie im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI)

Der EFSI ist eine Initiative mit dem Ziel der Stärkung der Risikoübernahmekapazität der EIB-Gruppe; zu diesem Zweck wird die EIB befähigt, ihre Investitionen in der EU auszuweiten. Die Zielsetzung des EFSI besteht in der Förderung zusätzlicher Investitionen in der EU und des Zugangs kleiner Unternehmen zu Finanzmitteln. Im EU-Haushalt wird eine Garantie von bis zu 26 Mrd. EUR („EFSI-EU-Garantie“) bereitgestellt, die in einer Vereinbarung zwischen EU und EIB (im Folgenden „EFSI-Vereinbarung“) festgelegt wurde und dem Schutz der EIB vor möglicherweise im Zusammenhang mit ihrer Finanzierungs- und Investitionstätigkeit entstehenden Verlusten dient.

[23] Beschluss (EU) 2018/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 30).

Die Transaktionen des EFSI erfolgen unter zwei Finanzierungsfenstern: dem von der EIB implementierten Finanzierungsfenster „Infrastruktur und Innovation“ (EFSI-EU-Garantie von 19 250 Mrd. EUR) und dem vom EIF implementierten Finanzierungsfenster „KMU“ (SMEW) (EFSI-EU-Garantie von 6 750 Mio. EUR), von denen beide ein Schuldenportfolio und ein Beteiligungsportfolio besitzen. Der EIF handelt im Rahmen einer Vereinbarung mit der EIB, der eine Garantie der EIB zugrunde liegt, wobei diese Garantie selbst durch die im Rahmen der EFSI-Vereinbarung gewährten EFSI-EU-Garantie rückgarantiert wird. Um die Effizienz der EU-Garantie zu steigern und ihre Risikotragfähigkeit zu erhöhen, trat 2022 eine Kombination aus zwei EFSI-Schuldportfolios und InvestEU in Kraft. Etwaige Garantieabrufe und Rückforderungen werden auf der Grundlage der tatsächlichen garantierten Zuweisungen zwischen dem EFSI und der InvestEU-Garantie aufgeteilt.

Die EU und die EIB nehmen innerhalb des EFSI unterschiedliche Funktionen wahr. Der EFSI ist bei der EIB angesiedelt, die das operative Geschäft (Fremdmittel und Kapitalbeteiligungen) finanziert und zu diesem Zweck die erforderlichen Mittel an den Kapitalmärkten aufnimmt. Die EIB-Gruppe trifft die Investitionsentscheidungen unabhängig und verwaltet die Vorhaben gemäß ihren Regeln und Verfahren. Die EU stellt die Garantie für diese Vorhaben und deckt der EIB entstehende Verluste bis in Höhe der Obergrenze dieser Garantie.

Um sicherzustellen, dass die im Rahmen des EFSI getätigten Investitionen auf die spezifische Zielsetzung der Bekämpfung des Marktversagens ausgerichtet bleiben und dass sie für die Sicherung durch die EU-Garantie infrage kommen, wurde eine spezifische Governance-Struktur geschaffen; ein Bestandteil dieser Governance-Struktur ist ein aus unabhängigen Experten bestehender Investitionsausschuss, der jedes von der EIB im Rahmen des Finanzierungsfensters „Infrastruktur und Innovation“ vorgeschlagene Projekt darauf überprüft, ob es für eine Deckung durch die EU-Garantie infrage kommt; darüber hinaus stellt der EFSI-Lenkungsausschuss die Programmaufsicht sicher.

Da die Kontrollkriterien und die buchhalterischen Anforderungen für die Konsolidierung nach den EU-Rechnungsführungsvorschriften (und den IPSAS) nicht erfüllt sind, werden die damit verbundenen besicherten Vermögenswerte in der konsolidierten Jahresrechnung der EU nicht erfasst.

Die der EIB-Gruppe im Rahmen des EFSI gewährte EU-Garantie wird hinsichtlich des Schuldenportfolios der Finanzierungsfenster „Infrastruktur und Innovation“ und „KMU“ als Verbindlichkeit aus einer Finanzgarantie (siehe Erläuterung **2.11.2**) und für beide Kapitalbeteiligungsportfolios als Derivat (erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasster finanzieller Vermögenswert oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlichkeit) (siehe Erläuterung **2.4.2.2**) verbucht. Die gestellte EFSI-Garantie umfasst im von der EFSI-EU-Garantie gedeckten Teil des Schuldenportfolios des Finanzierungsfensters „KMU“ Transaktionen der Programme COSME, Horizont 2020, CCS, LGF und EaSI.

Im Jahr 2022 wurden aus der Komponente des CPF für den EFSI-Garantiefonds Garantieabrufe mit einem Nettowert von 21 Mio. EUR ausgezahlt (2021: Null).

Europäischer Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD)

Der durch die EFSD-Verordnung errichtete Europäische Fonds für nachhaltige Entwicklung ist eine Initiative zur Förderung von Investitionen in Afrika und der Europäischen Nachbarschaft und soll einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und Beseitigung bestimmter sozioökonomischer Grundursachen der Migration leisten. Im Rahmen der EFSD-Verordnung wurde die EU ermächtigt, den die Verordnung umsetzenden Partnern (durch externe Beiträge weiter erhöhte) Garantien in Höhe von 1,5 Mrd. EUR für Investitions- und Finanzierungsvorhaben bereitzustellen, um die Investitionsrisiken dieser Partner zu verringern. Die EFSD-Garantie wird durch den CPS gedeckt — siehe Erläuterung **2.4.2.1**. Zum 31. Dezember 2022 waren 17 EFSD-Garantievereinbarungen über eine Garantiedeckungsgrenze von insgesamt 1 176 Mio. EUR in Kraft, während sich die von den Gegenparteien unterzeichneten und von der EU im Rahmen dieser Vereinbarungen garantierten ausstehenden Transaktionen auf insgesamt 522 Mio. EUR beliefen. Bei einer der EFSD-Garantievereinbarungen (mit einer Garantieobergrenze von 145 Mio. EUR), bei der die EU die Kapitaladäquanz eines Währungsabsicherungsfonds garantiert, hat die EU im Falle einer Inanspruchnahme der Garantie einen Anspruch auf Rückzahlung von Fondsanteilen in Höhe des gezahlten Betrags.

Garantie für Außenmaßnahmen im Rahmen des NDICI

Mit der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates ([24]) wurde das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt (im Folgenden „Instrument“), einschließlich des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus (European Fund for Sustainable Development Plus, im Folgenden „EFSD+“) und der Garantie für Außenmaßnahmen, für den Zeitraum des MFR 2021-2027 eingerichtet. Durch die NDICI-Verordnung sollen die Kohärenz und Wirksamkeit des auswärtigen Handelns der Union erhöht werden, um so für eine bessere Umsetzung der verschiedenen Politikmaßnahmen des auswärtigen Handelns zu sorgen.

Mit der Garantie für Außenmaßnahmen werden die Maßnahmen des EFSD+ unterstützt, die durch Haushaltsgarantien, Makrofinanzhilfe und Darlehen an Drittländer gedeckt sind. Sie wird durch den CPF gedeckt — siehe Erläuterung **2.4.2.1**.

([24]) Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

Zum 31. Dezember 2022 bestanden sechs unterzeichnete und ausstehende Haushaltsgarantievereinbarungen über eine Deckungsgrenze von insgesamt 27,0 Mrd. EUR, einschließlich einer Garantievereinbarung (dem Nachfolgeinstrument des Außenmandats), die im April 2022 mit der EIB über eine Deckungsgrenze von insgesamt bis zu 26,7 Mrd. EUR unterzeichnet wurde. Bis zum 31. Dezember 2022 wurden im Rahmen dieser Vereinbarung Transaktionen in Höhe von 4,5 Mrd. EUR unterzeichnet, von denen 156 Mio. EUR ausgezahlt wurden.

InvestEU-Garantie

Die InvestEU-Verordnung (Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates ([25])) ermöglicht es der Kommission, Garantien in Höhe von bis zu 26,2 Mrd. EUR zur Unterstützung von Finanzierungen und Investitionen von Finanzinstituten bereitzustellen. Damit soll zur Verwirklichung der Ziele der Union in vier internen Politikbereichen beigetragen werden: „Nachhaltige Infrastruktur", „Forschung, Innovation und Digitalisierung", „Kleine und mittlere Unternehmen" sowie „Sozialinvestitionen und soziale Kompetenzen". Die Kommission stellt nach und nach Gelder aus dem InvestEU-Haushalt zurück („Rückstellungen") und bündelt sie im CPF, um einen Kapitalpuffer für Garantieabrufe zu schaffen. Gemäß der InvestEU-Verordnung war die Dotierungsquote der EU-Garantie zum 31. Dezember 2022 auf 40 % festgesetzt.

Im März 2022 unterzeichnete die Kommission mit der EIB-Gruppe eine erste InvestEU-Garantievereinbarung über eine Deckungsgrenze von insgesamt 19,6 Mrd. EUR, die aus mehreren EU-Programmen in Kombination mit der InvestEU-Garantie (Mischfinanzierungsmaßnahmen) um 0,3 Mrd. EUR erhöht wurde. Zum 31. Dezember 2022 deckte die EU-Garantie unterzeichnete Transaktionen in Höhe von insgesamt 2,1 Mrd. EUR, von denen 324 Mio. EUR ausgezahlt wurden. Darüber hinaus wurden fünf Garantievereinbarungen mit anderen Durchführungspartnern über einen Gesamtbetrag von 1,4 Mrd. EUR geschlossen, für die noch keine garantierten Transaktionen vorlagen.

Ergänzend zu den Mitteln aus dem EU-Haushalt können die Mitgliedstaaten und die EWR-Länder mit Mitteln der Kohäsionspolitik, der ARF oder nationalen Mitteln zum Programm „InvestEU" beitragen. Hierbei handelt es sich um einen zusätzlichen EU-Garantiebetrag mit einer fallweise festgesetzten Dotierungsquote. Die Kommission unterzeichnet zunächst eine Beitragsvereinbarung mit dem Mitgliedstaat oder EWR-Land und anschließend eine Garantievereinbarung mit einem Durchführungspartner. Zum 31. Dezember 2022 hatte die Kommission mit fünf Mitgliedstaaten Beitragsvereinbarungen über 1,7 Mrd. EUR (davon 0,3 Mrd. EUR Back-to-back-Garantien) unterzeichnet, jedoch noch keine Garantievereinbarungen mit Durchführungspartnern.

Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs infolge seines Austritts aus der EU

Gemäß Artikel 143 des Austrittsabkommens haftet das Vereinigte Königreich der Union für seinen Anteil an den Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit den zum Austrittsdatum, dem 31. Januar 2020, genehmigten Geschäften im Rahmen des EFSI, des EFSD und des Außenmandats der EIB. Gemäß Artikel 143 haftet das Vereinigte Königreich im Falle eines Garantieabrufs für Finanzoperationen, die vor dem Austrittsdatum genehmigt wurden, der Union für seinen Anteil an den von der Union im Rahmen dieser Operationen geleisteten Zahlungen, es sei denn, dies könnte durch den Anteil des Vereinigten Königreichs an der Dotierung des Garantiefonds gedeckt werden, sofern dies relevant ist.

Bei Darlehen im Rahmen des Außenmandats der EIB belief sich der Wert der EU-Haushaltsgarantie für die bis zum Austrittsdatum genehmigten Operationen zum Austrittsdatum auf 33,7 Mrd. EUR. Zum 31. Dezember 2022 hatte sich dieser Wert auf 24,6 Mrd. EUR geändert (2021: 27,6 Mrd. EUR). Der Anteil des Vereinigten Königreichs an dieser Eventualverbindlichkeit zum 31. Dezember 2022 beträgt somit 3,1 Mrd. EUR (31. Dezember 2021: 3,4 Mrd. EUR). Wie vorstehend jedoch erwähnt, werden etwaige Ausfälle dieser Darlehen zunächst durch die Komponente des CPF für den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen gedeckt und die Beträge würden nur dann vom Vereinigten Königreich abgerufen, falls die Dotierung des Vereinigten Königreichs für diesen Fonds in Höhe von 305 Mio. EUR zum 31. Dezember 2022 nicht ausreicht.

Bei Finanzoperationen im Rahmen des EFSI beläuft sich der Wert der EU-Haushaltsgarantie für die bis zum Austrittsdatum genehmigten Operationen zum Austrittsdatum auf 23,5 Mrd. EUR. Zum 31. Dezember 2022 hatte sich dieser Wert auf 18,6 Mrd. EUR geändert (2021: 18,8 Mrd. EUR). Der Anteil des Vereinigten Königreichs an dieser Eventualverbindlichkeit zum 31. Dezember 2022 beträgt somit 2,3 Mrd. EUR. Etwaige Garantieabrufe im Rahmen des EFSI werden zunächst durch die Komponente des CPF für den EFSI-Garantiefonds gedeckt und die Beträge würden nur dann vom Vereinigten Königreich abgerufen, falls die Dotierung des Vereinigten Königreichs für diesen Fonds in Höhe von 1,0 Mrd. EUR zum 31. Dezember 2022 nicht ausreicht.

Da keine Finanzoperationen im Zusammenhang mit der EFSD-Garantie von den Durchführungspartnern vor dem Austrittsdatum genehmigt worden waren, besteht hier keine Verpflichtung für das Vereinigte Königreich.

([25]) Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU" und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

Der Anteil des Vereinigten Königreichs an den im Jahr 2022 getätigten Zahlungen für die am oder nach dem Austrittsdatum und bis zum 31. Dezember 2022 genehmigten Finanzoperationen belief sich auf 51 Mio. EUR (34 Mio. EUR für den EFSI und 17 Mio. EUR für das ELM), wodurch sich die Rückstellung für das Vereinigte Königreich entsprechend verringerte. Der dem Vereinigten Königreich im Jahr 2023 geschuldete Betrag beläuft sich auf 313 Mio. EUR (siehe Erläuterung **2.6.1.2**).

4.1.2. *Garantien im Rahmen von EU-Programmen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten (Nennwert)*

(in Mio. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
Horizont 2020	*2 649*	*2 590*
Fazilität „Connecting Europe“	*648*	*568*
COSME	*674*	*782*
Sonstiges	*604*	*653*
Insgesamt	**4 576**	**4 593**

Bei den Beträgen in der vorstehenden Tabelle handelt es sich um die ausstehenden Nominalbeträge der Garantien, die im Rahmen der Programme für EU-Finanzierungsinstrumente gewährt wurden.

Wie in Artikel 210 Absatz 1 HO dargelegt, dürfen die Haushaltsausgaben im Zusammenhang mit einem Finanzinstrument und die finanzielle Haftung der EU **in keinem Fall den Betrag der entsprechenden Mittelbindung überschreiten**, sodass Eventualverbindlichkeiten für den Haushaltsplan ausgeschlossen sind. In der Praxis bedeutet dies, dass für diese Verbindlichkeiten auf der Aktivseite der Bilanz eine Entsprechung ausgewiesen wird oder dass sie durch noch nicht als Aufwand erfasste noch abzuwickelnde Mittelbindungen gedeckt werden.

Die COSME-Kreditbürgschaftsfazilität (Loan Guarantee Facility — LGF) besteht in erster Linie aus begrenzten Garantien für Portfolios riskanterer Fremdfinanzierungen (hauptsächlich Darlehen), die von Finanzintermediären für KMU angeboten werden. Die COSME-LGF wird vom EIF im Auftrag der EU durchgeführt.

Für weitere Einzelheiten zu Horizont 2020 und der Fazilität „Connecting Europe“ siehe auch Erläuterung **2.4.2.1**.

Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs infolge seines Austritts aus der EU

Die Eventualverbindlichkeiten der EU für Beträge, die bis zum Austrittsdatum in Bezug auf Finanzierungsinstrumente der EU, einschließlich der oben genannten, genehmigt wurden, würden bei Eintritt unter Verwendung von Geldern auf Treuhandkonten aus dem EU-Haushalt gedeckt. Daher würde das Vereinigte Königreich grundsätzlich keine anderen Beträge als seinen Anteil an den RAL gemäß Artikel 140 des Austrittsabkommens abrufen — siehe Erläuterung **2.6.1.2**.

4.2. **EVENTUALVERBINDLICHKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT RECHTSSACHEN**

4.2.1. *Rechtssachen im Bereich Geldbußen*

Zum 31. Dezember 2022 beliefen sich die Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit Geldbußen auf 2 990 Mio. EUR (2021: 2 111 Mio. EUR). Diese Beträge betreffen vor allem Geldbußen, die von der Kommission für die Verletzung von Wettbewerbsvorschriften auferlegt und von den mit Bußen belegten Unternehmen vorläufig entrichtet wurden und gegen die entweder ein Rechtsmittel eingelegt wurde oder bei denen nicht bekannt ist, ob ein Rechtsmittel eingelegt werden wird. Die Eventualverbindlichkeit wird bis zu einer endgültigen Entscheidung des Gerichtshofes bzw. bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist beibehalten. Die auf solche vorläufigen Zahlungen aufgelaufenen Zinsbeträge werden wegen der Ungewissheit des Anspruchs der Kommission auf diese Beträge einerseits im wirtschaftlichen Jahresergebnis für das betreffende Jahr und andererseits auch als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen.

Sollte die EU in einer dieser mit auferlegten Geldbußen zusammenhängenden Rechtssachen unterliegen, werden den Unternehmen die vorläufig vereinnahmten Beträge zurückgezahlt, ohne dass sich dies auf den Haushalt auswirkt. Geldbußen werden erst dann als Haushaltseinnahmen verbucht, wenn gegen die Geldbußen keine Rechtsmittel mehr eingelegt werden können (Artikel 107 HO).

Der Anstieg um 1,2 Mrd. EUR ist hauptsächlich auf den Eingang einer vorläufigen Zahlung von einem mit einer Geldbuße belegten Unternehmen (0,9 Mrd. EUR) zurückzuführen, das seine Garantie im Jahr 2022 zurückzog, um sie durch eine Barzahlung zu ersetzen.

4.2.2. *Sonstige Rechtssachen*

(in Mio. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
Landwirtschaft	*194*	*79*
Kohäsion	*—*	*210*
Sonstige	*2 909*	*1 153*
Insgesamt	**3 103**	**1 443**

Landwirtschaft

Hierbei handelt es sich um Eventualverbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Konformitätsentscheidungen bezüglich des EGFL und der Entwicklung des ländlichen Raums, deren Entscheidung durch den Europäischen Gerichtshof noch aussteht. Wann die endgültige Höhe der Verbindlichkeit und das Jahr, in dem die Auswirkungen erfolgreich eingelegter Rechtsmittel zulasten des Haushalts verbucht werden, bestimmt werden können, hängt von der Dauer des noch vor dem Gerichtshof anhängigen Verfahrens ab.

Kohäsion

Es handelt sich hierbei um Eventualverbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedstaaten in Verbindung mit kohäsionspolitischen Maßnahmen, deren Verhandlungstermin noch nicht festgelegt worden ist bzw. deren Entscheidung durch den Europäischen Gerichtshof noch aussteht.

Sonstige Rechtssachen

Diese Rubrik bezieht sich auf Schadensersatzklagen, die derzeit gegen die EU angestrengt werden, auf sonstige Rechtsstreitigkeiten sowie die geschätzten Rechtskosten. Bei Schadensersatzklagen gemäß Artikel 340 AEUV muss der Kläger nachweisen, dass sich das beklagte Organ eine schwerwiegende Verletzung einer Rechtsvorschrift, die Einzelpersonen bestimmte Ansprüche einräumt, zuschulden hat kommen lassen, wodurch dem Kläger ernsthafter Schaden entstanden ist. Außerdem muss ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang zwischen dem fraglichen Verstoß und dem verursachten Schaden erkennbar sein. Der beträchtliche Anstieg gegenüber dem Vorjahresende bezieht sich in erster Linie auf ein Rechtsmittel, dessen Gegenstand eine abgewiesene Schadensersatzklage gegen die Kommission wegen der Untersagung einer Fusion ist, wobei in Ermangelung einer zuverlässigen Schätzung der ausgewiesene Betrag dem geltend gemachten Betrag entspricht.

Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs infolge seines Austritts aus der EU

Gemäß Artikel 147 des Austrittsabkommens haftet das Vereinigte Königreich für seinen Anteil an den erforderlichen Zahlungen zur Erfüllung der Eventualverbindlichkeiten der Union, die im Zusammenhang mit Rechtssachen betreffend finanzielle Interessen der Union fällig werden, sofern die Tatsachen, die Gegenstand dieser Rechtssachen sind, spätestens am 31. Dezember 2020 eingetreten sind. Die geschätzte maximale Haftungssumme des Vereinigten Königreichs beläuft sich hier auf 384 Mio. EUR (2021: 179 Mio. EUR). Bei Rechtssachen, in denen es als wahrscheinlich erachtet wird, dass Beträge aus dem EU-Haushalt gezahlt werden (siehe Erläuterung **2.10**), wird der Anteil des Vereinigten Königreichs als Teil des vom Vereinigten Königreich geschuldeten Gesamtbetrags berücksichtigt — siehe Einzelheiten in Erläuterung **2.6.1.2**.

4.3. **EVENTUALFORDERUNGEN**

(in Mio. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
Erhaltene Garantien:		
Erfüllungsgarantien	*282*	*287*
Sonstige Garantien	*6*	*8*
Sonstige Eventualforderungen	*19*	*98*
Insgesamt	**307**	**393**

Mitunter werden Erfüllungsgarantien vorgeschrieben, damit sichergestellt ist, dass die Empfänger von EU-Finanzierungen die Verpflichtungen aus ihren Verträgen mit der EU erfüllen.

5. MITTELBINDUNGEN UND RECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN

Diese Erläuterung enthält Informationen über die Haushaltsverfahren und den künftigen Finanzbedarf, nicht aber über zum 31. Dezember 2022 bestehende Verbindlichkeiten.

In dem von den Mitgliedstaaten erlassenen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) werden die Programme festgelegt sowie die finanziellen Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen in den einzelnen Rubriken und die Gesamtsumme der Mittel für Zahlungen festgesetzt. Innerhalb dieser Grenzen darf die EU über einen Zeitraum von sieben Jahren Mittelbindungen und rechtliche Verpflichtungen eingehen und letztendlich Zahlungen leisten — siehe Tabelle 1.1 in den Erläuterungen zu den Haushaltsrechnungen.

Unter rechtlichen Verpflichtungen sind unterzeichnete Programme, Projekte sowie Vereinbarungen oder Verträge zu verstehen, die folglich für die EU rechtsverbindlich sind. Eine rechtliche Verpflichtung ist eine Handlung, durch die der Anweisungsbefugte eine Verpflichtung (für die EU) eingeht, die eine Belastung zur Folge hat (Artikel 2 Absatz 37 der Haushaltsordnung).

Mittelbindungen erfolgen grundsätzlich vor der rechtlichen Verpflichtung, bei einigen mehrjährigen Programmen oder Projekten verhält es sich jedoch umgekehrt und die maßgeblichen Mittelbindungen erfolgen in jährlichen Tranchen über mehrere Jahre, wenn dies im Basisrechtsakt so vorgesehen ist. Im Bereich der Kohäsionspolitik beispielsweise sieht Artikel 86 der Dachverordnung (Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates ([26])) vor, dass der Beschluss der Kommission zur Genehmigung eines Programms eine rechtliche Verpflichtung im Sinne der Haushaltsordnung darstellt, dass jedoch die Mittelbindungen der Union bezüglich der einzelnen Programme im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 für jeden Fonds in jährlichen Tranchen erfolgen sollen. Andere Rechtsgrundlagen können ähnliche Bestimmungen enthalten. Aus diesem Grund kann es Beträge geben, zu deren Zahlung sich die EU rechtlich verpflichtet hat, für die aber noch keine Mittelbindung erfolgt ist — siehe Erläuterung **5.2**.

Ist die Mittelbindung erfolgt, sind jedoch die anschließenden Zahlungen noch nicht durchgeführt worden, wird der Betrag der noch nicht abgewickelten Mittelbindungen als noch abzuwickelnde Mittelbindung („Reste à Liquider", RAL) bezeichnet. Hierbei kann es sich um — häufig mehrjährige — Programme oder Vorhaben handeln, die gezeichnet wurden und für die erst in späteren Jahren Zahlungen geleistet werden. Sie stellen Zahlungsverpflichtungen für künftige Jahre dar. Da der Jahresabschluss periodengerecht erstellt wird, während die Haushaltsrechnungen auf Einnahmen- und Ausgabenbasis zusammengestellt werden, ist ein Teil des noch nicht gezahlten Gesamtbetrags (der noch abzuwickelnden Mittelbindungen) bereits als Aufwand erfasst und in der Bilanz als Verbindlichkeit ausgewiesen worden (siehe Erläuterungen **2.12** und **2.13**). Die Berechnung dieser Aufwendungen erfolgt entweder auf der Grundlage von eingegangenen Zahlungsanträgen bzw. Rechnungen oder in Fällen, in denen der EU bis zum Abschlussstichtag noch keine Zahlungsanträge übermittelt wurden, auf Basis der geschätzten Durchführung eines Programms oder Vorhabens. Sobald die Zahlungen im Zusammenhang mit den noch abzuwickelnden Mittelbindungen erfüllt werden, wird die Verbindlichkeit aus der Bilanz ausgebucht. Der noch nicht als Aufwand erfasste Teil der noch abzuwickelnden Mittelbindungen wird nicht unter den Verbindlichkeiten erfasst, sondern stattdessen in der folgenden Tabelle offengelegt, siehe Erläuterung **5.1**.

Die unten aufgeführten Angaben stellen folglich Beträge zum 31. Dezember 2022 dar, zu deren Zahlung unter der Voraussetzung der Erfüllung der betreffenden vertraglichen Vereinbarungen sich die EU verpflichtet hat und die daher durch künftige EU-Haushalte finanziert werden sollen.

(in Mio. EUR)

	Erläuterung	31.12.2022	31.12.2021
Noch nicht als Aufwand erfasste noch abzuwickelnde Mittelbindungen	*5.1*	*364 503*	*266 526*
Wichtige rechtliche Verpflichtungen	*5.2*	*406 284*	*135 181*
Insgesamt		**770 787**	**401 707**

([26]) Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

5.1. **NOCH NICHT ALS AUFWAND ERFASSTE NOCH ABZUWICKELNDE MITTELBINDUNGEN**

(in Mio. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
Noch nicht als Aufwand erfasste noch abzuwickelnde Mittelbindungen	*364 503*	*266 526*

Bei dem oben ausgewiesenen Betrag handelt es sich um die noch abzuwickelnden Mittelbindungen („Reste à Liquider" — RAL) des Haushalts in Höhe von 452 821 Mio. EUR (siehe Tabelle 6.4 in den Haushaltsrechnungen) abzüglich damit zusammenhängender Beträge, die in die Bilanz als Verbindlichkeiten und in die Ergebnisrechnung als Aufwendungen aufgenommen wurden. Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen entsprechen den offenen Verpflichtungen, für die noch keine Zahlungen und/oder Aufhebungen von Mittelbindungen vorgenommen wurden. Dies ist eine übliche Folgewirkung mehrjähriger Programme. Der erhebliche Anstieg gegenüber 2021 hängt mit der Aufnahme der letzten Mittelbindungen im Rahmen der ARF zusammen (siehe auch Erläuterung **5.2**).

Hier ist darauf hinzuweisen, dass sich die ausstehenden Vorfinanzierungsbeträge zum 31. Dezember 2022 auf insgesamt 100,5 Mrd. EUR beliefen — siehe Erläuterung **2.5**. Dieser Betrag stellt Mittelbindungen des Haushalts dar, die bereits ausgezahlt wurden und somit zu einer Verringerung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen führten, die aber noch als der EU und nicht dem Empfänger gehörend betrachtet werden, solange die entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen noch nicht erfüllt worden sind. Sie sind also wie die vorstehend offengelegten, noch abzuwickelnden Mittelbindungen noch nicht als Aufwand erfasst worden.

5.2. **WICHTIGE RECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN**

(in Mio. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	*298 948*	—
Natürliche Ressourcen und Umwelt	*82 372*	*17 662*
Migration und Grenzmanagement	*8 368*	—
Verpflichtungen im Zusammenhang mit der nicht rückzahlbaren Unterstützung im Rahmen der ARF (NGEU)	—	*99 530*
ITER	*5 855*	*6 121*
Weltraumprogramme	*3 548*	*4 189*
Fischereiabkommen	*265*	*412*
Horizont Europa	*322*	*382*
Euratom	*362*	*445*
Reserve für die Anpassung an den Brexit	*296*	*3 072*
Fazilität „Connecting Europe"	*1 811*	—
EU-Solidaritätsfonds	*700*	—
Verpflichtungen aus dem Operating-Leasing	*2 539*	*2 492*
Sonstige vertragliche Verpflichtungen	*896*	*876*
Insgesamt	**406 284**	**135 181**

Diese Beträge stellen die langfristigen rechtlichen Verpflichtungen dar, für die zum Jahresende im Haushalt noch keine Mittel für Verpflichtungen bewilligt worden waren. Diese verbindlichen Zusagen werden in künftigen Jahren in den Haushalt eingestellt und gezahlt.

Bestimmte wichtige Programme (siehe unten) können laut Artikel 112 Absatz 2 HO in Jahrestranchen vollzogen werden. Dadurch erhält die EU die Möglichkeit, rechtliche Verpflichtungen einzugehen (Finanzhilfevereinbarungen, Übertragungsvereinbarungen und Beschaffungsverträge zu unterzeichnen), die die verfügbaren Mittel für Verpflichtungen eines bestimmten Haushaltsjahres übersteigen. Aus diesem Grund kann ein erheblicher Betrag der Gesamtmittel des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens bereits gebunden sein. Dies trifft insbesondere auf die im Folgenden beschriebenen Programme zu.

Fonds mit geteilter Mittelverwaltung

Es handelt sich um gesetzliche Verpflichtungen, zu deren Zahlung sich die EU mit der Annahme der operationellen Programme im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung verpflichtet hat. Die Entscheidung der Kommission zur Annahme eines operationellen Programms stellt einen Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 der Haushaltsordnung dar; sobald er dem betroffenen Mitgliedstaat mitgeteilt wurde, wird er zu einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne der Haushaltsordnung.

In Artikel 86 Absatz 2 der Dachverordnung für Fonds mit geteilter Mittelverwaltung heißt es:

> „Die Mittelbindungen der Union in Bezug auf jedes Programm werden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2027 von der Kommission in Jahrestranchen für jeden Fonds vorgenommen."

Die in den ersten drei Zeilen der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Beträge beziehen sich auf Rubrik 2A (Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt), Rubrik 3 (Natürliche Ressourcen und Umwelt) und Rubrik 4 (Migration und Grenzmanagement) des MFR 2021-2027. Es handelt sich um die ausstehenden Beträge, die die EU als Mittelbindung vormerken und nach dem 31. Dezember 2022 auszahlen wird.

Verpflichtungen im Zusammenhang mit der nicht rückzahlbaren Unterstützung im Rahmen von NGEU (der ARF)

Die ARF ist ein zentrales Programm von NGEU, dem Aufbauinstrument der EU. Eingerichtet wurde sie durch die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates ([27]). Über die ARF werden Reformen und Investitionen in den Mitgliedstaaten ab dem Beginn der Coronavirus-Pandemie im Februar 2020 bis 2026 finanziert. Gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Nutzung von Jahrestranchen zulässig. Die rechtlichen Verpflichtungen, die bis zum 31. Dezember 2022 im Rahmen dieses Programms unterzeichnet wurden, machen entsprechend Artikel 11 der Verordnung etwa 70 % des vorgesehenen Gesamtbetrags der nicht rückzahlbaren Unterstützung aus der ARF aus. Sie waren zum 31. Dezember 2022 vollständig durch Mittelbindungen gedeckt.

ITER — Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor

Mit diesen Verpflichtungen soll der künftige Finanzierungsbedarf der ITER-Anlagen bis 2027 gedeckt werden. Der Beitrag der EU (Euratom) zum Projekt ITER International erfolgt durch die Agentur „Fusion for Energy" und schließt auch die Beiträge der Mitgliedstaaten sowie der Schweiz ein. Der Betrag spiegelt die voraussichtliche Finanzierung im Rahmen des MFR 2021-2027 auf der Grundlage des Beschlusses (Euratom) 2021/281 des Rates ([28]) wider, in dem die Nutzung von Jahrestranchen zugelassen wird. ITER wurde gegründet, um die Nutzung der ITER-Anlagen zu verwalten und zu fördern, Verständnis und Akzeptanz der allgemeinen Öffentlichkeit für die Fusionsenergie zu stärken und sonstige Tätigkeiten zur Erreichung seines Zwecks zu unternehmen. An ITER ist die EU zusammen mit verschiedenen anderen Ländern beteiligt.

Weltraumprogramme

Das Weltraumprogramm umfasst die folgenden Komponenten: Galileo, EGNOS, Copernicus, Govsatcom und SSA. Die wichtigsten sind Galileo zur Entwicklung des europäischen globalen Satellitennavigationssystems und das Europäische Erdbeobachtungsprogramm Copernicus. Die diesbezüglichen Mittelbindungen erfolgen für den Zeitraum bis 2027. Auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates ([29]) unterzeichnete die Kommission Beitragsvereinbarungen mit der Europäischen Weltraumorganisation (ESA), EUMETSAT, Mercator und dem Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage. Gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/696 ist die Nutzung von Jahrestranchen zulässig.

([27]) Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

([28]) Beschluss (Euratom) 2021/281 des Rates vom 22. Februar 2021 zur Änderung der Entscheidung 2007/198/Euratom über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 41).

([29]) Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69).

Fischereiabkommen

Diese Abkommen betreffen bis 2026 eingegangene Verpflichtungen gegenüber Drittländern, die für Maßnahmen im Rahmen von internationalen Fischereiübereinkommen gelten. Die eingegangenen Verpflichtungen basieren auf Ratsbeschlüssen für jedes einzelne Drittland (z. B. über das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen und das zugehörige Durchführungsprotokoll (ABl. L 60 vom 28.2.2020)) und gelten als besondere internationale Abkommen mit mehrjährigen Ansprüchen und Verpflichtungen.

Horizont Europa

Es handelt sich um Beträge, die im Rahmen des Programms Horizont Europa für vor- und nachgelagerte Tätigkeiten für die verschiedenen Weltraumkomponenten gebunden wurden. Die diesbezüglichen Mittelbindungen erfolgen für den Zeitraum bis 2027. Auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates ([30]) unterzeichnete die Kommission eine Beitragsvereinbarung mit der ESA. Gemäß Artikel 12 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/695 ist die Nutzung von Jahrestranchen zulässig.

Euratom

Euratom ist ein Programm auf der Grundlage der Verordnung (Euratom) 2021/765 des Rates ([31]). Artikel 4 der Verordnung sieht die Verwendung der Jahrestranchen vor.

Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich mit Schwerpunkt auf der kontinuierlichen Verbesserung von Sicherheit, Gefahrenabwehr und Strahlenschutz im Nuklearbereich durchzuführen sowie einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele von Horizont Europa — unter anderem im Zusammenhang mit der Energiewende — zu leisten. Im Rahmen des Euratom-Programms werden im Wege wettbewerbsorientierter Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen Forschungszuschüsse an namentlich genannte Begünstigte vergeben.

Reserve für die Anpassung an den Brexit (BAR)

Ziel der Reserve für die Anpassung an den Brexit (Brexit Adjustment Reserve — BAR) ist es, die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU) im Februar 2020 aufzufangen. Sie wurde mit der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates ([32]) eingerichtet. Der ausgewiesene Betrag entspricht den noch zu erfüllenden rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der durch die BAR unterstützten Maßnahmen. Hier wird nur der Teil der rechtlichen Verpflichtungen ausgewiesen, der noch nicht durch Mittelbindungen gedeckt ist.

Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF)

Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union wurde eingerichtet, um auf Naturkatastrophen größeren Ausmaßes zu reagieren und auf europäischer Ebene Solidarität mit den von einer Katastrophe betroffenen Regionen innerhalb Europas zu zeigen. Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates ([33]) eingerichtet und durch die Verordnung (EU) Nr. 661/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([34]) und die Verordnung (EU) 2020/461 des Europäischen Parlaments und des Rates ([35]) geändert. Der ausgewiesene Betrag entspricht den rechtlichen Verpflichtungen, die noch nicht durch Mittelbindungen gedeckt sind.

([30]) Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

([31]) Verordnung (Euratom) 2021/765 des Rates vom 10. Mai 2021 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2021-2025) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) 2018/1563 (ABl. L 167 I vom 12.5.2021, S. 81).

([32]) Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

([33]) Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

([34]) Verordnung (EU) Nr. 661/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 143).

([35]) Verordnung (EU) 2020/461 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zur finanziellen Unterstützung von Mitgliedstaaten und von Ländern, die ihren Beitritt zur Union verhandeln und die von einer Notlage größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit schwer betroffen sind (ABl. L 99 vom 31.3.2020, S. 9).

Fazilität „Connecting Europe“ (CEF2)

Über diese Fazilität erhalten transeuropäische Netzwerke Finanzhilfen zur Förderung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse in den Bereichen Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur. Die rechtlichen Verpflichtungen für das CEF-Programm betreffen für CEF — Energie einen Durchführungszeitraum von 2021 bis 2027 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung). Rechtsgrundlage für diese Mittelbindungen ist die Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates ([36]), nach deren Artikel 4 Absatz 5 „Mittelbindungen für Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, … in jährlichen Tranchen über zwei oder mehr Jahre erfolgen“ können.

Verpflichtungen aus dem Operating-Leasing

Folgende Mindestbeträge sind nach den zugrunde liegenden Verträgen in der restlichen Laufzeit dieser Leasingverträge zu zahlen:

(in Mio. EUR)

	Mindestleasingzahlungen			
	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	Insgesamt
Gebäude	*449*	*1 040*	*1 005*	*2 493*
IT-Material und sonstige Ausrüstung	*12*	*27*	*7*	*46*
Insgesamt	**461**	**1 067**	**1 012**	**2 539**

Im Zusammenhang mit der durch das Vereinigte Königreich erfolgten Bekanntgabe seiner Absicht, aus der EU auszutreten, sowie infolge der Verordnung (EU) 2018/1718 des Europäischen Parlaments und des Rates ([37]) wurde im März 2019 der Sitz der Europäischen Arzneimittel-Agentur (European Medicines Agency — EMA) von London nach Amsterdam verlegt. Am 2. Juli 2019 erzielte die Agentur eine Vereinbarung mit ihrem Vermieter; seit dieser Zeit überlässt sie ihre Räumlichkeiten einem Untermieter unter Bedingungen, die mit den Bedingungen des Hauptmietvertrags im Einklang stehen, u. a. bezüglich der Laufzeit des Untermietverhältnisses, das bis zum Ablauf des Hauptmietvertrags der EMA im Juni 2039 andauert.

Die in der vorstehenden Tabelle offengelegten Beträge schließen 366 Mio. EUR ein, die im Rahmen dieses Hauptmietvertrags noch zu zahlen sind. Ein Zahlungsbetrag gleicher Höhe wird voraussichtlich im Rahmen des unkündbaren Untermietverhältnisses vom Untermieter eingehen.

Sonstige vertragliche Verpflichtungen

Die hier ausgewiesenen Beträge entsprechen den während der Laufzeit der Verträge zu zahlenden Beträgen. Der größte Betrag in dieser Rubrik bezieht sich auf einen Bauauftrag (JMO2) der Kommission in Luxemburg (505 Mio. EUR).

6. **MANAGEMENT DES FINANZIELLEN RISIKOS**

Gegenstand der nachstehenden Angaben zum Finanzrisikomanagement der EU sind

— die Anleihe- und Darlehenstätigkeiten der Kommission, die über die Instrumente NGEU, EFSM, BOP, MFH, SURE und Maßnahmen von Euratom durchgeführt werden;

— die Kassentransaktionen der Kommission für den Vollzug des EU-Haushalts, einschließlich der Einziehung von Geldbußen;

— im gemeinsamen Dotierungsfonds zum Zweck von Haushaltsgarantien, in der EGKS in Liquidation und im BUFI-Portfolio gehaltene Vermögenswerte;

— die aus dem EU-Haushalt finanzierten Finanzinstrumente;

— die EU-Haushaltsgarantieprogramme.

([36]) Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38).

([37]) Verordnung (EU) 2018/1718 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 in Bezug auf den Sitz der Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 291 vom 16.11.2018, S. 3).

6.1. **ARTEN DES FINANZIELLEN RISIKOS**

Die EU ist im Wesentlichen den folgenden finanziellen Risiken, die sich aus ihren Finanzinstrumenten ergeben, ausgesetzt und steuert diese:

Das **Marktrisiko** bezeichnet das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert oder künftige Cashflows eines Finanzinstruments aufgrund von Veränderungen der Marktpreise schwankt bzw. schwanken. Das Marktrisiko umfasst nicht nur das Potenzial für Verluste, sondern auch das Potenzial für Gewinne. Es beinhaltet das *Wechselkursrisiko, das Zinsrisiko* und *sonstige Preisrisiken* (z. B. das Aktienrisiko):

— Das *Wechselkursrisiko* bezeichnet das Risiko, dass die Tätigkeiten der EU oder der Wert ihrer Investitionen durch Wechselkursschwankungen beeinträchtigt werden. Dieses Risiko entsteht aus der Veränderung des Kurses zwischen zwei Währungen.

— Das *Zinsrisiko* bezeichnet die Möglichkeit der Wertminderung eines Wertpapiers, insbesondere einer Anleihe aufgrund eines Zinsanstiegs. Im Allgemeinen führen höhere Zinssätze zu niedrigeren Kursen für festverzinsliche Anleihen und umgekehrt.

— *Sonstige Preisrisiken* bezeichnet das Risiko, dass sich der beizulegende Zeitwert oder die künftigen Cashflows eines Finanzinstruments aufgrund von Marktpreisschwankungen (mit Ausnahme solcher, die von Zins- oder Währungsrisiken hervorgerufen werden) verändern, sei es, dass diese Änderungen spezifischen Faktoren des einzelnen Finanzinstruments oder seinem Emittenten zuzuordnen sind, oder dass sich diese Faktoren auf alle am Markt gehandelten ähnlichen Finanzinstrumente auswirken.

Das **Kreditrisiko** bezeichnet das Risiko eines Verlustes, verursacht durch die Nichtzahlung eines Darlehens oder einer sonstigen Kreditlinie durch einen Schuldner/Darlehensnehmer (entweder dass das Kapital nicht zurückgezahlt wird oder die Zinsen nicht bezahlt werden oder beides) oder die Nichteinhaltung einer vertraglichen Verpflichtung. Zu Ausfällen zählen unter anderem Tilgungsverzögerungen, die Umstrukturierung der Tilgungen durch den Darlehensnehmer und Insolvenz.

Das **Liquiditätsrisiko** bezeichnet das Risiko, dass ein Rechtssubjekt in der EU möglicherweise nicht in der Lage ist, seine finanziellen Verbindlichkeiten vertragsgemäß durch Lieferung von Zahlungsmitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten zu erfüllen.

6.2. **STRATEGIEN DES RISIKOMANAGEMENTS**

Bewertung von Finanzinstrumenten

Die folgenden Kategorien von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten werden nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet: Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Darlehen, Forderungen mit Leistungsaustausch mit Ausnahme von Forderungen aus Finanzgarantieverträgen, wenn sie als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte eingestuft werden, Anleihen, Finanzgarantien und sonstige finanzielle Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Der Buchwert dieser finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gilt als angemessene Annäherung an den beizulegenden Zeitwert.

Anleihe- und Darlehenstätigkeiten zur Finanzhilfe und im Rahmen von NGEU

Die Anleihe- und Darlehenstransaktionen werden von der EU nach den einschlägigen Verordnungen des Rates, Beschlüssen des Rates und des Europäischen Parlaments sowie gegebenenfalls nach internen Leitlinien durchgeführt. Zu bestimmten Themenbereichen wie Anleihen und Darlehen wurden von den zuständigen operativen Referaten Verfahrenshandbücher erstellt, die von ihnen genutzt werden. Die finanziellen und betrieblichen Risiken werden ermittelt und bewertet, die Einhaltung der internen Vorschriften und Verfahren wird regelmäßig überprüft.

Anleihetransaktionen mit Ausnahme solcher im Rahmen von NGEU werden durch Gegensicherungstransaktionen (Back-to-back-Transaktionen) finanziert und führen folglich nicht zu offenen Zins- oder Währungspositionen. Die im Rahmen von NGEU gewährten Darlehen unterliegen im Gegensatz zu anderen Finanzhilfeinstrumenten nicht dem Back-to-back-Ansatz. Stattdessen wurde für NGEU eine diversifizierte Finanzierungsstrategie entwickelt, bei der eine breite Palette von Finanzinstrumenten kombiniert wird. Die diversifizierte Finanzierungsstrategie erforderte die Entwicklung und Umsetzung wirksamer Risikomanagementleitlinien und -Verfahren für das NGEU-Instrument, mit denen die damit verbundenen Risiken täglich aktiv angegangen werden.

Risiko-Governance im Rahmen von NGEU

Mit dem Start von NGEU im Jahr 2021 hat die Kommission einen Risikovorstand ernannt, eine geeignete Governance-Struktur eingerichtet und eine hochrangige Risiko- und Compliance-Politik (High Level Risk and Compliance Policy — HLRCP) für die Mittelaufnahme-, Schuldenmanagement- und Darlehenstransaktionen im Rahmen von NGEU verabschiedet. Die hochrangige Risiko- und Compliance-Politik umfasst einen geeigneten Risikomanagement- und Compliance-Rahmen für die Überwachung der Risiken und Compliance-Angelegenheiten, die sich aus der Durchführung der Mittelaufnahme-, Schuldenmanagement- und Darlehenstransaktionen im Rahmen von NGEU ergeben. ([38]) Sie bietet einen übergreifenden Rahmen zu den für NGEU-Transaktionen geltenden Risikomanagementleitlinien, indem alle wesentlichen Risiken benannt werden, die mit der Durchführung der NGEU-Transaktionen verbunden sind. Der Anwendungsbereich der hochrangigen Risiko- und Compliance-Politik beschränkt sich auf die Überwachung der Risiken und Compliance-Angelegenheiten, die sich ausschließlich aus der Durchführung von NGEU-Transaktionen ergeben.

Mit dem Beschluss C(2021) 2502 wurden die Rollen des Risikovorstands und des Risiko- und Compliance-Ausschusses festgelegt. Beide Rollen wurden im Rahmen der hochrangigen Risiko- und Compliance-Politik näher ausgeführt, die den im Beschluss C(2021) 2502 festgelegten NGEU-Governance-Rahmen ([39]) ergänzt und die wichtigsten Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement und dem Compliance-Rahmen für NGEU-Transaktionen präzisiert.

Der Risikovorstand hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Systeme und Verfahren zur Durchführung von NGEU-Transaktionen so konzipiert werden, dass bei den Transaktionen der Schutz der finanziellen Interessen der Union und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gewährleistet sind. Der Risikovorstand erarbeitet die hochrangige Risiko- und Compliance-Politik, mit der sichergestellt wird, dass die Risiken aus NGEU-Transaktionen angemessen ermittelt, gesteuert und kontrolliert werden, und überprüft, ob die hochrangige Risiko- und Compliance-Politik umfassend und kohärent umgesetzt wird.

Mit Unterstützung des Risiko- und Compliance-Ausschusses setzt der Risikovorstand den Risikomanagementrahmen durch interne Risikoleitlinien und -verfahren um. Der Risiko- und Compliance-Ausschuss ist ein interner Ausschuss der Kommission mit der Aufgabe, den Risikovorstand bei der Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten zu unterstützen. Er nimmt Standpunkte zu Themen an, die den Risikomanagementrahmen für NGEU-Transaktionen betreffen.

Der Risikovorstand erstattet dem für den Haushalt zuständigen Mitglied des Kollegiums in Bezug auf die in Kapitel 4 des Beschlusses C(2022) 9700 festgelegten Zuständigkeiten Bericht. Er übt seine Funktionen unabhängig aus und ist bei der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten autonom.

In Bezug auf NGEU-Transaktionen wurde das Modell der drei Verteidigungslinien („Three Lines of Defence“) für das Risikomanagement angewandt, um i) eine angemessene Trennung von Befugnissen und Pflichten sicherzustellen, ii) klare Festlegungen zu den Leitungshierarchien zu treffen und iii) die Aufgaben und Zuständigkeiten für das Risikomanagement und die Kontrolle von Risiken klar abzugrenzen.

Kassentransaktionen

Die Vorschriften und Grundsätze für die Verwaltung der Kassentransaktionen der Kommission sind in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 (geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2016/804 ([40])) und in der Haushaltsordnung festgelegt.

Aufgrund der vorstehend genannten Verordnungen wird nach den folgenden Grundsätzen vorgegangen:

— Eigenmittel werden von den Mitgliedstaaten auf Konten eingezahlt, die jeder Mitgliedstaat eigens zu diesem Zweck bei seiner Haushaltsverwaltung oder bei der nationalen Zentralbank auf den Namen der Kommission eröffnet. Die Kommission darf bei den vorgenannten Konten Mittel nur zur Deckung ihres Barmittelbedarfs in Anspruch nehmen.

— Die Eigenmittel werden von den Mitgliedstaaten in ihren eigenen Landeswährungen gezahlt, während die Zahlungen der Kommission größtenteils auf Euro lauten.

— Im Namen der Kommission eröffnete Bankkonten dürfen nicht überzogen werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Eigenmittelkonten der Kommission bei Zahlungsausfall im Rahmen eines gemäß den Verordnungen und Beschlüssen des Rates begebenen oder garantierten Darlehens sowie unter bestimmten Bedingungen in Fällen, in denen der Kassenmittelbedarf die auf diesen Konten gehaltenen Zahlungsmittel übersteigt.

([38]) https://commission.europa.eu/system/files/2022-01/high_level_risk_and_compliance_policy_hlrcp_formatted.pdf

([39]) Der Beschluss C(2021) 2502 wurde aufgehoben und durch den Beschluss C(2022) 9700 ersetzt.

([40]) Verordnung (EU, Euratom) 2016/804 des Rates vom 17. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 85).

— Mittel auf Bankkonten, die auf eine andere Währung als dem Euro lauten, werden entweder für Zahlungen in der gleichen Währung verwendet oder regelmäßig in Euro umgerechnet.

Neben den Eigenmittelkonten eröffnet die Kommission zum Zweck der Ausführung von Zahlungen und des Empfangs anderer Zahlungseingänge als den Haushaltsbeiträgen der Mitgliedstaaten weitere Bankkonten bei Zentral- und Geschäftsbanken.

Die Kassenmittel- und Zahlungsverwaltung ist stark automatisiert und basiert auf modernen IT-Systemen. Durch besondere Verfahren wird die Sicherheit des Systems garantiert und die Aufgabentrennung gemäß der Haushaltsordnung, den internen Kontrollstandards der Kommission und den Auditgrundsätzen gewährleistet.

Die Kassenmittel- und Zahlungsverwaltung der Kommission wird durch schriftliche Leitlinien und Verfahren geregelt, die die operativen und finanziellen Risiken begrenzen und ein angemessenes Kontrollniveau gewährleisten sollen. Diese Leitlinien und Verfahren umfassen verschiedene Tätigkeitsbereiche (wie Zahlungsausführung und Zahlungsmittelverwaltung, Cashflow-Vorausschau, Geschäftskontinuität usw.) und ihre Einhaltung wird regelmäßig kontrolliert.

Vermögensverwaltung

Die Kontrolle der verschiedenen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung beruht auf spezifischen Governance- und Arbeitsverfahren, die nach einem Leistungsvergleich mit den höchsten Standards, die von vergleichbaren internationalen Institutionen angewendet werden, angenommen wurden. Diese Verfahren, die Gegenstand verschiedener interner und externer Audits waren, gewährleisten eine solide Vermögensverwaltung.

Die Kommission hat angemessene Governance-Strukturen für die Überprüfung und Genehmigung technischer und strategischer Entscheidungen in Bezug auf Vermögensverwaltungstätigkeiten eingeführt. Die Vermögensverwaltungstätigkeiten werden von zwei Ausschüssen überwacht: dem Risikoausschuss, der aus Vertretern der GD BUDG gebildet wird, und dem Vermögensverwaltungsrat, der sich aus Vertretern der GD BUDG, der GD ECFIN und der GD FISMA zusammensetzt. Technische Entscheidungen werden im Risikoausschuss erörtert und gebilligt, während strategische Entscheidungen vor der endgültigen Genehmigung durch den Generaldirektor der GD BUDG im Einvernehmen mit dem Rechnungsführer vom Risikoausschuss und vom Vermögensverwaltungsrat gebilligt werden.

Die Governance der Vermögensverwaltung gewährleistet eine klare Übertragung von Entscheidungsbefugnissen und eindeutige Wege der Rechenschaftslegung, eine angemessene Aufgabentrennung zwischen operativen Abteilungen, Risikomanagement und Back-Office-Bereichen, genau definierte Rollen und gut strukturierte und dokumentierte Verfahren und Prozesse sowie gegenseitige Kontrollen auf allen Ebenen. Die Compliance-Verfahren bilden den Rahmen für angemessene Verhaltensregeln zur Handhabung potenzieller persönlicher Interessenkonflikte sowie für Regeln zur Steuerung von Risiken aus Insiderhandel.

Die Leitlinien für die Vermögensverwaltung und interne Investitionsbeschränkungen bieten einen soliden internen Kontrollrahmen, um den Schutz der Vermögenswerte sicherzustellen. Insbesondere werden Vermögenswerte in Form von Wertpapieren bei unserer Depotbank nach bewährten Marktverfahren verwahrt, während Barmittel und Einlagen bei Finanzinstituten mit hohem Rating angelegt werden. Der Schutz der Finanzanlagen wird auch durch die Aufgabentrennung zwischen dem für die Anbahnung von Wertpapiergeschäften zuständigen Team und dem Back-Office-Team, das für deren Abwicklung und die Kontenabstimmung verantwortlich ist, sichergestellt. Eine zusätzliche Kontrollebene ist der monatliche Abgleich der Abschlüsse durch das Buchhaltungsteam, wobei das Wertpapierportfolio mit dem Auszug der Depotbank abgeglichen wird. Etwaige durch Gegenparteien verursachte Verrechnungsdiskrepanzen und Zahlungsverzögerungen werden täglich von dem für die Kontenabstimmung zuständigen Back-Office-Team verfolgt. Zur Überwachung der Einhaltung des Kontrollrahmens wird den einschlägigen Beteiligten regelmäßig ein umfassender Satz von Leistungs- und Risikoparametern für die verwalteten Vermögenswerte übermittelt.

In den Vermögensverwaltungsrichtlinien, Risiko- und Investitionsstrategien werden bestimmte Grenzen und Einschränkungen festgelegt, um die Belastung des Portfolios durch Kreditrisiken zu begrenzen; generell ist das Portfolio auf Papiere mit „Investment Grade“ beschränkt, es sei denn, es wird in Staatsanleihen von EU-Mitgliedstaaten investiert.

Gemeinsamer Dotierungsfonds

Mit dem Beschluss C(2020) 1896 der Kommission vom 25. März 2020 über die Leitlinien für die Verwaltung des Vermögens des CPF (AMG) wurden die Zuständigkeiten und Aufgaben des CPF-Finanzverwalters an den Generaldirektor der Generaldirektion Haushalt (GD BUDG) übertragen. Der CPF wird getrennt von den anderen Portfolios gehalten, die von der GD BUDG verwaltet werden. Der Fonds existiert nicht als eigenständiges Rechtssubjekt.

Die Verwaltung des CPF erfolgt nach den Leitlinien zur Vermögensverwaltung. Ziel ist es sicherzustellen, dass die notwendige Liquidität zur vollständigen und umgehenden Deckung aller erforderlichen Abflüsse wie den Abruf von Garantien zur Verfügung steht und die Kapitalerhaltung über den Anlagehorizont des Fonds mit einem hohen Konfidenzniveau gesichert ist.

Um das vorstehend beschriebene allgemeine Ziel zu erreichen, verwaltet der Finanzverwalter des CPF Vermögenswerte gemäß den Aufsichtsregeln und den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie nach den vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Regeln und Verfahren. Es wurden schriftliche Verfahrenshandbücher für bestimmte Bereiche, z. B. die Verwaltung der Kassenmittel, erstellt, die von den entsprechenden operativen Referaten verwendet werden. Finanzielle und operative Risiken werden ermittelt und evaluiert und die Einhaltung der internen Leitlinien und Verfahren wird regelmäßig überprüft.

Das Portfolio des CPF ist so aufgebaut, dass ein hohes Maß an Diversifizierung zwischen den infrage kommenden Vermögenskategorien, geografischen Gebieten, Emittenten und Laufzeiten gewährleistet ist, um Schwankungen des Portfoliowerts begegnen zu können.

Da die einzige Gegenpartei sämtlicher offener Devisenterminkontrakte zum 31. Dezember 2022 die Banque de France war, wurden zu diesem Termin keine Bonitätsverbesserungen wie Sicherheiten, Nettingvereinbarungen oder Garantien bereitgestellt. Das maximale Kreditrisiko durch Devisenterminkontrakte mit positivem beizulegendem Zeitwert zum Ende der Berichtsperiode entspricht dem Buchwert in der Bilanz.

Geldbußen

Vorläufig vereinnahmte Geldbußen: Einlagen

Vor 2010 eingegangene Beträge verbleiben auf Konten bei Banken, die speziell für die Einlage von vorläufig vereinnahmten Geldbußen ausgewählt wurden. Die Banken werden unter Einhaltung der in der Haushaltsordnung festgelegten Ausschreibungsverfahren ausgewählt. Die Anlage von Mitteln bei bestimmten Banken wird durch die interne Risikomanagementrichtlinie geregelt, in der die Anforderungen an die Bonitätseinstufung und die Höhe der Mittel, die im Verhältnis zum Eigenkapital der Gegenpartei dort angelegt werden können, festgelegt sind. Finanzielle und operative Risiken werden ermittelt und evaluiert und die Einhaltung der internen Leitlinien und Verfahren wird regelmäßig überprüft.

Vorläufig vereinnahmte Geldbußen: BUFI-Wertpapierbestand

Ab 2010 werden verhängte und vorläufig vereinnahmte Geldbußen in ein speziell zu diesem Zweck geschaffenes Portfolio investiert: dem BUFI. Zu den wichtigsten Zielen dieses Portfolios zählt es, die mit den Finanzmärkten verbundenen Risiken zu mindern und alle Rechtssubjekte gleich zu behandeln, indem eine garantierte, auf der gleichen Grundlage berechnete Rendite auf den Nennbetrag der Geldbußen gewährt wird. Allerdings beträgt die Untergrenze der garantierten Rendite, die für vor dem Inkrafttreten der neuen Haushaltsordnung im August 2018 mit einer Geldbuße belegte Rechtssubjekte gilt, null. Die Kommission führt die Vermögensverwaltung für vorläufig vereinnahmte Geldbußen nach den internen Vermögensverwaltungsrichtlinien durch. Die maßgeblichen operativen Referate nutzen Verfahrenshandbücher, die zu bestimmten Themengebieten wie der Verwaltung der Kassenmittel von ihnen erstellt worden sind. Finanzielle und operative Risiken werden ermittelt und evaluiert und die Einhaltung der internen Leitlinien und Verfahren wird regelmäßig überprüft.

Die im Rahmen der Vermögensverwaltung durchgeführten Tätigkeiten dienen dazu, die der Kommission vorläufig gezahlten Geldbußen so zu investieren, dass

— sichergestellt ist, dass die Mittel im Bedarfsfall problemlos verfügbar sind

— und unter normalen Umständen eine Rendite erzielt wird, die im Durchschnitt der Rendite der BUFI-Benchmark abzüglich entstandener Kosten entspricht und zugleich den Nennbetrag der Geldbußen erhält.

Investitionen sind im Wesentlichen auf folgende Kategorien beschränkt: Terminanlagen bei Zentralbanken der Mitgliedstaaten, Agenturen für öffentliche Schuldtitel, vollständig im Staatsbesitz befindlichen bzw. staatlich garantierten Banken oder supranationalen Institutionen sowie Anleihen, Schatzwechsel und Einlagenzertifikate, ausgegeben entweder von öffentlichen Einrichtungen oder durch supranationale Institutionen.

Empfangene Finanzgarantien

Die Kommission verfügt im Zusammenhang mit den Geldbußen, die sie gegen Unternehmen verhängt, die gegen die Wettbewerbsvorschriften der EU verstoßen, über Garantien von Finanzinstituten in beträchtlicher Höhe — siehe Erläuterung **2.6.1.3**. Diese Garantien werden von den mit einer Geldbuße belegten Unternehmen als Alternative zu vorläufigen Zahlungen bereitgestellt. Die Garantien werden unter Beachtung der internen Risikomanagementrichtlinie verwaltet. Finanzielle und operative Risiken werden ermittelt und evaluiert und die Einhaltung der internen Leitlinien und Verfahren wird regelmäßig überprüft.

EU-Haushaltsgarantieprogramme

In der Haushaltsordnung sind in Titel X mehrere Vorkehrungen zum Schutz des EU-Haushalts vor den finanziellen Risiken verankert, die durch den Einsatz von Haushaltsgarantien entstehen. Diese Vorkehrungen können in vier Hauptkategorien eingeteilt werden:

1. Maßnahmen zur Begrenzung der Höhe der Eventualverbindlichkeiten

Erstens wird der Umfang der EU-Garantie in der Regel auf eine klar definierte Weise begrenzt. In der Haushaltsordnung ist festgelegt, dass die finanziellen Verbindlichkeiten und die aggregierten Nettozahlungen aus dem Haushalt zu keinem Zeitpunkt den Umfang der gemäß dem Basisrechtsakt genehmigten Haushaltsgarantie übersteigen dürfen. Die aus einer Haushaltsgarantie entstehende Eventualverbindlichkeit kann die zur Deckung der finanziellen Verbindlichkeiten der Union vorgesehenen finanziellen Vermögenswerte nur dann übersteigen, wenn dies im Basisrechtsakt vorgesehen ist und die darin festgelegten, besonderen Bedingungen eingehalten werden.

Zweitens wird das gewünschte Risikoprofil der von der EU garantierten Transaktionen/Finanzprodukte soweit wie möglich ex ante, d. h. vor der Unterzeichnung der Garantievereinbarungen, festgelegt.

2. Maßnahmen bezüglich der Auswahl von Durchführungspartnern

Die Haushaltsgarantieprogramme werden mit zuverlässigen Partnern durchgeführt, die einer Säulenbewertung unterzogen wurden. Dadurch wird die Zuverlässigkeit u. a. der Rechnungsführungs-, Finanz- und Risikomanagementsysteme der jeweiligen Durchführungspartner gewährleistet. Darüber hinaus stellen die Durchführungspartner eigene Ressourcen bereit, wodurch für eine angemessene Übereinstimmung mit den Interessen der Union gesorgt wird.

3. Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Ex-ante-Haushaltskapazität zur Absorption von Garantieabrufen

Die Haushaltsgarantieprogramme werden durch Rückstellungen gedeckt, die im CPF gehalten werden. Die Dotierungsquote ist im Basisrechtsakt für jedes Programm in einer Höhe festgelegt, die es ermöglicht, bei der Planung der Haushaltsmittel Rückstellungen zu bilden, die die Absorption von Verlusten ohne Unterbrechung des Haushalts ermöglichen. Die Rücklagen reichen also aus, um die erwarteten und bis zu einem gewissen Grad auch die unerwarteten Verluste dieser Haushaltsgarantien aufzufangen.

Anschließend wird die Kommission (jährlich) überprüfen, dass die im Basisrechtsakt festgelegte Dotierungsquote angemessen und mit den Grundsätzen der Haushaltsordnung und der Finanzplanung vereinbar ist.

4. Maßnahmen zur Bewältigung realisierter Verluste, die die Ex-ante-Schätzung übersteigen

Mit der Haushaltsordnung werden zwei Frühwarnschwellen eingeführt (nämlich bei Erreichen des Punkts, an dem noch 50 % bzw. 30 % der Dotierungsquote verfügbar sind). Diese Warnschwellen ermöglichen es der Kommission, eine mögliche Ausschöpfung der Rückstellungen vor Ablauf der Haushaltsgarantie vorherzusehen und zu prüfen, ob sie zusätzliche Rückstellungen vorschlagen sollte.

Für den Fall, dass vorübergehend zusätzliche Liquidität benötigt wird, bestehen entsprechende Verfahren wie Übertragungen zwischen den CPF-Komponenten und Nutzung der Liquidität der zentralen Haushaltsverwaltung sowie die Nutzung von vorhandenem haushaltspolitischem Spielraum (Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen).

Ferner wurde 2020 unter der Leitung des Kommissars für Haushalt ein Lenkungsausschuss für Eventualverbindlichkeiten aus Haushaltsgarantien eingerichtet. Dieser befasst sich mit Fragen im Zusammenhang mit Haushaltsgarantien und Finanzhilfen, die zu Eventualverbindlichkeiten zulasten des Haushalts führen, die sich aus der Durchführung von Titel X der Haushaltsordnung ergeben, einschließlich der in den Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Union festgelegten Bestimmungen. Dazu gehören der Rahmen für das Risikomanagement, die einschlägigen gemeinsamen horizontalen Bestimmungen der Standardvereinbarungen und die integrierte Berichterstattung zur Festlegung der unternehmerischen Anforderungen an ein nachhaltiges Management von Eventualverbindlichkeiten.

Finanzinstrument-Programme

Der Vollzug des EU-Haushalts beruht bereits seit vielen Jahren auf der Nutzung von Finanzinstrument-Programmen. Für weiterführende Informationen zu den betreffenden Beträgen siehe Erläuterung **2.4.2**.

Den meisten Finanzinstrumenten gemeinsam ist die Tatsache, dass die Durchführung entweder an die EIB-Gruppe (einschließlich des EIF) oder, auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Kommission und dem betreffenden Finanzinstitut, an andere Finanzinstitute übertragen wird. Mit diesen Finanzinstituten geschlossene Vereinbarungen unterliegen strengen Bestimmungen und Verpflichtungen für die Mittler, um sicherzustellen, dass EU-Gelder sachgemäß verwaltet werden und hierüber Bericht erstattet wird. Sobald ein finanzieller Beitrag zu einem der Instrumente bewilligt wird, werden die Mittel auf ein eigens im Namen des Finanzinstituts aber für die Europäische Kommission eingerichtetes Bankkonto des Finanzinstituts (also auf ein Treuhandkonto) überwiesen. Je nach Finanzinstrument kann das Finanzinstitut die Mittel dieses Treuhandkontos verwenden, um beispielsweise Darlehen zu gewähren, Fremdfinanzierungsinstrumente auszugeben, in Eigenkapitalinstrumente zu investieren oder Garantieabrufe zu erfüllen. Einnahmen aus Finanzinstrumenten müssen in der Regel in den EU-Haushalt zurückfließen.

Das Risiko in Bezug auf diese Finanzinstrumente ist auf den Höchstbetrag begrenzt, der in den zugrunde liegenden Vereinbarungen festgelegt ist und der dem im Haushaltsplan für dieses Instrument vorgesehenen Betrag entspricht. Da die Kommission häufig das Erstausfallrisiko (First Loss Piece) trägt und die Instrumente zur Finanzierung von Empfängern mit höherem Risiko (die Schwierigkeiten haben, sich am freien Kapitalmarkt Finanzmittel zu beschaffen) vorgesehen sind, ist ein gewisser Verlust für den EU-Haushalt anzunehmen.

6.3. **DAS WÄHRUNGSRISIKO**

Aus Finanzinstrumenten entstehende Währungsrisiken der EU zum Jahresende — Nettoposition

(in Mio. EUR)

	31.12.2022						
	USD	GBP	SIT	SEK	Sonstige	EUR	Insgesamt
Finanzielle Vermögenswerte							
Zu fortgeführten Anschaffungskosten erfasste finanzielle Vermögenswerte ([1])	*83*	*6*	*—*	*—*	*12*	*151*	*251*
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte							
Nicht-Derivate	*843*	*25*	*—*	*20*	*98*	*29 088*	*30 073*
Derivate	*(483)*	*—*	*—*	*—*	*—*	*1 467*	*984*
Forderungen ([2])	*89*	*111*	*14*	*0*	*17*	*5 453*	*5 684*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	*84*	*13*	*1 031*	*473*	*1 421*	*43 522*	*46 544*
	616	**155**	**1 045**	**493**	**1 548**	**79 681**	**83 537**
Finanzielle Verbindlichkeiten							
Verbindlichkeit aus Finanzgarantien	*(793)*	*(0)*	*(37)*	*(12)*	*(164)*	*(5 450)*	*(6 456)*
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlichkeiten	*(1)*	*—*	*—*	*8*	*19*	*(50)*	*(25)*
	(795)	**(0)**	**(37)**	**(4)**	**(146)**	**(5 500)**	**(6 481)**
Insgesamt	**(179)**	**154**	**1 008**	**489**	**1 403**	**74 181**	**77 056**

(in Mio. EUR)

	31.12.2021						
	in USD	GBP	SIT	SEK	Sonstige	EUR	Insgesamt
Finanzielle Vermögenswerte							
Zu fortgeführten Anschaffungskosten erfasste finanzielle Vermögenswerte ([1])	*63*	*18*	*—*	*—*	*7*	*88*	*176*

(in Mio. EUR)

	31.12.2021						
	in USD	GBP	SIT	SEK	Sonstige	EUR	Insgesamt
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte							
Nicht-Derivate	*934*	*51*	*—*	*23*	*75*	*23 141*	*24 223*
Derivate	*(646)*	*—*	*—*	*—*	*—*	*1 474*	*828*
Forderungen [2]	*109*	*98*	*108*	*4*	*88*	*7 372*	*7 780*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	*85*	*24*	*1 014*	*591*	*1 692*	*41 455*	*44 860*
	545	**192**	**1 121**	**618**	**1 862**	**73 529**	**77 866**
Finanzielle Verbindlichkeiten							
Verbindlichkeit aus Finanzgarantien	*(1 047)*	*(0)*	*(62)*	*(19)*	*(248)*	*(6 418)*	*(7 794)*
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Verbindlichkeiten	*(1)*	*—*	*—*	*—*	*(4)*	*—*	*(5)*
	(1 048)	**(0)**	**(62)**	**(19)**	**(251)**	**(6 418)**	**(7 798)**
Insgesamt	**(503)**	**192**	**1 059**	**599**	**1 611**	**67 111**	**70 068**

(1) *Ohne Darlehen für die ARF (NGEU) und für Finanzhilfe.*
(2) *Ohne transitorische Aktiva.*

Hätte der Euro gegenüber diesen Währungen um 10 % an Wert gewonnen bzw. verloren, hätte sich dies wie folgt auf das wirtschaftliche Ergebnis ausgewirkt:

(in Mio. EUR)

Anstieg (+)/Rückgang (-) des Wechselkurses	2022			
	USD	GBP	SIT	SEK
+10 %	*16*	*(14)*	*(92)*	*(44)*
-10 %	*(20)*	*17*	*112*	*54*

in Mio. EUR

Anstieg (+)/Rückgang (-) des Wechselkurses	2021			
	in USD	GBP	SIT	SEK
+10 %	*46*	*(17)*	*(96)*	*(54)*
-10 %	*(56)*	*21*	*118*	*67*

Anleihe- und Darlehenstätigkeiten in Bezug auf NGEU und Finanzhilfe

Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden derzeit nur in Euro gehalten, sodass die EU keinem Wechselkursrisiko ausgesetzt ist.

Kassentransaktionen

Von Mitgliedstaaten in anderen Währungen als dem Euro eingezahlte Eigenmittel werden gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 (geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2016/804) auf den Eigenmittelkonten gehalten. Sie werden in Euro konvertiert, wenn sie für die Ausführung von Zahlungen benötigt werden. Die bei der Verwaltung dieser Mittel angewendeten Verfahren werden in der vorstehend genannten Verordnung dargelegt. In einer begrenzten Anzahl von Fällen werden diese Mittel direkt für die Ausführung von Zahlungen in diesen Währungen verwendet.

Die Kommission hält bei Geschäftsbanken eine Reihe von Konten in anderen EU-Währungen als dem Euro, einschließlich USD, GBP und CHF, für die Ausführung von Zahlungen in diesen Währungen. Diese Konten werden je nach der Höhe der aufzuführenden Zahlungen aufgefüllt und folglich besteht für die Salden dieser Konten kein Währungsrisiko.

Gehen sonstige Einnahmen (Einnahmen außer Eigenmitteln) in anderen Währungen als dem Euro ein, werden diese entweder auf Konten der Kommission in denselben Währungen überwiesen, sofern sie zur Ausführung von Zahlungen benötigt werden, oder sie werden in Euro umgerechnet und auf andere, auf Euro lautende Konten überwiesen. Zahlstellenkonten, die auf andere Währungen als den Euro lauten, werden je nach dem geschätzten kurzfristigen lokalen Zahlungsbedarf in ebendiesen Währungen aufgefüllt. Die Salden dieser Konten werden unterhalb der jeweiligen Obergrenzen gehalten.

Geldbußen

Sämtliche Geldbußen werden in Euro verhängt, gezahlt oder vorläufig gedeckt und stellen daher kein Wechselkursrisiko dar, wenn sie im BUFI-Fonds gehalten werden.

Haushaltsgarantien

Haushaltsgarantien werden in der Regel mit einer in Euro festgelegten Obergrenze gewährt. Einige der zugrunde liegenden Transaktionen können jedoch auf andere Währungen lauten (US-Dollar oder andere Landeswährungen).

Das Währungsrisiko ist Teil der Überlegungen, die bei der Bestimmung des Rückstellungsbedarfs berücksichtigt werden.

Gemeinsamer Dotierungsfonds

Die Transaktionen des CPF werden derzeit sowohl in Euro als auch in US-Dollar ausgeführt. Das Währungsrisiko wird durch den Abschluss von Derivatverträgen (Devisentermingeschäfte) zur Absicherung des Marktwerts des Portfolios mit USD-Investitionen verwaltet. Die Grenze für das maximale, nicht abgesicherte Wechselkursrisiko wurde auf 1 % des gesamten Portfoliowerts innerhalb der Benchmark und der jährlichen strategischen Zuweisungen festgesetzt. Auf- oder Abwärtsbewegungen beim Marktwert der USD-Investitionen, die in der einen oder anderen Richtung über die 1 %-Grenze hinausgehen, würden folglich ein Ausgleichsgeschäft (einen neuen Terminkontrakt in die gleiche oder entgegengesetzte Richtung) auslösen, mit dem die abgesicherte Position entsprechend angepasst oder umgekehrt wird.

Die der EU aufgrund der Inanspruchnahme des Fonds infolge der Nichtzahlung eines Darlehenempfängers übertragenen Darlehen — siehe Erläuterung **2.4.1.2** — werden in ihrer ursprünglichen Währung getätigt und stellen daher ein Wechselkursrisiko für die EU dar. Da der Zeitpunkt der Rückzahlung der Darlehen nicht sicher bekannt ist, werden hinsichtlich übertragener Darlehen keine Tätigkeiten zum Ausgleich von Wechselkursschwankungen (Hedging) durchgeführt.

6.4. **ZINSÄNDERUNGSRISIKO**

In der folgenden Tabelle wird die Sensitivität von Schuldverschreibungen und ETF gegenüber den Zinssätzen veranschaulicht, indem dargestellt wird, wie sich eine Änderung der Zinssätze um +/-100 Basispunkte (1 %) auf das wirtschaftliche Ergebnis der EU auswirken würde.

(in Mio. EUR)

	Zunahme (+)/Abnahme (-) in Basispunkten	Wirtschaftliches Ergebnis
2022: Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte	*+100*	*(741)*
	-100	*784*

(in Mio. EUR)

	Zunahme (+)/Abnahme (-) in Basispunkten	Wirtschaftliches Ergebnis
2021: Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte	*+100*	*(622)*
	-100	*660*

Die Sensitivität eines Portfolios von Anleihen gegenüber Zinsänderungen nimmt mit dessen Laufzeit zu. Die Laufzeiten der wichtigsten, von der Kommission verwalteten Anlagenportfolios werden im Folgenden aufgeführt.

Anleihe- und Darlehenstätigkeiten in Bezug auf NGEU und Finanzhilfe

Aufgrund der Beschaffenheit ihrer Anleihe- und Darlehenstätigkeiten verfügt die EU über bedeutende verzinsliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Bei den Finanzhilfeinstrumenten mit Ausnahme von NGEU besteht jedoch kein Zinsänderungsrisiko, weil das mit den Anleihen einhergehende Zinsrisiko durch Darlehen zu gleichwertigen Konditionen (Back-to-back-Transaktionen) ausgeglichen wird.

Das NGEU-Instrument folgt keinem Back-to-back-Ansatz, sodass das Zinsrisiko durch die Anwendung von Verfahren und Mechanismen zur Minderung des Zinsrisikos gedeckt werden muss. Das Prinzip hinter der diversifizierten NGEU-Finanzierungsstrategie besteht darin, dass die Finanzierungskosten und alle anderen NGEU-bezogenen Kosten auf transparente Weise auf die Begünstigten (bei Darlehen) und den EU-Haushalt (bei nicht rückzahlbarer Unterstützung) umgelegt werden. Das NGEU-Programm wird von den Grundsätzen der vollen Kostendeckung und der Gemeinnützigkeit geleitet. Demnach gibt die EU die Mittel, die sie auf dem Markt beschafft, auf der kostengünstigsten und gerechtesten Weise auf der Grundlage täglicher Zinsberechnungen weiter. So wird sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten alle Kosten tragen, die der Union durch die Darlehen und Anleihen entstehen.

In NGEU werden Zahlungsmittel gehalten, um im Rahmen einer diversifizierten Finanzierungsstrategie einen bestimmten Sicherheitspuffer aufrechtzuerhalten und gleichzeitig Überschussguthaben zu vermeiden. Die NGEU-Zahlungsmittel werden bei der Europäischen Zentralbank (EZB) gehalten. Seit dem 4. April 2022 gilt als Zinssatz für alle Bestände an ausstehenden Zahlungsmitteln der Euro Short-Term Rate (€STR). Zuvor unterlagen sie dem Zinssatz der EZB-Einlagefazilität von - 0,5 %. Auf der Grundlage einer gegenseitigen Vereinbarung erfolgte die negative Verzinsung der EZB-Fazilität nur bei Beständen an ausstehenden Zahlungsmitteln von mehr als 20 Mrd. EUR. Auf der Grundlage der NGEU-Methode für die Kostenzuweisung werden Zinsen, bei denen keine Zuweisung zu Darlehen oder nicht rückzahlbarer Unterstützung erfolgt, den Darlehensempfängern und dem EU-Haushalt als Kosten für das Liquiditätsmanagement in Rechnung gestellt, die je nach der Entwicklung der Zinssätze für die Bestände an Zahlungsmitteln positiv oder negativ sein können.

Kassentransaktionen

Mit Ausnahme der Aufnahme von Anleihen im Zusammenhang mit dem NGEU-Programm nimmt die Kommission keine Mittel zur Finanzierung ihrer operativen Ausgaben auf. Neben dem Zinsänderungsrisiko für NGEU werden auch Zinsen für die auf den verschiedenen Bankkonten gehaltenen Salden berechnet. Die Kommission hat daher Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die auf ihren Konten eingenommenen (positiven oder negativen) Zinsen stets die Marktzinssätze sowie deren mögliche Fluktuation widerspiegeln.

Die bei den Haushaltsverwaltungen der Mitgliedstaaten eingerichteten Konten für Eigenmitteleinnahmen sind zins- und gebührenfrei. Bei nationalen Zentralbanken geführte Konten (Eigenmittel- und andere Konten) können zu den von dem einzelnen Finanzinstituten angewandten Zinssätzen verzinst werden. In den Zeiten des Negativzinsumfelds (bis September 2022) wurden einige dieser Konten negativ verzinst. Die Verfahren für die Kassenmittelverwaltung werden an die Marktzinsbedingungen angepasst, um die Salden auf diesen Konten im Falle von Negativzinsen so niedrig wie möglich zu halten, und es werden angemessene Obergrenzen entsprechend den Bedingungen der Banken eingehalten. Eigenmittelkonten sind nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 (geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2016/804) vor den Auswirkungen von Negativzinsen geschützt.

Auf Konten bei Geschäftsbanken gehaltene Tagesgelder tragen jeweils täglich Zinsen. Diese Zinsen basieren auf variablen Marktsätzen, auf die eine vertragliche Marge (positiv oder negativ) berechnet wird. Bei den von Geschäftsbanken angewendeten Sätzen besteht im Allgemeinen für operative Kontoständige bis zu einer festgelegten Obergrenze eine vertragliche Untergrenze von null.

Geldbußen

Die vorläufig vereinnahmten Geldbußen werden in ein Portfolio von langfristigen Anleihen mit einer durchschnittlichen Portfoliolaufzeit von 1,33 Jahren investiert.

Common Provisioning Fund — Gemeinsamer Dotierungsfonds

Die Mittel im CPF werden in ein Portfolio von langfristigen Anleihen und Unternehmens-ETF mit einer durchschnittlichen Portfoliolaufzeit von insgesamt 3,17 Jahren investiert.

EGKS in Abwicklung

Die Beträge der EGKS in Abwicklung werden in ein Portfolio von langfristigen Anleihen mit einer durchschnittlichen Portfoliolaufzeit von 3,17 Jahren investiert.

6.5. **KREDITRISIKO**

Maximales Ausfallrisiko

(in Mio. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
Finanzielle Vermögenswerte		
Darlehen	*204 354*	*163 568*
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	*46 544*	*44 860*
Forderungen mit Leistungsaustausch ([1])	*5 684*	*7 780*
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte — Schuldverschreibungen	*24 647*	*19 326*
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte — Derivate	*984*	*828*
Gestellte Garantien und Darlehenszusagen		
Finanzgarantieverträge	*55 502*	*55 267*
Darlehenszusagen	*8*	—
Gesamtwert zum 31.12.2022	**337 723**	*291 628*

([1]) *Ohne transitorische Aktiva.*

Darüber hinaus ist die EU indirekten Kreditrisiken durch ihre Anlagen in Geldmarktfonds, Unternehmens-ETF und gebündelte Portfolios von Schuldverschreibungen (siehe Erläuterung **2.4.2.1**) ausgesetzt, was sich auf deren Preise auswirken kann (siehe Erläuterung **6.7**).

Darlehen: Bonität

(in Mio. EUR)

	31.12.2022				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Bonitätseinstufung					
Premium und High Grade	*12 849*	—	—	—	*12 849*
Upper Medium Grade	*62 240*	—	—	—	*62 240*
Lower Medium Grade	*106 537*	—	—	—	*106 537*
Non-Investment Grade (einschl. Default Grade)	*11 923*	*13 094*	*29*	*114*	*25 160*
Bruttobuchwert	**193 549**	**13 094**	**29**	**114**	**206 786**
abzüglich Rückstellungen für Kreditverluste	(55)	(2 361)	(27)	13	*(2 431)*
Nettobuchwert	**193 494**	**10 732**	**2**	**126**	**204 354**

(in Mio. EUR)

	31.12.2021				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Bonitätseinstufung					
Premium und High Grade	*10 379*	—	—	—	*10 379*
Upper Medium Grade	*58 991*	—	—	—	*58 991*
Lower Medium Grade	*79 672*	—	—	—	*79 672*
Non-Investment Grade (einschl. Default Grade)	*8 819*	*5 965*	*29*	*48*	*14 860*
Bruttobuchwert	**157 861**	**5 965**	**29**	**48**	**163 903**
abzüglich Rückstellungen für Kreditverluste	(10)	(299)	(26)	—	*(336)*
Nettobuchwert	**157 851**	**5 665**	**3**	**48**	**163 568**

Die vier oben erwähnten Risikokategorien stützen sich im Prinzip auf die Ratingkategorien externer Rating-Agenturen und entsprechen:

— Prime und High Grade: Moody's P-1, Aaa — Aa3; S&P A-1+, A-1, AAA — AA -; Fitch F1+, F1, AAA — AA- und gleichwertig.

— Upper Medium Grade: Moody's P-2, A1 — A3; S&P A-2, A+ — A-; Fitch F2, A+ — A- und gleichwertig.

— Lower Medium Grade: Moody's P-3, Baa1 — Baa3, S&P A-3, BBB+ — BBB-; Fitch F3, BBB+ — BBB- und gleichwertig.

— Non-Investment Grade: Moody's Not prime, Ba1 — C; S&P B, C, D, BB+ — D; Fitch B, C, D, BB+ — D und gleichwertig.

— Die EU orientiert sich vor allem im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten und Geschäftsbanken an diesen Kategorien externer Rating-Agenturen; es ist aber durchaus möglich, dass sie nach eigenen Analysen in Einzelfällen Beträge in einer der oben genannten Risikokategorien belässt, auch wenn eine oder mehrere der oben genannten Rating-Agenturen die betreffende Gegenpartei herabgestuft hat/haben.

Bei Darlehen der Kategorie „Non-Investment Grade" handelt es sich hauptsächlich um Finanzhilfedarlehen an Partnerländer, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, sowie an einige Mitgliedstaaten, deren Rating im oberen Bereich dieser Kategorie liegt. Alle Darlehen an Mitgliedstaaten sind Stufe 1 zugeordnet. Stufe 2 umfasst 11,9 Mrd. EUR an MFH- und Euratom-Darlehen für die Ukraine. Bei Darlehen mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität handelt es sich um Darlehen mit Forderungsübergang aus dem EFSI- und dem ELM-Programm.

Anleihe- und Darlehenstätigkeiten in Bezug auf NGEU und Finanzhilfe

Das Kreditrisiko wird im Fall von Euratom durch Staatsgarantien verwaltet (siehe Erläuterung **2.4.1.1**).

Die Darlehen, die der Ukraine im Rahmen des Programms für außerordentliche Makrofinanzhilfe gewährt wurden (6 Mrd. EUR ausgezahlt im Jahr 2022), werden zunächst durch die entsprechende Komponente des CPF und dann durch zusätzliche Garantien der Mitgliedstaaten gedeckt.

Die Darlehensvergabe an die Mitgliedstaaten im Rahmen des SURE-Instruments wird durch ein System von freiwilligen Garantien der Mitgliedstaaten in Höhe von 25 % des Höchstbetrags des entsprechenden finanziellen Beistands unterlegt.

Bei Schuldnerausfall und zur Bedienung der fälligen Schulden kann die Kommission auf das Vermögen des CPF zurückgreifen (für MFH- und Euratom-Darlehen an Drittländer) und die Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen, wobei die Eigenmittelobergrenzen einzuhalten sind (siehe Erläuterung **6.6**).

Darlehen: Entwicklung der Wertberichtigung für Wertminderungsaufwendungen

(in Mio. EUR)

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigte Bonität	Insgesamt
Wertberichtigung am 1.1.2022	*10*	*299*	*26*	—	*336*
Übertragung in Stufe 1	—	—	—	—	—
Übertragung in Stufe 2	*(0)*	*1*	*(1)*	—	*0*
Übertragung in Stufe 3	*(1)*	*(0)*	*1*	—	—
Neue Darlehen	*9*	*763*	—	—	*772*
Ausbuchungen — Rückzahlungen	*(0)*	—	—	—	*(0)*
Ausbuchungen — Abschreibungen	—	—	*(2)*	—	*(2)*
Neubewertung der Wertberichtigung	*37*	*1 298*	*3*	*(13)*	*1 326*
Sonstige	—	—	—	—	—
Wertberichtigung am 31.12.2022	**55**	**2 361**	**27**	**(13)**	**2 431**

Die zusätzlichen Wertminderungsrückstellungen für Darlehen der Stufe 2 beziehen sich hauptsächlich auf MFH- und Euratom-Darlehen an die Ukraine (siehe Erläuterung **2.4.1.1**).

Darlehen: Bewertung in Abhängigkeit von der Stufe

Wie in den maßgeblichen Rechnungsführungsgrundsätzen und -vorschriften erwähnt, hängt die Wertberichtigung für finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten mit Ausnahme von Forderungen von der Stufe ab, in die der betreffende finanzielle Vermögenswert eingestuft ist.

Die Einstufung hängt hauptsächlich von der Bonitätseinstufung der Gegenpartei ab. Das Stufenmodell beruht auf einer relativen Bewertung des Kreditrisikos, d. h. die EU kann je nach dem Kreditrisiko der Gegenpartei zum Zeitpunkt der Ausreichung verschiedene Darlehen mit derselben Gegenpartei in verschiedenen Stufen haben. Die EU verfügt über einen einzigartigen institutionellen Status und leiht ihren Mitgliedstaaten oder Staaten Geld, wenn sich diese in Schwierigkeiten befinden. In der Folge nimmt die EU auch eine qualitative Bewertung des Kreditrisikos vor, die auf der Überwachung der wirtschaftlichen Lage von Darlehensnehmern in Schwierigkeiten beruht.

Stufe 1 — Keine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos

Darlehen an Gegenparteien mit einer Bonitätseinstufung am Abschlussstichtag im Investment-Grade-Bereich (d. h. zwischen AAA (Aaa) und BBB- (Baa3) auf der Ratingskala von S&P/Fitch (Moody's) oder einer gleichwertigen externen oder internen Bonitätseinstufung) werden als Darlehen mit geringem Kreditrisiko angesehen und somit in Stufe 1 gehalten, es sei denn, sie sind seit mehr als 30 Tagen überfällig (siehe Stufe 2). Darüber hinaus werden alle Darlehen, bei denen kein signifikanter Anstieg des Kreditrisikos, wie unten definiert, eingetreten ist, in Stufe 1 klassifiziert. Bei finanziellen Vermögenswerten der Stufe 1 wird die Wertberichtigung mit einem Betrag bewertet, der dem erwarteten Kreditverlust über zwölf Monate entspricht.

Stufe 2 — Signifikante Erhöhung des Kreditrisikos

Um festzustellen, ob sich das Kreditrisiko seit der Ausreichung signifikant erhöht hat und somit eine Übertragung in Stufe 2 möglich ist, wendet die EU eine Kombination aus quantitativen und qualitativen Bewertungen an.

Alle Darlehen, bei denen die vertraglichen Zahlungen zwischen 31 und 90 Tagen überfällig sind, werden in Stufe 2 übertragen.

Bei Gegenparteien mit einer Bonitätseinstufung zwischen AAA (Aaa) und BB- (Ba3) zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes: Sofern nicht der Fall des geringen Risikos (oben in Stufe 1) zutrifft, wird die Verschlechterung als signifikant angesehen, wenn die Differenz zwischen der Bonitätseinstufung zum Zeitpunkt der Ausreichung und der Bonitätseinstufung zum Abschlussstichtag drei Stufen oder mehr beträgt.

Bei Gegenparteien mit einer Bonitätseinstufung von B+ (B1) oder B (B2) zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes: Die Verschlechterung gilt als signifikant, wenn die Differenz zwischen der erstmaligen Bonitätseinstufung und der derzeitigen Bonitätseinstufung zwei Stufen oder mehr beträgt.

Bei Gegenparteien mit einer Bonitätseinstufung von B- (B3) oder geringer (im Bereich CCC/Caa): Die Verschlechterung gilt als signifikant, wenn die Differenz zwischen der erstmaligen Bonitätseinstufung und der derzeitigen Bonitätseinstufung zum Abschlussstichtag eine Stufe oder mehr beträgt.

Darlehen, die vor dem Übergang zur überarbeiteten EAR 11 (d. h. vor dem 1. Januar 2021) ausgereicht wurden und für die keine Informationen über das Kreditrisiko beim erstmaligen Ansatz ohne unangemessenen Kosten- oder Zeitaufwand verfügbar sind, werden in Stufe 2 klassifiziert.

Bei Darlehen in Stufe 2 wird die Wertberichtigung mit einem Betrag bewertet, der dem erwarteten Kreditverlust über die gesamte Laufzeit entspricht.

Stufe 3 — Wertgeminderte Darlehen

Darlehen werden in Stufe 3 klassifiziert, wenn sie 90 Tage überfällig sind oder wenn nach der Ausreichung des Darlehens ein oder mehrere Ereignisse eintreten, die sich nachteilig auf die geschätzten künftigen Cashflows des betreffenden finanziellen Vermögenswertes auswirken. Ein Darlehen wird beispielsweise in Stufe 3 eingestuft, wenn

— es wahrscheinlich wird, dass der Darlehensnehmer in Insolvenz oder ein sonstiges Sanierungsverfahren geht,

— der Darlehensnehmer eine von einer externen Rating-Agentur veröffentlichte Bonitätskategorie von D aufweist, und

— der Darlehensnehmer mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der EU in Verzug ist oder im Falle von Darlehen für Finanzhilfe, wenn der Darlehensnehmer gegenüber einer anderen internationalen Organisation, die das Programm finanziert, in Verzug ist.

Bei Darlehen in Stufe 3 wird die Wertberichtigung mit einem Betrag bewertet, der dem erwarteten Kreditverlust über die gesamte Laufzeit entspricht.

Darlehen mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität

Die EU hält auch Darlehen mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität. Dabei handelt es sich um ausgefallene Darlehen, bei denen die EU eine Garantiezahlung an den Durchführungspartner geleistet hat. Für diese Darlehen sind alle Rechte an die EU abgetreten worden. Die EU erfasst sie in ihrer Bilanz zum beizulegenden Zeitwert beim erstmaligen Ansatz. Die EU stuft sie in die Kategorie „Darlehen mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität" ein und berechnet eine Wertberichtigung auf der Grundlage des erwarteten Kreditverlustes über die gesamte Laufzeit. Nach den maßgeblichen, zwischen der EU und den Durchführungspartnern geschlossenen Vereinbarungen werden im Namen der EU Einziehungsverfahren mit dem Ziel betrieben, fällige Beträge einzuziehen.

Darlehen: ECL-Messung

Die ECL-Bewertung ist eine wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzung der Differenz zwischen den vertraglichen Cashflows und den erwarteten Cashflows. Für diese Schätzung verwendet die EU die folgenden Kreditrisikoparameter:

— Ausfallwahrscheinlichkeit (probability of default — „PD"),

— Verlustquote bei Ausfall (loss given default — „LGD") und

— Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt.

Die PD ist ein Prozentsatz, der angibt, wie wahrscheinlich es ist, dass eine Gegenpartei ihre finanzielle Verpflichtung entweder im Verlauf der nächsten 12 Monate (in Bezug auf über 12 Monate erwartete Kreditverluste) oder über die verbleibende Laufzeit der Verpflichtung (in Bezug auf über die Gesamtlaufzeit erwartete Kreditverluste) nicht erfüllt.

Die LGD ist ein Prozentsatz, der den erwarteten Liquiditätsengpass angibt, d. h. den Teil der Forderung, der nach einem Ausfall voraussichtlich verloren geht, wobei Einziehungen und Sicherheiten berücksichtigt werden. Bei der Schätzung der LGD für Risikopositionen gegenüber Staaten berücksichtigt die EU ihren Status eines de facto bevorrechtigten Gläubigers.

Die Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt ist die ausstehende Forderung (Betrag) zum Zeitpunkt des Ausfalls.

Die geschätzten Cashflows über die erwartete Laufzeit des finanziellen Vermögenswerts werden zum Effektivzinssatz abgezinst.

Die EU berücksichtigt angemessene und begründete zukunftsorientierte Informationen, die ohne unangemessenen Kosten- oder Zeitaufwand verfügbar sind, und passt die Modellparameter bei Bedarf an.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente: Bonität

(in Mio. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
Bonitätseinstufung		
Premium und High Grade	*40 769*	*40 716*

(in Mio. EUR)

	31.12.2022	31.12.2021
Upper Medium Grade	*3 675*	*3 650*
Lower Medium Grade	*1 343*	*306*
Non-Investment Grade	*757*	*189*
Bruttobuchwert	**46 544**	**44 860**
abzüglich Rückstellungen für Kreditverluste	—	—
Nettobuchwert	**46 544**	**44 860**

Kassentransaktionen

Die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Beträge für Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beziehen sich vorwiegend auf die Zahlungsmittel, die von der Kassenmittelverwaltung der Kommission verwaltet werden. Die meisten Kassenmittel der Kommission werden gemäß der Eigenmittel-Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 (geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2016/804 des Rates) auf den Eigenmittelkonten gehalten, die von den Mitgliedstaaten zur Entrichtung ihrer Eigenmittelbeiträge (hauptsächlich BNE, MwSt und TEM) eröffnet wurden. Alle Konten dieser Art werden bei den Haushaltsverwaltungen oder Zentralbanken der Mitgliedstaaten geführt. Diese Organe bringen für die Kommission das geringste Kreditrisiko (Ausfallrisiko) mit sich, da das Risiko bei den Mitgliedstaaten liegt. Für den Teil der Kassenmittel der Kommission, der bei Geschäftsbanken gehalten wird, werden die betreffenden Konten zur Deckung der Zahlungen aufwandsorientiert (Just-in-time-Ansatz) aufgefüllt. Die Verwaltung erfolgt automatisch über das Kassenführungssystem der Haushaltsverwaltung. Auf den einzelnen Konten wird unter Berücksichtigung der jeweiligen durchschnittlichen Höhe der täglich von dem betreffenden Konto aus getätigten Zahlungen ein Mindestbestand an Zahlungsmitteln gehalten. Daher ist der Tagesgeld-Gesamtbetrag auf diesen Konten ständig niedrig (im Durchschnitt insgesamt weniger als 54 Mio. EUR über etwa 25 Konten verteilt); auf diese Weise wird gewährleistet, dass sich das Risiko für die Kommission in Grenzen hält. Diese Beträge sind im Zusammenhang mit den täglichen Gesamtkassenständen zu betrachten, die 2022 zwischen 7 Mrd. EUR und 38 Mrd. EUR schwankten, wobei 2022 Zahlungen im Wert von mehr als 175 Mrd. EUR von Bankkonten der Kommission geleistet wurden.

Zudem gelten besondere Leitlinien für die Auswahl von Geschäftsbanken, um das Ausfallrisiko für die Kommission weiter zu verringern:

— Sämtliche Geschäftsbanken werden im Rahmen von Ausschreibungen ausgewählt. Für eine Zulassung zu den Ausschreibungsverfahren ist eine kurzfristige Bonitätsbewertung von S&P A- oder gleichwertig erforderlich. Ein niedrigeres Rating kann unter besonderen, ordnungsgemäß begründeten Umständen akzeptiert werden.

— Über die in den Ausschreibungen festgelegten Mindestanforderungen an die Bonitätseinstufung hinaus dient die für das Ausfallrisikomanagement angewandte Strategie dazu, die Ratings zu überwachen und eine maximale Haftungssumme für jedes Finanzinstitut festzulegen. Dieser Höchstbetrag, d. h. die maximale Gesamthaftungssumme in Form von Zahlungsmitteln, Einlagen und Finanzgarantien für eine bestimmte Gegenpartei, wird unter Berücksichtigung der Kreditwürdigkeit (langfristige Bonitätseinstufung) und der Kapitalausstattung des Rechtssubjekts des Finanzsektors berechnet. Die Ausfallrisiken für das ökonomische Kapital werden regelmäßig überwacht und gemeldet.

— In EU-Delegationen außerhalb der EU werden Zahlstellenkonten bei lokalen Banken gehalten, die in einem vereinfachten Ausschreibungsverfahren ausgewählt werden. Die Anforderungen an die Bonitätseinstufung hängen von der jeweiligen örtlichen Situation ab und können sich zwischen den Ländern deutlich unterscheiden. Um das Kreditrisiko zu begrenzen, werden die Salden auf diesen Konten auf einem möglichst niedrigen Stand gehalten (unter Berücksichtigung des operativen Bedarfs); sie werden regelmäßig aufgefüllt und die geltenden Höchstgrenzen werden einmal jährlich überprüft.

NGEU

Bei den Darlehens- und Anleiheinstrumenten für Finanzhilfe werden in der Regel keine Bestände an ausstehenden Zahlungsmitteln gehalten, da die Finanzhilfedarlehen dem Back-to-back-Prinzip unterliegen. Mit der Umsetzung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie für das NGEU-Instrument werden Zahlungsmittel gehalten, um sicherzustellen, dass die auf dem NGEU-Bankkonto gehaltenen Beträge ausreichen, um alle anstehenden Auszahlungen vornehmen zu können und einen definierten Sicherheitspuffer aufrechtzuerhalten, wobei Überschüsse zu vermeiden sind. Die Zahlungsmittel werden auf einem Bankkonto bei der EZB angelegt, sodass das Kreditrisiko sehr gering ist.

Vorläufig vereinnahmte Geldbußen: Einlagen

Die Einlagen bei Geschäftsbanken für Geldbußen, die vor 2010 vorläufig vereinnahmt wurden, wurden 2022 weitgehend abgebaut. Diese Einlagen werden im Ausschreibungsverfahren ausgewählt, und es wird die vorstehend beschriebene Ausfallrisikostrategie angewandt.

Forderungen: Bonität

(in Mio. EUR)

	Nicht fällig	Überfällig 0-30 Tage	Überfällig 31-90 Tage	Überfällig 91 Tage-1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr	Insgesamt
Bruttobuchwert	1 613	18	14	21	1 992	*3 658*
abzüglich Rückstellungen für Kreditverluste	(2)	(2)	(5)	(13)	(150)	*(172)*
Nettobuchwert zum 31.12.2022	**1 611**	**16**	**9**	**8**	**1 842**	*3 486*
Bruttobuchwert	2 785	15	9	578	1 453	*4 840*
abzüglich Rückstellungen für Kreditverluste	(2)	(1)	(4)	(18)	(147)	*(173)*
Nettobuchwert zum 31.12.2021	**2 783**	**14**	**5**	**560**	**1 305**	*4 667*

Die Beträge in dieser Tabelle enthalten keine transitorischen Passiva und Forderungen aus Finanzgarantieverträgen, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasst werden (siehe Erläuterung 2.6.2), da sie nicht den Wertminderungsanforderungen unterliegen.

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte — Schuldverschreibungen: Kreditqualität

Common Provisioning Fund — Gemeinsamer Dotierungsfonds

Der gewichtete Durchschnitt der Bonitätseinstufung für das CPF-Portfolio beträgt A (S&P oder gleichwertig).

Vorläufig vereinnahmte Geldbußen: BUFI-Wertpapierbestand

Für Investitionen in öffentliche Schuldtitel aus vorläufig eingezogenen Geldbußen, die ab 2010 eingezogen wurden, trägt die Kommission das Kreditrisiko. Der gewichtete Durchschnitt der Bonitätseinstufung für das Portfolio beträgt AA- (S&P oder gleichwertig).

Empfangene Finanzgarantien

Das Risikomanagement für die Annahme solcher Garantien gewährleistet der Kommission eine hohe Kreditqualität. Ein Bestandteil der Risikopolitik ist es, ein maximales Kreditengagement gegenüber einem bestimmten Rechtssubjekt des Finanzsektors festzulegen, das sich nach der Bonitätseinstufung und der Höhe seines im nach den IFRS erstellten Jahresabschluss ausgewiesenen Kapitals richtet. Auch wird regelmäßig überprüft, ob die ausstehenden Garantien den geltenden Anforderungen gemäß Richtlinie entsprechen.

EGKS in Abwicklung

Der gewichtete Durchschnitt der Bonitätseinstufung für das Portfolio beträgt A- (S&P oder gleichwertig).

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte — Derivate: Kreditqualität

Die derivativen Vermögenswerte beziehen sich hauptsächlich auf Garantien für Beteiligungsportfolios und Devisentermingeschäfte. Daher ist das Kreditrisiko auf das Ausfallrisiko beschränkt. Die Garantie für das Beteiligungsportfolio wird mit dem EU-Durchführungspartner abgewickelt, nämlich der EIB-Gruppe, die über ein AAA-Rating verfügt. Da die einzige Gegenpartei sämtlicher offener Devisenterminkontrakte zum 31. Dezember 2022 die Banque de France war, wurden zu diesem Termin keine Bonitätsverbesserungen wie Sicherheiten, Nettingvereinbarungen oder Garantien bereitgestellt.

Finanzgarantien: Kreditqualität

(in Mio. EUR)

	31.12.2022			31.12.2021		
	Stufe 1	Stufe 2	Insgesamt	Stufe 1	Stufe 2	Insgesamt
Langfristiges Rating						
Prime und High-Grade	*0*	*4*	**4**	*0*	*1*	*1*
Upper Medium Grade	*3*	—	**3**	*2*	—	*2*
Lower Medium Grade	*23*	—	**23**	*219*	—	*219*
Non-Investment Grade	*24 124*	*31 339*	**55 463**	*3 964*	*51 079*	*55 043*
Kollektiv verwaltet/kein Rating	*7*	*2*	**9**	*2*	—	*2*
Insgesamt	**24 157**	**31 345**	**55 502**	**4 187**	**51 080**	**55 267**

Finanzgarantien: Entwicklung der Wertberichtigung

(in Mio. EUR)

	Stufe 1	Stufe 2	Insgesamt
Wertberichtigung am 1.1.2022	*485*	*7 048*	*7 533*
Übertragung in Stufe 2	*(3)*	*3*	—
Übertragung in Stufe 1	*2 855*	*(2 855)*	—
Zugänge	*170*	*45*	*215*
Freigabe von Garantien	*(9)*	*(1)*	*(10)*
Neubewertung	*(2 298)*	*(1 110)*	*(3 409)*
Wertberichtigung am 31.12.2022	**1 199**	**3 130**	**4 330**
Buchwert der Verbindlichkeiten aus Finanzgarantien am 31.12.2022	**3 194**	**3 263**	**6 456**

Übertragungen aus und in Stufe 1/Stufe 2 werden mit dem Betrag der Wertberichtigung aus der Eröffnungsbilanz bewertet, während die Änderungen im Betrag, die sich aus dem Wechsel der Stufe ergeben (d. h. Bewertung mit einem Betrag, der dem erwarteten Kreditverlust über zwölf Monate bzw. über die gesamte Laufzeit entspricht), Teil der Neubewertung sind.

Finanzgarantieverträge: Einteilung in Stufen

Der wichtigste Risikoindikator für die Einteilung von Finanzgarantieverträgen in die jeweilige Stufe ist die Bonitätseinstufung der garantierten Schulden. Beim Stufenmodell wird die Bonitätseinstufung zum Zeitpunkt der Ausreichung mit der Bonitätseinstufung am Abschlussstichtag verglichen. Bei Portfoliogarantien wird die gewichtete durchschnittliche Bonitätseinstufung des garantierten Portfolios berücksichtigt.

Stufe 1 — Keine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos

Finanzgarantieverträge mit einer Bonitätseinstufung am Abschlussstichtag im Investment-Grade-Bereich (d. h. zwischen AAA (Aaa) und BBB- (Baa3) auf der Ratingskala von S&P/Fitch (Moody's) oder einer gleichwertigen externen oder internen Bonitätseinstufung) werden unabhängig von der ursprünglichen Bonitätseinstufung als geringes Kreditrisiko angesehen und in Stufe 1 gehalten. Darüber hinaus werden alle Finanzgarantieverträge, bei denen kein signifikanter Anstieg des Kreditrisikos, wie unten definiert, eingetreten ist, in Stufe 1 klassifiziert. Bei Finanzgarantieverträgen der Stufe 1 wird die Wertberichtigung mit einem Betrag bewertet, der dem erwarteten Kreditverlust über zwölf Monate entspricht.

Stufe 2 — Signifikante Erhöhung des Kreditrisikos

Die folgende Verschlechterung der Bonitätseinstufung wird als signifikant angesehen und führt zu einer Neuklassifizierung eines Finanzgarantievertrags in Stufe 2:

— Bei Garantien mit einer Bonitätseinstufung zwischen AAA (Aa1) und BB- (Ba3) auf der Ratingskala von S&P/Fitch (Moody's) oder einer gleichwertigen externen oder internen Bonitätseinstufung beim erstmaligen Ansatz wird die Verschlechterung der Bonitätseinstufung als signifikant angesehen, wenn die Differenz zwischen der erstmaligen Bonitätseinstufung und der Bonitätseinstufung zum Abschlussstichtag drei Stufen oder mehr (Garantien im Zusammenhang mit einem einzigen Fremdfinanzierungsinstrument) bzw. zwei Stufen oder mehr (Garantien für ein Schuldenportfolio) beträgt.

— Bei Garantien mit einer Bonitätseinstufung zwischen B+ (B1) oder B (B2) beim erstmaligen Ansatz wird die Verschlechterung der Bonitätseinstufung als signifikant angesehen, wenn die Differenz zwischen der erstmaligen Bonitätseinstufung und der Bonitätseinstufung zum Abschlussstichtag zwei Stufen oder mehr (Garantien im Zusammenhang mit einem einzigen Fremdfinanzierungsinstrument) bzw. eine Stufe oder mehr (Garantien für ein Schuldenportfolio) beträgt.

— Bei Garantien mit einer Bonitätseinstufung von B- (B3) oder niedriger beim erstmaligen Ansatz wird die Verschlechterung der Bonitätseinstufung als signifikant angesehen, wenn die Differenz zwischen der erstmaligen Bonitätseinstufung und der Bonitätseinstufung zum Abschlussstichtag eine Stufe oder mehr beträgt (Einzelforderung und Schuldenportfolio).

Wenn keine Informationen über die Bonitätseinstufung verfügbar sind, beim erstmaligen Ansatz jedoch eine Schätzung der erwarteten jährlichen Forderungen vorgenommen wurde, wird die tatsächliche Höhe der Forderungen im Vergleich zur ursprünglichen Planung ebenfalls als angemessener Risikoindikator für die Bewertung betrachtet, ob eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos vorliegt.

Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien kann die EU eine qualitative Bewertung, ob eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos vorliegt, auf der Grundlage zusätzlicher, angemessener und begründeter verfügbarer Informationen vornehmen.

Finanzgarantieverträge, die vor dem Übergang zur überarbeiteten EAR 11 (d. h. vor dem 1. Januar 2021) ausgereicht wurden und für die keine Informationen über das Kreditrisiko beim erstmaligen Ansatz ohne unangemessenen Kosten- oder Zeitaufwand verfügbar sind, werden in Stufe 2 klassifiziert.

Bei Finanzgarantieverträgen in Stufe 2 wird die Wertberichtigung mit einem Betrag bewertet, der dem erwarteten Kreditverlust über die gesamte Laufzeit entspricht.

Bei Finanzgarantieverträgen erfolgt keine Klassifizierung in Stufe 3 und die Kategorie „Darlehen mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität".

Im Jahr 2022 wurden 2,8 Mrd. EUR an EFSI-Garantien von Stufe 2 in Stufe 1 verschoben, da das durchschnittliche Kreditrisiko des garantierten Portfolios (auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Zusammenlegung mit den InvestEU-Schuldenportfolios — siehe Erläuterung **4.1.1**) gesunken ist. Dies führte zu einem Neubewertungseffekt und einer Verringerung der erwarteten Kreditverluste für die EFSI-Garantie, da die Wertberichtigung Ende 2022 anhand der über 12 Monate erwarteten Kreditverluste und nicht wie Ende 2021 anhand der erwarteten Kreditverluste über die gesamte Laufzeit ermittelt wurde. Von dem Neubewertungsbetrag in Höhe von 1,1 Mrd. EUR, aus dem eine Verringerung der erwarteten Kreditverluste für Garantien in Stufe 2 resultierte, entfallen 0,6 Mrd. EUR auf das EFSI-Fenster für KMU. Von den ausstehenden erwarteten Kreditverlusten für Garantien in Stufe 2 in Höhe von 3,1 Mrd. EUR zum 31. Dezember 2022 beziehen sich 2,4 Mrd. EUR auf die Garantien im Rahmen des Außenmandats (siehe Erläuterung **4.1.1**). Dies umfasst 1,1 Mrd. EUR an Kreditverlusten, die über die gesamte Laufzeit des von der EU garantierten EIB-Engagements für die Ukraine (4,1 Mrd. EUR, wovon 0,5 Mrd. EUR noch nicht ausgezahlt wurden) erwartet werden.

Haushaltsgarantien

Die Union ist dem Kreditrisiko hauptsächlich durch die von ihr garantierten Transaktionen ausgesetzt. Wenn sich die Kreditqualität der zugrunde liegenden Transaktionen verschlechtert, steigt die Wahrscheinlichkeit von Zahlungsausfällen und damit auch der Inanspruchnahme von EU-Garantien.

Um dieses Risiko zu überwachen und zu steuern, stützt sich die Kommission auf ein Kreditrisikomodell zur Bewertung potenzieller Verluste, wobei u. a. die von den Durchführungspartnern bereitgestellten Daten herangezogen werden. Die Ergebnisse dieser Modelle werden interpretiert und mit dem Urteil von Fachleuten kombiniert, um eine Risikobewertung abzuleiten, die mit der Substanz der Transaktion und den relevanten wirtschaftlichen Umständen übereinstimmt.

6.6. **LIQUIDITÄTSRISIKO**

Analyse der Fälligkeit nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten nach vertraglicher Restlaufzeit

(in Mio. EUR)

	Nicht abgezinste vertragliche Cashflows				Buchwert
	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	Insgesamt	
Anleihen	*(23 204)*	*(80 495)*	*(280 075)*	*(383 774)*	*(344 303)*
Verbindlichkeiten	*(55 341)*	—	—	*(55 341)*	*(55 341)*
Sonstige	*(318)*	*(711)*	*(771)*	*(1 800)*	*(1 517)*
Gesamtwert zum 31.12.2022	**(78 862)**	**(81 206)**	**(280 846)**	**(440 914)**	**(401 161)**
Anleihen	*(23 769)*	*(45 030)*	*(180 660)*	*(249 459)*	*(236 720)*
Verbindlichkeiten	*(46 372)*	—	—	*(46 372)*	*(46 372)*
Sonstige	*(218)*	*(830)*	*(890)*	*(1 938)*	*(1 605)*
Gesamtwert zum 31.12.2021	**(70 358)**	**(45 860)**	**(181 550)**	**(297 769)**	**(284 697)**

Analyse der Fälligkeit derivativer finanzieller Verbindlichkeiten nach vertraglicher Restlaufzeit

(in Mio. EUR)

	Nicht abgezinste vertragliche Cashflows				Buchwert
	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	Insgesamt	
Derivative Zahlerseite	*(504)*	*(8)*	—	*(512)*	
Derivative Empfängerseite	*487*	—	—	*487*	
Netto-Cashflows zum 31.12.2022	**(17)**	**(8)**	—	**(25)**	**(20)**
Derivative Zahlerseite	*(646)*	*(5)*	—	*(651)*	
Derivative Empfängerseite	*648*	—	—	*648*	
Netto-Cashflows zum 31.12.2021	**2**	**(5)**	—	**(3)**	**(3)**

Analyse der Fälligkeit gestellter Finanzgarantien nach Zeitband, in dem die Garantie frühestens abgerufen werden kann

(in Mio. EUR)

	Höchstbetrag der Sicherheit				Buchwert
	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	Insgesamt	
Finanzgarantieverträge zum 31.12.2022	*(65 109)*	*(13 332)*	*(4 902)*	*(83 343)*	*(6 456)*

(in Mio. EUR)

	Höchstbetrag der Sicherheit				Buchwert
	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	Insgesamt	
Finanzgarantieverträge zum 31.12.2021	*(55 381)*	*(878)*	*(1)*	*(56 259)*	*(7 794)*

Anleihetätigkeiten in Bezug auf NGEU und Finanzhilfe

Der erste Regress für die Rückzahlung von Anleihen für Finanzhilfe ist die rechtzeitige Einziehung der entsprechenden Finanzhilfe und der NGEU-Darlehensrückzahlungen. Es gibt jedoch zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, die im Falle von Zahlungsausfällen oder Zahlungsverzögerungen vonseiten der Darlehensnehmer angewendet werden könnten.

Für MFH- und Euratom-Darlehen an Drittländer ist in der Komponente des CPF für den Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen eine Liquiditätsreserve vorgesehen. Daher würden die verfügbaren Vermögenswerte dieses Fonds zunächst zur Rückzahlung der entsprechenden Anleihen verwendet (bei Euratom-Darlehen allerdings erst nach einem ersten Regress gegen dritte Garantiegeber — siehe Erläuterung **6.4**). Sollten sich die verfügbaren Vermögenswerte zu einem bestimmten Zeitpunkt als unzureichend erweisen, um die tatsächlichen Verluste zu decken, wird die Kommission Maßnahmen ergreifen, um zusätzliche Mittel bereitzustellen (z. B. Rückgriff auf die vorübergehende Nutzung der Liquidität ihrer Kassenmittelverwaltung oder Rückgriff auf vorübergehende Übertragungen und/oder zusätzliche Ausgaben aus dem EU-Haushalt). Die Darlehen, die der Ukraine im Rahmen des Programms für außerordentliche Makrofinanzhilfe gewährt wurden (6 Mrd. EUR im Jahr 2022 ausgezahlt), sind nicht nur durch die entsprechende Komponente des CPF, sondern auch durch zusätzliche Garantien der Mitgliedstaaten gedeckt, falls der Betrag im CPF nicht ausreichen sollte (siehe Erläuterung **2.4.1.1**).

Im Falle von NGEU kann die Kommission auch eine aktive Zahlungsmittelverwaltung betreiben und kurzfristige Anleihen aufnehmen, um EU-Schulden zu bedienen.

Für alle Anleihen für Finanzhilfe sowie für die NGEU-Anleihen kann die Kommission zur Bedienung der EU-Schulden Mittel bis zur Eigenmittel-Obergrenze abrufen. In den Rechtsvorschriften für die Eigenmittel ist die Obergrenze für die Eigenmittel zur Deckung der jährlichen Mittel für Zahlungen auf 1,40 % des BNE der Mitgliedstaaten festgesetzt, zuzüglich einer zusätzlichen befristeten Erhöhung um 0,6 Prozentpunkte für NGEU. Im Haushaltsplan 2022 sind Eigenmittel zur Finanzierung der Ausgaben in Höhe von 1,01 % des BNE vorgesehen. Dies bedeutet, dass am 31. Dezember 2022 eine Marge von 0,99 % zur Deckung der Verbindlichkeiten zur Verfügung stand. Zu diesem Zweck kann die EU Mittel von den Mitgliedstaaten anfordern, um die Einhaltung ihrer rechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Darlehensgebern zu gewährleisten.

Schließlich wird die Darlehensvergabe an die Mitgliedstaaten im Rahmen des SURE-Instruments durch ein System von freiwilligen Garantien der Mitgliedstaaten in Höhe von 25 % des Höchstbetrags der entsprechenden Finanzhilfe unterlegt. Vor Abruf der von den Mitgliedstaaten gestellten Garantien muss die Kommission unter Berücksichtigung u. a. der gesamten Eventualverbindlichkeiten der Union und der Tragfähigkeit des Gesamthaushaltsplans der Union prüfen, inwieweit der Spielraum innerhalb der Eigenmittelobergrenze für Mittel für Zahlungen in Anspruch genommen werden kann, dass er von der Kommission als tragfähig erachtet wird. Diese Prüfung berührt nicht die Unwiderruflichkeit, Bedingungsfreiheit und Abrufbarkeit der geleisteten Garantien.

Kassentransaktionen

Durch die Haushaltsgrundsätze der EU ist sichergestellt, dass die Zahlungsmittel für ein bestimmtes Jahr stets ausreichen, um alle anfallenden Zahlungen auszuführen. So entsprechen die Gesamtbeiträge der Mitgliedstaaten zusammen mit den sonstigen Einnahmen dem Betrag der für das Haushaltsjahr vorgesehenen Mittel für Zahlungen. Die Beiträge der Mitgliedstaaten gehen jedoch in zwölf monatlichen, über das Jahr verteilten Teilzahlungen ein und basieren auf dem angenommenen Haushaltsplan, während für die Zahlungen operative Erfordernisse gelten. Außerdem stehen die Beiträge der Mitgliedstaaten zu in einem beliebigen Monat (N) genehmigten Berichtigungshaushaltsplänen im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 (zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der Eigenmittel, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2016/804) entweder am ersten Arbeitstag des Monats N+1 (wenn die Genehmigung vor dem 16. des betreffenden Monats erfolgte) oder aber am ersten Arbeitstag des Monats N+2 (wenn die Genehmigung am oder nach dem 16. des betreffenden Monats erfolgte) zur Verfügung, wohingegen die entsprechenden Mittel für Zahlungen sofort bereitgestellt werden.

Damit die verfügbaren Kassenmittel stets für die in einem bestimmten Monat zu tätigenden Zahlungen ausreichen, wurden Verfahren für regelmäßige Zahlungsmittelprognosen eingeführt. Bei Bedarf können Eigenmittel oder zusätzliche Finanzmittel innerhalb bestimmter Grenzen und unter bestimmten Bedingungen, die in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2016/804, festgelegt sind, im Voraus von Mitgliedstaaten abgerufen werden. Die operativen Erfordernisse und die allgemeinen Haushaltseinschränkungen in den letzten Jahren haben eine verstärkte Überwachung des Rhythmus der Zahlungen im Jahresverlauf notwendig gemacht. Darüber hinaus wird im Kontext der täglichen Kassentransaktionen der Kommission durch automatische Kassenführungsinstrumente sichergestellt, dass auf jedem einzelnen Bankkonto der Kommission jeden Tag genügend liquide Mittel vorhanden sind.

Geldbußen

Für die Verwaltung des BUFI-Fonds, in dem vorläufig gezahlte Geldbußen angelegt werden, gilt der Grundsatz, dass die Vermögenswerte eine im Verhältnis zu den jeweiligen Verpflichtungen hinreichende Liquidität und Mobilisierbarkeit aufweisen müssen. Das Portfolio setzt sich überwiegend aus hochliquiden Wertpapieren zusammen, die veräußert werden können, wenn kurzfristige Mittelabflüsse zu bewältigen sind. Darüber hinaus beträgt der Anteil der Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente und Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr 56 %.

Haushaltsgarantien

Die Analyse der Fälligkeit für Finanzgarantien wird gemäß dem Grundsatz des umsichtigen Vorgehens dargestellt, wobei der Garantiehöchstbetrag dem Zeitband zugeordnet wird, in dem die Garantie frühestens abgerufen werden kann. Da die meisten EU-Garantien auf erste Anforderung gewährt werden, wird ein erheblicher Betrag für das erste Zeitband bereitgestellt. Die Wahrscheinlichkeit, dass im ersten Zeitband alle EU-Garantien für den gesamten Betrag angefordert werden, ist jedoch gering. Außerdem ist der Betrag, den die EU zu verlieren erwartet, oft viel niedriger als der Garantiehöchstbetrag, weshalb die Höhe des Liquiditätsrisikos in Verbindung mit dem Buchwert der Garantieverbindlichkeiten gesehen werden muss.

Ein zentrales Ziel des Rahmens für das Risikomanagement von Eventualverbindlichkeiten besteht darin sicherzustellen, dass der EU-Haushalt jederzeit seinen Verpflichtungen nachkommen kann, ohne den normalen Haushaltsvollzug zu stören. Dies beinhaltet auch die Minderung des Liquiditätsrisikos im Zusammenhang mit Haushaltsgarantien, d. h. des Risikos, dass die Union nicht über ausreichende Mittel verfügt, um allen ihren garantiebezogenen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen (was dann beispielsweise zur Verdrängung anderer Ausgaben und zur Verschiebung von Zahlungen auf die folgenden Haushaltsjahre führen könnte).

In diesem Zusammenhang wird jede Haushaltsgarantie durch ausreichende Rückstellungen im CPF unterlegt, um dafür zu sorgen, dass stets genügend Liquidität vorhanden ist, um die Garantien rechtzeitig zu zahlen.

Die EU überwacht regelmäßig die Angemessenheit der Dotierungsquote für die einzelnen Haushaltsgarantieprogramme und berichtet ([41]) jedes Jahr über ihre Einschätzung, ob diese Beträge ausreichen, um das Risiko für die nächsten fünf Jahre mit einem bestimmten Grad an Sicherheit zu decken.

Darüber hinaus wurden zusätzliche Schutzmaßnahmen eingeführt (vorübergehende Übertragungen zwischen den CPF-Komponenten und die Nutzung der Liquidität des zentralen Kassenmittelverwaltung), um sicherzustellen, dass ausreichend Liquidität vorhanden ist.

Gemeinsamer Dotierungsfonds

Für die Verwaltung des CPF gilt der Grundsatz, dass die Vermögenswerte eine im Verhältnis zu den jeweiligen Verpflichtungen hinreichende Liquidität und Mobilisierbarkeit aufweisen müssen. Das Portfolio setzt sich aus liquiden Vermögenswerten zusammen, die bei Bedarf veräußert werden können, wenn kurzfristige Mittelabflüsse zu bewältigen sind. Darüber hinaus beträgt der Anteil der Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente und Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr 18 %.

Die Abwicklung von Derivatverträgen erfolgt brutto und basiert auf ihrer vertraglichen Restlaufzeit. Die Erfüllung von Verpflichtungen erfolgt mittels Verkauf von auf USD lautenden Vermögenswerten bzw. Swapgeschäften; dadurch ist es möglich, dass es aufgrund von Wechselkursdifferenzen zu einem Mittelabfluss kommt. Hinsichtlich der Anforderungen an Sicherheiten bzw. Einschussforderungen ist kein Liquiditätsmanagement erforderlich da die derzeitige Gegenpartei der Sicherungsgeschäfte Transaktionen mit der Kommission ohne Sicherheiten bzw. Aufforderungen zur Einschusszahlung akzeptiert.

6.7. **SONSTIGE PREISRISIKEN**

Zum 31. Dezember 2022 ist die EU sonstigen Preisrisiken (Aktienrisiken) ausgesetzt, die sich aus nicht notierten Beteiligungsinvestitionen (z. B. Risikokapital- und andere Investmentfonds), Geldmarktfonds (z. B. EIB Unitary Fund) und Investitionen in gebündelte Portfolios (siehe Erläuterung **2.4.2.1**) sowie aus Garantien für nicht notierte Beteiligungsinvestitionen und Quasi-Beteiligungsinvestitionen ergeben, die als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste Derivate behandelt werden (siehe Erläuterung **2.4.2.2**).

([41]) Zum Beispiel in der dem Haushaltsentwurf beigefügten Arbeitsunterlage XI, in der die Umsetzung der Haushaltsgarantien, der gemeinsame Dotierungsfonds und die Bewertung der Tragfähigkeit der Eventualverbindlichkeiten aus Haushaltsgarantien und Finanzhilfe gemäß Artikel 41 Absatz 5 der Haushaltsordnung dargelegt werden.

Beim Aktienkursrisiko handelt es sich um das Risiko, dass sich der beizulegende Zeitwert von Beteiligungsinvestitionen infolge von Schwankungen in der Höhe der Aktienkurse und/oder des Werts der garantierten Beteiligungsinvestitionen ändert. Eine Wertsteigerung oder -minderung der oben genannten Instrumente um 10 % würde sich wie folgt auf den Überschuss oder das Defizit auswirken:

(in Mio. EUR)

	10 %	(10) %
Beteiligungsinvestitionen	*253*	*(253)*
Geldmarktfonds, ETF und Investitionen in gebündelte Portfolios	*290*	*(290)*
Garantien für Beteiligungen ([1])	*469*	*(469)*
Gesamtwert zum 31.12.2022	**1 012**	**(1 012)**
Beteiligungsinvestitionen	*238*	*(238)*
Geldmarktfonds, ETF und Investitionen in gebündelte Portfolios ([1])	*251*	*(251)*
Garantien für Beteiligungen ([1])	*415*	*(415)*
Gesamtwert zum 31.12.2021	**905**	**(905)**

([1]) Das Risiko von Garantien für das Beteiligungsportfolio basiert auf dem Nominalbetrag, der durch die Garantie gedeckt ist.

Die EU investiert in oder garantiert nicht notierte Vermögenswerte, deren Wert nicht öffentlich zugänglich ist. Die meisten dieser Finanzinstrumente werden von den beauftragten Rechtssubjekten umgesetzt, die Experten in diesem Bereich sind und diese Vermögenswerte regelmäßig bewerten und überwachen.

7. ANGABEN ZU NAHESTEHENDEN EINRICHTUNGEN UND PERSONEN

7.1. **NAHESTEHENDE EINRICHTUNGEN UND PERSONEN**

Bei den der EU nahestehenden Einrichtungen und Personen handelt es sich um die konsolidierten Rechtssubjekte der EU, Partner sowie um Bedienstete der höchsten Führungsebene dieser Rechtssubjekte. Da die Transaktionen zwischen diesen Rechtssubjekten als gewöhnliche Vorgänge der EU ablaufen, bestehen hierfür nach den EU-Rechnungsführungsvorschriften keine spezifischen Offenlegungsanforderungen.

7.2. **ANSPRÜCHE DER HÖCHSTEN FÜHRUNGSEBENE**

Zur Veranschaulichung der Transaktionen im Zusammenhang mit nahestehenden Einrichtungen und Personen werden die Bediensteten der höchsten Führungsebene der EU in fünf Besoldungsgruppen unterteilt:

Besoldungsgruppe 1: die Präsidenten des Europäischen Rates, der Kommission und des Gerichtshofes der Europäischen Union

Besoldungsgruppe 2: der Vizepräsident der Kommission und der Hohe Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik sowie die anderen Vizepräsidenten der Kommission

Besoldungsgruppe 3: der Generalsekretär des Rates, die Mitglieder der Kommission, die Richter und Staatsanwälte des Gerichtshof der Europäischen Union, der Präsident und die Mitglieder des Gerichts, der Bürgerbeauftragte und der Europäische Datenschutzbeauftragte

Besoldungsgruppe 4: der Präsident und die Mitglieder des Europäischen Rechnungshofes

Besoldungsgruppe 5: hochrangige Beamte der Organe und Agenturen

Eine Zusammenfassung der Ansprüche dieser Personen folgt. Weitere Informationen sind dem auf der Europa-Website veröffentlichten Beamtenstatut zu entnehmen. Das Beamtenstatut ist das offizielle Dokument, in dem die Rechte und Pflichten aller EU-Beamten beschrieben werden. Den Bediensteten der höchsten Führungsebene wurden keinerlei zinsvergünstigte EU-Darlehen gewährt.

FINANZIELLE ANSPRÜCHE DER HÖCHSTEN FÜHRUNGSEBENE

(in EUR)

Anspruch (pro Bediensteter)	Besoldungsgruppe 1	Besoldungsgruppe 2	Besoldungsgruppe 3	Besoldungsgruppe 4	Besoldungsgruppe 5
Grundgehalt (pro Monat)	*31 251,88*	*28 307,86 — 29 440,18*	*22 646,29 — 25 477,07*	*24 458,00 — 26 043,24*	*14 399,72 — 22 646,29*
Wohnungs-/Auslandszulage	*15 %*	*15 %*	*15 %*	*15 %*	*0–4 %-16 %*
Familienzulagen:					
Haushalt (in % vom Gehalt)	*2 % + 210,21*	*2 % + 210,21*	*2 % + 210,21*	*2 % + 210,21*	*2 % + 210,21*
Unterhaltsberechtigte Kinder	*459,32*	*459,32*	*459,32*	*459,32*	*459,32*
Vorschulkinder	*112,21*	*112,21*	*112,21*	*112,21*	*112,21*
Erziehungszulage oder	*311,65*	*311,65*	*311,65*	*311,65*	*311,65*
Erziehungszulage bei Schulbesuch außerhalb des Arbeitsortes	*623,30*	*623,30*	*623,30*	*623,30*	*623,30*
Pauschale für Vorsitz führende Richter	*entf.*	*entf.*	*715,05*	*entf.*	*entf.*
Repräsentationszulage	*1 693,58*	*1 088,45*	*715,05*	*entf.*	*entf.*
Jährliche Reisekosten	*entf.*	*entf.*	*entf.*	*entf.*	*erstattet*
Überweisungen an den Herkunftsmitgliedstaat:					
Erziehungsbeihilfe ([1])	*Ja*	*Ja*	*Ja*	*Ja*	*Ja*
in % des Gehalts ([1])	*5 %*	*5 %*	*5 %*	*5 %*	*5 %*
in % des Gehalts ohne Berichtigungskoeffizient	*max. 25 %*	*max. 25 %*	*max. 25 %*	*max. 25 %*	*max. 25 %*
Repräsentationsaufwand	*erstattet*	*erstattet*	*erstattet*	*entf.*	*entf.*
Dienstantritt:					
Einrichtungsaufwand (Kat. 1-4: zwei Monatsgrundgehälter)	*62 503,76*	*56 615,72 — 58 880,36*	*45 292,58 — 50 954,15*	*48 915,99 — 52 086,47*	*erstattet*
Reisekosten für Angehörige	*erstattet*	*erstattet*	*erstattet*	*erstattet*	*erstattet*
Umzugsaufwendungen	*erstattet*	*erstattet*	*erstattet*	*erstattet*	*erstattet*
Ausscheiden aus dem Amt:					
Wiedereingliederungsaufwendungen (Kat. 1-4: ein Monatsgrundgehalt)	*31 251,88*	*28 307,86 — 29 440,18*	*22 646,29 — 25 477,07*	*24 458,00 — 26 043,24*	*erstattet*
Reisekosten für Angehörige	*erstattet*	*erstattet*	*erstattet*	*erstattet*	*erstattet*
Umzugsaufwendungen	*erstattet*	*erstattet*	*erstattet*	*erstattet*	*erstattet*
Übergangsgeld (in % des Gehalts) ([2])	*40 % — 65 %*	*40 % — 65 %*	*40 % — 65 %*	*40 % — 65 %*	*entf.*
Krankenversicherung	*gedeckt*	*gedeckt*	*gedeckt*	*gedeckt*	*gedeckt*
Ruhestandsbezüge (in % vom Gehalt vor Steuern)	*max. 70 %*	*max. 70 %*	*max. 70 %*	*max. 70 %*	*max. 70 %*
Abzüge:					
Steuern der Gemeinschaften	*8 % — 45 %*	*8 % — 45 %*	*8 % — 45 %*	*8 % — 45 %*	*8 % — 45 %*
Krankenversicherung (in % des Gehalts)	*1,7 %*	*1,7 %*	*1,7 %*	*1,7 %*	*1,7 %*
Sonderabgabe auf das Gehalt	*7 %*	*7 %*	*7 %*	*7 %*	*6-7 %*
Abzug für Ruhegehalt	*entf.*	*entf.*	*entf.*	*entf.*	*10,1 %*
Anzahl der Personen zum Jahresende	***3***	***8***	***93***	***27***	***112***

([1]) *Berichtigungskoeffizient wird angewandt.*
([2]) *Wird während der ersten drei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst gezahlt.*

8. EREIGNISSE NACH DEM ABSCHLUSSSTICHTAG

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der vorliegenden Jahresrechnung waren der Rechnungsführerin der Kommission weder wesentliche Aspekte bekannt geworden noch Sachverhalte berichtet worden, die in diesem Abschnitt gesondert offengelegt werden müssten. Die Jahresrechnung und die zugehörigen Erläuterungen wurden auf der Grundlage der jeweils neuesten verfügbaren Daten erstellt, wobei diese in den dargestellte Angaben berücksichtigt wurden.

9. KONSOLIDIERUNGSKREIS

A. **KONTROLLIERTE RECHTSSUBJEKTE (54)**

1. **Organe und beratende Einrichtungen (11)**

Europäisches Parlament

Europäischer Rat

Europäische Kommission

Europäischer Rechnungshof

Gerichtshof der Europäischen Union

Europäischer Auswärtiger Dienst

Europäischer Datenschutzbeauftragter

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Europäischer Bürgerbeauftragter

Europäischer Ausschuss der Regionen

Rat der Europäische Union

2. **EU-Agenturen (41)**

2.1. ***Exekutivagenturen (6)***

Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (European Education and Culture Executive Agency — EACEA)

Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA)

Europäische Exekutivagentur für die Forschung (European Research Executive Agency — REA)

Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (European Innovation Council and SMEs Executive Agency — EISMEA)

Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)

Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (European Climate, Infrastructure and Environment Executive Agency — CINEA)

2.2. ***Dezentrale Agenturen (35)***

Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)

Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)

Europäische Umweltagentur (EUA)

Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)

Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)

Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)

Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (European Union Agency for the Space Programme — EUSPA)

Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)

Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörde (ACER)

Agentur zur Unterstützung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK-Büro)

Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX)

Europäische Arbeitsbehörde (European Labour Authority — ELA)

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

Eisenbahnagentur der Europäischen Union (European Union Agency for Railways — ERA)

Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)

Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)

Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)

Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)

Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)

Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)

Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)

Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)

Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)

Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (Fusion for Energy)

Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)

Europäische Staatsanwaltschaft (European Public Prosecutor's Office — EPPO)

3. **Sonstige kontrollierte Rechtssubjekte (2)**

Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung

Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)

B. **VERBUNDENE EINRICHTUNGEN (1)**

Europäischer Investitionsfonds (EIF)

RECHTSSUBJEKTE VON GERINGER BEDEUTUNG

Die nachfolgend aufgeführten Rechtssubjekte sind aufgrund ihrer Unwesentlichkeit nicht nach der Equity-Methode in den konsolidierten Jahresabschluss 2022 der EU aufgenommen worden.

RECHTSSUBJEKTE VON GERINGER BEDEUTUNG (8)

Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa („Circular Bio-based Europe")

Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt („Clean Aviation")

Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff („Clean Hydrogen“)

Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen („Europe's Rail“)

Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ („Innovative Health Initiative“)

Gemeinsames Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien („Key Digital Technologies“)

Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum („Single European Sky ATM Research 3“ — SESAR 3)

Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Die Jahresrechnungen der vorstehenden Rechtssubjekte sind auf deren jeweiligen Websites öffentlich zugänglich.

HAUSHALTSRECHNUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ([42])

INHALT

Seite

1. HAUSHALTSERGEBNIS DER EU . . . 142
2. ÜBERSICHT ÜBER DEN VERGLEICH ZWISCHEN HAUSHALTSPLAN UND HAUSHALTSVOLLZUG . . . 143
3. ERLÄUTERUNGEN ZUM HAUSHALTSVOLLZUG . . . 147
   - 3.1. DER HAUSHALTSRAHMEN DER EU . . . 147
   - 3.2. MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN 2021-2027 . . . 147
   - 3.3. DIE MFR-RUBRIKEN IM EINZELNEN (PROGRAMME) . . . 149
   - 3.4. NextGenerationEU . . . 150
   - 3.5. JÄHRLICHER HAUSHALTSPLAN . . . 150
   - 3.6. EINNAHMEN . . . 151
   - 3.7. BERECHNUNG DES HAUSHALTSERGEBNISSES . . . 152
   - 3.8. ABGLEICH DES WIRTSCHAFTLICHEN ERGEBNISSES UND DES HAUSHALTSERGEBNISSES . . . 153
4. VOLLZUG DES EU-HAUSHALTSPLANS 2022 . . . 155
5. HAUSHALTSVOLLZUG DER EU IM BEREICH EINNAHMEN . . . 156
   - 5.1. ÜBERSICHT ÜBER DEN HAUSHALTSVOLLZUG IM BEREICH EINNAHMEN . . . 156
6. HAUSHALTSVOLLZUG DER EU IM BEREICH AUSGABEN . . . 157
   - 6.1. MFR: AUFSCHLÜSSELUNG UND ÄNDERUNGEN BEI DEN MITTELN FÜR VERPFLICHTUNGEN UND ZAHLUNGEN 157
   - 6.2. MFR: AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN . . . 158
   - 6.3. MFR: AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN . . . 159
   - 6.4. MFR: VERÄNDERUNGEN BEI DEN NOCH ABZUWICKELNDEN MITTELBINDUNGEN (RAL) . . . 160
   - 6.5. MFR: NOCH ABZUWICKELNDE MITTELBINDUNGEN NACH URSPRUNGSJAHR . . . 161
   - 6.6. MFR: NOCH ABZUWICKELNDE MITTELBINDUNGEN NACH MITTELARTEN . . . 162
   - 6.7. DER MFR IM EINZELNEN: AUFSCHLÜSSELUNG UND ENTWICKLUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN UND MITTEL FÜR ZAHLUNGEN . . . 163
   - 6.8. DER MFR IM EINZELNEN: AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN . . . 173
   - 6.9. DER MFR IM EINZELNEN: AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN . . . 183
   - 6.10. DER MFR IM EINZELNEN: VERÄNDERUNGEN BEI DEN NOCH ABZUWICKELNDEN MITTELBINDUNGEN (RAL) . 193
   - 6.11. DER MFR IM EINZELNEN: NOCH ABZUWICKELNDE MITTELBINDUNGEN NACH URSPRUNGSJAHR . . . 202
   - 6.12. DER MFR IM EINZELNEN: NOCH ABZUWICKELNDE MITTELBINDUNGEN NACH MITTELARTEN . . . 208
7. HAUSHALTSVOLLZUG, AUFGESCHLÜSSELT NACH ORGANEN . . . 217
   - 7.1. HAUSHALTSVOLLZUG IM BEREICH EINNAHMEN . . . 217

([42]) Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen weiter unten ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau.

Seite

7.2. AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN 219

7.3. AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN 220

8. HAUSHALTSVOLLZUG DER AGENTUREN 221

8.1. HAUSHALTSEINNAHMEN 221

8.2. MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN UND MITTEL FÜR ZAHLUNGEN NACH AGENTUREN 223

1. HAUSHALTSERGEBNIS DER EU

(in Mio. EUR)

Erläuterung		2022	2021
a	Einnahmen für das Haushaltsjahr	245 265	239 596
b	Zahlungen zulasten der Mittel des betreffenden Jahres	(239 157)	(226 175)
c	Auf das Jahr N+1 übertragene Mittel für Zahlungen	(2 452)	(4 244)
d	Annullierung aus dem Jahr N-1 übertragener nicht in Anspruch genommener Mittel für Zahlungen	80	265
e	Entwicklung der zweckgebundenen Einnahmen (B)-(A)	(1 121)	(6 338)
	Nicht in Anspruch genommene Mittel zum Ende des laufenden Jahres (A)	*15 152*	*14 032*
	Nicht in Anspruch genommene Mittel zum Ende des Vorjahres (B)	*14 032*	*7 694*
f	Wechselkursdifferenzen im Jahresverlauf	(97)	126
	Haushaltsergebnis	**2 519**	**3 230**

Das Haushaltsergebnis der EU fließt 2023 mittels Kürzung der für das betreffende Jahr fälligen Beiträge an die Mitgliedstaaten zurück. Es wird gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 des Rates ([43]) zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union berechnet. Weitere Informationen sind Abschnitt 3.7 „Berechnung des Haushaltsergebnisses“ zu entnehmen.

a. Einnahmen für das Haushaltsjahr: Tabelle 5.1 „Übersicht über den Haushaltsvollzug im Bereich Einnahmen“, Spalte 8, „Gesamtbetrag der Einnahmen“.

b. Zahlungen zulasten der Mittel des Haushaltsjahres: Tabelle 6.3 „MFR — Ausschöpfung der Mittel für Zahlungen“, Spalte 2 „Aus dem angenommenen Haushalt geleistete Zahlungen“ und Spalte 4 „Aus zweckgebundenen Einnahmen geleistete Zahlungen“.

c. Auf das Jahr N+1 übertragene Mittel für Zahlungen: Tabelle 6.3 „MFR — Ausschöpfung der Mittel für Zahlungen“, Spalte 7 „automatische Übertragungen“ plus Spalte 8 „Übertragungen durch Beschlüsse“.

d. Annullierung aus dem Jahr N-1 übertragener, nicht in Anspruch genommener Mittel für Zahlungen: berücksichtigt den Betrag der (automatisch und durch Beschlüsse) übertragenen Mittel für Zahlungen zum Ende des Vorjahres und die „Aus Übertragungen geleisteten Zahlungen“ des betreffenden Haushaltsjahres laut Spalte 3 der Tabelle 6.3 „MFR — Ausschöpfung der Mittel für Zahlungen“.

e. Entwicklung der gesamten Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen zum Jahresende: Um die Nettoabweichung der zweckgebundenen Einnahmen im laufenden Jahr zu erhalten, wird die Differenz zwischen dem Betrag der Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen zum Ende des Vorjahres (Plus) und dem Betrag der Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen zum Ende des laufenden Jahres (gemäß Spalte 9 der Tabelle 6.3 „MFR — Ausschöpfung der Mittel für Zahlungen“ — Minus) berechnet.

f. Wechselkursdifferenzen schließen realisierte und nicht realisierte Wechselkursdifferenzen ein.

([43]) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 29).

2. ÜBERSICHT ÜBER DEN VERGLEICH ZWISCHEN HAUSHALTSPLAN UND HAUSHALTSVOLLZUG

Haushaltseinnahmen

(in Mio. EUR)

		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Festgestellte Ansprüche	Einnahmen
1	Eigenmittel	157 701	153 928	157 320	155 758
	11 — Zuckerabgaben	*0*	*0*	*(1)*	*(1)*
	12 — Zollabgaben	*17 913*	*23 765*	*27 419*	*25 857*
	13 — MwSt	*19 071*	*19 714*	*19 666*	*19 666*
	14 — BNE	*114 719*	*104 088*	*103 880*	*103 880*
	16 — Bestimmten Mitgliedstaaten gewährte Ermäßigung des BNE-Beitrags	—	—	*19*	*19*
	17 — Verpackungsabfälle aus Kunststoff	*5 997*	*6 361*	*6 337*	*6 337*
2	Überschüsse, Salden und Anpassungen	0	2 980	3 233	3 227
3	Einnahmen aus Verwaltungstätigkeiten	1 791	1 791	2 656	2 607
4	Einnahmen aus Kapitaleinkünften, Verzugszinsen und Geldbußen	115	454	16 635	596
5	Haushaltsgarantien, Anleihen und Darlehen	0	0	62 203	62 203
6	Einnahmen, Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Politik der Union	10 997	10 884	26 689	20 874
	Insgesamt	**170 603**	**170 038**	**268 736**	**245 265**
	davon NextGenerationEU (NGEU)	—	—	*62 409*	*62 409*

Haushaltsausgaben: Mittelbindungen nach Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR)

(in Mio. EUR)

	MFR-Rubrik	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen
1	Binnenmarkt, Innovation und Digitales	21 775	21 845	33 071	27 330
2	Zusammenhalt, Resilienz und Werte	56 039	67 805	325 372	218 907
	2a Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	*49 709*	*61 314*	*76 068*	*74 632*
	2b Resilienz und Werte	*6 330*	*6 491*	*249 303*	*144 275*
3	Natürliche Ressourcen und Umwelt	56 235	56 681	75 200	68 142
	davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	*40 369*	*40 369*	*41 687*	*41 182*
4	Migration und Grenzmanagement	3 091	3 410	3 520	3 446
5	Sicherheit und Verteidigung	1 785	1 813	1 851	1 840
6	Nachbarschaft und die Welt	17 170	17 670	20 364	20 153
7	Europäische öffentliche Verwaltung	10 620	10 783	12 075	11 664
	davon: Verwaltungsausgaben der Organe	*4 421*	*4 485*	*5 041*	*4 850*
O	außerhalb des MFR	—	—	6 692	3 006
S	Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente)	2 799	2 219	3 531	2 602
	Insgesamt	**169 516**	**182 227**	**481 676**	**357 091**
	davon NextGenerationEU (NGEU)	—	—	*277 772*	*162 702*

Haushaltsausgaben: Zahlungen nach Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR)

(in Mio. EUR)

MFR-Rubrik		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen
1	Binnenmarkt, Innovation und Digitales	21 474	20 606	29 379	25 174
2	Zusammenhalt, Resilienz und Werte	62 053	63 140	129 654	126 570
	2a Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	*56 351*	*57 610*	*75 546*	*73 015*
	2b Resilienz und Werte	*5 702*	*5 531*	*54 108*	*53 555*
3	Natürliche Ressourcen und Umwelt	56 602	55 782	59 271	58 276
	davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	*40 393*	*40 356*	*41 674*	*41 152*
4	Migration und Grenzmanagement	3 078	3 373	3 642	3 368
5	Sicherheit und Verteidigung	1 238	1 159	1 192	1 154
6	Nachbarschaft und die Welt	12 916	13 156	14 902	14 521
7	Europäische öffentliche Verwaltung	10 620	10 783	13 149	11 583
	davon: Verwaltungsausgaben der Organe	*4 421*	*4 485*	*5 724*	*4 801*
O	außerhalb des MFR	—	—	6 830	72
S	Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente)	2 623	2 040	3 351	2 602
	Insgesamt	**170 603**	**170 038**	**261 370**	**243 321**
	davon NextGenerationEU (NGEU)	—	—	*64 292*	*63 456*

Haushaltsausgaben: noch abzuwickelnde Mittelbindungen nach Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR)

(in Mio. EUR)

MFR-Rubrik		Aus 2021 übertragene noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Abwicklung aus 2021 übertragener noch abzuwickelnder Mittelbindungen	Neue noch abzuwickelnde Mittelbindungen ab 2022	Abzuwickelnde Mittelbindungen
		1	2	3	4=1+2+3
1	Binnenmarkt, Innovation und Digitales	48 717	(19 897)	21 309	50 130
2	Zusammenhalt, Resilienz und Werte	209 033	(89 435)	181 482	301 081
	2a Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	*152 840*	*(66 138)*	*67 599*	*154 302*
	2b Resilienz und Werte	*56 193*	*(23 297)*	*113 883*	*146 779*
3	Natürliche Ressourcen und Umwelt	43 691	(16 188)	25 957	53 459
	davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	*334*	*(124)*	*147*	*357*
4	Migration und Grenzmanagement	3 980	(1 515)	1 543	4 008
5	Sicherheit und Verteidigung	2 397	(790)	1 455	3 061
6	Nachbarschaft und die Welt	32 535	(9 906)	14 333	36 962
7	Europäische öffentliche Verwaltung	1 076	(1 076)	1 048	1 048
	davon: Verwaltungsausgaben der Organe	*684*	*(684)*	*654*	*654*
O	außerhalb des MFR	147	(20)	2 944	3 071
S	Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente)	—	—	0	0
	Insgesamt	**341 575**	**(138 826)**	**250 071**	**452 821**
	davon NextGenerationEU (NGEU)	*89 907*	*(34 847)*	*134 072*	*189 132*
	davon ohne NextGenerationEU (NGEU)	*251 668*	*(103 979)*	*116 000*	*263 689*

3. ERLÄUTERUNGEN ZUM HAUSHALTSVOLLZUG

3.1. **DER HAUSHALTSRAHMEN DER EU**

Die Rechnungsführung erfolgt nach Maßgabe der Haushaltsordnung (HO). Der Gesamthaushaltsplan ist der Rechtsakt, mittels dessen alljährlich die Einnahmen und Ausgaben der Union geplant und bewilligt werden. Dabei gelten die Obergrenzen und sonstigen Bestimmungen, die im MFR festgelegt wurden. Diese wiederum stehen im Einklang mit den Rechtsakten bezüglich der innerhalb dieses Rahmens angenommenen mehrjährigen Programme.

3.2. **MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN 2021-2027**

(in Mio. EUR zu jeweiligen Preisen)

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	20 919	21 278	21 727	20 984	21 272	21 847	22 077	150 704
2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte	6 364	67 806	70 137	72 367	74 993	66 536	70 283	428 486
2a Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	*1 769*	*61 345*	*62 939*	*64 683*	*66 479*	*56 725*	*58 639*	*372 579*
2b Resilienz und Werte	*4 595*	*6 461*	*7 198*	*7 684*	*8 514*	*9 811*	*11 644*	*55 907*
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt	56 841	56 965	57 295	57 449	57 558	57 332	57 557	400 997
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	*40 368*	*40 639*	*40 693*	*41 649*	*41 782*	*41 913*	*42 047*	*289 091*
4. Migration und Grenzmanagement	1 791	3 360	3 814	3 866	4 387	4 315	4 465	25 998
5. Sicherheit und Verteidigung	1 696	1 896	1 946	2 004	2 243	2 435	2 705	14 925
6. Nachbarschaft und die Welt	16 247	16 802	16 329	15 830	15 304	14 754	15 331	110 597
7. Europäische öffentliche Verwaltung	10 635	11 058	11 419	11 773	12 124	12 506	12 959	82 474
davon: Verwaltungsausgaben der Organe	*8 216*	*8 528*	*8 772*	*9 006*	*9 219*	*9 464*	*9 786*	*62 991*
Mittel für Verpflichtungen	**114 493**	**179 765**	**182 667**	**184 273**	**187 881**	**179 725**	**185 377**	**1 214 181**
Mittel für Zahlungen insgesamt	**163 496**	**170 558**	**168 575**	**168 853**	**172 230**	**175 674**	**179 187**	**1 198 573**

Die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates ([44]) zur Festlegung des MFR 2021-2027 wurde am 17. Dezember 2020 angenommen. Der vorstehenden Tabelle sind die für den MFR geltenden Obergrenzen zu jeweiligen Preisen gemäß dem in Artikel 4 Absatz 2 der MFR-Verordnung festgelegten jährlichen Deflator von 2 % zu entnehmen. Wie in der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 über den MFR 2021-2027 festgelegt, werden die Beträge für Mittel für Verpflichtungen nach Rubriken aufgeteilt; bei den Mitteln für Zahlungen gelten die Obergrenzen nur für die Gesamthöhe. 2022 war das zweite Haushaltsjahr des MFR 2021-2027.

([44]) Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

Veranstaltungen im Jahr 2022

Am 7. Juni 2021 nahm die Kommission eine Mitteilung über die technische Anpassung des MFR für das Jahr 2022 ([45]) an. Die programmspezifische Anpassung (nach Artikel 5 Absatz 2 der MFR-Verordnung) wurde mit den zusätzlichen Mittelzuweisungen für spezifische Programme nach Anhang II der MFR-Verordnung und den sich daraus ergebenden Heraufsetzungen der Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen umgesetzt. Die Einnahmen aus den gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1/2003 ([46]) und (EG) Nr. 139/2004 ([47]) des Rates verhängten Geldbußen lagen unter der in dem genannten Artikel festgelegten Mindestschwelle von 1,5 Mrd. EUR zu Preisen von 2018. Die Mindestschwelle gab daher das Gesamtvolumen der Anpassung für 2022 zu Preisen von 2018 vor. Die Anpassung zu jeweiligen Preisen belief sich auf 1,624 Mrd. EUR. Die größten Auswirkungen im Jahr 2022 waren bei Rubrik 1 (0,59 Mrd. EUR), Rubrik 2b (0,89 Mrd. EUR) und Rubrik 4 (0,15 Mrd. EUR) zu verzeichnen.

Die Umschichtung von im Jahr 2021 nicht in Anspruch genommenen Mitteln für Verpflichtungen zugunsten von Programmen mit geteilter Mittelverwaltung gemäß Artikel 7 der MFR-Verordnung erfolgte durch eine spezifische Anpassung des MFR, die in der Mitteilung der Kommission vom 28. Januar 2022 ([48]) mit einer Anpassung der MFR-Obergrenzen und einem entsprechenden Berichtigungshaushaltsplan für 2022 festgelegt ist. Die im Jahr 2021 nicht in Anspruch genommenen und nicht übertragenen Mittelzuweisungen wurden zu gleichen Teilen auf jedes der Jahre 2022 bis 2025 übertragen. Die Mittelübertragungen aus dem Jahr 2021 beliefen sich auf insgesamt 49 Mrd. EUR aus den Rubriken mit den größten Auswirkungen im Jahr 2022, d. h. Rubrik 2a (46,4 Mrd. EUR), Rubrik 3 (1,8 Mrd. EUR), Rubrik 4 (0,7 Mrd. EUR) und Rubrik 5 (0,1 Mrd. EUR). Die größten Auswirkungen im Jahr 2022 waren bei Rubrik 2a (11,6 Mrd. EUR), Rubrik 3 (0,4 Mrd. EUR) Rubrik 4 (0,2 Mrd. EUR) und Rubrik 5 (0,02 Mrd. EUR) zu verzeichnen.

Die Obergrenze für Mittel für Verpflichtungen belief sich für 2022 auf insgesamt 179 765 Mio. EUR, während die entsprechende Obergrenze für Mittel für Zahlungen bei 170 558 Mio. EUR lag.

Gemäß Artikel 312 Absatz 3 AEUV werden im MFR die jährlichen Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen je Ausgabenkategorie („Rubriken“) und die jährlichen Obergrenzen der Mittel für Zahlungen festgelegt. Die MFR-Rubriken entsprechen den Haupttätigkeitsbereichen der Union. Es folgen Erläuterungen zu den verschiedenen Rubriken des MFR 2021-2027.

Der MFR 2021-2027 beläuft sich einschließlich des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) auf 1 211 Mrd. EUR (1 074 Mrd. EUR zu Preisen von 2018). Darüber hinaus wird über NextGenerationEU ein zusätzlicher Betrag von 806,9 Mrd. EUR (750 Mrd. EUR zu Preisen von 2018) bereitgestellt, und zwar bis 2023 in Form von Mitteln für Verpflichtungen und bis 2026 als Mittel für Zahlungen.

Für das jährliche Haushaltsverfahren wird der Eingliederungsplan weiter nach Politikbereichen gegliedert, wodurch noch deutlicher wird, wie die einzelnen Ausgabenprogramme zu den politischen Zielen der Union beitragen.

Rubrik 1 — Binnenmarkt, Innovation und Digitales

Unter diese Rubrik fallen wichtige EU-Programme zur Unterstützung der Bereiche Forschung und Innovation, digitaler Wandel, strategische Infrastruktur, Stärkung des Binnenmarktes und strategische Weltraumvorhaben. Zu den Programmen dieser Rubrik gehören Horizont Europa, der InvestEU-Fonds, die Fazilität „Connecting Europe“, das Programm für den Binnenmarkt und das europäische Weltraumprogramm.

Programme in dieser Rubrik, zu denen Beiträge aus NGEU geleistet werden (externe zweckgebundene Einnahmen): Horizont Europa und InvestEU-Fonds.

Rubrik 2 — Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen

Diese Rubrik ist in zwei Teilrubriken unterteilt: Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt (2a) und Resilienz und Werte (2b).

Die Ausgaben in dieser Rubrik zielen darauf ab, die Widerstandsfähigkeit und den Zusammenhalt zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu stärken. Die Mittel tragen dazu bei, Ungleichheiten in und zwischen den EU-Regionen sowie innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten zu verringern und eine nachhaltige territoriale Entwicklung zu fördern (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Kohäsionsfonds, Europäischer Sozialfonds Plus). Sie dienen auch der Unterstützung der Solidarität und Zusammenarbeit der Union bei der Vorbereitung und Reaktion auf Katastrophen (Katastrophenschutzverfahren der Union und rescEU). Darüber hinaus zielen die Programme in dieser Rubrik darauf ab, die EU widerstandsfähiger gegen aktuelle und künftige Herausforderungen zu machen, indem in den grünen und digitalen Wandel, junge Menschen (Erasmus), Gesundheit (EU4Health) und Maßnahmen zum Schutz der EU-Werte (Justiz, Rechte und Werte) investiert wird, und die kulturelle Vielfalt (Kreatives Europa) zu fördern.

([45]) Technische Anpassung des Finanzrahmens für das Haushaltsjahr 2022 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2021/365 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (COM(2021) 365 final vom 7.6.2021).

([46]) Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

([47]) Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

([48]) Anpassung des mehrjährigen Finanzrahmens nach Artikel 7 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (COM(2022) 80 final vom 28.2.2022).

Unter diese Rubrik fällt die ARF, die im Zeitraum 2021-2023 den größten Teil der über NGEU bereitgestellten Mittel erhält. Weitere Programme in dieser Rubrik, zu denen Beiträge aus NGEU geleistet werden (externe zweckgebundene Einnahmen): REACT-EU, Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU). Für einen ausführlicheren Überblick über die Tätigkeiten im Rahmen der ARF siehe „Höhepunkte des Haushaltsjahres", Abschnitte **2.2** und **2.3** zu NGEU.

Rubrik 3 — Natürliche Ressourcen und Umwelt

Die Ausgaben in dieser Rubrik fließen in die nachhaltige Landwirtschaft (Gemeinsame Agrarpolitik) und den Bereich Fischerei und Meerespolitik (Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds) sowie in Programme für den Umwelt- und Klimaschutz (LIFE-Programm, Fonds für einen gerechten Übergang).

Programme in dieser Rubrik, zu denen Beiträge aus NGEU geleistet werden (externe zweckgebundene Einnahmen): Entwicklung des ländlichen Raums, Fonds für einen gerechten Übergang.

Rubrik 4 — Migration und Grenzmanagement

Die Programme (Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, Fonds für integrierte Grenzverwaltung) und die dezentralen Agenturen (wie die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) und die Asylagentur der Europäischen Union), die aus dieser Rubrik finanziert werden, haben die Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Migration und der Verwaltung der EU-Außengrenzen sowie die Sicherung des Asylsystems innerhalb der EU zum Ziel.

Rubrik 5 — Sicherheit und Verteidigung

Diese Rubrik spiegelt den zunehmenden Bedarf an Zusammenarbeit auf Unionsebene wider, um Sicherheitsbedrohungen zu begegnen und die strategische Autonomie der Union zu erhöhen. Sie umfasst Programme, deren Zweck darin besteht, die Sicherheit der europäischen Bürgerinnen und Bürger zu verbessern (Fonds für die innere Sicherheit), Europas Verteidigungskapazitäten zu stärken (Europäischer Verteidigungsfonds) und die erforderlichen Instrumente bereitzustellen, um auf Herausforderungen im Bereich der inneren und äußeren Sicherheit zu reagieren.

Rubrik 6 — Nachbarschaft und die Welt

Die unter diese Rubrik fallenden Programme dienen der Verstärkung der sozioökonomischen Wirkung der EU in ihrer Nachbarschaft, in den Entwicklungsländern und im Rest der Welt. Unter dem neuen Instrument „NDICI/Europa in der Welt" werden mehrere frühere EU-Finanzierungsinstrumente im Außenbereich zusammengefasst, einschließlich der Zusammenarbeit mit den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten), die zuvor aus dem Europäischen Entwicklungsfonds finanziert wurde. Die Rubrik umfasst auch Hilfe für Länder, die sich auf den Beitritt zur EU vorbereiten (Heranführungshilfe), sowie das Programm für humanitäre Hilfe der Union.

Rubrik 7- Europäische öffentliche Verwaltung

Unter dieser Rubrik werden Verwaltungsausgaben für sämtliche EU-Organ, Ruhestandsbezüge und die Europaschulen erfasst.

S — Besondere Instrumente

Flexibilitätsmechanismen im EU-Haushalt ermöglichen der EU die Mobilisierung der erforderlichen Mittel, um auf unvorhergesehene Ereignisse wie Krisen, Naturkatastrophen und Notsituationen reagieren zu können. Umfang, Mittelausstattung und Arbeitsweise dieser Mechanismen werden in der MFR-Verordnung und der Interinstitutionellen Vereinbarung geregelt. Mit diesen Mechanismen wird sichergestellt, dass mit den Haushaltsmitteln flexibel auf neu auftretende Prioritäten reagiert werden kann und somit jeder Euro dort eingesetzt wird, wo er am nötigsten gebraucht wird.

Im jährlichen Eingliederungsplan und im Haushaltsvollzug werden sie unter der Rubrik „Besondere Instrumente" (S) aufgeführt, da sie sowohl bei den Mitteln für Verpflichtungen als auch bei den Mitteln für Zahlungen über die Ausgabenobergrenzen des MFR hinaus mobilisiert werden können.

3.3. **DIE MFR-RUBRIKEN IM EINZELNEN (PROGRAMME)**

Die MFR-Rubriken werden in Einzelrubriken aufgeschlüsselt, die jeweils den wichtigsten Ausgabenprogrammen entsprechen (Horizont 2020, Erasmus+ usw.). Auf dieser Programmebene werden die Rechtsgrundlagen für den Haushaltsvollzug erlassen. Programme sind allgemein gebräuchliche Strukturen für die Berichterstattung über Durchführung und Ergebnisse. Nach den einzelnen Programmen aufgeschlüsselte Tabellen sind in den Haushaltsrechnungen enthalten (siehe die folgenden Tabellen **6.7**-**6.12**).

3.4. **NextGenerationEU**

Mit einem Budget von 421,1 Mrd. EUR für die nicht rückzahlbare Unterstützung (Finanzhilfen) hat NGEU einen großen Einfluss auf die gesamten jährlichen EU-Haushalte 2021 bis 2026 und auf deren Vollzug. Im Jahr 2021 wurde dieser Betrag vollständig als zweckgebundene Einnahmen verbucht. Alle Verpflichtungen für die nicht rückzahlbare Unterstützung werden bis zum 31. Dezember 2023 eingegangen und durch Zahlungen bis zum 31. Dezember 2026 gemäß Artikel 3 Absätze 4 und 9 der EURI-Verordnung ([49]) abgewickelt.

Für einen umfassenden Überblick über die Tätigkeiten im Rahmen von NGEU siehe „Höhepunkte des Haushaltsjahres", Abschnitte **2.2** und **2.3**.

3.5. **JÄHRLICHER HAUSHALTSPLAN**

Das Verfahren zur Annahme des Haushaltsplans ist in Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geregelt. Das folgende Diagramm enthält den Zeitplan und die Schritte der Annahme des Haushaltsplans.

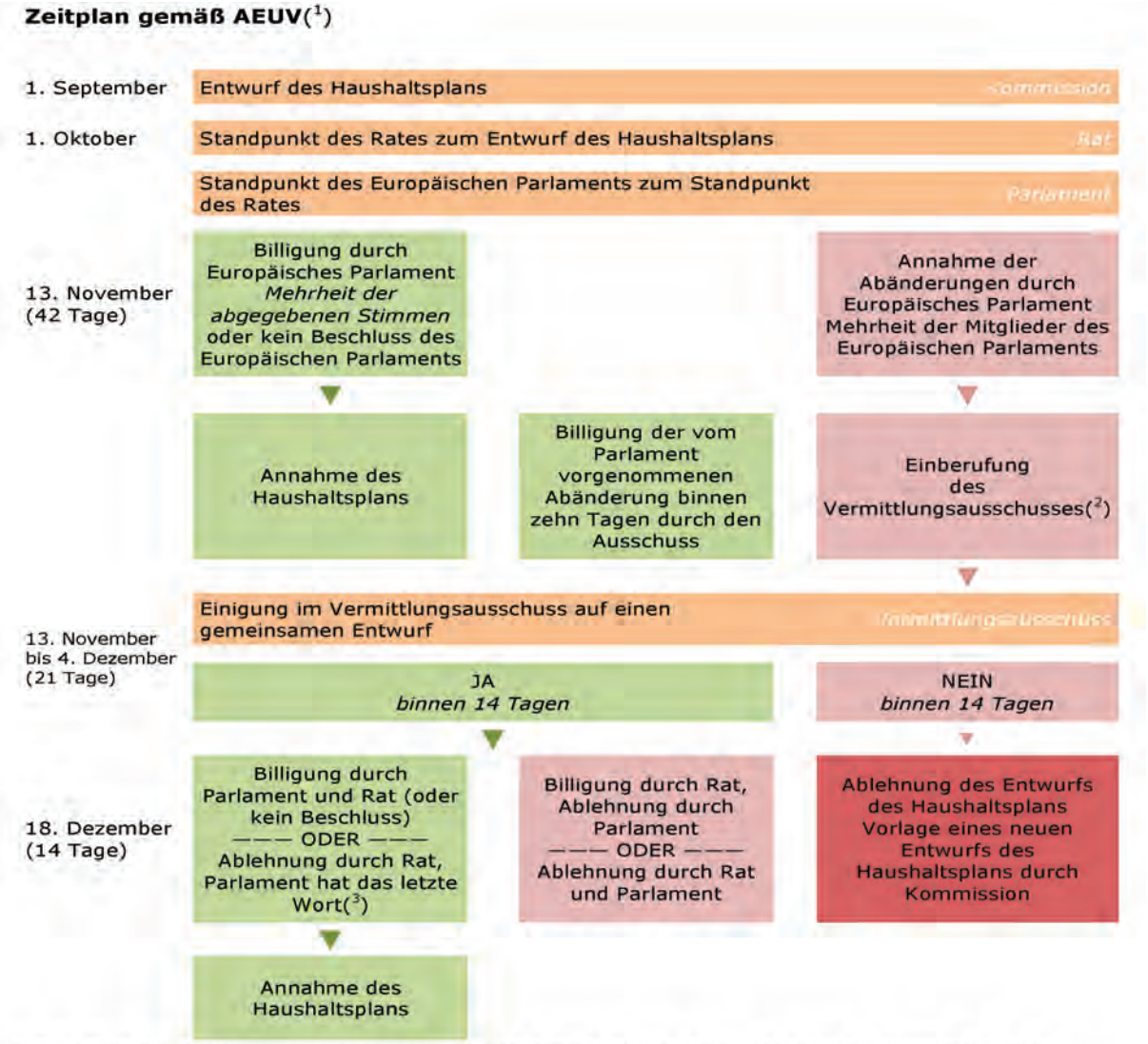

(1) In der Praxis bemühen sich die drei Organe, ihre jeweiligen Dokumente zu einem früheren Zeitpunkt im Jahr vorzulegen, um den Prozess zu erleichtern.
(2) Der Vermittlungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Rates oder deren Vertretern und ebenso vielen das Europäische Parlament vertretenden Mitgliedern. Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um auf eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates hinzuwirken.
(3) Das Europäische Parlament billigt den gemeinsamen Entwurf und beschließt dann binnen 14 Tagen ab dem Tag der Ablehnung durch den Rat (mit der Mehrheit seiner Mitglieder und drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen), alle oder einige seiner Abänderungen zu bestätigen.

([49]) Verordnung (EU) 2020/2094.

Der Haushaltsplan für die Kommission setzt sich aus administrativen und operativen Mitteln zusammen. Die anderen Organe verfügen nur über administrative Mittel. Im Haushaltsplan wird ferner zwischen zwei Mittelkategorien unterschieden, den „nichtgetrennten“ Mitteln und den „getrennten“ Mitteln. Die nichtgetrennten Mittel sind zur Deckung der jährlich angelegten (und somit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit entsprechenden) Transaktionen bestimmt. Die getrennten Mittel sind dazu bestimmt, den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit mit dem Erfordernis der Verwaltung mehrjähriger Transaktionen in Einklang zu bringen. Getrennte Mittel werden in Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen unterteilt.

— Die Mittel für Verpflichtungen decken die Gesamtkosten der rechtlichen Verpflichtungen, die im laufenden Haushaltsjahr für Maßnahmen eingegangen wurden, deren Durchführung sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt. Mittelbindungen für Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können allerdings über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen, wenn der Basisrechtsakt dies vorsieht.

— Die Mittel für Zahlungen decken die Ausgaben, die in dem betreffenden Haushaltsjahr zur Erfüllung der in diesem Haushaltsjahr und/oder in früheren Haushaltsjahren eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

In den Jahresrechnungen werden die verschiedenen Finanzierungsarten in zwei Hauptposten untergliedert:

— endgültig bewilligte Haushaltsmittel und

— zusätzliche Mittel einschließlich

  — übertragener Mittel aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr (die Haushaltsordnung lässt in einer begrenzten Zahl von Fällen eine Übertragung nicht in Anspruch genommener Beträge aus dem vorhergehenden in das laufende Haushaltsjahr zu) sowie

  — zweckgebundener Einnahmen aus Erstattungen, Beiträgen von Dritten oder Drittländern zu EU-Programmen und Einnahmen aus für Dritte durchgeführte Arbeiten; diese werden unmittelbar den entsprechenden Ausgabenhaushaltslinien zugewiesen und bilden die dritte Säule der Finanzierung.

Alle Finanzierungsarten gemeinsam bilden die verfügbaren Mittel.

3.6. **EINNAHMEN**

3.6.1. *Eigenmitteleinnahmen*

Die Einnahmen stammen überwiegend aus Eigenmitteln, die sich ihrerseits aus den folgenden Kategorien zusammensetzen:

(1) Traditionelle Eigenmittel (TEM): Ihr Anteil an den Eigenmitteleinnahmen belief sich 2022 auf etwa 16 %.

(2) Auf der Mehrwertsteuer (MwSt) basierende Eigenmittel: Ihr Anteil an den Eigenmitteleinnahmen belief sich 2022 auf etwa 13 %.

(3) Eigenmittel basierend auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff: Ihr Anteil an den Eigenmitteleinnahmen belief sich 2022 auf etwa 4 %.

(4) Auf dem Bruttonationaleinkommen (BNE) basierende Eigenmittel: Ihr Anteil an den Eigenmitteleinnahmen belief sich 2022 auf etwa 67 %.

Im Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 (Eigenmittelbeschluss 2020) sind die Eigenmittelkategorien und die Methoden für ihre Berechnung festgelegt. Dieser Beschluss trat am 1. Juni 2021 in Kraft und galt rückwirkend ab dem 1. Januar 2021.

Im Eigenmittelbeschluss von 2020 ist festgelegt, dass der Gesamtbetrag der Eigenmittel, die der Union zur Deckung der jährlichen Mittel für Zahlungen zugewiesen werden, 1,40 % der Summe der BNE sämtlicher Mitgliedstaaten nicht übersteigen darf. Darüber hinaus wird die Kommission durch den Beschluss ausnahmsweise ermächtigt, im Namen der Union an den Kapitalmärkten vorübergehend Mittel in Höhe von bis zu 750 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 aufzunehmen, um die Folgen der COVID-19-Pandemie durch das Aufbauinstrument NextGenerationEU zu bewältigen. Zur Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten, die sich aus dieser Mittelaufnahme ergeben, wird die Eigenmittelobergrenze für Mittel für Zahlungen vorübergehend um 0,6 Prozentpunkte angehoben werden.

Ab 2021 umfassen die „weiteren Einnahmen“ des EU-Haushalts die Finanzbeiträge des Vereinigten Königreichs, die sich aus der Finanzregelung im Rahmen des Austrittsabkommens mit dem Vereinigten Königreich ergeben.

3.6.2. *Traditionelle Eigenmittel (TEM)*

TEM bestehen aus auf Einfuhren aus Drittländern erhobenen Zollabgaben, die von den Mitgliedstaaten im Namen der EU eingezogen werden. Die Mitgliedstaaten behalten jedoch 25 % zur Deckung ihrer Einziehungskosten ein. Die festgestellten TEM-Beträge müssen in einer der folgenden Buchführungen ausgewiesen werden, die von den zuständigen Behörden geführt werden:

— in der regulären Buchführung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014: Ansprüche, die eingezogen worden sind oder für die eine Sicherheit geleistet worden ist;

— in der gesonderten Buchführung gemäß demselben Artikel: alle noch nicht eingezogenen und/oder nicht durch eine Sicherheitsleistung garantierten Ansprüche sowie Ansprüche, für die eine Sicherheit geleistet wurde, die aber angefochten werden.

Die Mitgliedstaaten müssen die TEM spätestens am ersten Werktag nach dem 19. des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Forderung festgestellt wurde (oder im Falle der gesonderten Buchführung eingezogen wurde) über ihre Haushaltsverwaltung oder nationale Zentralbank auf das Konto der Kommission buchen.

3.6.3. *Mehrwertsteuer (MwSt)*

Die MwSt-Eigenmittel werden anhand der gemäß den EU-Vorschriften eigens zu diesem Zweck harmonisierten MwSt-Bemessungsgrundlagen der Mitgliedstaaten berechnet. Für jeden Mitgliedstaat gilt ein einheitlicher Abrufsatz von 0,30 % auf den Gesamtbetrag der für alle steuerpflichtigen Lieferungen und Dienstleistungen erhobenen MwSt-Einnahmen, geteilt durch den gewogenen durchschnittlichen MwSt-Satz. Die MwSt-Bemessungsgrundlage ist für alle Mitgliedstaaten auf 50 % ihres BNE begrenzt worden.

3.6.4. *Nicht recycelte Verpackungsabfälle aus Kunststoff*

Auf die Masse der in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff wird ein einheitlicher Abrufsatz von 0,80 EUR pro Kilogramm angewandt. Die in einem bestimmten Jahr nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff werden als Differenz zwischen den erzeugten und den in dem betreffenden Jahr in einem Mitgliedstaat recycelten Kunststoffverpackungsabfällen berechnet. Bulgarien, Tschechien, Estland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien und die Slowakei haben Anspruch auf spezifische jährliche pauschale Kürzungen ihrer jeweiligen Kunststoff-Eigenmittelbeiträge.

3.6.5. *Bruttonationaleinkommen (BNE)*

Die auf dem Bruttonationaleinkommen (BNE) beruhenden Eigenmittel dienen dazu, den Teil des Haushalts zu finanzieren, der von anderen Einnahmequellen nicht gedeckt wird. Auf das BNE jedes einzelnen Mitgliedstaats wird ein einheitlicher Abrufsatz erhoben, der nach den EU-Vorschriften festgelegt wurde.

3.6.6. *Bruttosenkung*

Für den Zeitraum 2021-2027 kommen folgende Mitgliedstaaten in den Genuss einer Bruttosenkung ihrer jährlichen BNE-Beiträge: Österreich (565 Mio. EUR), Dänemark (377 Mio. EUR), Deutschland (3 671 Mio. EUR), die Niederlande (1 921 Mio. EUR) und Schweden (1 069 Mio. EUR). Diese Bruttosenkungen werden zu Preisen von 2020 bemessen und von allen Mitgliedstaaten finanziert.

3.6.7. *Anpassungen der Eigenmittel vorangegangener Haushaltsjahre*

Die MwSt- und BNE-Eigenmittel werden zunächst anhand von Vorausschätzungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen ermittelt, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsentwurfs festgelegt werden. Diese Vorausschätzungen werden anschließend überprüft und im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres mittels eines Berichtigungshaushaltsplans aktualisiert. Positive oder negative Differenzen zwischen den Beträgen, die nach den tatsächlichen Bemessungsgrundlagen von den Mitgliedstaaten zu zahlen sind, und den auf Basis der (überarbeiteten) Vorausschätzungen tatsächlich gezahlten Beträgen werden von der Kommission zum ersten Werktag im März des dritten auf das Bezugshaushaltsjahr folgenden Jahres bei den Mitgliedstaaten abgerufen. In den anschließenden vier Jahren können immer noch Berichtungen an den tatsächlichen MwSt- und BNE-Grundlagen vorgenommen werden, sofern kein Vorbehalt eingelegt wurde. Diese Vorbehalte stellen mögliche Forderungen an Mitgliedstaaten in ungewisser Höhe dar, da ihre finanziellen Auswirkungen nicht präzise geschätzt werden können. Sobald der genaue Betrag bestimmt werden kann, werden die entsprechenden MwSt- und BNE-Eigenmittel entweder in Verbindung mit der MwSt- und BNE-Saldierung angefordert oder als einzelne Mittelanforderungen abgerufen. Die Vorausschätzung der Kunststoff-Eigenmittel wird in ähnlicher Weise angepasst. Die positiven oder negativen Differenzen zwischen den Beträgen, die von den Mitgliedstaaten nach ihren Jahresübersichten mit den Ausführungsergebnissen zu zahlen sind, und den auf Basis der (überarbeiteten) Vorausschätzungen tatsächlich gezahlten Beträgen werden von der Kommission zum ersten Werktag im Juni des dritten auf das Bezugshaushaltsjahr folgenden Jahres bei den Mitgliedstaaten abgerufen. In den anschließenden fünf Jahren können immer noch Berichtigungen an den tatsächlichen Bemessungsgrundlagen vorgenommen werden, sofern kein Vorbehalt eingelegt wurde.

3.7. **BERECHNUNG DES HAUSHALTSERGEBNISSES**

Das Haushaltsergebnis der EU fließt im Laufe des Folgejahres an die Mitgliedstaaten zurück, indem die für jenes Jahr fälligen Beiträge entsprechend gekürzt werden.

Bei den in den Buchführungen erfassten Eigenmittelbeträgen handelt es sich um die Beträge, die im Laufe des Jahres den Konten gutgeschrieben wurden, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf den Namen der Kommission eröffnet wurden. Liegt ein Überschuss vor, enthalten die Einnahmen auch die Haushaltsergebnisse für das vorhergehende Haushaltsjahr. Bei den übrigen in den Buchführungen erfassten Einnahmen handelt es sich um die im Laufe des Haushaltsjahres tatsächlich eingegangenen Beträge.

Bei der Berechnung des Haushaltsergebnisses des Jahres gelten als Ausgaben die Zahlungen zulasten der Mittel für Zahlungen des Haushaltsjahres, zuzüglich der Mittel für Zahlungen des gleichen Haushaltsjahres, die auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Als Zahlungen zulasten der verfügbaren Mittel des Haushaltsjahres gelten diejenigen Zahlungen, die vom Rechnungsführer bis zum 31. Dezember des entsprechenden Haushaltsjahres geleistet worden sind. Beim EGFL werden die Zahlungen berücksichtigt, die von den Mitgliedstaaten zwischen dem 16. Oktober N-1 und dem 15. Oktober N getätigt worden sind, sofern die entsprechenden Mittelbindungen und Auszahlungsanordnungen dem Rechnungsführer spätestens bis zum 31. Januar N+1 mitgeteilt wurden. Die Ausgaben des EGFL können nach entsprechenden Kontrollen in den Mitgliedstaaten unter den Vorbehalt eines Konformitätsbeschlusses gestellt werden.

Das Haushaltsergebnis setzt sich aus zwei Elementen zusammen: den Ergebnissen des Haushaltsvollzugs der EU einerseits und den Beiträgen der dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehörenden EFTA-Staaten andererseits. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union entspricht dieses Ergebnis der Differenz zwischen

— den Gesamteinnahmen für das Haushaltsjahr und

— dem Betrag der zulasten der Mittel des laufenden Haushaltsjahres insgesamt geleisteten Zahlungen zuzüglich des Gesamtbetrags der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittel des betreffenden Haushaltsjahres.

Von dem ermittelten Wert wird Folgendes abgezogen bzw. zu dem ermittelten Wert wird Folgendes hinzugezählt:

— der Nettosaldo aus den aus früheren Haushaltsjahren übertragenen und in Abgang gestellten Mitteln einerseits und den durch Euro-Kursschwankungen bedingten eventuellen Überschreitungen bei den Zahlungen zulasten von aus dem Vorjahr übertragenen nichtgetrennten Mitteln andererseits,

— die Entwicklung der zweckgebundenen Einnahmen und

— die während des Haushaltsjahres festgestellten Netto-Wechselkursgewinne und -verluste.

Die aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mittel im Zusammenhang mit Beiträgen Dritter und Arbeiten für Dritte, die ihrer Art nach grundsätzlich nie verfallen, werden bei den zusätzlichen Mitteln des Haushaltsjahres ausgewiesen. Dies ist die Erklärung für die Differenz zwischen den aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mitteln in den Haushaltsrechnungen des Jahres N und den auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mitteln in den Haushaltsrechnungen des Jahres N-1. Die infolge der Rückzahlung von Vorschüssen wieder eingesetzten Mittel für Verpflichtungen werden bei der Berechnung des wirtschaftlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres nicht berücksichtigt.

Die übertragenen Mittel für Zahlungen umfassen automatische Übertragungen und Übertragungen auf der Grundlage eines Beschlusses. Die Annullierung von aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen, nicht in Anspruch genommenen Mitteln für Zahlungen umfasst die Annullierungen von automatisch oder auf der Grundlage eines Beschlusses übertragenen Mitteln.

3.8. **ABGLEICH DES WIRTSCHAFTLICHEN ERGEBNISSES UND DES HAUSHALTSERGEBNISSES**

(in Mio. EUR)

	2022	2021
WIRTSCHAFTLICHES ERGEBNIS DES HAUSHALTSJAHRES	**(91 949)**	**(42 100)**
Einnahmen		
Im betreffenden Jahr festgestellte, jedoch noch nicht eingezogene Ansprüche	*(5 978)*	*(7 068)*
In vorhergehenden Jahren festgestellte und im laufenden Jahr eingezogene Ansprüche	*74 088*	*64 356*
Antizipative Aktiva (netto)	*2 072*	*(5 434)*
	70 182	**51 854**
Aufwendungen		
Antizipative Passiva (netto)	*45 648*	*53 108*
Im laufenden Jahr gezahlte Aufwendungen des Vorjahres	*(2 053)*	*(1 046)*

(in Mio. EUR)

	2022	2021
Nettoauswirkung der Vorfinanzierung	*(21 659)*	*(47 608)*
Auf das Folgejahr übertragene Mittel für Zahlungen	*(2 660)*	*(4 449)*
Zahlungen zulasten von übertragenen Mitteln und Annullierung nicht in Anspruch genommener Mittel für Zahlungen	*3 331*	*(4 047)*
Veränderungen bei den Rückstellungen	*3 650*	*1 032*
Sonstige	*(2 139)*	*(3 577)*
	24 118	**(6 587)**
Wirtschaftliches Ergebnis Agenturen + EGKS in Abwicklung	**168**	**61**
JAHRESHAUSHALTSERGEBNIS	**2 519**	**3 230**

Nach Maßgabe der Haushaltsordnung wird das wirtschaftliche Ergebnis des Haushaltsjahres nach den Grundsätzen der periodengerechten Zuordnung und den EU-Rechnungsführungsvorschriften berechnet, während das Haushaltsergebnis auf dem Kassenprinzip beruht. Da das wirtschaftliche Ergebnis und das Haushaltsergebnis dieselben zugrunde liegenden Vorgänge betreffen — mit Ausnahme der anderen (nichtbudgetären) Quellen für Einnahmen und Ausgaben der Agenturen und der EGKS in Abwicklung, die nur im wirtschaftlichen Ergebnis enthalten sind — dient der Abgleich des wirtschaftlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres mit dem Haushaltsergebnis des Jahres als nützliche Kohärenzprüfung.

Abgleichsposten — Einnahmen

Die tatsächlichen Haushaltseinnahmen eines Haushaltsjahres entsprechen den Einnahmen, die aufgrund der im Laufe des betreffenden Jahres festgestellten Ansprüche eingezogen werden, sowie den Beträgen, die aufgrund von in den Vorjahren festgestellten Ansprüchen vereinnahmt wurden. Die im laufenden Jahr festgestellten, jedoch noch nicht eingezogenen Ansprüche müssen daher im Rahmen des Abgleichs vom wirtschaftlichen Ergebnis abgezogen werden, da sie nicht Teil der Haushaltseinnahmen sind. Die in früheren Jahren festgestellten und im laufenden Jahr eingezogenen Ansprüche müssen hingegen im Rahmen des Abgleichs zum wirtschaftlichen Ergebnis addiert werden.

Die antizipativen Aktiva setzen sich hauptsächlich aus Beträgen im Zusammenhang mit Finanzkorrekturen, Eigenmitteln, Zinsen und Dividenden zusammen. Lediglich die Nettoauswirkung, d. h. die antizipativen Aktiva für das betreffende Haushaltsjahr abzüglich der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen antizipativen Aktiva, wird berücksichtigt.

Abgleichsposten — Ausgaben

Die antizipativen Passiva setzen sich hauptsächlich aus Abgrenzungen für den Jahresabschluss zusammen, d. h. es handelt sich um von Empfängern von EU-Mitteln verauslagte förderfähige Aufwendungen, die der Kommission noch nicht gemeldet wurden. Lediglich die Nettoauswirkung, d. h. die antizipativen Passiva für das betreffende Haushaltsjahr abzüglich der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen antizipativen Passiva, wird berücksichtigt. Zahlungen, die im betreffenden Haushaltsjahr für in früheren Haushaltsjahren erfasste Rechnungen geleistet wurden, sind Teil der Haushaltsausgaben des betreffenden Haushaltsjahres und müssen daher im Rahmen des Abgleichs dem wirtschaftlichen Ergebnis hinzugerechnet werden.

Die Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen ergibt sich, wenn (1) die neuen, im laufenden Jahr geleisteten und als Haushaltsausgaben des hier betroffenen Jahres erfassten Vorfinanzierungen mit den (2) Vorfinanzierungen verrechnet werden, die in diesem Jahr als förderfähige Kosten anerkannt wurden. Unter Gesichtspunkten der Rechnungsabgrenzung, nicht aber in der Haushaltsbuchführung, stellen Letztere Aufwendungen dar. Dies liegt daran, dass die anfängliche Vorfinanzierung bereits zum Zeitpunkt ihrer Auszahlung als Haushaltsausgabe erfasst wurde.

Abgesehen von den zulasten der Mittel für Zahlungen des Haushaltsjahres vorgenommenen Zahlungen müssen bei der Berechnung des Haushaltsergebnisses für das Jahr auch die auf das folgende Jahr übertragenen Mittel für das betreffende Jahr berücksichtigt werden (nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014). Dies gilt auch für die im betreffenden Haushaltsjahr geleisteten Zahlungen aus übertragenen Vorjahresmitteln und für die annullierten, nicht in Anspruch genommenen Mittel für Zahlungen.

Die Veränderung bei den Rückstellungen bezieht sich auf die in dem Jahresabschluss vorgenommenen Jahresendschätzungen (hauptsächlich Leistungen an Arbeitnehmer), die keine Auswirkungen auf die Haushaltsbuchführung haben. Die sonstigen Abgleichsbeträge enthalten verschiedene Elemente wie Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte bzw. Abschreibungen auf Sachanlagen oder materielle Vermögenswerte, die Anschaffung von Vermögenswerten, Anlagenleasingzahlungen und finanzielle Beteiligungen, die in der Periodenrechnung und der Haushaltsbuchführung unterschiedlich behandelt werden.

Abgleichsposten — Wirtschaftliches Ergebnis der Agenturen und der EGKS in Abwicklung

Das Haushaltsergebnis des Jahres ist eine nicht konsolidierte Zahl und schließt die anderen (nichtbudgetären) Quellen für Einnahmen und Ausgaben der im Konsolidierungskreis enthaltenen Agenturen und der EGKS in Abwicklung nicht ein (siehe Erläuterung **6**). Für den Abgleich des wirtschaftlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres — einer konsolidierten Zahl, die diese Beträge einschließt — mit dem Haushaltsergebnis des Jahres wird das gesamte konsolidierte wirtschaftliche Ergebnis des Haushaltsjahres der Agenturen und der EGKS in Abwicklung als Abgleichsposten dargestellt.

4. VOLLZUG DES EU-HAUSHALTSPLANS 2022

Siehe „Höhepunkte des Haushaltsjahres“, Abschnitt 3 „Zusammenfassung des Haushaltsvollzugs“ für Erläuterungen zum Haushaltsvollzug 2022 in Bezug auf die Einnahmen und Ausgaben, die noch abzuwickelnden Mittelbindungen und das Haushaltsergebnis.

5. HAUSHALTSVOLLZUG DER EU IM BEREICH EINNAHMEN

5.1. **ÜBERSICHT ÜBER DEN HAUSHALTSVOLLZUG IM BEREICH EINNAHMEN**

(in Mio. EUR)

Titel		Haushaltsmittel		Festgestelle Ansprüche			Einnahmen			Eingänge in % der HH-Mittel	Aus stehend
		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Laufendes Jahr	Übertragene Mittel	Insgesamt	Aus Zahlungsansprüchen des laufenden Jahres	Aus Zahlungsansprüchen (Übertrag)	Insgesamt		
		1	2	3	4	5=3+4	6	7	8=6+7	9=8/2	10=5-8
1	Eigenmittel	157 701	153 928	155 083	2 237	157 320	155 073	686	155 758	101 %	1 562
	11 — Zuckerabgaben	*0*	*0*	*(1)*	*(0)*	*(1)*	*(1)*	—	*(1)*	—	*(0)*
	12 — Zollabgaben	*17 913*	*23 765*	*25 181*	*2 237*	*27 419*	*25 171*	*686*	*25 857*	*109 %*	*1 562*
	13 — MwSt	*19 071*	*19 714*	*19 666*	—	*19 666*	*19 666*	—	*19 666*	*100 %*	—
	14 — BNE	*114 719*	*104 088*	*103 880*	—	*103 880*	*103 880*	—	*103 880*	*100 %*	—
	16 — Bestimmten Mitgliedstaaten gewährte Ermäßigung des BNE-Beitrags	—	—	*19*	—	*19*	*19*	—	*19*	—	—
	17 — Verpackungsabfälle aus Kunststoff	*5 997*	*6 361*	*6 337*	—	*6 337*	*6 337*	—	*6 337*	*100 %*	—
2	Überschüsse, Salden und Anpassungen	0	2 980	3 227	7	3 233	3 227	—	3 227	108 %	7
3	Einnahmen aus Verwaltungstätigkeiten	1 791	1 791	2 581	75	2 656	2 554	53	2 607	146 %	49
4	Einnahmen aus Kapitaleinkünften, Verzugszinsen und Geldbußen	115	454	(226)	16 861	16 635	(949)	1 544	596	131 %	16 039
5	Haushaltsgarantien, Anleihen und Darlehen	0	0	62 203	—	62 203	62 203	—	62 203	—	—
6	Einnahmen, Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Politik der Union	10 997	10 884	20 402	6 287	26 689	14 952	5 922	20 874	192 %	5 815
	Insgesamt	**170 603**	**170 038**	**243 269**	**25 467**	**268 736**	**237 059**	**8 205**	**245 265**	**144 %**	**23 471**

6. HAUSHALTSVOLLZUG DER EU IM BEREICH AUSGABEN

6.1. **MFR: AUFSCHLÜSSELUNG UND ÄNDERUNGEN BEI DEN MITTELN FÜR VERPFLICHTUNGEN UND ZAHLUNGEN**

(in Mio. EUR)

MFR-Rubrik		Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
		Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel
		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	
		1	2	3=1+2	4	5	6=3+4+5	7	8	9=7+8	10	11	12=9+10+11
1	Binnenmarkt, Innovation und Digitales	21 775	70	21 845	230	10 995	33 071	21 474	(868)	20 606	147	8 625	29 379
2	Zusammenhalt, Resilienz und Werte	56 039	11 766	67 805	0	257 566	325 372	62 053	1 088	63 140	27	66 487	129 654
	2a Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	*49 709*	*11 605*	*61 314*	—	*14 754*	*76 068*	*56 351*	*1 259*	*57 610*	*3*	*17 934*	*75 546*
	2b Resilienz und Werte	*6 330*	*161*	*6 491*	*0*	*242 812*	*249 303*	*5 702*	*(171)*	*5 531*	*25*	*48 553*	*54 108*
3	Natürliche Ressourcen und Umwelt	56 235	446	56 681	686	17 832	75 200	56 602	(820)	55 782	693	2 797	59 271
	davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	*40 369*	*(0)*	*40 369*	*686*	*632*	*41 687*	*40 393*	*(37)*	*40 356*	*687*	*632*	*41 674*
4	Migration und Grenzmanagement	3 091	319	3 410	2	108	3 520	3 078	294	3 373	27	242	3 642
5	Sicherheit und Verteidigung	1 785	28	1 813	—	38	1 851	1 238	(79)	1 159	5	28	1 192
6	Nachbarschaft und die Welt	17 170	500	17 670	2 237	456	20 364	12 916	240	13 156	1 048	698	14 902
7	Europäische öffentliche Verwaltung	10 620	163	10 783	22	1 269	12 075	10 620	163	10 783	1 085	1 281	13 149
	davon: Verwaltungsausgaben der Organe	*4 421*	*64*	*4 485*	*22*	*534*	*5 041*	*4 421*	*64*	*4 485*	*695*	*544*	*5 724*
O	außerhalb des MFR	—	—	—	—	6 692	6 692	—	—	—	—	6 830	6 830
S	Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente)	2 799	(580)	2 219	1 303	10	3 531	2 623	(583)	2 040	1 303	8	3 351
	Insgesamt	**169 516**	**12 711**	**182 227**	**4 481**	**294 968**	**481 676**	**170 603**	**(565)**	**170 038**	**4 335**	**86 996**	**261 370**

6.2. **MFR: AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN**

(in Mio. EUR)

MFR-Rubrik		Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen					Auf 2023 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
			aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
		1	2	3	4	5=2+3 +4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11 +12
1	Binnenmarkt, Innovation und Digitales	33 071	21 843	230	5 257	27 330	83 %	—	5 738	5 738	2	—	1	3
2	Zusammenhalt, Resilienz und Werte	325 372	66 644	0	152 263	218 907	67 %	159	105 221	105 381	1 002	—	82	1 084
	2a Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	*76 068*	*60 159*	—	*14 473*	*74 632*	*98 %*	*159*	*199*	*359*	*996*	—	*82*	*1 078*
	2b Resilienz und Werte	*249 303*	*6 485*	*0*	*137 790*	*144 275*	*58 %*	*0*	*105 022*	*105 022*	*5*	—	*1*	*6*
3	Natürliche Ressourcen und Umwelt	75 200	56 070	676	11 396	68 142	91 %	488	6 275	6 763	123	10	161	295
	davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	*41 687*	*39 876*	*676*	*629*	*41 182*	*99 %*	*485*	*2*	*488*	*7*	*10*	*0*	*18*
4	Migration und Grenzmanagement	3 520	3 395	2	50	3 446	98 %	16	58	74	0	—	0	0
5	Sicherheit und Verteidigung	1 851	1 809	—	30	1 840	99 %	3	7	11	0	—	0	1
6	Nachbarschaft und die Welt	20 364	17 633	2 237	283	20 153	99 %	38	173	211	0	0	0	0
7	Europäische öffentliche Verwaltung	12 075	10 733	21	911	11 664	97 %	1	358	359	50	1	1	52
	davon: Verwaltungsausgaben der Organe	*5 041*	*4 445*	*21*	*384*	*4 850*	*96 %*	*1*	*149*	*150*	*40*	*1*	*0*	*41*
O	außerhalb des MFR	6 692	—	—	3 006	3 006	45 %	—	3 686	3 686	—	—	—	—
S	Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente)	3 531	1 299	1 303	—	2 602	74 %	746	3	749	173	—	7	180
	Insgesamt	**481 676**	**179 425**	**4 469**	**173 196**	**357 091**	**74 %**	**1 451**	**121 520**	**122 971**	**1 351**	**12**	**252**	**1 614**

6.3. **MFR: AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN**

(in Mio. EUR)

MFR-Rubrik		Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Auf 2023 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
			aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
		1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
1	Binnenmarkt, Innovation und Digitales	29 379	20 471	132	4 570	25 174	86 %	112	4 052	4 164	23	15	3	41
2	Zusammenhalt, Resilienz und Werte	129 654	63 055	24	63 491	126 570	98 %	76	2 995	3 071	10	3	1	14
	2a Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	*75 546*	*57 600*	*1*	*15 414*	*73 015*	*97 %*	*3*	*2 520*	*2 523*	*7*	*2*	*0*	*8*
	2b Resilienz und Werte	*54 108*	*5 455*	*23*	*48 077*	*53 555*	*99 %*	*73*	*475*	*548*	*3*	*2*	*0*	*5*
3	Natürliche Ressourcen und Umwelt	59 271	55 198	682	2 396	58 276	98 %	493	401	894	91	11	0	102
	davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	*41 674*	*39 846*	*677*	*629*	*41 152*	*99 %*	*486*	*2*	*488*	*24*	*10*	*0*	*34*
4	Migration und Grenzmanagement	3 642	3 292	26	49	3 368	92 %	3	193	196	78	0	0	78
5	Sicherheit und Verteidigung	1 192	1 130	5	19	1 154	97 %	6	9	15	23	0	0	23
6	Nachbarschaft und die Welt	14 902	13 049	1 032	440	14 521	97 %	93	258	352	13	16	0	30
7	Europäische öffentliche Verwaltung	13 149	9 832	959	792	11 583	88 %	923	485	1 407	50	105	4	158
	davon: Verwaltungsausgaben der Organe	*5 724*	*3 870*	*598*	*333*	*4 801*	*84 %*	*596*	*208*	*805*	*40*	*76*	*3*	*119*
O	außerhalb des MFR	6 830	—	—	72	72	1 %	—	6 757	6 757	—	—	—	—
S	Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente)	3 351	1 294	1 303	5	2 602	78 %	746	3	749	0	—	—	0
	Insgesamt	**261 370**	**167 321**	**4 163**	**71 837**	**243 321**	**93 %**	**2 452**	**15 152**	**17 604**	**287**	**151**	**7**	**445**

6.4. **MFR: VERÄNDERUNGEN BEI DEN NOCH ABZUWICKELNDEN MITTELBINDUNGEN (RAL)**

(in Mio. EUR)

MFR-Rubrik		Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen				Mittelbindungen des laufenden Jahres				Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
		Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen	Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen	Zahlungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen	Zahlungen	Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	
		1	2	3	4=1+2+3	5	6	7	8=5+6+7	9=4+8
1	Binnenmarkt, Innovation und Digitales	48 717	(733)	(19 163)	28 820	27 330	(6 011)	(10)	21 309	50 130
2	Zusammenhalt, Resilienz und Werte	209 033	(288)	(89 146)	119 599	218 907	(37 423)	(1)	181 482	301 081
	2a Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	*152 840*	*(155)*	*(65 983)*	*86 703*	*74 632*	*(7 032)*	*(1)*	*67 599*	*154 302*
	2b Resilienz und Werte	*56 193*	*(133)*	*(23 163)*	*32 896*	*144 275*	*(30 392)*	*(0)*	*113 883*	*146 779*
3	Natürliche Ressourcen und Umwelt	43 691	(98)	(16 091)	27 502	68 142	(42 185)	(0)	25 957	53 459
	davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	*334*	*(6)*	*(118)*	*210*	*41 182*	*(41 034)*	—	*147*	*357*
4	Migration und Grenzmanagement	3 980	(50)	(1 464)	2 465	3 446	(1 903)	—	1 543	4 008
5	Sicherheit und Verteidigung	2 397	(21)	(769)	1 607	1 840	(385)	(0)	1 455	3 061
6	Nachbarschaft und die Welt	32 535	(1 205)	(8 701)	22 629	20 153	(5 820)	(0)	14 333	36 962
7	Europäische öffentliche Verwaltung	1 076	(116)	(960)	0	11 664	(10 623)	7	1 048	1 048
	davon: Verwaltungsausgaben der Organe	*684*	*(86)*	*(598)*	—	*4 850*	*(4 203)*	*7*	*654*	*654*
O	außerhalb des MFR	147	(9)	(11)	127	3 006	(62)	—	2 944	3 071
S	Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente)	—	—	—	—	2 602	(2 602)	—	0	0
	Insgesamt	**341 575**	**(2 520)**	**(136 306)**	**202 749**	**357 091**	**(107 015)**	**(4)**	**250 071**	**452 821**

6.5. **MFR: NOCH ABZUWICKELNDE MITTELBINDUNGEN NACH URSPRUNGSJAHR**

(in Mio. EUR)

		<2016	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Insgesamt
1	Binnenmarkt, Innovation und Digitales	634	612	1 364	2 072	5 400	8 895	9 823	21 329	50 130
2	Zusammenhalt, Resilienz und Werte	2 129	528	6 063	8 997	15 494	25 268	61 090	181 512	301 081
3	Natürliche Ressourcen und Umwelt	1 484	1 100	1 017	1 275	2 349	6 638	13 640	25 957	53 459
4	Migration und Grenzmanagement	17	26	105	170	559	1 025	562	1 543	4 008
5	Sicherheit und Verteidigung	28	9	111	134	204	320	801	1 455	3 061
6	Nachbarschaft und die Welt	1 152	814	1 365	2 492	3 943	4 452	8 411	14 333	36 962
7	Europäische öffentliche Verwaltung	—	—	—	—	0	—	0	1 048	1 048
O	außerhalb des MFR	—	—	—	—	—	0	127	2 944	3 071
S	Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente)	—	—	—	—	—	—	—	0	0
	Insgesamt	**5 445**	**3 090**	**10 025**	**15 140**	**27 949**	**46 599**	**94 453**	**250 120**	**452 821**

Der Amtsantritt der neuen Kommission brachte eine interne Umstrukturierung der Dienststellen mit sich. Durch die Neuzuweisung der zugehörigen Transaktionen wurden die offenen Beträge von einem Jahr zum anderen verlagert. Der Gesamtbetrag der noch abzuwickelnden Mittelbindungen verändert sich nicht.

6.6. **MFR: NOCH ABZUWICKELNDE MITTELBINDUNGEN NACH MITTELARTEN**

(in Mio. EUR)

		Aus Haushaltsmitteln					Aus Mitteln aus zweckgebundenen Einnahmen					Zum Jahresende 2022 noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
		Aus 2021 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	Aus 2021 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	
		1	2	3	4	5=1+2+3-4	6	7	8	9	10=6+7+8-9	11=5+10
1	Binnenmarkt, Innovation und Digitales	41 340	(643)	22 073	20 229	42 541	7 377	(100)	5 257	4 945	7 588	50 130
2	Zusammenhalt, Resilienz und Werte	95 569	(263)	66 644	63 014	98 937	113 465	(27)	152 263	63 556	202 144	301 081
	2a Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	*91 481*	*(143)*	*60 159*	*57 554*	*93 943*	*61 360*	*(13)*	*14 473*	*15 461*	*60 358*	*154 302*
	2b Resilienz und Werte	*4 088*	*(120)*	*6 485*	*5 460*	*4 993*	*52 105*	*(14)*	*137 790*	*48 095*	*141 786*	*146 779*
3	Natürliche Ressourcen und Umwelt	40 854	(93)	56 746	56 225	41 281	2 837	(5)	11 396	2 051	12 178	53 459
	davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	*334*	*(6)*	*40 552*	*40 523*	*357*	—	—	*629*	*629*	*0*	*357*
4	Migration und Grenzmanagement	3 760	(49)	3 397	3 297	3 811	219	(2)	50	71	197	4 008
5	Sicherheit und Verteidigung	2 364	(21)	1 809	1 128	3 025	33	(0)	30	27	36	3 061
6	Nachbarschaft und die Welt	31 666	(1 181)	19 870	14 079	36 275	869	(24)	283	442	687	36 962
7	Europäische öffentliche Verwaltung	968	(48)	10 754	10 741	932	107	(60)	911	842	116	1 048
	davon: Verwaltungsausgaben der Organe	*630*	*(22)*	*4 465*	*4 468*	*606*	*53*	*(56)*	*384*	*333*	*48*	*654*
O	außerhalb des MFR			—	—	—	147	(9)	3 006	72	3 071	3 071
S	Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente)	—	—	2 602	2 602	0						0
	Insgesamt	**216 522**	**(2 298)**	**183 894**	**171 315**	**226 803**	**125 053**	**(227)**	**173 196**	**72 005**	**226 018**	**452 821**

6.7. **DER MFR IM EINZELNEN: AUFSCHLÜSSELUNG UND ENTWICKLUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN UND MITTEL FÜR ZAHLUNGEN**

(in Mio. EUR)

Programm	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel
	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	
	1	2	3=1+2	4	5	6=3+4+5	7	8	9=7+8	10	11	12=9+10+11
1 Horizont Europa	12 239	1	12 240	230	5 244	17 714	12 559	(439)	12 120	96	5 961	18 178
Euratom	271	(1)	270	—	80	350	314	(44)	270	25	123	417
Thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)	710	—	710	—	23	733	668	(107)	561	1	51	613
Sonstige Maßnahmen	—	—	—	—	690	690	—	—	—	—	371	371
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	17	—	17	—	—	17	16	(8)	9	—	—	9
InvestEU-Fonds	1 197	—	1 197	—	4 677	5 874	1 032	25	1 057	1	1 717	2 775
CEF — Verkehr	1 758	40	1 799	—	17	1 816	1 886	79	1 966	1	19	1 986
CEF — Energie	800	(3)	797	—	14	811	589	43	632	1	12	646
CEF — Digitales	283	(34)	249	—	2	251	257	(124)	133	1	4	138
Digitales Europa	1 248	(15)	1 233	—	31	1 264	849	(83)	766	7	21	794
Dezentrale Agenturen	192	14	206	—	13	219	192	(1)	191	—	13	204
Sonstige Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	7	—	7	—	0	7	26	(5)	21	—	0	21
Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	24	(1)	22	—	4	26	23	2	25	—	1	26
Binnenmarkt	614	74	688	—	45	733	580	(39)	541	8	57	605

(in Mio. EUR)

Programm	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel
	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	
	1	2	3=1+2	4	5	6=3+4+5	7	8	9=7+8	10	11	12=9+10+11
EU-Betrugsbekämpfung	24	—	24	—	1	26	31	(3)	28	—	1	29
Besteuerung	37	—	37	—	4	41	36	(8)	28	0	4	32
Zölle	130	—	130	—	8	139	115	(5)	109	0	8	118
Dezentrale Agenturen	120	(4)	116	—	12	128	120	(4)	116	—	12	128
Sonstige Maßnahmen	10	(0)	10	—	0	10	9	0	9	—	0	9
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	17	—	17	—	—	17	13	(6)	8	—	—	8
Europäisches Weltraumprogramm	2 008	—	2 008	—	127	2 135	2 088	(135)	1 953	5	248	2 206
Dezentrale Agenturen	68	—	68	—	2	70	68	(5)	64	—	2	65
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt, Rubrik 1: Binnenmarkt, Innovation und Digitales	***21 775***	***70***	***21 845***	***230***	***10 995***	***33 071***	***21 474***	***(868)***	***20 606***	***147***	***8 625***	***29 379***
2 Regionale Entwicklung (EFRE) [1]	30 174	7 255	37 429	—	7 983	45 412	29 597	2 583	32 181	1	11 625	43 807
Kohäsionsfonds	4 865	1 581	6 446	—	657	7 102	11 162	(1 675)	9 488	0	745	10 233
Beiträge des Kohäsionsfonds zu CEF — Verkehr	1 494	—	1 494	—	12	1 507	1 851	—	1 851	—	4	1 855

(in Mio. EUR)

Programm	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel
	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	
	1	2	3=1+2	4	5	6=3+4+5	7	8	9=7+8	10	11	12=9+10+11
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	3	—	3	—	0	3	3	(0)	3	—	0	3
Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) [1]	13 174	2 769	15 943	—	6 102	22 045	13 736	350	14 087	2	5 559	19 647
Unterstützung für die türkisch-zyprische Gemeinschaft	34	—	34	—	1	35	37	6	42	0	0	43
Europäischer Aufbau und europäische Resilienz	119	—	119	—	239 943	240 062	112	(14)	98	2	47 196	47 296
Pericles IV	1	—	1	—	0	1	1	(0)	1	—	0	1
EU-Aufbau	145	(71)	74	—	1	75	145	(71)	74	2	1	76
rescEU	101	253	354	0	1 959	2 313	187	62	249	—	329	578
EU4Health	840	(0)	839	—	22	861	353	(163)	190	4	10	204
Soforthilfe innerhalb der Union (ESI)	—	—	—	—	377	377	8	126	134	—	377	512
Dezentrale Agenturen	291	(6)	284	—	42	327	276	(6)	270	—	42	311
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1
Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	12	2	14	—	—	14	11	2	12	—	—	12
Beschäftigung und soziale Innovation	106	(19)	88	—	11	99	87	(0)	87	2	11	100
Erasmus+	3 402	4	3 406	—	394	3 800	3 301	(20)	3 281	8	519	3 807
Europäisches Solidaritätskorps (ESC)	141	—	141	—	20	161	116	16	132	4	22	158

(in Mio. EUR)

Programm	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel
	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	
	1	2	3=1+2	4	5	6=3+4+5	7	8	9=7+8	10	11	12=9+10+11
Kreatives Europa	407	—	407	—	19	426	400	(88)	313	2	22	337
Justiz	44	—	44	—	9	53	38	1	39	1	10	49
Rechte und Werte	215	—	215	—	2	217	170	(17)	154	1	2	157
Dezentrale Agenturen	246	(2)	245	—	4	249	238	(3)	235	—	4	239
Sonstige Maßnahmen	9	—	9	—	3	11	7	(1)	6	—	3	9
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	35	—	35	—	0	36	52	(4)	48	—	0	48
Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	183	—	183	—	5	187	164	1	165	—	4	169
Insgesamt, Rubrik 2: Zusammenhalt, Resilienz und Werte	***56 039***	***11 766***	***67 805***	***0***	***257 566***	***325 372***	***62 053***	***1 088***	***63 140***	***27***	***66 487***	***129 654***
3 Garantien für die Landwirtschaft	40 369	0	40 369	686	632	41 687	40 393	(37)	40 356	687	632	41 674
Sonstige Progr. der Rubrik „Natürliche Ressourcen und Umwelt“	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	12 728	—	12 728	—	6 072	18 800	14 680	(775)	13 905	0	1 623	15 528
Meerespolitik und Fischerei	972	162	1 134	—	76	1 210	732	3	736	1	183	919
Fischerei (partnerschaftliche Fischereiabkommen und Fischereiorganisationen)	159	0	159	—	—	159	166	(7)	159	—	—	159
Dezentrale Agenturen	29	—	29	—	1	30	29	—	29	—	1	30
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	1	—	1	—	—	1	6	(1)	5	—	—	5

(in Mio. EUR)

Programm	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel
	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	
	1	2	3=1+2	4	5	6=3+4+5	7	8	9=7+8	10	11	12=9+10+11
Umwelt und Klima (LIFE)	756	—	756	—	10	765	529	(1)	528	5	8	542
Fonds für einen gerechten Übergang	1 160	283	1 443	—	10 867	12 310	1	0	1	—	175	177
Darlehensfazilität im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	—	—	—	—	167	167	—	—	—	—	167	167
Dezentrale Agenturen	54	—	54	—	7	61	54	—	54	—	7	61
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	8	—	8	—	0	8	11	(2)	9	—	0	9
Insgesamt, Rubrik 3: Natürliche Ressourcen und Umwelt	***56 235***	***446***	***56 681***	***686***	***17 832***	***75 200***	***56 602***	***(820)***	***55 782***	***693***	***2 797***	***59 271***
4 Asyl, Migration und Integration	1 119	279	1 399	2	10	1 411	1 292	194	1 486	26	9	1 521
Dezentrale Agenturen	154	12	166	—	26	192	154	6	160	—	26	186
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	—	—	—	—	0	0	—	—	—	—	0	0
Grenzmanagement (IBMF) — Grenzmanagement und Visa	671	85	756	—	8	764	511	135	646	1	143	790
Grenzmanagement (IBMF) — Zollrausrüstungen	138	—	138	—	—	138	136	1	137	0	—	137

(in Mio. EUR)

Programm	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel
	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	
	1	2	3=1+2	4	5	6=3+4+5	7	8	9=7+8	10	11	12=9+10+11
Dezentrale Agenturen	1 009	(57)	952	—	64	1 016	986	(42)	944	—	64	1 008
Insgesamt, Rubrik 4: Migration und Grenzmanagement	***3 091***	***319***	***3 410***	***2***	***108***	***3 520***	***3 078***	***294***	***3 373***	***27***	***242***	***3 642***
5 Fonds für die innere Sicherheit (ISF)	227	27	254	—	5	259	241	(28)	213	1	5	219
Stilllegung kerntechnischer Anlagen	99	—	99	—	—	99	40	(3)	37	—	—	37
Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen	44	—	44	—	1	45	65	(24)	41	2	1	44
Dezentrale Agenturen	216	1	217	—	10	226	216	1	217	—	10	226
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	—	—	—	—	—	—	0	—	0	—	—	0
Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	22	—	22	—	0	22	21	—	21	—	0	21
Europäische Verteidigung (Forschung)	318	—	318	—	7	326	178	(18)	160	1	4	165
Europäische Verteidigung (außer Forschung)	627	—	627	—	15	642	379	(23)	356	1	8	364
Militärische Mobilität	232	—	232	—	—	232	98	16	114	1	—	115

(in Mio. EUR)

Programm	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel
	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	
	1	2	3=1+2	4	5	6=3+4+5	7	8	9=7+8	10	11	12=9+10+11
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt, Rubrik 5: Sicherheit und Verteidigung	***1 785***	***28***	***1 813***	—	***38***	***1 851***	***1 238***	***(79)***	***1 159***	***5***	***28***	***1 192***
6 Nachbarschaft, Entwicklung und internat. Zusammenarbeit	12 717	(94)	12 622	1 864	258	14 744	7 892	451	8 343	990	307	9 640
Instrument für nukleare Sicherheit (EINS)	39	—	39	0	3	42	33	(16)	16	1	3	20
Humanitäre Hilfe (HUMA)	1 806	636	2 442	39	24	2 505	2 092	306	2 398	45	24	2 467
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	362	—	362	—	25	387	334	50	384	0	25	409
Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG)	69	—	69	4	—	73	52	(22)	30	1	—	31
Sonstige Maßnahmen	72	(22)	50	—	1	51	47	(7)	40	—	1	41
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	—	—	—	—	—	—	—	0	0	—	—	0
Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	95	—	95	—	1	95	95	(1)	94	—	0	95
Heranführungshilfe (IPA III)	2 012	(19)	1 992	331	145	2 468	2 372	(521)	1 851	11	338	2 200

(in Mio. EUR)

Programm	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel
	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	
	1	2	3=1+2	4	5	6=3+4+5	7	8	9=7+8	10	11	12=9+10+11
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt, Rubrik 6: Nachbarschaft und die Welt	***17 170***	***500***	***17 670***	***2 237***	***456***	***20 364***	***12 916***	***240***	***13 156***	***1 048***	***698***	***14 902***
7 Versorgungsbezüge Personal	2 086	77	2 162	—	236	2 398	2 086	77	2 162	—	236	2 398
(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäisches Parlament	11	1	12	—	—	12	11	1	12	—	—	12
(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Rat und Rat	1	—	1	—	—	1	1	—	1	—	—	1
(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Kommission	8	—	8	—	—	8	8	—	8	—	—	8
(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Gerichtshof	13	0	13	—	—	13	13	0	13	—	—	13
(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Rechnungshof	6	—	6	—	—	6	6	—	6	—	—	6
(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Bürgerbeauftragter	0	0	0	—	—	0	0	0	0	—	—	0
(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Datenschutzbeauftragter	0	0	0	—	—	0	0	0	0	—	—	0
Europäische Schulen	207	9	215	—	25	240	207	9	215	2	25	242

(in Mio. EUR)

Programm	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel
	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	
	1	2	3=1+2	4	5	6=3+4+5	7	8	9=7+8	10	11	12=9+10+11
Dienstbezüge des Statutspersonals	2 625	3	2 629	—	91	2 719	2 625	3	2 629	0	91	2 719
Dienstbezüge des externen Personals	253	8	261	—	71	332	253	8	261	39	71	371
Mitglieder — Gehälter und Zulagen	14	1	15	—	0	15	14	1	15	2	0	17
Mitglieder — Übergangsentschädigung	3	(0)	2	—	—	2	3	(0)	2	—	—	2
Ausgaben für die Einstellung von Personal	30	1	31	—	1	33	30	1	31	2	1	35
Endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst	8	0	9	—	—	9	8	0	9	—	—	9
Ausbildungskosten	18	(0)	17	—	6	23	18	(0)	17	12	6	36
Soziales und Mobilität	22	(1)	22	—	28	50	22	(1)	22	14	29	64
Informations- und Kommunikationstechnologie	252	3	255	—	106	362	252	3	255	163	106	525
Mieten und Käufe	310	(21)	289	—	49	337	310	(21)	289	18	49	356
Gebäudenebenkosten	106	25	131	—	32	164	106	25	131	51	32	215
Sicherheit	66	(2)	64	—	15	79	66	(2)	64	32	15	111
Dienstreisen und Empfänge	51	(1)	50	—	4	53	51	(1)	50	12	4	65
Sitzungen, Ausschüsse, Konferenzen	26	(13)	13	—	2	15	26	(13)	13	4	2	20
Amtsblatt	3	(1)	2	—	—	2	3	(1)	2	1	—	3
Veröffentlichungen	10	3	13	—	3	17	10	3	13	7	3	24
Informationsbeschaffung	4	(0)	4	—	0	4	4	(0)	4	2	0	6

(in Mio. EUR)

Programm	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel
	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	
	1	2	3=1+2	4	5	6=3+4+5	7	8	9=7+8	10	11	12=9+10+11
Studien und Untersuchungen	4	(1)	3	—	0	3	4	(1)	3	4	0	8
Ausstattung, Fahrzeuge, Mobiliar	17	4	20	—	12	32	17	4	20	13	12	44
Externe Sprachdienstleistungen	27	4	31	—	41	72	27	4	31	4	41	76
Sonstige Verwaltungsausgaben	18	(1)	17	—	14	31	18	(1)	17	8	14	38
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	—	—	—	—	—	—	0	(0)	0	—	—	0
Verwaltungsausgaben sonstiger Organe	4 421	64	4 485	22	534	5 041	4 421	64	4 485	695	544	5 724
Insgesamt, Rubrik 7: Europäische öffentliche Verwaltung	***10 620***	***163***	***10 783***	***22***	***1 269***	***12 075***	***10 620***	***163***	***10 783***	***1 085***	***1 281***	***13 149***
O Innovationsfonds (IF)	—	—	—	—	6 570	6 570	—	—	—	—	6 705	6 705
Sonstige Maßnahmen	—	—	—	—	122	122	—	—	—	—	124	124
Insgesamt, Rubrik O: außerhalb des MFR	—	—	—	—	***6 692***	***6 692***	—	—	—	—	***6 830***	***6 830***
S Solidarität und Soforthilfe (SEAR)	1 299	(580)	718	12	1	732	1 299	(580)	718	12	1	732
Europäische Anpassung an die Globalisierung (EGF)	201	—	201	—	8	210	25	(2)	23	—	7	30

(in Mio. EUR)

Programm	Mittel für Verpflichtungen						Mittel für Zahlungen					
	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel	Haushaltsmittel			Zusätzliche Mittel		Insgesamt verfügbare Mittel
	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen		Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Berichtigungshaushaltspläne und Mittelübertragungen	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Übertragene Mittel	Zweckgebundene Einnahmen	
	1	2	3=1+2	4	5	6=3+4+5	7	8	9=7+8	10	11	12=9+10 +11
Reserve für die Anpassung an den Brexit	1 299	—	1 299	1 291	—	2 590	1 299	—	1 299	1 291	—	2 590
Insgesamt, Rubrik S: Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente)	***2 799***	***(580)***	***2 219***	***1 303***	***10***	***3 531***	***2 623***	***(583)***	***2 040***	***1 303***	***8***	***3 351***
Insgesamt	**169 516**	**12 711**	**182 227**	**4 481**	**294 968**	**481 676**	**170 603**	**(565)**	**170 038**	**4 335**	**86 996**	**261 370**

([1]) Dieses MFR-Programm umfasst die ergänzende Finanzausstattung aus der NextGenerationEU für das REACT-EU-Paket. Siehe Kapitel 1.1 „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027“ in den Erläuterungen zum Haushaltsvollzug. Im Absatz zu Rubrik 2 ist der Beitrag dieses MFR-Programms zum REACT-EU-Paket im Einzelnen beschrieben.

6.8. **DER MFR IM EINZELNEN: AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN**

(in Mio. EUR)

Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen					Auf 2023 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3 +4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11 +12
1 Horizont Europa	17 714	12 239	230	2 840	15 309	86 %	—	2 404	2 404	1	—	0	1
Euratom-Darlehen	350	270	—	26	296	85 %	—	54	54	—	—	0	0

(in Mio. EUR)

Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen					Auf 2023 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3 +4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11 +12
Thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)	733	710	—	16	726	99 %	—	7	7	0	—	—	0
Sonstige Maßnahmen	690	—	—	61	61	9 %	—	629	629	—	—	—	—
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	17	17	—	—	17	100 %	—	—	—	—	—	—	—
InvestEU-Fonds	5 874	1 197	—	2 151	3 348	57 %	—	2 526	2 526	0	—	—	0
CEF — Verkehr	1 816	1 799	—	2	1 801	99 %	—	15	15	0	—	—	0
CEF — Energie	811	797	—	4	801	99 %	—	10	10	0	—	—	0
CEF — Digitales	251	249	—	—	249	99 %	—	2	2	0	—	—	0
Digitales Europa	1 264	1 233	—	31	1 264	100 %	—	—	—	0	—	0	0
Dezentrale Agenturen	219	206	—	10	216	98 %	—	4	4	—	—	—	—
Sonstige Maßnahmen	0	0	0	0	0	—	0	0	0	0	0	0	0
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	7	7	—	—	7	97 %	—	0	0	0	—	—	0
Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	26	22	—	3	25	96 %	—	1	1	0	—	—	0
Binnenmarkt	733	688	—	21	709	97 %	—	24	24	0	—	0	0
EU-Betrugsbekämpfung	26	24	—	0	25	96 %	—	1	1	0	—	1	1
Besteuerung	41	37	—	1	38	93 %	—	3	3	0	—	—	0
Zölle	139	130	—	4	134	97 %	—	4	4	0	—	—	0
Dezentrale Agenturen	128	116	—	7	123	96 %	—	5	5	0	—	—	0

(in Mio. EUR)

Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen					Auf 2023 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3 +4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11 +12
Sonstige Maßnahmen	10	10	—	0	10	100 %	—	0	0	—	—	—	—
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	17	17	—	—	17	100 %	—	—	—	0	—	—	0
Europäisches Weltraumprogramm	2 135	2 008	—	77	2 086	98 %	—	50	50	—	—	—	—
Dezentrale Agenturen	70	68	—	2	70	100 %	—	—	—	—	—	—	—
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	0	0	0	0	—	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt, Rubrik 1: Binnenmarkt, Innovation und Digitales	***33 071***	***21 843***	***230***	***5 257***	***27 330***	***83 %***	—	***5 738***	***5 738***	***2***	—	***1***	***3***
2 Regionale Entwicklung (EFRE) [1]	45 412	36 556	—	7 799	44 355	98 %	151	155	306	722	—	29	751
Kohäsionsfonds	7 102	6 220	—	601	6 822	96 %	—	11	11	225	—	44	270
Beiträge des Kohäsionsfonds zu CEF — Verkehr	1 507	1 494	—	12	1 507	100 %	—	0	0	—	—	0	0
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	3	3	—	—	3	99 %	—	—	—	—	—	0	0
Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) [1]	22 045	15 886	—	6 060	21 946	100 %	8	33	41	49	—	9	58
Unterstützung für die türkisch-zyprische Gemeinschaft	35	34	—	1	35	100 %	—	0	0	0	—	(0)	0
Europäischer Aufbau und europäische Resilienz	240 062	119	—	136 396	136 515	57 %	—	103 547	103 547	0	—	0	0

(in Mio. EUR)

Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen					Auf 2023 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3 +4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11 +12
Pericles IV	1	1	—	0	1	97 %	—	0	0	0	—	—	0
EU-Aufbau	75	74	—	0	74	99 %	—	1	1	—	—	—	—
rescEU	2 313	354	0	760	1 114	48 %	0	1 198	1 199	0	—	—	0
EU4Health	861	839	—	21	860	100 %	—	1	1	0	—	(0)	0
Soforthilfe innerhalb der Union (ESI)	377	—	—	343	343	91 %	—	35	35	—	—	0	0
Dezentrale Agenturen	327	284	—	15	299	92 %	—	27	27	—	—	—	—
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	14	13	—	—	13	96 %	—	—	—	1	—	—	1
Beschäftigung und soziale Innovation	99	86	—	3	90	90 %	—	7	7	2	—	1	2
Erasmus+	3 800	3 406	—	211	3 617	95 %	—	183	183	—	—	0	0
Europäisches Solidaritätskorps (ESC)	161	141	—	13	155	96 %	—	6	6	—	—	—	—
Kreatives Europa	426	407	—	13	419	98 %	—	6	6	—	—	—	—
Justiz	53	44	—	6	49	94 %	—	3	3	—	—	—	—
Rechte und Werte	217	215	—	1	216	99 %	—	1	1	0	—	—	0
Dezentrale Agenturen	249	245	—	3	247	99 %	—	2	2	—	—	—	—

(in Mio. EUR)

	Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen					Auf 2023 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
			aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
		1	2	3	4	5=2+3 +4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11 +12
	Sonstige Maßnahmen	11	8	—	1	9	78 %	—	2	2	1	—	—	1
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	36	35	—	—	35	98 %	—	0	0	0	—	—	0
	Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	187	181	—	3	184	98 %	—	2	2	2	—	—	2
	Insgesamt, Rubrik 2: Zusammenhalt, Resilienz und Werte	***325 372***	***66 644***	***0***	***152 263***	***218 907***	***67 %***	***159***	***105 221***	***105 381***	***1 002***	—	***82***	***1 084***
3	Garantien für die Landwirtschaft	41 687	39 876	676	629	41 182	99 %	485	2	488	7	10	0	18
	Sonstige Progr. der Rubrik „Natürliche Ressourcen und Umwelt“	0	0	0	0	0	—	0	0	0	0	0	0	0
	Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	18 800	12 728	—	5 689	18 416	98 %	—	222	222	0	—	161	161
	Meerespolitik und Fischerei	1 210	1 131	—	75	1 206	100 %	3	1	4	0	—	0	0
	Fischerei (partnerschaftliche Fischereiabkommen und regionale Fischereiorganisationen)	159	159	—	—	159	100 %	—	—	—	0	—	—	0
	Dezentrale Agenturen	30	29	—	1	29	98 %	—	1	1	—	—	—	—
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	1	1	—	—	1	100 %	—	—	—	—	—	—	—
	Umwelt und Klima (LIFE)	765	755	—	3	758	99 %	—	7	7	0	—	0	0
	Fonds für einen gerechten Übergang	12 310	1 327	—	4 982	6 309	51 %	—	5 885	5 885	116	—	—	116
	Darlehensfazilität im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	167	—	—	11	11	7 %	—	156	156	—	—	—	—

(in Mio. EUR)

Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen					Auf 2023 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3 +4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11 +12
Dezentrale Agenturen	61	54	—	7	61	100 %	—	0	0	—	—	0	0
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	8	8	—	—	8	99 %	—	0	0	0	—	—	0
Insgesamt, Rubrik 3: Natürliche Ressourcen und Umwelt	***75 200***	***56 070***	***676***	***11 396***	***68 142***	***91 %***	***488***	***6 275***	***6 763***	***123***	***10***	***161***	***295***
4 Asyl, Migration und Integration	1 411	1 391	2	9	1 401	99 %	8	2	10	0	—	—	0
Dezentrale Agenturen	192	166	—	18	184	96 %	—	8	8	—	—	0	0
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	—	—	—	—	—	—	0	0	—	—	0	0
Grenzmanagement (IBMF) — Grenzmanagement und Visa	764	748	—	8	756	99 %	8	0	8	0	—	0	0
Grenzmanagement (IBMF) — Zollrausrüstungen	138	138	—	—	138	100 %	—	—	—	—	—	—	—
Dezentrale Agenturen	1 016	952	—	16	967	95 %	—	48	48	—	—	0	0
Insgesamt, Rubrik 4: Migration und Grenzmanagement	***3 520***	***3 395***	***2***	***50***	***3 446***	***98 %***	***16***	***58***	***74***	***0***	—	***0***	***0***
5 Fonds für die innere Sicherheit (ISF)	259	251	—	4	255	98 %	3	1	5	0	—	(0)	0
Stilllegung kerntechnischer Anlagen	99	99	—	—	99	100 %	—	—	—	—	—	—	—
Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen	45	44	—	0	44	99 %	—	0	0	0	—	0	0

(in Mio. EUR)

Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen					Auf 2023 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3 +4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11 +12
Dezentrale Agenturen	226	217	—	4	221	98 %	—	6	6	—	—	0	0
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	22	22	—	0	22	99 %	—	0	0	0	—	0	0
Europäische Verteidigung (Forschung)	326	318	—	7	326	100 %	—	—	—	—	—	—	—
Europäische Verteidigung (außer Forschung)	642	627	—	15	642	100 %	—	—	—	—	—	—	—
Militärische Mobilität	232	232	—	—	232	100 %	—	—	—	—	—	—	—
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt, Rubrik 5: Sicherheit und Verteidigung	***1 851***	***1 809***	—	***30***	***1 840***	***99 %***	***3***	***7***	***11***	***0***	—	***0***	***1***
6 Nachbarschaft, Entwicklung und internat. Zusammenarbeit	14 744	12 589	1 864	146	14 598	99 %	34	113	146	(0)	0	0	0
Instrument für nukleare Sicherheit (EINS)	42	39	0	2	41	98 %	0	1	1	(0)	0	—	0
Humanitäre Hilfe (HUMA)	2 505	2 442	39	16	2 497	100 %	—	7	7	—	—	—	—
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	387	362	—	25	387	100 %	—	0	0	0	—	(0)	0
Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG)	73	68	4	—	72	99 %	1	—	1	(0)	0	—	0
Sonstige Maßnahmen	51	50	—	—	50	99 %	—	1	1	0	—	—	0

(in Mio. EUR)

	Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen					Auf 2023 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
			aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
		1	2	3	4	5=2+3 +4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11 +12
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	95	95	—	0	95	100 %	—	0	0	0	—	—	0
	Heranführungshilfe (IPA III)	2 468	1 989	331	94	2 413	98 %	4	51	55	(0)	0	—	0
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	0	0	0	0	—	0	0	0	0	0	0	0
	Insgesamt, Rubrik 6: Nachbarschaft und die Welt	***20 364***	***17 633***	***2 237***	***283***	***20 153***	***99 %***	***38***	***173***	***211***	***0***	***0***	***0***	***0***
7	Versorgungsbezüge Personal	2 398	2 162	—	236	2 398	100 %	—	—	—	—	—	—	—
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäisches Parlament	12	12	—	—	12	100 %	—	—	—	—	—	—	—
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Rat und Rat	1	1	—	—	1	100 %	—	—	—	—	—	—	—
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Kommission	8	8	—	—	8	100 %	—	—	—	—	—	—	—
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Gerichtshof	13	13	—	—	13	100 %	—	—	—	—	—	—	—
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Rechnungshof	6	6	—	—	6	100 %	—	—	—	—	—	—	—
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Bürgerbeauftragter	0	0	—	—	0	100 %	—	—	—	—	—	—	—
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Datenschutzbeauftragter	0	0	—	—	0	100 %	—	—	—	—	—	—	—
	Europäische Schulen	240	215	—	19	235	98 %	—	6	6	0	—	—	0

(in Mio. EUR)

Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen					Auf 2023 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3 +4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11 +12
Dienstbezüge des Statutspersonals	2 719	2 629	—	36	2 665	98 %	—	55	55	0	—	—	0
Dienstbezüge des externen Personals	332	253	—	33	286	86 %	—	38	38	8	—	0	8
Mitglieder — Gehälter und Zulagen	15	15	—	0	15	100 %	—	0	0	0	—	(0)	0
Mitglieder — Übergangsentschädigung	2	2	—	—	2	100 %	—	—	—	0	—	—	0
Ausgaben für die Einstellung von Personal	33	31	—	0	32	97 %	—	1	1	0	—	—	0
Endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst	9	9	—	—	9	100 %	—	—	—	0	—	—	0
Ausbildungskosten	23	17	—	3	21	89 %	—	2	2	0	—	0	0
Soziales und Mobilität	50	22	—	17	39	78 %	—	11	11	0	—	0	0
Informations- und Kommunikationstechnologie	362	255	—	59	314	87 %	—	47	47	0	—	0	0
Mieten und Käufe	337	289	—	34	323	96 %	—	14	14	0	—	—	0
Gebäudenebenkosten	164	131	—	21	152	93 %	—	12	12	0	—	—	0
Sicherheit	79	64	—	12	76	96 %	—	3	3	0	—	0	0
Dienstreisen und Empfänge	53	50	—	2	51	96 %	—	2	2	0	—	0	0
Sitzungen, Ausschüsse, Konferenzen	15	12	—	1	13	86 %	—	1	1	1	—	0	1
Amtsblatt	2	2	—	—	2	100 %	—	—	—	—	—	—	—
Veröffentlichungen	17	13	—	3	16	95 %	—	1	1	0	—	0	0
Informationsbeschaffung	4	4	—	0	4	99 %	—	0	0	0	—	—	0

(in Mio. EUR)

	Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen					Auf 2023 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
			aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
		1	2	3	4	5=2+3 +4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11 +12
	Studien und Untersuchungen	3	3	—	0	3	96 %	—	0	0	0	—	0	0
	Ausstattung, Fahrzeuge, Mobiliar	32	20	—	5	25	79 %	—	7	7	0	—	—	0
	Externe Sprachdienstleistungen	72	31	—	33	64	89 %	—	8	8	0	—	0	0
	Sonstige Verwaltungsausgaben	31	17	—	11	28	93 %	—	2	2	0	—	0	0
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Verwaltungsausgaben sonstiger Organe	5 041	4 445	21	384	4 850	96 %	1	149	150	40	1	0	41
	Insgesamt, Rubrik 7: Europäische öffentliche Verwaltung	***12 075***	***10 733***	***21***	***911***	***11 664***	***97 %***	***1***	***358***	***359***	***50***	***1***	***1***	***52***
O	Innovationsfonds (IF)	6 570	—	—	2 953	2 953	45 %	—	3 617	3 617	—	—	—	—
	Sonstige Maßnahmen	122	—	—	53	53	43 %	—	69	69	—	—	—	—
	Insgesamt, Rubrik O: außerhalb des MFR	***6 692***	—	—	***3 006***	***3 006***	***45 %***	—	***3 686***	***3 686***	—	—	—	—
S	Solidarität und Soforthilfe (SEAR)	732	18	12	—	30	4 %	700	1	702	—	—	—	—
	Europäische Anpassung an die Globalisierung (EGF)	210	28	—	—	28	13 %	—	1	1	173	—	7	180

(in Mio. EUR)

Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen					Auf 2023 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3 +4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11 +12
Reserve für die Anpassung an den Brexit	2 590	1 253	1 291	—	2 544	98 %	46	—	46	—	—	—	—
Insgesamt, Rubrik S: Solidaritäts-mechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente)	***3 531***	***1 299***	***1 303***	—	***2 602***	***74 %***	***746***	***3***	***749***	***173***	—	***7***	***180***
Insgesamt	**481 676**	**179 425**	**4 469**	**173 196**	**357 091**	**74 %**	**1 451**	**121 520**	**122 971**	**1 351**	**12**	**252**	**1 614**

([1]) Dieses MFR-Programm umfasst die ergänzende Finanzausstattung aus der NextGenerationEU für das REACT-EU-Paket. Siehe Kapitel 1.1 „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027“ in den Erläuterungen zum Haushaltsvollzug. Im Absatz zu Rubrik 2 ist der Beitrag dieses MFR-Programms zum REACT-EU-Paket im Einzelnen beschrieben.

6.9. **DER MFR IM EINZELNEN: AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN**

(in Mio. EUR)

Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Auf 2023 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11 +12
1 Horizont Europa	18 178	12 048	87	2 698	14 834	82 %	71	3 260	3 331	1	9	2	12
Euratom	417	253	21	12	286	68 %	16	111	127	1	4	0	4
Thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)	613	560	1	44	605	99 %	1	7	8	0	0	—	0

(in Mio. EUR)

Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Auf 2023 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
Sonstige Maßnahmen	371	—	—	64	64	17 %	—	306	306	—	—	—	—
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	9	8	—	—	8	90 %	—	—	—	1	—	—	1
InvestEU-Fonds	2 775	1 057	1	1 605	2 663	96 %	0	112	112	0	—	0	0
CEF — Verkehr	1 986	1 965	1	8	1 974	99 %	0	11	11	0	0	—	0
CEF — Energie	646	630	1	12	643	100 %	2	0	2	0	0	(0)	0
CEF — Digitales	138	132	1	4	137	99 %	0	1	1	0	0	—	0
Digitales Europa	794	754	7	21	782	98 %	9	—	9	3	0	0	3
Dezentrale Agenturen	204	191	—	10	201	98 %	—	4	4	—	—	—	—
Sonstige Maßnahmen	0	0	0	0	0	—	0	0	0	0	0	0	0
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	21	14	—	—	14	67 %	—	0	0	7	—	—	7
Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	26	24	—	0	25	95 %	—	1	1	0	—	—	0
Binnenmarkt	605	533	7	19	560	92 %	6	37	43	1	1	0	3
EU-Betrugsbekämpfung	29	22	—	1	23	78 %	—	1	1	6	—	—	6
Besteuerung	32	27	0	1	28	87 %	0	3	3	1	0	—	1
Zölle	118	109	0	4	113	96 %	0	4	4	0	—	—	0
Dezentrale Agenturen	128	116	—	7	123	96 %	—	5	5	0	—	—	0

(in Mio. EUR)

Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Auf 2023 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
Sonstige Maßnahmen	9	9	—	0	9	96 %	—	0	0	0	—	—	0
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	8	7	—	—	7	91 %	—	—	—	1	—	—	1
Europäisches Weltraumprogramm	2 206	1 948	5	59	2 012	91 %	5	189	193	0	1	0	1
Dezentrale Agenturen	65	64	—	2	65	100 %	—	—	—	—	—	—	—
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	0	0	0	0	—	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt, Rubrik 1: Binnenmarkt, Innovation und Digitales	***29 379***	***20 471***	***132***	***4 570***	***25 174***	***86 %***	***112***	***4 052***	***4 164***	***23***	***15***	***3***	***41***
2 Regionale Entwicklung (EFRE) [1]	43 807	32 175	1	10 283	42 459	97 %	1	1 342	1 343	5	0	(0)	5
Kohäsionsfonds	10 233	9 487	0	521	10 009	98 %	0	224	224	0	0	—	0
Beiträge des Kohäsionsfonds zu CEF — Verkehr	1 855	1 851	—	4	1 855	100 %	—	0	0	0	—	0	0
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	3	2	—	0	2	69 %	—	—	—	1	—	—	1
Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) [1]	19 647	14 084	0	4 606	18 690	95 %	2	953	956	0	1	0	1
Unterstützung für die türkisch-zyprische Gemeinschaft	43	42	0	0	42	98 %	1	0	1	0	0	0	0
Europäischer Aufbau und europäische Resilienz	47 296	96	1	47 178	47 275	100 %	2	18	20	0	0	0	0

(in Mio. EUR)

Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Auf 2023 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
Pericles IV	1	1	—	0	1	81 %	—	0	0	0	—	—	0
EU-Aufbau	76	45	2	0	47	61 %	29	1	30	—	0	—	0
rescEU	578	233	—	320	553	96 %	16	8	25	(0)	—	0	0
EU4Health	204	186	3	9	198	97 %	4	1	4	0	1	0	1
Soforthilfe innerhalb der Union (ESI)	512	134	—	324	458	90 %	—	53	53	0	—	0	0
Dezentrale Agenturen	311	270	—	15	284	91 %	—	27	27	0	—	—	0
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	1	1	—	—	1	100 %	—	—	—	—	—	—	—
Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	12	11	—	—	11	95 %	—	—	—	1	—	—	1
Beschäftigung und soziale Innovation	100	85	2	4	91	91 %	1	7	9	0	0	0	1
Erasmus+	3 807	3 269	8	198	3 474	91 %	13	321	333	0	0	0	0
Europäisches Solidaritätskorps (ESC)	158	128	4	2	134	84 %	4	21	25	0	0	0	0
Kreatives Europa	337	310	2	13	325	96 %	2	9	11	(0)	0	0	0
Justiz	49	38	1	9	48	97 %	1	1	1	0	0	(0)	0
Rechte und Werte	157	153	1	1	154	98 %	1	1	2	0	0	—	0
Dezentrale Agenturen	239	235	—	3	237	99 %	—	2	2	0	—	0	0

(in Mio. EUR)

	Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Auf 2023 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
			aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
		1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
	Sonstige Maßnahmen	9	6	—	1	7	82 %	—	2	2	0	—	—	0
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	48	48	—	—	48	99 %	—	0	0	0	—	—	0
	Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	169	164	—	2	166	98 %	—	3	3	1	—	—	1
	Insgesamt, Rubrik 2: Zusammenhalt, Resilienz und Werte	***129 654***	***63 055***	***24***	***63 491***	***126 570***	***98 %***	***76***	***2 995***	***3 071***	***10***	***3***	***1***	***14***
3	Garantien für die Landwirtschaft	41 674	39 846	677	629	41 152	99 %	486	2	488	24	10	0	34
	Sonstige Progr. der Rubrik „Natürliche Ressourcen und Umwelt“	0	0	0	0	0	—	0	0	0	0	0	0	0
	Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	15 528	13 839	0	1 406	15 244	98 %	0	217	217	67	0	—	67
	Meerespolitik und Fischerei	919	734	1	183	918	100 %	1	0	1	0	0	(0)	0
	Fischerei (partnerschaftliche Fischereiabkommen und Fischereiorganisationen)	159	159	—	—	159	100 %	—	—	—	—	—	—	—
	Dezentrale Agenturen	30	29	—	1	29	98 %	—	1	1	—	—	—	—
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	5	5	—	—	5	100 %	—	—	—	—	—	—	—
	Umwelt und Klima (LIFE)	542	522	5	3	530	98 %	6	6	12	0	0	0	0
	Fonds für einen gerechten Übergang	177	1	—	167	169	95 %	—	8	8	—	—	(0)	(0)
	Darlehensfazilität im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	167	—	—	1	1	1 %	—	166	166	—	—	—	—

(in Mio. EUR)

Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Auf 2023 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
Dezentrale Agenturen	61	54	—	7	61	100 %	—	0	0	—	—	0	0
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	9	9	—	—	9	99 %	—	0	0	0	—	—	0
Insgesamt, Rubrik 3: Natürliche Ressourcen und Umwelt	***59 271***	***55 198***	***682***	***2 396***	***58 276***	***98 %***	***493***	***401***	***894***	***91***	***11***	***0***	***102***
4 Asyl, Migration und Integration	1 521	1 449	25	5	1 480	97 %	2	4	6	35	0	—	36
Dezentrale Agenturen	186	148	—	18	166	89 %	—	8	8	12	—	0	12
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	—	—	—	—	—	—	0	0	—	—	0	0
Grenzmanagement (IBMF) — Grenzmanagement und Visa	790	630	1	10	641	81 %	1	133	134	15	0	—	15
Grenzmanagement (IBMF) — Zollrausrüstungen	137	137	0	—	137	100 %	0	—	0	0	—	—	0
Dezentrale Agenturen	1 008	928	—	16	944	94 %	—	48	48	16	—	0	16
Insgesamt, Rubrik 4: Migration und Grenzmanagement	***3 642***	***3 292***	***26***	***49***	***3 368***	***92 %***	***3***	***193***	***196***	***78***	***0***	***0***	***78***
5 Fonds für die innere Sicherheit (ISF)	219	192	1	2	196	89 %	1	3	4	19	0	—	19
Stilllegung kerntechnischer Anlagen	37	37	—	—	37	100 %	—	—	—	0	—	—	0

(in Mio. EUR)

Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Auf 2023 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen	44	39	2	1	41	94 %	2	0	2	0	0	—	1
Dezentrale Agenturen	226	217	—	4	221	98 %	—	6	6	—	—	0	0
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	—	—	—	—	—	—	—	—	0	—	—	0
Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	21	18	—	0	18	87 %	—	0	0	3	—	—	3
Europäische Verteidigung (Forschung)	165	158	1	4	163	99 %	1	—	1	(0)	0	0	0
Europäische Verteidigung (außer Forschung)	364	355	1	8	364	100 %	1	—	1	(0)	0	—	0
Militärische Mobilität	115	114	1	—	114	100 %	0	—	0	0	—	—	0
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt, Rubrik 5: Sicherheit und Verteidigung	***1 192***	***1 130***	***5***	***19***	***1 154***	***97 %***	***6***	***9***	***15***	***23***	***0***	***0***	***23***
6 Nachbarschaft, Entwicklung und internat. Zusammenarbeit	9 640	8 275	977	149	9 400	98 %	68	159	226	0	13	0	13
Instrument für nukleare Sicherheit (EINS)	20	16	1	3	19	97 %	1	—	1	0	0	—	0
Humanitäre Hilfe (HUMA)	2 467	2 391	45	10	2 446	99 %	7	14	21	(0)	0	—	0
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	409	383	0	25	408	100 %	0	0	1	0	0	0	0
Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG)	31	29	1	—	30	96 %	1	—	1	0	0	—	0

(in Mio. EUR)

	Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Auf 2023 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
			aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
		1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
	Sonstige Maßnahmen	41	35	—	—	35	84 %	—	1	1	6	—	—	6
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	0	—	—	0	66 %	—	—	—	0	—	—	0
	Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	95	93	—	0	93	98 %	—	0	0	2	—	—	2
	Heranführungshilfe (IPA III)	2 200	1 829	8	253	2 090	95 %	17	85	101	6	2	—	8
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	0	0	0	0	—	0	0	0	0	0	0	0
	Insgesamt, Rubrik 6: Nachbarschaft und die Welt	***14 902***	***13 049***	***1 032***	***440***	***14 521***	***97 %***	***93***	***258***	***352***	***13***	***16***	***0***	***30***
7	Versorgungsbezüge Personal	2 398	2 162	—	236	2 398	100 %	—	0	0	—	—	(0)	(0)
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäisches Parlament	12	12	—	—	12	100 %	—	—	—	—	—	—	—
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Rat und Rat	1	1	—	—	1	100 %	—	—	—	—	—	—	—
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Kommission	8	8	—	—	8	100 %	—	—	—	—	—	—	—
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Gerichtshof	13	13	—	—	13	100 %	—	—	—	—	—	—	—
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Rechnungshof	6	6	—	—	6	100 %	—	—	—	—	—	—	—
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Bürgerbeauftragter	0	0	—	—	0	100 %	—	—	—	—	—	—	—
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Datenschutzbeauftragter	0	0	—	—	0	100 %	—	—	—	—	—	—	—

(in Mio. EUR)

Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Auf 2023 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
Europäische Schulen	242	215	2	18	236	97 %	0	6	6	0	—	(0)	0
Dienstbezüge des Statutspersonals	2 719	2 629	—	36	2 665	98 %	0	55	55	0	0	—	0
Dienstbezüge des externen Personals	371	210	35	32	277	75 %	42	39	81	8	4	0	13
Mitglieder — Gehälter und Zulagen	17	15	1	0	16	90 %	0	0	0	0	1	(0)	1
Mitglieder — Übergangsentschädigung	2	2	—	—	2	100 %	—	—	—	0	—	—	0
Ausgaben für die Einstellung von Personal	35	28	2	0	30	87 %	3	1	4	0	0	—	0
Endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst	9	9	—	—	9	100 %	—	—	—	0	—	—	0
Ausbildungskosten	36	8	11	2	20	57 %	9	4	13	0	2	0	2
Soziales und Mobilität	64	13	12	10	35	55 %	9	19	27	0	2	0	2
Informations- und Kommunikationstechnologie	525	129	160	30	319	61 %	126	76	202	0	4	0	4
Mieten und Käufe	356	289	18	33	340	95 %	0	16	16	0	0	—	0
Gebäudenebenkosten	215	71	49	12	132	62 %	60	21	81	0	2	—	2
Sicherheit	111	38	30	5	73	66 %	26	11	36	0	1	—	1
Dienstreisen und Empfänge	65	38	4	1	44	67 %	11	2	13	0	8	0	8
Sitzungen, Ausschüsse, Konferenzen	20	5	1	1	7	36 %	7	2	9	1	3	0	4
Amtsblatt	3	2	1	—	2	84 %	0	—	0	—	0	—	0

(in Mio. EUR)

	Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Auf 2023 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
			aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
		1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
	Veröffentlichungen	24	8	7	2	17	68 %	6	2	8	0	0	0	0
	Informationsbeschaffung	6	3	2	0	4	71 %	2	0	2	0	0	—	0
	Studien und Untersuchungen	8	1	4	—	5	63 %	3	0	3	0	0	0	0
	Ausstattung, Fahrzeuge, Mobiliar	44	6	12	3	22	49 %	14	8	22	0	1	—	1
	Externe Sprachdienstleistungen	76	27	4	31	63	82 %	4	9	13	0	0	0	1
	Sonstige Verwaltungsausgaben	38	12	7	8	27	71 %	5	6	11	0	1	0	1
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	0	—	—	0	91 %	—	—	—	0	—	—	0
	Verwaltungsausgaben sonstiger Organe	5 724	3 870	598	333	4 801	84 %	596	208	805	40	76	3	119
	Insgesamt, Rubrik 7: Europäische öffentliche Verwaltung	***13 149***	***9 832***	***959***	***792***	***11 583***	***88 %***	***923***	***485***	***1 407***	***50***	***105***	***4***	***158***
O	Innovationsfonds (IF)	6 705	—	—	21	21	0 %	—	6 685	6 685	—	—	—	—
	Sonstige Maßnahmen	124	—	—	52	52	42 %	—	72	72	—	—	—	—
	Insgesamt, Rubrik O: außerhalb des MFR	***6 830***	—	—	***72***	***72***	***1 %***	—	***6 757***	***6 757***	—	—	—	—
S	Solidarität und Soforthilfe (SEAR)	732	18	12	—	30	4 %	700	1	702	—	—	—	—
	Europäische Anpassung an die Globalisierung (EGF)	30	22	—	5	28	94 %	0	1	2	0	—	—	0

(in Mio. EUR)

Programm	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Auf 2023 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+11+12
Reserve für die Anpassung an den Brexit	2 590	1 253	1 291	—	2 544	98 %	46	—	46	—	—	—	—
Insgesamt, Rubrik S: Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente)	***3 351***	***1 294***	***1 303***	***5***	***2 602***	***78 %***	***746***	***3***	***749***	***0***	—	—	***0***
Insgesamt	**261 370**	**167 321**	**4 163**	**71 837**	**243 321**	**93 %**	**2 452**	**15 152**	**17 604**	**287**	**151**	**7**	**445**

([1]) Dieses MFR-Programm umfasst die ergänzende Finanzausstattung aus der NextGenerationEU für das REACT-EU-Paket. Siehe Kapitel 1.1 „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027“ in den Erläuterungen zum Haushaltsvollzug. Im Absatz zu Rubrik 2 ist der Beitrag dieses MFR-Programms zum REACT-EU-Paket im Einzelnen beschrieben.

6.10. **DER MFR IM EINZELNEN: VERÄNDERUNGEN BEI DEN NOCH ABZUWICKELNDEN MITTELBINDUNGEN (RAL)**

(in Mio. EUR)

	Programm	Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen				Mittelbindungen des laufenden Jahres				Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
		Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen	Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen	Zahlungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen	Zahlungen	Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	
		1	2	3	4=1+2+3	5	6	7	8=5+6+7	9=4+8
1	Horizont Europa	27 571	(385)	(11 472)	15 714	15 309	(3 362)	(9)	11 939	27 653
	Euratom	317	(24)	(103)	191	296	(183)	(0)	112	303
	Thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)	1 313	(0)	(518)	795	726	(86)	(1)	639	1 433

(in Mio. EUR)

Programm	Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen				Mittelbindungen des laufenden Jahres				Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
	Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen	Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen	Zahlungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen	Zahlungen	Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	
	1	2	3	4=1+2+3	5	6	7	8=5+6+7	9=4+8
Sonstige Maßnahmen	106	(8)	(44)	54	61	(20)	—	41	95
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	22	(1)	(8)	13	17	(0)	—	17	30
InvestEU-Fonds	4 053	(30)	(2 368)	1 655	3 348	(295)	—	3 053	4 708
CEF — Verkehr	7 183	(147)	(1 956)	5 079	1 801	(18)	—	1 783	6 862
CEF — Energie	3 904	(68)	(640)	3 197	801	(3)	—	798	3 994
CEF — Digitales	436	(5)	(133)	298	249	(4)	—	245	543
Digitales Europa	1 140	(0)	(523)	616	1 264	(258)	—	1 006	1 622
Dezentrale Agenturen	36	—	(36)	—	216	(165)	—	51	51
Sonstige Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	52	(1)	(13)	38	7	(2)	—	5	43
Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	41	(2)	(21)	17	25	(3)	—	22	39
Binnenmarkt	950	(54)	(418)	478	709	(141)	(0)	567	1 045
EU-Betrugsbekämpfung	33	(0)	(18)	15	25	(5)	—	19	34
Besteuerung	33	(1)	(20)	12	38	(8)	—	30	42
Zölle	122	(3)	(89)	31	134	(24)	—	110	141
Dezentrale Agenturen	—	—	—	—	123	(123)	—	0	0
Sonstige Maßnahmen	6	(0)	(4)	2	10	(5)	—	5	7
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	16	(1)	(7)	8	17	(0)	—	17	25

(in Mio. EUR)

Programm	Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen				Mittelbindungen des laufenden Jahres				Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
	Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen	Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen	Zahlungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen	Zahlungen	Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	
	1	2	3	4=1+2+3	5	6	7	8=5+6+7	9=4+8
Europäisches Weltraumprogramm	1 369	(4)	(757)	608	2 086	(1 254)	—	831	1 439
Dezentrale Agenturen	15	—	(15)	—	70	(50)	—	20	20
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt, Rubrik 1: Binnenmarkt, Innovation und Digitales	***48 717***	***(733)***	***(19 163)***	***28 820***	***27 330***	***(6 011)***	***(10)***	***21 309***	***50 130***
2 Regionale Entwicklung (EFRE) [1]	84 149	(86)	(37 813)	46 250	44 355	(4 645)	(0)	39 710	85 960
Kohäsionsfonds	18 402	(16)	(9 327)	9 059	6 822	(682)	(0)	6 140	15 198
Beiträge des Kohäsionsfonds zu CEF — Verkehr	7 026	(29)	(1 844)	5 152	1 507	(11)	—	1 496	6 648
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	7	(1)	(2)	4	3	—	—	3	6
Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) [1]	43 257	(23)	(16 996)	26 238	21 946	(1 694)	(0)	20 252	46 489
Unterstützung für die türkisch-zyprische Gemeinschaft	117	(2)	(40)	75	35	(3)	(0)	32	107
Europäischer Aufbau und europäische Resilienz	51 801	(4)	(21 231)	30 566	136 515	(26 045)	—	110 470	141 037
Pericles IV	1	(0)	(0)	1	1	(0)	—	0	1
EU-Aufbau	2	(0)	(2)	—	74	(45)	—	29	29
rescEU	596	(8)	(164)	425	1 114	(389)	(0)	725	1 150
EU4Health	412	(11)	(108)	293	860	(90)	—	770	1 063
Soforthilfe innerhalb der Union (ESI)	191	(14)	(135)	43	343	(324)	—	19	62
Dezentrale Agenturen	20	—	—	20	299	(284)	—	15	35

(in Mio. EUR)

Programm	Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen				Mittelbindungen des laufenden Jahres				Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
	Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen	Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen	Zahlungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen	Zahlungen	Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	
	1	2	3	4=1+2+3	5	6	7	8=5+6+7	9=4+8
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	1	(0)	(1)	0	—	—	—	—	0
Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	9	(0)	(7)	1	13	(4)	—	9	10
Beschäftigung und soziale Innovation	187	(12)	(73)	102	90	(18)	—	72	174
Erasmus+	1 765	(37)	(887)	840	3 617	(2 587)	—	1 030	1 870
Europäisches Solidaritätskorps (ESC)	148	(3)	(36)	109	155	(98)	—	57	166
Kreatives Europa	400	(12)	(216)	173	419	(109)	—	310	483
Justiz	75	(13)	(20)	41	49	(27)	—	22	63
Rechte und Werte	156	(5)	(73)	78	216	(82)	—	134	213
Dezentrale Agenturen	33	(2)	(3)	28	247	(235)	—	13	41
Sonstige Maßnahmen	10	(0)	(6)	4	9	(1)	—	8	12
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	83	(2)	(47)	34	35	(1)	—	34	68
Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	187	(8)	(115)	63	184	(50)	—	134	197
Insgesamt, Rubrik 2: Zusammenhalt, Resilienz und Werte	***209 033***	***(288)***	***(89 146)***	***119 599***	***218 907***	***(37 423)***	***(1)***	***181 482***	***301 081***
3 Garantien für die Landwirtschaft	334	(6)	(118)	210	41 182	(41 034)	—	147	357
Sonstige Progr. der Rubrik „Natürliche Ressourcen und Umwelt“	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	38 215	(17)	(14 599)	23 598	18 416	(645)	(0)	17 771	41 369
Meerespolitik und Fischerei	2 922	(38)	(849)	2 035	1 206	(68)	(0)	1 138	3 173

(in Mio. EUR)

Programm	Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen				Mittelbindungen des laufenden Jahres				Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
	Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen	Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen	Zahlungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen	Zahlungen	Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	
	1	2	3	4=1+2+3	5	6	7	8=5+6+7	9=4+8
Fischerei (partnerschaftliche Fischereiabkommen und Fischereiorganisationen)	23	—	(14)	10	159	(145)	—	14	24
Dezentrale Agenturen	—	—	—	—	29	(29)	—	—	—
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	9	(0)	(5)	4	1	—	—	1	5
Umwelt und Klima (LIFE)	2 154	(29)	(495)	1 629	758	(34)	—	724	2 353
Fonds für einen gerechten Übergang	8	(5)	(1)	1	6 309	(168)	—	6 142	6 143
Darlehensfazilität im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	—	—	—	—	11	(1)	—	10	10
Dezentrale Agenturen	3	—	(3)	1	61	(58)	—	3	3
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	24	(2)	(8)	14	8	(1)	—	7	21
Insgesamt, Rubrik 3: Natürliche Ressourcen und Umwelt	***43 691***	***(98)***	***(16 091)***	***27 502***	***68 142***	***(42 185)***	***(0)***	***25 957***	***53 459***
4 Asyl, Migration und Integration	2 363	(19)	(861)	1 482	1 401	(618)	—	783	2 265
Dezentrale Agenturen	20	(20)	—	—	184	(166)	—	18	18
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	(0)	—	—	—	—	—	—	—
Grenzmanagement (IBMF) — Grenzmanagement und Visa	1 141	(11)	(313)	817	756	(329)	—	427	1 244
Grenzmanagement (IBMF) — Zollrausrüstungen	135	—	(63)	72	138	(73)	—	65	137

(in Mio. EUR)

	Programm	Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen				Mittelbindungen des laufenden Jahres				Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
		Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen	Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen	Zahlungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen	Zahlungen	Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	
		1	2	3	4=1+2+3	5	6	7	8=5+6+7	9=4+8
	Dezentrale Agenturen	321	(0)	(227)	94	967	(717)	—	250	344
	Insgesamt, Rubrik 4: Migration und Grenzmanagement	***3 980***	***(50)***	***(1 464)***	***2 465***	***3 446***	***(1 903)***	—	***1 543***	***4 008***
5	Fonds für die innere Sicherheit (ISF)	360	(16)	(124)	221	255	(72)	—	183	403
	Stilllegung kerntechnischer Anlagen	377	—	(37)	340	99	—	—	99	439
	Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen	315	(2)	(35)	278	44	(6)	—	38	316
	Dezentrale Agenturen	0	(0)	—	—	221	(221)	—	—	—
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	1	—	—	1	—	—	—	—	1
	Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	24	(2)	(12)	10	22	(7)	—	15	25
	Europäische Verteidigung (Forschung)	329	(0)	(159)	170	326	(4)	(0)	321	492
	Europäische Verteidigung (außer Forschung)	762	(1)	(290)	472	642	(74)	—	568	1 040
	Militärische Mobilität	226	—	(113)	113	232	(1)	—	230	343
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	2	—	—	2	—	—	—	—	2
	Insgesamt, Rubrik 5: Sicherheit und Verteidigung	***2 397***	***(21)***	***(769)***	***1 607***	***1 840***	***(385)***	***(0)***	***1 455***	***3 061***
6	Nachbarschaft, Entwicklung und internat. Zusammenarbeit	23 453	(1 023)	(6 082)	16 349	14 598	(3 319)	(0)	11 279	27 629
	Instrument für nukleare Sicherheit (EINS)	128	(8)	(17)	103	41	(2)	—	39	142
	Humanitäre Hilfe (HUMA)	1 084	(7)	(655)	422	2 497	(1 791)	(0)	706	1 128

(in Mio. EUR)

Programm	Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen				Mittelbindungen des laufenden Jahres				Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
	Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen	Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen	Zahlungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen	Zahlungen	Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	
	1	2	3	4=1+2+3	5	6	7	8=5+6+7	9=4+8
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	178	(20)	(79)	79	387	(329)	—	58	136
Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG)	65	(0)	(29)	36	72	(1)	—	71	107
Sonstige Maßnahmen	0	(0)	—	0	50	(35)	—	15	16
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	2	(0)	(0)	1	—	—	—	—	1
Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	154	(8)	(67)	79	95	(26)	—	69	148
Heranführungshilfe (IPA III)	7 471	(139)	(1 773)	5 559	2 413	(318)	—	2 096	7 655
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt, Rubrik 6: Nachbarschaft und die Welt	***32 535***	***(1 205)***	***(8 701)***	***22 629***	***20 153***	***(5 820)***	***(0)***	***14 333***	***36 962***
7 Versorgungsbezüge Personal	—	—	—	—	2 398	(2 398)	—	0	0
(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäisches Parlament	—	—	—	—	12	(12)	—	—	—
(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Rat und Rat	—	—	—	—	1	(1)	—	—	—
(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Kommission	—	—	—	—	8	(8)	—	—	—
(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Gerichtshof	—	—	—	—	13	(13)	—	—	—
(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Rechnungshof	—	—	—	—	6	(6)	—	—	—
(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Bürgerbeauftragter	—	—	—	—	0	(0)	—	—	—
(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Datenschutzbeauftragter	—	—	—	—	0	(0)	—	—	—
Europäische Schulen	2	—	(2)	—	235	(234)	—	1	1

(in Mio. EUR)

Programm	Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen				Mittelbindungen des laufenden Jahres				Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
	Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen	Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen	Zahlungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen	Zahlungen	Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	
	1	2	3	4=1+2+3	5	6	7	8=5+6+7	9=4+8
Dienstbezüge des Statutspersonals	0	(0)	—	—	2 665	(2 665)	(0)	0	0
Dienstbezüge des externen Personals	39	(4)	(35)	—	286	(242)	(0)	43	43
Mitglieder — Gehälter und Zulagen	2	(1)	(1)	—	15	(15)	—	0	0
Mitglieder — Übergangsentschädigung	—	—	—	—	2	(2)	—	—	—
Ausgaben für die Einstellung von Personal	2	(0)	(2)	—	32	(28)	—	4	4
Endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst	—	—	—	—	9	(9)	—	—	—
Ausbildungskosten	12	(2)	(11)	—	21	(10)	—	11	11
Soziales und Mobilität	15	(3)	(13)	0	39	(23)	—	16	16
Informations- und Kommunikationstechnologie	163	(4)	(160)	—	314	(159)	—	155	155
Mieten und Käufe	18	(0)	(18)	—	323	(321)	—	2	2
Gebäudenebenkosten	51	(2)	(49)	—	152	(83)	—	69	69
Sicherheit	32	(1)	(30)	—	76	(43)	—	33	33
Dienstreisen und Empfänge	12	(8)	(4)	—	51	(40)	—	11	11
Sitzungen, Ausschüsse, Konferenzen	4	(3)	(1)	—	13	(6)	—	7	7
Amtsblatt	1	(0)	(1)	—	2	(2)	—	0	0
Veröffentlichungen	7	(0)	(7)	—	16	(9)	—	7	7
Informationsbeschaffung	2	(0)	(2)	—	4	(3)	—	2	2
Studien und Untersuchungen	4	(0)	(4)	—	3	(1)	—	3	3
Ausstattung, Fahrzeuge, Mobiliar	13	(1)	(12)	—	25	(10)	—	15	15
Externe Sprachdienstleistungen	4	(0)	(4)	—	64	(59)	—	5	5

(in Mio. EUR)

Programm	Zum Vorjahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen				Mittelbindungen des laufenden Jahres				Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
	Aus dem Vorjahr vorgetragene Mittelbindungen	Aufhebungen/ Neubewertungen/ Annullierungen	Zahlungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	Im Jahresverlauf vorgenommene Mittelbindungen	Zahlungen	Annullierung nicht übertragbarer Mittelbindungen	Zum Jahresende noch abzuwickelnde Mittelbindungen	
	1	2	3	4=1+2+3	5	6	7	8=5+6+7	9=4+8
Sonstige Verwaltungsausgaben	8	(1)	(7)	—	28	(20)	—	8	8
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	(0)	(0)	0	—	—	—	—	0
Verwaltungsausgaben sonstiger Organe	684	(86)	(598)	—	4 850	(4 203)	7	654	654
Insgesamt, Rubrik 7: Europäische öffentliche Verwaltung	***1 076***	***(116)***	***(960)***	***0***	***11 664***	***(10 623)***	***7***	***1 048***	***1 048***
O Innovationsfonds (IF)	138	(3)	(10)	125	2 953	(10)	—	2 943	3 068
Sonstige Maßnahmen	8	(7)	(0)	2	53	(52)	—	1	3
Insgesamt, Rubrik O: außerhalb des MFR	***147***	***(9)***	***(11)***	***127***	***3 006***	***(62)***	—	***2 944***	***3 071***
S Solidarität und Soforthilfe (SEAR)	—	—	—	—	30	(30)	—	—	—
Europäische Anpassung an die Globalisierung (EGF)	—	—	—	—	28	(28)	—	0	0
Reserve für die Anpassung an den Brexit	—	—	—	—	2 544	(2 544)	—	—	—
Insgesamt, Rubrik S: Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente)	—	—	—	—	***2 602***	***(2 602)***	—	***0***	***0***
Insgesamt	**341 575**	**(2 520)**	**(136 306)**	**202 749**	**357 091**	**(107 015)**	**(4)**	**250 071**	**452 821**

([1]) Dieses MFR-Programm umfasst die ergänzende Finanzausstattung aus der NextGenerationEU für das REACT-EU-Paket. Siehe Kapitel 1.1 „Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027“ in den Erläuterungen zum Haushaltsvollzug. Im Absatz zu Rubrik 2 ist der Beitrag dieses MFR-Programms zum REACT-EU-Paket im Einzelnen beschrieben.

6.11. **DER MFR IM EINZELNEN: NOCH ABZUWICKELNDE MITTELBINDUNGEN NACH URSPRUNGSJAHR**

(in Mio. EUR)

Programm	<2016	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Insgesamt
1 Horizont Europa	384	388	716	1 267	2 475	4 668	5 814	11 941	27 653
Euratom	24	3	2	22	32	74	34	112	303
Thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)	—	—	—	—	—	296	498	639	1 433
Sonstige Maßnahmen	0	—	1	6	10	13	24	41	95
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	—	—	0	1	3	2	8	17	30
InvestEU-Fonds	155	98	131	111	157	241	762	3 053	4 708
CEF — Verkehr	6	109	99	308	1 664	1 975	918	1 783	6 862
CEF — Energie	35	3	390	270	890	1 057	552	798	3 994
CEF — Digitales	2	2	5	24	23	34	208	245	543
Digitales Europa	—	—	0	0	0	0	615	1 006	1 622
Dezentrale Agenturen	—	—	—	—	—	—	—	51	51
Sonstige Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	—	—	—	0	2	22	14	5	43
Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	—	—	—	0	1	2	14	22	39
Binnenmarkt	28	10	20	25	65	96	217	585	1 045
EU-Betrugsbekämpfung	0	—	0	1	1	5	8	19	34
Besteuerung	—	—	—	0	0	2	10	30	42
Zölle	—	—	0	0	0	2	28	110	141
Dezentrale Agenturen	—	—	—	—	—	—	—	0	0
Sonstige Maßnahmen	—	—	—	—	—	—	2	5	7
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	—	—	0	0	1	4	3	17	25

(in Mio. EUR)

	Programm	<2016	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Insgesamt
	Europäisches Weltraumprogramm	—	—	1	37	74	402	94	831	1 439
	Dezentrale Agenturen	—	—	—	—	—	—	—	20	20
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Insgesamt, Rubrik 1: Binnenmarkt, Innovation und Digitales	***634***	***612***	***1 364***	***2 072***	***5 400***	***8 895***	***9 823***	***21 329***	***50 130***
2	Regionale Entwicklung (EFRE)	1 204	17	3 059	4 663	8 258	14 118	14 931	39 710	85 960
	Kohäsionsfonds	167	—	1 046	1 594	2 598	2 451	1 203	6 140	15 198
	Beiträge des Kohäsionsfonds zu CEF — Verkehr	293	355	577	598	1 234	1 600	495	1 496	6 648
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	—	—	0	1	—	2	1	3	6
	Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+)	458	135	1 356	2 060	3 147	6 355	12 725	20 252	46 489
	Unterstützung für die türkisch-zyprische Gemeinschaft	3	14	2	3	11	16	24	32	107
	Europäischer Aufbau und europäische Resilienz	—	—	0	0	3	9	30 554	110 470	141 037
	Pericles IV	—	—	—	—	0	0	0	0	1
	EU-Aufbau	—	—	—	—	—	—	—	29	29
	rescEU	—	0	1	2	16	191	215	725	1 150
	EU4Health	0	0	2	6	15	22	218	799	1 063
	Soforthilfe innerhalb der Union (ESI)	—	—	—	—	—	20	22	19	62
	Dezentrale Agenturen	—	—	1	4	1	4	9	15	35
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	—	0	—	—	—	—	—	—	0
	Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	—	—	—	—	0	0	1	9	10
	Beschäftigung und soziale Innovation	1	1	2	3	19	26	50	72	174
	Erasmus+	0	1	1	34	121	312	372	1 030	1 870
	Europäisches Solidaritätskorps (ESC)	2	—	0	8	31	36	31	57	166

(in Mio. EUR)

Programm	<2016	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Insgesamt
Kreatives Europa	—	—	0	5	13	43	111	310	483
Justiz	0	—	7	5	6	8	15	22	63
Rechte und Werte	—	4	5	5	9	21	33	134	213
Dezentrale Agenturen	—	—	—	—	—	1	27	13	41
Sonstige Maßnahmen	0	—	—	0	0	1	3	8	12
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	—	0	—	1	5	13	15	34	68
Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	1	0	1	3	7	18	34	134	197
Insgesamt, Rubrik 2: Zusammenhalt, Resilienz und Werte	***2 129***	***528***	***6 063***	***8 997***	***15 494***	***25 268***	***61 090***	***181 512***	***301 081***
3 Garantien für die Landwirtschaft	—	—	—	16	39	59	96	147	357
Sonstige Progr. der Rubrik „Natürliche Ressourcen und Umwelt“	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	1 332	1 042	783	784	1 388	5 383	12 887	17 771	41 369
Meerespolitik und Fischerei	56	1	137	174	650	856	163	1 138	3 173
Fischerei (partnerschaftliche Fischereiabkommen und Fischereiorganisationen)	—	—	1	—	—	2	7	14	24
Dezentrale Agenturen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	—	—	—	1	2	1	—	1	5
Umwelt und Klima (LIFE)	96	58	96	300	270	326	484	724	2 353
Fonds für einen gerechten Übergang	—	—	—	—	—	—	1	6 142	6 143
Darlehensfazilität im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	—	—	—	—	—	—	—	10	10
Dezentrale Agenturen	—	—	—	—	—	—	1	3	3
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	—	0	0	1	0	11	2	7	21
Insgesamt, Rubrik 3: Natürliche Ressourcen und Umwelt	***1 484***	***1 100***	***1 017***	***1 275***	***2 349***	***6 638***	***13 640***	***25 957***	***53 459***

(in Mio. EUR)

Programm	<2016	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Insgesamt
4 Asyl, Migration und Integration	—	17	98	135	316	645	272	783	2 265
Dezentrale Agenturen	—	—	—	—	—	—	—	18	18
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grenzmanagement (IBMF) — Grenzmanagement und Visa	17	9	8	36	243	381	124	427	1 244
Grenzmanagement (IBMF) — Zollrausrüstungen	—	—	—	—	—	—	72	65	137
Dezentrale Agenturen	—	—	—	—	—	—	94	250	344
Insgesamt, Rubrik 4: Migration und Grenzmanagement	***17***	***26***	***105***	***170***	***559***	***1 025***	***562***	***1 543***	***4 008***
5 Fonds für die innere Sicherheit (ISF)	1	1	20	25	47	95	32	183	403
Stilllegung kerntechnischer Anlagen	2	8	63	64	64	66	73	99	439
Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen	25	1	27	44	49	85	48	38	316
Dezentrale Agenturen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	0	0	0	0	0	2	6	15	25
Europäische Verteidigung (Forschung)	—	—	—	—	—	—	170	321	492
Europäische Verteidigung (außer Forschung)	—	—	—	—	42	71	359	568	1 040
Militärische Mobilität	—	—	—	—	—	—	113	230	343
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	—	—	—	0	1	—	—	—	2
Insgesamt, Rubrik 5: Sicherheit und Verteidigung	***28***	***9***	***111***	***134***	***204***	***320***	***801***	***1 455***	***3 061***

(in Mio. EUR)

Programm	<2016	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Insgesamt
6 Nachbarschaft, Entwicklung und internat. Zusammenarbeit	803	589	1 010	1 757	2 325	3 356	6 509	11 279	27 629
Instrument für nukleare Sicherheit (EINS)	2	3	8	19	16	25	30	39	142
Humanitäre Hilfe (HUMA)	0	0	0	1	26	55	341	706	1 128
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	—	0	2	2	18	24	33	58	136
Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG)	—	—	—	—	3	—	33	71	107
Sonstige Maßnahmen	—	—	—	—	—	—	0	15	16
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	1	0	0	0	0	—	—	—	1
Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	0	—	1	1	7	25	44	69	148
Heranführungshilfe (IPA III)	346	222	343	712	1 549	968	1 421	2 096	7 655
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt, Rubrik 6: Nachbarschaft und die Welt	***1 152***	***814***	***1 365***	***2 492***	***3 943***	***4 452***	***8 411***	***14 333***	***36 962***
7 Versorgungsbezüge Personal	—	—	—	—	—	—	—	0	0
(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäisches Parlament	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Rat und Rat	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Kommission	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Gerichtshof	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Rechnungshof	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Bürgerbeauftragter	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Datenschutzbeauftragter	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Europäische Schulen	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Dienstbezüge des Statutspersonals	—	—	—	—	—	—	—	0	0
Dienstbezüge des externen Personals	—	—	—	—	—	—	—	43	43
Mitglieder — Gehälter und Zulagen	—	—	—	—	—	—	—	0	0

(in Mio. EUR)

	Programm	<2016	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Insgesamt
	Mitglieder — Übergangsentschädigung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ausgaben für die Einstellung von Personal	—	—	—	—	—	—	—	4	4
	Endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ausbildungskosten	—	—	—	—	—	—	—	11	11
	Soziales und Mobilität	—	—	—	—	—	—	0	16	16
	Informations- und Kommunikationstechnologie	—	—	—	—	—	—	—	155	155
	Mieten und Käufe	—	—	—	—	—	—	—	2	2
	Gebäudenebenkosten	—	—	—	—	—	—	—	69	69
	Sicherheit	—	—	—	—	—	—	—	33	33
	Dienstreisen und Empfänge	—	—	—	—	—	—	—	11	11
	Sitzungen, Ausschüsse, Konferenzen	—	—	—	—	—	—	—	7	7
	Amtsblatt	—	—	—	—	—	—	—	0	0
	Veröffentlichungen	—	—	—	—	—	—	—	7	7
	Informationsbeschaffung	—	—	—	—	—	—	—	2	2
	Studien und Untersuchungen	—	—	—	—	—	—	—	3	3
	Ausstattung, Fahrzeuge, Mobiliar	—	—	—	—	—	—	—	15	15
	Externe Sprachdienstleistungen	—	—	—	—	—	—	—	5	5
	Sonstige Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—	—	—	8	8
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	—	—	—	—	0	—	—	—	0
	Verwaltungsausgaben sonstiger Organe	0	0	0	0	0	0	0	654	654
	Insgesamt, Rubrik 7: Europäische öffentliche Verwaltung	—	—	—	—	***0***	—	***0***	***1 048***	***1 048***
O	Innovationsfonds (IF)	—	—	—	—	—	—	125	2 943	3 068
	Sonstige Maßnahmen	—	—	—	—	—	0	2	1	3
	Insgesamt, Rubrik O: außerhalb des MFR	—	—	—	—	—	***0***	***127***	***2 944***	***3 071***

(in Mio. EUR)

Programm	<2016	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Insgesamt
S Solidarität und Soforthilfe (SEAR)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Europäische Anpassung an die Globalisierung (EGF)	—	—	—	—	—	—	—	0	0
Reserve für die Anpassung an den Brexit	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt, Rubrik S: Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente)	—	—	—	—	—	—	—	***0***	***0***
Insgesamt	**5 445**	**3 090**	**10 025**	**15 140**	**27 949**	**46 599**	**94 453**	**250 120**	**452 821**

Der Amtsantritt der neuen Kommission brachte eine interne Umstrukturierung der Dienststellen mit sich. Durch die Neuzuweisung der zugehörigen Transaktionen wurden die offenen Beträge von einem Jahr zum anderen verlagert. Der Gesamtbetrag der noch abzuwickelnden Mittelbindungen verändert sich nicht.

6.12. **DER MFR IM EINZELNEN: NOCH ABZUWICKELNDE MITTELBINDUNGEN NACH MITTELARTEN**

(in Mio. EUR)

Rubrik	Aus Haushaltsmitteln					Aus Mitteln aus zweckgebundenen Einnahmen					Zum Jahresende 2022 noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
	Aus 2021 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	Aus 2021 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	
	1	2	3	4	5=1+2+3-4	6	7	8	9	10=6+7+8-9	11=5+10
1 Horizont Europa	22 848	(325)	12 469	12 020	22 971	4 723	(68)	2 840	2 814	4 681	27 653
Euratom	261	(12)	270	273	245	57	(11)	26	12	59	303
Thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)	1 268	(1)	710	544	1 433	45	—	16	60	0	1 433
Sonstige Maßnahmen	0	0	—	—	—	106	(8)	61	64	95	95
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	22	(1)	17	8	30	0	0	0	0	0	30
InvestEU-Fonds	2 006	(28)	1 197	850	2 325	2 048	(2)	2 151	1 813	2 383	4 708

(in Mio. EUR)

Rubrik	Aus Haushaltsmitteln					Aus Mitteln aus zweckgebundenen Einnahmen					Zum Jahresende 2022 noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
	Aus 2021 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	Aus 2021 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	
	1	2	3	4	5=1+2+3-4	6	7	8	9	10=6+7+8-9	11=5+10
CEF — Verkehr	7 050	(142)	1 799	1 920	6 787	132	(5)	2	54	75	6 862
CEF — Energie	3 852	(66)	797	639	3 944	52	(1)	4	5	50	3 994
CEF — Digitales	433	(5)	249	136	541	3	(0)	—	1	2	543
Digitales Europa	1 109	(0)	1 233	750	1 592	30	(0)	31	32	30	1 622
Dezentrale Agenturen	36	—	206	192	49	—	—	10	8	1	51
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	52	(1)	7	14	43	0	0	0	0	0	43
Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	36	(2)	22	22	34	5	(0)	3	3	5	39
Binnenmarkt	924	(53)	688	542	1 017	26	(1)	21	18	28	1 045
EU-Betrugsbekämpfung	33	(0)	24	23	34	0	—	0	0	0	34
Besteuerung	31	(1)	37	27	40	2	(0)	1	1	2	42
Zölle	121	(3)	130	111	137	1	(0)	4	2	3	141
Dezentrale Agenturen	—	—	116	116	—	—	—	7	7	0	0
Sonstige Maßnahmen	6	(0)	10	9	7	0	(0)	0	0	—	7
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	16	(1)	17	7	25	0	0	0	0	0	25
Europäisches Weltraumprogramm	1 222	(1)	2 008	1 961	1 268	147	(2)	77	50	172	1 439

(in Mio. EUR)

Rubrik	Aus Haushaltsmitteln					Aus Mitteln aus zweckgebundenen Einnahmen					Zum Jahresende 2022 noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
	Aus 2021 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	Aus 2021 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	
	1	2	3	4	5=1+2+3-4	6	7	8	9	10=6+7+8-9	11=5+10
Dezentrale Agenturen	15	—	68	65	18	—	—	2	0	2	20
Insgesamt, Rubrik 1: Binnenmarkt, Innovation und Digitales	***41 340***	***(643)***	***22 073***	***20 229***	***42 541***	***7 377***	***(100)***	***5 257***	***4 945***	***7 588***	***50 130***
2 Regionale Entwicklung (EFRE)	49 100	(74)	36 556	31 267	54 315	35 049	(13)	7 799	11 192	31 644	85 960
Kohäsionsfonds	13 421	(16)	6 220	9 495	10 130	4 981	(0)	601	514	5 068	15 198
Beiträge des Kohäsionsfonds zu CEF — Verkehr	7 023	(29)	1 494	1 854	6 634	3	(0)	12	1	14	6 648
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	7	(1)	3	2	6	0	0	0	0	0	6
Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+)	21 930	(23)	15 886	14 936	22 858	21 326	(0)	6 060	3 755	23 631	46 489
Unterstützung für die türkisch-zyprische Gemeinschaft	113	(2)	34	40	104	4	(0)	1	2	3	107
Europäischer Aufbau und europäische Resilienz	141	(3)	119	97	160	51 660	(1)	136 396	47 178	140 877	141 037
Pericles IV	1	(0)	1	1	1	0	—	0	0	0	1
EU-Aufbau	2	(0)	74	47	29	—	—	0	0	0	29
rescEU	432	(5)	354	225	557	164	(3)	760	328	593	1 150
EU4Health	402	(10)	839	192	1 039	10	(1)	21	6	24	1 063
Soforthilfe innerhalb der Union (ESI)	191	(14)	—	135	43	0	—	343	324	19	62
Dezentrale Agenturen	19	—	284	269	34	0	—	15	15	0	35
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	1	(0)	—	1	0	0	0	0	0	0	0

(in Mio. EUR)

Rubrik	Aus Haushaltsmitteln					Aus Mitteln aus zweckgebundenen Einnahmen					Zum Jahresende 2022 noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
	Aus 2021 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	Aus 2021 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	
	1	2	3	4	5=1+2+3-4	6	7	8	9	10=6+7+8-9	11=5+10
Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	9	(0)	13	11	10	0	(0)	—	0	—	10
Beschäftigung und soziale Innovation	180	(12)	86	87	167	7	(0)	3	4	6	174
Erasmus+	1 526	(29)	3 406	3 257	1 646	239	(8)	211	217	225	1 870
Europäisches Solidaritätskorps (ESC)	144	(3)	141	133	149	4	(0)	13	1	16	166
Kreatives Europa	386	(11)	407	313	469	14	(1)	13	12	14	483
Justiz	74	(13)	44	44	60	0	(0)	6	3	3	63
Rechte und Werte	156	(5)	215	154	212	1	(0)	1	1	1	213
Dezentrale Agenturen	31	(1)	245	235	40	1	(1)	3	3	0	41
Sonstige Maßnahmen	10	(0)	8	7	11	0	(0)	1	0	1	12
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	83	(2)	35	48	68	0	—	—	—	0	68
Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	186	(8)	181	165	194	1	(0)	3	0	3	197
Insgesamt, Rubrik 2: Zusammenhalt, Resilienz und Werte	***95 569***	***(263)***	***66 644***	***63 014***	***98 937***	***113 465***	***(27)***	***152 263***	***63 556***	***202 144***	***301 081***
3 Garantien für die Landwirtschaft	334	(6)	40 552	40 523	357	—	—	629	629	0	357
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	35 914	(17)	12 728	14 000	34 625	2 300	—	5 689	1 244	6 745	41 369
Meerespolitik und Fischerei	2 397	(38)	1 131	917	2 573	525	(0)	75	0	600	3 173
Fischerei (partnerschaftliche Fischereiabkommen und Fischereiorganisationen)	23	—	159	159	24	0	0	0	0	0	24

(in Mio. EUR)

	Rubrik	Aus Haushaltsmitteln					Aus Mitteln aus zweckgebundenen Einnahmen					Zum Jahresende 2022 noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
		Aus 2021 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	Aus 2021 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	
		1	2	3	4	5=1+2+3-4	6	7	8	9	10=6+7+8-9	11=5+10
	Dezentrale Agenturen	—	—	29	29	—	—	—	1	1	—	—
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	9	(0)	1	5	5	0	0	0	0	0	5
	Umwelt und Klima (LIFE)	2 148	(29)	755	528	2 347	6	(0)	3	2	7	2 353
	Fonds für einen gerechten Übergang	3	(1)	1 327	1	1 327	5	(4)	4 982	167	4 816	6 143
	Darlehensfazilität im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	0	0	—	—	—	—	—	11	1	10	10
	Dezentrale Agenturen	3	—	54	54	3	0	—	7	6	0	3
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	24	(2)	8	9	21	0	0	0	0	0	21
	Insgesamt, Rubrik 3: Natürliche Ressourcen und Umwelt	***40 854***	***(93)***	***56 746***	***56 225***	***41 281***	***2 837***	***(5)***	***11 396***	***2 051***	***12 178***	***53 459***
4	Asyl, Migration und Integration	2 335	(18)	1 393	1 460	2 250	28	(1)	9	19	16	2 265
	Dezentrale Agenturen	20	(20)	166	148	18	—	—	18	18	—	18
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	(0)	—	—	—	0	0	0	0	0	—
	Grenzmanagement (IBMF) — Grenzmanagement und Visa	949	(11)	748	624	1 063	192	(0)	8	18	181	1 244
	Grenzmanagement (IBMF) — Zollrausrüstungen	135	—	138	137	137	0	0	0	0	0	137

(in Mio. EUR)

Rubrik	Aus Haushaltsmitteln					Aus Mitteln aus zweckgebundenen Einnahmen					Zum Jahresende 2022 noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
	Aus 2021 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	Aus 2021 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	
	1	2	3	4	5=1+2+3-4	6	7	8	9	10=6+7+8-9	11=5+10
Dezentrale Agenturen	321	(0)	952	928	344	0	—	16	16	—	344
Insgesamt, Rubrik 4: Migration und Grenzmanagement	***3 760***	***(49)***	***3 397***	***3 297***	***3 811***	***219***	***(2)***	***50***	***71***	***197***	***4 008***
5 Fonds für die innere Sicherheit (ISF)	352	(16)	251	191	396	9	(0)	4	5	8	403
Stilllegung kerntechnischer Anlagen	377	—	99	37	439	0	0	0	0	0	439
Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen	315	(2)	44	41	316	0	—	0	0	0	316
Dezentrale Agenturen	0	(0)	217	217	—	—	—	4	4	—	—
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	1	—	—	—	1	0	0	0	0	0	1
Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	24	(2)	22	18	25	0	—	0	0	0	25
Europäische Verteidigung (Forschung)	322	(0)	318	161	479	7	(0)	7	2	12	492
Europäische Verteidigung (außer Forschung)	746	(1)	627	348	1 024	17	—	15	15	16	1 040
Militärische Mobilität	226	—	232	114	343	0	0	0	0	0	343
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	2	—	—	—	2	0	0	0	0	0	2
Insgesamt, Rubrik 5: Sicherheit und Verteidigung	***2 364***	***(21)***	***1 809***	***1 128***	***3 025***	***33***	***(0)***	***30***	***27***	***36***	***3 061***

(in Mio. EUR)

	Rubrik	Aus Haushaltsmitteln					Aus Mitteln aus zweckgebundenen Einnahmen					Zum Jahresende 2022 noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
		Aus 2021 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	Aus 2021 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	
		1	2	3	4	5=1+2+3-4	6	7	8	9	10=6+7+8-9	11=5+10
6	Nachbarschaft, Entwicklung und internat. Zusammenarbeit	23 259	(1 004)	14 452	9 285	27 423	194	(18)	146	115	206	27 629
	Instrument für nukleare Sicherheit (EINS)	127	(8)	39	19	139	1	—	2	—	3	142
	Humanitäre Hilfe (HUMA)	1 052	(3)	2 481	2 418	1 113	31	(4)	16	28	15	1 128
	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	146	(20)	362	372	116	32	(0)	25	37	20	136
	Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG)	65	(0)	72	30	107	0	0	0	0	0	107
	Sonstige Maßnahmen	0	(0)	50	35	16	0	0	0	0	0	16
	Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	2	(0)	—	0	1	0	0	0	0	0	1
	Maßnahmen im Rahmen der Vorrechte der Kommission	154	(8)	95	92	148	0	—	0	0	0	148
	Heranführungshilfe (IPA III)	6 860	(138)	2 320	1 829	7 213	610	(1)	94	261	442	7 655
	Insgesamt, Rubrik 6: Nachbarschaft und die Welt	***31 666***	***(1 181)***	***19 870***	***14 079***	***36 275***	***869***	***(24)***	***283***	***442***	***687***	***36 962***
7	Versorgungsbezüge Personal	—	—	2 162	2 162	—	—	—	236	236	0	0
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäisches Parlament	—	—	12	12	—	0	0	0	0	0	—
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Rat und Rat	—	—	1	1	—	0	0	0	0	0	—
	(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Kommission	—	—	8	8	—	0	0	0	0	0	—

(in Mio. EUR)

Rubrik	Aus Haushaltsmitteln					Aus Mitteln aus zweckgebundenen Einnahmen					Zum Jahresende 2022 noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
	Aus 2021 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	Aus 2021 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	
	1	2	3	4	5=1+2+3-4	6	7	8	9	10=6+7+8-9	11=5+10
(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Gerichtshof	—	—	13	13	—	0	0	0	0	0	—
(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Rechnungshof	—	—	6	6	—	0	0	0	0	0	—
(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Bürgerbeauftragter	—	—	0	0	—	0	0	0	0	0	—
(Versorgungsbezüge ehemaliger Mitglieder) Europäischer Datenschutzbeauftragter	—	—	0	0	—	0	0	0	0	0	—
Europäische Schulen	0	—	215	216	0	2	—	19	20	1	1
Dienstbezüge des Statutspersonals	0	(0)	2 629	2 629	0	—	—	36	36	—	0
Dienstbezüge des externen Personals	38	(4)	253	244	42	2	(1)	33	33	1	43
Mitglieder — Gehälter und Zulagen	2	(1)	15	15	0	—	—	0	0	—	0
Mitglieder — Übergangsentschädigung	—	—	2	2	—	0	0	0	0	0	—
Ausgaben für die Einstellung von Personal	2	(0)	31	30	3	0	—	0	1	0	4
Endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst	—	—	9	9	—	0	0	0	0	0	—
Ausbildungskosten	11	(2)	17	18	9	1	(0)	3	3	2	11
Soziales und Mobilität	8	(1)	22	20	9	7	(1)	17	15	8	16
Informations- und Kommunikationstechnologie	143	(3)	255	269	126	20	(0)	59	50	29	155
Mieten und Käufe	18	(0)	289	306	0	0	—	34	33	2	2
Gebäudenebenkosten	39	(2)	131	109	60	12	(0)	21	23	9	69
Sicherheit	28	(1)	64	65	26	4	(0)	12	8	7	33
Dienstreisen und Empfänge	11	(8)	50	42	11	0	(0)	2	2	0	11

(in Mio. EUR)

Rubrik	Aus Haushaltsmitteln					Aus Mitteln aus zweckgebundenen Einnahmen					Zum Jahresende 2022 noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
	Aus 2021 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	Aus 2021 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	
	1	2	3	4	5=1+2+3-4	6	7	8	9	10=6+7+8-9	11=5+10
Sitzungen, Ausschüsse, Konferenzen	3	(3)	12	6	7	1	(0)	1	1	0	7
Amtsblatt	1	(0)	2	2	0	0	0	0	0	0	0
Veröffentlichungen	6	(0)	13	14	6	1	(0)	3	3	1	7
Informationsbeschaffung	2	(0)	4	4	2	0	(0)	0	0	0	2
Studien und Untersuchungen	4	(0)	3	5	3	0	—	0	0	0	3
Ausstattung, Fahrzeuge, Mobiliar	11	(1)	20	17	14	2	(0)	5	5	2	15
Externe Sprachdienstleistungen	4	(0)	31	31	4	1	(0)	33	32	2	5
Sonstige Verwaltungsausgaben	6	(1)	17	18	5	2	(0)	11	9	4	8
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0	(0)	—	0	0	0	0	0	0	0	0
Verwaltungsausgaben sonstiger Organe	630	(22)	4 465	4 468	606	53	(56)	384	333	48	654
Insgesamt, Rubrik 7: Europäische öffentliche Verwaltung	***968***	***(48)***	***10 754***	***10 741***	***932***	***107***	***(60)***	***911***	***842***	***116***	***1 048***
O Innovationsfonds (IF)	0	0	—	—	—	138	(3)	2 953	21	3 068	3 068
Sonstige Maßnahmen	0	0	—	—	—	8	(7)	53	52	3	3
Insgesamt, Rubrik O: außerhalb des MFR	***0***	***0***	—	—	—	***147***	***(9)***	***3 006***	***72***	***3 071***	***3 071***
S Solidarität und Soforthilfe (SEAR)	—	—	30	30	—	0	0	0	0	0	—
Europäische Anpassung an die Globalisierung (EGF)	—	—	28	28	0	0	0	0	0	0	0

(in Mio. EUR)

Rubrik	Aus Haushaltsmitteln					Aus Mitteln aus zweckgebundenen Einnahmen					Zum Jahresende 2022 noch abzuwickelnde Mittelbindungen insgesamt
	Aus 2021 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	Aus 2021 vorgetragene Mittelbindungen	Berichtigungen	Vorgenommene Mittelbindungen	Geleistete Zahlungen	Noch abzuwickelnder Betrag	
	1	2	3	4	5=1+2+3-4	6	7	8	9	10=6+7+8-9	11=5+10
Reserve für die Anpassung an den Brexit	—	—	2 544	2 544	—	0	0	0	0	0	—
Insgesamt, Rubrik S: Solidaritätsmechanismen innerhalb und außerhalb der Union (besondere Instrumente)	—	—	***2 602***	***2 602***	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***
Insgesamt	**216 522**	**(2 298)**	**183 894**	**171 315**	**226 803**	**125 053**	**(227)**	**173 196**	**72 005**	**226 018**	**452 821**

7. HAUSHALTSVOLLZUG, AUFGESCHLÜSSELT NACH ORGANEN

7.1. **HAUSHALTSVOLLZUG IM BEREICH EINNAHMEN**

(in Mio. EUR)

Organ	Haushaltsmittel		Festgestelle Ansprüche			Einnahmen			Eingänge in % der HH-Mittel	Aus stehend
	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Laufendes Jahr	Übertragene Mittel	Insgesamt	Aus Zahlungsansprüchen des laufenden Jahres	Aus Zahlungsansprüchen (Übertrag)	Insgesamt		
	1	2	3	4	5=3+4	6	7	8=6+7	9=8/2	10=5-8
Europäisches Parlament	181	181	236	27	263	234	16	250	138 %	13
Europäischer Rat und Rat	61	61	95	2	97	93	1	94	154 %	3
Kommission	170 195	169 630	242 422	25 437	267 859	236 217	8 187	244 404	144 %	23 455
Gerichtshof	63	63	63	0	63	63	0	63	99 %	0
Rechnungshof	25	25	25	0	25	25	0	25	102 %	0

(in Mio. EUR)

Organ	Haushaltsmittel		Festgestelle Ansprüche			Einnahmen			Eingänge in % der HH-Mittel	Aus stehend
	Ursprünglich erlassener Haushaltsplan	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Laufendes Jahr	Übertragene Mittel	Insgesamt	Aus Zahlungsansprüchen des laufenden Jahres	Aus Zahlungsansprüchen (Übertrag)	Insgesamt		
	1	2	3	4	5=3+4	6	7	8=6+7	9=8/2	10=5-8
Wirtschafts- und Sozialausschuss	13	13	19	0	19	19	0	19	141 %	0
Ausschuss der Regionen	11	11	14	0	14	14	0	14	124 %	—
Bürgerbeauftragter	1	1	1	0	1	1	0	1	104 %	—
Europäischer Datenschutzbeauftragter	2	2	2	0	2	2	0	2	100 %	—
Europäischer Auswärtiger Dienst	50	50	393	0	393	392	0	392	782 %	1
Insgesamt	**170 603**	**170 038**	**243 269**	**25 467**	**268 736**	**237 059**	**8 205**	**245 265**	**144 %**	**23 471**

In den konsolidierten Übersichten über die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ist, wie in den Vorjahren, der Haushaltsvollzug sämtlicher Organe zusammengefasst, da innerhalb des EU-Haushalts für jedes Organ ein eigener Haushaltsplan vorgesehen ist.

Die Haushaltspläne der Agenturen und deren Vollzug werden im EU-Haushalt nicht konsolidiert und sind in den Haushaltsberichten der EU nicht enthalten. Die Subvention, die den Agenturen von der Kommission gezahlt wird, ist jedoch Bestandteil des EU-Haushalts. Im vorliegenden haushaltsbezogenen Teil der Jahresrechnung wird nur die aus dem Haushalt der Kommission an die Agenturen gezahlte Subvention berücksichtigt.

Was den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) angeht, sei darauf hingewiesen, dass dieser zusätzlich zu seinen Haushaltsmitteln Beiträge der Kommission in Höhe von 221,7 Mio. EUR (2021: 193,6 Mio. EUR) und aus dem EEF-Vermächtnis und den Treuhandfonds 19,6 Mio. EUR (2021: 18,7 Mio. EUR) erhält. Mit diesen Beträgen werden die Kosten für Kommissionsbedienstete in den aus dem EEF und den Treuhandfonds finanzierten Delegationen gedeckt, wobei dies auch die im Jahresverlauf aus diesen Beiträgen erzielten, zweckgebundenen Einnahmen einschließt.

7.2. **AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN**

(in Mio. EUR)

Organ	Insgesamt verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen					Auf 2023 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
		aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus übertragenen Mitteln	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13=10+ 11 +12
Europäisches Parlament	2 275	2 151	21	45	2 218	97 %	—	46	46	10	1	0	11
Europäischer Rat und Rat	683	599	0	43	641	94 %	0	29	29	13	0	0	13
Kommission	476 635	174 981	4 448	172 812	352 241	74 %	1 451	121 371	122 821	1 311	11	252	1 573
Gerichtshof	469	461	0	1	462	98 %	0	0	0	7	0	0	7
Rechnungshof	162	160	0	0	160	98 %	1	0	1	2	0	0	2
Wirtschafts- und Sozialausschuss	162	147	0	9	155	96 %	0	1	1	6	0	0	6
Ausschuss der Regionen	113	109	0	2	111	98 %	0	1	1	1	0	0	1
Bürgerbeauftragter	12	12	0	—	12	97 %	0	—	—	0	0	—	0
Europäischer Datenschutzbeauftragter	20	20	0	0	20	98 %	0	0	0	0	0	—	0
Europäischer Auswärtiger Dienst	1 144	787	—	285	1 072	94 %	0	72	72	0	—	0	0
Insgesamt	**481 676**	**179 425**	**4 469**	**173 196**	**357 091**	**74 %**	**1 451**	**121 520**	**122 971**	**1 351**	**12**	**252**	**1 614**

7.3. **AUSSCHÖPFUNG DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN**

(in Mio. EUR)

Organ	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen					Auf 2023 übertragene Mittel			In Abgang gestellte Mittel			
		Aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	Aus Übertragungen	Aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	%	aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt	Aus endgültig erlassenem Haushaltsplan	Aus Übertragungen	Aus zweckgebundenen Einnahmen	Insgesamt
	1	2	3	4	5=2+3+4	6=5/1	7	8	9=7+8	10	11	12	13
Europäisches Parlament	2 665	1 801	344	42	2 187	82 %	372	57	429	10	37	2	49
Europäischer Rat und Rat	745	521	54	41	616	83 %	77	30	107	13	8	1	22
Kommission	255 646	163 451	3 565	71 504	238 520	93 %	1 855	14 944	16 799	247	75	4	326
Gerichtshof	499	423	26	1	450	90 %	37	0	38	7	4	0	12
Rechnungshof	171	152	8	0	160	94 %	9	0	9	2	0	0	2
Wirtschafts- und Sozialausschuss	183	134	16	5	155	85 %	12	5	17	6	5	0	11
Ausschuss der Regionen	128	97	12	1	110	86 %	12	1	14	1	3	0	4
Bürgerbeauftragter	14	11	2	—	13	93 %	0	—	0	0	0	—	0
Europäischer Datenschutzbeauftragter	21	18	1	0	19	88 %	2	0	2	0	0	—	1
Europäischer Auswärtiger Dienst	1 299	713	136	242	1 091	84 %	74	115	189	0	18	0	19
Insgesamt	**261 370**	**167 321**	**4 163**	**71 837**	**243 321**	**93 %**	**2 452**	**15 152**	**17 604**	**287**	**151**	**7**	**445**

8. HAUSHALTSVOLLZUG DER AGENTUREN

Die in den Berichten 8.1 und 8.2 aufgeführten Einnahmen und Ausgaben der Agenturen werden nicht im EU-Haushaltsplan konsolidiert. Im vorliegenden haushaltsbezogenen Teil der Jahresrechnung wird nur die aus dem Haushalt der Kommission an die Agenturen gezahlte Subvention berücksichtigt.

Die Haushaltsrechnungen der EU enthalten die aus dem EU-Haushalt an die Agenturen gezahlte Subvention wie jeweils zutreffend als Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen.

Den folgenden Berichten der Agenturen sind Übersichten über die dezentralen (auch unter der Bezeichnung „traditionelle Agenturen" bekannten) Agenturen und die Exekutivagenturen sowie deren Einnahmen (8.1) und Ausgaben (8.2) zu entnehmen.

Weitere Einnahmequellen und die zugehörigen Ausgaben werden nicht in die Haushaltsbuchführung der EU aufgenommen. Jede Agentur legt ihre eigene Jahresrechnung vor.

8.1. **HAUSHALTSEINNAHMEN**

(in Mio. EUR)

Agentur	Finanz. MFR-Rubrik	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Erhaltene Einnahmen
Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden	1	25	25
Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen	4	297	339
Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation	1	7	8
Gemeinschaftliches Sortenamt	entf.	21	18
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	2b	16	16
Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen	4	172	175
Europäische Agentur für Flugsicherheit	1	224	174
Europäische Bankenaufsichtsbehörde	1	50	51
Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	4	693	705
Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	2b	96	103
Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	2b	19	18
Europäische Chemikalienagentur	1	115	123
Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt	1, 2a, 3, 5	56	56
Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur	2b/6	61	59
Europäische Umweltagentur	3	85	81
Europäische Fischereiaufsichtsagentur	3	29	35
Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	2b	135	135
Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	2b	22	22
Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales	1, 2b	42	42

(in Mio. EUR)

Agentur	Finanz. MFR-Rubrik	Endgültig erlassener Haushaltsplan	Erhaltene Einnahmen
Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU	1, 2a	45	46
Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen	2b	8	8
Europäisches Innovations- und Technologieinstitut	1	436	449
Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung	1	35	35
Europäische Arbeitsbehörde	2b	35	26
Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	1	87	116
Europäische Arzneimittel-Agentur	2b	422	436
Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	5	18	19
Europäische Staatsanwaltschaft	2b	108	51
Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats	1	59	59
Europäische Exekutivagentur für Forschung	1, 3	99	99
Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde	1	68	68
Europäische Stiftung für Berufsbildung	2b	22	24
Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen	2b	95	56
Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit	1	24	24
Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung	5	193	201
Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung	5	11	14
Eisenbahnagentur der Europäischen Union	1	35	35
Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm	1	65	1 157
Agentur der Europäischen Union für Grundrechte	2b	26	26
Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum	entf.	287	304
Gemeinsames Unternehmen „Fusion for Energy“	1	605	831
Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	7	50	44
Insgesamt		**4 997**	**6 316**

(in Mio. EUR)

Art der Einnahmen der Agenturen	Vereinnahmte Beträge
Kommissionssubvention	3 133
Einkünfte aus Gebühren	867
Sonstige Einkünfte	2 316
Insgesamt	**6 316**

8.2. **MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN UND MITTEL FÜR ZAHLUNGEN NACH AGENTUREN**

(in Mio. EUR)

	Mittel für Verpflichtungen		Mittel für Zahlungen	
Agentur	Insgesamt verfügbare Mittel	Eingeg. Verpflicht.	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen
Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden	25	25	31	24
Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen	378	291	367	268
Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation	8	8	10	8
Gemeinschaftliches Sortenamt	22	19	21	19
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	17	16	22	17
Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen	219	182	207	154
Europäische Agentur für Flugsicherheit	297	218	310	170
Europäische Bankenaufsichtsbehörde	51	50	58	51
Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	707	694	956	559
Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	113	103	172	121
Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	19	19	19	18
Europäische Chemikalienagentur	123	118	137	115
Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt	56	54	59	52
Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur	59	59	66	59

(in Mio. EUR)

Agentur	Mittel für Verpflichtungen		Mittel für Zahlungen	
	Insgesamt verfügbare Mittel	Eingeg. Verpflicht.	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen
Europäische Umweltagentur	89	72	109	72
Europäische Fischereiaufsichtsagentur	36	31	41	23
Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	151	151	149	134
Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	23	23	27	22
Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales	42	41	47	43
Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU	46	46	49	43
Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen	9	8	11	9
Europäisches Innovations- und Technologieinstitut	410	384	454	440
Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung	35	35	42	39
Europäische Arbeitsbehörde	35	33	39	22
Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	123	109	137	110
Europäische Arzneimittel-Agentur	452	431	539	410
Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	20	19	21	20
Europäische Staatsanwaltschaft	51	50	58	45
Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats	59	59	62	59
Europäische Exekutivagentur für Forschung	99	98	107	100
Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde	69	67	75	67
Europäische Stiftung für Berufsbildung	25	23	26	23
Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen	62	55	67	54
Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit	39	39	44	25
Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung	210	198	238	188

(in Mio. EUR)

Agentur	Mittel für Verpflichtungen		Mittel für Zahlungen	
	Insgesamt verfügbare Mittel	Eingeg. Verpflicht.	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen
Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung	28	19	31	17
Eisenbahnagentur der Europäischen Union	39	37	39	35
Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm	3 801	645	2 209	1 321
Agentur der Europäischen Union für Grundrechte	26	25	34	26
Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum	564	346	585	324
Gemeinsames Unternehmen „Fusion for Energy“	981	704	844	766
Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	50	44	54	45
Insgesamt	**9 667**	**5 649**	**8 577**	**6 119**

(in Mio. EUR)

Art der Ausgaben	Mittel für Verpflichtungen		Mittel für Zahlungen	
	Insgesamt verfügbare Mittel	Eingeg. Verpflicht.	Insgesamt verfügbare Mittel	Geleistete Zahlungen
Verwaltung	512	486	636	458
Operativ	7 410	3 452	6 161	3 958
Personal	1 745	1 711	1 780	1 702
Insgesamt	**9 667**	**5 649**	**8 577**	**6 119**

GLOSSAR

Abzinsungssatz

Der Satz, der zur Anpassung an den Zeitwert des Geldes dient. Die Abzinsung ist eine Technik, die dazu dient, die in unterschiedlichen Zeiträumen auftretenden Kosten und Nutzen miteinander zu vergleichen.

Annullierung von Mitteln

Nicht in Anspruch genommene Mittel, die nicht mehr genutzt werden können.

Aufhebung von Mittelbindungen

Ein Akt, mit dem eine vorhergegangene Verpflichtung (oder ein Teil derselben) aufgehoben wird.

Bei den Mitgliedstaaten abzurufende Beträge

Diese Beträge stellen im Verlauf des Berichtszeitraums entstandene Aufwendungen dar, die aus künftigen Haushalten, d. h. von den EU-Mitgliedstaaten, finanziert werden müssen. Dies ist eine Konsequenz des Nebeneinanders einer periodengerechten Jahresrechnung und einem kassenbasierten Haushaltsplan.

Berichtigungshaushaltsplan

Im Laufe des Haushaltsjahres angenommener Beschluss zur Änderung bestimmter Aspekte des erlassenen Haushaltsplans des betreffenden Jahres (Erhöhung, Senkung, Übertragung).

Derivate

Finanzinstrumente, deren Wert mit Änderungen des Werts eines anderen Finanzinstruments, eines Indikators oder eines Rohstoffs verknüpft ist. Anders als beim Inhaber eines primären Finanzinstruments (beispielsweise einer Staatsanleihe), der ein uneingeschränktes Recht auf den künftigen Empfang von Zahlungsmitteln (oder eines anderen wirtschaftlichen Nutzens) hat, besitzt der Inhaber eines Derivats nur ein eingeschränktes Recht auf den Empfang eines solchen Nutzens. Devisenterminkontrakte sind ein Beispiel für Derivate.

Direkte Mittelverwaltung

Dies ist eine Art des Haushaltsvollzugs. Im Rahmen der direkten Mittelverwaltung wird der Haushalt unmittelbar von den Dienststellen der Kommission, Exekutivagenturen oder Treuhandfonds vollzogen.

Effektiver Zinssatz

Der Satz, mit dem geschätzte künftige Bareinnahmen oder Zahlungen über die voraussichtliche Laufzeit des finanziellen Vermögenswerts oder der finanziellen Verbindlichkeit auf den Nettobuchwert des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit abgezinst werden.

Eigenmittel

Die wichtigste Einnahmequelle für den EU-Haushalt. Die verschiedenen Arten von Eigenmitteln sind im geltenden Eigenmittelbeschluss (Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053) aufgeführt und umfassen traditionelle Eigenmittel, MwSt-Eigenmittel, BNE-Eigenmittel und auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierende Eigenmittel.

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasste finanzielle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten

Alle finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die nach internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden und bei denen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts im Überschuss oder Defizit des Berichtszeitraums auszuweisen sind (d. h. Derivate).

Erlassener Haushaltsplan

Mit seiner Genehmigung durch die Haushaltsbehörde wird der Haushaltsentwurf zum erlassenen Haushaltsplan und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments als endgültig erlassen erklärt.

Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten

Alle finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die nach den internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.

Finanzkorrektur

Finanzkorrekturen dienen dem Zweck, den EU-Haushalt vor der Belastung durch vorschriftswidrige Ausgaben zu schützen. Bei Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung liegt die Aufgabe der Einziehung vorschriftswidriger Zahlungen in erster Linie in der Verantwortung des betroffenen Mitgliedstaats.

Eine „bestätigte" Finanzkorrektur ist von dem betroffenen Mitgliedstaat akzeptiert worden. Eine „beschlossene" Finanzkorrektur wurde im Wege eines Kommissionsbeschlusses erlassen. Bei diesen Finanzkorrekturen handelt es sich stets um Nettokorrekturen, bei denen der Mitgliedstaat dem EU-Haushalt vorschriftswidrig ausgezahlte Mittel erstatten muss; dies hat die Folge einer endgültigen Kürzung der dem betroffenen Mitgliedstaat zugewiesenen Mittelausstattung. Bestätigte und beschlossene Finanzkorrekturen werden in dieser Veröffentlichung als eine einzige Kategorie ausgewiesen.

Geteilte Mittelverwaltung

Dies ist eine Art des Haushaltsvollzugs. Im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung werden Haushaltsvollzugsaufgaben an die Mitgliedstaaten übertragen. Etwa drei Viertel der Ausgaben der EU fallen unter diese Art des Haushaltsvollzugs.

Haushaltslinie

Was den Aufbau des Haushaltsplans betrifft, so werden Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan nach einer verbindlichen Nomenklatur ausgewiesen, mit der Art und Zweck jedes einzelnen Postens im Einklang mit den Vorschriften der Haushaltsbehörde wiedergegeben werden. Die einzelnen Rubriken (Titel, Kapitel, Artikel oder Linie) beschreiben die Nomenklatur der Form nach.

In Abgang gestellte Mittel

Nicht in Anspruch genommene Mittel, die am Ende des Haushaltsjahres zu annullieren sind. Unter „in Abgang gestellt" ist die vollständige oder teilweise Annullierung der — in Form einer Mittelzuweisung erteilten — Bewilligung für das Tätigen von Ausgaben bzw. Eingehen von Verbindlichkeiten zu verstehen. Nur bei Gemeinsamen Unternehmen können — ihren jeweiligen Haushaltsvorschriften entsprechend — nicht ausgeschöpfte Mittel in den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der folgenden drei Haushaltsjahre (nicht aber länger) eingestellt werden (die sogenannte „N+3"-Regel). In Abgang gestellte Mittel für Gemeinsame Unternehmen könnten demnach bis zum Haushaltsjahr „N+3" reaktiviert werden.

Indirekte Mittelverwaltung

Dies ist eine Art des Haushaltsvollzugs. Im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung überträgt die Kommission Aufgaben des Haushaltsvollzugs an Einrichtungen des EU-Rechts oder nationalen Rechts.

Jährlicher Tätigkeitsbericht

Die jährlichen Tätigkeitsberichte enthalten Angaben zu den operativen Ergebnissen, wobei unter anderem auf die gesetzten Ziele, die verbundenen Risiken und die internen Kontrollstrukturen Bezug genommen wird. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte muss seinem Organ einen jährlichen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung seiner Pflichten sowie Finanz- und Managementinformationen übermitteln; dies gilt seit dem Haushaltsjahr 2001 für die Kommission und seit 2003 für sämtliche Organe der Europäischen Union.

Laufender Dienstzeitaufwand

Der aus den im laufenden Haushaltsjahr erbrachten Dienstzeiten entstehende Anstieg der Verbindlichkeiten des Altersversorgungssystems.

Leistungsorientiertes Programm

Ein Pensions- oder anderes Altersversorgungssystem, bei dem die Leistungen durch die Systemregeln unabhängig von den geschuldeten Beiträgen festgelegt werden und bei dem die Leistungen in keinem direkten Verhältnis zu den Investitionen des Altersversorgungssystems stehen. Das System kann gedeckt oder ungedeckt sein.

Mit einer „vollzogenen" Finanzkorrektur wurde die beobachtete Vorschriftswidrigkeit behoben.

Mittel

Haushaltsfinanzierung. Der Haushalt enthält Prognosen, die sowohl die Verpflichtungen als auch die Zahlungen betreffen (Barzahlungen oder Banküberweisungen an die Empfänger). Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen unterscheiden sich häufig (getrennte Mittel), weil für mehrjährige Programme und Projekte für gewöhnlich die gesamten Mittel im Jahr ihres Beschlusses gebunden werden und dann im Laufe der Jahre mit der fortlaufenden Durchführung des Programms und der Projektfortschritte entsprechende Zahlungen geleistet werden. Nichtgetrennte Mittel betreffen meist Verwaltungsausgaben, landwirtschaftliche Marktunterstützung und Direktzahlungen, wobei die Mittel für Verpflichtungen den Mitteln für Zahlungen entsprechen.

Mittel für Verpflichtungen

Mittel für Verpflichtungen decken die Gesamtkosten der rechtlichen Verpflichtungen (Verträge, Finanzhilfevereinbarungen/-beschlüsse), die im laufenden Haushaltsjahr unterzeichnet werden könnten.

Mittel für Zahlungen

Die Mittel für Zahlungen decken die Ausgaben, die in dem betreffenden Haushaltsjahr zur Erfüllung der in diesem Haushaltsjahr und/oder in früheren Haushaltsjahren eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Noch abzuwickelnde Mittelbindungen

Als „Reste à Liquider" (RAL) stellen diese Mittelbindungen die Beträge dar, für die im Haushalt schon eine Mittelbindung erfolgt, die anschließende Zahlung aber noch nicht durchgeführt worden ist. Sie stellen Zahlungsverpflichtungen der EU für künftige Jahre dar und ergeben sich unmittelbar aus dem Umstand, dass es bei mehrjährigen Programmen zu einer Entkopplung zwischen Mittelzusagen und Mittelzahlungen kommt.

Präventive Maßnahme

Präventive Maßnahmen stehen der Kommission als Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der EU zur Verfügung, wenn ihr potenzielle Mängel bekannt werden. Zu diesen Maßnahmen zählt auch die Unterbrechung oder Einstellung von Zahlungen aus dem EU-Haushalt an das betreffende operationelle Programm.

Reste à Liquider (RAL) — noch abzuwickelnde Mittelbindungen

Als noch abzuwickelnde Mittelbindungen stellen RAL Beträge dar, bei denen die Mittelbindung im Haushalt schon erfolgt, die anschließende Zahlung aber noch nicht durchgeführt worden ist. Sie stellen Zahlungsverpflichtungen der EU für künftige Jahre dar und ergeben sich unmittelbar aus dem Umstand, dass es bei mehrjährigen Programmen zu einer Entkopplung zwischen Mittelzusagen und Mittelzahlungen kommt.

Traditionelle Eigenmittel

Die traditionellen Eigenmittel sind im geltenden Eigenmittelbeschluss definiert (Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053) und umfassen insbesondere Zölle und Zuckerabgaben.

Übertragung von Mitteln

Ausnahme vom Jährlichkeitsgrundsatz; d. h. Mittel, die in einem bestimmten Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen werden konnten, dürfen unter strengen Voraussetzungen ausnahmsweise auf das folgende Jahr übertragen und dann verwendet werden.

Übertragungen von Mitteln zwischen Haushaltslinien

Mittelübertragungen zwischen Haushaltslinien bedeuten die im Verlauf eines Haushaltsjahrs vorgenommene Übertragung von Mitteln von einer Haushaltslinie auf eine andere und stellen daher eine Ausnahme von dem Haushaltsgrundsatz der Spezialität dar. Sie sind aber im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union unter den in der Haushaltsordnung (HO) festgelegten Voraussetzungen ausdrücklich zugelassen. Die Haushaltsordnung (HO) nennt verschiedene Arten von Übertragungen je nachdem, ob sie zwischen oder innerhalb von Titeln, Kapiteln, Artikeln oder Rubriken des Haushaltsplans erfolgen. Sie bedürfen jeweils unterschiedlicher Genehmigungsstufen.

Verpflichtung

Rechtliche Verpflichtung, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen Finanzmittel bereitzustellen. Die EU verpflichtet sich, ihren Anteil an den Kosten an von der EU finanzierten Projekten zu erstatten. Die Verpflichtungen von heute sind die Zahlungen von morgen. Die Zahlungen von heute sind die Verpflichtungen von gestern.

Versicherungsmathematische Annahmen

Annahmen, die der Berechnung der Kosten künftiger, die Pensionsverpflichtungen beeinflussender Ereignisse zugrunde gelegt werden.

Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste

Bei einem leistungsorientierten Programm sind hierunter die Änderungen bei den versicherungsmathematischen Defiziten oder Überschüssen zu verstehen. Diese Änderungen ergeben sich aus Differenzen zwischen früheren versicherungsmathematischen Annahmen und tatsächlich eingetretenen Ereignissen und sind auf die Auswirkungen von Änderungen bei den versicherungsmathematischen Annahmen zurückzuführen.

Verwaltungsmittel

Aus den Verwaltungsmitteln werden die Betriebskosten der Organe und Rechtssubjekte gedeckt (Personal, Gebäude, Büroausstattung).

Vorfinanzierung

Zahlungen, mit denen dem Empfänger ein Vorschuss gewährt werden soll. Sie können den Bestimmungen des zugrunde liegenden Vertrags, Beschlusses, der zugrunde liegenden Vereinbarung oder des Basisrechtsakts entsprechend auf mehrere Teilzahlungen aufgeteilt werden. Der Vorschuss muss innerhalb der vertraglich festgelegten Frist für die vereinbarten Zwecke verwendet oder zurückgezahlt werden.

Vorschriftswidrigkeit

Eine Vorschriftswidrigkeit ist eine Handlung, die nicht mit den geltenden Vorschriften der EU oder den geltenden nationalen Vorschriften übereinstimmt und sich möglicherweise negativ auf die finanziellen Interessen der EU auswirken kann. Vorschriftswidrigkeiten können sich aus den Handlungen von Mitteln beantragenden Empfängern oder für die Durchführung von Zahlungen verantwortlichen Behörden ergeben. Der Begriff der Unregelmäßigkeit ist weiter gefasst als der Begriff des Betrugs, der sich auf Handlungen bezieht, die möglicherweise als Straftat eingestuft werden.

Zahlungsunterbrechungen und -einstellungen

Stellt die Kommission von ihrer eigenen Arbeit ausgehend oder auf der Grundlage von Informationen, die ihr von Prüfbehörden mitgeteilt werden, fest, dass ein Mitgliedstaat ernste Mängel in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen nicht behoben hat bzw. dass er vorschriftswidrig getätigte Ausgaben, die erklärt und bescheinigt worden sind, nicht berichtigt hat, kann sie Zahlungen unterbrechen oder einstellen.

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte

Alle finanziellen Vermögenswerte (außer Derivaten), die nach internationalen Rechnungsführungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind und bei denen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts in einer Rücklage im Nettovermögen erfasst werden müssen, bis die betreffenden Vermögenswerte ausgebucht (oder wertgemindert) werden.

Zweckgebundene Einnahmen

Zweckbestimmte Einnahmen zur Finanzierung bestimmter Ausgabenposten. Die Hauptquelle externer zweckgebundener Einnahmen sind finanzielle Beiträge von Drittländern zu unionsfinanzierten Programmen. Die wichtigste Quelle interner zweckgebundener Einnahmen sind Einnahmen aus auf Ersuchen Dritter gelieferten Waren bzw. erbrachten Dienstleistungen oder durchgeführten Arbeiten; weitere Einnahmequellen sind Erstattungen zu Unrecht gezahlter Beträge und Einnahmen aus dem Verkauf von Veröffentlichungen und Filmen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AAR	Annual Activity Report — jährlicher Tätigkeitsbericht
AC	Amortised Cost — Fortgeführte Anschaffungskosten
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AFS	Available For Sale — zur Veräußerung verfügbar
AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
AOD	Authorising Officer by Delegation — bevollmächtigter Anweisungsbefugter
ARF	Aufbau- und Resilienzfazilität
ATM	Air Traffic Management — Flugverkehrsmanagement
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BNE	Bruttonationaleinkommen
BOP	Balance of Payments — Zahlungsbilanz
BUFI-Fonds	Budget Fines Fund — Fonds für dem Haushalt zufließende Geldbußen
CCS LGF	Cultural and Creative Sector Guarantee Facility — Garantiefazilität für die Kultur- und Kreativbranche
CEF2	Fazilität „Connecting Europe“
CEF DI	Connecting Europe Facility Debt Instrument — Fremdfinanzierungsinstrument der Fazilität „Connecting Europe“
CIP	Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation
COSME	Competitiveness of Enterprises and Small and Medium-sized Enterprises — Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
CPF	Common Provisioning Fund — Gemeinsamer Dotierungsfonds
CRII+	Coronavirus Response Investment Initiative Plus — Investitionsinitiative Plus zur Bewältigung der Coronavirus-Krise
D&WM	Decommissioning and Waste Management — Stilllegung und Abfallentsorgung
Dachverordnung	Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen
EAD	Risikoposition zum Ausfallzeitpunkt
EAR	European Union Accounting Rule — Rechnungsführungsvorschrift der Europäischen Union
EaSI	Employment and Social Innovation — Beschäftigung und soziale Innovation
EBWE	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

ECL	Expected Credit Losses — erwartete Kreditverluste
ECOFIN	Economic and Financial Affairs Council — Rat „Wirtschaft und Finanzen“
EDIF	Garantiefazilität im Rahmen der Fazilität für den westlichen Balkan
EEF	Europäischer Entwicklungsfonds
EEAS	European External Action Service — Europäischer Auswärtiger Dienst
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EFSD	Europäischer Fonds für nachhaltige Entwicklung
EFSE	Europäischer Fonds für Südosteuropa
EFSF	Europäische Finanzstabilitätsfazilität
EFSI	Europäischer Fonds für strategische Investitionen
EFSM	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus
EFTA	European Free Trade Association — Europäische Freihandelsassoziation
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
EGKS in Abwicklung	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl in Abwicklung
EGNOS	Europäische Erweiterung des geostationären Navigationssystems
EIB	Europäische Investitionsbank
EIF	Europäischer Investitionsfonds
ElectriFI	Electrification Financing Initiative — Initiative für die Finanzierung der Elektrifizierung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ELM	External Lending Mandate — Mandat für die Darlehenstätigkeit in Drittländern/Außenmandat
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
ENEF	Enterprise Expansion Fund — Fonds für Unternehmensentwicklung
ENIF	Enterprise Innovation Fund — Fonds für Unternehmensinnovation
ENPI	Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument
EP	Europäisches Parlament
ERH	Europäischer Rechnungshof

ERI	EIB-Resilienzinitiative
ESA	European Space Agency — Europäische Weltraumorganisation)
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESI-Fonds	Europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds)
ESM	European Stability Mechanism — Europäischer Stabilitätsmechanismus
ETF	Exchange-Traded Fund — börsengehandelter Fonds
EU	Europäische Union
EUMETSAT	Europäische Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten
Euratom	Europäische Atomgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZB	Europäische Zentralbank
FGC	Financial Guarantee Contract — Finanzgarantievertrag
FIFO	First-in, First-out
FSDA	Erörterung und Analyse des Jahresabschlusses
FTE	Research, Technological Development and Demonstration — Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration
FVNA	Fair Value through Net Assets/Equity — über Nettovermögenswerte/Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert
FVSD	Fair Value through Surplus or Deficit — erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfasst
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GNSS	Globales Satellitennavigationssystem
H2020	Horizont 2020
HLRCP	High Level Risk and Compliance Policy — Hochrangige Risiko- und Compliance-Politik
HO	Haushaltsordnung der EU
IF	Innovationsfonds
IIW	Finanzierungsfenster „Infrastruktur und Innovation“
IPSAS	International Public Sector Accounting Standards — Internationale Rechnungsführungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor
IT	Informationstechnologie
ITER	International Thermonuclear Experimental Reactor — internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor
IWF	Internationaler Währungsfonds
JRC	Joint Research Centre — Gemeinsame Forschungsstelle
JU	Joint Undertaking — Gemeinsames Unternehmen
KF	Kohäsionsfonds

KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KOM	Europäische Kommission
LGD	Loss given Default Rate — Verlustquote bei Ausfall
LGF	Loan Guarantee Facility — Kreditbürgschaftsfazilität
LGTT	Kreditgarantieinstrumente für transeuropäische Verkehrsnetzprojekte
MAP	Mehrjahresprogramm — Medium Enterprise Financial Inclusion Programme
MdEP	Mitglied des Europäischen Parlaments
MFH	Makrofinanzhilfe
MFR	Mehrjähriger Finanzrahmen
MMF	Money Market Fund — Geldmarktfonds
MSME	Micro, Small and Medium Enterprise — Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen
MwSt	Mehrwertsteuer
NDICI	Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument — Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit
NGEU	NextGenerationEU — Aufbauinstrument der Europäischen Union
ÖPP	Public-Private Partnership — Öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP)
ORD	Own Resources Decision — Eigenmittelbeschluss
PBI	Project Bond Initiative — Projektanleiheninitiative
PD	Ausfallwahrscheinlichkeit
PF4EE	Private Finance for Energy Efficiency Instrument — Instrumente für private Finanzierungen im Bereich Energieeffizienz
PGF	Participants Guarantee Fund — Teilnehmergarantiefonds
PSEO	Versorgungssystem der europäischen Beamten

RAL	„Reste à Liquider“ (noch abzuwickelnde Mittelbindungen)
RP7	Siebtes Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung
RSFF	Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis
S&P	Standard & Poor's Financial Services LLC
SANAD	MENA-Fonds für kleinste, kleine und mittelständische Unternehmen
SAPARD	Sonderprogramm zur Vorbereitung der Bewerberländer auf den Beitritt in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums
SEMED	Southern and Eastern Mediterranean Micro, Small and Middle sized Entreprises Financial Inclusion Programme — Programm zur finanziellen Inklusion von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen im südlichen und östlichen Mittelmeerraum
SICR	Significant Increase of Credit Risk — signifikante Erhöhung des Kreditrisikos
SIUGI	SME Initiative Uncapped Guarantee Instrument — Instrument für unbegrenzte Garantien im Rahmen der KMU-Initiative
SMEW	KMU-Fenster (Finanzierungsfenster „KMU“)
SURE	Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage
TEM	Traditionelle Eigenmittel
TRDI	Befristetes Instrument für die Entwicklung des ländlichen Raums
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion

C/2023/79

12.10.2023

Euro-Wechselkurs [1]

11. Oktober 2023

(C/2023/79)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0604	CAD	Kanadischer Dollar	1,4429
JPY	Japanischer Yen	157,87	HKD	Hongkong-Dollar	8,2917
DKK	Dänische Krone	7,4567	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7614
GBP	Pfund Sterling	0,86265	SGD	Singapur-Dollar	1,4451
SEK	Schwedische Krone	11,5655	KRW	Südkoreanischer Won	1 421,27
CHF	Schweizer Franken	0,9576	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,0359
ISK	Isländische Krone	146,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7433
NOK	Norwegische Krone	11,4953	IDR	Indonesische Rupiah	16 672,19
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0035
CZK	Tschechische Krone	24,563	PHP	Philippinischer Peso	60,204
HUF	Ungarischer Forint	386,55	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,5158	THB	Thailändischer Baht	38,614
RON	Rumänischer Leu	4,9661	BRL	Brasilianischer Real	5,3461
TRY	Türkische Lira	29,4090	MXN	Mexikanischer Peso	18,9499
AUD	Australischer Dollar	1,6529	INR	Indische Rupie	88,1980

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/109

12.10.2023

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte *Zuverlässigkeitserklärung* des Hofes zum neunten, zehnten und elften EEF

(C/2023/109)

Prüfungsurteil

I. Wir haben

a) die gebilligten Jahresrechnungen des neunten, zehnten und elften EEF für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr, die aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Kapitalflussrechnung, der Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens und der Übersicht über die finanzielle Ausführung bestehen, sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge, deren Finanzmanagement der Kommission obliegt ([1]), geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

II. Nach unserer Beurteilung stellen die Jahresrechnungen des neunten, zehnten und elften EEF für das am 31. Dezember 2022 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage der EEF zum 31. Dezember 2022, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen ihres Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der EEF-Finanzregelung und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Jahresrechnungen zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen

III. Nach unserer Beurteilung sind die den Jahresrechnungen für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Ausgaben

Versagtes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben

IV. Nach unserer Beurteilung weisen die akzeptierten Ausgaben, die in den Jahresrechnungen für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr ausgewiesen sind, wegen der Bedeutung des im Abschnitt „Grundlage für das versagte Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben“ beschriebenen Sachverhalts eine wesentliche Fehlerquote auf.

Grundlage für das Prüfungsurteil

V. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) sowie den beruflichen Verhaltensanforderungen der IFAC und den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAI) der INTOSAI durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards und Verhaltensanforderungen sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Prüfers“ unseres Vermerks näher beschrieben. Außerdem haben wir in Übereinstimmung mit dem Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics Standards Board for Accountants die Unabhängigkeitsanforderungen erfüllt und sind unseren beruflichen Verhaltenspflichten nachgekommen. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

([1]) Gemäß den Artikeln 43, 48 bis 50 und 58 der Finanzregelung für den elften EEF deckt diese Zuverlässigkeitserklärung nicht die von der EIB verwalteten EEF-Mittel ab.

Grundlage für das versagte Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben

VI. Die 2022 zulasten des neunten, zehnten und elften EEF verbuchten Ausgaben weisen eine wesentliche Fehlerquote auf. Unsere *geschätzte Fehlerquote* für die in den Jahresrechnungen enthaltenen akzeptierten Ausgaben beträgt 7,1 %.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

VII. Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Abschlusses des aktuellen Zeitraums waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit der Prüfung des Abschlusses als Ganzem und bei der Bildung des Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, der Hof gibt jedoch kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Antizipative Passiva

VIII. Wir haben die in den Jahresrechnungen ausgewiesenen antizipativen Passiva, die weitgehend auf Schätzungen beruhen, überprüft. Ende des Jahres 2022 beliefen sich die von Begünstigten getätigten, aber noch nicht gemeldeten förderfähigen Ausgaben nach Schätzungen der Kommission auf 5 427 Millionen Euro (Jahresende 2021: 5 381 Millionen Euro).

IX. Wir haben die Berechnung dieser Schätzungen untersucht und eine Stichprobe von 30 Vorfinanzierungen und 28 Rechnungen (Schritt 1) überprüft, um dem Risiko einer falschen Darstellung der Rechnungsabgrenzung zu begegnen. Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungsarbeit sind wir zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die in den endgültigen Jahresrechnungen ausgewiesenen antizipativen Passiva angemessen waren.

Mögliche Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auf die EEF-Jahresrechnungen 2022

X. Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein EU-Mitgliedstaat mehr. Gemäß dem zwischen den beiden Parteien geschlossenen Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft („Austrittsabkommen“) bleibt das Vereinigte Königreich Vertragspartei des EEF bis zum Abschluss des elften EEF und aller nicht abgeschlossenen vorangegangenen EEF und übernimmt im Rahmen des Internen Abkommens, mit dem der elfte EEF eingesetzt wurde, die gleichen Verpflichtungen wie die Mitgliedstaaten, zudem übernimmt es seine Verpflichtungen aus früheren EEF bis zu deren Abschluss.

XI. In dem Austrittsabkommen ist zudem festgelegt, dass, wenn die Mittel aus Projekten im Rahmen des zehnten EEF oder aus vorangegangenen EEF nicht gebunden wurden oder zum Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens freigegeben worden sind, die Anteile des Vereinigten Königreichs an diesen Mitteln nicht wiederverwendet werden. Dasselbe gilt für den Anteil des Vereinigten Königreichs an nicht gebundenen Mitteln oder Mitteln, die im Rahmen des elften EEF nach dem 31. Dezember 2022 freigegeben wurden.

XII. Daher sind für die EEF-Jahresrechnungen 2022 keine finanziellen Auswirkungen anzugeben. Wir gelangen zu dem Schluss, dass die Jahresrechnungen der EEF zum 31. Dezember 2022 den Austrittsprozess bis zu diesem Zeitpunkt korrekt widerspiegeln.

Verantwortlichkeiten des Managements

XIII. Gemäß den Artikeln 310 bis 325 AEUV und der Finanzregelung für den elften EEF ist das Management verantwortlich für die Aufstellung und Darstellung der Jahresrechnungen der EEF auf der Grundlage international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge. Diese Verantwortlichkeit umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung interner Kontrollstrukturen, wie sie für die Aufstellung und Darstellung eines Jahresabschlusses notwendig sind, der frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist. Die Kommission trägt die letzte Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den EEF-Jahresrechnungen zugrunde liegenden Vorgänge.

XIV. Bei der Aufstellung der EEF-Jahresrechnungen ist die Kommission dafür verantwortlich, die Fähigkeit der EEF zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, relevante Sachverhalte anzugeben und den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, sie beabsichtigt, entweder die Einrichtung zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

XV. Die Kommission ist verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess der EEF.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der EEF-Jahresrechnungen und der zugrunde liegenden Vorgänge

XVI. Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die EEF-Jahresrechnungen frei von wesentlichen falschen Darstellungen sind und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage unserer Prüfung eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass bei der Prüfung sämtliche Fälle von wesentlichen falschen Darstellungen oder Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die möglicherweise vorliegen, zwangsläufig aufgedeckt wurden. Falsche Darstellungen und Verstöße können beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie auf der Grundlage dieser EEF-Jahresrechnungen getroffene wirtschaftliche Entscheidungen beeinflussen.

XVII. Hinsichtlich der Einnahmen untersuchen wir sämtliche Beiträge der Mitgliedstaaten und eine Stichprobe anderer Arten von Einnahmenvorgängen.

XVIII. Hinsichtlich der Ausgaben untersuchen wir die Zahlungsvorgänge, sobald die Ausgaben getätigt, erfasst und akzeptiert wurden. Außer bei den Vorschüssen erfolgt diese Untersuchung bei allen Arten von Zahlungen erst, nachdem diese getätigt wurden. Vorauszahlungen werden geprüft, sobald der *Empfänger* der Mittel deren ordnungsgemäße Verwendung nachgewiesen und das Organ oder die Einrichtung diesen Nachweis durch Abrechnung der Vorauszahlung — zu der es unter Umständen erst in einem Folgejahr kommt — akzeptiert hat.

XIX. Wir üben während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

— identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen in den EEF-Jahresrechnungen sowie wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der EEF bei den zugrunde liegenden Vorgängen. Wir planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Fälle von wesentlichen falschen Darstellungen oder Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die aus *Betrug* resultieren, sind schwerer aufzudecken als Fälle, die aus Fehlern resultieren, da Betrug kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten kann. Daher ist das Risiko, dass solche Fälle nicht aufgedeckt werden, höher;

— gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um geeignete Prüfungshandlungen zu planen, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben;

— beurteilen wir die Angemessenheit der vom Management angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Management dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben;

— schlussfolgern wir über die Angemessenheit der vom Management vorgenommenen Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der EEF zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine solche wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Vermerk auf die dazugehörigen Angaben in den Jahresrechnungen der EEF aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Einrichtung von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben;

— beurteilen wir die Darstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresrechnungen insgesamt einschließlich aller Angaben und bewerten, ob die Jahresrechnungen die zugrunde liegenden Vorgänge und Ereignisse insgesamt sachgerecht darstellen.

XX. Wir tauschen uns mit dem Management unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich Feststellungen zu etwaigen bedeutsamen Mängeln im internen Kontrollsystem, aus.

XXI. Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit der Kommission ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung der EEF-Jahresrechnungen waren und daher für den aktuellen Zeitraum die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Vermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen eine Offenlegung aus, oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Vermerk mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

6. Juli 2023

Tony MURPHY

Präsident

Europäischer Rechnungshof

12, Rue Alcide De Gasperi — L-1615 Luxemburg

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/112

12.10.2023

Dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegte Zuverlässigkeitserklärung des Hofes — Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

(C/2023/112)

Prüfungsurteil

I. Wir haben

a) die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union, die aus dem konsolidierten Jahresabschluss [1] und den Haushaltsrechnungen [2] für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr besteht und von der Kommission am 28. Juni 2023 gebilligt wurde, sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden *Vorgänge* gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

II. Nach unserer Beurteilung stellt die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union (EU) für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr die Vermögens- und Finanzlage der EU zum 31. Dezember 2022, die *Ergebnisse* ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen ihres Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung und den auf den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basierenden Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

Einnahmen

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen

III. Nach unserer Beurteilung sind die den Jahresrechnungen für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Ausgaben

IV. Für 2022 geben wir weiterhin zwei separate Prüfungsurteile zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben ab. Dies spiegelt die Tatsache wider, dass es sich bei der *Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)* um ein befristetes Instrument handelt, das in einer Weise bereitgestellt und finanziert wird, die sich grundlegend davon unterscheidet, wie bei den normalen Haushaltsausgaben im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) verfahren wird.

Versagtes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zulasten des Haushalts getätigten Ausgaben

V. Nach unserer Beurteilung weisen die akzeptierten Haushaltsausgaben, die in der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr ausgewiesen sind, wegen der Bedeutung des im Abschnitt „Grundlage für das versagte Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben“ beschriebenen Sachverhalts eine wesentliche Fehlerquote auf.

---

[1] Artikel 243 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

[2] *Ebd.*, Artikel 244.

Eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen der ARF

VI. Nach unserer Beurteilung sind mit Ausnahme der Auswirkungen der im Abschnitt „Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen der ARF" beschriebenen Sachverhalte die in der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr akzeptierten Ausgaben im Rahmen der ARF in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

VII. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) sowie den beruflichen Verhaltensanforderungen des Internationalen Wirtschaftsprüferverbands (International Federation of Accountants, IFAC) und den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAI) der INTOSAI durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards und Verhaltensanforderungen sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Prüfers" unseres Vermerks näher beschrieben. In diesem Abschnitt finden sich auch weitergehende Informationen zur Grundlage für unser Prüfungsurteil zu den Einnahmen (siehe Ziffer ***XXXV***) sowie zu den Ausgaben im Rahmen der ARF (siehe Ziffer ***XXXVII***). Außerdem haben wir in Übereinstimmung mit dem Code of Ethics for Professional Accountants des International Ethics Standards Board for Accountants die Unabhängigkeitsanforderungen erfüllt und sind unseren beruflichen Verhaltenspflichten nachgekommen. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

Grundlage für das versagte Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zulasten des Haushalts getätigten Ausgaben

VIII. Unsere geschätzte Gesamtfehlerquote für die in der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr ausgewiesenen akzeptierten Haushaltsausgaben beträgt 4,2 %. Ein erheblicher Teil dieser Ausgaben ist in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet. Dies betrifft hauptsächlich erstattungsbasierte Ausgaben, bei denen sich die geschätzte Fehlerquote auf 6,0 % beläuft. Diese Ausgaben stiegen im Jahr 2022 auf 110,1 Milliarden Euro an; dies entspricht 66,0 % unserer Prüfungspopulation ([3]). Die Auswirkungen der von uns ermittelten *Fehler* sind somit für die akzeptierten Ausgaben des Jahres sowohl wesentlich als auch umfassend.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen der ARF

IX. 11 der 13 Zahlungen im Rahmen der ARF (und damit zusammenhängende Abrechnungen von Vorfinanzierungen) waren von quantitativen Feststellungen betroffen. Sechs dieser Zahlungen waren in wesentlichem Ausmaß fehlerbehaftet. Wir ermittelten ferner Fälle, in denen die Maßnahmen und zugrunde liegenden Etappenziele oder Zielwerte mangelhaft konzipiert waren und Probleme in Bezug auf die Zuverlässigkeit der von den Mitgliedstaaten in ihren Verwaltungserklärungen gemachten Angaben bestanden. Auf der Grundlage dieser Elemente gelangen wir zu der Auffassung, dass die Auswirkungen unserer Feststellungen zwar insgesamt wesentlich, aber in Bezug auf die akzeptierten ARF-Ausgaben des Jahres nicht umfassend sind.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Wir bewerteten die Verbindlichkeit für Ruhestandsbezüge und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer

X. In der Bilanz der EU war zum Jahresende 2022 eine Verbindlichkeit für Ruhestandsbezüge und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer in Höhe von 80,6 Milliarden Euro ausgewiesen (2021: 122,5 Milliarden Euro).

XI. Der Großteil der Verbindlichkeit für Ruhestandsbezüge und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer steht in Verbindung mit der Versorgungsordnung der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union („Versorgungsordnung der EU") und beläuft sich auf 73,1 Milliarden Euro (2021: 109,7 Milliarden Euro). Die in der Jahresrechnung ausgewiesene Verbindlichkeit ist eine Schätzung des Barwerts der erwarteten künftigen Zahlungen, welche die EU zur Erfüllung ihrer Pensionsverpflichtungen vornehmen muss.

XII. Die Versorgungsleistungen werden aus dem Haushalt der Union gezahlt. Die EU hat zwar keinen eigenen Pensionsfonds zur Deckung der Kosten künftiger Pensionsverpflichtungen eingerichtet, die Mitgliedstaaten garantieren diese Zahlungen jedoch gemeinsam, und die Beamten tragen zu einem Drittel zur Finanzierung dieser Versorgung bei. Eurostat berechnet diese Verbindlichkeit jährlich im Namen des Rechnungsführers der Kommission und verwendet dabei Parameter wie das Altersprofil und die Lebenserwartung der EU-Beamten sowie Annahmen über die künftigen wirtschaftlichen Bedingungen. Diese Parameter und Annahmen werden auch von den versicherungsmathematischen Beratern der Kommission bewertet.

([3]) Weitere Informationen sind Ziffern ***1.22***–***1.26*** unseres Jahresberichts 2022 zu entnehmen.

XIII. Der Rückgang der Pensionsverbindlichkeit im Jahr 2022 ist in erster Linie auf den Anstieg des nominalen Abzinsungssatzes zurückzuführen, der von einem Anstieg der globalen Zinssätze beeinflusst wird ([4]).

XIV. Den zweitgrößten Anteil dieser Verbindlichkeit für Ruhestandsbezüge und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer bildet die geschätzte Verbindlichkeit der EU bezüglich des Gemeinsamen Krankenfürsorgesystems (GKFS), welche sich Ende 2022 auf 5,7 Milliarden Euro belief (2021: 10,3 Milliarden millEuro). Diese Verbindlichkeit betrifft die Gesundheitsfürsorgekosten der Beschäftigten der EU, die nach deren Ausscheiden aus dem aktiven Dienst gezahlt werden müssen (abzüglich der Beiträge der Beschäftigten).

XV. Im Rahmen unserer Prüfung betrachten wir die für die Versorgungsordnung und das Krankenfürsorgesystem getroffenen versicherungsmathematischen Annahmen und die sich daraus ergebende Bewertung. Dabei stützen wir uns auf die Arbeitsergebnisse externer, unabhängiger Versicherungsmathematiker. Wir überprüfen die den Berechnungen zugrunde liegenden Basisdaten, die versicherungsmathematischen Parameter und die Berechnung der Verbindlichkeit. Wir untersuchen darüber hinaus die Darstellung der Verbindlichkeiten in der konsolidierten Bilanz und in den Erläuterungen zum konsolidierten Jahresabschluss.

XVI. Wir gelangen zu dem Schluss, dass der in der konsolidierten Jahresrechnung ausgewiesene geschätzte Gesamtbetrag der Verbindlichkeit für Ruhestandsbezüge und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer sachgerecht dargestellt ist.

Wir bewerteten in der Jahresrechnung ausgewiesene signifikante Jahresendschätzungen

XVII. Zum Jahresende 2022 belief sich der Wert der entstandenen förderfähigen Aufwendungen, die bereits zur Zahlung an die Empfänger fällig sind, aber noch nicht gemeldet wurden, Schätzungen zufolge auf 148,7 Milliarden Euro (2021: 129,9 Milliarden Euro). Diese Beträge wurden als antizipative Passiva erfasst ([5]).

XVIII. Der Anstieg dieser Schätzung geht hauptsächlich auf die ARF zurück — das Kernstück von *NextGenerationEU* (NGEU), dem befristeten Aufbauinstrument, mit dem die durch die COVID-19-Pandemie verursachten unmittelbaren wirtschaftlichen und sozialen Schäden behoben werden sollen. Die im Rahmen dieser Fazilität bis 2026 an die Mitgliedstaaten zu leistenden Zahlungen basieren auf einem vorab festgelegten Tranchenprofil. Ende 2022 beliefen sich die antizipativen Passiva im Rahmen der ARF auf 22,6 Milliarden Euro (2021: 12,3 Milliarden Euro).

XIX. Zur Bewertung dieser Jahresendschätzungen untersuchten wir das von der Kommission zur Berechnung der Periodenabgrenzung eingerichtete System, um uns hinsichtlich seiner Richtigkeit und Vollständigkeit in den Generaldirektionen, in denen die meisten Aufwendungen entstanden, zu vergewissern. Im Zuge unserer Prüfungsarbeit zur Stichprobe von Rechnungen und Vorfinanzierungszahlungen untersuchten wir die relevanten Berechnungen im Zusammenhang mit der Periodenabgrenzung, um das Risiko einer falschen Darstellung von Rechnungsabgrenzungen auszuräumen. Hinsichtlich der allgemeinen Methodik zur Ermittlung dieser Schätzwerte haben wir die Rechnungsführungsdienststellen der Kommission um Klarstellung gebeten.

XX. Wir gelangen zu dem Schluss, dass der in der konsolidierten Jahresrechnung ausgewiesene geschätzte Gesamtbetrag der antizipativen Passiva und der sonstigen an die Mitgliedstaaten ausgezahlten Vorauszahlungen sachgerecht dargestellt ist.

Wir überprüften die Vermögenswerte, die sich durch den Austrittsprozess des Vereinigten Königreichs ergeben

XXI. Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein EU-Mitgliedstaat mehr. Im Rahmen des Austrittsabkommens hat sich das Vereinigte Königreich verpflichtet, allen finanziellen Verpflichtungen im Rahmen der vorangegangenen MFR nachzukommen, die sich aus seiner EU-Mitgliedschaft ergeben.

XXII. Nach Ablauf des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020 führen weitere gegenseitige Verpflichtungen der EU und des Vereinigten Königreichs für die EU zu bestimmten Verbindlichkeiten und Forderungen. Diese Verpflichtungen müssen ihren Niederschlag in der Jahresrechnung der EU finden. Der Schätzung der Kommission zufolge war in der EU-Jahresrechnung zum Abschlussstichtag eine Nettoforderung gegenüber dem Vereinigten Königreich in Höhe von 23,9 Milliarden Euro ausgewiesen (2021: 41,8 Milliarden Euro), wobei davon ausgegangen wird, dass 9,1 Milliarden Euro dieses Betrags in den 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag ausgezahlt werden.

([4]) EU-Jahresrechnung 2022, Erläuterung 2.9.

([5]) Im Einzelnen handelt es sich um antizipative Passiva in Höhe von 85,9 Milliarden Euro auf der Passivseite der Bilanz und auf der Aktivseite um 62,8 Milliarden Euro, durch die sich der Wert der Vorfinanzierungen verringert.

XXIII. Im Rahmen unserer üblichen Prüfungshandlungen erörterten wir mit der Kommission Zeitpunkt, Genauigkeit und Vollständigkeit der erfassten Vermögenswerte und der getätigten Zahlungen. Wir berechneten die betreffenden Beträge neu, glichen sie mit den zugrunde liegenden Aufzeichnungen ab und überprüften die Angemessenheit der verwendeten Annahmen.

XXIV. Wir gelangen zu dem Schluss, dass die in der konsolidierten Jahresrechnung ausgewiesene Schätzung der Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit dem Austrittsprozess des Vereinigten Königreichs insgesamt erfasst wurden, sachgerecht dargestellt ist.

Wir bewerteten die Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine auf die Jahresrechnung

XXV. Am 24. Februar 2022 marschierte Russland in die Ukraine ein. Da die EU der Ukraine Hilfe in Form von Darlehen und Finanzhilfen gewährt, bewerteten wir die Berechnungen des damit verbundenen der EU entstehenden finanziellen Risikos durch die Kommission sowie die Grundlage dieser Berechnungen, um sicherzustellen, dass die tatsächlichen und potenziellen Folgen in der Jahresrechnung der EU in angemessener Weise ihren Niederschlag gefunden haben. Wir bewerteten die Berechnungen der Kommission durch Abgleich mit unseren eigenen sowie sonstigen zu diesem Thema vorliegenden Daten.

XXVI. Wir kommen zu dem Schluss, dass die Behandlung der Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine auf die konsolidierte Jahresrechnung in der konsolidierten Jahresrechnung sachgerecht dargestellt wird.

Wir bewerteten die Auswirkungen von NGEU auf die Jahresrechnung

XXVII. Die EU mobilisierte mit NGEU erhebliche Mittel, um das öffentliche Gesundheitswesen in den einzelnen Mitgliedstaaten zu stärken und die sozioökonomischen Auswirkungen der Pandemie in der EU abzufedern. Zur Finanzierung von NGEU nimmt die Europäische Kommission Schulden an den Kapitalmärkten auf. Diese Mittel werden den Mitgliedstaaten in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen oder von Darlehen bis zu einer zuvor vereinbarten Höhe zur Verfügung gestellt. Diese Tätigkeiten schlagen sich in erheblichem Maße im Jahresabschluss nieder. Die ARF ist das Kernstück von NGEU.

XXVIII. Im Rahmen unserer üblichen Prüfungshandlungen prüften wir die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Einnahmen und Aufwendungen, einschließlich derjenigen, die mit NGEU in Zusammenhang stehen. Wir gelangen zu dem Schluss, dass sie in der konsolidierten Jahresrechnung sachgerecht dargestellt sind.

Sonstige Informationen

XXIX. Das Management ist verantwortlich für die „sonstigen Informationen", worunter der Abschnitt „Höhepunkte des Haushaltsjahres", nicht aber die konsolidierte Jahresrechnung und unser dazu erteilter Vermerk fällt. Unser Prüfungsurteil zur konsolidierten Jahresrechnung bezieht sich nicht auf diese sonstigen Informationen, und wir geben hierzu keine Form von Bestätigung ab. Im Zusammenhang mit der Prüfung der konsolidierten Jahresrechnung besteht unsere Verantwortung darin, die sonstigen Informationen zu lesen und zu erwägen, ob diese gegenüber der konsolidierten Jahresrechnung oder den von uns im Verlauf der Prüfung erlangten Erkenntnissen wesentliche Unstimmigkeiten enthalten oder auf andere Weise in wesentlichem Ausmaß falsch dargestellt erscheinen. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass in den sonstigen Informationen eine wesentliche falsche Darstellung von Tatsachen gegeben ist, müssen wir dies entsprechend berichten. Wir haben diesbezüglich nichts anzumerken.

Verantwortlichkeiten des Managements

XXX. Gemäß den Artikeln 310 bis 325 AEUV und der Haushaltsordnung ist das Management verantwortlich für die Aufstellung und Darstellung der konsolidierten Jahresrechnung der EU auf der Grundlage international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge. Diese Verantwortlichkeit umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung interner Kontrollstrukturen, wie sie für die Aufstellung und Darstellung eines Jahresabschlusses notwendig sind, der frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist. Das Management muss außerdem sicherstellen, dass die Tätigkeiten, Finanzvorgänge und Informationen, die im Jahresabschluss ihren Niederschlag finden, mit den für sie maßgebenden Vorgaben (Gesetze, Verordnungen, Grundsätze, Vorschriften und Standards) übereinstimmen. Die Kommission trägt die letzte Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung der EU zugrunde liegenden Vorgänge (Artikel 317 AEUV).

XXXI. Bei der Aufstellung der konsolidierten Jahresrechnung ist das Management dafür verantwortlich, die Fähigkeit der EU zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, relevante Sachverhalte anzugeben und den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, es beabsichtigt, entweder die Einrichtung zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

XXXII. Die Kommission ist verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess der EU.

XXXIII. Gemäß der Haushaltsordnung (Titel XIII) übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die konsolidierte Jahresrechnung der EU bis zum 31. März des folgenden Jahres zunächst in ihrer vorläufigen Fassung und sodann bis zum 31. Juli in ihrer endgültigen Fassung. Die vorläufige Jahresrechnung sollte bereits ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der EU vermitteln. Daher ist es unabdingbar, dass alle in der vorläufigen Jahresrechnung ausgewiesenen Posten endgültige Berechnungen darstellen, die es uns gestatten, unsere Aufgabe im Einklang mit Titel XIII der Haushaltsordnung innerhalb der festgesetzten Fristen zu erfüllen. Änderungen in der endgültigen Jahresrechnung gegenüber der vorläufigen Fassung würden normalerweise nur aufgrund unserer Bemerkungen erfolgen.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der konsolidierten Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge

XXXIV. Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die konsolidierte Jahresrechnung der EU frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage unserer Prüfung eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass bei der Prüfung sämtliche Fälle von wesentlichen falschen Darstellungen oder Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die möglicherweise vorliegen, zwangsläufig aufgedeckt wurden. Falsche Darstellungen und Verstöße können beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie auf der Grundlage dieser konsolidierten Jahresrechnung getroffene wirtschaftliche Entscheidungen beeinflussen.

XXXV. Im Bereich der Einnahmen ziehen wir als Ausgangspunkt für unsere Untersuchung der auf der MwSt. beruhenden und der vom BNE abgeleiteten Eigenmittel die zu ihrer Berechnung dienenden makroökonomischen Aggregate heran und bewerten die Systeme der Kommission zur Verarbeitung dieser Daten bis zum Eingang der Beiträge der Mitgliedstaaten und ihrer Ausweisung in der konsolidierten Jahresrechnung. In Bezug auf die auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel überprüfen wir das Verfahren für die Zusammenstellung von Prognosedaten und die Kontrollen der Kommission zur Berechnung der Beiträge der Mitgliedstaaten auf der Grundlage dieser Daten bis zum Eingang der Einnahmenbeträge und ihrer Ausweisung in der Jahresrechnung. Hinsichtlich der traditionellen Eigenmittel untersuchen wir die Buchführung der Zollbehörden und den Abgabenfluss bis zum Eingang der Beträge bei der Kommission und ihrer Erfassung in der Rechnungsführung. In Bezug auf Zölle besteht das Risiko, dass die Einführer entweder keine Zollanmeldung bei den nationalen Zollbehörden einreichen oder dass diese Anmeldung fehlerhaft ist. Die tatsächlich erhobenen Einfuhrzölle fallen daher niedriger aus als der theoretisch zu erhebende Betrag. Dieser Unterschied wird als „Zolllücke“ bezeichnet. Diese hinterzogenen Beträge sind nicht in den TEM-Buchführungssystemen der Mitgliedstaaten erfasst und sind nicht Gegenstand des Prüfungsurteils des Hofes zu den Einnahmen.

XXXVI. Hinsichtlich der Ausgaben untersuchen wir die Zahlungsvorgänge, sobald die Ausgaben getätigt, erfasst und akzeptiert wurden. Außer bei den Vorschüssen erfolgt diese Untersuchung bei allen Arten von Zahlungen erst, nachdem diese getätigt wurden. Wir prüfen Vorauszahlungen, sobald der Mittelempfänger deren ordnungsgemäße Verwendung nachgewiesen und das Organ oder die Einrichtung diesen Nachweis durch *Abrechnung* der Vorauszahlung — zu der es unter Umständen erst in einem Folgejahr kommt — akzeptiert hat.

XXXVII. Im Gegensatz zu anderen Haushaltsausgaben ist die wichtigste Voraussetzung für Zahlungen im Rahmen der ARF die zufriedenstellende Erreichung vorab festgelegter Etappenziele oder Zielwerte. Daher prüfen wir schwerpunktmäßig, ob die Zahlungsbedingungen und die horizontalen Fördervoraussetzungen erfüllt waren. Da Zahlungen aus der ARF nicht davon abhängig gemacht werden, ob bei den Ausgaben der Endempfänger die Vorschriften der EU und des betreffenden Mitgliedstaates eingehalten wurden, wird dieser Aspekt in unserer Prüfung nicht systematisch bewertet. Die ARF-Verordnung enthält keine weiteren Kriterien für die Auslegung des Begriffs „zufriedenstellend“. Daher bleibt der Kommission ein erheblicher Ermessensspielraum bei der Bewertung der zufriedenstellenden Erreichung der Etappenziele und Zielwerte. Die Bewertung qualitativer Leistungen erfordert mehrere Beurteilungen. Dabei besteht das Risiko unterschiedlicher Auslegungen. Dieses Risiko ist insbesondere dann gegeben, wenn Etappenziele oder Zielwerte nur ungenau definiert sind.

XXXVIII. Wir üben während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

a) identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen in der konsolidierten Jahresrechnung sowie wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — Verstöße gegen die EU-Rechtsvorschriften bei den zugrunde liegenden Vorgängen. Wir planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Fälle von wesentlichen falschen Darstellungen oder Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die aus Betrug resultieren, sind schwerer aufzudecken als Fälle, die aus Fehlern resultieren, da Betrug kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten kann. Daher ist das Risiko, dass solche Fälle nicht aufgedeckt werden, höher;

b) gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um geeignete Prüfungshandlungen zu planen, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben;

c) beurteilen wir die Angemessenheit der vom Management angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Management dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben;

d) schlussfolgern wir über die Angemessenheit der vom Management vorgenommenen Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Einrichtung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine solche wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Vermerk auf die dazugehörigen Angaben in der konsolidierten Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch eine Einrichtung dazu veranlassen, ihre Geschäftstätigkeit nicht fortzuführen;

e) beurteilen wir die Darstellung, den Aufbau und den Inhalt der konsolidierten Jahresrechnung insgesamt einschließlich aller Angaben und bewerten, ob die konsolidierte Jahresrechnung die zugrunde liegenden Vorgänge und Ereignisse insgesamt sachgerecht darstellt;

f) erlangen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Rechtssubjekte, die zum Konsolidierungskreis der Europäischen Union gehören, um ein Prüfungsurteil zur konsolidierten Jahresrechnung und zu den zugrunde liegenden Vorgängen abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Beaufsichtigung und Durchführung der Prüfung und tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

XXXIX . Wir tauschen uns mit dem Management unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsbemerkungen, einschließlich zu etwaigen bedeutsamen Mängeln im internen Kontrollsystem, aus.

XL. Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit der Kommission und anderen geprüften Stellen ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung der konsolidierten Jahresrechnung waren und daher für den aktuellen Zeitraum die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Vermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen eine Offenlegung aus, oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Vermerk mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

20. Juli 2023

Tony MURPHY

Präsident

Europäischer Rechnungshof

12, Rue Alcide De Gasperi — L-1615 Luxemburg

C/2023/165

12.10.2023

Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung eines traditionellen Begriffs im Weinsektor gemäß Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung

„Viejo“

(C/2023/165)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 22 Absatz 1 und Artikel 27 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 der Kommission ([1]) Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von zwei Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

ANTRAG AUF ÄNDERUNG DES TRADITIONELLEN BEGRIFFS

„Viejo“

Eingangsdatum: 5. Mai 2023

Seitenanzahl (einschließlich dieser Seite): 3

Sprache des Antrags: Spanisch

Aktenzeichen: Ares(2023) 3171803

Traditioneller Begriff, dessen Änderung beantragt wird: Viejo

Antragsteller: Generaldirektion für Agrar- und Ernährungsindustrie, Innovation und die Lebensmittelversorgungskette des Regionalministeriums für Landwirtschaft, Fischerei, Wasserwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums der Regionalregierung von Andalusien

Vollständige Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, Land):

C/Tabladilla, s/n,
41071 Sevilla
SPANIEN

Staatsangehörigkeit: Spanisch

Telefon, Fax, E-Mail:

Telefon: +34 955032278

Fax +34 955032460

E-Mail: mailto:dgiica.capadr@juntadeandalucia.es

Erläuterung der Änderung

In der Zusammenfassung der Begriffsbestimmung/Verwendungsbedingungen wird Folgendes

„Likörwein (Vino generoso) mit der g. U. Condado de Huelva, der folgende Eigenschaften aufweist: viel Körper, vollmundig und samtig, aromatisch, kräftig, trocken oder leicht süß, mit einer Mahagoni ähnlichen Farbe mit einem vorhandenen Alkoholgehalt zwischen 15 % und 22 %. Er ist nach dem Criadera- und Solera-System mindestens zwei Jahre in Eichenbehältnissen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 1 000 Litern gereift.“

durch folgende Begriffsbestimmung/Verwendungsbedingungen ersetzt:

„Der Begriff ‚Viejo‘ kann für Weine mit den Begriffen ‚vino generoso‘ und ‚vino generoso de licor‘ verwendet werden, die vor dem Inverkehrbringen im Durchschnitt mindestens sieben Jahre in Eichenfässern gereift sind.“

([1]) ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 46.

Erläuterung der Gründe für die Änderung

Aus Gründen der Klarheit, Transparenz und Rechtssicherheit wurden bestimmte traditionelle Begriffe für Weine mit geschützten Ursprungsbezeichnungen aus Andalusien im Rahmen der Verordnung des Regionalministeriums für Landwirtschaft, Fischerei, Wasserwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums vom 22. Februar 2023, veröffentlicht im andalusischen Amtsblatt (BOJA) Nr. 42 vom 3. März 2023, geregelt. Die Verordnung ist das geeignete Rechtsinstrument für die Genehmigung der traditionellen Begriffe und für ihre spätere Änderung im EU-Register. Um den rechtlichen Übergang vom derzeitigen Rechtsrahmen für den traditionellen Begriff „Viejo“ zu gewährleisten, wurde die Begriffsbestimmung festgelegt und veröffentlicht. In der Begriffsbestimmung werden die charakteristischen und gemeinsamen Merkmale der geschützten Ursprungsbezeichnungen beschrieben, in denen der traditionelle Begriff verwendet wird. Dies sorgt für einen fairen Wettbewerb zwischen den Erzeugern und gleichzeitig für klare Informationen für die Verbraucher.

Name des Unterzeichneten: Generaldirektor für Agrar- und Ernährungsindustrie, Innovation und die Lebensmittelversorgungskette

C/2023/246

12.10.2023

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11216 — LIBERTY / ISD DUNAFERR)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/246)

Am 2. Oktober 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11216 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2023/255

12.10.2023

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11122 — EPCG / JTCP / TYMON / CMI)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/255)

Am 5. Oktober 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11122 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2023/259

12.10.2023

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Aufhebung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/259)

Mitgliedstaat	Italien
Flugstrecken	Reggio Calabria – Turin – Reggio Calabria Reggio Calabria – Venedig – Reggio Calabria Reggio Calabria – Bologna – Reggio Calabria
Ursprüngliches Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	27. Mai 2023 (ABl. C 68, 24.2.2023)
Datum der Aufhebung	29. August 2023
Anschrift, bei der der Text und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Ministero delle infrastrutture e dei trasporti Dipartimento per la mobilità sostenibile Direzione generale per gli aeroporti, il trasporto aereo e i servizi satellitari Via Giuseppe Caraci, 36 00157 Rom ITALIEN Tel. +39 06 44127190 E-Mail: mailto:dg.ta@pec.mit.gov.it Internet: http://www.mit.gov.it